D63T
Prutz

HARVARD DIVINITY SCHOOL

ANDOVER-HARVARD THEOLOGICAL
LIBRARY

CAMBRIDGE, MASSACHUSETTS

MDCCCCX

FROM THE LIBRARY OF

EDWARD CALDWELL MOORE

PARKMAN PROFESSOR OF THEOLOGY
1901–1929

PLUMMER PROFESSOR OF CHRISTIAN MORALS
1915–1929

The gift of his family

Entwicklung und Untergang

des

Tempelherrenordens.

Entwicklung und Untergang

des

Tempelherrenordens.

Mit Benutzung bisher ungedruckter Materialien

von

Dr. ph. Hans Prutz,
ord. öff. Professor der Geschichte an der Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr.

Berlin,
G. Grote'sche Verlagsbuchhandlung.
1888.

Digitized by Google

ANDOVER-HARVARD
THEOLOGICAL LIBRARY
CAMBRIDGE, MASS.
H67.934
Feb. 1944

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.

Digitized by Google

Vorwort.

Bereits als ich meine „Kulturgeschichte der Kreuzzüge." (Berlin, E. S. Mittler & Sohn 1883) veröffentlichte, war ich einer Reihe von archivalischen Materialien auf die Spur gekommen, welche eine befriedigendere Lösung des in der Katastrophe des Tempelherrenordens vorliegenden, vielumstrittenen Problems in Aussicht zu stellen schienen. Aber erst im Sommer 1887 war ich im Stande die zur Benutzung derselben nöthige Reise nach Paris, Südfrankreich und Barcelona auszuführen.

Das Ergebnis dieser Studien bietet das vorliegende Buch, welches sich naturgemäß vornehmlich gegen die letzte Bearbeitung dieses Gegenstandes durch K. Schottmüller richten mußte und durch eine Auseinandersetzung mit dessen ebenso anspruchsvoll auftretender wie bedenklicher Methode den Boden für wissenschaftliche Darlegung frei zu machen hatte. In manchen Punkten habe ich die früher von mir vertretene Ansicht, wie der kundige Leser erkennen wird, nicht unwesentlich modificirt; in der Hauptsache glaube ich meinen Standpunkt behaupten zu müssen, indem ich die Frage nach der Schuld des Ordens nach wie vor bejahe. Eben deshalb habe ich mich besonders bemüht, die von K. Schottmüller eigentlich gar nicht berührte innere Entwicklung des Ordens möglichst klar zu legen, und einige glückliche Funde haben mich da, meine ich, einen wesentlichen Schritt vorwärts thun lassen: Die Kenntnis der päpstlichen Privilegien für den Orden ist, wie die Regesten und Papsturkunden zeigen, beträchtlich erweitert worden: ersteren habe ich auch die in dem seltenen Werke von Ferreira, Memorias o noticias da celebre Ordem des Templarios (Lisboa 1735) enthaltenen Stücke eingefügt — durch einen * gekennzeichnet. Für die Beurtheilung der kirchlichen Stellung des Ordens ergiebt die Auffindung einer aller Wahrscheinlichkeit nach templerischen französischen Bibelübersetzung und die Correspondenz mit der päpstlichen Curie aus Anlaß des durch den Marschall Stephan de Sissy herbeigeführten Conflikts ganz neue Gesichtspunkte, wie andererseits die Darlegung der Beziehungen Philipps des Schönen zu dem Orden bis 1307 des Königs gesammte Politik in einem wesentlich andern Lichte erscheinen läßt.

Digitized by Google

Von entscheidender Bedeutung aber für die Beurtheilung des ganzen Vorgangs scheint mir in der von mir gegebenen Darstellung zweierlei zu sein. Die erneute Prüfung der umfänglichen Correspondenz zwischen Clemens V. und dem französischen König hat mir zur Evidenz ergeben, daß beide von vornherein in der Hauptsache durchaus einig waren und daß von einer Vergewaltigung des Papstes nicht die Rede sein kann. Dann aber lehrt das bisher versäumte Studium des Inquisitionsprozesses im 13. und 14. Jahrhundert, daß das gegen den Orden durchgeführte Verfahren ganz genau den für diesen vorgeschriebenen Formen entspricht, also ein nach den Rechtsanschauungen jener Zeit durchaus legales Verfahren war.

Was die Hauptsache betrifft, die Frage nach der Schuld des Ordens, so muß ich diese — in anderem Sinne freilich als früher — doch nach wie vor bejahen, insofern der Prozeß zweifellos den Beweis dafür erbracht hat, daß in dem Orden — ohne daß derselbe eine förmliche Geheimlehre ausgebildet hätte — der Brauch der Verleugnung und der Kreuzentweihung bei der Aufnahme neuer Genossen vielfach, in manchen Provinzen fast allgemein geübt wurde, hervorgegangen aus einer vermuthlich zeitig in Aufnahme gekommenen crassen Gehorsamsprobe, deren ursprünglicher, reiner Sinn theils in Vergessenheit gerieth, theils unter dem Einfluß der Häresien späterer Zeit geflissentlich häretisch misdeutet wurde.

Königsberg i. Pr., den 24. September 1888.

Hans Prutz.

Inhaltsübersicht.

Seite

I. Die Anfänge des Templerordens . . . . . 1—13

Lage der Christen in Palästina S. 1. Unsicherheit des Landes S. 1—2. Hugo von Payns und seine Genossen S. 2. Anschluß an die Benediktinerregel S. 2—3. Wohnung im Tempel; Dürftigkeit S. 3—4. Schnell großer Ruhm S. 4. Bernhard von Clairvaux S. 4—5. Sein Werk „Zum Lobe der neuen Ritterschaft" S. 5—6. Synode zu Troyes (1128) S. 6—7. Entwurf der Regel S. 7—10. Unklarheit der weiteren Vorgänge S. 10—11. Zweifel an einer päpstlichen Bestätigung der Regel S. 12. Die Regel trifft die späterhin thatsächlich gegebenen Verhältnisse eigentlich nicht S. 12. Unsicherheit ihrer Ueberlieferung S. 12—13; sie bildete nicht die Grundlage für die Blüthe des Ordens S. 13.

II. Die Entwicklung des Ordens und seines Besitzes, namentlich in Frankreich, während der ersten fünfunddreißig Jahre seines Bestehens . . . . . 14—27

Die Gütererwerbungen des Ordens S. 14, in Champagne S. 14—15, Flandern S. 16, Südfrankreich S. 16—17, Castilien, Aragonien S. 17, Portugal S. 17—19, Provence S. 19, Toulouse S. 19—20. Seine rechtliche Stellung in Frankreich: nur Grundherr, nicht Territorialherr S. 20—21; Haltung König Ludwigs VII. S. 21—22; dessen Befreundung mit dem Orden S. 22—23; Vermehrung der Servienten S. 24—25. Die älteren Ordensämter S. 25; allmähliche Ausbildung des Beamtenthums S. 26—27; Verhältnis zur Kirche S. 27. Streit mit den Bischöfen S. 27. Das rothe Kreuz S. 27.

III. Die kirchlichen Privilegien des Ordens, insbesondere die große Exemtionsbulle Alexanders III. Omne datum optimum . . . . . 28—41

Masse der päpstlichen Privilegien S. 29—30. Recht zu Collekten S. 30—31; zum Begraben S. 31—32; Befreiung von Einquartierung u. s. w. S. 32. Sonstige Vorrechte S. 32. Schutz gegen Raub S. 33, Gewaltthat und Mishandlung S. 33—34. Schutzbriefe dagegen S. 34. Die Bulle Omne datum optimum (18. Juni 1163) S. 34 ff. Ihr Inhalt S. 35—36. Das Ordensklerikat S. 36—37. Bisher auf Zeit dienende Geistliche S. 37—38. Aufnahme S. 38, Stellung der Kleriker S. 38. Bedeutung des Ordensklerikates S. 39. Folgen für des Ordens Beziehungen zur Geistlichkeit S. 39—40. Allmähliche Erweiterung der verliehenen Rechte: der Papst „Bischof des Ordens" S. 40; der Orden entzieht sich der kirchlichen Aufsicht S. 40. Verfeindung mit den Bischöfen S. 40—41. Reaktion auf dem Laterankonzil 1178 S. 40—41.

Seite

IV. Die Entwicklung der privilegirten Stellung des Ordens bis zum Ende des 13. Jahrhunderts . . . . . 42—57

Blüthe des Ordens 1163—1188 S. 42. Seine Verfassung S. 42 ff. Meister S. 43, Seneschall S. 43, Marschall u. s. w. S. 43—44. Provinzen S. 44. Ritter S. 44—45. Servienten S. 45. Aeußere Ordnung S. 45. Strafcodex S. 45. Steigen des Ansehens der Ordensklerikei S. 45—46. Erweiterung des Beichtrechtes S. 46—47, durch die Päpste selbst S. 47—48. Ordenspfarren und Kirchen S. 48. Befreiung von kirchlichen Abgaben S. 49—50, auch von den für Kreuzzüge ausgeschriebenen Leistungen S. 50—51. Sonstige Befreiungen S. 51—52. Lösung vom gemeinen Recht S. 52. Uebergriffe auch gegen Weltliche S. 53. Schärfe gegen Geistlichkeit S. 53—54. Lösung von der Disciplin des Patriarchen von Jerusalem S. 53. Wiederholung des Verbotes von Bann und Interdikt gegen den Orden S. 54—55. Versuche zur Umgehung der Ordensprivilegien S. 54. Erweiterung derselben auf untüchtige Kreise mit dem Zuströmen der Masse der Servienten u. s. w. S. 55. Erleichterung der Aufnahme S. 55—56. Sicherung der Geltung der Ordensprivilegien S. 56. Das Papstthum bindet sich selbst dem Orden gegenüber S. 56—57.

V. Die Stellung des Ordens zur weltlichen Gewalt und seine Konkurrenz mit der Autorität des Staates . . . . . 58—73

Kein Ordensstaat, Ordenspolitik S. 58. Verschiedenheit seiner Stellung in den einzelnen Ländern S. 58. Portugal S. 59. Lehnsverhältnisse S. 60. Streben sich den Lehnspflichten zu entziehen S. 60. Aragonien S. 60—61. Castilien S. 61—62. Besitz zur todten Hand S. 62. England S. 62. Schottland und Irland S. 63. Normandie S. 64. Frankreich S. 65. Champagne und Brie S. 65. Provins S. 66—67. La Rochelle S. 67. Bretagne S. 68. Flandern S. 68. Das eigentliche, königliche Frankreich: Ludwig IX. S. 69. Allmähliches Entgegentreten des Parlaments S. 69. Der Orden in und bei Paris S. 70—72. Ville-neuve du Temple S. 71. Streit mit der Fleischerinnung S. 71—72. Verwandlung von Lehen- in Zinsgüter S. 72. Sonstige Güter S. 72—73.

VI. Philipp der Schöne und der Templerorden bis 1307 . . . . . 74—86

Wandelung in der Beurtheilung des Ordens S. 74. Vergleich seiner Ausbreitung mit der Klerikalisirung Südfrankreichs S. 74—75. Versuch zur Hinderung dieser Entwicklung durch Philipp III. S. 76. Philipp IV. S. 76—77. Sein erstes Vorgehen gegen den Orden: Phasen der Beziehungen zwischen beiden S. 77. Beschlagnahme der Neuerwerbungen der letzten dreißig Jahre 1287 S. 78. Provisorische Rückgabe, aber Inventarisirung S. 78. Die Ordonnanz vom 16. September 1289 S. 78—79. Parlamentssprüche gegen den Orden S. 79. Friedliche Wendung: königliche Gunstbeweise an den Orden S. 79—80. Der Vergleich vom 10. Juli 1295 S. 81. Zurückweichen des Königthums. La Selve S. 81—82. Philipp IV. und Bonifaz VIII. S. 82. Bund des Königs und des Ordens gegen den Papst S. 83—84. Königliche Freundschaftsbeweise S. 84. Der Freibrief vom Juni 1304 betreffend die Ordensgüter als Güter zur todten Hand, die Ordensgerichtsbarkeit u. s. w. S. 84—85. Gründe der geänderten Haltung des Königs S. 85—86. Mögliche Dauer des Verhältnisses S. 86. Erweiterung der Machtsphäre des Ordens S. 86.

Seite

VII. Wandelungen in dem Urtheil der Zeitgenossen über den Orden und Pläne zu seiner Reform . . . . . 87—107

Ausstellungen am Orden S. 87—88. Johann von Salisbury S. 88. Angebliche Schuld am Verlust des Heiligen Landes S. 89. Verflechtung in weltliche Angelegenheiten S. 89—90. Templer in päpstlichem und fürstlichem Dienst S. 90. Weltliche Rücksichten bei Vergebung der Ordensämter: Amaury de la Roche dem Orden als Präceptor Frankreichs aufgenöthigt S. 90—91. Clemens' IV. Verbot weltlicher Empfehlungen zu Ordensämtern S. 91. Politische Thätigkeit des Ordens S. 92, in Cypern S. 92—93. Sein Eigennutz S. 93. Verlust des Heiligen Landes und Versuche zu seiner Wiedergewinnung S. 94. Innere Wandelung des Ordens: Lockerung der Aufnahme S. 95. Simonie S. 95—97. Fall der Art unter Hermann von Perigord S. 97—98. Wirkungen der Sicherheit gegen Bann und Interdikt S. 98—99. Conflikt mit der Curie unter Urban IV. wegen des Marschalls Stephan von Sissy S. 99 f. Mahnung Clemens' IV., Bedeutung derselben S. 100—102. Pläne zur Reform des Ordens S. 102—103, zur Union mit den Hospitalitern S. 103. Deren Denkschrift gegen die Reform S. 103 ff. Molays Gutachten gegen die Union S. 105—107.

VIII. Der Verfall des Ordens und sein Einfluß auf die kirchliche Denkweise der Templer . . . . . 108—126

Mangel an angemessener Thätigkeit S. 108. Sittliche Lockerheit S. 109. Daraus gezogene Folgerungen betreffend die Häresie des Ordens S. 109—110. Tadel Innocenz' III. gegen den Orden S. 110—111; Hindeutung auf Schlimmeres S. 111. Templerische Zeugnisse für die Entartung des Ordens S. 111—112, besonders Molays S. 112. Brauch der Verleugnung und der Kreuzentweihung bei der Aufnahme S. 112. Eifrige Thätigkeit der Inquisition S. 112—113, Gefährdung des Ordensgeheimnisses S. 113. Rituelle Aeußerlichkeiten S. 113. Schriftvorlesung S. 113—114. Seltenheit der Regel S. 114. Inventar von Arles: Regel und Bibelübersetzung S. 115—116. Eifer der Kirche gegen solche als häretisch S. 116 Die templerische Bibel der pariser Nationalbibliothek S. 117 ff. Ihre Entstehungszeit S. 117—118. „Meister Richard" (von Corbi) und „Bruder Othon", vermuthlich Odo von S. Amand S. 118—121. Zweck und Wirkung S. 121. Charakteristik der Arbeit; gegen anthropomorphische Vorstellungen S. 121—122. Die Schöpfungsgeschichte S. 122. Die erklärenden Anmerkungen S. 122—123. Bedeutung dieser Thatsache S. 123—124. Entmuthigung und Verstimmung der Templer durch den Ausgang der Kreuzzüge S. 125—126.

IX. Die Niederwerfung des Ordens und der erste Prozeß gegen denselben . . . . . 127—163

Nothwendigkeit den ganzen Vorgang von dem Standpunkte der zeitgenössischen Anschauung aus zu beurtheilen S. 127—128. Der Templerprozeß ist ein Inquisitionsprozeß S. 128. Das Verfahren im Inquisitionsprozeß S. 128 ff. Elektisches Protokoll S 130—131. Willkür des ganzen Verfahrens, namentlich auch des Schlußaktes S. 131—132. Dienstbarkeit des Staates unter der Inquisition S. 132. Wesen und Glaubwürdigkeit der Protokolle des Templerprozesses S. 133—135. Anlässe zum Einschreiten

Seite

gegen den Orden: Toulouser Denunciation S. 135—136, Gascogne S. 136. Anrufung Philipps IV. durch den Inquisitor Wilhelm Imbert S. 136—137. Verhandlungen über eine Zusammenkunft zwischen Clemens V. und Philipp IV. S. 137—138. Erste Zusammenkunft zu Poitiers S. 139. Clemens V. und der Orden S. 140—142. Bereitwilligkeit des Papstes zur Untersuchung S. 141—142. Vorberathung und Vorbereitung am Hofe S. 142—143. Philipp IV. und Wilhelm Imbert S. 143—145. Verhaftung der Templer in Frankreich 13. October 1307 S. 145—146. Die ersten Verhöre: Inhalt und Charakter der Bekenntnisse S. 146—147. Einfluß der Folter; individuelle Färbung der Aussagen S. 148. Einzelne lehrreiche Aussagen S. 149—150. Erweis der Abnegation und Kreuzentweihung S. 150. Die dem Orden schuldgegebenen sittlichen Verirrungen S. 152—153. Clemens V. misbilligt das Geschehene S. 153—154. Conflikt zwischen dem Papste und der Inquisition S. 154—155. Fortgang der Untersuchung S. 155—156. Haltung Clemens' V. S. 156—157. Befehl zu allgemeiner Verhaftung der Templer durch die Bulle Pastoralis praeeminentiae solio 22. Nov. 1307 S. 157—158. Papst und König sind in der Hauptsache einig S. 159. Die Schwierigkeit liegt in der Frage der Ordensgüter S. 160. Gang der Sache in England S. 160, Aragonien S. 161—162, Portugal S. 162, Cypern S. 162—163.

X. Der päpstliche Prozeß gegen den Orden . . . . . 164—207

Philipps IV. Haltung S. 164. Gründe des Schwankens und Stillstand Anfang 1308 S. 164—165. Philipp verlangt Garantien, die Clemens V. nicht geben kann S. 165—166. Gang der Verhandlungen in den ersten acht Monaten 1308 S. 166 ff. Agitation Dubois' S. 166—167. Reichstag zu Tours (Mai 1308) S. 168. Zusammenkunft zu Poitiers (Mai—Juli 1308) S. 169—171. Verhöre von Templern S. 171—173. Molays und der anderen Ordensoberen Verhör zu Chinon S. 173 ff. Neues Schwanken S. 174. Verständigung zwischen Papst und König durch eine Reihe von Verträgen S. 175—176. Anordnung des kirchlichen Prozesses durch die Bulle Faciens misericordiam S. 177—178. Ausführung des Pakts von Poitiers S. 178—179. Schwierigkeiten in Betreff der Ordensgüter S. 179. Die Templer bleiben in der Gewalt des Königs S. 180. Ziele der päpstlichen Politik S. 180—181. Die bischöflichen Prozesse gegen den Orden S. 181. Nimes, Clermont, Elne S. 181. Paris—Sens S. 181 ff. Philipp von Marigny, Erzbischof von Sens S. 181—182. Clemens V. erweitert die bischöflichen Vollmachten S. 182—183. Die pariser Commission S. 183. Anfängliche Schwierigkeiten S. 183—184. Charakter und Ergebnis der Verhöre S. 184—186. Ponsard de Gisi S. 186—187. Jacob von Molay: seine Vergangenheit S. 187. Bedenklichkeit seiner Wahl zum Meister S. 188—189. Otto von Granson S. 188—189. Seine angeblichen Reformpläne S. 189—190. Sein angebliches Kreuzzugsgutachten S. 190—191. Molays Haltung vor der Commission: Schwankende Aussagen S. 191—194. Gutachten eines königlichen Juristen darüber S. 194—195. Entsprechende Haltung des Ordens S. 195. Fortgang des Prozesses: Versuch zur Schaffung einer Vertretung des Ordens S. 196—198. Frage der Procuratorenwahl S. 198—199. Rechtfertigungs-

Seite

schriften und Proteste S. 199—200. Procuratorenwahl schließlich abgelehnt S. 200. Erklärung der vier Defensoren S. 200. Wiederaufnahme des Prozesses Bonifaz' VIII. S. 200. Hinausschiebung des Konzils S. 200. Urtheil der Provinzialsynode zu Sens S. 201. Verbrennung von 54 Templern 11. Mai 1310 S. 201. Die Commission vertagt sich bis zum 3. November 1310 S. 202—203. Eifer Clemens' V. gegen den Orden S. 202—203. Er bemüht sich nicht um Rettung des Ordens S. 203. Wiederzusammentritt der Commission 17. December 1312 S. 203. Fortgang der Verhöre S. 203—204. Ergebnis: Bedenkliche Seiten und allmähliche üble Wandelung der in der Abnegation u. s. w. ursprünglich enthaltenen Gehorsamsprobe S. 204—207.

XI. Des Ordens Ausgang . . . . . 208—231

Verschiedenheiten in der Entwicklung der einzelnen Ordenszweige S. 208. Gang des Prozesses in Portugal S. 208—209, Castilien S. 209, Aragonien S. 209—212, Deutschland S. 212—215, England S. 215—216, in den übrigen Ländern S. 216—217, Cypern S. 217—219. Einleitung des Schlußverfahrens S. 219—220. Das Konzil zu Vienne: vergebliche Verhandlungen S. 220—221. Philipps IV. Erklärung betreffend die Ordensgüter S. 221—222. Opposition gegen die Auflösung des Ordens S. 222—223. Verlegenheit Clemens' V. S. 223. Aufhebung durch Provision durch die Bulle Vox in excelso S. 223—224. Die Bulle Ad providam Christi vicarii spricht die Templergüter den Hospitalitern zu S. 224—225. Suspension der Templerprivilegien S. 225—226. Weiteres Verfahren gegen Molay und die Ordensoberen S. 226—227. Molays Widerruf bei dem Schlußakt 11. März 1312 S. 228—229. Gewaltthat Philipps IV. S. 230. Molays und Charneys Ausgang S. 230—231.

Kritische Excurse.

1. Zur Kritik von K. Schottmüller, Der Ausgang des Templerordens . . . 235
2. Breviarium canonicorum Templi 243
3. Die „Verräther" des Ordens 243
4. Clemens' V. Schreiben vom 24. August 1307 246
5. Der Prozeß von Poitiers 247
6. Ueber den Zeitpunkt des Verhörs von Chinon 249
7. Jacob von Molays angebliches Gutachten über die Veranstaltung eines neuen Kreuzzuges 251

Urkundliche Beilagen.

I. Regesten ungedruckter oder wenig bekannter Papsturkunden zur Geschichte des Templerordens 259
II. Papsturkunden 281
III. Urkunden der französischen Könige 296
IV. Templer-Urkunden 310
V. Eine französische Bibelübersetzung templerischen Ursprungs 317
VI. Zum Templerprozeß 324
1. Französische Prozesse gegen die Templer 324
I. Bigorre 324

Seite

II. Bayeux 325
III. Caen 326
IV. Cahors 326
V. Chaumont 327
VI. Clermont 327
VII. Renneville 334
VIII. Troyes 335
2. Ausgang des Templerordens in der Provence 335
3. Gutachten über das anfängliche Geständnis und den Widerruf Jacobs von Molay 345
4. Zum Templerprozeß in Aragonien 346
5. Verzeichnisse gefangener Templer 355
6. Zum neapolitanischen Prozeß 357
VII. Templer-Regesten 365

I. Die Anfänge des Templerordens.

Das zweite Jahrzehnt seit der Eroberung Jerusalems durch die Theilnehmer des ersten Kreuzzuges näherte sich bereits seinem Ende; noch aber waren die Schwierigkeiten eigentlich um nichts gemindert, die sich von Anfang an dem Gedeihen der jungen christlichen Pflanzung im Osten entgegengestellt hatten.

Wie gleich nach der Beendigung des heiligen Kriegs die trostlosen Zustände, in die man sich hineingeworfen sah, selbst bei den Muthigsten den Gedanken an sofortige Heimkehr nach dem Westen erzeugt hatten, so waren die Fortschritte, welche man zur Befestigung einer Eroberung gemacht hatte, die eigentlich nur der Ueberraschung der Gegner zu danken war, auch jetzt noch so gering und die Aussichten auf eine endliche durchgreifende Besserung so dürftig, daß ein dauernder Bestand der neuen christlichen Staaten kaum zu hoffen war. Hatten sich doch die Mohammedaner inzwischen von ihrem Schrecken erholt und glaubten sicher der geringen christlichen Streitkräfte, die zurückgeblieben waren, allmählich Herr zu werden. Für diese war der ersehnte Zuzug aus dem Westen anfangs so gut wie ganz ausgeblieben; aber selbst wenn er gleich zu größerer Stärke angewachsen wäre, hätte der Umstand, daß die Christen von den größeren festen Küstenstädten noch keine in ihrer Gewalt hatten, seiner Landung große Schwierigkeiten bereitet.

Auf weite Strecken hin war das Land entvölkert; selbst in den Städten war die Einwohnerschaft, von Misernte und Hungersnoth heimgesucht, kläglich zusammengeschmolzen. Handel und Gewerbe lagen darnieder. Ackerbau und Viehzucht konnten nicht gedeihen, weil die Unsicherheit des flachen Landes dem abendländischen Ansiedler den Aufenthalt außerhalb der Städte unmöglich machte. Die christlichen Syrier, soweit sie im Lande blieben, machten aus ihrer Feindschaft gegen die neuen Herren kein Hehl, und die mohammedanischen Streifschaaren und Räuberbanden, welche das Land heimsuchten, konnten alle Zeit mindestens auf ihre geheime Förderung rechnen. Diese Unsicherheit aber benutzte das Gesindel aller Art, das von dem Zuzug aus dem Westen einen nur allzu großen Bestandtheil ausmachte, um das wüste Treiben, das es daheim unmöglich gemacht hatte, mit der Aussicht auf größern Gewinn wieder aufzunehmen.[1])

1) Vgl. im Allgemeinen Prutz, Kulturgeschichte der Kreuzzüge (Berlin 1883), S. 91 ff., 95 ff.

Ein unerträglicher Zustand war die Folge. Mohammedanische Raubschaaren, mit denen die syrischen Bauern unter einer Decke steckten, und christliche Wegelagerer jeder Nationalität machten das Land so unsicher, daß man selbst den Weg von der Heiligen Stadt nach dem nur eine starke Tagereise entfernten Jaffa, dessen ungeschützte Rhede allein den Verkehr mit dem Westen vermittelte, nur mit starkem Gefolge und unter Vorsichtsmaßregeln, wie sie in Feindesland üblich waren, zurücklegen konnte. Ja, bis vor die Thore von Jerusalem schwärmten die Räuber und lauerten dort an den Cisternen den Franken auf, die ihre Pferde zu tränken kamen.[1])

Diesem Unwesen konnte nur durch freiwillige Uebernahme außerordentlicher Leistungen abgeholfen werden. Dazu that sich ein burgundischer Ritter, Hugo von Payns,[2]) so genannt nach seinem Familiengut in der Champagne nordwestlich von Troyes, an der Seine, mit einem nordfranzösischen Landsmanne, Gotfried von S. Omer, zusammen. Nach der legendarisch gefärbten Erzählung späterer Zeit hätte sich die Wirksamkeit beider zunächst darauf beschränkt, in einem Versteck bei jenen Cisternen Wache zu halten, um die Christen beim Tränken ihrer Pferde zu schützen.[3]) Noch sechs andere Ritter schlossen sich ihnen an. So wurde 1119 der Grund zu dem Templerorden gelegt.

Zunächst freilich entbehrte die um Hugo von Payns gesammelte Genossenschaft jedes geistlichen Charakters: sie war eine freie Vereinigung ohne ordensmäßige Organisation. Noch 1123 wird ihr Leiter urkundlich als Laie bezeichnet,[4]) wie er auch daheim in der Ehe gelebt hatte und einen Sohn besaß, Theobald, der in den geistlichen Stand trat und nachmals Abt des Klosters der H. Columba zu Sens wurde.[5]) Bald stellten sich Hugo von Payns und seine Genossen eine größere Aufgabe: durch ein Gelübde, das sie in die Hand des Patriarchen von Jerusalem ablegten, verpflichteten sie sich für die Sicherheit der Straßen zu sorgen und namentlich die Pilger auf der Wanderung zwischen der Küste und Jerusalem bewaffnet zu geleiten.[6])

So einfach und weltlich dieser Beruf zunächst war, so erforderte er doch nach dem Brauche der Zeit die Festsetzung gewisser Aeußerlichkeiten, die von allen Gliedern des Bundes zu beobachten waren. Den Leitfaden dafür fand Hugo von Payns in der Regel des heiligen Benedikt: aus ihr wählte er eine Anzahl von Bestimmungen aus, welche seinem Vereine in Zukunft als Richtschnur dienen sollten. Theils wörtlich, theils mit geringen Abänderungen

1) Walter Mapes, de nugis curialium c. 18. (ed. Wright, Camden Society 1850) S. 29. 2) So ist nach de Curzon, Règle des Templiers, S. 13 zu schreiben. 3) Ebendas. — zeloque justitie quantum facultas erat eos defendere conatus est et frequenter eis in subsidium a latibulis aptus exiliit multosque confecit ex hostibus. 4) Delaborde, Diplomes de N. Dame de Josaphat Nr. 12 (p. 37). 5) Ann. S. Columbae Senon. Mon. Germ. hist. Script. I, S. 107 a. 113 q. 6) Wilhelm. Tyr. XII, 7. Später combinirte die Ordenssage mit der Erinnerung an die Anfänge Hugos von Payns die Bedeutung von Castrum peregrinorum (Athlit) als Haupthaus des Ordens und machte dieses zum Schauplatz der ersteren. Vgl. Michelet, Procès des Templiers I, S. 643.

wurden diese der Regel der „armen Ritter Christi" einverleibt: denn so nannte Hugo von Payns seinen Verein zunächst. Nach dem Vorgange Benedikts wurde den Genossen jeder Ueberfluß in der Kleidung, unnützes Reden, Lachen und die Einräumung irgend welcher persönlichen Vorzüge an einen unter ihnen verboten; langes Haar zu tragen war untersagt, ebenso Jagd und Vogelbeize.[1]) Wie die Jünger des Heiligen von Nursia so verpflichteten sich die Hugos von Payns insbesondere zu Keuschheit, Gehorsam und Armuth. Dadurch erhielt die neue Genossenschaft im Gegensatz zu ihrem ausgesprochen militärischen Beruf einen klösterlichen Anstrich, der ihre Glieder den staunenden Zeitgenossen als Mönche erscheinen ließ in Bezug auf die Tugenden, die sie übten, als Ritter aber nach ihren Thaten.[2]) Allerdings galt diese zweite Seite von vornherein als die wesentlichere, zumal ihr Nutzen bald in weiteren Kreisen dankbar anerkannt wurde.

Deshalb überließ König Balduin I. den „Rittern Christi" ein ihm gehöriges Haus neben dem sog. Tempel Salomonis, d. h. der ehemaligen el-Aksa-Moschee, in dessen unterem Stockwerk dieselben sich einrichteten.[3]) Da aber der Raum für ihre Bedürfnisse nicht ausreichte — denn sie brauchten auch Ställe, Vorrathskammern und dergleichen —, so erwarben sie von dem Patriarchen unter Zustimmung der Domcanoniker noch einen angrenzenden Platz und wurden damit vollends in dem sogenannten Tempelbezirke heimisch.[4]) Das bewirkte denn die Aenderung des Namens in den der „armen Ritterschaft Christi vom salomonischen Tempel" oder „vom Tempel" schlechtweg.

Noch aber befand sich diese in dürftigen Verhältnissen. Eine Ordenstracht besaß sie nicht: jeder der Genossen legte an, was barmherzige Leute dem Hause an alten Kleidern schenkten und wovon der Meister jedem nach Bedarf zutheilte. Allmählich aber besserte sich das: in Anerkennung ihrer Verdienste um das Heilige Land, zuweilen auch zum Dank für den Schutz, den sie auf der Wallfahrt von ihnen genossen hatten, wandten wolhabende Pilger der Genossenschaft Schenkungen an Geld und Renten, an städtischen Grundstücken und ländlichen Liegenschaften zu, so daß diese schließlich über

1) Das Nähere über diese und andere Entlehnungen aus der Regel Benedikts s. in meiner Abhandlung über die Templerregel in den Königsberger Studien I, S. 164—165. 2) Petri Venerabilis abb. Cluniac. Epist. VI, 26 (p. 163): Estis monachi virtutibus, milites actibus. 3) Wilh. Tyr. a. a. O. Vgl. Mas Latrie in der Bibliothèque de l'école des chartes. 2. Série, Bd. 4, S. 395. 4) Wilh. Tyr. a. a. O. Vgl. auch Walter Mapes, de nugis curialium ed. Wright c. 18 (p. 29) — sibique procuravit auxilium, domum sibi magnam appropriavit intra septa Templi Domini quibus potuit modis a canonicis Templi regularibus. Vortrefflich schildert Walter Mapes dann weiter die Entwicklung des Ordens: ibique vili veste tenuique victu contentus omne fecit in socios equorum et armorum devotus impendium, quoscunque potest peregrinos viros bellicos praedicatione, precibus et omnimodis ascitit (sic), ut ad obsequium ibi domino prestandum perpetuo dediti perseverent aut saltem ad tempus voveant. Sibi suisque coequitibus secundum arma vel officia signum crucis aut clipei modum ponit distinctione, circa castitatem suis et sobrietatem asserit.

nicht unbeträchtliche Mittel verfügte. Entstanden zur Befriedigung eines ganz localen Bedürfnisses, erlangte die Tempelritterschaft allmählich höhere Bedeutung und wurde dem Könige und dem Klerus werth als jeder Zeit kampfbereite Bündnerin gegen die Ungläubigen.

Doch scheinen die Verdienste, welche sich die Templer um den jungen christlichen Staat erwarben, noch auf einem andern Gebiete gelegen zu haben, das nicht minder geeignet war ihnen dort Sympathien zu erwerben. Indem sie nämlich von den verwilderten ritterlichen Herren, die oft mit schwerer Sündenschuld beladen, über das Meer kamen und dort nur allzu leicht der Zügellosigkeit verfielen, statt Buße zu thun Raub und Gewalt übten, möglichst viele in ihre Genossenschaft zogen oder ihr wenigstens affiliirten, veranlaßten sie diese Leute ihre überschießende Kraft, die so leicht Unheil stiften konnte, unter ihrer Leitung demselben Zwecke zu widmen, dem ihre Gemeinschaft diente, dem Schutze der Pilger und dem Kampfe gegen die Ungläubigen. Wenigstens ist es gerade dies, was Bernhard von Clairvaux an der „neuen Ritterschaft" besonders zu rühmen fand.

Die Kunde von der Stiftung Hugos von Payns drang bald auch nach dem Abendlande und machte dort einen tiefen Eindruck. Man muß bedenken, wie sehr damals die Geister disponirt waren sich solchen, religiösen Motiven entspringenden Anregungen willig hinzugeben. Dem Zustande trostloser Zerrüttung, den die Entfesselung aller Leidenschaften im Investiturstreite zur Folge gehabt hatte, war endlich ein Ziel gesetzt worden, und auch hier folgte der übermäßigen Erregung eine Zeit der Erschlaffung und der Sehnsucht nach Frieden um jeden Preis; die Neigung zur Flucht aus der Welt, zu entsprechenden Thaten oder sie ersetzenden frommen Werken erfüllte selbst Kreise, die solchen Regungen sonst kaum zugänglich waren. In Erinnerung an die verhängnisvolle Rolle, die das verwilderte Ritterthum im Investiturstreite gespielt, und an all das, was man von ihm erlitten hatte, erschien es vielen wie ein Wunder, als Leute dieses übel berufenen Standes ihrem wilden Treiben entsagten und mit der „armen Ritterschaft Christi vom Tempel zu Jerusalem" sich dem Schutze der Pilger und dem Kampfe gegen die Ungläubigen weiheten. Bald erfüllte der Ruf der letzteren das Abendland, und kein geringerer als der heilige Bernhard machte sich zu seinem Verkündiger. Er that das auf Wunsch und Bitte Hugos von Payns durch eine besondere Schrift „Zum Lobe der neuen Ritterschaft" (de laude novae militiae),[1]) welche diese zugleich allseitiger Gunst und thatkräftiger Förderung empfehlen sollte. So war der um Hugo von Payns gesammelte Ritterverein schnell über seine anfänglichen einfachen und knappen Verhältnisse hinausgewachsen. Zur Erfüllung dieses höhern Berufs bedurfte er nun auch anderer äußerer Formen und reicherer Mittel. Aber nur eine feierliche Anerkennung durch die höchste geistliche Autorität konnte den Tempelherren das Recht verleihen

1) Vgl. Königsberger Studien I, S. 150—151.

dafür die Beihülfe der Gläubigen im großen Maßstabe in Anspruch zu nehmen. Kirchlicher Regelung bedurften auch die Schwierigkeiten, welche ihnen daraus erwuchsen, daß sie bei ihrem theils militärischen theils polizeilichen Wirken sich oft mit Leuten einlassen mußten, die für schwere Verschuldung aus der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen waren, so daß der Verkehr mit ihnen den Templern die gleiche Censur zuzuziehen drohte.

Um dieser Angelegenheiten willen machte sich Hugo von Payns mit etlichen seiner Genossen auf die Reise nach dem Westen. Zudem beauftragte ihn König Balduin II. von Jerusalem, in dessen Umgebung wir ihn z. B. bei dem Abschluß des Vertrags mit Venedig über den gemeinsamen Angriff gegen Tyrus (2. Mai 1125)[1]) finden, bei weltlichen und geistlichen Großen des Abendlandes um Unterstützung für das christliche Reich zu werben,[2]) das namentlich von Damaskus schwer bedroht war. Damals und in diesem Zusammenhange entstand nun vermuthlich des heiligen Bernhard Schrift zum Lobe der neuen Ritterschaft: sie sollte deren Umwandelung in einen kirchlich sanktionirten Orden empfehlen und fördern.

Ihr erster Theil ist eine begeisterte Lobrede auf die Tempelritter, deren Verein als eine ganz neue, staunenswerthe Erscheinung gefeiert wird. Dann schildert Bernhard Lebensweise und Brauch derselben. Im Gegensatz zu dem verwilderten weltlichen Ritterthum zeigt er, wie diese Rittermönche in brüderlicher Liebe, demüthigem Gehorsam und freiwilliger Armuth ein gottseliges Leben führen.[3]) Er betont ihre unbedingte Fügsamkeit gegen ihren Meister, nach dessen Wink sie kommen und gehen.[4]) Er schildert die Gemeinsamkeit und Eintracht ihres Lebens: sie wohnen in einem schlichten, des Schmucks entbehrenden Saale, an dessen Wänden man höchstens Waffen und kriegerisches Geräth erblickt. Niemals sind sie müßig: haben sie keine kriegerischen Obliegenheiten zu erfüllen, so beschäftigen sie sich mit der Instandsetzung ihrer Waffen und Kleider. Noch sind sie ohne Ordenstracht und mit der Kleidung auf das angewiesen, was der Meister aus den eingehenden milden Spenden jedem einzelnen zuweist.[5]) Dieser harten Einfachheit entspricht der feierliche Ernst ihrer Haltung: unziemliche Worte, zweckloses Thun, lautes Lachen, Flüstern und Murmeln werden nicht geduldet; sie verabscheuen Schach und Würfelspiel; die Vogelbeize wie überhaupt die Jagd ist ihnen verboten; Schaustellungen von Gauklern und dergleichen meiden sie. Das Haar tragen sie kurz geschoren. Ganz besonders aber freute man sich nach des heiligen Bernhard weiteren Ausführungen an der neuen Genossenschaft,

1) Fontes rer. Austriac. XII, n. 41 (S. 94) Hugo de Sagano, magister militum Templi. 2) Wilh. Tyr. XIII, c. 26 (S. 595—596). 3) Cap. 5: — fraternam dilectionem, devotam subjectionem, voluntariam paupertatem. 4) Cap. 4 (S. 926) Itur et reditur ad nutum eius qui praeest. 5) Ebendas. Induitur quod ille donaverit, nec aliunde vestimentum seu alimentum presumitur. Vgl. Walter Mapes a. a. O. vili veste tenuique victu contentus omne fecit in socios equorum et armorum devotus impendium.

weil unter der von ihr herangezogenen Menge Lasterhafte und Gottlose, Räuber, Heiligthumschänder und Mörder, Meineidige und Ehebrecher die Mehrheit bilden, Leute, deren Abzug nach dem Osten zwiefache Freude bereitet, einmal denjenigen, welche sie durch ihren Weggang beglücken, dann denen, die sich ihrer Ankunft freuen, da sie ihnen lange ersehnte Hülfe bringen. Denn jene werden von ihnen nun nicht mehr mishandelt; diese dürfen bessern Schutz gegen die Ungläubigen hoffen.[1]) Das kann doch nur dahin gedeutet werden, daß die Tempelritterschaft solche gemeingefährlichen Elemente an sich zog, um sie nicht blos unschädlich zu machen, sondern zu nützlicher Thätigkeit heranzubilden.

Im Herbst 1127 scheint Hugo von Payns nach dem Westen gekommen zu sein, mit ihm Gotfried von S. Omer, Rotland, Gotfried Bisot, Pagan von Montdidier und Archembaud von S. Amand.[2]) Sie erschienen auf der Provinzialsynode, die Mitte Januar 1128 zu Troyes, in der Heimat Hugos von Payns, stattfand, unter dem Vorsitz des päpstlichen Legaten, des Cardinalbischofs Matthäus von Albano, und unter Theilnahme der Erzbischöfe von Reims und Sens und der Bischöfe von Chartres, Soissons, Paris, Troyes, Orleans, Auxerre, Meaux, Chalons an der Marne und Beauvais, sowie der Aebte von Vezelay, Citeaux und Pontigny.[3]) Der heilige Bernhard war, wie es scheint, durch Krankheit ferngehalten oder erschien erst später.[4]) Aber seine gewichtige Empfehlung stand den „armen Rittern Christi vom Tempel zu Jerusalem" nachdrücklich und erfolgreich zur Seite. Die Absicht Hugos von Payns nämlich ging dahin, auf heimischer Erde seiner Genossenschaft die Weihe der Kirche zu erwirken und von deren Vertretern eine Regel geben zu lassen, welche, dem Papste zur Bestätigung vorgelegt, den Verein in die strengen und doch so entwicklungsfähigen Formen eines geistlichen Ritterordens hinüberleitete. Er trug den in Troyes versammelten Vätern die Satzungen vor, nach denen er bisher mit den Seinen gelebt; und gab anheim, je nach Befinden sie zu bestätigen oder zu verwerfen und durch ge-

1) Ebendas. — quodque cernitur jucundius et agitur commodius, paucos admodum in tanta multitudine hominum illo confluere videas nisi utique sceleratos et impios, raptores et sacrilegos et homicidas, perjuros, adulteros, de quorum perfecto perfectione (?) sicut duplex quoddam provenire bonum, ita duplicatur et gaudium, quandoquidem tam suos de suo discessu laetificant, quam illos de adventu, quibus subvenire festinant. 2) Regel Art. 7. Von diesen erscheinen neben Hugo magister Godefridus und Paganus fratres noch 1128, September 13 als Zeugen: Tardif, Monuments historiques n. 401. 3) S. Art. 6 der Règle du Temple publiée pour la société de l'hlstoire de France par Henri de Curzon. Paris 1886. 4) S. Königsberger Studien I, S. 153. Die Ordenstradition freilich schrieb dem h. Bernhard einen hervorragenden Antheil an der Errichtung des Ordens zu: vgl. die Denkschrift der gefangenen Templer bei Michelet, Procès des Templiers I, S. 121—122 — tua religio —, que per generale concilio (sic!) in honore b. gloriose virginis Marie matris tue fuit facta et fundata per b. Bernardum sanctum confessorem tuum, qui pro dicto negotio et officio per sanctam ecclesiam Romanam fuit ellectus etc.

eigneter scheinende zu ersetzen.[1]) Das Ergebnis dieser begutachtenden Thätigkeit der Synode sollte aufgezeichnet und Papst Honorius II. vorgelegt werden, damit dieser unter Beirath des Patriarchen von Jerusalem, der über die besonderen Bedürfnisse des Heiligen Landes ja am besten unterrichtet war, die Entscheidung träfe und der Regel bindende Kraft ertheilte. Demgemäß ist zu Troyes auch verfahren worden. Da Hugo von Payns und seine Gefährten als ungelehrte Leute der lateinischen Sprache nicht kundig waren und die Synode außerdem noch einige andere weltliche Herren zu Rathe zog[2]) — vermuthlich weil auch rein weltliche, ritterliche Dinge zu berühren waren — so wurde der Entwurf der Regel in französischer Sprache abgefaßt.[3]) Außerdem aber erließen die zu Troyes versammelten Prälaten eine Art von Hirtenbrief,[4]) welcher die weltliche Ritterschaft von dem Geschehenen in Kenntnis setzte, auf die neue Genossenschaft aufmerksam machte und mit eindringlichen Worten zum Anschluß an diese Ritterschaft Christi ermahnte, mit deren Stiftung eine Wiedergeburt des Ritterthums überhaupt begonnen habe.[5]) Von deren bisherigen Satzungen wurden die meisten einfach bestätigt. In engem Anschluß an den Wortlaut der Benediktinerregel kleidete man die einzelnen Artikel in die Form von Geboten, welche die Synode den Tempelherren gab, sich in direkter Rede an sie wendend. In einigen Punkten aber wurde eine Aenderung beliebt. Während die Benediktinerregel die Darbringung von Kindern an den Orden durch Aeltern und Verwandte gestattete, wurde den Templern die Aufnahme von solchen untersagt.[6]) Das Gleiche geschah mit der bisher üblichen Aufnahme von Ordensschwestern.[7]) Auch verbot man den Rittern die Annahme von Pathenstellen.[8])

Besonders charakteristisch aber und ebenso lehrreich für die Genesis des Ordens wie entscheidend für die Richtung, welche seine Entwicklung alsbald einschlug, ist in der zu Troyes entworfenen Regel der Artikel über den bisher bereits beobachteten Brauch, gerade solche Ritter heranzuziehen, die mit Sündenschuld beladen und deshalb im Banne der Kirche waren. Das brachte die Templer in Gefahr selbst der Excommunication zu verfallen und war daher auf die Dauer ohne besondere kirchliche Ausnahmebestimmungen füglich nicht

1) Regel Art. 7. 8. 2) Regel Art. 6. 3) Ueber diese Frage habe ich eingehend gehandelt Königsberger Studien I, S. 156 ff. Das von mir vertretene Ergebnis hat inzwischen eine weitere mittelbare Bestätigung erfahren durch den einer Münchener Handschrift der Templerregel angefügten Beschluß eines in villa Mausonii (etwa Monzon in Aragonien?) gehaltenen Capitels „ut omnes fratres tam futuri quam presentes simbolum et dominicam orationem nescientes, latinis verbis aut romanis, prout melius poterint, discant" — s. Histor. Jahrb. der Görresgesellschaft VIII, S. 692, — eine Bestimmung, die auf den niedrigen Stand der Bildung bei den Templern schließen läßt. — Eine weitere, so viel ich sehe, bisher nicht näher beschriebene Handschrift der Templerregel, aus der Cistercienserabtei Dunes stammend, in der Bibliothek zu Brügge erwähnt Kervyn de Lettenhove, Hist. de Flandre II, S. 17 N. 4) Ebendas. Art. 1—5. 5) Art. 4. 6) Art. 14. Vgl. Königsberger Studien a. a. O. S. 168. 7) Art. 70. 8) Art. 72.

möglich.[1]) „Wo ihr, so heißt es, excommunicirte Ritter beisammen wißt, dahin heißen wir euch gehen, und wenn sich dann einer von denselben dem Ritterorden jenseits des Meeres anschließen will, so sollt ihr nicht sowol auf den zeitlichen Vortheil sehen als vielmehr jenes Seelenheil im Auge haben." Dann folgen die Bedingungen und Förmlichkeiten für die Zulassung gebannter Ritter zu dem Orden: der Betreffende hat sein Vorhaben dem Bischof des Sprengels kund zu thun, der ihn dann vom Bann lösen mag, damit er in den Orden aufgenommen werde, wenn Meister und Brüder ihn dessen im Uebrigen für würdig erachten; sollte ein solcher aber in Folge der vorher durchgemachten Strapazen noch vor der förmlichen Aufnahme in den Orden sterben, so wird er im Tode doch all der kirchlichen Wohlthaten theilhaftig, welche den Genossen des Tempels zustehen. In keinem andern Fall soll es den Templern erlaubt sein, mit Gebannten zu verkehren. Dagegen dürfen sie mit Erlaubnis ihres Comthurs mit solchen in Lebensgemeinschaft bleiben, die zwar nicht gebannt, aber von dem Recht der Theilnahme am Gottesdienst ausgeschlossen sind.[2])

So erhielt der neue Orden in diesem Punkte eine bemerkenswerthe Ausnahmestellung: er wurde von demjenigen eximirt, was in Bezug auf den Verkehr mit Gebannten in der Kirche sonst allgemein Rechtens war. Doch ist der Vorgang nicht ohne Seitenstück; einzig steht er nur da rücksichtlich der Consequenzen, die nachmals daraus gezogen sind. Ein Seitenstück bietet der Ritterorden von S. Jago, der entstand, indem die Geistlichkeit Galiziens 1175 eine Anzahl Raubritter vereinigte, damit sie, ihre Vergangenheit sühnend, das Grab des heiligen Jacobus zu Compostella mit gewaffneter Hand schützten und den dorthin ziehenden Pilgern sicheres Geleit gewährten. Vielleicht handelte es sich dabei um eine Nachahmung des Vorbilds, das der Templerorden gegeben hatte. Außerdem liegt uns eine Bulle Papst Alexanders III. vor,[3]) durch welche er dem aragonischen Zweige der Templer, der auf dem festen Monzon (Mons Gaudii) seinen Sitz hatte, wol in Erneuerung jenes alten, allmählich vergessenen Brauchs, die Erlaubnis ertheilt; die übel berufenen Brabanzonen[4]), Aragonen und Basken, aus denen sich damals die Frankreich, Italien und Deutschland heimsuchenden verwilderten Söldnerbanden rekrutirten, obgleich dieselben wegen ihrer Uebelthaten aus der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen zu sein pflegten, in ihre Ritterschaft aufzunehmen, falls dem nicht eine Ehe, unfreie Geburt oder früherer Eintritt in einen

1) S. die nähere Begründung des Folgenden Königsberger Studien I, S. 166—167. 2) Art. 13. Ueber diese, die Interdicirten, vgl. Limburch, Hist. inquisit. l. III, cap. 2 (S. 176—177). 3) Urk. Beilagen II, Papsturk. n. 1. 4) Vgl. Walter Mapes, a. a. O. c. 29 (S. 60) und über sie und andere „routiers" die Abhandlung von Gérand, Bibliothèque de l'école des chartes 3, S. 125 ff. Ein Vertrag zu ihrer Ausrottung zwischen Kaiser Friedrich I. und Ludwig VII. von Frankreich bei Martène, Coll. ampliss. II, S. 880—881; strenge Bestimmungen gegen sie erließ das Laterankonzil 1179: Manfi XXII, S. 232. Vgl. auch Jacob. de Vitriac., Hist. occid. c. 7.

andern Orden entgegenstünde. Das dabei zu beobachtende Verfahren entsprach genau dem zu Troyes den Templern vorgeschriebenen.

Was auf der Synode zu Troyes den Bestimmungen, wonach Hugo von Payns mit den Seinen bisher gelebt hatte, sonst noch hinzugefügt wurde, betrifft untergeordnete Punkte, für die aber eine ausdrückliche Festsetzung nöthig gemacht wurde theils durch die besonderen Verhältnisse des Heiligen Landes, theils durch den nicht sowol ritterlichen als militärischen Charakter der Genossenschaft. Dahin gehören eingehende Bestimmungen über Unterkleider, Gewandung, Rüstung und sonstige Ausstattung der Ritter,[1]) über die gemeinsamen Mahlzeiten, während deren Schriftverlesung stattfinden sollte,[2]) über die besondere Pflege der Erholung bedürftiger Brüder.[3]) Weiterhin werden dann Stellung und Rechte des Meisters kurz gekennzeichnet[4]) und den Brüdern, die in Ordensangelegenheiten reisen, Verhaltungsregeln gegeben;[5]) sonst soll ohne Erlaubnis des Meisters kein Bruder das Ordenshaus verlassen und in die Stadt gehen dürfen.[6]) Dann wird Bestimmung getroffen über die von weltlichen Leuten dargebrachten Geschenke, die kein Bruder ohne Erlaubnis des Meisters annehmen und niemals für sich behalten durfte,[7]) über gewisse leichtere Verstöße und deren Strafe,[8]) wo der Satz Beachtung verdient, daß die Disciplin über die fehlenden Brüder dem Meister unter Beirath des Patriarchen von Jerusalem gebührt.[9]) Allgemeine Sittenregeln, wie die Warnung vor unzufriedenen Reden und den ihnen zu Grunde liegenden verwerflichen Gesinnungen,[10]) das Verbot renommistischer Erzählung von Verirrungen, deren man sich — namentlich im Verkehr mit dem andern Geschlecht — zur Zeit des weltlichen Lebens etwa schuldig gemacht,[11]) und das des Verlangens nach besserer Rüstung und besseren Pferden[12]) finden sich da neben Bestimmungen über die Zahl der den einzelnen Brüdern erlaubten Pferde und Knechte[13]) und dem Verbot unnützen Prunks und Schimmers an Waffen und Sattelzeug.[14]) Untersagt bleibt den Templern die Jagd: nur den Löwen, d. h. die damals in Syrien noch häufig vorkommende Unze[15]) dürfen sie tödten. Anordnungen über die vom Orden zu erwerbenden Zehnten, die das gemeinsame Leben der Brüder erleichtern helfen sollten,[16]) über das bei Rechtsstreitigkeiten zu beobachtende Verfahren,[17]) über den Dispens kranker und altersschwacher Brüder von gewissen Anforderungen der Regel,[18]) endlich solche über die Ceremonien bei dem Tode und Begräbnis eines Bruders[19]) machen den Beschluß des die eigentlichen Ritterbrüder betreffenden Theils der Regel. Es folgen Bestimmungen über die Stellung der in den Dienst des Ordens berufenen Geistlichen[20]) und derjenigen Ritter, welche sich, ohne dem weltlichen Leben zu entsagen, auf eine bestimmte Zeit in den Dienst des Ordens

1) Art. 20—22. 2) Art. 23. 25. 30. 3) Art. 33. 4) Art 35. 36. 5) Art. 37. 6) Art. 40. 7) Art 44. 8) Art. 45. 47. 48. 9) Art. 47. 10) Art. 48. 11) Art. 49. 12) Art. 50. 13) Art. 51. 14) Art. 52. 53. 15) S. Röhricht in Zachers Zeitschrift für deutsche Philologie IX, S. 473. 16) Art. 58. 17) Art. 59. 18) Art. 60—61. 19) Art 62. 20) Art. 64.

Digitized by Google

begeben,[1]) und endlich über die in gleicher Weise dem Orden sich auf Zeit verpflichtenden dienenden Brüder.[2])

Jedenfalls waren diese zu Troyes vorgeschlagenen Satzungen weit davon entfernt alle die außerordentlich mannigfachen Verhältnisse vorzusehen, in die der Orden bei fernerem Wachsthum gezogen werden mußte. Ja, sie ließen selbst Fragen unberührt, die im Interesse der dem Orden nun gestellten größeren Aufgaben sofort hätten beantwortet werden müssen. So gewährte man dem Orden, und gewiß ohne Absicht, von vornherein ziemlich freien Spielraum, wie er sich mit den ihm weiterhin begegnenden Ansprüchen nach den wenigen, hier aufgestellten leitenden Gesichtspunkten im Einzelnen abfinden wollte. Dabei vermögen wir nicht einmal zu sagen, ob und in wie weit die zu Troyes gemachten Vorschläge — denn nur solche hatte die Synode zu machen — auf die Dauer verbindliche Kraft erlangt, d. h. die Bestätigung des Papstes gefunden haben. Denn über den weitern Verlauf fehlen alle Nachrichten. Gewiß wird der zu Troyes beschlossene Entwurf Honorius II. wol mitgetheilt sein. Auch weisen in der Regel, wie sie uns vorliegt, einzelne Züge darauf hin, daß sie in der päpstlichen Kanzlei ihre Form erhalten hat,[3]) wobei man sich natürlich statt der französischen Sprache, zu deren Gebrauch in Troyes die Theilnahme ungelehrter Rittersleute genöthigt hatte, der lateinischen bediente. Andererseits aber erweckt die Unfertigkeit des uns als Templerregel Ueberlieferten Zweifel daran, ob wir die Regel überhaupt in einer endgültigen Gestalt vor uns haben. Nirgends erscheint darin der Papst als redend, und doch lag mit der Bestätigung der zu Troyes gemachten Vorschläge die schließliche Feststellung des Wortlautes in seiner Hand. Da in dem uns vorliegenden Stück die Väter des Konzils reden, kann dasselbe nicht in der päpstlichen Kanzlei redigirt sein. Man empfängt den Eindruck, als ob man das zu Troyes gesammelte und nach Rom geschickte Material vor sich habe. Auch kennen wir keine die Templerregel schlechtweg bestätigende päpstliche Bulle, während eine solche doch auch ohne Aufnahme des Wortlautes der Regel hätte erlassen werden können. Es ist daher eigentlich auch nur eine Vermuthung aus dem zu Troyes Beschlossenen, wenn man annimmt, Honorius II. habe den ihm übermittelten Entwurf der Templerregel ausdrücklich bestätigt. Ja nach einzelnen Momenten möchte man zweifeln, ob eine Bestätigung überhaupt stattgefunden habe. Niemals ist in der Folgezeit von einer solchen die Rede, während doch die Rechte und Freiheiten des Ordens von den späteren Päpsten immer wieder und wieder erneut und verbrieft worden sind. Auch war die Ordensregel ja gar nicht unveränderlich: ihr letzter Artikel setzte ausdrücklich fest, daß der Meister über ihr stehe,[4]) und später wurde ausdrücklich anerkannt, der Meister sei unter Zustimmung der einsichtigen Ordensbrüder befugt die Satzungen des Ordens zu ändern.[5]) Das

1) Art. 66. 2) Art. 67. 3) S. Königsberger Studien I, S. 154. 4) Art. 73. 5) In der Bulle Omne datum optimum (1163, Juni 18) heißt es: easdem quoque consuetudines a vobis aliquanto tempore servatas et scripto firmatas non

ſtellte das Recht des Ordens durch ſeine Organe ſich ſelbſt ſeine Geſetze zu geben gegen jede Anfechtung ſicher. Das alles mag die Annahme begründen, daß, was nach der Synode zu Troyes in Rom geſchah, ſich darauf beſchränkte, daß die Kurie die gutachtliche Meinung der Prälaten gelten ließ, d. h. keine Einſprache dagegen erhob und keine Aenderung vornahm. Es wäre ſonſt doch allzu auffallend, daß keine Beſtätigungsurkunde vorliegt: bei der außerordentlichen Sorgfalt, welche die Templer auf die Erhaltung der für ihre Stellung grundlegenden Privilegien verwandten, und bei dem Eifer, mit dem ſie ſich dieſe immer von Neuem beſtätigen ließen, um authentiſche, jeder Zeit beweiskräftige Ausfertigungen in jedem bedeutenderen Ordenshauſe in Bereitſchaft zu haben, iſt es höchſt unwahrſcheinlich, daß ein ſolches Stück, wenn es überhaupt vorhanden war, von dieſer ſorgfältigen Behütung ausgeſchloſſen geblieben und ſpurlos verloren gegangen ſein ſollte. Da auch niemals auf das Vorhandenſein einer ſolchen päpſtlichen Urkunde Bezug genommen wird, wird es eine ſolche eben nicht gegeben, d. h. eine beſondere Beſtätigung der zu Troyes entworfenen Regel durch den Papſt wird nicht ſtattgefunden haben.

Dazu kommt ſchließlich noch eine andere Erwägung. Beſteht denn, ſo muß man ſich bei dem Vergleiche beider fragen, zwiſchen der ſogenannten Regel von Troyes und den Ordnungen, in denen wir das innere und äußere Leben der Templer ſich nachmals bewegen ſehen, eine unmittelbare, organiſche, ſo zu ſagen nothwendige Beziehung? Die Frage muß verneint werden. Die zu Troyes beſchloſſenen Beſtimmungen genügten als Lebensordnung für eine Genoſſenſchaft, die, auf der Grenze ſtehend zwiſchen Mönchthum und Ritterthum, mehr in der Förderung des Seelenheils ihrer Mitglieder ihren Beruf fand als in der Entwicklung eines kriegeriſchen Ordensſtaates, für den ein über die geſammte Chriſtenheit ausgeſpanntes Netz von halb klöſterlichen, halb militäriſchen Niederlaſſungen die Mittel in der großartigſten Weiſe beſchaffte. Nicht den beſcheidenſten Anſatz finden wir in der Regel von Troyes zur Ausbildung eines wolgegliederten, ſich planmäßig abſtufenden Beamtenthums, wie wir es ſpäter ebenſo conſequent wie erfolgreich im Dienſte einer hochgeſtellte Ziele verfolgenden Politik wirken ſehen. Rechte praktiſche Bedeutung für die Geſtaltung des Ordens haben die zu Troyes entworfenen Satzungen überhaupt nicht gehabt, haben ſie gar nicht haben können bei dem Widerſpruch zwiſchen den beſcheidenen Verhältniſſen, in denen der Orden ſich befand, als ſie beſchloſſen wurden, und den großartigen Verhältniſſen, in welche er ſich bald danach verſetzt ſah. Wenn man dieſe Regel dennoch feſthielt und mit Ehrfurcht zu ihr aufſah, ſo geſchah das einfach, weil man ſie als Reliquie aus alter Zeit, als Denkmal und Zeugnis von den beſcheidenen Anfängen der nachmals ſo herrlich gediehenen Genoſſenſchaft hoch und werth hielt, obgleich ſie für die vielgeſtaltige Praxis der großen Gegenwart eigentlich nichts bedeutete.

---

nisi ab eo, qui magister est, consentiente saniore parte capituli, liceat immutari.

Bestätigt wird diese Ansicht durch die auffallende Unsicherheit der spätern Ueberlieferung, welche — will man nicht eine absichtliche Aenderung des Textes voraussetzen — einen völligen Mangel an Verständnis für den Sinn und die Bedeutung der ältesten Ordensregel erkennen läßt und zeigt, daß den Templern nachmals mit der Kenntnis von der innern Geschichte ihres Ordens auch die Einsicht verloren gegangen war in das, was für ihren Verband das Wesentliche gewesen war. Dies aber hat man eben in jener merkwürdigen Bestimmung zu sehen, welche die Ritter Christi anwies namentlich unter den mit schwerer Schuld beladenen und deshalb gebannten Rittern Genossen zu werben. Obgleich dieselbe auch in der Folgezeit gelegentlich noch in Erinnerung gebracht ist, scheint sie doch den späteren Generationen im Orden nicht mehr verständlich gewesen zu sein. Denn sonst hätte man sie bei der Abschrift der lateinischen Regel doch sicherlich nicht gerade in ihr Gegentheil verkehrt und durch Einschiebung eines „nicht" vor „gebannte Ritter" eine völlig zwecklose Aufforderung zur Anwerbung nicht gebannter Ritter daraus gemacht,[1]) während doch gerade aus der Weiterbildung dieses fundamentalen Punktes das eigenartigste und wichtigste Recht herzuleiten war, dessen der Orden sich später erfreute, die Sicherheit gegen Verhängung des Bannes und der Excommunikation durch Bischöfe und Pfarrer.

Wie dem aber auch sei, jedenfalls hat man in der Regel von Troyes nicht die Grundlage und Ursache zu sehen für die schnelle und glänzende Entwicklung der templerischen Macht. Ja, man könnte fast behaupten, daß, hätten die „armen Ritter Christi" sich streng an diese auf so kleine Verhältnisse berechneten Bestimmungen gehalten und darin die unverbrüchlich zu beobachtende Norm für ihr ritterlich-mönchisches Leben erblickt, ihre Genossenschaft niemals zu der spätern Bedeutung aufgestiegen wäre. Dieses wurde vielmehr nur dadurch ermöglicht, daß die Regel dem Orden in Bezug auf die neuen, großen Verhältnisse, in die er eintrat, keine Vorschriften machte und ihn, von gewissen mönchischen Bräuchen abgesehen, eigentlich gar nicht band, sondern ihm freie Hand ließ, wie er sich in denselben einrichten wollte. Nicht mit Hülfe oder auf Grund der Regel von Troyes, sondern trotz derselben ist der Templerorden zu dem geworden, als was die Geschichte der folgenden Jahrzehnte ihn kennt. Danach wird man aber auch für die Gründer und ersten Berather des Ordens nicht das Verdienst in Anspruch nehmen können, sie hätten der aus Anlaß eines ganz localen Bedürfnisses in der Heiligen Stadt entstandenen Genossenschaft jene Normen für Leben und Handeln gegeben mit der Absicht und in dem Bewußtsein ihr damit eine glänzende Entwicklung zu ermöglichen, es habe ihnen bereits ein Bild vor-

1) Art. 12: Ubi autem milites non excommunicatos congregare audierint u. s. w, gegen das französische: La ou vos saurés assemblée de chevaliers escomeniés, la vos comandons aler, dessen Richtigkeit bestätigt wird durch den Eingang von Art. 13: En nule autre manere a home escomenié — les freres dou Temple ne doivent avoir compaignie.

Digitized by Google

geschwebt von dem, was der Orden nachmals geworden ist. Als eine ehrwürdige Erinnerung an die bescheidenen Anfänge ihres Ordens mögen die späteren Templer die Regel von Troyes pietätvoll betrachtet haben: praktischen Werth aber hat sie nicht gehabt, da sie ja eigentlich in nichts zu dem nun thatsächlich Gegebenen paßte. Damit erklärt sich aber auch gleich die sonst so auffallende Thatsache, daß in den Prozessen, welche den schließlichen Untergang des Ordens herbeiführten, der Regel nur ganz vereinzelt gedacht wird, d. h. daß man von Seiten des verklagten Ordens zum Zwecke der Vertheidigung ebenso wenig ernstlich auf sie provocirt, wie die Ankläger sie als Beweis für die Schuld des Ordens geltend machten. Mit dem, was der Orden damals und schon seit Langem war, hatte diese Regel nichts gemein, und aus ihren Bestimmungen, die einer längst überwundenen Zeit angehörten, ließ sich weder für noch gegen den Orden irgend etwas folgern. —

II. Die Entwicklung des Ordens und seines Besitzes, namentlich in Frankreich, während der ersten fünfunddreißig Jahre seines Bestehens 1128—1163.

Nach dem, was uns von den Anfängen des Templerordens bekannt ist, und den Erwägungen, die sich daran knüpften, wird man nicht annehmen dürfen, daß das Wesen des um Hugo von Payns gesammelten Rittervereins durch die in Troyes gefaßten Beschlüsse unmittelbar eine Aenderung erfahren habe. Gelangte der Orden überraschend schnell zu Bedeutung und Einfluß, so lag der Grund dafür in anderen Verhältnissen: in welchen aber, vermögen wir bei der Dürftigkeit der Ueberlieferung nicht zu sagen. Am meisten wird dazu die Wichtigkeit beigetragen haben, welche der Orden alsbald im Kampf gegen die Ungläubigen erlangte, natürlich in Wechselwirkung mit dem reichen Besitz, der ihm eben um dieses Berufs willen zugewandt wurde. Seine überaus beträchtlichen Mittel gaben ihm nicht blos die Möglichkeit zu einer großangelegten Organisation weit über seine bescheidenen Anfänge hinaus, sondern legten ihm eine solche auf als Bedingung für eine gesunde Entwicklung. Von deren Einzelnheiten haben wir ebenfalls nicht nähere Kenntnis. Nur etliche Momente treten deutlicher hervor und gestatten einen Schluß wenigstens auf gewisse allgemeine Verhältnisse. Immerhin bleibt das Bild von den Fortschritten des Ordens in dem nächsten Menschenalter sehr lückenhaft.

Neben den allgemeinen Motiven, die in jener kirchlich tief erregten Zeit weitere Kreise bestimmen konnten, durch Zuwendungen an eine solche Genossenschaft das eigene Seelenheil zu fördern, sind derselben unverkennbar auch die persönlichen Beziehungen ihrer Stifter in der alten Heimat zu gute gekommen. In dem Geburtslande Hugos von Payns, der Champagne, und dem benachbarten Gebiete der Brie, erwarben die Tempelherren zuerst größere Besitzungen. Hugo von Payns selbst hat sein Familiengut, nach dem er sich nannte, dem Orden zu eigen gegeben; in späterer Zeit bestand dort ein Templerhaus.[1]) Zudem hatte der Landesherr, Thibaud IV., seit 1102 Graf von Blois, Chartres und Brie und seit 1125 auch Graf von Champagne, an den zu Troyes geführten Verhandlungen persönlich theilgenommen.[2]) Sein Bruder Hugo trat

1) Michelet, Procès des Templiers I, S. 36, 256, 571. 2) S. Regel Art. 6.

selbst dem Orden bei.[1]) Neben ihm[2]) finden wir unter denen, welche den Orden mit Land beschenkten, seinen Lehnsmann, Withier von Borbonne[3]) und Lothericus von Baudemont,[4]) einen Verwandten jenes Andreas von Baudemont, des gräflichen Seneschalls, welcher ebenfalls der Synode zu Troyes als Beirath der Prälaten in ritterlichen Dingen beigewohnt hatte[5]) und von dem ein Sohn Tempelritter geworden war.[6]) Den Mittelpunkt des templerischen Besitzes in jener Gegend bezeichnet die Stadt Provins, welche damals durch ihre stark besuchten Messen ein wichtiger Handelsplatz wurde. Dort besaß der Orden, dem Thibauds IV. Sohn und Nachfolger, Graf Heinrich I., ebenfalls reiche Schenkungen zuwandte,[7]) mehrere Häuser[8]) und das Recht zur Erhebung eines Zolls von Wolle und den daraus gefertigten Stoffen, Kissen und Pfühlen; ferner durfte er von den zu Markt kommenden Wagen eine Abgabe erheben.[9]) Auch die Leute des Grafen begabten ihn mehrfach mit Renten, während er den auf seinen Weinbergen bei Epernay gebauten Wein in seinem Hause abgabenfrei verkaufen durfte.[10]) Später hat der Orden diese Stellung in Provins gewaltthätig erweitert und dadurch lebhafte Klagen der Bürgerschaft bei Philipp IV. hervorgerufen.[11]) In ähnlicher Weise wurde er 1156 in Troyes heimisch, das ebenfalls durch seine Messen berühmt war. Dort fiel ihm ein Theil des Standgeldes zu, das die den Markt beziehenden Kaufleute entrichteten.[12]) Auch in dem benachbarten Colomiers bestand später ein Templerhaus.[13]) Die Verbindungen des ersten Genossen seines Stifters, Gotfrieds von S. Omer, dessen Familie in Niederlothringen hochangesehen war, halfen dem Orden zu schneller Einbürgerung in Flandern und Artois. Gotfried selbst schenkte seiner Genossenschaft ein Grundstück in der Stadt Ypern,[14]) und Graf Dietrich von Flandern überließ ihr bereits im September 1128, als Hugo von Payns und Gotfried selbst bei ihm weilten, das sog. Relief de Flandre,[15]) die Abgabe, welche von den flandrischen Lehen entrichtet werden mußte, wenn in ihnen auf andere Weise als durch direkten Erbgang ein Besitzwechsel eintrat.[16]) Ebendort erwarb der Orden 1137 durch eine Schenkung Wilhelms von S. Omer, eines Verwandten Gotfrieds, die Kirchen zu

1) S. Bernhardi, ep. 31 (Migne, Patrolog. 182, S. 185). 2) Bibliothèque de l'école des chartes 1858, S. 173. 3) Ebendas. 4) Ebendas. S. 185. 5) Regel Art. 6. 6) Bibl. de l'école des ch. a. a. O., S. 185: postea vero ipse Andreas pro anima sua — et maxime pro filio suo nomine Willelmo, qui miles dei templique Salomonici tunc fuerat. 7) Tardif, Mon. hist. I, Nr. 521. 8) Bibl. de l'école des ch. 1858, S. 173—174, Urkunden von 1165, 1171 u. 1178. 9) Ebendas. S. 186. Michelet II, S. 395 wird ein frater Hugo receptor telonei ville de Pruvino erwähnt. 10) Ebendas. S. 186—187: quod vinum de propriis etc. 11) S. die Beschwerdeschrift der Bürger von Provins in den Urk. Beilagen IV, Templerurkunden Nr. 2. Die Abgabenfreiheit des Ordens zu Provins nebst den anderen Schenkungen Heinrichs von Troyes bestätigt dem Orden P. Alexander III, 1175, April 1: Jaffé RP² n. 12453. 12) Bibl. de l'école des ch. a. a O. S. 173. 13) Ebendas. S. 174. 14) Kervyn de Lettenhove, Histoire de Flandre III, S. 19—20. 15) Tardif, Mon. hist., Nr. 401. 16) Warnkönig, Französ. Staats- und Rechtsgeschichte II, S. 362.

Slypes und Leffinghen.[1]) Bei denselben erwuchs späterhin durch Anschwemmung neues Land, das trotz der Einsprache des Ordens Graf Philipp von Flandern in Besitz nahm; doch entschädigte er den Orden 1171 durch Ueberlassung etlicher Kirchen und Zehnten.[2]) Dem Grafen Dietrich von Flandern verdankte er gewisse Naturalzinse an Wein, Getreide, Wachs u. a. m. (1157).[3]) Auch in den benachbarten Gebieten der Grafschaften Ponthieu[4]) und Artois[5]) erwarb er Güter und nutzbare Rechte. In Vermandois überließ ihm 1156 Graf Raoul die bisher ihm selbst zustehenden Annaten und Pfründen der Kirchen von S. Quentin, Péronne und Roye;[6]) 1160 schenkte ihm Abt Balduin von S. Quentin Land bei Péronne.[7]) Dem Hause der Grafen von Vermandois gehörte auch Bischof Simon von Noyon († 1148) an, welcher den Templern bereits 1130 den Genuß derjenigen Pfründen an seiner Kirche überließ, welche durch den Tod der Inhaber oder sonstwie zur Erledigung kamen.[8])

Schneller und glänzender noch als dort im Norden Frankreichs entwickelte sich der Besitzstand des Ordens im Süden, wo er in Raimund Berengar III., dem Grafen von Barcelona und Markgrafen der Provence, einen begeisterten Anhänger fand. Aus dem Heiratsgut, das ihm seine auvergnatische Gemahlin, Donce de Carlat, zugebracht hatte, schenkte dieser noch 1128 dem Orden Ländereien in der südlichen Auvergne, in der Gegend von Aurillac, wo nachmals eine Templercomthurei Carlat entstand.[9]) 1131 erhielt der Orden von ihm die Burg Granena zu eigen,[10]) und vom 17. Juli desselben Jahres datirt die Urkunde, durch die Raimund Berengar III. bezeugt, daß er sich in die Hand des Hugo Rigauld dem Templerorden ergeben und als Bruder angeschlossen habe.[11]) Zu diesem Schritt soll den Grafen namentlich auch der Zuspruch des Bischofs Oldegarius von Barcelona († März 1137) bestimmt haben, der seinerseits 1133 besondere kirchliche Vortheile denen zusicherte, die sich dem Templerorden zum Kampfe gegen die Ungläubigen anschließen würden, allen aber, die den Orden anfeinden würden, mit kirchlichen Strafen drohte.[12]) Gerade dort im Süden der Pyrenäen wurde der Orden als streitbarer Bundesgenosse im Kampfe gegen die Ungläubigen besonders freudig willkommen geheißen. Graf Hermengaud von Urgel überließ ihm alle seine Rechte auf das feste Mas de Barbesan bei Tortosa, 1134 gab Raimund Berengar IV. von Barcelona, wie sein Vater ein eifriger Förderer des Ordens, es den Rittern vollends zu eigen.[13]) Letzterem verdankte der Orden noch größere

1) Tardif a. a. O. Nr. 434. 2) Miraeus, Opera dipl. II, S. 1316. 3) Tardif a. a. O. Nr 551. 4) 1154, Oct. 13 und 1161 ebendas. Nr. 528 u. 573. 5) Miraeus, Op. dipl. II, S. 1316 u. Gallia christ. II, Pièces justif. II, 81. Vgl. Jacquot, Défense des Templiers, S. 181—182. 6) Tardif, Nr. 550. 7) Gallia christ. IX, S. 1088. 8) Brequigny, Diplomes III, S. 574. 9) Nièpce, Le grand-prieuré d'Auvergne (Lyon 1883), S. 226. 10) Brequigny III, S. 585. 11) Martène, Mon. vet. I, S. 705. 12) Jacquot, Défense des Templiers (Paris 1884), S. 174—175. 13) S. Jacquot, S. 175.

Digitized by Google

Gunst. Zwar wurde das Testament, durch das König Alfons I. von Aragonien und Navarra († 1134) den Orden zum Erben seines Reiches eingesetzt hatte, nicht vollstreckt; doch erwarb derselbe daraufhin in jenen Gegenden reiche Begüterungen. Als dann aber nach der kurzen Regierung von Alfons' I. Bruder Ramiro II. Raimund Berengar IV. von Barcelona als Verlobter von dessen unmündiger Tochter die vormundschaftliche Regierung in Aragonien übernahm, erfuhr der Orden auch dort seine Gunst. In der festen Stadt Gerona gewann er durch ihn 1143 eine wichtige Position; die starke Burg auf dem Mons Gaudii, Mongozei oder Monzon, wurde Haupthaus der aragonischen Ordensprovinz.[1]) Ein Vertrag vom 17. November 1143 gewährte den Templern nicht blos Abgabenfreiheit, sondern überließ ihnen auch den zehnten Theil von allen königlichen Einkünften und den fünften von allem, was den Sarazenen abgenommen werden würde. Aehnlich günstig gestalteten sich die Verhältnisse des Ordens in dem benachbarten Castilien.

Nirgends aber wurde die neue Ritterschaft so freudig aufgenommen, so freigebig ausgestattet und gedieh daher auch nirgends so schnell zu Reichthum, Macht und Einfluß wie in dem jungen portugiesischen Staate, dessen ganze Zukunft auf dem Kampfe gegen die Sarazenen beruhte. Bereits die Witwe seines Gründers, des Grafen Heinrich von Burgund, Teresia, die natürliche Tochter Alfons' VI. von Castilien, nahm als Regentin für ihren Sohn Alfons die Templer freundlichst auf.[2]) Schon im April 1128 stellt sie zu ihren Gunsten eine Urkunde aus. Der Orden erhielt die Burg Soura und das zugehörige Gebiet von Coimbra südwärts bis Leira, das es erst gegen die Sarazenen zu sichern galt. Als Grenzhüter gegen diese errichtete er die festen Burgen Pombal, Ega und Redinha. Auch auf die politischen Angelegenheiten des jungen Staates gewann er bald Einfluß: sein Meister Berald war den Vorgängen nicht fremd, durch die Teresia bald danach genöthigt wurde ihrem Sohne die Regierung zu überlassen. Dieser war bereits oder wurde doch Confrater des Ordens; dem entsprach beider innige Verbindung während Alfons' sechszigjähriger Regierung. Mit königlicher Freigebigkeit belohnte dieser die Templer für die gegen die Ungläubigen geleisteten Dienste. 1147 schenkte er ihnen die Kirche Santarem mit allem Zubehör an Gütern und Einkünften. Als bald danach Lissabon erobert wurde, kam es zwischen dem Bischof dieser Stadt, dem die Kirche von Santarem untergeordnet war, und dem Orden zu einem Streite, der erst 1159 beglichen wurde, indem die Templer Santarem gegen das Gebiet von Cera eintauschten.[3]) Dieses war noch unbevölkert und sollte erst von dem Orden mit Ansiedlern besetzt werden, unter die Königsleute aber nicht aufgenommen werden durften. Dort errichteten die

1) Vgl. Havemann, Untergang des Templerordens, S. 155. 2) Vgl. hier und zu dem Folgenden Schäfer, Geschichte von Portugal I, S. 72 ff. 3) Der Streit über Santarem ist, später erneut, 1217, Februar 10, durch Honorius III. zu Gunsten des Ordens entschieden, dem die Kirche gegen eine Unze Gold jährlich verblieb; Potthast RP n. 25795.

Templer das nachmals als ihr Haupthaus in Portugal berühmt gewordene Tomar;[1]) der dabei entstehende Flecken erhielt 1162 vom Orden Stadtrecht. Aehnlicher Art waren dort die weiteren Erwerbungen des Ordens. Ueberall galt es erst durch Anlegung von festen Plätzen und Städten und die Heranziehung von Ansiedlern eine colonisatorische Thätigkeit zu entfalten. Die so im Norden des Tajo gewonnene Stellung wurde dann die Operationsbasis für das Vordringen nach Süden. Auch dabei blieben der König und der Orden eng verbunden: von allem jenseits des Stromes Eroberten fiel letzterem der dritte Theil zu, dessen Ertrag freilich, so lange der Krieg gegen die Sarazenen dauerte, im Dienste des Königs verwendet werden sollte. So faßte der Orden auch in Alemtejo festen Fuß.

Ganz ungestört aber blieb das Verhältnis zwischen dem Orden und dem König doch nicht: in den entstandenen Differenzen aber scheint, dank der päpstlichen Hülfe, der Orden obgesiegt zu haben. Anfangs hatte er auch in Portugal nur die Stellung eines Großgrundbesitzers eingenommen, war also von den Lasten und Pflichten, die auf dem Grund und Boden ruhten, nicht befreit gewesen. Im Jahr 1157 aber mußte Alfons, wie er selbst bezeugt, einem vom Papst Hadrian IV. geübten Druck nachgebend,[2]) den Templern in Bezug auf ihren Besitz eine Ausnahmestellung einräumen: was diese an Ortschaften, Gütern, Kirchen und Unterthanen besaßen und in Zukunft erwerben würden, wurde vom Papste für frei und immun erklärt und unter den besondern Schutz der Kirche gestellt. Hinfort waren die Einsassen der Ordensgüter frei von jedem Dienste und jeder Abgabe an den König, zahlten namentlich keine Vermögens- und Gewerbesteuer; ihr Eigenthum, insbesondere ihre Häuser sind unverletzlich; sie können nur durch den Orden gerichtet werden. Die Templer selbst dürfen nicht verhaftet und ihr Vermögen darf nicht mit Beschlag belegt werden, es sei denn daß von dem Könige selbst ausdrücklich der Antrag auf das Eine oder das Andere gestellt wird.[3]) Aehnlich glänzend war die Stellung des Ordens damals sonst noch nirgends.

Verdankte er das Erreichte dem Eingreifen der Kurie, so scheint es fast, als ob diese auf seine Thätigkeit in Portugal und überhaupt im Westen damals größeres Gewicht gelegt habe als auf seine bescheideneren Erfolge im Heiligen Lande. Auf die Verhältnisse des Westens beziehen sich auch die dem Orden damals verliehenen Privilegien: die Kirchen, die er in den Sarazenen entrissenen Gebieten errichtet, werden von der bischöflichen Gewalt eximirt; er darf Kirchhöfe bei denselben anlegen und seine Unterthanen mit kirchlichen Ceremonien bestatten.[4]) Es hängt wol damit zusammen, daß der Orden in Portugal früher als in anderen Ländern in der Bevölkerung tief und fest Wurzel schlug: dort schlossen sich ihm schon damals Laien aller Stände als Genossen,

1) Ein Streit mit dem Bischof von Lissabon über die Kirche zu Tomar erhellt aus Honorius' III. Breve 1217, Januar 30 Potthast n. 25773. Vgl. n. 3736. 2) S. Schäfer a. a. O. S. 78, n. 2. 3) Ebendas. S. 78—79. 4) Urk. Beilagen I, Papstreg. n. 1 (vgl. n. 6).

Digitized by Google

Familiares an, theils um die ihm zustehenden kirchlichen Vorrechte zu genießen, theils um sich des Schutzes der mächtigen Ritterschaft zu vergewissern, ein Verhältnis, das diese Leute dem Orden ähnlich verpflichtete wie Vasallen ihrem Lehnsherrn. Manche Ordenshäuser scheinen ausschließlich mit solchen Affiliirten besetzt gewesen zu sein.[1])

Im Norden der Pyrenäen, in den reichen Landschaften des südlichen Frankreich, finden wir den Orden frühzeitig in der Provence heimisch, welche für ihn auch besonders wichtig blieb. War doch von den provenzalischen Häfen der Verkehr mit Palästina am leichtesten zu unterhalten: sie waren die natürlichen Stapelplätze, von wo der Orden seine morgenländischen Burgen mit allem Nöthigen versah. Hierin beruhte die Bedeutung des dem wichtigen Marseille benachbarten Templerhauses von S. Gilles. Die ältesten Besitzungen des Ordens in der Provence waren die des Hauses zu Roaix im Departement der Vaucluse (Arrondissement Orange, Canton Vaison), die aus dem Jahre 1139 stammen.[2]) Ostwärts kam der Orden hier bis Nizza, wo ihm Bischof Peter schon 1135 große Freiheiten gewährte.[3]) Zu dem glänzenden Stande aber, auf dem wir den Besitz des Ordens in jenen Gebieten zur Zeit der Katastrophe finden, ist er erst im Laufe der folgenden Jahrzehnte erwachsen, ohne daß wir die Einzelnheiten davon nachzuweisen vermöchten.

Ein besonderes Interesse, namentlich im Hinblick auf die Ereignisse, deren Schauplatz diese Landschaft später wurde und deren Einwirkung auf den Orden, erregt die Einbürgerung der Tempelherren in der Grafschaft Toulouse. Bekamen dieselben dort bereits 1134 durch Bischof Manutius von Toulouse die Kirche zu Lavamet geschenkt,[4]) so werden sie schon vorher in der Gegend so viel an Land und Leuten erworben haben, daß das Bedürfnis einer templerischen Kirche vorlag. Die Erwerbung der Güter der spätern Templercomthurei Douzens begann 1135.[5]) Bei Narbonne hatte der Orden seit 1150 Grundbesitz durch Schenkung des Vicomte Roger von Carcassonne, der sich ihm durch sein Testament zu eigen gab.[6]) 1155 wird der Ordensbesitz zu S. Gilles vermehrt durch eine Schenkung des Abtes Bernhard.[7]) 1156 kauft der Orden dort ein großes Grundstück an der Rhone,[8]) vermuthlich zum Bau des neuen Ordenshauses. 1169 erwirkt der Templer-

1) Schäfer a. a. O. S. 82. 2) Vgl. das Cartulaire des Templiers de Roaix in der Nationalbibliothek zu Paris Fonds lat. 11082. 3) Gallia christ. nov. III, S. 1279. Muratori, Antiq. Ital. VI, S. 29. Jacquot S. 174. 4) Du Bourg, Hist. du grand-prieuré de Toulouse, Pièces justific. Nr. XII. 5) Vgl. die Cartulaires derselben im Departementalarchiv zu Toulouse, eines 8°, Pergament, 80 Bl. zählend, mit Auszügen und Copien von 143 Urkunden aus den Jahren 1152—1182, doch sehr lückenhaft, das andere 12°, ebenfalls Pergament, 92 Bl., die Jahre 1135—1182 umfassend. Unter den da gelegentlich genannten Orten kommen neben Douzens selbst namentlich Paulhac, ein Schloß ganz im Osten, schon auf auvergnatischem Boden (bei Brionde, südl. von Clermont) und Roquefort vor 6) Vaissette, Histoire de Languedoc II, S. 523. Preuves. 7) Ebendas. III, S. 603. 8) Ebendas. S. 814.

meister de la Tour rouge bei dem Abte von S. Gilles die Erlaubnis zum Bau eines Bethauses.[1]) Obgleich sie dort mit dem Johanniterorden zusammensaßen, haben die Templer gerade diese Comthurei besonders gepflegt; denn sie erhielt große Bedeutung durch eine Schenkung der in jener Gegend reich begüterten Familie Porcellet. Die letzten Glieder derselben, Wilhelm von Porcellet und seine Gattin Johanna, übergaben 1174 ihren gesammten Besitz an Ländereien, Renten und beweglicher Habe den Templern zu S. Gilles unter der Bedingung, daß sie als Glieder des Ordens betrachtet und auch dort beigesetzt würden; wer von den beiden Gatten den andern überlebte, sollte sein Leben in klösterlicher Zucht unter der Leitung des Caplans des Ordenshauses beschließen.[2]) Auch in den anderen Theilen der Grafschaft Toulouse finden wir den Orden früh begütert: so in der Vicegrafschaft Conserans (bei Foix),[3]) in der Grafschaft Rodez[4]) und in dem Sprengel von Béziers.[5]) In der Stadt Montpellier hatte er Grundbesitz.[6]) In Roussillon ward er schon 1144 beschenkt;[7]) in Foix erhielt er durch Graf Roger III. 1138 einen Theil von dessen Gut Nogarède im Departement l'Arriège, wo das Ordenshaus Ville-Dieu entstand.[8])

Der Ordensbesitz setzte sich aus den verschiedensten Bestandtheilen zusammen: nicht blos alle Arten von Ländereien und ländlichen Nutzungsrechten waren darunter begriffen, sondern auch Renten und Zinse der verschiedensten Gattung; auch unfreie Leute, und zwar nicht blos Grundhörige, die an das Land gebunden waren, das sie bebauten, sondern auch einzelne Leute oder ganze Familien, deren Werth in der zu leistenden Arbeit bestand, oder in der Kopfsteuer, die sie entrichteten. Derartige Schenkungen hat der Orden von Anfang an zu verzeichnen gehabt.[9])

Es würde zu weit führen und hätte hier kein Interesse an der Hand der Urkunden das allmähliche Wachsen des templerischen Besitzes Schritt für Schritt zu verfolgen. Für einzelne Landschaften des heutigen Frankreich ist diese Arbeit in dankenswerther Weise geleistet:[10]) sie ist rein historisch-statistisch, und

1) Vaissette, Hist. de Languedoc V, S. 1718. 2) Jacquot a. a. O. S. 181. 3) Vaissette IV, S. 380. 4) Jacquot, S. 187. 5) Vaissette V, S. 1430. 6) Ebendas. III, S. 821. 7) Vgl. das Cartulaire der Templer und der Johanniter im Departementalarchiv zu Perpignan (Pyrénées orient.), 4°, Pergament, 479 Bl. mit 844 Urkunden, betreffend den Besitz erst der Templer, dann der Johanniter. Die älteste Schenkung ist von 1144: Fol. 43 Ego Raymundus de Monte Esequino jaceo in egritudine u. s. w. 8) Vaissette III, S. 713. 9) Bereits 1133 schenkte Herr von Baudemont (vgl. S. 15) u. A. mulierem, quam habebat apud Alvetum; Rotgerus Biterrensis comes schenkt in villa — Fulgairath que est in Narbonnensi archiepiscopatu hominem quendam nomine Bernardum Engelberti cum omni progenie sua et cum manso, ubi visus est manere. Paris, Bibl. nation. Collect. Clairambault 1313, p. 3; 1163 schenkte Raimund Ugonis filius unum hominem meum Guilelmum paratorem totamque illius posteritatem. Toulouse, Cart. de Douzens Fol. 26, Nr. 31. Aehnliche Angaben finden sich zahlreich in den Inventaren, welche bei der Occupation der Templergüter aufgenommen sind. 10) Vgl. Procès-verbal de remise de maisons diverses des Templiers aux chevaliers

für die Geschichte des Ordens selbst ist dadurch ein besseres Verständnis nicht erschlossen worden. Hier genügt es festzustellen, daß die Templer in wenig mehr als einem Menschenalter sich nicht blos in allen Theilen des damaligen Frankreich einbürgerten, sondern auch in den Landschaften, welche Ludwig VII. durch seine Vermählung mit Eleonore von Poitou erworben hatte und in Folge seiner Scheidung und der Heirat Eleonorens mit Gotfried von Anjou an die Plantagenets und England übergehen sehen mußte. Aber auch dort stehen sie damals noch auf einem ganz andern Boden als späterhin und sind weit entfernt von der nachmaligen stolzen Selbstherrlichkeit.

Zwar hat auch Ludwig VII. von Frankreich (1137—80) dem Orden in seinen Staaten den Weg zu Gedeihen und Reichthum geöffnet, gleichzeitig aber doch auch eine gewisse Beschränkung auferlegt, die geeignet war Conflikte der neuen Genossenschaft mit der noch so unfertigen staatlichen Ordnung zu verhindern. Es scheint fast, als ob Ludwig oder der staatskluge Abt Suger von S. Denis, sein leitender Minister, die Schwierigkeiten geahnt hätte, die eine völlig unbehinderte territoriale Entwicklung des Ordens in Frankreich dem Königthum bereiten könnte: denn 1139 giebt der König zwar seinen Unterthanen die Erlaubnis dem Orden Schenkungen zuzuwenden, nimmt aber davon nicht blos Städte und feste Schlösser ausdrücklich aus, sondern behält der Krone auch sonst in Bezug auf das geschenkte Land alle etwaigen Rechte vor.[1]) Blieb diese Bestimmung in Kraft, so konnte der Orden zwar Liegenschaften und Landrenten aller Art erwerben, aber nie auf Grund seines territorialen Besitzes und seiner militärischen Leistungsfähigkeit eine politische Machtstellung gewinnen, die der Entwicklung des französischen Königthums hinderlich wurde. Jener Anordnung entsprechen denn auch die Schenkungen Ludwigs VII. selbst an den Templerorden. 1139 schenkte er demselben Mühlen bei La Rochelle;[2]) so kam der Orden wol zuerst in die Stadt, die späterhin über sein Aussaugungssystem zu klagen hatte.[3]) 1143 überwies der König den Templern 27 Livres jährlich und den Ertrag der Abgaben, welche die Geldwechsler in Paris für die Erlaubnis zur Aufstellung ihrer Tische ent-

---

de S. Jean dans le Poitou (1313, Mai 20) ed. Tranchant im Bulletin de la société des antiquaires de l'Ouest 1882, 2. trimestr., S. 452. — A. de Chavanne, Les possessions des Templiers et des Hospitaliers au Mâconnais, Charolais, Lyonnais d'après une enquête de 1333. Autun 1878. (Mém. de la Société Éduenne, Nouv. Sér. VII, S. 105 ff.) Barrau, Documents sur les ordres du Temple et de S. Jean en Rouergue. Rodez 1861. — Lavirotte, Mémoire statistique sur les établissements des Templiers et des Hospitaliers en Bourgogne. Paris 1853. Vgl. auch du Bourg, Le grand-prieuré de France. Paris 1882, Nièpce, Le grand-prieuré d'Auvergne. Lyon 1885 und de Grasset, Essai sur le grand-prieuré de S. Gilles. Paris 1869.

1) Jacquot S. 177. 2) Documents inédits sur l'histoire de France: Champollion-Figeac, Mélanges historiques II, S. 24. Vgl Bibl. de l'école des ch. 1858, S. 168. 3) S. Honorius' III. Bulle de insolentia Templariorum reprimenda bei Arcère, Hist. de la ville de La Rochelle (La Rochelle 1757) II, S. 662.

richteten,[1]) und 1147 überließ er ihnen zehn Livres jährlich aus seinen Einkünften in Lorris (Dep. Loiret, Arrond. Montargis).[2]) Das Verhalten des Königs änderte sich auch nicht nach dem zweiten Kreuzzug. Er schenkte dem Orden 1149 die Domäne Savigny bei Melun und eine Rente von 30 Livres zu Etampes;[3]) 1155 bestätigt er eine Schenkung des Herrn von Montescourt, die vorher bereits die Zustimmung des Papstes erlangt hatte;[4]) 1156 stimmt er einer Schenkung zu, durch welche dem Orden in Orleans ein Grundstück, etliche Häuser und eine kleine Rente zu eigen gegeben wurden.[5]) In ähnlicher, unscheinbarer Weise sehen wir den Orden auch anderweitig mit Zustimmung des Königs Liegenschaften und Renten erwerben.[6]) Niemals handelt es sich um die Erwerbung hoheitlicher Rechte. Das verdient im Hinblick auf den spätern Wandel hervorgehoben zu werden, zumal Ludwig VII. seit dem Kreuzzug mit dem Orden in genauerer Beziehung gestanden hat. Dankbar erinnert er sich 1152 der Dienste, welche ihm von den Templern während des Kreuzzugs geleistet waren,[7]) und 1163 bezeichnet er sie als völlig unentbehrlich für das Heilige Land.[8]) Spuren seines intimen Verkehrs mit dem Orden enthält die bruchstückweise erhaltene Correspondenz Ludwigs mit dem Ordensmeister Bertrand von Blanquefort und dem Tempelritter Gotfried Foucher. Letzterer begegnet uns zuerst im Mai 1151 als Confrater d. h. als Affiliirter des Ordens in einer Urkunde Homfrieds von Toron,[9]) dann wieder im November 1156 zu Accon bei Abschluß des Friedens zwischen König Balduin IV. und den Pisanern.[10]) Im Sommer 1157 erscheint er in einer Urkunde Aimery's von Ascalon (1157, Juni 2) als Templerbruder.[11]) Seiner bediente sich der König um den bedrängten Templern reiche Zuwendungen zu machen[12]) und empfing durch ihn einen geweihten Ring, der mit den einzelnen heiligen Stätten in Berührung gebracht worden war.[13]) Im Jahre 1163 berichtet er dem König über das Unheil, das die Christen Palästinas[14]) in Abwesenheit König Amalrichs, der glücklich in Aegypten focht,

---

1) Inventaires des archives, Layettes I, n. 54a (S. 78). 2) Ebendas. n. 63B (n. 98); bestätigt durch Philipp II. August 1190 ebendas. I, 163B, n. 376. 3) Tardif I, n. 504. 1155 bestätigt Layettes I, 69B—70. n. 624. 4) Tardif I, n. 543. 5) Ebendas. n. 548. 6) 1163 Bestätigung einer Schenkung zu Etampes, Paris, Bibl. nat. Fonds lat. 9035, fol. 1; eines Zehnten zu Vaires, Tardif n. 582, 1164 der vom Abt Heinrich von Barbeaux geschenkten Mühlen zu S. Leu, ebendas. n. 587; vgl. n. 586 u. 630. 7) Vgl. die Urkunde betreffend eine Rente zu Etampes, Layettes I, 69B—70, n. 124. 8) S. die oben Anmerkg. 6 angeführte Urkunde betreffend eine Schenkung zu Etampes: — religionem Templi quae vehementer est necessaria ecclesie orientis. 9) Archives de l'Orient latin II, S. 130. 10) Müller, Diplomata toscana-oriental. p. 7: Ganfridus Fulcherii e Templi commilitonibus unus 11) Ebendas. S. 8. 12) Vgl. Denkschrift des Hochmeisters Bertrand von Blanquefort Migne, Patrol. lat. 155, S. 1277. 13) Brief Gotfrieds ebendas. S. 1280. 14) Unter den Siegern bei La Bochea nennt Wilhelm. Tyr. XIX, c. 8 (S. 895) Gilbertus de Laci, vir nobilis et in armis exercitatus, praeceptor fratrum militiae Templi in partibus illis.

durch Nureddins Sieg bei Harenc betraf.[1]) Eben diesen Mann nun, dessen Geltung auch im Kreise der morgenländischen Ritterschaft daraus erhellt, daß er 1167 als Gesandter nach Kairo ging um ein Bündnis mit Sultan Schawer abzuschließen,[2]) finden wir 1171 als Meister der Provinz Frankreich,[3]) in einer für den Orden ebenso wie für den König wichtigen Stellung.

In der Bretagne fand der Orden schon seit 1141 Eingang.[4]) Ebenso faßte er in der Normandie festen Fuß,[5]) nicht minder wie in England, wo der Tempel zu London, und in Italien, wo die römische Niederlassung auf dem Aventin sein Haupthaus war.

Diesem Wachsthum des Ordens an Besitz entsprach die Steigerung seiner Leistungen im Kampfe gegen die Ungläubigen und seines Einflusses auf die politischen Verhältnisse im Heiligen Lande. Die Zahl der Ordensbrüder aber scheint nicht in gleichem Maße gewachsen zu sein. Denn später galt es als ein Vorzug des Ordens in dieser ältern Periode, daß er, obgleich seine Mittel eine große Menge von Brüdern aufzunehmen erlaubt hätten, das nicht gethan, sondern bei der Reception ungeminderte Strenge walten ließ und nur Rittersleute von adliger Abkunft aufnahm. Wol aber wurden zum Kampfe gegen die Ungläubigen Ritter, Knappen und gemeine Krieger in großer Zahl um Geld angeworben, die unter den Ordensrittern als ihren Officieren dienten. Das steigerte die templerische Wehrkraft beträchtlich, ohne daß die Erhaltung der alten Zucht und Strenge, in der der schwärmerisch mönchisch-ritterliche Geist wurzelte, durch die Aufnahme ungeeigneter Elemente in Frage gestellt wurde. Denn diese geworbenen Ritter, bei deren Auswahl sittliche Gesichtspunkte begreiflicher Weise nicht in Betracht kamen, mit ihren in der Welt wurzelnden Interessen und ihren durch ihren Söldnerberuf beeinflußten lockeren Sitten hatten keinen Einfluß auf den Orden.[6]) Auch war

---

1) Brief Bertrands de Blanquefort an Ludwig VII, bei Migne 155, S. 1269 u. 1272 und Gotfrieds eigenen Bericht ebendas. S. 1273 u. 1279—1281. Im Allgemeinen vgl. Wilken III, 2, S. 79 ff und B. Kugler, Geschichte der Kreuzzüge S. 168 ff. 2) Wilh. Tyr. XIX, c. 19 (S. 910), der nach Gotfried Fouchers mündlichen Mittheilungen berichtet 3) Miraeus, Op. dipl. II, S. 1316: Gaufridus Fulcherii, magister militiae Templi in Francia. 4) Conon, Sohn des Alain Fergan, Herzog der Bretagne, nahm den Templerorden in Nantes auf und schenkte demselben die île de Lemna: Jacquot S. 178. Gall. christ. II, S. 378. Näheres über den dortigen Ordensbesitz ergeben die Urkundencopien aus Nantes in Paris, Bibl. nat. F. lat. 9035. 5) Vgl. Chartes des Templiers de Renneville, Paris, Bibl. nat. F. lat. 5490. 6) Vgl. die höchst lehrreiche Angabe des in dem Prozeß gegen die Templer vor der päpstlichen Commission vernommenen Zeugen Antonius Syci von Vercelli bei Michelet, Procès I, S. 643: — audivi, quod per plurima tempora steterunt sic, quod nullum in dicto ordine receperunt nisi esset de genere nobilium vel militum procreatus. Item quod in illis temporibus unicuique de scutiferis et servientibus eorum taxabant quandam summam pecuniae, de qua tamquam eorum stipendiariis pro salariis suis satisfacere consueverunt, perseverantes in consuetudine illa per tempora longissima, et quod nullum in eodem ordine in servientem receperunt eo modo quo novissime recipiebant.

der Ordensbesitz noch nicht so umfangreich, daß er nicht von den Ordensbrüdern selbst hätte verwaltet werden können. Aber schließlich entstand doch ein Widerspruch zwischen dem, was des Ordens eigentliche Bestimmung sein und bleiben sollte, und den Anforderungen, welche die Verwaltung des sich vermehrenden und vermannigfaltigenden Besitzes und die Vertretung der damit verknüpften weltlichen Interessen mit sich brachten. Letztere erforderten schließlich ein so zahlreiches und verschiedenartiges Personal, daß es der Orden nicht beschaffen konnte ohne Hülfskräfte heranzuziehen.[1]) Er mußte Elemente aufnehmen, für die nach Herkunft und Beruf, nach ihrem sittlichen und geistigen Standpunkt in der von Hugo von Payns gestifteten Genossenschaft eigentlich kein Platz war, deren man aber für die übermäßig angewachsenen weltlichen Ordensgeschäfte nicht mehr entbehren konnte. Diese Leute konnten aber nicht ganz außerhalb des Ordens bleiben: man machte sie zu minderberechtigten Mitgliedern, indem man sie als dienende Brüder, Servienten, aufnahm und ihnen die kirchlichen und weltlichen Vortheile erschloß, welche den Genossen des Tempels zustanden.

Auch die militärische Organisation des Ordens änderte sich: die Werbung von Söldnern, Rittern und Knechten kam außer Uebung; die Leute, die dem Orden früher um Geld auf eine bestimmte Zeit gedient hatten, waren später nicht mehr zu haben. Die nöthigen Streitkräfte zu beschaffen mußte man die betreffenden Leute ebenfalls als dienende Brüder aufnehmen. Dabei konnte von der durch die Regel gebotenen strengen Prüfung der Aufzunehmenden nicht mehr die Rede sein. Der Orden wurde allmählich mit Elementen überschwemmt, welche, blieben sie auch in einer untergeordneten Stellung, doch schon durch ihre große Zahl ein bedenkliches Schwergewicht erlangten und den Gesammtstand des Ordens je länger je tiefer herabdrückten.

Doch sind wir damit der Zeit weit vorausgeeilt: aber füglich läßt sich ja nur aus dem Gegensatze, in dem nach den Angaben wolwollender Beurtheiler die späteren Einrichtungen und Zustände des Ordens zu den uns nicht näher bekannten Verhältnissen und Bräuchen der früheren Zeit gestanden haben, von letzteren wenigstens ein allgemeines Bild gewinnen. Auch hier zeigt sich, daß die zu Troyes entworfene Regel auf die Verhältnisse nicht berechnet war, in die der Orden gleich im ersten Jahrzehnt seines Bestehens eintrat. Denn für alles das, was der Orden als Großgrundbesitzer, als Kirchenpatron, als Inhaber von Renten und nutzbaren Rechten der verschiedensten Art, zuweilen als Inhaber von Befugnissen, die den Keim zur Landeshoheit enthielten, an Rechten zu üben und an Pflichten zu erfüllen hatte, gewährte die Regel ebenso wenig Anleitung wie sie die dazu nöthigen Organe schuf. Später sind auch diese in ausreichender Zahl und mit zweckentsprechender

1) Vgl. den Fortgang der Aussage des Antonius Syci a. a. O. — sed postmodum, quia non sufficiebat in pecunia prelibata ad satisfaciendum consuetudini memorate et aliis, qui propter augmentacionem ipsorum dictorum (so — offenbar ist aber bonorum zu lesen), ordini et ipsius administracioni incumbebant, plures servientes et indifferentes in dicto suo ordine receperunt.

Ausstattung an Rechten und Pflichten vorhanden. Vermuthlich ist der Verwaltungsapparat im Anschluß an die Mehrung des Ordensbesitzes und die Erweiterung der Ordensthätigkeit ausgebildet worden. Das aber setzt wiederum eine entsprechende Entwicklung auch der innern Verfassung des Ordens voraus. Denn für die Annahme, der Orden sei gleich zu Troyes in die Organisation gebracht und mit den hierarchisch abgestuften Aemtern versehen, die er später hatte, bietet die Regel keinen Anhalt. Ein ungefähres Bild dieser Entwicklung gewähren die Urkunden aus den ersten drei bis vier Jahrzehnten des Ordens.

Ein Vergleich derselben mit den zahlreicher vorhandenen aus späterer Zeit ergiebt zunächst, daß die Ordensämter, die nachmals regelmäßig vorkommen, in ersteren fast völlig fehlen. Da finden wir nur den Ordensmeister auf der einen von den Ordensbrüdern auf der andern Seite unterschieden. Weder ein Großpräceptor noch ein Ordensmarschall noch ein Ordensseneschall begegnet uns in den älteren Urkunden. Doch erscheint mit dem Titel eines Meisters nicht blos der Vorsteher des Haupthauses zu Jerusalem:[1]) ihn führen auch die Vorsteher anderer Ordensniederlassungen, wie wir z. B. 1149 Templermeister in Aragonien, Catalonien und der Provence finden[2]) und 1156 einen Meister Pierre de la Rovière, der ebenfalls der Provence angehört zu haben scheint,[3]) 1161 einen Procurator des Ordens in Spanien und der Provence, Namens Hugo von Barcelona.[4]) 1162 kommt Deobat Girbert als Meister des Templerhauses zu Toulouse vor,[5]) 1163 Arnaud de Montescourt als Meister der Ritterschaft.[6]) Ganz vereinzelt erscheint einmal 1151 ein Ritter Andreas als Truchseß des Templerordens (militum Templi dapifer).[7]) Aber erst 1169 begegnet uns neben dem Ordensmeister Philipp von Nablus ein Ordensseneschall Gualterus.[8])

Es fragt sich, in welchem Verhältnis die verschiedenen „Meister" zu einander standen? Ob die straffe Centralisation in der Leitung des Ordens

1) Außer den bereits angeführten Urkunden, in denen Hugo de Payns als magister militiae Templi auftritt, sind anzuführen: Robert maître du Temple, 1139, Vaissette III, S. 603 u. 1143, ebendas. IV, S. 237, 1148 Wilh. Tyr. XVII, c. 1 (S. 759), vgl. XV, c. 6 (S. 667—668); Évrard grand-maître du Temple 1150, Mai 14, Tardif n. 506; Bernardus de Tremelay, mag. mil. T., Wilh. Tyr. XVII, c. 21 u. c. 27; Andreas de Monte Barro 1153, Juli 3, Arch. de l'Or. lat. II, S. 134; Ebrardus mgr. T. 1154, Delaborde, Chartes de l'abbaye de N. D. de Josaphat S. 70; Bertrandus de Brancaforti mil. T. mgr. 1156, Nov. 2, Müller, Dipl. toscana orient. S. 7 und im Gegensatz dazu Robert miles Templi 1125, Paoli, Cod. dipl. Hosp. I., Nr. 8 (S. 9), Godefridus, Paganus (v. Montdidier) 1128, Sept. 13, Tardif n. 401; Hosto de S. Audemaro und Radulfus de Patingis 1129, Rozière, Cartul. du S. Sépulcre n. 71 (S. 144); Arnold v. Bedos und Hugo de Rigaud 1135, Dec. 3; Jacquot S. 175; A. de Bedos und Rainaldus de Gause 1136, Vaissette III, S. 713; Drogo et Goisbertus Templi milites S. 140, Rozière n. 171. 177. Radulfus Caslan, frater Templi Salomon., 1143, ebendas. 188; Hugo de Bethsan fr. Ti. 1150, Juni 22, Arch. de l'Or. lat. II, S. 128 u. s. w. 2) Vaissette IV, S. 237. 3) Ebendas. III, S. 802. 4) Ebendas. S. 814. 5) Ebendas. S 836. 6) Ebendas. S. 837. 7) Arch. de l'Or. lat. II, S. 131. 8) Paoli, Cod. dipl. I, n. 48 (S. 50).

Digitized by Google

und die streng hierarchische Abstufung der unter ihr fungirenden Aemter bereits damals bestanden? Gegen diese Annahme sprechen einige gewichtige Momente und machen es wahrscheinlich, daß erst 1163 durch Alexander III. Bulle Omne datum optimum die spätere Organisation des Ordens angebahnt, insbesondere die Ueberordnung des Templerhauses zu Jerusalem über alle anderen Ordenshäuser und die des dortigen Meisters über alle anderen Meister begründet sei. Bis dahin — so scheint es — hatten letztere eine gewisse Selbständigkeit. Denn sonst hätte Alexander III. doch kaum Ursache gehabt, fünfunddreißig Jahre nach der Synode zu Troyes die Stellung des Hauses zu Jerusalem und seines Vorstehers mit so starker Betonung als allen anderen übergeordnet zu proclamiren.[1]) Man empfängt den Eindruck, es habe sich da nicht, wie in anderen Bestimmungen der Bulle, um die Wiederholung bereits gültiger Vorschriften gehandelt, sondern um die Setzung neuen Rechts oder doch um die Anerkennung eines bisher angefochtenen Grundsatzes. Auch die Stellung des Ordens zur Kirche war damals eine wesentlich andere als später.

Von dem Verhalten Papst Honorius' II. zu den Beschlüssen der Synode von Troyes haben wir keine Kenntnis.[2]) Dagegen hat sich Honorius' Nachfolger Innocenz II. (1130—43) des Ordens warm angenommen. Auf dem Konzil, das er im Mai und Juni 1135 zu Pisa hielt, empfahl er ihn mit eindringlichen Worten den anwesenden Prälaten.[3]) Damit wird auch der dort gefaßte Beschluß in Verbindung zu bringen sein, es solle dem Orden hinfort vom Papste eine Mark und von dem Kanzler der römischen Kirche zwei Unzen Gold, von jedem andern Prälaten aber eine Mark Silber jährlich gezahlt werden.[4]) Auch auf dem Lateraukonzil, im April 1139, soll Innocenz II. den Orden ähnlich gelobt und empfohlen haben.[5]) Daß man zum Besten der „armen Ritter Christi" eine Art von Selbstbesteuerung der Kurie und der Prälatur einführte, konnte der Sache des Ordens nur zur Empfehlung gereichen. Die Prälaten freilich werden eben nicht erbaut gewesen sein, demselben zinsen zu müssen. Den gleichen Zweck verfolgte die älteste der uns erhaltenen päpstlichen Urkunden, eine Bulle Coelestins II. vom 9. Januar 1144,[6]) nach der sämmtliche Prälaten die ihrer Leitung unterstellten Gläubigen ermahnen sollen zum Besten des Ordens milde Gaben zu sammeln und die den solche Darbringenden einen besonderen Ablaß im Umfange des siebenten Theiles der von ihnen jährlich verwirkten Kirchenbußen gewährte. Das erregte bei der Geistlichkeit lebhafte Unzufriedenheit, weil Bischöfe und Pfarrer dadurch die pecuniäre Leistungsfähigkeit ihrer Diözesanen für die von ihnen selbst

1) Praeterea quemadmodum domus ipsa sacrae institutionis vestrae et ordinis fons et origo esse promeruit, ita nihilominus omnium locorum ad eam pertinentium caput et magistra in perpetuum habeatur. 2) S. 10 ff. 3) Nach Angabe P. Clemens' III. in der Bulle vom 16. April 1190 Prutz, Malteſ. Urk. n. 32: — quemadmodum primum in Pisano et postmodum in Lateranensi concilio viva voce praedecessor noster b. m. Innocentius papa rogavit. 4) Jaffé, Reg. pontif.² S. 865. 5) Malteſ. Urk. n. 32. 6) Jaffé, RP² n. 8478.

geförderten Zwecke beeinträchtigt sahen. Zahlreiche päpstliche Erlasse rügen der Prälaten misgünstiges Verhalten gegen die Templer und verbieten Störung der zum Besten derselben veranstalteten Collekten.[1]) Dennoch wollten manche Bischöfe diese Collekten nur unter der Bedingung dulden, daß sie selbst einen Theil des Ertrages erhielten, wogegen noch Honorius III. am 2. Januar 1223 einzuschreiten hatte.[2]) Andere griffen zur Selbsthülfe, indem sie die zur Abhaltung der Collekten gesandten Templer, welche dabei, wie es scheint, einen besondern, geradezu als templerisch bezeichneten „Bettelsack" trugen,[3]) aus ihrer Diözese verjagten. Noch Innocenz III. bedrohte dieselben am 4. Januar 1199 mit Amtssuspension für einen Monat.[4]) Andere wieder legten die Collekten, die sie selbst hielten, auf dieselben Tage mit den templerischen, was die Kurie als strafbaren Geiz tadelte.

In den Augen der Gläubigen aber erwarben sich die Templer das Recht auf solche Begünstigung durch den Kampf gegen die Ungläubigen: man feierte sie als die „Athleten Christi", die „neuen Maccabäer" u. s. w. In einer politisch und kirchlich tief erregten Zeit erschienen sie dem geistvollen Johann von Salisbury, dem gelehrten Freunde Alexanders III., als die einzigen Menschen, welche „gerechte Kriege" führten.[5]) Vielleicht hing es damit zusammen, daß Papst Eugen III. (1145—53) ihnen zu dem weißen Gewande ein rothes Kreuz verlieh.[6]) Dieses war das Abzeichen der Streiter der Kirche: als solches begegnet es uns zuerst Mitte des 12. Jahrhunderts in der Lombardei in den Kämpfen zwischen der Hildebrandischen Reformpartei und den Vertheidigern der alten Ordnung; unter ihm focht Erlenbald Cotta, der „Ritter der Kirche". Allgemeinere Bedeutung hatte es dann im ersten Kreuzzug bekommen. In den Kreisen der Templer meinte man, es solle besagen, wie Christus sein Blut für die Menschheit vergossen, so solle das Kreuz die Templer ermahnen, alle Zeit bereit zu sein, ihr Blut gegen die Feinde Christi hinzugeben.[7]) Gut stand dieses Abzeichen der Ritterschaft, die das mit dem ersten Kreuzzuge begonnene Werk sichern und vollenden sollte. Dieser Beruf erforderte eine straffe militärische Organisation; ihm zu Liebe wurden den Templern immer neue und größere kirchliche Vortheile und Freiheiten eingeräumt. Aus diesen beiden Momenten entspringt der epochemachende Fortschritt, den wir den Orden als den bevorzugten Liebling des Papstthums in einer Zeit thun sehen, wo dieses inmitten schwerer Gefahren seiner besonders dringend bedurfte.

1) S. die Wiederholungen jener Bulle durch Eugen III., Urk. Beilagen I, Papstregesten n. 3, durch Hadrian IV. ebendas. n. 7 (vgl. Jaffé, RP² n. 10330), Alexander III. ebendas. n. 17, Urban IV. n. 29, Innocenz III. Prutz, Malteser Urk. n. 47. 48, Alexander IV. Potthast RP n. 16164. 2) S. Papstregesten n. 113. 3) In dem Ordenshause zu Grasse in der Provence finden wir nachmals bei der Inventarisation der beschlagnahmten Ordensgüter u. A verzeichnet quasdam besazzas templarias s. Beilagen VI, 2, VIII, 2. 4) Malteser Urk. n. 58. 5) Joh. Sarisbr. Policrat. VII, 21. Pene soli inter homines legitima gerunt bella. 6) Wilh. Tyr. XII, 7. 7) Michelet, Procès II, S 446.

III. Die kirchlichen Privilegien des Templerordens und insbesondere die große Exemtionsbulle Alexanders III. Omne datum optimum.

Von der Entwicklung des Templerordens blieben den Blicken der Zeitgenossen gerade die Seiten zunächst verborgen, welche für seine ganze Zukunft besonders wichtig waren, seine Stellung zur Kirche und seine innere Organisation.

Nach vielen Hunderten zählen die Urkunden, welche für den Orden in der päpstlichen Kanzlei ausgefertigt worden sind. Denn zur Behauptung seiner kirchlichen Ausnahmestellung, die von Bischöfen und Pfarrern heftig angegriffen wurde, ließ der Orden die ihm verliehenen Freiheiten und Vorrechte sich immer von Neuem bestätigen und ihre Verletzung mit kirchlichen Strafen bedrohen. Eine chronologische Zusammenstellung der in Betracht kommenden päpstlichen Briefe und Erlasse gewährt eine lebendige Anschauung davon, wie namentlich zu Beginn eines neuen Pontificats die Procuratoren welche der Templerorden gleich den meisten ähnlichen Genossenschaften zu dauernder Vertretung seiner Interessen am römischen Hofe unterhielt,[1]) eifrig thätig gewesen sein müssen, um die Bestätigung derjenigen Privilegien früherer Päpste zu erwirken, auf denen die bevorzugte Stellung und die Macht ihrer Genossenschaft zumeist beruhten.[2]) Aber auch im Laufe eines Pontificats stoßen wir auf Reihen von Tagen, wo die Bestätigung schon vielfach wiederholter Templerprivilegien einen guten Theil von der Arbeit der päpstlichen Kanzlei ausgemacht haben muß.[3]) Denn Originalbestätigungen der wichtigsten allgemeinen Ordensprivilegien mußten wenigstens in dem Haupthause jeder Provinz vorhanden sein, wenn dessen Vorsteher die Rechte seiner Genossenschaft erfolgreich vertheidigen sollte. So wurden bei der Beschlagnahme der Ordensgüter 1307 und 1308 in manchen Häusern nicht blos die auf deren besondere Güter und Rechte bezüglichen Urkunden vorgefunden,

1) Procurator in curia Romana war z. B. der in dem Pariser Prozeß eine Rolle spielende Petrus de Bononia. 2) Vgl. z. B. Urk. Beilagen, Papstreg. n. 48—53 (Innocenz III.); n. 176—196 (Clemens IV.) und Malteſ. Urk. n. 164—179, 211—219, 247—275. 3) Vgl. die Urkundenreihen Papstregesten n. 55—63 (Innocenz III.) und n. 89 bis 101 (Honorius III.); Malteſ. Urk. n. 42 ff., 65—73, 109—122, 142—152.

sondern auch mehr oder minder vollständige Sammlungen der allgemeinen Ordensprivilegien.[1])

Versuchen wir an der Hand dieser Urkunden einen Ueberblick zu gewinnen über die Entwicklung der kirchlich bevorzugten Stellung des Ordens, so erscheinen als die Punkte, von denen diese ausging, einerseits das frühe erlangte Recht zur Erwerbung oder zum Bau von Kirchen und zur Anlegung von Kirchhöfen, andererseits die Sicherheit vor Bann und Interdikt. Nur die letztere war dem Keime nach insofern in der Regel enthalten, als diese die Aufnahme gebannter Ritter[2]) befahl und das Verfahren dafür vorschrieb. Schon das machte eigentlich eine solche Exemtion nöthig, da ohne sie der Verkehr mit Gebannten den Verfall in die gleiche kirchliche Censur zur Folge hatte. Daraus entsprang vielfach Hader zwischen Templern und Bischöfen und Pfarrern. Denn oft sahen diese wol ihre kirchliche Strafgewalt unbändigen weltlichen Herren gegenüber durch deren Anschluß an den Orden gelähmt. Ja, selbst das Interdikt, das sie über eine Kirche ausgesprochen, konnte unter gewissen Umständen auf Veranlassung und zu Gunsten des Ordens wenigstens vorübergehend aufgehoben werden.

Seit die Verpflichtung der Tempelritter zum Schutze der Pilger durch die umfänglichere und schwerere des Kampfes gegen die Ungläubigen ersetzt war, suchte der Orden die Mittel dazu durch Collekten in den Kirchen zu vermehren. Auch darin sahen manche Geistliche eine Gefahr für die kirchliche Disciplin. Kamen die Almosen heischenden Templer zu einer mit dem Interdikt belegten Kirche, so durfte diese nach einem Privileg Papst Eugen III. vom 16. Juli 1145 oder 1146[3]) dem Orden zu Ehren geöffnet werden, um unter Ausschluß der Excommunicirten Gottesdienst zu halten, und zwar konnte das in einem Jahre zweimal geschehen. Daß dabei der Orden, der den Gemeinden interdicirter Kirchen wenigstens die Wolthat kirchlicher Andacht gewährte, besonders reiche Spenden erhielt, ist ebenso begreiflich wie der Unmuth der in zwiefacher Hinsicht geschädigten kirchlichen Ordinarien. Diese wurden nicht müde, den Orden in der Uebung seiner Vorrechte zu stören, so daß die Päpste immer von Neuem mahnend und drohend zu Gunsten des Ordens einschreiten mußten.[4]) Schon Alexander III. warf den Prälaten in

1) So wird beschlagnahmt zu Montfort „cartularium — continens jura dicte domus et servicia“ (Marseille B. 155); in Bizol und Grasse findet man „quantitatem de instrumentis puplicis et unam caycetam plenam de diversis instrumentis tam pape quam aliorum“ (ib. 433, 2); vgl. ferner das Inventar von Arles mit seinen zahlreichen Cartularien; in dem Hause zu Fos fand man 241 diversa privilegia et instrumenta ad dictam domum pertinentia. Auf solche vorgefundene Sammlungen gehen auch die Sammlungen von Templerurkunden zurück, wie ich sie zu Lavaletta auf Malta (s. Malteſ. Urk.) und in Barcelona im Archiv der aragoniſchen Krone gefunden habe (vgl. Urk. Beilagen, Papſtregeſten). 2) Vgl. oben S. 8. 3) Malteſ. Urk. n. 1. 4) Vgl. die Wiederholungen der betr. Bulle durch Eugen III. ſelbſt 1145—1146, October 27, Jaffé RP² n. 8829 und 1148, Sept 3, Papſtreg. n. 3; Hadrian IV. 1156, April 1, ebendaſ. n. 7 und 1159, Juni 12, ebendaſ. n. 20;

ungewöhnlich strengen Worten vor, daß sie den Orden vielfach kränken und schädigen, von den päpstlichen Erlassen zu seinen Gunsten oft geflissentlich keine Kenntnis nehmen oder deren Bestimmungen misachten, ja solche Leute, die sich an dem Orden und seinen Gütern vergriffen haben, ungestraft lassen oder gar näheren Verkehrs würdigen, statt mit kirchlichen Censuren gegen sie einzuschreiten.[1]) Solche Mahnungen mußten in geringen Zwischenräumen immer wieder erneut werden, so daß unter den für die Templer ergangenen päpstlichen Schreiben keine Gattung so zahlreich vertreten ist wie diese.[2]) Alexander IV. hat darüber zu klagen, daß die Prälaten die päpstlichen Erlasse zur Empfehlung der Ordenscollekte nicht vorschriftsmäßig bekannt machten.[3]) So mag denn wol auch die Bestimmung Innocenz' III., es sollten alle, welche den Orden, seine Güter und Leute beeinträchtigten, durch Bann und Interdikt zu Schadenersatz und Genugthuung angehalten werden,[4]) von den Prälaten nicht beachtet sein.

Nun hatte bereits Eugen III. am 7. April 1145[5]) dem Orden erlaubt, Begräbnisplätze anzulegen, ein Recht, das Innocenz III. nachmals wiederholt bestätigt hat.[6]) Hadrian IV. fügte das Recht zum Bau von Bethäusern für die Dienstleute des Ordens hinzu.[7]) Das war auch für die Mehrung des Ordensbesitzes von Wichtigkeit, da fromme Leute jeglichen Standes und beiderlei Geschlechts die kirchliche Körperschaft, auf deren Kirchhof sie zur letzten Ruhe bestattet zu werden wünschten, in ihrem Testament zu bedenken pflegten. Um so anstößiger war dieses neue Recht des Ordens Bischöfen und Pfarrern. Heftige Conflikte waren die Folge.[8]) Allerdings hatte Eugen III. dem Orden zunächst wol nur erlaubt seine eigenen Genossen auf seinen Kirchhöfen unter den üblichen kirchlichen Ceremonien bestatten zu lassen,[9]) bald aber wurde das auf alle ausgedehnt, welche dem Orden irgendwie verbunden waren, erst auf seine Servienten,[10]) dann auf seine Unterthanen. Andere erkauften sich durch besondere Zuwendungen die gleiche Vergünstigung. Damit hing es wol zusammen, daß die Päpste mehrfach einschreiten mußten, um dem Orden zum Antritt derjenigen Legate zu verhelfen, die ihm aus solchem Anlaß ausgesetzt waren, die aber die Pfarrer, auf deren Kirchhof die Betreffenden eigentlich

---

Alexander III. 1161, 1162 und 1164 Malteſ. Urk. n. 7, 8 u. 9, 1177, April 28, Papſtreg. n. 17; Urban III. 1165, Auguſt 1, ebendaſ. n. 31; Innocenz III. 1198, Juli 8, Malteſ. Urk. n. 50; Honorius III. 1227, October 6, Papſtreg. n. 123. Vgl. Pötthaſt RP n. 16108.

1) Malteſ. Urk. n. 6. 2) S. Papſtreg. n. 52, 59, 65, 65, 76, 78, 79, 87 (Innocenz III.); n. 102, 121 (Honorius III.); n. 154 (Alexander IV.); n. 170, 172 (Urban IV.); Benedikt XI., 1304, Juni 5 (Régistres de Bénoit XI. n. 920). 3) Potthaſt RP n. 16108. 4) S. Papſtregeſten n. 63. 5) Ebendaſ. n. 1. 6) Ebendaſ. n. 53, 56, 72. 7) Ebendaſ. n. 6. 8) Vgl. Jaffé RP² n. 11821. 9) Vgl. die Bulle Clemens III. 1186, Juli 20 (Malteſ. Urk. n. 31) „quod fratres Templi possent suos fratres possent sepelire cum solitis exequiis, nisi fuerint nominatim excommunicati". 10) Urkunde Lucius' III. 1182—1183, März 5. Papſtreg. n. 25.

hätten bestattet werden sollen, ihm vorzuenthalten suchten.[1]) Nöthigten doch manche Pfarrer den Orden ihnen wenigstens einen Theil solcher Legate gleichsam als Loskaufspreis zu überlassen. Honorius III. verbot das.[2]) Auch sonst suchte die Geistlichkeit Schenkungen von Pilgern u. s. w. an den Orden zu hintertreiben, wie eine Bulle Alexanders III. vom 2. Mai 1162 lehrt.[3])

Aber Episkopat und Pfarrgeistlichkeit hatten noch andere Gründe dem Templerorden zu grollen. Denn früh dehnte dieser eigentlich nur den Ordensbrüdern zukommende Vorrechte auf den weiten Kreis seiner „Leute" aus. Nach einer Bulle Alexanders III. vom 3. Juli 1160,[4]) die Honorius III. wiederholt hat,[5]) durften Erzbischöfe und Bischöfe Leute des Ordens, die sie bei einem Vergehen betrafen, weder vor ihr Gericht ziehen, noch mit einer Geldstrafe belegen. Ebenfalls Alexander III. befreite den Orden am 6. September 1160 von der solchen Genossenschaften sonst obliegenden Pflicht päpstlichen Gesandten nicht blos Herberge und Verpflegung in seinen Häusern, sondern auch eine Beihülfe an Geld zu gewähren.[6]) Später wurde den Prälaten untersagt die Templerhäuser durch Einquartierung mit zahlreichem Gefolge und Pferden zu belästigen[7]), und schließlich durften sie dort überhaupt nicht mehr Aufnahme und Bewirthung verlangen: was er in solchem Falle etwa noch leisten wollte, stand ganz in dem Belieben des Ordens.[8])

Noch manches Andere machte den Orden in kirchlichen Kreisen unbeliebt. Man tadelte es, daß er niemand, der einmal aufgenommen war, wieder entließ, um zu einem andern Orden überzutreten. Aber die Päpste haben diese Bestimmung wiederholt eingeschärft,[9]) und selbst gegen seinen Gönner Bernhard von Clairvaux hat der Orden dieses sein Recht energisch behauptet, indem er den Uebertritt eines bisherigen Genossen zu den Cistercienſern nicht duldete, sondern vom Papst die Suspension des an dem Vorgange betheiligten Abtes von S. Urban forderte.[10]) Unbequem — oft auch für weltliche Große — mußte das Asylrecht der Tempelhäuser werden, das Personen und Sachen zu gute kam,[11]) von den Päpsten aber streng aufrecht erhalten wurde.[12]) Gegen den Brauch derartiger geistlicher Genossenschaften hatte der Templerorden ferner durch Alexander III. am 18. März 1160 die Befugnis erhalten auch in eigener Sache durch seine Mitglieder gerichtliches Zeugnis ablegen zu lassen.[13])

---

1) Vgl. die Erlasse Urbans III. Papstreg. n. 30 und Malteſ. Urk. n. 30, Innocenz' III. ebendaſ. n. 55. und Papstreg. n. 69 und Honorius' III. ebendaſ. n. 117. 2) Papstreg. n. 89 u. n. 119. 3) Ebendaſ. n. 11. 4) Malteſ. Urk. n. 3. 5) Papstreg. n. 118. 6) Malteſ. Urk n. 5; Wiederholungen aus den Jahren 1171—1172 bis 1259 ebendaſ. n. 16, 38, 45, 62, 63, 65, 69 u. 302. 7) Papstreg. n. 91. 8) Malteſ. Urk. n. 221 u. 298. 9) Papstreg. n. 4 (Eugen III.), n. 36 (Clemens III.) u. 107 (Honorius III.). 10) S. Bernhardi ep. 261 bei Migne 182, S. 468. 11) Bulle Alexanders III. 1159—1170, Mai 1. Daß die Bulle vor 1170 gehört, lehrt die in der folgenden Anmerkung angeführte Urkunde. vgl. Potthaſt RP n. 967 u. Malteſ. Urk. n. 329. 12) Jaffé RP² n. 11818. 13) Malteſ. Urk. n. 2, 39, 46. Papstreg. n. 96 (Honorius III.) und Potthaſt RP n. 8129.

Digitized by Google

Der Orden bestand noch kein volles Menschenalter und hatte doch der Feinde bereits eine Menge, welche gelegentlich auch an die rohe Gewalt appellirten. Schon Eugen III. sah sich (1145—46, November 9) veranlaßt[1]) die Erzbischöfe, Bischöfe u. s. w. anzuweisen, sie möchten den Orden gegen den ihm vielfach drohenden Raub beschützen. Um was es sich dabei gelegentlich handelte, lehrt ein Breve Alexanders III., der unter Berufung auf eine Verfügung Eugens III. die durch ein eingebranntes Kreuz als Eigenthum der Templer gekennzeichneten Rinder[2]) sowie deren Hirten sammt ihrem Eigenthum, Eseln, Saatgetreide, Kleidern u. s. w. in den besondern Schutz des apostolischen Stuhles nahm.[3]) In der Reimser Erzdiözese kamen so viel Raub- und Gewaltthaten gegen den Orden vor, daß Alexander III. dorthin noch besondere Mahnungen richtete[4]). Lucius III. befahl gegen die Urheber der täglichen Heimsuchung und Schädigung der Templer mit Bann und Interdikt einzuschreiten, auch wenn es Leute geistlichen Standes wären. Unter Aufhebung des Appellationsrechts sollten diese mit Suspension vom Amt und Pfründeneinhaltung belegt und nicht eher gelöst werden, als gebührender Schadenersatz geleistet sei.[5]) Noch Coelestin III. (1191 und 1192)[6]) und Innocenz III. (1198)[7]) mußten diese Weisung erneuern. Diejenigen Laien und Weltgeistlichen aber, die sich thätlich an Ordensrittern vergriffen und deshalb gebannt wären, sollte ihr Diözesanbischof an den päpstlichen Hof schicken.[8]) Nicht selten scheint der Unwille gewisser Kreise über die Bevorzugung der Templer sich in rohen Gewaltthaten gegen diese entladen zu haben. Bereits Alexander III. bedrohte diejenigen, welche Templer von den Pferden warfen, mishandelten oder mit Schimpfworten belegten.[9]) Diese Strafandrohung mußten er selbst[10]) und seine Nachfolger[11]) so auffallend oft wiederholen, daß man sieht, die Uebelstände, die sie hatte beseitigen sollen, waren nach wie vor vorhanden. Es scheint, als ob hier und da, wenn nicht gerade auf Anstiften, so doch unter stillschweigender Billigung der Geistlichkeit ein förmlicher kleiner Krieg gegen den Orden geführt worden sei, der sich in Ueberfällen, Verwundung, Prügeln u. s. w. einzelner Templer bethätigte. Alexander IV. gab am 9. December 1255[12]) den Erzbischöfen, Bischöfen u. s. w. auf, diejenigen von ihren Pfarrkindern, welche im Verdachte ständen Templer geschlagen oder verwundet zu haben, anzuhalten, daß sie sich durch einen besondern Eid reinigten. Schon drohte der Bann auch denen, welche sich an einem der Dienstleute des

---

1) Papstreg. n. 2. 2) Daß das templerischer Brauch war, bestätigt das unter den Beilagen mitgetheilte Inventar aus dem neapolitanischen Archiv, wo man u. A. findet boves septem laboratorios, quorum quatuor sunt mercati merco Templi, videlicet hoc ⊕. In dem provenzalischen Ordenshause Bayles fand man duo ferra ad signandum averia (s. Beilagen — Marseille). 3) Papstreg. n. 15. 4) Jaffé RP² n. 11817 u. 11973. 5) Malteſ. Urk n. 28. 6) Ebendaſ. n. 33, 34, 36 u. 37. 7) Papstreg. n. 49. 8) Malteſ. Urk. n. 28. 9) Ebendaſ. n. 4. 10) Ebendaſ. n. 15 u. 18. 11) Ebendaſ. n. 21—24, 26, 27, 40, 42; Papstreg. n. 110 u. 149. 12) Potthaſt RP n. 16114.

Ordens vergriffen.[1]) Aber immer von Neuem hat der Orden über die gegen ihn geübten Feindseligkeiten bei der Kurie Klage führen und auf wirksamen Schutz dringen müssen. Die päpstlichen Mahnungen verhallten. Am 30. August 1282 forderte Martin IV. den Bischof von Toulouse auf, die Templer in der Provence vor Raub und Gewalt zu schützen und ihre Gegner durch kirchliche Censuren zum Gehorsam zu zwingen,[2]) beschränkte aber die Gültigkeit dieser Bestimmung auf die nächsten drei Jahre. Nach Ablauf dieser Frist muß Honorius IV. am 23. Juli 1285 den Propst von Orange auffordern der dauernden Belästigung des Ordens entgegenzutreten.[3]) Und das war nicht blos in der Provence so: am 6. Februar 1304 macht Benedikt XI. dem Bischof von Nimosia zur Pflicht die Templer gegen Belästigung zu schützen,[4]) und die gleiche Aufforderung richtet er am 5. Juni desselben Jahres an den Bischof von Bologna.[5])

Alle diese Freiheiten und Vorrechte aber, so werthvoll sie für den Orden und so unbequem sie seinen geistlichen Gegnern waren, erhielten nun eine noch höhere Bedeutung durch den großen Freibrief, den Papst Alexander III. den Tempelherren in der Bulle Omne datum optimum vom 18. Juni 1163 gewährte.[6]) Von Alexander III. selbst wiederholt[7]) und von seinen Nachfolgern bestätigt[8]) fügte diese Bulle einerseits die vom Orden bisher erworbenen Vorrechte einheitlich zusammen und gab andererseits den Grundstein ab für den stolzen Aufbau der Ordensmacht. Durch sie ist Alexander III. der Schöpfer der spätern Größe des Ordens geworden, hat denselben freilich auch auf eine Bahn gelenkt, welche, consequent verfolgt, ihn zu der Kirche und ihrer Autorität schließlich in einen Gegensatz bringen mußte. Auch sonst ist eine besondere Vorliebe dieses Papstes für die Templer bezeugt. Nach dem Berichte eines jüngern Zeitgenossen, des Giraldus Cambrensis,[9]) pflegte Alexander zu sagen, drei geistliche Genossenschaften liebe er vor allen anderen und wolle er in besonderer Vorsorge durch Privilegien sicher stellen, die Templer, die Hospitaliter und die Cistercienser. Wohl nicht blos zufällig stehen die Templer an erster Stelle: mehr noch als die beiden andern Orden haben sie die Gunst Alexanders III. erfahren. Aber keines von den Privilegien, die derselbe den Templern verliehen hat, ist so umfang- und inhaltreich, keines von so weittragenden Folgen gewesen, wie die Bulle Omne datum optimum.

1) Maltes. Urk. n. 278 u. 312. 2) Papstreg. n 207. 3) Ebendas n. 208. 4) Ebendas. n. 211. 5) Ebendas. n. 212. 6) Bei Ferreira II. S. 774 ff findet sich eine Ausfertigung der Bulle bereits vom September 1162 (Ind. X, pontif. a. 3°), die nach dem Ausstellungsort Turonis den 29.—30. September ausgestellt (s. Jaffé RP² II, S. 161 ext.) sein müßte; das in Paris, Arch. nation., befindliche Original trägt die im Text gegebene Datierung. Jaffé RP² n. 10897. 7) 1165, October 16 Rymer, Foedera I, S. 27. 8) Lucius III. 1182, Januar 15, Maltes. Urk. n. 20 u. 1183, April 28, Migne, Patrol. 201, S. 1195, Urban III. 1186, August 1, Ferreira II., S. 811—21, Cölestin III. 1194, Mai 26 und 1198, Juli 15, ebendas. S. 826 u. 838; Innocenz III. 1206, September 25, Papstreg. n. 82. 9) Giraldi Cambrens. Specul. ecclesiast. dist. III, c. 12 Mon. Germ. hist. script. 27, S. 418.

Im Eingange weist Alexander III. darauf hin, wie die Genossen des Ordens nicht selten aus verwildertem weltlichen Treiben zu auserwählten Streitern Gottes berufen worden seien und nun mit dem Zeichen des lebenspendenden Kreuzes auf der Brust kein anderes Ziel kennen als im Kampfe gegen die Ungläubigen das Leben für ihre Brüder zu lassen. Er ermahnt die Ritter auf diesem Wege eifrig fortzufahren und sowol die katholische Kirche zu schützen als auch den von Ungläubigen bedrückten Theil derselben zu befreien.[1]) Vergegenwärtigt man sich die Zeitverhältnisse, unter denen Alexander III. also sprach, so wird man dieser Wendung wol die besondere Bedeutung beilegen dürfen, daß der Orden nicht allein das Heilige Land schützen soll, sondern auch zum Vertheidiger des Papstthums bestellt wird, dessen Träger eben damals vor dem siegreichen Staufer aus Italien geflohen war und als Schutzflehender in Frankreich weilte. Dem entsprechend betreffen die Vergünstigungen, welche ihm die Bulle Omne datum optimum einräumte, weniger seine ursprüngliche Bestimmung als seine allgemeine kirchliche und zum Theil auch seine allgemeine politische Stellung. Was er den Ungläubigen entrissen, soll der Orden frei zu eigenem Bedarfe verwenden können und niemandem einen Antheil daran einzuräumen brauchen. Das Ordenshaus zu Jerusalem sammt allen seinen Besitzungen und Gütern, bisher erhaltenen und künftig etwa zu erhaltenden Schenkungen von Päpsten, Königen, Fürsten und anderen Gläubigen oder sonst rechtmäßig erworbenen oder noch zu erwerbenden Gütern wird unter den besondern Schutz des apostolischen Stuhles gestellt. Auch in Zukunft sollen die Genossen des Ordens in keuschem und besitzlosem Leben Gott dienen und in Worten und Werken ihr Gelübde getreulich erfüllen, in Gehorsam gegen den Meister oder die von diesem bestellten Oberen. Das Haus aber, von dem der Orden seinen Ursprung und Ausgang genommen, soll für alle Zeit als Haupt und Vorort aller anderen Ordenshäuser anerkannt bleiben. Diese Bestimmungen waren für die fernere Entwicklung des Ordens von Wichtigkeit: durch diese Centralisation wandte er die Gefahr der Zersplitterung ab und bahnte die Ausbildung eines sich hierarchisch abstufenden Ordensbeamtenthums an. Diese aber ermöglichten erst die Ausbildung einer von dem Wechsel der Personen unabhängigen Ordenspolitik, in kirchlichen ebensowol wie in politischen Dingen. Völlig gewährleistet aber wurde die Selbständigkeit des Ordens durch die weitere Bestimmung Alexanders III., daß zum Meister immer nur ein Ritter gewählt werden dürfe, welcher das Ordensgelübde bereits abgelegt hatte; seine Wahl wird ausschließlich den Ordensrittern vorbehalten. Das sichert den Orden gegen jeden fremden Einfluß, geistlichen sowol wie weltlichen: Die von dem Meister in Gemeinschaft mit den Brüdern vereinbarten Gesetze oder Gewohnheiten sollen durch keine Instanz außerhalb des Ordens, sondern einzig und

1) — ut pro tuenda catholica ecclesia et ea, quae est sub paganorum tirannide, de ipsorum spurcitia eruenda — intrepide laboretis.

allein wieder durch den Meister und die Brüder abgeändert werden dürfen. Weiter sollten die Tempelherren keine Art von Treu-, Lehns- oder sonstigem Eide leisten und keine der bei weltlichen Leuten üblichen Verpflichtungen ähnlicher Art eingehen. Consequent durchgeführt machte das dem Orden als solchem sowol wie seinen einzelnen Gliedern den Eintritt in irgend eine von den Verbindungen unmöglich, die, in dem Feudalrechte wurzelnd, für die meisten staatlichen Verhältnisse jener Zeit maßgebend waren.

Auf diese neuen Satzungen, die man nur mit den dürftigen und auf die allerbescheidensten Verhältnisse berechneten Bestimmungen der Regel von Troyes zu vergleichen braucht, um den epochemachenden Fortschritt zu erkennen, den sie für den Orden bedeuteten, folgt in der Bulle Omne datum optimum eine Wiederholung etlicher älterer Bestimmungen, zunächst der Bulle Eugens III. vom 14. März 1151, welche den einmal in den Orden Aufgenommenen den Uebertritt zu einem andern Orden untersagte.[1]) Dieses Verbot wird begründet durch eine längere Ansprache an die Ritter, welche darthut, wie die Unbeständigkeit, die durch ein Wiederausscheiden aus dem Orden bewiesen würde, dem ewigen und unwandelbaren Gott missfallen müsse. Als berufenen Vertheidigern der Kirche aber müsse es den Templern billiger Weise auch erlaubt sein vom Kirchengute zu leben: deshalb sollen sie weder von ihrem beweglichen noch von ihrem unbeweglichen Besitz Zehnten zahlen; was sie bisher an kirchlichen Zehnten erworben haben, wird ihnen bestätigt.

Von der größten Wichtigkeit aber für das Verhältnis des Ordens zu der Kirche wurde die Errichtung eines eigenen Ordensklerikates durch Alexander. Frühzeitig hatten die Templer auch Kirchen zu eigen erhalten, konnten aber ihr Patronat nur im Einverständnis mit dem Diözesanbischof ausüben. Der Orden erwarb also kein eigentlich kirchliches Recht, sondern nur eine auf eine Kirche fundirte Einnahme. In diesem Verhältnis stand er z. B. zu den ihm schon 1137 geschenkten Kirchen von Slypes und Lessinghen in Flandern.[2]) Aber noch auf andere Art und auch zu anderem Recht erwarb er Kirchen. Ein Beispiel bietet eine Urkunde des Abtes Walter von S. Vaast (1130—47),[3]) worin dieser bezeugt, es bestehe zwischen ihm und den Templern eine besondere geistige Gemeinschaft,[4]) da diese auf seiner Villa Haden eine Niederlassung gründen wollten und ihn gebeten hätten, dort eine Capelle errichten zu dürfen, in der sie selbst und ihre Unterthanen, soweit sie der Welt entsagt hätten, im Leben und im Tode d. h. in Bezug auf die Bestattung die kirchlichen Heilsmittel empfangen könnten, unter Vorbehalt aber aller der Kirche von S. Vaast zustehenden Rechte.[5]) Auf Verhältnisse dieser Art bezieht sich offenbar die Bulle Hadrians IV. vom 18. Juni 1155, welche dem Orden das Recht ver-

1) S. oben S. 31. 2) S. oben S. 16. 3) Martène et Durand, Coll. ampl. I, S. 762. 4) — specialem societatem spiritualem. 5) — ut capellam sibi liceret construere, in qua ipsi et subjecti, sc. qui saeculo renuntiassent, tam in morte vel in sepultura quam in vita perciperent divina, salvo in omnibus aliis jure nostrae ecclesiae.

lieh in ihm gehörigen Orten, wo seine Dienstleute wohnen — also zu deren Bedarf — Bethäuser zu errichten und Kirchhöfe anzulegen.[1]) Von einer Exemtion dieser Templerkirchen von der bischöflichen Gewalt war zunächst keine Rede: insbesondere konnten die Templer Geistliche nur bestellen durch die Diözesanbischöfe.[2]) Eine Aenderung scheint erst dadurch veranlaßt zu sein, daß man die einer andern Gattung von Templerkirchen zustehenden Privilegien auf die übrigen übertrug Das aber bewirkte eine Verschiebung kirchlicher Competenzverhältnisse, zumal inzwischen ein besonderes Ordensklerikat entstanden war und die Lösung von den kirchlichen Orden erleichterte, ja wünschenswerth machte.

Wiederum auf Alexander III. führen bestätigende Erlasse späterer Päpste das Recht der Templer zurück, in den Ungläubigen entrissenen Gebieten Kirchen zu errichten, welche, von der bischöflichen Autorität eximirt, unmittelbar unter dem Papst stehen. Bestätigungen dieses Privilegs durch Lucius III. und Urban III. werden angeführt.[3]) Aber auch für diese Kirchen mußte der Orden die Geistlichen von den Bischöfen erbitten. Das mag besonders da lästig empfunden sein, wo das kirchliche Bedürfnis des Ordens selbst in das Spiel kam und es sich um die Seelsorge bei seinen Gliedern, Rittern und Servienten, handelte: mit Messe hören, zur Beichte gehen, Communiciren, Begräbnissen u. s. w. war der Orden auf Bischöfe und Pfarrer angewiesen. Nun war es da zeitig üblich geworden, daß der Orden sich Geistliche von den Bischöfen erbat, welche ihm auf eine bestimmte Zeit zur Dienstleistung überlassen wurden: solche werden bereits in der ältesten Regel erwähnt.[4]) Die Geistlichen, die in dieses Verhältnis traten, erhielten keinen Lohn, sondern nur Kleidung und Beköstigung: was sie leisteten, galt als ein um Gottes willen übernommenes Werk der Barmherzigkeit.[5]) Von den Bischöfen aber scheinen dem Orden und den ihm so dienenden Geistlichen allerlei Hindernisse bereitet zu sein, wie eine dagegen ergangene Mahnung Hadrians IV. vom 18. Juni 1155 zeigt.[6])

An diesem Punkte setzte Alexander III. mit einer überaus folgewichtigen Neuerung ein. Damit für das Seelenheil der Ordensbrüder besser als bisher gesorgt und Sacrament und Gottesdienst für dieselben bequemer wahrgenommen werden könnten, sollte es den Templern hinfort freistehen Kleriker und Priester, über deren rechtmäßige Weihe sie Gewißheit besäßen, — eine Clausel, welche wol das damals noch andauernde Schisma veranlaßte — bei sich aufzunehmen, woher dieselben auch stammen mochten, und sowol in dem Haupthause wie in allen anderen Niederlassungen bei sich zu behalten, vorausgesetzt, daß dieselben nicht schon einem andern Orden durch Gelübde verpflichtet

1) Papstreg n. 6. Vgl. oben S. 30. 2) Jaffé RP² n. 13960. 3) Honorius III. 1217, Januar 18. Potthast RP n. 26753; Clemens IV. 1265, Juni 8. Maltes. Urk. n. 331. 4) Art. 62: — faire le servise Dieu par les prestres qui servent au soveran prestre et a vos sont a termine a la charité. Sie sind auch Art. 24 zu verstehen. 5) Ebendas. Art. 64. 6) Papstreg. n. 6

seien. Einer Erlaubnis von Seiten ihres Bischofs sollten die betreffenden Geistlichen dazu nicht bedürfen: zwar sollte dieser um seine Zustimmung angegangen werden; aber auch wenn sie nicht erfolgte, sollte der Orden den Geistlichen auf die Autorität der römischen Kirche hin bei sich behalten dürfen. Befremdlich erscheinen auf den ersten Blick die dann folgenden Bestimmungen. Sie besagen nämlich: falls solche in den Orden aufgenommene Geistlichen nach Ablegung des Professes sich nicht bewährten, sondern als störende Elemente erwiesen, sollten sie — was Ritterbrüdern gegenüber nicht anging — durch Beschluß des Capitels wieder entfernt werden können, um zu einer andern Genossenschaft überzugehen; die an ihre Stelle berufenen aber sollten eine Probezeit von einem Jahre durchmachen und dann erst das Ordensgelübde ablegen, indem sie auf dem Altar eine schriftliche Erklärung niederlegten, durch welche sie sich zum Aufenthalt an einem Orte, reinem Wandel und lebenslänglichem Dienste Gottes unter Leitung des Ordensmeisters verpflichteten, unter Vorbehalt der Rechte ihres Bischofs auf Zehnten, Oblationen, Begräbnis u. s. w. Die so aufgenommenen Geistlichen wurden jedoch nicht vollberechtigte Glieder des Ordens: mit den Rittern theilten sie Lebensordnung und Kleidung — nur trugen sie das Gewand oben geschlossen, und waren dem Meister zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet, aber an den Ordensgeschäften hatten sie keinen Antheil und auch nicht Sitz und Stimme im Capitel. Dagegen findet sich nun später keine Spur dafür, daß — wie man nach dem Wortlaut der betreffenden Stelle annehmen möchte — die Geistlichen, wenn sie dem Orden unbequem wurden, ohne weiteres hätten entfernt werden können, um durch andere, in einjähriger Probezeit bewährte ersetzt zu werden. Vielmehr sollte der Orden wol gleich nach Erlaß der Bulle Omne datum optimum von dem neu verliehenen Rechte Gebrauch machen und Geistliche, so viel er deren bedurfte, aufnehmen, ohne dieselben eine Probezeit durchmachen zu lassen. Nur diese, gleich damals aufgenommenen Geistlichen — so wird die Anordnung des Papstes zu verstehen sein — konnten, wenn sie sich als unbrauchbar erwiesen, in der angegebenen Weise wieder entfernt werden. Nachdem aber der erste große Bedarf gedeckt war, sollte die allmähliche Ergänzung des Ordensklerikats für die Zukunft angebahnt und gesichert werden durch die Zulassung des Nachwuchses zu der einjährigen Probezeit.[1]) Die Weihen sollten die Ordenskleriker von jedem Bischof erhalten dürfen, vorausgesetzt, daß derselbe in der Gemeinschaft des

1) Dieser Deutung steht es nicht entgegen, wenn der Orden nachmals auf Grund der Worte der Bulle: Si vero aliqui post factam professionem turbatores religionis vestrae aut domus aut etiam inutiles apparuerint, liceat vobis eos cum saniori parte capituli amovere, berechtigt zu sein glaubte, nicht gut thuende Caplane in summarischem Verfahren aus dem Orden zu entfernen, wie es die Retrais des freres chapelains darstellen. Art. 27t: Et se il y a frere chapelain qui soit de mauvaise vie ou qui met discorde entre les freres, ou qu'il mete escandre, on se peut de lui delivrer plus legierement et a mains de conseill que de un autre frere; que ensinc nos comand a l'apostoile quant il nos dona les freres chapelains.

römischen Stuhles stehe — ein Vorbehalt, der wiederum aus dem damals noch andauernden Schisma zu erklären ist.

Die Bedeutung des neuen Ordensklerikats stieg noch durch die gleichzeitigen Bestimmungen über die Rechte des Ordens in Bezug auf seine Kirchen. Solche durften die Templer bisher in den Gebieten errichten, die sie den Ungläubigen entrissen; hinfort durften sie überhaupt an den in ihren Besitz gekommenen Orten Bethäuser aufführen, wo nicht blos die ihnen unterthänigen Ortseingesessenen, sondern auch die Ritter selbst ihre Andacht verrichten konnten: denn es sei unziemlich und nicht ungefährlich, wenn Leute geistlichen Standes um ihrer Andacht willen sich unter die Menge der Männer und Weiber mischen müßten. Auf den zugehörigen Kirchhöfen sollten des Ordens Brüder und Dienstleute bestattet werden. Natürlich aber sollte der Orden keineswegs aus der bisherigen Verbindung mit den ordentlichen Autoritäten der Kirche gelöst und deren Aufsicht entzogen werden. Vielmehr bestimmte Alexander III. ausdrücklich, es sollte auch in Zukunft den Templern unbenommen bleiben bei anderen als Ordensgeistlichen zu beichten, zu communiciren u. s. w., weil sie sonst in dem Genusse der Sacramente leicht beeinträchtigt werden könnten. Andererseits aber sollen an diesen kirchlichen Wolthaten nicht blos die dienenden Brüder, sondern auch die Unterthanen und hörigen Leute des Ordens Theil haben. Den Schluß der Bulle Omne datum optimum macht die Erneuerung älterer Rechte des Ordens, so die des Erlasses von einem Siebentel der jährlich verwirkten Kirchenbuße für die, welche sich dem Orden affiliiren oder jährliche Zuwendungen machen,[1]) und dann der Bischöfen und Pfarrern so anstößigen Bestimmung, daß bei dem Eintreffen der von den Templern ausgeschickten Boten zur Einsammlung milder Gaben für das Heilige Land interdicirte Kirchen zweimal im Jahre sollen geöffnet werden können um unter Ausschluß der namentlich Excommunicirten Gottesdienst zu halten.[2])

Mit Recht hat man diese Bulle als die Magna Charta des Templerordens bezeichnet, mit Recht Alexander III. als den Schöpfer der Unabhängigkeit und der Größe des Ordens gefeiert. Doch wird man auch nicht in Abrede stellen können, daß durch sie in die Organisation des Ordens ein völlig neues Moment hineingetragen und das Streben desselben in eine Richtung gelenkt wurde, die mit dem ursprünglichen Berufe der „armen Ritterschaft Christi" nichts gemein hatte. Herrschte zwischen den Templern und der Geistlichkeit ohnehin schon eine gewisse Animosität, weil letztere sich durch die Privilegien des Ordens beeinträchtigt sah, so wurde diese nun sehr verschärft, da das Ordensklerikat in Verbindung mit der Sonderstellung der templerischen Kirchen die bischöfliche Autorität schwer schädigte, schließlich aber geradezu zur Durchbrechung des Diözesanverbandes und theilweisen Depossedirung der Bischöfe und der Pfarrgeistlichkeit führte. Vom Standpunkt des Kirchen-

1) S. oben S. 26. 2) S. oben S. 29.

rechts aus waren die Tempelherren doch immer Laien, und nun erhielten sie und ihre Ordensgeistlichen eine Reihe von kirchlichen Gerechtsamen, die sie, im Besitz einer eigenartigen kirchlichen Selbstverwaltung, ausübten ohne von einer höhern kirchlichen Instanz beeinflußt und im Nothfalle berichtigt zu werden. Denn aus den Bestimmungen der Bulle Omne datum optimum ist schnell und logisch richtig der Satz gefolgert, mit dem der Orden jede Einmischung der kirchlichen Ordinarien in seine Angelegenheiten unter Zustimmung der Päpste kurzweg zurückwies: der Bischof der Templer ist der römische Bischof. Das mußte gerade gut kirchlich gesinnten Männern höchst bedenklich erscheinen. So urtheilt z. B. der gelehrte, welt- und menschenkundige Johann von Salisbury und spricht offen sein Misfallen aus über die dem Orden ermöglichten Eingriffe in ein Gebiet, das füglich der Kirche vorbehalten sein sollte. „Da es, so sagt er, im canonischen Rechte vorgesehen ist, daß Laien, auch den frömmsten, irgend eine Machtbefugnis in kirchlichen Dingen nicht zusteht; so würde es das Merkmal wahrhafter Frömmigkeit sein, wenn die Templer sich aller Anordnungen auf dem Gebiete enthielten, auf das sich einzulassen ihnen durch göttliches Verbot untersagt ist.“[1]) Der Vorwurf, der damit gegen den Orden erhoben wird, klingt einigermaßen an den Tadel an, welchen einige Jahre später Wilhelm von Tyrus aussprach.[2]) Der Orden entzog sich der Einwirkung der Kirche und versagte derselben die Rechte, die sie durch ihre Organe für sich in Anspruch nahm. Allmählich ging er weiter und constituirte sich mit Hülfe des Ordensklerikats gewissermaßen als eine besondere Kirche.

Niemand wird behaupten wollen, Alexander III. habe dieses Ziel im Auge gehabt: aber thatsächlich hat die Bulle Omne datum optimum doch dahin geführt. Denn sie verlieh den Templern volle Unabhängigkeit in allen kirchlichen Dingen oder bot ihnen wenigstens die Möglichkeit zu ihrer Gewinnung, indem sie sie der Strafgewalt und dem Zwangsrecht der kirchlichen Ordinarien entrückte, diese, wo der Orden ihrer nicht entrathen konnte, geradezu nöthigte ihm zu Diensten zu sein, es im Uebrigen aber dem Orden anheimstellte, wie weit er die Kirche und ihre Organe zur Gestaltung seines Lebens zulassen wollte. Denn hinfort schieden die Geistlichen, die sich dem Dienste des Ordens widmeten, aus allen sonstigen kirchlichen Beziehungen und Pflichten eigentlich aus und gehörten ausschließlich dem Orden. Sie wurden der Abhängigkeit von ihrem Diözesanbischof entrückt; ja, selbst ohne dessen Zustimmung, gegen Wunsch und Willen desselben durften sie sich dem Orden ergeben, und wenn sie das einmal gethan hatten, konnte ihr Diözesanbischof sie von dort nicht abberufen.[3]) Gewiß hatte das für viele Weltgeistliche

1) Joh. Sarisber. Policrat. VII, 22: Ut enim in canonibus cautum est, laicis quamvis religiosis nulla de rebus ecclesiasticis legitur attributa facultas, esset utinam verae religionis indicium, si ab illius rei dispositione temperarent, quam sibi domino prohibente tractare non licet. — Vgl. auch Walter Mapes, de nugis curial. VI, c. 24. V, c. 16. 2) Wilh. Tyr. XII, 7. 3) S. Papstreg. n. 70. Malteſ. Urk. n. 59. 67. 70.

etwas Verlockendes und entschädigte sie für die untergeordnete Stellung, die sie zunächst in dem Orden einnahmen. Hatte dieser doch über viele reich dotirte Pfarrstellen zu verfügen und so ein Mittel in der Hand sich dankbare und dienstbereite Freunde zu erwerben. Als eine Minderung ihrer Autorität mußten die Bischöfe es doch empfinden, daß sie hinfort jedem Geistlichen, welchen der Orden ihnen mit der entsprechenden Bescheinigung zuschickte, die Weihe zu ertheilen hatten,[1]) d. h. dem Orden einfach zu Diensten sein mußten, ohne auf die von ihnen Geweihten nachher irgend welchen Einfluß auszuüben, ihnen gegenüber irgend ein Aufsichtsrecht geltend machen zu können. Obenein aber hat der Orden — wenigstens späterhin — kaum einen seiner Kleriker zum Empfange einer höhern Weihe einem Bischof zugeschickt, sondern es principiell so gehalten, daß die dem Orden beitretenden Geistlichen den Grad der Weihe behielten, in dessen Besitz sie bei der Aufnahme waren,[2]) und nicht zu einer höhern befördert werden durften. Es waltete dabei wol die Absicht ob, daß auch den Ordensgeistlichen jede anderweitige Beziehung und Gemeinschaft, jede Art von Abhängigkeit von einem Oberen außerhalb des Ordens ferngehalten werden sollte.[3])

Bei seiner Verfeindung mit dem Episkopat wird der Orden die Rechte, die ihm die Exemtionsbulle einräumte, gewiß rücksichtslos geltend gemacht haben. Daraus mußten um so häufiger Conflikte entspringen, je mehr Kirchen der Orden unter sein Patronat bekam, je mehr Bethäuser und Kirchen er auf seinen Gütern anlegte und je mehr er seine kirchlichen Vorrechte der Bulle gemäß auf alle ausdehnte, die ihm affiliirt oder unterthänig waren. Sein Verhältnis zu den Bischöfen verbitterte sich zu offener Feindseligkeit. Den Orden freilich focht das nicht an: er wußte sich sicher in der Gunst Alexanders III., der ihn nicht entbehren konnte, so lange er mit kaiserlichen Gegenpäpsten im Kampfe lag.

Als nun aber das Schisma (1177) zu Ende ging und Alexander III. eines solchen Rückhalts nicht mehr bedurfte, da glaubte der Episkopat die Zeit gekommen, um dem gefährlichen Emporkömmling mit Entschiedenheit entgegenzutreten. Auf dem Laterankonzil in den Fasten 1179 erfolgte ein förmlicher Ansturm gegen den Orden. Derselbe habe Kirchen widerrechtlich in Besitz genommen, Gebannte durch seine Capläne zum Abendmahl annehmen und auf seinen Kirchhöfen begraben lassen; er habe an interdicirten Orten, öfter als der päpstliche Freibrief erlaubte, aus Anlaß seiner Collekten Gottesdienst halten lassen und dabei nicht einmal die vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln beobachtet; bei Einforderung des Zehnten und in anderen Dingen habe er die bischöflichen Rechte vielfach verletzt. Ein Nachhall dieser Klagen ist der bittere Tadel, den der auf dem Laterankonzil anwesende Erzbischof

1) Praecipimus — ut ordinationem eorundem clericorum — a quocumque malueritis catholico suscipietis episcopo — —, qui nimirum — quod postulatum indulgeat. 2) Doch kam es vor, daß Ordenskleriker Bischöfe wurden: s. Regel Art. 434. 3) Vgl. Prutz, Kulturgesch. d. Kreuzzüge S. 278—279.

Wilhelm von Tyrus in seiner Geschichte der Kreuzzüge bei dem Berichte von der Entstehung des Ordens über dessen Hochmuth und respektlose Aufsässigkeit dem Episkopate gegenüber nicht unterdrücken kann.[1]) Aehnliche Beschwerden brachte man auch gegen die Hospitaliter vor. Trotz des heftigen Widerspruchs der Ordensritter, deren Auftreten ihre Ausweisung aus der Sitzung des Konzils zur Folge hatte,[2]) wurden diese Klagen von dem Konzil als begründet anerkannt: Alexander III. selbst mußte sich davon überzeugen, daß der Orden seine Privilegien misbraucht hatte und versuchte dem für die Zukunft Schranken zu setzen. Unter den Beschlüssen des Laterankonzils findet sich einer, der den Templern untersagt die Zuwendung von Kirchen und Zehnten durch Laien anzunehmen ohne Zustimmung des betreffenden Bischofs, für Kirchen, über die ihnen das volle Patronat nicht zweifellos zustände, Pfarrer zu bestellen und an interdicirten Orten öfter als einmal im Jahre Gottesdienst halten zu lassen. Insbesondere aber wurde dem Orden verboten, an einem mit dem Interdikt belegten Orte Verstorbene auf seinen Kirchhöfen mit kirchlichen Ceremonien begraben zu lassen.[3]) Außerdem aber scheint dem Orden weiter aufgegeben zu sein, diejenigen Kirchen und Kirchenzehnten, welche ihm „in neuerer Zeit" durch Schenkung von Laien zugewandt waren, zurückzuerstatten. Dabei suchten die Gegner des Ordens den Ausdruck „in neuerer Zeit" (moderno tempore) bei seiner Unbestimmtheit möglichst zum Nachtheil der Templer zu deuten, so daß diese in manchen Fällen mehr verkürzt sein mögen, als das Konzil beabsichtigt hatte. Deshalb gab schließlich Urban III. in einer Bulle vom 28. April 1186 oder 1187 eine authentische Erklärung des Ausdrucks „in neuerer Zeit", welche dahin ging, es sei darunter ein Zeitraum von zehn Jahren, von dem Konzil nach rückwärts gerechnet, zu verstehen.[4]) Danach hätte der Orden also nur das zurückgeben sollen, was ihm an Kirchen und Kirchenzehnten seit 1169 geschenkt worden war. Für den Augenblick mag man dem weitern Umsichgreifen des Ordens auf Kosten des Episkopats und der Pfarrgeistlichkeit Einhalt geboten, ja denselben genöthigt haben etliche der im letzten Jahrzehnt gewonnenen Positionen wieder zu räumen: auf die Dauer aber war durch solche Maßnahmen dem Orden der Weg zu weiterem Wachsthum doch nicht zu verlegen. Bald finden wir ihn auf der alten Bahn, die er mit steigendem Erfolge immer zuversichtlicher beschreitet. Die Anwendung seiner Privilegien hatte der Konzilsbeschluß dem Orden wol in einer Reihe von Fällen verwehren können: diese Privilegien selbst zu beseitigen und dem Orden die Quelle seines Reichthums und seiner Macht abzuschneiden war den Bischöfen aber doch nicht gelungen.

1) Wilh. Tyr. XII, 7. 2) Walter Mapes I, 1. 23. Vgl. Reuter, Alexander III. III, S. 602. 3) Jaffé RP² II, S. 341. Vgl. Prutz, Kulturgesch. d. Kreuzzüge S. 289. 4) Maltes. Urk. n. 29.

IV. Die Entwicklung der privilegirten Stellung des Ordens bis zum Ende des 13. Jahrhunderts.

Wenn man festhält, daß die zu Troyes entworfenen Satzungen doch nichts weiter gaben als gewisse Direktiven für die Lebensführung einer in beschränkten Verhältnissen wirkenden ritterlich-mönchischen Genossenschaft und daß in den nächsten fünfundzwanzig Jahren die Ausbildung einer Organisation zur Lösung der einem Orden gestellten militärischen und administrativen Aufgaben bei den Tempelherren nicht erkennbar ist, und wenn auf der andern Seite erwiesen ist, daß der Theil der Ordensregel, der die für die Größe des Ordens wichtigsten Institutionen feststellt, erst nach der Einführung des Ordensklerikats, also nach dem Erlaß der Bulle Omne datum optimum entstanden ist,[1]) so wird man füglich in dieser und in den durch sie geschaffenen Formen das Moment erkennen dürfen, das den entscheidenden Fortschritt in der Entwicklung des Templerordens nicht blos ermöglicht, sondern unmittelbar veranlaßt hat. Nach zwei Richtungen hin ist das der Fall gewesen. Während das Ordensklerikat den kirchlichen Privilegien der Templer eine größere Bedeutung verlieh, indem es das zu ihrer rechten Ausnutzung nöthige geistliche Personal schuf, gab die Centralisirung der Ordensleitung in der Hand des dem Haupthause zu Jerusalem vorgeordneten Meisters erst die Möglichkeit die reichen Mittel des Ordens recht planmäßig und daher auch wirksam zu verwenden. Nicht blos die militärische Leistungsfähigkeit, auch die politische Bedeutung des Ordens wurde gesteigert, und beides kam natürlich wiederum der Werthschätzung zu gute, welche ihm von Seiten der obersten Kirchenleitung zu Theil wurde.

In den fünfundzwanzig Jahren, welche von dem Erlaß der Bulle Omne datum optimum bis zu der Erschütterung der christlichen Herrschaft im Heiligen Lande durch Saladin verflossen, ist der innere Ausbau des Ordens vollendet worden. In dieser Zeit waren Form und Inhalt, Erscheinung und Wesen desselben am vollständigsten mit einander im Einklange und haben die Templer am meisten dem entsprochen, was sie nach der ihrem Vereine zu Grunde liegenden Idee sein sollten. Misbräuche freilich haben auch damals nicht gefehlt und manches Wort herben Tadels gegen den Orden veranlaßt. Obgleich der Orden in allen Ländern der Christenheit eingebürgert und in den meisten reich begütert war, lag damals doch der Schwerpunkt

1) S. Königsberger Studien a. a. O. S. 171.

seines ganzen Daseins in dem Heiligen Lande, wie denn auch seine Verfassung sozusagen auf dieses zugeschnitten war.

An der Spitze steht der Meister. Nur innerhalb gewisser Grenzen konnte er über den Besitz des „Hauses" verfügen, denselben vertheilen, werthvolle Geschenke daraus machen. Aus den von Westen eintreffenden Sendungen an Pferden und Waffen durfte er sich die ihm zusagenden Stücke zu eigenem Gebrauch vorwegnehmen. Er hatte seinen eigenen Schatz und einen verschlossenen Schrein zur Aufbewahrung seiner Juwelen. In allen wichtigeren Angelegenheiten war er an die Zustimmung des Capitels gebunden und mußte seine Ansicht der abweichenden Meinung der Mehrheit unterordnen, so insbesondere, wenn es sich um die Veräußerung dem Orden gehöriger Güter handelte, um die Aenderung oder Aufhebung eines früheren Beschlusses des Capitels, um den Angriff auf einen festen Platz, um den Abschluß eines Waffenstillstandes oder um eine Kriegserklärung, um die Aufnahme eines neuen Bruders. Auch zur Ernennung der Vorsteher für die einzelnen Ordensprovinzen bedurfte er der Zustimmung des Capitels, während er die unteren Beamten von sich aus ernannte. Seine Ausstattung und sein nächstes Gefolge regelte ein fester Brauch. Letzteres bilden ein Ordenscaplan, ein Kleriker, ein dienender Bruder, ein sarazenischer d. h. des Arabischen kundiger Schreiber, ein Turcopole (leichter Reiter, der wol als Ordonnanz diente), ein Schmied und ein Koch und endlich zwei Knechte, denen die Pflege des für die Schlacht mitgeführten Streitrosses oblag. Ferner sind dem Meister zwei Ritterbrüder als „Cumpane", gleichsam Adjutanten, beigeordnet, welche seinen nächsten und vertrautesten Beirath bilden.[1]) Im Felde gebührt ihm ein großes rundes Zelt und befindet sich bei ihm auch das Ordensbanner, das weiß und schwarz ist.[2]) Dem Meister zunächst steht der ihn in Behinderungsfällen vertretende Seneschall. Er hat allen, auch den im allerengsten Kreise gepflogenen Berathungen des Meisters beizuwohnen, selbst solchen, von denen die anderen Ordensbeamten ferngehalten werden können. Er hat zwei Knappen, einen Cumpan, einen dienenden Bruder, einen Diaconus als Schreiber, der zugleich als Caplan die Horen anzusagen hat, einen Turcopulen, einen arabischen Schreiber und zwei Diener zu Fuß. Im Felde ist er ebenso ausgerüstet wie der Meister.[3]) Alsdann folgt der Marschall. Er ist einmal der berufene Vertreter des Meisters und des Seneschalls, dann und hauptsächlich der Kriegsminister und Feldherr des Ordens.[4]) Der Comthur des Königreichs Jerusalem ist einmal Schatzmeister, dann Vorsteher der Ordensprovinz, nach der er heißt. Als solcher vertheilt er dort die Brüder in die einzelnen Häuser und hat die Aufsicht über alle Niederlassungen, Güter, Farmen u. s. w. in

1) Regel Art. 77—98. 2) Vgl. die Anmerkung de Curzons, Règle des Templiers S. 87. Ueber das Ordenssiegel vgl. Mas Latrie in der Bibl. de l'école des chartes 2. Sér. IV, S. 396 ff. und die Ordenssage Michelet II, S. 198. Vgl. über die Siegel der Provinzialmeister den Erlaß Innocenz IV. vom 12. Januar 1251 Registres d'Innocent IV. n. 4970. 3) Regel Art. 99—100. 4) Art. 101—109.

dieſem Gebiet; ihm unterſtehen die zu Accon liegenden Ordensſchiffe ſammt dem Comthur des dortigen Hafens; endlich verfügt er über die im Kriege gemachte Beute mit Ausnahme der Waffen und Pferde, welche zur Dispoſition des Marſchalls bleiben.[1]) Beigegeben iſt ihm der Drapier, dem die Sorge für die Kleidung der Brüder obliegt.[2]) In dem Comthur der Stadt Jeruſalem lebte eigentlich die urſprüngliche Beſtimmung des Ordens fort: mit zehn Rittern hatte er die Pilger zu geleiten, die er auch mit den nöthigen Lebensmitteln und Pferden verſah. Demſelben auserwählten Kreiſe lag auch der beſondere Schutz des wahren Kreuzes ob, das die Templer als koſtbarſte Reliquie mit in den Kampf nahmen.[3]) Dieſe großen Ordensämter wiederholten ſich nun in den einzelnen Ordensprovinzen mit entſprechend geminderter Befugnis und Bedeutung. Als Provinzen werden im zwölften Jahrhundert außer Tripolis und Antiochien[4]) Frankreich, England, Poitou, Aragonien, Portugal, Apulien und Ungarn genannt. Jede ſtand unter einem Comthur, der für ihren Umfang alle Befugniſſe des Meiſters übte, daher zu fungiren aufhörte, wenn dieſer ſelbſt in ſeinem Gebiete erſchien. Unter den Provinzialmeiſtern ſtehen die Comthure der einzelnen Ordenshäuſer, die ziemlich unſelbſtändig ſind und durchaus von jenen inſtruirt und controlirt werden.[5]) Den Marſchällen der einzelnen Provinzen ſind Rittercomthure als Gehülfen und Stellvertreter beigeordnet.[6])

Die Ordensbrüder ſcheiden ſich in Ritter und dienende Brüder (Servienten, Sergeanten), letztere nichtadliger Geburt. Jedem Ritter gebühren drei Pferde, ein Knappe und ein Zelt. Aus den dienenden Brüdern gingen fünf Unterbeamte des Ordens hervor, der Untermarſchall, der Bannerträger, der Küchenmeiſter, der Schmiedemeiſter und der Comthur des Hafens von Accon. Auch Comthure minder wichtiger Ordenshäuſer konnten die dienenden Brüder werden.[7]) Der Untermarſchall iſt Gehülfe des Ordensmarſchalls und hat die Beſchaffung, Inſtandhaltung und Vertheilung der Waffen.[8]) Der Bannerträger iſt zugleich der Aufſeher aller Knappen.[9]) Andere dienende Brüder wurden als Vorſteher der Ordenscaſalien (Landgüter) verwendet.[10]) Eine Stufe niedriger ſtehen die, welche gewiſſe mechaniſche Thätigkeiten üben. Wie ſich bei den größeren Ordenshäuſern Magazine, Ställe und Werkſtätten befanden, worin die nöthigen Vorräthe aufbewahrt und bearbeitet wurden, ſo kommen in der Regel auch Handwerkerbrüder vor, denen die Leitung der „großen Schmiede", der Schuſterwerkſtätte, der Sattelkammer u. ſ. w. obliegt. Es galt zudem den Backofen, die Küche, den Keller, den Garten, den Weinberg zu verſehen; wir begegnen beſonderen Vorſtehern der Ställe, der Speicher, der Schäfereien u. ſ. w., lauter Leuten, die auf die Ordensregel verpflichtet waren, alle Freiheiten der Templer genoſſen, aber

1) Art. 110—119. 2) Art 130 - 136. 3) Art 120—124. 4) Art. 125—126. 5) Art: 132—136. 6) Art. 137. 7) Art. 180. 8) Art. 173—176 9) Art. 177—179. 10) Art. 181.

natürlich für den eigentlichen Beruf des Ordens nicht in Betracht kamen, nach Bildung und Denkweise oft recht tief standen und schließlich ein Ballast wurden, der den Orden mehr und mehr herabzog

Genau geregelt war durch die im Laufe der Zeit entwickelten Ordenssatzungen (retrais), was jedem Bruder an Kleidungsstücken, Bettgeräth und Waffen gebührte, genau geregelt die Ordnung des täglichen Lebens in Bezug auf Andachten, Kirchenbesuch, Mahlzeiten u. s. w.[1]) Frühzeitig hat sich auch ein bestimmter militärischer Brauch entwickelt, auf dessen Beobachtung beim Marsch, beim Lagern, beim Fechten mit Strenge gehalten wurde.[2]) Im Zusammenhange damit entstand ein besonderer Strafcodex, welcher die Bußen für Verstöße gegen die Regel festsetzte. Man unterschied da Vergehen, die mit Ausstoßung aus dem Orden bedroht waren, von den leichteren, die nur zeitweiligen Verlust des Ordenskleides zur Folge hatten, und den ganz leichten Verstößen, die entsprechend geringe Bußen trafen.[3])

All das hat nichts specifisch Templerisches, und entsprechende Bräuche finden sich theils bei den Hospitalitern, theils bei den deutschen Herren zu S. Marien. Charakteristisch aber für die weitere Entwicklung des Ordens ist das Ordensklerikat: ja, manche von den Satzungen der Regel, die auch bei den anderen Ritterorden vorkommen, haben durch dieses Institut hier einen ganz neuen Inhalt bekommen. Auch wurde das Ordensklerikat allmählich etwas ganz anderes, als es ursprünglich gewesen war, und erlangte in Folge dessen eine Bedeutung, die sicherlich nicht in der Absicht seines Stifters gelegen hatte. Ein Vergleich dessen, was nach den späteren Ordenssatzungen in dieser Hinsicht Rechtens war, mit dem, was Alexander III. über die Stellung der Kleriker bestimmt hatte, kann darüber keinen Zweifel lassen.

Während nach der Bulle Omne datum optimum die dem Orden beitretenden Kleriker sich durch ein auf dem Altare niedergelegtes Schriftstück verpflichten, an einem Ort zu verweilen, makellos zu wandeln und im Gehorsam gegen den Ordensmeister Gott ihr Leben lang zu dienen, unter ausdrücklicher Anerkennung der bischöflichen Rechte in Bezug auf Zehnten, Oblationen u. s. w.,[4]) legen nach der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts entstandenen sog. Retrais[5]) die Brüder-Capläne dasselbe Gelübde ab wie die anderen Brüder[6]) und halten sich ebenso wie diese.[7]) Zum Unterschiede

1) Art. 146—147, vgl 279 ff. 314 ff. 340 ff 2) Art. 148 ff. 3) Art. 224 ff., vgl. 416 ff. 544 ff. 4) S. oben S 37. 5) S. Königsberger Studien I. S 169. 6) Das lehrt auch die Aussage Michelet I, S. 388. Es wurde ihnen bei der Aufnahme Mantel und Barret überreicht: ebendas. I, S. 342. Bestätigt wird das weiterhin durch Art. 449, wonach von den Fragen, welche den als Ritter Aufzunehmenden vorzulegen sind, gewisse den aufzunehmenden Klerikern nicht vorgelegt werden sollen (vgl Art. 434). Daraus folgt dann aber weiterhin, daß das Formular für die Aufnahme von Geistlichen Art. 274—278 (vgl. 657—686), welches den Bestimmungen der Bulle Omne datum optimum entspricht, ältern Ursprungs ist als die hier gegebenen Vorschriften und diesen gegenüber praktisch nicht mehr Geltung haben kann. 7) Art. 268.

von den Rittern scheeren sie den Bart und tragen das Gewand oben geschlossen[1]) und darüber einen braunen Mantel;[2]) den weißen Mantel der Ritter erhielten nur die, welche die bischöfliche Würde erlangten.[3]) Doch durften die Capläne lederne Handschuhe tragen, weil sie ihre Hände besonders rein halten sollen, die in der Messe den Leib des Herrn bereiten.[4]) Im Gegensatz zu ihrer ursprünglichen Unterordnung wird später ausdrücklich vorgeschrieben, man solle ihnen Ehre erweisen und das beste Gewand im Hause geben, wie sie auch bei Tisch neben dem Meister sitzen und zuerst bedient werden.[5]) Das glaubte man zunächst wol der geistlichen Würde schuldig zu sein, wie denn auch bei der Bestrafung fehlender Ordenskleriker unverkennbar eine Rücksicht auf deren geistlichen Stand waltete und man Demüthigungen, die der Ritterbrüder im gleichen Falle über sich ergehen lassen mußte, vermied. So braucht z. B. der Caplan, der gefehlt, bei der vor dem Capitel auszusprechenden Bitte um Verzeihung nicht niederzuknien. Während die Ritterbrüder zur Strafe für gewisse Verstöße mit den Knechten arbeiten mußten, hatte der Caplan die entsprechende Zeit den Psalter zu lesen.[6]) Freilich kann auch ein solcher bei sehr schwerer Verschuldung in Ketten gelegt oder zu lebenslänglicher Haft verurtheilt werden.[7])

Am auffallendsten aber ist die Abweichung auf dem Gebiete, wo vornehmlich die Bedeutung des Klerikats für das innere, kirchliche Leben des Ordens lag. „Damit die kirchlichen Sacramente und die gottesdienstlichen Handlungen dem Orden bequemer gewährt würden",[8]) hatte Alexander III. den Templern erlaubt Geistliche und Priester aufzunehmen. Es hatte einem für den Orden gelegentlich eintretenden Nothstande abgeholfen, aber sicherlich nicht den ordentlichen Autoritäten der Kirche die Einwirkung auf den Orden verkürzt oder abgeschnitten werden sollen. Gerade dies aber wurde durch die Deutung herbeigeführt, welche der Orden jener Bestimmung in der Praxis gab. Das beweist schon der später in die Ordensregel aufgenommene Satz, kein Bruder dürfe einem andern Geistlichen als einem Ordenscaplan beichten. Seine Tragweite aber wird noch gesteigert durch die folgende Erklärung: der Ordenscaplan habe in Bezug auf die Absolution von dem Papste größere Machtvollkommenheit empfangen als selbst ein Erzbischof besitze.[9]) Ueber den Sinn dieser Bestimmung kann kein Zweifel obwalten angesichts der Vorschrift: kein Templer darf bei einem andern Geistlichen als seinem Bruder Caplan beichten, es sei denn, daß er in Folge besonderer Nothlage einen

1) Ebendas. et doivent porter robe close. Vgl. Bulle Omne datum optimum — clausa vestimenta portabunt. 2) Art. 586. 3) Art. 434. 4) Art. 268 u. 325. 5) Art. 184. 188. 6) Art. 270. 7) Art. 271. 8) Ut — ad plenitudinem salutis et curam animarum vestrarum nihil vobis desit et ecclesiastica sacramenta et divina officia vestro sacro collegio commodius exhibeantur. 9) Art. 269: — ne nul frere ne se doit confesser a autre part fors que a lui —. Car il en ont greignor pooir de l'apostoile d'eaus assoudre que un arcevesque. Vgl. Art. 542: — le frere chapelain a grand pooir de par nostre pere le pape de assoudre les freres toutes fois selon la qualité et la quantité de la faute.

solchen zu erreichen nicht im Stande ist; in allen anderen Fällen darf er bei einem dem Orden nicht angehörigen Geistlichen nur auf Grund einer besondern Erlaubnis beichten.[1]) Die Bestimmung mag ursprünglich einen beschränktern Sinn gehabt haben und sachlich berechtigt gewesen sein. Da nämlich füglich doch nur Ordensgeistliche den Ritterbrüdern für Verstöße gegen die Ordensregeln Buße auferlegen konnten, so sollten wol derartige Dinge von den Schuldigen auch nur Ordensgeistlichen bekannt werden. Deshalb war Weltgeistlichen, die blos auf Zeit in den Dienst des Ordens traten, die Verhängung einer Disciplin über Ordensbrüder ausdrücklich untersagt.[2]) Was in dieser besondern Rücksicht sachlich angemessen und berechtigt war, ist nun aber allmählich auf ein ganz anderes Gebiet übertragen worden, indem die Ansicht herrschend wurde, die Templer sollten nicht allein die Verstöße gegen die Regel ausschließlich bei Ordensklerikern als den zur Verhängung der gebührenden Strafe allein berechtigten beichten, sondern dürften überhaupt nicht bei anderen als dem Orden angehörigen Geistlichen zur Beichte gehen. Es wurde also wiederum, was für ein bestimmtes, genau begrenztes Gebiet galt, willkürlich verallgemeinert und auf Gebiete angewandt, die nach der Absicht des Gesetzgebers darunter gewiß nicht hatten begriffen sein sollen.

Auch hier scheint die römische Kurie nichts gethan zu haben, um dem ursprünglichen Sinn der betreffenden Urkunde zu seinem Rechte zu verhelfen. Allerdings hat sie das erweiterte Absolutionsrecht der Ordenscapläne zunächst doch nur in gewissen Schranken anerkannt. Am 27. Januar 1223 erlaubt Honorius III. den in dem Haupthause einer Ordensprovinz weilenden Capländen den Rittern Absolution zu ertheilen.[3]) Diesen scheint also vor den übrigen Ordensgeistlichen ein gewisser Vorrang eingeräumt gewesen zu sein. Daß nach späterer päpstlicher Auffassung Templer nur bei Templercaplänen beichten sollten, zeigt auch ein Erlaß Gregors IX. vom 7. Juni 1238, der den in mohammedanische Kriegsgefangenschaft gefallenen Ordensrittern ausdrücklich erlaubt bei Minoriten zu beichten.[4]) Und wenn nachmals der Prozeß des Ordens ergeben hat, daß in Bezug auf Beichte und Absolution in dem Orden vielfach ein Brauch herrschte, der mit den Satzungen der Kirche nicht im Einklang stand, so stimmt damit auch eine Aeußerung, die der unbekannte, aber sicher dem Orden selbst angehörige Verfasser eines zwischen 1244 und 1266 entstandenen Commentars zur Ordensregel[5]) gelegentlich thut. Er sagt: wenn die Brüder auf Aufforderung des Caplans ihre Sünden bekannt und abgelegt haben, soll der Caplan allen die Absolution ertheilen, wie es ihm gut scheint und wie es in dem Orden Brauch ist.[6]) Daß es sich dabei nicht

1) Art. 353. 2) Art. 525. 3) Papstreg. n. 115. Quomodo capellanus maioris domus illius provinciae, in qua moram fecerit, possit fratres absolvere. 4) Potthast RP n. 10615. 5) Vgl. Königsberger Studien a. a. O. S. 176. 6) Art. 42: — et qpant tuit auront dit lor confession, le frere chapelain doit dire l'asolution et assoudre tout les freres ensi come li semblera que bon soit et ensi come il est acostumé a nostre maison.

um die Lossprechung von der Sünde eines Verstoßes gegen die Regel gehandelt haben kann, sondern um eine außerhalb der Ordenssatzungen liegende schwerere Verschuldung, ergiebt sich daraus, daß die Regel es andererseits doch für nöthig erachtete, dem Absolutionsrecht der Capläne gewisse Schranken zu setzen. Dasselbe trat nicht in Kraft, wenn ein Templer einen Christen oder eine Christin getödtet, einen Ordensbruder blutig geschlagen, an ein Glied eines andern Ritterordens oder einen Geistlichen Hand angelegt hatte. Ebenso durften die Capläne die Absolution nicht ertheilen einem Priester, der durch Verheimlichung der empfangenen Weihe Eingang in den Orden gefunden,[1]) oder einem Ritter, der sich bei der Aufnahme der Simonie schuldig gemacht hatte.[2]) Absolution von diesen als besonders schwer erachteten Vergehungen sollte bei dem Patriarchen, dem Erzbischof oder dem Bischof des Gebietes nachgesucht werden, wo sich der Schuldige befand.[3]) Später sind nun aber auch diese Schranken von den Päpsten selbst mehrfach durchbrochen worden. Am 1. September 1260 erkannte Alexander IV. ausdrücklich die Berechtigung der Templerkleriker an nicht blos den Ordensbrüdern, sondern auch den Leuten des Ordens Absolution zu gewähren und die Sacramente zu spenden.[4]) Dadurch erlitten bei dem damaligen Umfange der templerischen Besitzungen und der Masse der darauf wohnenden Leute des Ordens die Bischöfe und Pfarrer eine neue Verkürzung ihres Wirkungskreises. Nicht minder rücksichtslos durchbrach derselbe die sonst geltende kirchliche Ordnung durch die Bestimmung (1260, August 23), es sollten dem Orden befreundete und als Tischgenossen verbundene Geistliche den Ritterbrüdern die Beichte hören, Absolution ertheilen und die Sacramente spenden dürfen.[5]) Clemens IV. sprach den Ordensgeistlichen am 23. October 1266, freilich nur für die nächsten zehn Jahre, das Recht zu, Ordensrittern auch dann die Absolution zu ertheilen, wenn sie sich an Geistlichen thätlich vergriffen hätten und der Excommunication verfallen wären.[6])

Auch die andere Seite des Ordensklerikats erfuhr eine consequente Weiterbildung durch die Erweiterung der Rechte des Ordens als Kirchenpatron. Als solcher konnte der Orden die in seinem unmittelbaren Dienste nicht gebrauchten Ordenskleriker versorgen und mußte, um allen seinen Kirchen Pfarrer zu geben, vielfach über diesen Kreis hinausgreifen. Ursprünglich hatte der Orden sein Patronatsrecht geübt, indem er die zu Pfarrern bestimmten Geist-

1) Vgl. die auf solche Fälle bezügliche Bulle Innocenz' III, 1213, Juli 25 bei Migne 216, S. 891. 2) Art. 272. 3) Art 273. 4) Papstreg. n. 160: — quod fratres capellani possint audire confessiones familiae et sacramenta ministrare. 5) Papstreg. n. 159. Welcher Art Verhältnisse da in Betracht kommen, lehrt die Urkunde bei Cole, Documents illustratif of the English History of the 13. and 14th centuries (London 1844) S. 141: Wilh. de la More mag. mil. Templi in Anglia — concessit — Hugoni de Aylesbury clerico pro servicio suo et pro 20 marcis, quas idem Hugo praefato magistro et fratribus dedit prae manibus, perpetuum victum suum ad mensam fratrum in domo de Rothele etc. 6) Papstreg. n. 197.

lichen dem Diözesanbischof präsentirte: noch Alexander III. hatte ihm die Beobachtung dieser Vorschrift eingeschärft.[1] Aber bereits Cölestin III. gab am 8. Februar 1192 den Bischöfen die Weisung[2], zu den erledigten Templerkirchen geeignete Geistliche ohne Weiteres zuzulassen und auch während der Vacanz über die Einkünfte der Kirchen nicht anderweitig zu verfügen. Innocenz III. hat sie mehrfach wiederholt.[3] Außerdem machte dieser am 10. März 1200 den Bischöfen zur Pflicht, die Vicare, die der Orden ihnen für seine Kirchen präsentirte, zuzulassen, sobald ihnen vom Orden der nöthige Unterhalt gewährt und das den Bischöfen Gebührende geleistet würde.[4] Am 1. Februar 1217 wiederholte Honorius III. diesen Befehl.[5] Gerade aus solchen Anlässen scheint es zwischen dem Orden und dem Klerus immer wieder zu Streitigkeiten gekommen zu sein. Sobald nämlich in ihrem Sprengel eine Kirche templerischen Patronats durch den Tod oder die Entfernung des Pfarrers erledigt war, suchten die Bischöfe und ihre Officialen sich in deren Besitz zu setzen. Deshalb verfügte Innocenz III. den 29. December 1204,[6] solche Kirchen seien binnen vierzig Tagen auf Präsentation von Seiten des Ordens mit geeigneten Pfarrern zu besetzen, die zwar den Bischöfen unterthänig sind und auch sonst den schuldigen Gehorsam leisten, zugleich aber auch gehalten sind des Ordens Rechte unverkürzt zu erhalten. Später erstreckte Alexander IV. die Frist auf fünfzig Tage.[7] Die Absicht bei alledem war offenbar, daß, was vom Ertrag dieser Kirchen nach Bestreitung des nöthigen Aufwandes übrig blieb, von dem Orden für die Zwecke des Heiligen Landes verwendet werden sollte. Da mag denn freilich späterhin zuweilen zweifelhaft gewesen sein, ob diese Ueberschüsse nicht zu Dingen verwendet würden, die mit dem Berufe des Ordens so wenig wie mit der ursprünglichen Bestimmung der betreffenden Stiftungen etwas gemein hatten. Um dem Heiligen Lande möglichst reichen Nutzen zu stiften, sollten die templerischen Kirchen von allen anderen Ansprüchen frei bleiben. Alexander IV. untersagte in einem Rundschreiben vom 9. März 1257[8] den Prälaten jeden Versuch die Templerkirchen zu größeren Leistungen heranzuziehen: sie sollen sich mit dem begnügen, was zu fordern sie von Altersher berechtigt gewesen. Andererseits finden wir die Kurie doch auch bemüht die dem Orden gewährten Freiheiten mit den Anforderungen einer geregelten Seelsorge in Einklang zu bringen und Misbrauch zu hindern. Nach Honorius' III. Verfügung vom 13. October 1223[9] sollte kein Vicar einer Templerkirche sich ohne ausdrückliche Erlaubnis des Ordensmeisters durch einen andern Vicar vertreten lassen: man sieht, welcher Art die gerügten Uebelstände waren.

Größere Bedeutung für die finanziellen Verhältnisse des Ordens hatte seine Befreiung von den meisten kirchlichen Abgaben. Von der Zahlung der

1) Jaffé RP² n. 13960 — das undatirte Stück wird jedenfalls vor der Bulle Omne datum optimum erlassen sein. S. oben S. 35. 2) Maltes. Urk. n. 35. 3) Ebendas. n. 49 u. 52. 4) Ebendas. n. 67. 5) Papstreg. n. 99. 6) Maltes. Urk. n. 88. 7) Ebendas. n. 280. 8) Ebendas. n. 287. 9) Papstreg. n. 116.

Zehnten und ähnlichen Leistungen hatte ihn bereits Alexander III. losgesprochen.[1]) Lucius III. stellte 1182 fest, daß diese Zehntenfreiheit insbesondere auch von dem gelte, was der Orden „mit eigener Hand", d. h. auf den von ihm selbst bewirthschafteten Grundstücken baute, sowie von allem, was zu seinem Unterhalte bestimmt sei.[2]) Honorius III.,[3]) Gregor IX.[4]) und Innocenz IV.[5]) haben das bestätigt. Im Laufe der Zeit aber wurde auch dieses Privileg auf Gebiete ausgedehnt, die ursprünglich nicht darunter begriffen waren: schließlich genoß aller Ordensbesitz Zehntenfreiheit. Innocenz IV. z. B. erstreckte diese (28. Februar 1245) auch auf die Heerden des Ordens, selbst wenn sie auf Ländereien gehalten wurden, die dem Orden nicht gehörten,[6]) mochten diese dem Orden miethsweise oder unentgeltlich überlassen sein.[7]) Die Templer brauchten auch den Zehnten nicht zu zahlen, welchen z. B. Papst Gregor X.[8]) zum Besten des Heiligen Landes von allem kirchlichen Besitz erhob. Die Bischöfe suchten diese Exemtion wenigstens auf das zu beschränken, was der Orden bereits zur Zeit ihres Erlasses innegehabt hatte, zogen aber neu erworbene, bisher nicht eximirte Ländereien zu den üblichen Zahlungen an die Kirche heran. Doch entschieden Cölestin III. (10. August 1196)[9]) und Gregor IX. (28. Januar 1228),[10]) es sollte auch von dem Lande, das der Orden erst urbar gemacht hatte, kein Zehnt erhoben werden dürfen.

Am meisten befremdete es wol, daß der Orden, dessen vornehmste Aufgabe der Kampf gegen die Ungläubigen war, von den außerordentlichen Anforderungen so gut wie ganz frei blieb, welche die Kurie im Interesse des Heiligen Landes an alle ähnlichen Genossenschaften und die Kirchen aller Länder stellte. Urban X. meldet am 9. September 1264[11]) dem mit der Einsammlung der Kreuzzugsgelder in Frankreich beauftragten Erzbischof von Tyrus, er habe auf Bitten Amalrichs de Rupe (Amaury de la Roche), seines Freundes, den Templerorden von der Zahlung des für die nächsten fünf Jahre zum Besten des Heiligen Landes von allen kirchlichen Gütern zu erhebenden Zehnten befreit, und am 24. Juni 1265 erklärt Clemens IV.,[12]) die Templer seien nicht gehalten die zur Unterstützung des Heiligen Landes eingeforderten Zwanzigsten und Hundertsten zu zahlen. Noch allgemeiner ist die Exemtion, welche derselbe Papst am 4. September 1265[13]) dem Orden ertheilte, derselbe sei nicht gehalten beizutragen zu Einhebungen, Collekten und Geldforderungen irgendwelcher Art, für wen und zu was immer sie ausgeschrieben werden möchten; wer ihn dazu zu zwingen versuchte, den sollten Bann und Interdikt treffen. Frei blieb der Orden ferner von denjenigen Zahlungen, die mit päpstlicher Zustimmung von den kirchlichen Gütern

1) Malteſ. Urk. n. 10. 2) 1182, April 25; 1182–1183; Mai 25, 1183, März 29. Malteſ. Urk. n. 21. 26. 27 3) Papſtreg. n. 100. 4) Ebendaſ. n. 125. 5) Ebendaſ. n. 137. 6) Malteſ. Urk. n. 224. 7) Ebendaſ. n. 228 8) Potthaſt, RP n. 20942. 9) Papſtreg n. 46. 10) Malteſ. Urk, n. 183. 11) Papſtreg. n. 175. 12) Ebendaſ. n. 181. 13) Malteſ. Urk. n. 340.

den staatlichen Autoritäten als besondere Beihülfe bewilligt wurden. Als z. B. Benedikt XI. im Juni 1304 Philipp dem Schönen von Frankreich unter dem Namen einer Beihülfe zu der geplanten Münzreform die Erlaubnis gab die nächsten drei Jahre die ersten Jahreseinnahmen von allen in Frankreich erledigten Pfründen zu erheben, nahm er die Templergüter ausdrücklich davon aus.[1]) Gelegentlich wandte die Kurie auch geradezu auf Kosten der weltlichen Autoritäten dem Orden allerhand Freiheiten und finanzielle Vortheile zu. Lucius III. bedrohte den Versuch gewisse Abgaben, wie pedagium, telonoum u. a. m. von den Templern oder ihren Leuten zu erheben, mit Excommunication[2]) und gewährte dem Orden Steuer- und Abgabenfreiheit für seinen gesammten Bedarf an Lebensmitteln, Kleidern u. s. w. Cölestin III.[3]) und Innocenz III.[4]) wiederholten diese Privilegien. Das proclamirte Princip der Abgabenfreiheit des Ordens wurde aus Anlaß concreter Fälle wiederholt anerkannt, wie z. B. Honorius III. eine Entscheidung Innocenz' III. bestätigte,[5]) nach der, wenn der Orden aus seinen Weinbergen Wein nach Compiègne zu Markt brachte, das dortige Kloster davon gewisse sonst übliche Abgaben nicht erheben durfte. Den aquitanischen Zweig des Ordens befreite Innocenz IV. von den Abgaben, die er von dem zu eigenem Bedarf gekauften Getreide, Wein, Holz, Wolle, Leinen u. s. w. zu entrichten hatte.[6]) Selbst Eingriffe in die Rechte einzelner haben die Päpste nicht gescheut, wenn es den Orden zu fördern galt. Nach einer Bulle Innocenz' IV. vom 8. August 1253[7]) sollten die Templer für den Schaden, den ihr Vieh durch Weiden auf fremdem Lande anrichtete, zwar Ersatz leisten, aber die Geldbuße, die andere traf, nicht zu erlegen brauchen. Diese Exemtion wurde am 8. September 1265 durch Clemens IV. bestätigt.[8])

Mit alledem aber sind die kirchlichen Privilegien des Ordens, die zuweilen auch für rein weltliche Angelegenheiten sehr praktische Consequenzen hatten, noch lange nicht erschöpft. Hinzu kam die eximirte Stellung der Templer gegenüber der geistlichen Gerichtsbarkeit.[9]) Als die Misbräuche, welche die Exemtion ähnlicher Genossenschaften von der ordentlichen geistlichen Gerichtsbarkeit zur Folge hatte, deren Einschränkung nöthig machten, da wurde der Orden ausdrücklich davon ausgenommen, und Alexander IV.[10]) und nach ihm Gregor X.[11]) erklärten, daß die Stellung der Templer dadurch nicht geändert werde. Auch in Bezug auf die weltliche Gerichtsbarkeit standen dem Orden durch päpstliche Verleihung Vorrechte zu. So durften im Gegensatz zu der sonstigen straffen Centralisation des Ordens in allen Rechtsstreitigkeiten die Präceptoren der einzelnen Ordenshäuser selbständig handeln und ohne Rückfrage bei ihren Oberen in Prozesse eintreten, was Innocenz III.

1) Régistres de Bénoit XI, n. 901. 2) 1182—1183, März 28. Malteſ. Urk. n. 25. 3) 1191, September 20. Papſtreg. n. 42. 4) 1209, März 11. Ebendaſ. n. 83. 5) 1217, Januar 10. Potthaſt RP n. 25734. 6) 1253, October 27. Malteſ. Urk. n. 243. 7) Papſtreg. n 147. 8) Malteſ. Urk. n. 341. 9) Ebendaſ. n. 244. 10) Ebendaſ. n. 255 u. 288. 11) Ebendaſ. n. 341.

zuerst den Vorstehern der italienischen Templerhäuser erlaubte.[1]) Daß dieser Satz später auf alle Ordenshäuser Anwendung fand, lehrt eine Bulle Honorius' III. vom 14. December 1219,[2]) nach der kein Templerhaus gehalten ist für ein anderes einzutreten und daraufhin gestellte Ansprüche zu befriedigen. Aehnliche Begünstigungen der Templer finden sich auf diesem Gebiete noch vielfach. Von dem Besitze des Ordens durfte z. B. nichts in Pfand genommen werden: wenigstens wies Lucius III.[3]) die Erzbischöfe von Arles, Narbonne, Auch und Tarragona an, diejenigen, welche den Orden pfändeten, mit kirchlichen Censuren zu belegen. Selbst wo er sich dem gemeinen Rechte hatte beugen müssen, fand der Orden mit Hülfe päpstlicher Freibriefe Mittel und Wege das Verlorene zurückzugewinnen. In der Provence z. B. war manches von dem Ordensbesitze an Häusern, Landgütern, Weinbergen, Zehnten u. s. w. durch die damit belehnt gewesenen Geistlichen und Weltlichen unter Beobachtung der für dergleichen Rechtsgeschäfte vorgeschriebenen Förmlichkeiten, ja zum Theil mit Zustimmung und unter ausdrücklicher Bestätigung der Kurie selbst, im Laufe der Zeit entfremdet und um seinen privilegirten Charakter als Ordensgut gebracht worden: auf Klage des Ordens wies Clemens IV. am 22. April 1265 den Abt von S. Guillaume de Désert (in der Diözese Lodève) an dem Orden zum Wiedererwerb dieser Stücke zu verhelfen und die sich der Rückgabe Weigernden ohne Rücksicht auf die ihnen etwa zur Seite stehenden Privilegien, selbst päpstliche Schutzbriefe, durch die strengsten kirchlichen Strafen zum Gehorsam zu nöthigen.[4])

So wurde vielfach die Ausnahmestellung, welche die Templer als geistlicher Ritterorden genossen, auf die rein weltlichen Verhältnisse erstreckt, in die sie durch ihren Besitz gezogen waren. Nach einigen uns bekannten Einzelfällen scheinen die Klagen über die Rücksichtslosigkeit der Templer in Verfolgung ihrer weltlichen Vortheile nicht unbegründet gewesen zu sein, und König Heinrich von Cypern hatte wol Recht, wenn er in einer Klageschrift an die römische Kurie behauptet, durch das Uebermaß der ihnen verliehenen kirchlichen Privilegien seien die Templer in den Stand gesetzt zu Uebergriffen gegen die weltlichen Gewalten.[5]) Er hat das selbst ja noch zu erfahren gehabt.

Aber auch gegen den Klerus verfuhr der Orden ähnlich. Dafür haben wir einen klassischen Zeugen, Jakob von Molay selbst, der erklärt, manche von den Templern seien in der Vertheidigung ihrer Rechte den Prälaten gegenüber allzu schneidig gewesen.[6]) Das Gleiche wird gelegentlich auch von anderen Ordensbrüdern bemerkt.[7]) Sicherlich war also die erbitterte Feind-

1) 1206, April 10. Potthast RP n. 2740 2) Papstreg. n 108. 3) 1182—1183, März 12. Papstreg. n. 26. 4) Malteſ. Urk. n. 322. 5) Dupuy, Traitez: de l'abolition des Templiers S. 92—93 (No. 26). 6) Michelet I, S. 33: — licet cum pluribus ex eisdem prelatis illi de ordine suo fuissent nimis rigidi in detensione jurium eorundem. 7) Ebendaſ. I, S. 199: quod per litteras apostolicas multi vexabantur a fratribus dicti ordinis et aliqua extorquebant obtentu dictarum litterarum und II, S 9 in der Ausſage des 80 Jahre alten,

schaft zwischen dem Orden und der Geistlichkeit nicht allein oder auch nur vorzugsweise durch die Prälaten verschuldet. War doch der Orden gegen diejenige kirchliche Waffe geschützt, die Kaisern und Königen verderblich geworden war und die, obgleich einigermaßen abgenutzt, doch immer noch eine gewaltige Wirkung ausübte.

Wir sahen, worauf es zurückzuführen ist, daß die Templer nicht gebannt, ihre Kirchen und Häuser nicht interdicirt werden konnten.[1]) Das Verhältnis fand nachmals seinen kürzesten Ausdruck in dem Satze: der Papst ist der Bischof des Ordens, d. h. alle Rechte, welche sonst dem Bischof zustehen, liegen den Templern gegenüber allein in der Hand des Papstes; dieser allein kann gegen den Orden die kirchlichen Zuchtmittel anwenden, die sonst dem Bischof zustehen. Allerdings hatte nach der Regel von Troyes der Patriarch von Jerusalem die Disciplin über den Orden. Aber schon Alexander III. muß entschieden haben, daß der Patriarch weder die Ordensbrüder selbst, noch die Ordensgeistlichen noch die dem Orden auf Zeit und gegen Geld dienenden Laien excommuniciren dürfe. Wenigstens beruft sich Honorius III. in den Urkunden, worin er dieses Recht des Ordens anerkennt — sie datiren vom 1. October 1216[2]) und vom 13. November 1219[3]) — auf eine dasselbe bestätigende Urkunde Innocenz' III., in der ein diesem im Original vorgelegtes entsprechendes Breve Alexanders III. gleichen Inhalts angeführt wird. Nun nimmt die abfällige Aeußerung[4]) des Wilhelm von Tyrus über den Orden gerade auf dessen übles Verhältnis zu dem Patriarchen Bezug. Streit über diese Exemtion hatte der Orden aber auch mit anderen Prälaten. Z. B. befahl Innocenz III. am 15. December 1199 dem (Titular-) Patriarchen von Jerusalem, Haimarus dei Monaci, und dem Bischof von Accon die Excommunication aufzuheben, die der Bischof von Sidon gegen die Templer und ihre Genossen verhängt hatte, und den Schuldigen mit Amtssuspension zu bestrafen.[5]) Auch hier wird man aus der vielfachen Wiederholung der päpstlichen Vorschrift auf die entsprechend häufige Uebertretung derselben durch die Prälaten schließen dürfen. Das Verbot Kirchen und Geistliche des Ordens mit dem Bann zu belegen schärfte im Allgemeinen Honorius III. durch eine Bulle vom 20. Januar 1217[6]) ein, und am 4. December 1219 untersagte derselbe den Bischöfen die Excommunication sowol der geistlichen wie der Laienservienten der Templer.[7]) Gregor IX. erneut das Verbot am 26. September 1227 in Betreff der Ordensgeistlichen.[8]) Das Verbot der Excommunication gegen den Orden erneut Clemens IV. am 8. Juni 1265[9]) und befiehlt zugleich Erzbischöfen und Bischöfen in Fällen des Streits mit den Templern sich jeder Selbsthülfe zu

1259 recipirten Wilhelm von Lüttich: multi ex eis erant superbi et alios opprimentes extorsiones ab eis facientes per abusum litterarum apostolicarum et aliis modis.

1) S. oben S. 8. 2) Papstreg. n. 88. 3) Malteſ. Urk. n. 141. 4) S. oben S. 41. 5) Potthaſt RP n. 905. 6) Papstreg. n. 95. 7) Ebendaſ. n. 104. 8) Ebendaſ. n. 122. 9) Malteſ. Urk. n. 330.

enthalten und die Sache der Kurie zu unterbreiten. Und als er wenige Monate später die Befreiung des Ordens von allen Collekten und Geldeinhebungen, welchen Namen immer sie führen mögen, von Neuem anerkennt, erklärt derselbe Papst am 4. September 1265,[1]) Bann und Interdikt, ohne ausdrückliche päpstliche Vollmacht gegen den Orden verhängt, seien null und nichtig.

Natürlich handelte es sich bei den Conflikten zwischen Templern und Bischöfen nicht immer um Fragen von principieller Wichtigkeit. Zuweilen waren die Anlässe recht untergeordneter Natür gewesen. Zudem hatten die andauernden Reibereien und die stete Parteinahme der Päpste für den Orden manche Prälaten so verbittert, daß sie die Templer und ihre Leute geflissentlich chikanirten. Was sie wegen der Privilegien des Ordens auf geradem Wege nicht erreichen konnten, das suchten sie gelegentlich auf Umwegen herbeizuführen. So constatirt Innocenz IV. am 27. October 1247,[2]) daß manche Bischöfe und deren Officiale Leute, die ihr Getreide auf dem Orden gehörigen Mühlen mahlen oder ihr Brot in den Oefen desselben backen lassen oder sonst Kauf und Verkauf mit dem Orden treiben, gebannt haben, damit die Tempelherren, die mit diesen Leuten verkehren, auch dem Banne verfallen und durch das Verharren darin sich womöglich noch eine höhere Kirchenstrafe zuziehen. Unter Berufung auf ein Verbot Gregors IX. untersagt Innocenz IV. dieses Verfahren und stellt den Zuwiderhandelnden scharfe Ahndung in Aussicht.

Doch scheint es gerade in Bezug auf dieses Privileg der Templer von den Päpsten verschieden gehalten zu sein. Insbesondere scheint Innocenz III. wie überhaupt, so auch in diesem Punkt die Zügel straffer angezogen zu haben. Er ließ z. B. die templerischerseits beliebte Deutung nicht zu, daß, wenn ein ganzes Land mit dem Interdikt belegt war, allein die darin wohnenden Templer davon nicht getroffen und dasselbe zu beobachten nicht gehalten sein sollten. Wenigstens erwidert er am 18. September 1212[3]) auf eine Anfrage des Bischofs und des Capitels von Tripolis; daß diese, wenn auch die Templer das über die Stadt verhängte Interdikt misachteten, dadurch kein Recht erhielten ein Gleiches zu thun, da die Ausschreitungen jener ihnen nicht die gleichen Uebertretungen erlaubten.

Alle diese Privilegien wurden nun aber um so anfechtbarer, je weniger sich der Orden bei der Aufnahme an die alten Satzungen hielt und mehr auf große Zahl als auf sittlichen Werth und militärische Leistungsfähigkeit sah. Denn sie wurden dadurch auf Kreise erstreckt, die zu einer solchen Ausnahmestellung nicht berufen waren. Das Bedürfnis nach zahlreichen waffenfähigen Mannschaften und die Ansprüche, die der wachsende Besitz des Ordens mit sich brachte, führten eine Menge von Leuten in den Orden, die nach dem Urtheil einsichtiger Templer selbst kaum dahin gehörten.[4]) Man nahm es daher mit der Regel immer leichter und übertrat dieselbe gewohnheits-

1) Ebendas. n. 340. 2) Ebendas. n. 235. 3) Potthast RP n. 4598. 4) S. oben S. 24.

mäßig. Die Kurie duldete das um die Wehrkraft des Ordens zu erhalten und zu mehren. Wie Innocenz III. dazu diejenigen mit kirchlicher Strafe bedrohte, die, auf Zeit in den Dienst des Ordens getreten, diesen vor Ablauf der bedungenen Frist verließen,[1]) so gab Honorius III. am 13. December 1219 dem Orden die der Regel doch widersprechende Erlaubnis, jeden Kreuzfahrer als Bruder aufzunehmen, bei dem nicht bestimmte canonische Hindernisse obwalketen.[2]) Allerdings mag der Orden eben damals einer Ergänzung seines Bestandes dringend bedurft haben. Der unglückliche Kampf vor Damiette hatte außerordentliche Opfer gekostet und ihn in der argwöhnischen öffentlichen Meinung discreditirt. Es hieß, er habe in Aegypten ebenso wenig wie die Hospitaliter seine Pflicht gethan, und so groß war die Erregung, daß Honorius III. die Prälaten anwies, sie möchten durch ihre Pfarrer allsonntäglich von den Kanzeln vor der versammelten Gemeinde die Unschuld der Templer verkündigen lassen.[3]) Es ist doch beachtenswerth, daß man damals bereits eine so außerordentliche Maßregel für nöthig erachtete, um die erregte öffentliche Meinung zu beschwichtigen. Dennoch gewährten die Päpste dem Orden auch ferner gerade in Bezug auf den Kampf gegen die Ungläubigen neue Erleichterungen. Innocenz III. bereits hatte am 28. Februar 1208[4]) unter Hinweis auf den Beruf des Ordens den Rittern den gerichtlichen Zweikampf, wie er namentlich in Frankreich üblich war, untersagt. Früher schon hatte er angeordnet,[5]) die Leute des Ordens sollten in keinem Falle gezwungen werden an den üblichen Einungen und den zwischen diesen vorkommenden Kämpfen theilzunehmen. Honorius III. schärfte von Neuem ein,[6]) daß der Orden vor allem den Kampf gegen Christen vermeiden sollte.[7]) Andererseits hatte doch schon Innocenz III. am 5. December 1208 verfügt, daß die Leute des Ordens zur Theilnahme an einem Kampfe gegen die Ungläubigen nicht angehalten werden dürften.[8])

Gewiß befanden sich nicht alle Ordenshäuser durch ihren Besitz so complicirten Verhältnissen gegenüber, daß ihre Vorsteher Anlaß und Gelegenheit gehabt hätten von allen Privilegien ihres Ordens in kirchlichen und weltlichen Dingen Gebrauch zu machen. Ordenshäuser von geringerer Bedeutung werden dauernd, andere zeitweilig solcher Besitzungen und Beziehungen entbehrt haben, die zur Anwendung gerade der wichtigsten Ordensprivilegien Anlaß gaben. Auch mag bei dem vielfachen Wechsel der Ordensbeamten, die oft in völlig neue Verhältnisse kamen, nicht selten ein Comthur oder Präceptor von den seinem Hause zustehenden besonderen Rechten das eine oder das

1) 1208, September 24. Papstreg. n. 81; wiederholt durch Gregor X. 1228, März 2. Malteſ. Urk. n. 184 2) Papstreg. n. 106. 3) Monum. Germ. hist. Epistolae selectae I, n. 79. Eine für den Klerus Aragoniens bestimmte, im Anfang verstümmelte Originalausfertigung dieses merkwürdigen Stücks fand ich in Barcelona im Archiv der aragonischen Krone Bullar. Leg. 4, n 5. 4) Malteſ. Urk. n. 98 5) 1198, Juli 4. Ebendaſ n 51. 6) 1222, November. 22. Papstreg. n. 109. 7) 1223, Januar 2. Ebendaſ. n. 111. 8) Ebendaſ. n. 50.

andere übersehen und geltend zu machen versäumt haben. Geschah das längere Zeit, so mag hinterher der Einwand erhoben sein, das so lange nicht geübte Recht sei erloschen. Aehnlich war es, wenn der Orden längere Zeit auf seine Güter und Leute Leistungen genommen hatte, die zu tragen er nicht verpflichtet war. Deshalb verfügte am 8. April 1258 Alexander IV., es sollte daraus, daß manche Präceptoren französischer Ordenshäuser von deren Gütern aus Unkenntnis der betreffenden Exemtion vierzig und mehr Jahre Zehnten gezahlt hätten, dem Orden ein Präjudiz nicht erwachsen und eine Verpflichtung zu fernerer Entrichtung der Abgaben nicht gefolgert werden dürfen.[1]) Ganz allgemein hatte derselbe bereits am 18. Januar 1256 bestimmt,[2]) es sollten die dem Orden verliehenen Privilegien, auch wenn sie von den Ordensbeamten aus Unachtsamkeit oder Unkenntnis bisher nicht geltend gemacht waren, nach wie vor zu Recht bestehen, soweit sie nicht inzwischen ausdrücklich aufgehoben wären. Das ist durch Honorius IV. am 23. October 1285 wiederholt worden.[3])

Besonders charakteristisch aber für den Orden sowol wie für die Politik der Kurie sind die Urkunden, welche die Gesammtheit der dem Orden verliehenen Privilegien ganz im Allgemeinen sicher stellen und selbst päpstliche Verfügungen dagegen unwirksam machten. Bereits Clemens III. bestimmte am 14. Februar 1190,[4]) daß alle den Ordensprivilegien widersprechenden päpstlichen Erlasse jedenfalls dem Orden gegenüber keine Gültigkeit haben. Die Tragweite dieses Freibriefs leuchtet ein: daher seine häufigen Bestätigungen. Solche liegen vor von Innocenz III. vom 25. November 1198,[5]) vom 22. Juni 1199[6]) und vom 8. September 1200,[7]) von Innocenz IV. vom 9. Juli 1250,[8]) Alexander IV. vom 1. August 1255, 20. Januar 1256 und vom 6. und 8. März 1257[9]) und endlich durch Urban IV. vom 25. Januar 1262.[10]) Hierher gehört auch die Bulle Innocenz' IV. vom 5. Februar 1244,[11]) die in Wiederholung einer Anordnung Honorius' III. bestimmt, daß päpstliche Erlasse auf den Orden nur dann Anwendung finden sollen, wenn sie diesen ausdrücklich als mit darunter begriffen nennen, und die Alexanders IV. vom 23. August 1256,[12]) die in Anerkennung der von dem Orden im Heiligen Lande geleisteten Dienste jene Bestimmung Innocenz' IV. so erneute, daß während der nächsten zehn Jahre überhaupt kein Privileg, gleichviel wie und wann es gewährt sei oder gewährt werden würde, die Rechte des Ordens irgendwie verkürzen dürfe.

Durch Zugeständnisse dieser Art banden sich doch aber die Päpste dem Orden gegenüber geradezu die Hände und nahmen sich die Möglichkeit dies Uebermaß von Freiheit einzuschränken. Das mochte ungefährlich, ja für die

1) Maltes. Urk. n. 294. 2) Potthast RP n. 16194. 3) Maltes. Urk. n. 349. 4) Papstreg. n. 39. 5) Maltes. Urk. n. 56. 6) Papstreg n. 58. 7) Ebendas. n. 73. 8) Ebendas. n. 145. 9) Ebendas. n. 149, 151, 155 und Maltes. Urk. n. 286. 10) Papstreg n. 164. 11) Maltes. Urk. n. 210. 12) Papstreg. n. 153.

Digitized by Google

Kurie selbst vortheilhaft scheinen, so lange der Orden kirchlich und politisch dem Papstthum so eng verbunden blieb wie zur Zeit Alexanders III. Aber es konnte doch die Frage entstehen, ob diese Bundesgenossenschaft des Ordens damit nicht zu theuer bezahlt würde. Denn als Beschützer einer so unerhörten Ausnahmestellung, wie sie der Templerorden ihnen verdankte, zogen die Päpste sich nicht blos die wachsende Opposition der dem Orden bitter verfeindeten Bischöfe und Pfarrer zu, sondern liefen auch Gefahr mit den sich bildenden nationalen Staaten und dem an deren Spitze erstehenden Königthum in einen schweren Conflikt zu gerathen.

V. Die Stellung des Templerordens zu der weltlichen Gewalt und seine Konkurrenz mit der Autorität des Staates.

Gleich im Beginn seiner Laufbahn war der Templerorden nahe daran gewesen eine landesherrliche Stellung zu gewinnen und an die Spitze eines Staates erhoben zu werden. Aber das Testament König Alfons' I. von Aragonien und Navarra († 1134) blieb unvollstreckt.[1]) Auch seine großen Erwerbungen in Portugal hatten trotz der weitgehenden Rechte, die König Alfons I. ihm auf Andringen des Papstes einräumen mußte,[2]) nicht zur Bildung eines Ordensstaates geführt. Erfolge wie sie der Deutsche Orden in Preußen erlangte, blieben den Tempelherren versagt. Daß diese aber ähnliche Ziele im Auge gehabt haben, wird wahrscheinlich gemacht durch die Politik, die wir sie mit Consequenz und Energie verfolgen sehen, um den Orden selbst, seine Güter und deren Einsassen den staatlichen Verpflichtungen zu entziehen, die staatlichen Rechte in die eigene Hand zu bringen und diese eximirte Stellung durch Eingehung weitreichender Schutzverhältnisse auf einen möglichst großen Kreis dem Orden selbst nicht angehöriger Personen zu erstrecken.

Wie die Verhältnisse so waren auch die Erfolge dieser Ordenspolitik in den verschiedenen Ländern sehr verschiedene. Während in Portugal der König von seinen Rechten den Ordensbesitzungen gegenüber auf Verlangen der Kurie wesentliche Stücke aufgeben mußte,[3]) haben seine Nachfolger es nicht nur verhindert, daß der Orden sich den staatlichen Ansprüchen entzog, sondern es schließlich dahin gebracht, daß er in eine Abhängigkeit von dem Königthum gerieth, wie sonst nirgends. Die entgegengesetzte Entwicklung trat in Frankreich ein, obgleich Ludwig VII. sich in Betreff der Ordensgüter alle königlichen Rechte vorbehalten hatte.[4]) Im Laufe von kaum hundert Jahren gewann der Orden dort eine derartig eximirte Stellung, daß in manchen Gebieten wesentliche staatliche Funktionen auf ihn übergingen. Zwischen beiden Extremen hat sich die Stellung des Ordens zum Staate in den einzelnen Ländern sehr verschieden entwickelt. Unvermeidlich aber schädigte diese Ungleichmäßigkeit seine innere Einheit. Der Gegensatz zwischen seiner stolzen Unabhängigkeit in Frankreich und seiner Dienstbarkeit in Portugal war so groß, daß man diese beiden Zweige kaum für Glieder einer und derselben Genossenschaft

1) Vgl. oben S. 17. 2) S. 18. 3) S. 18—19. 4) S. 21 ff.

halten möchte. Schließlich mußte die Verschiedenheit der äußeren Bedingungen des Daseins und der Wirksamkeit doch auch auf das innere Wesen beider Gruppen einwirken.

In Portugal durften die Templer zur Wahl eines Meisters nur mit Zustimmung des Königs schreiten. Der Erwählte mußte dem Könige Treue schwören und dem Thronerben huldigen. Wurde ein Fremder zum Meister gewählt, so bedurfte er der Bestätigung des Königs, ohne dessen Erlaubnis er nicht einmal das Land betreten durfte. Auch durfte kein portugiesischer Templermeister das Land ohne Erlaubnis des Königs verlassen, außer wenn er zum Kampfe gegen die Ungläubigen zog. Die portugiesischen Templer waren durchaus Lehensleute des Königs, und zwar wurden daraus alle praktischen Consequenzen gezogen: Alexanders III. große Exemtionsbulle, die den Templern Lehns- und Treueide verbot,[1]) hat in Portugal thatsächlich nicht gegolten. Auch das Aufnahmerecht des Ordens war dort beschränkt: nur Portugiesen durften den Mantel mit dem rothen Kreuz erhalten. Die Ordensbesitzungen durften ohne königliche Erlaubnis nicht veräußert werden; kam der König mit seinem Gefolge zu solchen, so mußte ihm Herberge und Verpflegung gewährt werden. Selbst Zuwendungen aus Ordensmitteln an das Haupthaus zu Jerusalem bedurften königlicher Bestätigung, — eine Bestimmung, die zeigt, wie locker der portugiesische Zweig mit dem Stamme im Osten verbunden war. Alle Zuwendungen sollten dem Orden nur die Mittel zum Kampfe gegen die Ungläubigen gewähren; er verwirkte also sein Recht darauf,[2]) sobald er diesen Beruf nicht erfüllte: versäumten die Templer im Kampfe gegen die Ungläubigen ihre Pflicht, so konnte der König über ihre Güter anderweitig verfügen. So blieb der Templerorden in Portugal seiner Bestimmung treu und vermied die Gefahren, denen andere Zweige erlagen. Dazu hat wesentlich die kluge Vorsicht und die energische Wachsamkeit der portugiesischen Könige beigetragen: sie hielten den Orden zur Erfüllung der stiftungsmäßig übernommenen Pflichten an und machten, wo sie auf Ungehorsam oder Lauheit stießen, kurzen Prozeß.

In den meisten anderen Ländern aber hat der Orden durch geschickte Benutzung der päpstlichen Privilegien auch auf weltlichem Gebiet eine mehr oder minder unabhängige Stellung gewonnen. Dabei wiederholt sich im Allgemeinen der Vorgang, der für die Gestaltung derartiger Verhältnisse im Mittelalter überhaupt charakteristisch ist: finanzielle Rechte, die einem Grundherrn anfangs allein zustehen, nehmen allmählich einen herrschaftlichen Charakter an und werden schließlich hoheitliche Besugnisse. Wenn Alexander III. in der Bulle Omne datum optimum bestimmt hatte, die Templer sollten keines von den Verhältnissen eingehen, deren Wesen in der Leistung von Lehns- und Treueiden Ausdruck fand, so hatte der Orden dadurch wol nur von Verpflichtungen frei erhalten werden sollen, welche die Hingebung an seinen

1) S. oben S. 35. 2) Schäfer, Geschichte Portugals I, S. 358 ff

eigentlichen Beruf beeinträchtigen konnten. Schließlich aber erhielt dieser Satz praktisch die Bedeutung, daß der Orden sich den übernommenen Lehnspflichten entzog, indem er die als Lehen innegehabten Güter in Besitz zur todten Hand wandelte. Wir finden den Orden früh im Besitze von Liegenschaften, auf denen lehnsrechtliche Verpflichtungen lasteten. In alter Zeit hat er solche unbedenklich auf sich genommen und bereitwillig erfüllt.[1]) Nachher aber wurden bei den Enqueten, die wegen des Anwachsens des templerischen Besitzes z. B. in Frankreich schon 1292,[2]) dann bei der Katastrophe des Ordens fast überall stattfanden, zahllose Fälle constatirt, in denen der Orden die lehnsrechtlichen Verpflichtungen in Vergessenheit gebracht oder sonstwie von sich abzuschütteln gewußt hatte.

So weit die vorliegenden Materialien, die nach Menge und Werth für die einzelnen Länder sehr verschieden sind, allgemeine Schlüsse zulassen, ist der Orden immer da zu einem geringern Maß von Unabhängigkeit gelangt, wo er, in die Mitte eines von nationalem Sinn erfüllten, monarchisch geeinigten Volksthums gestellt, sich nie ganz von seinem ursprünglichen Berufe entfernen konnte, sondern in dem zeitweilig erneuten Kampfe gegen die Ungläubigen den Mittelpunkt seiner Wirksamkeit fand. Das war nächst Portugal vornehmlich in den übrigen Staaten der pyrenäischen Halbinsel der Fall.

In Aragonien hatte der Orden in König Raimund Berengar IV., der zugleich Graf von Barcelona war, einen freigebigen Gönner gefunden: seine Schenkungen,[3]) von denen die älteren Papst Hadrian IV. bereits am 6. April 1156 bestätigte,[4]) hatten ihren Mittelpunkt in dem festen Monzon, nordwestlich von Lerida. Etliche benachbarte Burgen bestätigte dem Orden Alexander III.[5]) Dort stritt der Orden mehrfach mit dem Bischof von Lerida, namentlich um die Johanneskirche zu Monzon.[6]) Mehrfach wurde er unter den Schutz des wiederholt verkündeten aragonischen Landfriedens gestellt.[7]) Ohne Conflikt mit dem Königthum ist es aber auch in Aragonien nicht abgegangen; doch entsprang derselbe dort untergeordneten Fragen. So scheint es wenigstens nach einem Schreiben Innocenz' IV. vom 20. April 1247, das dem Prior der Predigermönche in Barcelona und dem Sacristan von Gerona die Vermittlung überträgt in einem Streite zwischen dem König von Aragonien und dem Meister der Templer über die quinta cavalcatarum,[8]) das Fünftel, das der König von aller den Sarazenen abgenommenen Beute

1) Z. B. Chart. Templar. de Renneville Paris, Bibl nat. Fonds lat. 5490, n. 7. Rogerus Branchardus schenkt dem Orden terram de Bosco viel, quam Galterus Branchart frater meus Ebroicensis archidiaconus dedit mihi, quando ivit Ierusalem — ita tamen quod fratres jam dicti servitia illius terre pertinentia capitalibus dominis facient, dagegen ebendas. n. 4 schenkt jemand 15 acras terre possidendas liberas et quietas ab omnibus secularibus serviciis et consuetudinibus, quae sunt et accidere possunt. Eben diese letzte Formel kehrt vielfach wieder. 2) S. Urk. Beil III, Urk. der französischen Könige n. 12. 3) S. oben S. 17. 4) Papstreg n. 8. 5) Ebendas. n. 19. 6) Ebendas. n. 5 u. 20. 7) Marca Hispan. p. 1364, 1402, 1412. 8) Papstreg. n. 139. Papsturk. n. 6.

beanspruchte. Am 18. März 1250 mahnt derselbe Papst den Orden, er möge dem König in dem Kampfe gegen die Ungläubigen und die diesen verbündeten Christen thatkräftig Hülfe leisten.[1]) Doch scheint der Orden auch in Aragonien zuweilen hoheitliche Rechte erworben zu haben. Bereits 1165 finden wir ihn im Besitze des fünften Theils der Stadt Tortosa.[2]) In der Folge hat er die gesammte Gerichtsbarkeit in der Stadt an sich gebracht. Dieses wurde von den Bürgern angefochten; auf Anrufen des Ordens beauftragte Papst Urban IV. den Bischof von Lerida mit dem Schiedsspruch: danach gebührte dem Orden allerdings die Gerichtsbarkeit in Tortosa, mußte aber geübt werden nach Maßgabe der in Barcelona herrschenden Rechtsgebräuche, d. h. der Usatica und des Localrechts von Tortosa. Doch kam es über die Ausführung dieses Spruchs zu neuem Streit, so daß der Papst am 22. April 1262 den Bischof von Saragossa mit einer neuen Untersuchung und einem neuen Vermittlungsversuch beauftragte.[3]) Erst am 29. October 1268 bestätigte Clemens IV. den Schiedsspruch des Cardinals Gotfried vom Titel des H. Georg ad velum aureum.[4]) Aber auch auf Kosten der königlichen Gerichtsbarkeit erweiterte der Orden in Aragonien die seinige. Wenigstens ist nachmals von einem besondern Frieden und Vertrage die Rede, durch welchen die hierher gehörigen Fragen geordnet wurden. Das Königthum hat wol Concessionen machen müssen. Nach einer Urkunde des Templermeisters von Aragonien und Catalonien, Arnolds de Castro Novo, vom 30. März 1272[5]) sollten gegen solche Unterthanen des Ordens, die sich des Todtschlags oder der Körperverletzung sei es unter einander, sei es gegen geistliche oder Klosterleute schuldig machten, auf Grund jenes Friedensvertrages die königlichen Beamten erst dann einschreiten, wenn der Orden selbst vierzehn Tage hatte verstreichen lassen, ohne die Schuldigen zu bestrafen; doch durfte der Orden nicht zum Tode und nicht zu Verstümmelung verurtheilen.

Aehnlich war die Stellung des Ordens in den anderen spanischen Reichen, namentlich in Castilien: landesfürstliche Rechte hat er auch dort nicht an sich gebracht. Dasselbe gilt von Navarra und von der Grafschaft Roussillon, die nebst dem Gebiete von Conflans u. a. mit Aragonien, später mit Majorca vereinigt war. In Roussillon stand dem Orden volles Herrschaftsrecht (merum imperium) nur innerhalb seiner befestigten Plätze zu; sein Versuch es auch in dem umliegenden Bezirke zur Anerkennung zu bringen, mislang, wie ein in dieser Sache ergangener Schiedsspruch von 1271 lehrt.[6]) Später begegnete dort König Jacob IV. von Majorca auf Anstiften des französischen Königs dem Orden feindlich und besetzte das Ordenshaus Mas Deu. Die Templer wandten sich nach Rom, erboten sich aber das Haus nach der Rückgabe mit durchaus zuverlässigen Leuten zu besetzen, von denen der König nichts zu

1) Papsturk. n. 143. Ebendas. n. 7. 2) Marca Hispan. p. 1340. 3) Papsturk. n. 11. 4) Papstreg. n. 198. 5) S. Urk. Beilagen IV, Templerurk. n. 5. 6) S. Templerreg. n. 19.

Digitized by Google

fürchten hätte.[1]) Ob dieser zu solchen Befürchtungen Grund hatte, wissen wir nicht. Jedenfalls hat der Orden zur Zeit seiner Katastrophe in Roussillon fürstliche Rechte nicht besessen, auch nicht die hohe Gerichtsbarkeit.[2])

Auch erreichten die Ordensbesitzungen in jenen Ländern wol nicht einen solchen Umfang, daß sie durch ihre Immunität das Staatsgebiet störend unterbrachen, was sonst bei Gütern „zur todten Hand" gelegentlich zu befürchten stand. Ueberhaupt scheint das Recht der todten Hand dem Orden dort nicht ohne weiteres zugestanden zu haben, sondern immer nur durch besondere landesherrliche Bewilligung gewährt zu sein. Wenigstens erlaubt Thibaud, der König von Navarra und Graf von Champagne und Brie, den Templern, als er am 2. Juni 1270 alle ihre Güter, Rechte und Freiheiten bestätigt, alles, was sie bis dahin besitzen, zur todten Hand zu nehmen, d. h. zu allem Verkehr entzogenem, unveräußerlichem Gute zu machen.[3]) Danach stand diese Eigenschaft dem templerischen Besitz als solchem nicht zu, sondern war nur durch besondere Verleihung zu erwerben. Immer aber blieb dies der einfachste Weg, um den Ordensbesitz allen fremden Ansprüchen zu entziehen: je mehr der Orden zur todten Hand erwarb, um so mehr kamen die Rechte des Staates zu kurz.

Dieselbe Entwicklung fand in England statt. Dort waren die Templer seit König Stephan (1135—54) begütert.[4]) Mit ihrem Besitz wuchsen die ihnen zustehenden Befreiungen verschiedener Art. Vom Templerland wurden die schuldigen Dienste bald nicht mehr geleistet und geriethen schließlich in Vergessenheit.[5]) Da die templerischen Privilegien auch den Unterthanen und Schutzbefohlenen des Ordens zu gute kamen, ergaben sich viele dem Orden, um von den Diensten befreit zu werden, die sie sonst dem Staate schuldeten.[6]) Eine amtliche Untersuchung auf Befehl Eduards II. ergab, daß das Königthum bedenklich Schaden gelitten habe.[7]) Gerade in England wird dabei geklagt, daß die Templer, wo sie mit Ansprüchen auf Widerstand stoßen, die betreffenden Gemeinden auf Grund ihrer päpstlichen Privilegien vor Gericht ziehen und durch planmäßige Chikane mürbe machen, bis sie, um Ruhe zu haben, schließlich sich dem Orden fügen.[8]) Ihrerseits aber weigern sich die Templer auf gegen sie erhobene Klagen vor den ordentlichen Gerichten zu Recht zu stehen;[9]) sie hindern dadurch den gesetzlichen Gang der Rechts-

1) Vgl. Nicolaus' IV. diese Sache betreffendes Schreiben an den Orden vom 25. Januar 1289 bei Baluze, Vit. pap. Avenion. II, p. 12. 2) Alart, De l'abolition des Templiers en Roussillon im Bulletin de la Société agricole, scientifique et littéraire des Pyrénées Orientales: Perpignan 1867. Vgl. Papstreg. n. 136. 3) S. Urk. Beilagen III, Königsurk n. 4 4) Rotul. hundred. I, p. 150. 389. 5) Ebendas. I, S. 87. 470. 6) Ebendas. S 110: — dicunt quod plures de patria subjecerunt se in advocationibus religiosorum ut Templariorum, etc. per quod subtrahuntur et perhibentur se a vigiliis, assisiis etc. Vgl. S. 114. 7) Vgl. die Aufzählung „in contemptum regis" geschehener Vorgänge der Art Rotul. hundred. I, p. 206. 210. 224. 252. 402. 542. 110. 8) Ebendas. S. 401: — placitant illos burgenses per litteras papales — ad damnum regis. — S. 542. 110. 9) Ebendas. I, S. 376 nolunt respondere alicui in placitis.

pflege und richten die königliche Gewalt zu Grunde.[1]) Nicht selten stört das ihren Häusern zustehende Asylrecht die königlichen Beamten in der Ergreifung flüchtiger Verbrecher.[2]) Wie schwer die staatliche Ordnung darunter leiden mußte, lehrt das umfängliche Verzeichnis, das 1185 der Vorsteher der Provinz England, Gotfried, von dem Vermögensstande des Ordens in seinem Amtsbezirk anfertigen ließ.[3]) Der Tempel zu London war nächst dem zu Paris das bedeutendste Ordenshaus im Westen und nahm auch in Bezug auf den großen Geldverkehr und die Begleichung finanzieller Geschäfte zwischen räumlich weit von einander entfernten Schuldnern und Gläubigern eine ähnliche Stellung ein wie jener: auch dort gab man Geld, Juwelen und andere Kostbarkeiten in sicheres Depot.[4])

Dependenzen der Ordensprovinz England waren Schottland und Irland. Von beiden fehlt uns genauere Kunde. In beiden aber scheint der Besitzstand des Ordens nicht bedeutend gewesen zu sein. Schon der lange Jahre hindurch andauernde Kriegszustand namentlich Englands und Schottlands macht es begreiflich, daß die Templer dort sich nicht allzu sehr einbürgerten. Was sie im südlichen Schottland an Gütern erworben hatten, scheint während der Grenzkriege zu Ende des 13. und zu Anfang des 14. Jahrhunderts der Verwüstung und Entwerthung anheimgefallen zu sein. In dem Inventare wenigstens, das der Johanniterprior Philipp de Thame bei Antritt seines Amtes 1338 über den Besitzstand seines Ordens in England aufnehmen ließ, wird ausdrücklich bezeugt, daß von dem, was die Templer an Ländereien, Farmen, Einkünften, Diensten, Kirchen u. s. w. in Schottland besessen hätten, irgend welche Leistungen und Einkünfte nicht mehr eingingen, weil diese Besitzthümer verwüstet, niedergebrannt und zu Grunde gerichtet seien.[5]) Daß der Templerorden in England und den beiden Nachbarländern zwar nicht in der Abhängigkeit von der Krone wie in Portugal, aber auch nicht in der Selbständigkeit gedacht werden darf, deren er sich anderwärts erfreute, darf daraus gefolgert werden, daß der Templermeister Robert de Turville, als er wegen Krankheit und häuslicher Behinderungen sein Amt niederlegte, für den ihn vertretenden Ordensbruder die Bestätigung König Eduards I. einholte.[6])

1) Ebendas. I, S. 295: — impediunt communem justitiam et regiam potestatem subvertunt — eine Anklage, welche zugleich auch gegen Prämonstratenser und Cistercienser erhoben wird. 2) Ebendas. I, S. 117. 3) Monasticum Anglican. II, S. 526—41. 4) Vgl. z. B. Calendar of documents relating to Scotland ed. J. Bain (Edinburg 1874) I, n. 1163 (a. 1232). 5) de terris, tenementis, redditibus, servitiis, ecclesiis et omnibus aliis possessionibus, que fuerunt Templariorum in terra Scotie, nihil respondent nec extendi possunt, quia omnino destructa sunt, ambusta et adnullata propter fortem guerram per multos annos continuatam: The knights Hospitallers in England . . . Report of Prior Philip de Thame to the Grandmaster Elyan de Villanova a. 1338, ed. Larking u. Kemble. (Camden Society 1857) p. 201. Vgl. p. 183: Templecoumbe — parvus boscus devastatus per occupatores iam post adnullationem Templi. 6) Calendar of documents relating to Scotland II, n. 331.

In der Normandie gewannen die Templer früh eine bevorzugte Stellung, wie die Bestätigung ihrer Rechte durch König Johann von England als Herzog von der Normandie vom 28. August 1199 zeigt.[1]) Indem Johann die normannischen Templer mit ihren Gütern und Einkünften in seinen Schutz nimmt, befreit er sie von jeder gerichtlichen Anfechtung, von dem an ihn zu zahlenden Zoll, vom Wege-, Brückengeld und ähnlichen finanziellen Belastungen, von der Pflicht beim Burgen- und Brückenbau und bei der Unterhaltung der herzoglichen Parke und Thiergärten Hülfe zu leisten; auch das militärische Aufgebot und die Hülfsgelder im Kriegsfalle treffen sie nicht. Diese Freiheiten werden zum Theil gleich auf die Leute des Ordens erstreckt. Wenn diese sich eines Vergehens schuldig machen, das mit dem Leben oder dem Verluste eines Gliedes und Confiscation der beweglichen Habe gebüßt wird, so soll letztere, auch wenn ein königlicher Gerichtshof das Urtheil spricht, dem Orden zufallen. Er erhält auch die Geldstrafen, die wegen Forstfrevel u. a. m. Templerleuten auferlegt werden. Diese haben sich nur vor dem königlichen Seneschall zu verantworten. Endlich sollten anderen geistlichen Ritterorden verliehene weitergehende Freiheiten auch gleich für den Templerorden gelten: er verbriefte diesem also Gleichstellung mit den meistbegünstigten. Nur das Recht über Leben und Tod, d. h. die sog. hohe Gerichtsbarkeit nahm er aus. Der Uebergang der Herrschaft über die Normandie auf die Könige Frankreichs hat an der Stellung des Ordens zunächst nichts geändert. Erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts trat das erstarkende Königthum auch dort dem Orden entgegen. Es scheint sich dabei wieder namentlich um die Gerichtsbarkeit gehandelt zu haben. Im Jahre 1265 z. B. entschied das Pariser Parlament, die Leute des Ordens seien nicht durch Diener des Ordens, sondern durch königliche Boten vor Gericht zu laden.[2]) Der Spruch wurde im Mai 1266 wiederholt.[3]) 1278 weist das Parlament das Verlangen der Templer ab, es sollten auch die Bußen, die ihre Leute wegen Münzvergehens träfen, nicht an den Fiskus, sondern an sie selbst fallen.[4]) Auch zwischen den städtischen Communen und den deren Freiheiten missachtenden Templern gab es Streitigkeiten.[5]) Vermuthlich nahm sich die Krone auch hier des Bürgerthums an. Dabei suchte der Orden auch dort den Kreis der von ihm abhängigen und an seinen Privilegien theilnehmenden Leute unausgesetzt zu erweitern und entzog dadurch dem König immer mehr von seinen Unterthanen ganz oder theilweise. Durch das Privileg Johanns I. von England waren die Leute des Ordens in der Normandie von den Taillen befreit.[6]) Bereits 1221 scheint versucht zu sein der Erweiterung des Kreises der „Leute des

1) S. Urk. Beilagen, Königsurk. n. 2. 2) Actes du Parlement n. 1046. 3) Ebendas. 4) Ebendas. n. 2141. 5) Layettes III, 544a; n. 4629: 1260 Ausgaben der Gemeinde Rouen: Item Puchardo clerico pro quodam equo et suis expensis pro ire apud Compendium contra Templarios. 6) Praeceptum est, quod homines milicie Templi quiti sunt de tailliis domini regis. Jugements de l'échiquier de Normandie. S. 475 N. in Notices et extraits XX, 2, S. 351—352.

Tempelordens" Einhalt zu thun und unter Anerkennung des dermaligen Bestandes für die Zukunft eine Minderung der königlichen Unterthanenschaft zu erschweren.[1])

Von den altfranzösischen Landschaften hatten sich die Templer am frühesten in der Champagne und Brie eingenistet. Auch haben sie ihre Güter und Rechte dort fortwährend erweitert.[2]) Im Lager vor Accon bestätigte ihnen Graf Heinrich von Champagne 1191 alle Schenkungen seines Vaters und Großvaters.[3]) In demselben Jahre that Pfalzgraf Heinrich II. von Troyes ein Gleiches, erlaubte dem Orden auch Erwerbungen aller Art zu machen, außer Städten und Burgen.[4]) Dennoch kam es zur Zeit des sangeskundigen Grafen Thibaud, der die Krone von Navarra erwarb, zum Streit, in dem 1241 Ludwig IX. einen Vergleich vermittelte. Was er bisher erworben, behielt der Orden, aber in Zukunft bedurfte jede neue Erwerbung der ausdrücklichen Zustimmung des Landesherrn. Die Gültigkeit des Abkommens blieb abhängig von der Zustimmung des Ordensmeisters. Da bis dahin die Ordensgüter in der Gewalt Thibauds bleiben sollten, muß dieser sich derselben doch bemächtigt und sie in der Hand gehabt haben. Der Vergleich kann nicht perfekt geworden sein: denn erst im Sommer 1255 schlossen Thibauds Witwe, Margarethe von Navarra, und ihr Sohn Thibaud, König von Navarra und Pfalzgraf von Champagne und Brie, und dessen Gattin Isabella, die Tochter Ludwigs VIII. von Frankreich, mit dem durch seinen Meister Raimund de Vichier vertretenen Templerorden einen diese Differenzen regelnden Vertrag.[5]) Neue Erwerbungen wurden dem Orden dadurch erlaubt, unter Ausschluß der von dem König unmittelbar oder mittelbar lehnsabhängigen Gebiete, Aemter und Dienste; falls der Orden solche mit Zustimmung des Königs erwarb, sollte er sie ausschließlich an Leute des Königs austhun dürfen, und zwar eine Baronie nur an einen Baron oder einen in der feudalen Ordnung noch höher stehenden, eine Chatellanie nur an einen Schloßherrn u. s. w. Schenkungen von anderen als Leuten des Königs sollten nur an vom Könige nicht lehnsabhängige Leute gleichen Standes wie der Schenker ausgethan werden. Ebenso ist es mit den Theilen von Lehngütern zu halten, und zwar hat der Meister

1) 1221, Sept. — dominus rex concessit fratribus Hospit. et fratribus de Templo, quod teneant homines, quos acquisierant tempore retroacto, usque ad terminum praedictum in ea libertate, in qua eos habuerant, et quod a termino illo nullum hominem acquirere vel capere poterunt nisi de voluntate domini regis et quod non possunt nec debent habere in una domo nisi unum hominem tantummodo. 2) S. S. 14—15. 3) Bibl. de l'école des chartes 1858 S. 174. 4) Layettes I, 168 B, n. 394. 5) Paris, Arch. nat. K. 31, n. 2 die Urkunde Margarethens u. s. w; die zustimmende und den erfolgten Vergleich bescheinigende Gegenurkunde Raimunds von Vichiers Paris, Bibl. nat. Collect. Dupuy 226, f. 56 57, beide vom 21. Juli 1255; vgl. ferner die auf dieselbe Angelegenheit bezüglichen Stücke in einer Handschrift der Public Library zu Lavalette auf Malta, eine Urkunde König Thibauds selbst von demselben Datum und Margarethens vom 29. Juli bei Prutz, Malteser Urk. S. 22 und 23.

des betreffenden Ordenshauses das Nöthige stets binnen Jahr und Tag zu verfügen. Die vom Orden Belehnten aber haben dem Könige alles zu leisten, was das Gut diesem bisher schuldete. Die Rechte auf Mühlen, Backöfen, Scheunen und dergleichen konnte der Orden auch von Leuten des Königs erwerben und umgekehrt, immer unter Vorbehalt der königlichen Rechte. Diese durften auch nicht geschädigt werden, wenn der Orden von der Erlaubnis Gebrauch machte mit Kirchen und Geistlichen Tauschgeschäfte zu machen. Auf Grund dieser Abmachung bestätigte der König dem Orden alle Besitzungen in Champagne und Brie. Der Orden aber entsagte allen ihm aus früheren Urkunden und Briefen etwa erwachsenden Ansprüchen. Dieser Vertrag wurde im September 1258 durch König Thibaud bestätigt.[1]) Auf die Dauer aber hat er seinen Zweck nicht erfüllt: denn wenigstens für die Brie hat Philipp der Schöne im November 1294 die templerischen Erwerbungen als solche zur todten Hand anerkannt.[2])

Daß solche Verträge sichern Schutz gegen unrechtmäßige Ausdehnung der dem Orden verliehenen Rechte nicht gewährten, lehren zahlreiche Beispiele, u. A. das der Stadt Provins, welche durch ihre Messen zu Reichthum und Ansehen gelangt war. Der Orden hatte dort früh allerlei Liegenschaften und nutzbare Rechte erworben.[3]) Dieselben wurden mannigfach vermehrt:[4]) 1300 finden wir die ganze Vicomté von Provins als franc-alleu im Besitz des Ordens.[5]) Für die Bürgerschaft war das kein Gewinn: ihre Privilegien wurden vom Orden vielfach verletzt, und die Templer waren in Provins schließlich so verhaßt, daß die Stadt Erlösung von ihrem Druck ersehnte. Das bezeugt drastisch eine Beschwerdeschrift, welche die Bürger von Provins an den König von Frankreich richteten, vermuthlich an Philipp den Schönen.[6]) An diesen als ihren irdischen Herrn, ihre einzige Zuflucht vor dem Unrecht, das man ihnen thut, wenden sie sich, um Gottes willen bittend, dafür Sorge zu tragen, daß sie unter ihm ebenso leben könnten wie ihre Vorfahren unter seinen Vorgängern gelebt hätten. Insbesondere fordern sie wie vor Alters gegen Entrichtung eines Deniers auf dem Dienstags zu Provins stattfindenden Markte alles zur Tuchbereitung Gehörige, gleichviel welcher Herkunft es sein möge, kaufen und verkaufen zu können. Die Wagen zum Abwiegen der in den Handel gebrachten Wolle hatten ehemals die Bürger selbst in ihren Häusern gehabt und unzuverlässige Wieger hatten sie selbst entfernt: man

1) Paris, Arch. nat. K. 31, n. 10 Original. 2) Tardif, Mon. hist. I, n. 968. 3) S. oben S. 15. 4) Bibl. de l'école des chartes 1858, S. 177. 5) 1165: Graf Heinrich von Champagne tritt dem Orden seine Rechte auf ein Haus daselbst ab, Bibl. de l'école des chartes 1858, S. 173; 1171: ein Haustausch in novo foro mit der Kirche N. Dame, ebendas.; 1171 Bestätigung desselben durch Graf Heinrich von Champagne Tardif, Mon. hist. I, n. 634; 1193: Schenkung des Vicomte von Provins an den Orden, umfassend etliche Häuser, Speicher u s w. Bibl. de l'école des chartes a. a. O. S. 175; 1207 Cession an den Orden betr. die „Mühle des Vicomte" ebendas. S. 175; 1222 Urkunde Thibauds „le chansonnier" ib. S. 185. 6) S. Urkundliche Beilagen IV, Templerurk. n. 2.

sieht, der Orden hatte die Wagen an sich genommen und ließ die Vorräthe, natürlich gegen eine Abgabe, durch die von ihm bestellten Wäger abwiegen. Bei den dreimal jährlich in Provins stattfindenden Messen waren die Bürger ehemals während der ersten Woche von jeder Abgabe frei gewesen. Es wird ferner darüber geklagt, daß seit der Orden auf die Einfuhr von Wolle einen Zoll in Gestalt eines Wägegeldes gelegt, die Wollproducenten — als solche werden namentlich die Klostergüter der Umgegend genannt — ihre Vorräthe lieber nach Troyes schicken, wodurch natürlich die Tuchfabrikation der Stadt litt. Schon früher sei auf ihre Beschwerde eine Untersuchung angestellt; liege deren Ergebnis nicht mehr vor, so möge eine neue vorgenommen werden. Mit eindringlichen Worten legen die Klagenden ihre Sache dem König an das Herz, der ja ihr oberster Herr und ihre einzige Zuflucht auf Erden sei; er selbst leide ja zugleich mit ihnen in Bezug auf seine dortigen Renten, Mühlen, Webereien u. s. w. Schaden. Der Import fremder Wolle habe fast aufgehört und die Preise seien so, daß bei der Tuchfabrikation nichts mehr zu verdienen sei. Solche Vorgänge machten den Orden, den Bischöfe und Pfarrer anfeindeten, auch bei dem dem Königthum verbundenen französischen Bürgerthum verhaßt. Nicht zufrieden den Meßverkehr in Provins durch Auflagen auszubeuten, scheint der Orden selbst als Großhändler aufgetreten zu sein, indem er den Ertrag seiner Weinberge dorthin zu Markte brachte, durch ein Privileg König Thibauds berechtigt vierzig Fässer Wein zollfrei einzuführen; erst was er darüber einführte, unterlag dem Zoll.[1])

Ein eigenthümliches Licht auf die Politik des Ordens und die Mittel, deren er sich bediente, werfen gewisse Vorgänge in La Rochelle. Während der jüngste Sohn Heinrichs des Löwen, Otto, als Herzog von Aquitanien und Graf von Poitou, 1196 dem Orden den Besitz in seiner Grafschaft in dem Umfange bestätigte, den er zur Zeit der Krönung des Königs Richard gehabt hatte,[2]) und namentlich die ihm in der Stadt La Rochelle gehörigen Mühlen,[3]) ersehen wir aus einem Erlaß Papst Honorius' III. vom 23. Juni 1222,[4]) daß es in jener Stadt zwischen König Heinrich III. von England und den Templern zu einem heftigen Conflikt gekommen war. Auf Anrufen des englischen Königs wirft der Papst den Templern vor, daß sie, Besitzer nur einiger weniger Häuser in La Rochelle, dem Könige gehöriger sich willkürlich bemächtigten und ihre Besitzmarke daran anbrächten, dem Könige aber die schuldigen Dienste davon nicht leisteten. Während in La Rochelle jeder Zuzügler, der ohne einen bestimmten Herrn zu haben Jahr und Tag in der Stadt bliebe, Mann des Königs würde, zögen die Templer deren viele in ihre Gewalt und suchten die dagegen einschreitenden königlichen Beamten vor fremden Gerichtshöfen zur Verantwortung zu ziehen. Der Papst befiehlt eine Unter-

1) Vgl. Urkundliche Beilagen, Templerurk. n. 1. 2) Winkelmann, Acta imperii inedita n. 20 (S. 13—14). 3) Ebendas. n. 17 (S. 12). 4) Arcère, Hist. de la ville de La Rochelle et du pays d'Aunis (La Rochelle 1757) II, S. 668.

ſuchung zum Zweck eines Vergleichs. Noch 1224 beſaß der Orden in La Rochelle ein Quartier, in dem 144 mündige Einwohner vorhanden waren.[1]) Auch in Poitou wurde dann Mitte des 13. Jahrhunderts ſolchen Streitigkeiten zwiſchen dem Landesherrn und dem Orden ein Ziel geſetzt durch einen Vergleich. Aber bereits in einer Urkunde von 1249[2]) bekennt Alfred von Poitou, der Sohn Ludwigs IX., er habe dem Orden alles beſtätigt, was derſelbe bisher in der Grafſchaft an Lehen und Afterlehen erworben habe; ſeine Hinterſaſſen, ſoviel derſelbe bisher ſein eigen nannte, ſollten vom Kriegsdienſt zu Fuß und zu Pferde befreit ſein und in der ganzen Grafſchaft frei Handel treiben. Auch hier ſcheint übrigens namentlich die Rechtspflege ſtreitig geweſen zu ſein: 1251—52 hören wir von einem Rechtsſtreit des aquitaniſchen Templermeiſters Fulco von S. Michael mit dem Bailli des Grafen von Poitou, der jemanden im Gebiet des Tempels verhaftet hatte.[3]) Doch hat auch hier der Landesherr das Wachsthum des Ordens befördert, indem er Güter an ihn verkaufte: am 30. November 1269 bekennt der Präceptor des Templerhauſes in La Rochelle, dem Grafen von Poitou für gekaufte Güter 1250 Livres Tournois ſchuldig zu ſein, und verſpricht Zahlung bis Himmelfahrt.[4])

Aus den übrigen großen Kronlehen Frankreichs ſtehen uns zur Zeit nicht genug Urkunden zur Verfügung, um von der Stellung des Ordens in ähnlicher Weiſe ein Bild zu geben. Doch war dieſelbe in der Hauptſache die gleiche. Wenigſtens ſteht an der Spitze der hierher gehörigen wenigen Stücke aus der Bretagne eine Urkunde der Herzogin Conſtanze vom Juni. 1201,[5]) worin dieſe die dem Orden von ihren Vorfahren gemachten Schenkungen vorbehaltlos beſtätigt. Das Gleiche thut ihr Sohn und Nachfolger Herzog Peter 1207.[6]) In Flandern bekennt Gräfin Johanna 1225, daß alle Unterthanen des Templerordens ihrer Jurisdiktion nicht unterſtehen.[7]) Zu derſelben Zeit wird anerkannt, daß die Templer in Flandern keiner Art von Auflage unterliegen; zwei von den Schöffen der Stadt Ypern haben ſich ſpeciell mit den von den Templern erhobenen Beſchwerden zu beſchäftigen; von allen Bußen, auf die dabei erkannt wird, ſollen drei Fünftel dem Orden zufallen.[8]) Dort in Ypern gab es aber wieder einen handelsrechtlichen Streit, weil der Orden diejenigen Leute, die als ſeine Gäſte in die Stadt kamen, von der Beobachtung der für Handel und Verkehr geltenden Beſtimmungen befreit ſehen wollte.[9]) Im Frühjahr 1288 kaufte die Stadt dem Orden ſeinen Anſpruch ab durch Zahlung von 2000 pariſer Livres und eine jährliche Rente von 100 Livres.[10])

Von beſonderem Intereſſe würde es ſein, könnten wir uns ein bis in

1) Bibl. de l'école des chartes 1858, S. 161. 2) Layettes III, 80 A, n. 3804. 3) Ebendaſ. III, 152a n. 398. 4) S. Urkundliche Beilagen, Templerurk. n. 4. 5) Morice, Preuves de l'histoire de Bretagne I, Col. 785. 6) Ebendaſ. Col I, 836. 7) Kervyn de Lettenhove, Hist. de Flandre III, S. 19 (Archiv zu Lille). 8) Ebendaſ. III, S 19. 9) Ebendaſ. III, S. 19—20. 10) Ebendaſ. S. 20 vom 5. April 1288.

Einzelnheiten genaues Bild von der Entwicklung machen, die das Verhältnis des Ordens zur königlichen Gewalt in Frankreich selbst erfahren hat. Aber bis gegen das Ende des 13. Jahrhunderts ist das Material so dürftig, daß es höchstens aus einzelnen Thatsachen auf die allgemeinen Verhältnisse zu schließen erlaubt. Aber so lückenhaft das so gewonnene Bild ist, es steht vollkommen im Einklange mit den Verhältnissen, die wir nachmals in Frankreich finden.

Auch in dem der Krone unmittelbar unterstellten Theile Frankreichs erweiterte der Orden seine Freiheiten fortdauernd und dehnte den Geltungsbereich seiner Exemtionen zum Nachtheil des Staates auf immer größere Kreise aus. Je mehr aber in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts der Staat sich innerlich zusammenschloß und seine Rechte zur Anerkennung zu bringen strebte, um so schärfer wurde der Gegensatz zwischen dem Königthum und dem Orden.

Wenn Philipp II. August von Frankreich den Orden zum Danke für die Dienste, die er ihm im Heiligen Lande geleistet hatte, für alle Zeit von der Zahlung der Gebühren befreite, welche die königliche Kanzlei für die unter königlichem Siegel ausgestellten Urkunden, Privilegien und Briefe erhob, und ihm taxfreie Ausfertigung aller auf seine Angelegenheiten bezüglichen königlichen Schreiben zusicherte,[1]) so änderte das an der rechtlichen Stellung des Ordens nichts und wandte demselben höchstens einen gewissen finanziellen Vortheil zu. Abgesehen von Urkunden, die sich auf Landschenkungen, Verleihung von Rechten pecuniärer Natur und ähnliches beziehen, fehlen aus den nächsten etwa fünfzig Jahren solche, die über die Beziehungen der französischen Könige zu den Templern Auskunft geben könnten. Jedenfalls liegt kein Stück vor, das bereits in jener Zeit eine Konkurrenz zwischen dem Königthum und dem Orden erkennen ließe. Daß beide sich gegebenen Falls friedlich verständigten, lehrt ein Vergleich zwischen Peter von S. Romano, dem Meister der Templer in Frankreich, und Ludwig IX. vom Juni 1238, welcher über eine Pfarrei, für die beide das Besetzungsrecht beanspruchten, bestimmt, daß dasselbe im Falle der Erledigung von beiden abwechselnd geübt werden sollte.[2]) Ludwig IX., dessen Art es bei aller Kirchlichkeit bekanntlich nicht war, die Rechte des Staates und die königliche Macht verkürzen zu lassen, hat sich dem Orden als freigebigen Gönner erwiesen: im Juli 1258 bestätigte er ihm alle bisher in Frankreich rechtmäßig erworbenen Besitzungen, Ländereien, Häuser, Wiesen, Weinberge u. s. w.[3]) Doch schon damals scheint das Parlament Uebergriffen der Templer gelegentlich entgegengetreten zu sein, wie es z. B. 1257 die Einwohner von Chalons von dem Zwange befreite ihr Getreide in den Mühlen des Ordens mahlen und ihr Brot in den Oefen desselben backen zu lassen.[4])

1) S. Urkundliche Beilagen III, Königsurk. n 1. 2) Layettes II, 383 b — 384 a
3) Urkundliche Beilagen, Königsurk. n. 3. 4) Actes du Parlement n. 62, Les Olims I, fol. 1 v°.

Unter Ludwigs IX. Nachfolgern mehren sich solche Vorgänge auffallend: mit größerer Entschiedenheit tritt man dem Streben des Ordens entgegen sich dem gemeinen Rechte und den daraufhin an ihn zu stellenden Ansprüchen zu entziehen. Im Mai 1273 ergeht ein Spruch des Parlaments gegen die Templer, welche sich weigerten einen nach dem Herkommen auf sie entfallenden Beitrag zur Ausbesserung einer Brücke zu Villeneuve bei Sens zu zahlen.[1]) Namentlich aber wird das Recht des Königs in Bezug auf die Jurisdiktion energischer wahrgenommen: 1258 und wiederholt im Februar 1259 weist das Parlament den Anspruch des Ordens auf die höhere Gerichtsbarkeit[2]) zu Fontenoy bei Tours zurück und spricht dieselbe dem Könige zu.[3]) Ein gleicher Spruch ergeht 1260 gegen das Templerhaus Etrépigny in Bezug auf die hohe Justiz auf dem Wege von Noyon nach Péronne[4]), und 1276 werden die Templer in eine Geldstrafe verurtheilt, weil sie bei Issoudun, auf königlichem Gebiet, einen Mann in Laientracht verhaftet haben, in dem sie ein Glied ihres Ordens vermutheten.[5]) Bei Schenkungen an den Orden behielten sich die Großen die höhere Gerichtsbarkeit über die Leute der Templer wol auch ausdrücklich vor[6]), oder es fand eine Theilung der Jurisdiktion zwischen dem Territorialherrn und dem Orden statt, der dann meist auch eine Theilung der Gerichtsgefälle und Bußgelder entsprach.[7]) Selbst der König ließ sich gelegentlich auf eine solche Theilung ein.[8])

Sogar in der Hauptstadt geschah das. Streitigkeiten zwischen ihm und den Templern beglich Philipp III. im August 1279 durch einen Vertrag,[9]) der uns von der Stellung des Ordens in und bei Paris eine überraschende Vorstellung gewährt. Der König bestätigt dem Orden, was dieser an Häusern und Straßen nebst Zubehör und daraus fließenden Einkünften innerhalb der Mauern von Paris besitzt, einschließlich aller grundherrlichen Befugnisse und Gerechtsame: die Gerichtsbarkeit aber bleibt für diese in der Stadt selbst belegenen templerischen Besitzungen dem König vorbehalten, auch wenn sie bisher dem Orden zugestanden haben sollte. Eine wesentlich andere Stellung dagegen erhielt der Orden außerhalb der Stadtmauern. Das ihm dort gehörige Gebiet, dessen Grenzen genau angegeben werden — es handelt sich um die Gegend, wo das Haupthaus des Ordens, der Tempel, zugleich Festung, Schloß

1) Ebendas. n. 1918. 2) Vgl. Bontaric, S. Louis et Alfonse de Poitiers S 331: On appelait jurisdiction non seulement le droit de prononcer des jugements, mais encore la mise en exécution des sentences judiciaires et les mesures de police. 3) Actes du Parlement n. 298. 4) Ebendas. n. 502. 5) Ebendas. n. 2025. 6) Z. B. Robert, Graf von Artois, und seine Gemahlin Agnes von Bourbon bei einer Schenkung an die Templerhäuser von La Marche und Monteignet in Bezug auf die Dörfer Magnet und Richemont vom 10. August 1279 Titres de Bourbon 657. 7) Z. B. 1295 zwischen dem Orden in der Auvergne und Robert Dauphin, Grafen von Clermont, in Betreff der Einwohner von Ferreirôles: der Orden aura la justice jusqu'à 60 sols et audessous; la punition des malfaiteurs et les émoluments seront communs entre les partis. Ebendas. 946. 8) 1285. Actes du Parlement n 2550. S. Urkundliche Beilagen, Königsurk. n. 5.

und Schatzkammer, von mächtigen Mauern und Gräben umkränzt, sich erhob, — sammt allen Einwohnern und den sich dort niederlassenden Zuzüglern und Fremden sollten uneingeschränktes Eigenthum des Ordens sein und bleiben. Dieser erhielt auch dort die hohe und niedere Gerichtsbarkeit und volle Herrschaftsrechte, so weit, daß sonst dem Fiskus verfallene Güter dort an ihn kamen. Der König hatte dort kein Recht auf Erhebung einer Taille, auch nicht auf Kriegs-, Reiter- oder Wachtdienst oder verwandte Leistungen. Der Orden durfte dieses Gebiet bei Tag und Nacht durch seine Gewaffneten behüten lassen. Sollte der König oder seine Nachfolger oder ihre Leute in jenem Bezirke je ein diesem Vertrage widersprechendes Recht irgendwelcher Art ausüben, so sollte daraus gegen die Gültigkeit desselben unter keinen Umständen irgend eine Folgerung gezogen werden dürfen, sondern derselbe wieder ganz und voll in Wirksamkeit treten. Dadurch erhielt der Orden unmittelbar vor den Thoren von Paris eine wichtige Position. Von den Zinnen des Louvre wird man damals wol noch direkt haben hinüberblicken können nach der stolzen Templerburg, dem Centrum eines kleinen, aber mächtigen, auswärtigen Rückhalts sichern Staatsgebiets, in dem der König kein Recht hatte, das sein eigenes Militär, seine eigene Polizei, sein eigenes Gericht, seine eigenen Finanzen besaß und das an Bedeutung fortdauernd zunahm durch den Zuzug neuer Ansiedler, welche die den Unterthanen des Ordens zustehenden kirchlichen Vorzüge und weltlichen Freiheiten heranlockten. Eine „neue Stadt“[1]) erwuchs allmählich um den Tempel, deren Einsassen gegen kirchliche Censuren so gut wie ganz geschützt waren und von allen den fiskalischen Ansprüchen, den Diensten und Leistungen frei blieben, mit denen das erstarkende Königthum bei fortschreitendem Ausbau des staatlichen Verwaltungsapparates seine Unterthanen heimsuchte. Hat doch selbst ein Philipp der Schöne die eximirte Stellung der Einwohner jener Templerstadt wol oder übel gelten lassen müssen. Das lehrt ein Vorgang vom Ende des Jahres 1298. Die Bürgerschaft von Paris hatte beschlossen dem König ein Geschenk von 100,000 Livres zu machen — eine Form, unter der Philipp seinem Schatz aufzuhelfen liebte —; bei der Umlage derselben versuchte man auch die Einwohner jener Templerstadt heranzuziehen: sie weigerten die Zahlung. Es kam zum Prozeß und das Parlament entschied am 1. November 1298, daß nach Ausweis der Ordensprivilegien jene Leute allerdings von jeder Anforderung der Art befreit sein und bleiben müßten.[2])

Aber auch innerhalb der eigentlichen Stadt Paris wurde der Orden dem König so gut wie gewissen Kreisen der Bürgerschaft unbequem. Einen Blick in diese Verhältnisse eröffnet uns ein Streit des Ordens mit der pariser Schlächterinnung, den König Philipp III. im Juni 1282 durch einen Vergleich[3]) beilegte. Wir sehen dabei, wie der Orden Gerechtsame, die ihm zunächst

1) „Ville-neuve du Temple“. 2) Actes du Parlement n. 2960. 3) S. Urkundliche Beilagen, Königsurk. n. 6.

nur im Intereſſe ſozuſagen des eigenen Haushalts bewilligt waren, zur Erſchließung neuer Einnahmen oder zu kaufmänniſchen Unternehmungen benutzte. Gegen die Errichtung eines Schlachthauſes durch den Orden in der Tempelvorſtadt erhob die pariſer Fleiſcherinnung Einſprache, weil auf Grund königlicher Urkunden und nach Ausweis alten, nie angefochtenen Brauches ihr allein in Paris und ſeinen Vorſtädten das Recht zuſtehe zu ſchlachten und Fleiſch zu verkaufen; bisher ſei jeder Verſtoß dagegen gehindert worden, indem ihr Obermeiſter das zum Kauf geſtellte Fleiſch confiſciren ließ. Jetzt wird dem Orden, da er in dem Gebiete um den Tempel die Rechtſprechung und alle Herrſchaftsrechte inne habe, auch die Erlaubnis ertheilt, daß er dort, alſo außerhalb der Mauern von Paris ſelbſt, zwei Fleiſchbänke von vorgeſchriebener Größe haben und durch zwei von ihm beſtellte Schlächter Fleiſch feil halten dürfte; die beiden Schlächter ſollen auch befugt ſein ſich die zur vorſchriftsmäßigen Verrichtung ihres Geſchäftes nöthigen Gehülfen und Diener zu halten. Wie dieſe beiden Leute an die Geſetze und Bräuche der Fleiſcherzunft nicht gebunden ſind, ſo ſoll andererſeits durch dieſes dem Orden gemachte Zugeſtändnis an den Rechten und Freiheiten dieſer Genoſſenſchaft nichts geändert werden.

Dem Sommer 1284 gehört ein Spruch des königlichen Hofgerichtes unter Philipp III. an, in einem Streit der Abtei S. Valery ſur Mer mit dem Templerhauſe zu Oiſemont in der Diözeſe Amiens.[1]) Es handelte ſich darum, daß der Orden in ſeinen Beſitz gekommene Lehnsgüter in Zinsgüter verwandelte, ohne die Zuſtimmung der Lehnsherren.[2]) Auch in dieſem Falle, der wol eine Gattung von häufig wiederkehrenden Conflikten veranſchaulicht, wurden die betreffenden Güter als ſolche zur todten Hand anerkannt, und es wurde feſtgeſtellt, daß dem Orden innerhalb derſelben das volle Herrſchaftsrecht, die Vicegrafſchaft und die hohe und niedere Gerichtsbarkeit zuſtehen, gegen eine geringe Abgabe an den Abt und das Kloſter S. Valery, welche deren völlig illuſoriſch gewordenes Beſitzrecht formal zum Ausdruck brachte. —

Von den ſonſtigen Beſitzungen des Ordens und ihren Verhältniſſen haben wir nur ganz fragmentariſche Kunde. Faſt in allen europäiſchen Kulturländern des Mittelalters war der Orden heimiſch. Er verband Abend- und Morgenland. Von Portugal[3]) und den übrigen Staaten der Pyrenäenhalbinſel[4]) durch das ſüdliche Frankreich, Oberitalien, Ungarn[5]) und die

1) S. Urkundliche Beilagen, Königsurk. n. 7. 2) — ipsas terras posuisse de feodo in censiva absque assensu et voluntate ipsorum abbatis et conventus. 3) Wo er 1187 vom König Sancho die gemeinſam eroberte Stadt Idanha am Ponſal erhielt; Jacquot S. 184—185. 4) Ferdinand II. von Leon ſchenkt ihm 1183 mit Zuſtimmung ſeines Neffen Alfons von Caſtilien Ucles, um Toledo gegen die Ungläubigen zu ſchützen. Jacquot S. 180. 5) Auf die dortigen Ordensgüter und Rechte beziehen ſich Potthaſt RP n. 941, 4166, 7563, 8642, 8762, 10591 und 14798, welches letzte Stück einen Conflikt des Ordens mit König Bela (1235—1270) und zeitweilige Beſchlagnahme der Ordensgüter durch denſelben erkennen läßt.

Digitized by Google

übrigen Donauländer erſtreckten ſich die bald dünner bald dichter gelagerten Templergüter und Templerburgen bis nach Griechenland[1]) und dort bis in den Peloponnes, und dann weiter nach Cypern[2]) und in die armeniſchen Berge.[3]) Im Norden war eine gleiche breitgelagerte Kette verfolgbar von Artois[4]) und Brabant[5]) nach der deutſchen Oſtſeeküſte[6]), durch Böhmen, Oeſterreich und die Alpenländer, durch Italien und dann bis hinab nach Apulien, Sardinien[7]) und Sicilien[8]) — wahrlich, eine Fülle der Macht und des Reichthums, die in der darüber verfügenden Genoſſenſchaft ein ſtolzes Gefühl unangreifbarer Herrlichkeit erzeugen konnte!

---

1) Potthaſt n. 2902, 4079—4088; vgl. 4089—4090, 4107—4108. 2) Deſſen Vertheidigung bereits Honorius III. 1218, Juli 12, dem Orden beſonders auftrug. l. c. n. 5871. 3) Potthaſt n. 3685. 4) Jaffé RP² n. 10633. 5) Migne 201, S. 1262. 6) Pommern 1209. Hist. episc. Camin. bei Ludewig, Script. rer. germ. II, S. 584, 1249. Potthaſt n. 13763. Brandenburg 1282—86. Jacquot S. 194. 7) 1249, Juli 10. Régistres d'Innocent IV, n. 4732. 8) 1151; Antiquit. Sicil. III, S. 1094. Böhmer-Ficker, Reg. Frid. II. n. 610, 628, 1819, 2776; 1273; 88, 96 Syllab. membran. ad regiae siclae archivum pertinent. (Napoli 1824) I, S. 89. II, 1, S. 23, 160.

VI. Philipp der Schöne und der Templerorden bis 1307.

Können wir uns auch von dem Wachsthum des Ordens in den verschiedenen Landschaften Frankreichs kein bis in Einzelnheiten genaues Bild machen, so gewinnen wir doch aus einzelnen, gleichsam symptomatischen Momenten eine allgemeine Vorstellung von dem Wesen und dem Ergebnis des Entwicklungsganges, durch den der Orden sich schließlich Staat und Kirche gleichmäßig verfeindete. Auf der einen Seite klagten Erzbischöfe, Bischöfe und Pfarrer über die Beeinträchtigung ihres Amtes, ihrer Einkünfte, ihrer Würde durch die kirchlichen Vorrechte des Ordens und wurden kaum von Thaten rücksichtsloser Selbsthülfe zurückgehalten. Auf der andern Seite stand das erstarkte Königthum mit einem energisch für seine Rechte eintretenden Beamtenthum und dem von lebhafterem Staatsgefühl durchdrungenen Bürgerthum. Dazu kam der unglückliche Gang der Dinge im Heiligen Lande: der Verlust der letzten christlichen Besitzungen war unabwendbar. Trat der aber ein, so vollzog sich ein radikaler Umschwung in den Verhältnissen des Templerordens und der ihm verwandten Genossenschaften: ihr Beruf wurde unerfüllbar. Damit aber fiel auch der Rechtstitel, auf dem die übermäßig bevorzugte Stellung der Ritterorden beruhte. Was ehemals in den Dienst eines Ideals gestellt worden war, das Tausende mit Begeisterung im Herzen trugen, erschien jetzt als grundlose Bevorzugung einer übermüthigen Genossenschaft, die ihren einstigen Beruf nur noch als Deckmantel für selbstsüchtige Bestrebungen benutzte.

Der sich eben gestaltende französische Staat aber wurde damals noch von einer andern Seite her in ähnlicher Weise bedroht in Folge des Umsichgreifens des Klerus im Süden, welcher dort nicht blos seinen Besitz ins Ungemessene vermehrte, sondern auch durch die Erstreckung seiner Exemtionen auf immer weitere Kreise den territorialen Zusammenhang des Staats vielfach durchbrach und ihm die Uebung seiner Rechte und die Erfüllung seiner Pflichten nicht selten unmöglich machte. Was so während des 13. Jahrhunderts namentlich in Languedoc geschah, bietet ein lehrreiches Seitenstück zu der Art, wie der Templerorden nicht blos sich selbst und die von ihm abhängigen Leute, sondern allmählich immer weitere Kreise aus dem Verbande des Staats löste und in eine Art von Ordensstaat vereinigte. Dieser entbehrte zwar der territorialen Geschlossenheit und der rechtlichen Anerkennung, gewährte

aber in finanzieller und militärischer Hinsicht dem Orden selbst alle Vortheile eines solchen.

Dieselbe Stellung, die in einzelnen Landschaften Frankreichs der Templerorden gewonnen hatte, nahm in Languedoc seit den Albigenserkriegen der Klerus ein.[1]) Den Grund dazu hatte Ludwig IX. gelegt, indem er durch die Constitution Capientes vom Jahre 1228 die weltliche Gewalt den Bischöfen unterordnete und im Interesse des rechten Glaubens in den Dienst der Inquisition stellte. Die Folge dieser verhängnisvollen Verkehrung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche war schließlich eine Art von Klerikalisirung Languedocs: um die vortheilhafte Ausnahmestellung zu gewinnen, welche dort die Geistlichkeit unter dem Schutze der Inquisition erlangt hatte, drängte man sich von allen Seiten zu dem geistlichen Stande oder doch den Vorstufen und Abarten, die demselben allmählich misbräuchlicher Weise nebengeordnet wurden. Aehnlich wie das bei den Templern geschah, affiliirte man sich dem Klerus, nahm gewisse Aeußerlichkeiten des geistlichen Standes an ohne darum dem weltlichen Leben zu entsagen und wurde daraufhin von gewissen Lasten und Pflichten gelöst, die sonst mit dem letzteren verbunden waren. Befreiten doch Tonsur und Soutane von allen Abgaben, die nicht durch die Kirche selbst aufgelegt waren: wer sich den unbequemen Steuern zu entziehen wünschte, mit denen der Staat seine Angehörigen belegte, dem bot sich hier ein ebenso einfacher wie sicherer Weg. Deshalb wurden kleine Kaufleute und dergleichen, bis hinab zum Fleischerknecht, Kleriker. Obgleich das den Canones zuwiderlief, fand die Casuistik der Dekretisten doch einen Standpunkt, von dem aus es sich rechtfertigen ließ.[2]) Von ehelosem Leben war bei solchen Leuten natürlich nicht die Rede: vielmehr gingen die ihnen als Klerikern zugetheilten Rechte auch auf ihre Frauen und Kinder über. Ganze Gemeinden erlangten eine Stellung außerhalb der sonst geltenden politischen und municipalen Ordnung. Wie sehr dieser Misbrauch überhandnahm, lehrt ein Beschluß der im Jahr 1299 zu Béziers gehaltenen Synode gegen die Kleriker, die ein allzu niedriges Handwerk trieben.[3]) Als Kleriker aber hatten alle diese Leute ihren Gerichtsstand vor dem bischöflichen Official. Griff diese Klerikalisirung weiter um sich, so waren die Tage der neuen königlichen Herrschaft in Languedoc gezählt. Trat diese dem Unwesen entgegen, so war der Conflikt zwischen Staat und Kirche gegeben. An Vorboten eines solchen fehlte es nicht: die königlichen Beamten, welche Languedoc bereisten oder dort ihren Sitz hatten, machten kein Hehl aus ihrem Unmuth. Als Alfons von Poitiers sich dem Zuge des Königs nach Tunis anschloß, schien die Krisis bereits ganz nahe: starb er während des Unternehmens, so

1) Zum Folgenden vgl. Lettres inédites de Philippe-le-Bel avec une introduction par A. Baudouin, Paris 1887, wo diese merkwürdigen Verhältnisse unter Benutzung archivalischer Materialien eingehend behandelt sind. 2) Baudouin a. a. O. S. II. 3) Vaissette, Hist. de Languedoc IV, S. 96.

versah man sich eines vollkommenen Umschwungs. Die Geistlichkeit fühlte sich bereits bedroht und rüstete zur Vertheidigung ihrer Stellung: Raimund von Falga, der Bischof von Toulouse, sprach — um sicher zu gehen — am 21. April 1270 zum Voraus den Bann über diejenigen aus, welche die Kirche in der Uebung der Rechtspflege stören und zu hindern versuchen würden,[1]) und schließlich war es nur der Umsicht und Thatkraft eines tapfern Mannes, Guillaumes de Cohardon, des Seneschall von Carcassonne, zu danken, daß die königliche Partei einen Vorsprung gewann und nach dem Tode Alfons' und seiner Gemahlin den Heimfall des reichen Toulouser Erbes durchsetzte. Aber trotzdem hat es noch längere Zeit gedauert und ist ein hartnäckiges Ringen mit den widerstrebenden klerikalen Gewalten nöthig gewesen, ehe die Autorität des Königthums zur Anerkennung gebracht und eine den Interessen des Staats entsprechende Ordnung durchgeführt wurde.

Diese Vorgänge in der Grafschaft Toulouse bieten eine vollkommene Parallele zu den Wirkungen, welche die Ausbreitung des Templerordens in einzelnen Theilen Frankreichs hatte. Dieselbe Rolle, in der wir dort den südfranzösischen Klerus finden, spielte hier der Orden, indem er vermöge der erlangten Ausnahmestellung den sich stets erweiternden Kreis seines Besitzes, seiner Leute und Schützlinge gegen alle staatlichen Ansprüche absperrte. Dem war dadurch nicht Einhalt zu thun, daß man ihm in einzelnen Fällen durch Spruch des Parlaments entgegentrat. Dazu galt es vor allem die weitere Ausdehnung des Ordensbesitzes aufzuhalten und die Schaffung immer neuer Güter zur todten Hand zu erschweren oder unmöglich zu machen. Das versuchte bereits Philipp III. der Kühne (1271—88) durch die Ordonnanz Ecclesiarum utilitati, welche geistlichen Genossenschaften und Orden jeder Art die Erwerbung von Lehen, Afterlehen und Eigengütern untersagte.[2]) Sie hätte auch den Templerorden treffen müssen,[3]) ist aber nicht durchgeführt worden, vielmehr hat sie der Orden mit Hülfe seiner kirchlichen und weltlichen Privilegien ungestraft umgangen und nach wie vor Güter aller Art zur todten Hand erworben.

So lagen die Dinge, als Ende des Jahres 1285 Philipp IV., der Schöne, den französischen Thron bestieg, eine rücksichtslos durchgreifende Herrschernatur, durchdrungen von dem unbedingten Recht des Staats gegenüber allen selbständigen Gewalten, mit der glücklichen Gabe das Interesse des Königthums als eins erscheinen zu lassen mit dem des Volks und daher trotz des ausgesprochen despotischen Grundzugs in seinem Wesen ungewöhnlich befähigt die populären Kräfte für sich in Thätigkeit zu setzen, ein Meister ebenso in der Verwendung der in der öffentlichen Meinung beruhenden Kraft wie in der Erregung und Leitung derselben in einer bestimmten Richtung,

---

1) Baudouin a. a. O. S 221 (Annexe n. 2). 2) Vgl. die Erneuerung des zunächst misachteten Gebots durch Philipp IV. 1289. November 14. Ferrières a. a. O. S. 212. 3) Baudouin a. a. O. S. XXXVI—XXXVII.

ein Herrscher, der seiner Zeit vorauseilend wie eine stark mittelalterlich gefärbte Verkörperung des absoluten Staates erscheint, der erst mit dem 17. Jahrhundert zur Vollendung kam. Jene klerikale Selbstherrlichkeit, die Südfrankreich in eine Anzahl geistlicher Republiken aufzulösen drohte, hatte von ihm ebenso wenig Schonung zu erwarten wie der Orden, der durch die Fülle seiner finanziellen und militärischen Mittel dem Königthum dauernd Gefahr drohte. Wenige Tage nur nach seiner Krönung schritt Philipp gegen den Templerorden ein, indem er an die nicht durchgeführte Ordonnanz seines Vorgängers anknüpfend dem Wachsthum des templerischen Besitzes zur todten Hand entgegentrat und auch die Folgen, die dasselbe während der letzten Jahrzehnte gehabt, rückgängig zu machen strebte. Diese bisher übersehene Thatsache ist von entscheidender Bedeutung für die Beurtheilung der späteren Ereignisse. Denn Philipps Vorgehen in den Jahren 1307 bis 1312 erhält eine wesentlich andere Beleuchtung, wenn man weiß, daß es sich nicht um den hinterlistigen Ueberfall eines ahnungslosen Gegners gehandelt hat, sondern um die Wiederaufnahme eines schon früher geführten Kampfes, der damals ohne Erfolg hatte aufgegeben werden müssen. Die Sache lag für Philipp den Schönen einfach so: den Orden aus dem widerrechtlich erworbenen Besitz zur todten Hand zu verdrängen und für das Königthum Licht und Luft zu gewinnen, war ihm nicht gelungen und konnte ihm nach Lage der Dinge nicht gelingen. Das hat der König selbst schließlich eingesehen, und er war zu sehr Staatsmann um das als unerreichbar Erkannte erzwingen zu wollen. Daher hat er nach dem 1287—94 unternommenen vergeblichen Angriff auf die Stellung des Ordens zunächst versucht das Königthum und dessen Zukunft auf dem entgegengesetzten Wege sicher zu stellen. Bis 1305 verfolgte er eine Politik der Nachgiebigkeit und Versöhnlichkeit, um so die Macht, deren Wachsthum er nicht aufhalten konnte, für die Krone zu gewinnen. Auch das mislingt schließlich: danach erst benutzt er die sich bietende Gelegenheit den Orden auf anderem Wege zu Fall zu bringen. Diese drei Phasen hat nach Ausweis der Urkunden das Verhältnis Philipps des Schönen zum Templerorden durchgemacht. Ein Einblick aber in die besonderen Verhältnisse, welche diese Schwankungen und Wandlungen begründeten, bleibt uns versagt.

Als der Seneschall von Carcassonne mit dem Besitz eines wegen Häresie verurtheilten Ritters auch dessen Burg, deren eine Hälfte die Templer als Eigenthum beanspruchten, für den König eingezogen hatte, erging im December 1286 die Weisung dieselbe, auf die dem König kein Recht zustehe, dem Orden zurückzustellen.[1] Gleich danach muß es zum Conflikt gekommen sein. Der König hat alle Güter, die der Orden während der letzten dreißig Jahre erworben hatte, mit Beschlag belegen und durch seine Beamten in Verwaltung nehmen lassen. Erst auf Vermittelung und unter Bürgschaft des Schatzmeisters des pariser Tempels, Johannes de Turno, ordnet er am 18. Februar 1287

1) Urkundliche Beilagen III, Königsurk. n. 8 u 9.

die einstweilige Rückgabe an und befiehlt den Orden darin nicht zu belästigen.[1]) Am 12. März wird den königlichen Baillis befohlen, die in Folge der Beschlagnahme in ihren Händen befindlichen Güter und die dienenden Brüder des Ordens auf Erfordern gegen jede Schädigung zu schützen.[2]) Erinnern wir uns nun, daß Ludwig IX. im Jahre 1258 alles, was der Orden bis dahin[3]) an Liegenschaften und sonstigen Besitzungen rechtmäßig erworben hatte, zu fernerem ungestörten Besitz bestätigt hatte, der Orden aber doch immer wieder neue Erwerbungen gemacht und diese in Güter zur todten Hand verwandelt hatte, und nehmen hinzu, daß bereits Philipp III. dem durch Staatsgesetz entgegengetreten war,[4]) so werden wir, da eben seit jener Bestätigung des Templerbesitzes durch Ludwig IX. damals rund dreißig Jahre verflossen waren, das aus dem Erlaß vom 18. Februar 1287 erkennbare Verfahren Philipps IV. mit jenen früheren Vorgängen in Verbindung setzen und aus den Beweggründen und Absichten herleiten dürfen, welche die entsprechenden Anordnungen der beiden früheren Könige veranlaßt hatten. Wurden auch die mit Beschlag belegten Templergüter unter Bürgschaft des beim König hochangesehenen pariser Templerschatzmeisters dem Orden vorläufig zum Nießbrauch zurückgestellt, die große principielle Frage, um die es sich dabei handelte, war damit doch nicht präjudicirt. Vielmehr scheint der König im Laufe der Verhandlungen seine Forderungen gesteigert und die Rechtmäßigkeit des templerischen Besitzes zur todten Hand in noch weiterem Umfange angefochten zu haben. So scheint es wenigstens nach einer Verfügung vom 3. Juli 1290, worin die Beamten zwar angewiesen werden die zur Zeit mit Beschlag belegten Ordensgüter dem von dem Könige als Bürgen zugelassenen Schatzmeister des pariser Tempels zu überantworten und die Templer darin nicht weiter zu behelligen, zugleich aber den Befehl erhalten sich auf das Genaueste davon zu unterrichten, was in ihren Amtsbezirken die Templer während der letzten fünfundvierzig Jahre erworben haben: sie sollen dem Könige genaue Inventarien darüber, mit Angabe der Lage und des Werthes und der sonstigen Verhältnisse der betreffenden Güter einsenden.[5]) Diese Maßregel stand wol in Verbindung mit der Ordonnanz, die Philipp IV. am 16. September 1289 zu Ferrières en Gâtinais erlassen und die unter Bezugnahme auf die Ordonnanz Ecclesiarum utilitati ein Einschreiten gegen die Erwerbungen in Aussicht stellte, welche geistliche Genossenschaften, darunter die namentlich aufgeführten Templer, seither gemacht hatten ohne die zu ihrer Gültigkeit nöthige Erlaubnis oder nachträgliche Bestätigung des Königs. Ausdrücklich war dabei auf den Misbrauch hingewiesen, daß die betreffenden Körperschaften in diesen Gebieten die Rechtsprechung an sich brachten und Herrschaftsrechte zu üben strebten gegen das Recht des Königs, seiner Vasallen und Aftervasallen, namentlich aber die gegen sie Klagen-

1) Urkundliche Beilagen III, Königsurk. n. 10. 2) Ebendas. n. 11. 3) Ebendas. n. 3. Vgl. S. 69. 4) S. oben S. 76. 5) Ebendas. n. 12.

den unter allen möglichen Vorwänden vor die geistlichen Tribunale ziehen und ihnen da so zusetzen lassen, bis sie entweder sich zu einem Vergleiche entschließen oder ihr Recht aufgeben. Diese Genossenschaften sollen genöthigt werden solche widerrechtlich unter ihre Hoheit gezwungenen Leute ihrer Abhängigkeit zu entlassen und ihre noch unbestätigten Neuerwerbungen bis zu weiterer Entscheidung dem König zu überantworten; Gerichtsbarkeit oder Herrscherrechte zu üben zum Nachtheil des Königs und seiner Lehnsleute sollte ihnen hinfort in keiner Weise mehr gestattet sein.[1])

Daß damals eine Aktion des französischen Königthums gegen den Templerorden im Gange war, wird noch durch eine Reihe verwandter Momente bestätigt. Unter Berufung auf ältere Ordonnanzen und das canonische Recht macht ein Spruch des pariser Parlaments von 1290 die Gültigkeit der dem Templer- und anderen geistlichen Orden für ihre Glieder verliehenen Privilegien davon abhängig, daß die sich darauf Berufenden auch wirklich das Ordensgewand tragen.[2]) Ein anderer Beschluß derselben Körperschaft verbietet den Templern und Hospitalitern solche Leute zur Ablegung des Ordensgelübdes zuzulassen, die dem Orden nicht wirklich beitreten und daher auch das Ordenskleid nicht wirklich anlegen wollen.[3]) Er richtet sich offenbar gegen einen auch sonst bezeugten und vielfach beklagten Misbrauch.

Beinahe überraschend ist es nun nach alledem zu sehen, wie der Conflikt zwischen König und Orden bald eine friedliche Lösung erfährt: Philipp IV. verzichtet auf die Durchführung der eingeleiteten Maßregeln und läßt vorläufig alles beim Alten. Aber doch nur vorläufig, denn er behielt sich vor auf die Sache mit den nächsten Reichsständen zurückzukommen. Am 24. März 1292 verfügte er, daß die Güter und Besitzthümer der Templer, die aus Anlaß der Untersuchung über die Erwerbungen des Ordens in den letzten dreiunddreißig Jahren mit Beschlag belegt waren und sich noch in der Obhut seiner Beamten befanden, unter der von ihm angenommenen Bürgschaft des Schatzmeisters des pariser Tempels dem Orden einstweilen zurückgegeben werden und bis zum Austrag der Sache vor den nächsten Reichsständen belassen werden sollten. Zugleich aber wird den Beamten befohlen, sich über die in Rede stehenden Güter möglichst genau zu unterrichten, besonders den Stand ihrer derzeitigen Inhaber, ihre Größe, ihren Werth und alle sonst in Betracht kommenden Verhältnisse zu erkunden und darüber dem König bis

---

1) Baudouin a. a. O. S. 212 (2): — preterea in hiis que tenent occasione huiusmodi vel alias justiciare et dominare nituntur in prejudicium juris Regis et suorum feodatariorum et retrofeodatariorum, et quando per aliquos reperiuntur, citant eos coram diversis judicibus ecclesiasticis pretextu injuriarum, et sic citati et afflicti coguntur componere cum eisdem vel omnino cedere jura sua compelluntur: — tales ponere extra manum et interim acquisita habere in manu regia teneantur nec permittantur dominare vel justiciare in prejudicium domini Regis vel suorum feodatariorum et retrofeodatariorum. 2) Actes du Parlement n. 2715a. 3) Ebendas. n. 2658.

zum nächsten Himmelfahrtstag (15. Mai) Meldung zu machen. Einstweilen ist der Orden im ungestörten Genuß jener Güter zu belassen.[1])

Philipp der Schöne hat also in den Jahren 1287 bis 1292[2]) im Anschluß an seine Vorgänger versucht nicht blos die fernere Erweiterung des Ordensbesitzes zu hindern, sondern auch die Templer aus der in den letzten Jahrzehnten gewonnenen Position, soweit dieselbe noch nicht durch königliche Anerkennung legalisirt war, wieder zu verdrängen, dann aber diesen Versuch als zur Zeit aussichtslos vorläufig aufgegeben. Das Vorgehen gegen den Orden braucht aber nicht andere Gründe gehabt zu haben als die Erkenntnis der bedenklichen Minderung, welche durch Mehrung des eximirten Ordensbesitzes die königliche Autorität erlitt. Nichts deutet auf die Absicht zu einem Gewaltstreich gegen den Orden, nichts berechtigt zu der Vermuthung, der König habe andere Ziele verfolgt als er vorgab. Philipps Haltung war rein defensiv; auch fehlt ihr nicht ein Zug entgegenkommender und einen Ausgleich erstrebender Versöhnlichkeit. Philipp gab diese Politik auf: weshalb, vermögen wir nicht zu sagen. Aber die Thatsache eines vollkommenen Umschwungs in seiner Haltung gegen die Templer erweisen die Urkunden der folgenden Jahre. Der Orden erhält eine Reihe von Zugeständnissen und wird durch Vergünstigungen ausgezeichnet, die beim König einen Verzicht voraussetzen auf den bisher vertretenen Standpunkt: die bevorzugte Stellung der Templer wird befestigt und erweitert. Denn etwas anderes hieß es doch nicht, wenn Philipp am 30. Januar 1293[3]) jene Urkunde seines Vaters erneute,[4]) welche die Besitzungen des Ordens in und bei Paris genau umgrenzt und bestätigt und dann die zwischen beiden Theilen streitige Gerichtsbarkeit in der Weise geordnet hatte, daß der Tempelbezirk als ein kleiner Ordensstaat anerkannt wurde. Dieser Zustand war unnatürlich und auf die Dauer nicht haltbar, und ein Herrscher von der autokratischen Sinnesart Philipps IV. wird ihn nur unter dem Zwange einer politischen Nothlage auf sich genommen haben. Auch waren ja Gründe denkbar, die dem Könige damals einen Bund mit dem Orden wünschenswerth machten.

Im November 1294 bestätigte Philipp dem Orden alle neuen Erwerbungen in der Präceptorei Brie und deren Eigenschaft als Güter zur todten Hand.[5]) Im Februar 1295 erneut er eine Urkunde Ludwigs IX., welche den Templern zollfreien Ausgang für ein Schiff mit Bedarf für ihr morgenländisches Haupthaus gewährte.[6]) Um dieselbe Zeit bestätigte er wegen der treuen Dienste, die der Schatzmeister des pariser Tempels, Johannes de Turno, seinen Vorgängern und ihm selbst geleistet, dem Orden alle Besitzungen und Einkünfte in den Balleien von Sens und Senlis und in der Prevotei

1) Urkundliche Beilagen III, Königsurk. n. 13. 2) Als Bestätigung mag auch angeführt werden die Aeußerung von Baluze, Vit. pontif. Avenion. I, S. 589, er habe eine Bulle Nicolaus' IV. an Jacob von Majorca vom 25. Januar 1290 gesehen, nach der Philipp IV. schon damals dem Orden feind gewesen sei. 3) Königsurk. n. 14. 4) Vgl. oben S. 70—71. 5) Urk. Beilagen III, n. 15. 6) Ebendas. n. 16.

von Paris als Besitz der todten Hand.[1]) Am 4. März 1295 richtet er an alle Baillis seines Reiches ein Rundschreiben, nach dem zu der ausgeschriebenen Zwangsanleihe Güter und Unterthanen des Templerordens nicht herangezogen werden dürfen und alle gegen solche verfügten Beschlagnahmen und Pfändungen zurückzunehmen sind.[2]) Aus einer Urkunde, die um dieselbe Zeit der mehrfach genannte Johannes de Turno in Gemeinschaft mit Robert von S. Just, dem Generalprocurator des Templerordens in Frankreich, ausstellte, erfahren wir Näheres über den zwischen dem König und dem Orden vereinbarten Vergleich. Am 10. Juli 1295 bezeugen die Genannten, daß König Philipp ihnen und ihrem Orden seine Gnade habe zu Theil werden lassen in Betreff aller bis zur Ausfertigung dieser Urkunde in Frankreich gemachten, aber noch nicht bestätigten Erwerbungen, soweit deren Ertrag nicht über tausend pariser Livres geschätzt wurde: alle diese wurden als rechtmäßiges Eigenthum des Ordens anerkannt. Von denjenigen aber, die auf mehr als tausend Livres Ertrag taxirt wurden, versprach der Orden binnen sechs Monaten die Summe, um welche jener Satz überstiegen wurde, dem Könige baar auszuzahlen, wofür die beiden Ordensbeamten sich sowie ihre sämmtlichen Nachfolger zu Bürgen und die Güter des Ordens zum Pfande einsetzten.[3]) Eine gleichlautende Erklärung gab an demselben Tage Hugo de Peraudo ab, der Präceptor der französischen Ordenszunge.[4]) Ganz leer also ging der König bei dem Vergleiche nicht aus: wichtiger aber als der finanzielle Gewinn war doch die principielle Entscheidung, die mittelbar über die Stellung des Ordens in Frankreich gefällt wurde.

Damit begnügte Philipp IV. sich vorläufig; denn er mußte gerade damals wünschen mit dem Orden in Frieden zu leben. Schon die Rücksicht auf die finanzielle Machtstellung desselben und seine eigene finanzielle Bedrängnis wiesen ihn darauf hin. Auch hatte der Orden nach den jüngsten Erfahrungen wol Grund sich in solchen Dingen dem Könige gefällig zu erweisen, und Philipp erhielt im Frühjahr 1297 von den im pariser Tempel deponirten Erträgen der letzten Kreuzzugscollekten die Summe von 5200 Livres von Tours ausgezahlt.[5])

Ueberall weicht damals das französische Königthum zurück vor den alten Rechten und den neuen Ansprüchen des Ordens. Bezeichnend dafür ist ein Vorfall 1299 in dem zur Senechaussée Rodez gehörigen Bezirk von Les Montagnes. Das Templerhaus La Selve (Silva) bei La Bessière beanspruchte in diesem Bezirke auch den Blutbann und hatte eine eigene Richtstätte, auf der etliche Galgen standen. Eines Tages waren dieselben auf königlichen Befehl niedergerissen. Der Orden verlangte, sie sollten sammt einer an dem einen gerade aufgehängt gewesenen Hand wieder aufgerichtet werden, und

1) Ebendas. n. 17. 2) Ebendas n. 18. 3) Urk. Beilagen, Templerurk. 7a Vgl. auch die archivalische Notiz bei Dupuy, Traitez, S. 94 n. 30: Rouleau contenant les acquisitions faites par les Templiers depuis 45 anés ença en la sénéchaussée de Beaucaire et montant à onze mil tant de livres.. 4) Templerurk. 7b. 5) S. die Quittung vom 29. Mai 1297, Urkundliche Beilagen, Königsurk. n. 19. Vgl. Tardif, Mon. hist. I, n. 989.

setzte das auch schließlich durch.[1]) Die königlichen Beamten begaben sich an Ort und Stelle und ließen an der Richtstätte den vorigen Zustand herstellen.[2])

Vielleicht ist die Nachgiebigkeit des Königs aus dem ersten Conflikte zu erklären, in den er 1296 und 1297 mit Papst Bonifaz VIII. über die Bulle Clericis laicos gerieth. Mußte ihm doch daran liegen eine offene Parteinahme der mächtigen und in Frankreich so einflußreichen Genossenschaft für den Papst zu hindern. Wie weit Philipps Nachgiebigkeit das erreichte, ist unklar. Die Rede ging, der Orden habe Bonifaz VIII. trotz des königlichen Verbotes Geldsendungen zugehen lassen. Erwiesen freilich ist diese Anklage nicht. Nach kurzem trügerischen Frieden entbrannte der Kampf zwischen König und Papst mit äußerster Heftigkeit. Berauscht von der Selbstvergötterung, zu der ihm das Jubeljahr 1300 Gelegenheit bot, hatte sich Bonifaz VIII. gegen den eigenen Schiedsspruch der Flanderer gegen ihren Besieger angenommen. Der ungeschickte Uebereifer des Bischofs von Pamiers entfachte den aufgesammelten Groll zu hellen Flammen. In verhängnisvoller Ueberschätzung seiner Kräfte meinte Bonifaz VIII. Frankreich das Schicksal bereiten zu können, dem Gregor X. und Innocenz IV. einst Deutschland überliefert hatten, und über Philipp triumphiren zu können wie die Kirche über Friedrich II. triumphirt hatte. Für Philipp IV. stand in diesem Kampfe nicht weniger als alles auf dem Spiele. Fast einmüthig aber nahm die französische Nation, Klerus, Adel und Bürgerstand, für die nationale Unabhängigkeit und Ehre und deren Vertreter, den König, Partei. Am 18. November 1302 erläßt Bonifaz VIII. die Bulle Unam sanctam, welche die Leugner der Ueberordnung des Papstes über alle irdische Gewalt als Rebellen gegen die göttliche Ordnung bezeichnete. Am 12. März 1303 läßt Philipp vor den im Louvre versammelten Notablen die furchtbarsten Anklagen gegen den Papst erheben. Am 13. April bannt dieser den König und ruft am 31. Mai die Großen und Städte des einst mit Deutschland vereinigten Burgund zum Abfall auf. Im Juni legt der König mit den Großen und dem Volke seines Reiches Berufung ein an ein allgemeines Konzil, und bald danach zieht Wilhelm von Nogaret nach Italien, dort den vernichtenden Schlag gegen den zum Aeußersten entschlossenen Papst vorzubereiten. Anfang September erfolgt das Attentat von Anagni. In diesem letzten Stadium des großen Kampfes, der die Katastrophe des weltherrschenden Papstthums herbeiführte, sehen wir nun Philipp IV. und den Templerorden auf dem Wege zu einer innigen Allianz gegen Bonifaz VIII. Als Vertrauensmann des Königs vereinbart der Visitator von Frankreich, Hugo de Peraudo, den 10. August 1303 einen Vertrag, der auf die Beziehungen des Ordens und des Königs und beider Absichten ein ganz merkwürdiges Licht wirft.[3])

In dieser Urkunde, die im Original vorliegt und, während das Siegel des Königs verloren ist, noch Reste aufweist von dem der Königin Johanna,

1) S. Templerregesten n. 35—37. Vgl. n. 31 u. 42. 2) Urkundliche Beilagen IV, Templerurk. n. 8. 3) Urk. Beilagen III, Königsurk. n. 20.

erklärt Philipp IV., er habe dem Generalvisitator des Templerordens, Hugo de Peraudo, versprochen, dessen Person sowol als auch Stand und Besitz aller Templerhäuser in Frankreich sowie alle Verwandten, Freunde und Untergebenen des Ordens, welche diesem Abkommen beitreten, und überhaupt alle, die sich sonst demselben anschließen würden, thatkräftig zu vertheidigen und in ihrer Vertheidigung zu unterstützen gegen einen jeden, der besagten Stand, Ehre, Freiheiten und Rechte zu entreißen oder zu vernichten sucht, und insbesondere gegen den der Zeit an der Spitze der Kirche stehenden Bonifaz, welcher gegen ihn, den König selbst, gegen die Prälaten und das Reich viele Drohungen ausgestoßen haben solle; er erklärt, daß er sich in dieser Vertheidigung von den genannten nicht trennen und sie nicht davon ausschließen wolle, besonders in Bezug auf die Berufung eines allgemeinen Konzils, wie dieselbe in öffentlichen Urkunden ausgesprochen.[1]) Sollte Bonifaz VIII. — es ist bemerkenswerth, daß diesem niemals der Titel als Papst beigelegt wird — gegen die Prälaten, welche der Ladung zu dem von ihm ausgeschriebenen Konzil auf Veranlassung des Königs nicht Folge geleistet, unter irgend einem Vorwand mit Excommunikation, Interdikt, Suspension oder Absetzung oder gegen den König, die Prälaten, Barone und ihre Verwandten und Anhänger mit der Lösung ihrer Unterthanen von dem Treu- und Huldigungseide oder sonstigen Verpflichtungen vorgehen, so gelobte der König denselben getreulich beizustehen und sich in keiner Weise von ihnen zu trennen, keinen ihn von dieser Pflicht lösenden Erlaß nachzusuchen oder, falls er ihm angeboten würde, anzunehmen, sondern den genannten alle Zeit ein treuer Verbündeter zu bleiben. Diese Verpflichtung sollte auch auf seine Erben und Nachfolger übergehen. Zu größerer Bekräftigung, bekundet Philipp, habe er diesen Vertrag in seinem Namen durch den Grafen von S. Paul beschwören lassen und seiner Gemahlin Johanna und seinen Söhnen Ludwig und Philipp anbefohlen sich in gleicher Weise zu seiner gewissenhaften Beobachtung zu verpflichten. Den entsprechenden Eid leistete Hugo de Peraudo, doch erklärte der König in Bezug auf denselben, es solle aus dem namens des Ordens geleisteten Eid für diesen selbst niemals irgend eine neue Art von Abhängigkeit oder Dienstbarkeit dem König gegenüber gefolgert werden. Den Beschluß des merkwürdigen Aktenstückes macht ein kurzes Protokoll über die Beschwörung des Vertrags durch den Grafen von S. Paul auch im Namen der Königin und der beiden ältesten Prinzen Ludwig und Philipp, sowie eine nochmalige Bestätigung der durch

1) — a. a. O. — nec etiam excludemus faciemusque de convocatione concilii generalis quod aliter promisimus, sicut in instrumentis publicis inde confectis plenius continetur — man könnte dem Wortlaute nach zweifeln, ob sich diese Wendung auf die bereits erfolgte Appellation an ein allgemeines Konzil bezieht oder auf schriftliche Abkommen, die in Bezug auf die erst einzulegende Appellation mit den dieselbe mitzumachen berufenen Instanzen zu gegenseitiger Sicherheit getroffen sein konnten. Das Letztere, was zudem ein umständliches und wenig wahrscheinliches Verfahren voraussetzt, wird durch das Datum des vorliegenden Vertrags (10. August) ausgeschlossen, da die Berufung an ein Konzil bereits im Juni erfolgt war.

dieſe eingegangenen Verpflichtungen von Seiten des Königs und der Hinweis auf die zu größerer Beglaubigung angeheſteten Siegel des Königs und der Königin.

Hier finden wir alſo den Orden, der für den berufenſten und bewährteſten Vorkämpfer der Kurie galt, zu Schutz und Trutz geeint mit dem Fürſten, deſſen geſchichtliche Bedeutung darin liegt, daß er das weltherrſchende Papſtthum jäh von ſeiner Höhe herabſtürzte. Daraus wird ſicher eine tiefe Entfremdung des Ordens von dem Papſtthum gefolgert werden müſſen. Andererſeits ergiebt ſich, daß der König die Macht des Ordens an ſich nicht als unerträglich für das Königthum anſah, wenn ſeine reichen Machtmittel, der Krone verbündet, die Intereſſen des Staats gegen die hierarchiſchen Prätenſionen vertheidigen halfen. Was dieſe Wandlung auf beiden Seiten bewirkt, welche Abſichten dabei obgewaltet, darüber fehlt uns jegliche Kunde. Im Hinblick auf einen gewiſſen Gegenſatz zwiſchen Hugo de Peraudo und dem Ordensmeiſter Jacob von Molay, der im Laufe des Prozeſſes zu Tage tritt,[1]) iſt die Vermuthung ausgeſprochen, erſterer habe eine eigene, durch ſeine Freundſchaft mit dem franzöſiſchen Könige beeinflußte Politik verfolgt, die nicht die des Ordens überhaupt geweſen ſei. Ihr widerſpricht aber das faſt demonſtrativ freundſchaftliche Verhältnis zwiſchen Philipp IV. und dem Orden auch nach der Kataſtrophe Bonifaz' VIII. und die Gunſt, welche der neue Papſt Benedikt XI. den Templern erwies, indem er ihnen am 6. Februar 1304 alle ihre Privilegien beſtätigte.[2]) Der König aber ernannte um jene Zeit Hugo de Peraudo zum Generaleinnehmer aller ſeiner Einkünfte (ausgenommen die der Senechauſſéen von Toulouſe und Rodez).[3]) Im Juni 1304 aber beſeitigte er durch einen großen Freibrief alle die Hinderniſſe, die dem Orden bei der Vermehrung ſeines Beſitzes und der Erweiterung ſeiner Ausnahmeſtellung entgegengetreten waren. Was dem Orden bisher für einzelne Theile Frankreichs und nur ausnahmsweiſe bewilligt worden war, wurde ihm hier vorbehaltlos für das geſammte franzöſiſche Staatsgebiet zugeſtanden. Alles, was der Orden bisher in Frankreich an unbeweglichen Gütern erworben hatte, gleichviel auf welchen Rechtstitel, wurde als Gut zur todten Hand anerkannt, ſo daß er es weder zu verkaufen, noch ſonſt wie aus der Hand zu geben, noch auch irgend eine Abgabe davon zu leiſten brauchte. Das Gleiche galt von allem, was er zur Errichtung oder Erweiterung von Pfarrkirchen oder zur Anlegung von Kirchhöfen an ſich gebracht hatte. Wo dem Orden die volle Hoheit zuſteht, kann er auch Lehen- und Zinsgüter neu erwerben. Für den Fall aber, daß die Templergüter auf des Königs oder königlicher Beamten Befehl mit Beſchlag belegt würden, ſollte in jedes Ordenshaus oder Manoir nur ein königlicher Dienſtmann als Wächter gelegt werden dürfen und die zu ſeinem Unterhalte nöthigen Tagegelder nach ortsüblichem Satze erhalten. Die königlichen Baillis und Sergeanten ſollen im Gebiete der Ordensjurisdiktion Gerichtstage nur da halten, wo das von

1) Vgl. Schottmüller, Untergang des Templerordens I, S. 129. 2) Urk. vom 10. Juli 1303 bei Baudouin, Lettres inédites de Phil. le Bel S. 163 (n. 148). 3) Urk.-Beilagen, Königsurk. n. 21.

Alters her üblich ist. Des Ordens Gerichtsbarkeit sollte unter dem Vorwand alten königlichen Gerichtsbannes nicht gehindert werden dürfen. Auch sollten die königlichen Beamten in Streitsachen über Zehnten und ähnliche Zahlungen, sobald sie nicht lehnsrechtlicher Natur waren, nicht erkennen dürfen. Um aber in solchen Fällen Streit zu vermeiden, sollten die betheiligten geistlichen Personen das Objekt ihres Streits einstweilen in die Hand des Königs geben, die Entscheidung aber ihrem zum Urtheil berechtigten geistlichen Oberen anheimstellen. In keinem Falle sollten die Leute des Templerordens genöthigt werden können in rein persönlichen Angelegenheiten vor einem weltlichen Tribunal zu Recht zu stehen, auch wenn sie durch königliche Schreiben oder solche königlicher Beamten geladen wurden. Alle widersprechende Verfügungen sind aufgehoben. Der bewegliche Besitz des Ordens darf durch keinen weltlichen Gerichtshof fortgenommen oder haftbar gemacht werden, der unbewegliche, wenn er mit Beschlag belegt ist, nicht verbraucht oder sonstwie aufgewendet werden; sollte derartiges dennoch geschehen, so wird der König schleunigst Abhülfe schaffen. Die königlichen Beamten, Seneschalle, Baillis u. s. w. werden zu Ausführung dieser Befehle eidlich verpflichtet. Stellt sich denselben irgendwo ein triftiger Grund entgegen, so ist sofort an den König zu berichten und von dem Inhalt dieses Berichts dem Orden abschriftlich Mittheilung zu machen, damit derselbe controliren kann, ob die betreffenden Beamten die Sache auch wahrheitsgetreu dargestellt haben. Diese Mittheilung unterbleibt nur dann, wenn sie mit einer Gefahr für den König verbunden sein würde. Für Vergehen von Ordensbrüdern oder Schützlingen oder Dienstleuten des Ordens soll der Orden als solcher nicht regreßpflichtig sein, soweit das nicht durch besondere Rechtsbestimmungen feststeht. Auch wird dem Orden ausdrücklich erlaubt gegen entwichene und sich herumtreibende Ordensritter sowie deren Güter im Nothfall mit Waffengewalt einzuschreiten und die Schuldigen nach Ordensbrauch zu bestrafen. Als Beweis besonderer Gnade des Königs wird dem Orden endlich eine Erweiterung seiner jurisdiktionellen Befugnisse gewährt: wenn von den durch die Templer bestellten weltlichen Gerichtshöfen, soweit sie von altersher auch in der ersten Berufungsinstanz zu erkennen befugt sind, an ein königliches Tribunal appellirt wird, sollen diese Sachen nach Möglichkeit an den templerischen Gerichtshof zu nochmaliger Aburtheilung zurückverwiesen werden. Für die Champagne und Brie im Besondern erklärte auch die Königin Johanna mit dieser Verleihung an den Orden ihr Einverständnis.

Wäre dem Erlaß dieser Urkunde ein Streit zwischen dem König und dem Orden vorangegangen, niemand würde anstehen darin den Beweis für den Sieg des Ordens, für eine schwere Niederlage des Königs zu erblicken. Aber der Conflikt, der zwischen beiden bestanden hatte, war ja seit Jahren abgethan: seit Jahren bestand zwischen ihnen eine intime Allianz. Danach kann die Urkunde vom Juni 1304 nicht das für den König unglückliche Ende eines feindlichen Zusammenstoßes mit dem Orden bezeichnen. Daß er dem Orden, den er ehemals einzuschränken gestrebt hatte, jetzt so vollkommene

Freiheit der Bewegung und der Entfaltung einräumte, geschah wol einfach um sich der Beihülfe desselben für die gefährliche Krisis zu versichern, in die ihn der unglückliche Verlauf des flandrischen Kriegs gebracht hatte. Am 11. Juli 1302 war sein Heer bei Courtray geschlagen; die neuen Rüstungen brachten Bedrückungen für die Stände Frankreichs, vielfach stießen die Forderungen an Geld und Mannschaften auf Widerstand; die Münzverschlechterung lastete schwer auf allem Verkehr; namentlich im Süden, wo die königliche Herrschaft neu war, herrschte bedenkliche Gährung. Sie zu beschwichtigen mußte Philipp Zugeständnisse machen: er gewährte den Städten größere Freiheit, erweiterte die Kompetenz des Parlaments zu Toulouse und trat den Ausschreitungen der Inquisition entgegen. Mit der so aufgebrachten Streitmacht kämpfte er zwar bei Mons-en-Puelle (18. August 1304) den Widerstand der Flandrer nieder, der Friede aber blieb weit hinter seinen Wünschen zurück. Dabei machte die Haltung der flandrischen Städte in Frankreich tiefen Eindruck: in dem französischen Bürgerthume regte sich lebhaft der selbstbewußte Geist, der Unabhängigkeit und Selbstverwaltung verlangte. Die Gährung mahnte den König sich nicht neue Feinde zu erwecken, sondern die bisher zu ihm stehenden Mächte im Nothfall durch Zugeständnisse festzuhalten.

Die Frage war nur, ob Königthum und Templerorden so neben einander in Frankreich auf die Dauer Platz hatten, ob nicht schließlich eine den Frieden störende Konkurrenz zwischen beiden eintreten würde. Das aber geschah nachher wirklich, und da zeigte sich, daß das Königthum von den Waffen, die ihm ehemals gegen die Uebergriffe des Ordens zur Verfügung gestanden, die meisten freiwillig fortgegeben oder doch ihrer Schärfe beraubt hatte. Dies hat sich an Philipp gerächt: im entscheidenden Augenblick fehlten ihm gesetzliche Mittel zur Abwehr; um eine gerechte Sache zu vertheidigen mußte er zu bedenklichen Mitteln seine Zuflucht nehmen.

Aus der letzten Zeit vor der Katastrophe sind die Angaben über Stellung und Thätigkeit des Ordens dürftig. Was er damals an Rechten und Besitzungen gewann, ging, noch ehe es recht sein eigen geworden, durch die im Herbst 1307 hereinbrechenden Ereignisse wieder verloren. Auf welchem Wege aber der Orden damals war, lehren die Klagen über die Art, wie er den Kreis seiner Unterthanen und Schutzbefohlenen auf Kosten des Staats erweiterte. Bürger und Bauern, nicht ganze Familien allein, sondern ganze Gemeinden ergaben sich ihm, zahlten zum Anerkenntnis ihrer Unterthänigkeit einen kleinen Zins, wurden um diesen Preis als Tempelleute aus ihrem bisherigen kirchlichen und staatlichen Verband gelöst und erlangten eine privilegirte Stellung, die namentlich gegen fiskalische Ausbeutung sicherte. Als ein charakteristisches Symptom für den damals in der Ordenspolitik vorwaltenden Zug mag zudem die Thatsache angeführt werden, daß der Orden am 12. Februar 1302 dem ihm gehörigen Flecken Le Bestiaire-de-Plaque ein weitgehendes Stadtrecht verlieh,[1]) ein Akt, zu dem sich nur im Frühjahr 1288 eine Art von Seitenstück findet.[2])

1) Du Bourg, Hist. du grand-prieuré de Toulouse S. 193. 2) Ebendas. S. 183—184.

VII. Wandlungen in dem Urtheil der Zeitgenossen über den Orden und die Pläne zu seiner Reform.

Die Zeiten waren längst entschwunden, wo man den „neuen Maccabäern" zugejubelt und in ihrem Leben und Kämpfen die herrlichste Blüthe christlichen Ritterthums gefeiert hatte. So rühmenswerthe Thaten heldenmüthiger Tapferkeit die Tempelherren auch späterhin noch gegen die Ungläubigen vollführten, der Schwerpunkt ihrer Thätigkeit lag längst nicht mehr auf diesem Gebiete: ihr Interesse verfolgte eine andere Richtung, ihre Kräfte waren vorzugsweise in anderen Unternehmungen beschäftigt. Die öffentliche Meinung war ihnen nicht mehr günstig: sie kam über den Widerspruch nicht hinweg zwischen den bescheidenen Anfängen der „armen Ritterschaft Christi" und dem Reichthum, dem Stolz, der vielfachen Verstrickung in alle möglichen weltlichen Händel, die sie jetzt kennzeichneten. Versetzt man sich in die Verhältnisse und Stimmungen jener Zeit, so wird man zugeben müssen, daß die Haltung des Ordens allerdings die Kritik herausforderte. Die Frage war berechtigt, ob diese Genossenschaft denn von allen Vorrechten wirklich den richtigen Gebrauch machte. Der vielfach Ausschlag gebende Einfluß, den der Orden auf alle das Verhältnis zwischen Morgen- und Abendland betreffende Angelegenheiten übte,[1]) entsprach dem doch nicht recht, was er von seinen Mitteln auf das Heilige Land verwandte. Mußte an ihn doch die päpstliche Mahnung ergehen, dort eine „entsprechende" Anzahl von Kriegern zu unterhalten.[2]) Und dennoch wurde er von Zehnten, wie 1274 einer auf dem Konzil zu Lyon vom Papst Gregor X. zum Besten des Heiligen Landes auf alle kirchlichen Einkünfte gelegt wurde, ausdrücklich ausgenommen,[3]) und trotz seines reichen Besitzes konnte er die Mittel zur Vertheidigung Palästinas nur durch eine große Anleihe aufbringen.[4])

Daraus schloß man auf das Vorwiegen anderer, dem Kampfe gegen die Ungläubigen fremder Interessen. Man vermißte an den Templern die Hingabe

1) In illis tota summa consistit omnium eorum, quae sano fiunt consilio in parte occidentis schreibt König Amalrich von Jerusalem (1162—1173) bei Bouquet XVI, S. 157. (n. CDLXIX.) 2) Posse, Analecta Vaticana n. 951, Nicolaus III, 1277—1278. 3) Potthast, Reg. Pontif. n. 20942. 4) Vollmacht Gregors X. zur Aufnahme einer Anleihe von 25,000 Mark, Bulle vom 4. März 1272 bei Potthast, RP n. 20515.

an Gott und die Verachtung der Welt, die sie ehemals ausgezeichnet und denen sie ihre früheren, an das Wunderbare streifenden Erfolge verdankt hatten. Das hebt bereits der welterfahrene Walter Mapes — gegen Ende der Regierung Heinrichs II. von England — hervor: er betont wie mit dem Schwinden der Hingebung an Gott der Reichthum und die Jagd danach gewachsen seien.[1]) Freilich läßt derselbe die Glaubwürdigkeit der zum Belege angeführten Geschichten dahingestellt: was die Templer zu Jerusalem thun, wisse er nicht; in England, so bezeugt er, führten sie ein angemessen frommes Leben.[2]) Aehnliche Anschauungen von dem Orden kamen auch sonst noch um jene Zeit zum Ausdruck, so in der Erzählung, Richard Löwenherz habe auf die Mahnung eines Bußpredigers, er möge seine drei Töchter, Hoffahrt, Habsucht und Verschwendung, von sich schicken, geantwortet, so gebe er denn die erste den Templern, die zweite den Cistercienſern und die dritte den Prälaten.[3]) Aehnlich ist es zu deuten, wenn in dem bekannten satirischen Testament Kaiser Friedrich II. dieser die Hoffahrt den Templern und den Hospitalitern vermacht als Erbtheil, so lange ihre Orden bestehen.[4]) In streng kirchlichen Kreisen urtheilte man nicht besser: man betonte da den verderblichen Einfluß, den der Orden vermöge seiner kirchlichen Ausnahmestellung auf die kirchlich von ihm Abhängigen ausübte. Ihn machte Johann von Salisbury[5]) dafür verantwortlich, daß das Volk, auf Grund des den Templern zustehenden Privilegs, an interdicirten Orten einmal im Jahre zu stillem Gottesdienste versammelt, statt sich züchtigen zu lassen sich vielmehr über alle Zuchtmittel hinwegsetzen lerne. Nach ihm verfälschen die Templer das Evangelium und verkündigen es nicht um Gnade, sondern um Geld;[6]) sie leben nicht der Wahrheit gemäß sondern im Sinnenrausch: spät Abends, behauptet er, kommen sie an verborgenen Stätten zusammen; bei Tage machen sie viel Worte von der Tugend, bei Nacht schwärmen sie in Saus und Braus.[7]) Die Persönlichkeit und die Stellung des Mannes, der so spricht, geben seinem Urtheil einen andern Werth, als wenn wir es mit Gerüchten zu thun hätten,

1) Walter Mapes, De nugis curialium ed. Wright c. 19 (p. 31): Haec et his similia (Wunder) primitis contigerunt Templariis, dum domini caritas et mundi vilitas inerat. Ut autem caritas viluit et invaluit opulentia. — folgt die Erzählung von der Vereitelung des Uebertritts Nasreddins, des Sohnes des Sultans von Babylon, zum Christenthum durch die Habsucht der Templer (c. 21) und von einer durch dieselben geschehenen Bestechung der römischen Kurie. 2) Ebendaselbst p. 32: Similia vero de dominis Templariis facta nuntiantur multa; quaeramus ab ipsis et quod audivimus credamus. Quid agant Ierosolimis nescio; nobiscum satis innocenter habitant. 3) Roger v. Hoveden. 4) Winkelmann, Acta imp. inedita n. 437 (S. 371): Inprimis relinquimus et legamus Templariis et Hospitalariis superbiam, quam ipsi debent habere quamdiu ipsorum ordo durat. 5) Opera ed. Giles IV, S. 171. 6) Wol eine Anspielung auf die Stelle in der Bulle Omne dat. opt, die in Bezug auf die Ordenskleriker bestimmt: eosdem autem pro pecunia praedicare aut lucro vosque pro eiusmodi causa eos ad praedicandum mittere probibemus. 7) Vgl. Reuter, Alexander III. und seine Zeit III, S. 595/596.

wie sie damals und später im Volk umliefen. Ein Johann von Salisbury wird sicherlich nicht auf leeres Gerede hin derartige Anklagen gegen eine solche Körperschaft erhoben haben. Was er wußte und aussprach, wird weiteren Kreisen kaum ein Geheimnis gewesen sein: in diesen mag man nach der einen oder nach der anderen Seite hin übertrieben, dieses oder jenes Moment zu stark betont und dadurch einen falschen Zug in das Gesammtbild gebracht haben; man mag sich da zu sehr an die Aeußerlichkeiten gehalten und die bedenklichen kirchlichen Misbräuche, die der Orden pflegte, die aber auch weiteren Laienkreisen zu gute kamen, weniger betont haben: immerhin blieb an dem Orden des Auffallenden und des Tadelnswerthen genug, das man für die unheilvolle Wendung verantwortlich machte, die im Heiligen Lande eintrat. Wie sehr das geschah, lehrt die allgemeine Erbitterung gegen den Orden als angeblichen Urheber des Unglücks von Damiette, der Honorius III. durch eine außerordentliche Maßregel entgegenzutreten für nöthig hielt, wie jenes Rundschreiben, nach dem unter Darlegung des von dem Orden in Gemeinschaft mit den Hospitalitern in Aegypten Geleisteten allsonntäglich dem Volke von den Kanzeln verkündet werden sollte, die Templer seien an dem über das christliche Heer gekommenen Unheil nicht schuld.[1])

Hatte Johann von Salisbury anderwärts[2]) darüber geklagt, die Templer mischten sich, obgleich Laien, in kirchliche Angelegenheiten, so ist von anderer Seite tadelnd hervorgehoben worden, sie entfremdeten sich ihrem geistlichen Berufe und ließen sich allzu früh in weltliche Händel verstricken. Vielleicht dachte man dabei an die Tempelritter, die an den Höfen der Fürsten eine Rolle spielten. An sich war das nicht tadelnswerth und mochte dem Orden förderlich werden. Stets bekleidete z. B. bei dem Papste ein Tempelritter das Amt eines Kämmerers.[3]) Unter Innocenz III. finden wir einen der nähern Umgebung des Papstes angehörigen Templer als päpstlichen Kämmerer an der Spitze der Verwaltung Apuliens.[4]) Unter Bonifaz VIII. wird ein solcher für die dem Orden geleisteten Dienste unter Zustimmung des Papstes von dem Meister Jacob von Molay durch die Schenkung von vier Ordensballeien belohnt.[5]). Sollte dergleichen nicht öfter geschehen sein? An den Höfen weltlicher Fürsten hat es an ähnlichen Verhältnissen nicht gefehlt. Wir lernten bereits ein Beispiel dafür kennen in jenem Godefroi Foucher, der, Ludwig VII. von Frankreich befreundet, Präceptor von Frankreich wurde.[6]) Beziehungen ähnlicher Art scheinen zwischen Philipp dem Schönen und dem

1) Mon. Germ. hist. Epist. I, n. 79. Vgl. oben S 55. 2) Vgl. S. 39. 3) Michelet, Procès I, S. 142: — antiquamant li frere deu dit ordre sont eus cubicullares de nostre sire le papa. Ebendas. I, S. 390 Oliverius de Penna — tunc cubicularius domini pape; II, S. 394 Reginaldus de Argivilla, quondam cubicularius pape; vgl. I, S. 425 Albertus de Canellis — qui magister fuerat ostiarius domini Benedicti XI. pape. Iohannes Ferrandi cub. Bonifaz. VIII. Reg. Bonif. VIII. n. 1508. 4) Huillard-Bréholles, Hist. dipl. Frid. II. I, 1, S. 87. Potthast RP n. 1662 u. 1663. 5) Regist. Bonifac. VIII. n. 1508. 1296, November 27. 6) S. oben S. 23.

Schatzmeister des pariser Tempels, Johannes de Turno, bestanden zu haben.[1]) Auch Hugo von Peraudo ist offenbar im Vertrauen des Königs gewesen,[2]) schon seine Haltung gegenüber Bonifaz VIII. zeigt dies.[3]) Auch sonst fanden Tempelritter im französischen Hofdienste Verwendung.[4]) Auch hören wir von einem aus Schwaben stammenden Templer Berthold von Geppenstein, der um 1280 auf die Regierung in Böhmen entscheidenden Einfluß übte.[5])

Kamen solche höfische Beziehungen dem Orden auch vielfach zugute, so lag darin doch eine gewisse Gefahr insofern, als man zu wichtigen Ordensämtern Brüder berief, die dem Fürsten, bei dem es den Orden zu vertreten galt, genehm, ja vielleicht geradezu erwünscht waren. Das konnte freilich den Orden fremden Interessen dienstbar machen. Das zu thun hat die Kurie selbst gelegentlich die Hand geboten und den Widerstand, den der Orden solchen Zumuthungen leistete, durch ihre Autorität gebrochen. Einen solchen Vorgang kennen wir aus einem Schreiben Urbans IV. (1261—64) an den Orden und den Patriarchen von Jerusalem, Wilhelm II. (1261—70).[6]) Die wichtige Stellung eines Präceptors von Frankreich war erledigt und Ludwig IX. von Frankreich wünschte dazu den ihm befreundeten Amaury de la Roche erhoben zu sehen; der Orden aber weigerte sich dessen. Darauf bat der König den Papst um seine Fürsprache. Dieselbe erfolgte in der nachdrücklichsten Form. Am 26. Februar 1264 erließ Urban IV. an den Meister und den Convent des Templerordens ein Breve,[7]) worin er unter begeistertem Lobe der von dem französischen König der Kirche geleisteten Dienste und unter Hinweis auf den Dank, den auch der Orden diesem, seinem Gönner, Beschützer und Wolthäter schulde, darauf drang, der Orden möge dem Wunsche Ludwigs gemäß Amaury de la Roche zum Präceptor Frankreichs ernennen; es empfehle sich das um so mehr, als die vielfach bewährte und vertrauenswürdige Persönlichkeit desselben auch die Interessen der Kirche in Frankreich erfolgreich zu vertreten verheiße. Nur wenn der Orden sich füge, dürfe er auch ferner auf die Gunst des Königs und des Papstes rechnen. Das Schreiben schließt mit dem Befehl, der Ordensconvent solle binnen längstens drei Monaten Amaury

1) Urk. Beilagen, Königsurk. n. 10, 12, 13 u. 17. Vgl. oben S. 81 ff. 2) Ebendas. n. 21. 3) Ebendas. n 20. Vgl. oben S. 83. 4) In der Capelle der ehemaligen Comthurei Chereu in Brie (eine Lieue von Amilly) findet oder fand sich ein Grabstein mit der Inschrift: Ici gist frere Arnoud du Ismela chevalier dou Temple, mastres de lostel dou roi † 1291. Paris, Bibl. nation. Coll. Clairambault 1313, fol. 8 Derselbe ist identisch mit Arnaud de Wesemale, maître d'hôtel Philipps III., früher Marschall von Brabant, verheirathet mit Alix von Brabant, der Witwe Wilhelms VIII., Grafen von Auvergne, und früher des Grafen Ludwig von Loos, trat in den Templerorden ein, wurde Comthur zu Reims, dann von Brie und spielte als Soldat besonders in den Kriegen mit Navarra eine Rolle, † 1291, August 14. Vgl. Obituarium Templi Remens. in Doc. inédits s. l'hist. de France, Melanges IV, S. 30 ff. In dem Prozeß kommen etliche durch ihn vollzogene Receptionen vor; vgl. Michelet II, S. 4, 288, 312, 346. 5) Weber, Allgem. Weltgeschichte 7, 817. 6) Vgl. Röhricht, Syria sacra in der Zeitschr. des deutschen Palästinavereins X, S. 9—10. 7) Urk. Beilagen, Papsturk. n. 13.

de la Roche seine Ernennung zum Präceptor von Frankreich zusenden. Deutlicher noch und beinahe drohend war die Sprache, welche der Papst in einem gleichzeitig erlassenen Schreiben an den Patriarchen von Jerusalem führte: diesen beauftragte er bei dem Orden auf Fügsamkeit gegen des Königs Willen zu dringen.[1]) Falls sich die Templer säumig oder nachlässig oder gar aufsätzig zeigen, soll der Patriarch ihnen im Namen des Papstes eröffnen, daß sie eine anderweitige Besetzung des erledigten Amtes in keinem Falle vornehmen dürfen. Wer das Amt anzunehmen wage, soll von dem Patriarchen mit kirchlicher Censur belegt werden, der Orden aber dürfe ihm unter keinen Umständen Gehorsam leisten; derselbe solle überhaupt nicht mehr als Ordensbruder gelten und keine Art von Willfährigkeit erfahren. Alle Gewohnheiten des Ordens, alle ihm verliehenen Rechte, Freiheiten und Privilegien, auch die von dem apostolischen Stuhle bestätigten, seien diesem Befehle gegenüber null und nichtig. Füge der Orden sich trotz alledem nicht, so werden weitere strenge Maßregeln in Aussicht gestellt; obenein habe er alsdann die Ungnade des Königs von Frankreich und mit dieser schwere Nachtheile zu befürchten.

Rücksichtsloser konnte der Einfluß der römischen Kurie allerdings kaum geltend gemacht werden. Der Erfolg blieb nicht aus: 1268 kommt Amaury de la Roche urkundlich als Präceptor der Templerhäuser in Frankreich vor, und zwar bezeichnender Weise als Vertrauensmann Papst Clemens' IV. (1265—68) bei dem zum König von Sicilien erhobenen Karl von Anjou, dem er bei der Ordnung der trostlos zerrütteten Verhältnisse seines neuen Reiches rathend zur Seite stehen soll.[2]) Derartige Beeinflussung des Ordens und Verkürzung seiner Selbständigkeit werden auch sonst vorgekommen sein, und gewiß nicht allein durch die Kurie und in deren Interesse. Diesem Misbrauch wollte Clemens IV. durch eine Bulle vom 22. November 1268[3]) ein Ende machen. Nicht selten erhielten, so erklärt er darin, Tempelritter von Königen und Fürsten Empfehlungsbriefe, damit der Orden sie gewissen Ordenshäusern oder Provinzen vorsetzen möchte; der Orden richte sich denn auch danach, weil er es mit den weltlichen Großen nicht verderben wolle. Unter Bezugnahme auf das Vorbild Alexanders IV., der also bereits eine Verfügung der Art erlassen haben muß, verbot der Papst bei Strafe der Excommunikation einer solchen Einmischung weltlicher Fürsten und Großen bei Besetzung erledigter Ordensämter irgendwie Folge zu geben. Die Excommunikation sollte aber auch schon denjenigen treffen, welcher fürstliche Empfehlungen an den Orden übermittelte, und diese sollte auch der Orden zu beobachten unbedingt gehalten sein, d. h. es galten in diesem Falle die Bestimmungen nicht, welche den Templern im Verkehr mit Gebannten sonst eine größere Freiheit gewährten. Die Aufhebung der so verwirkten kirchlichen Strafe aber behielt der Papst sich selbst vor.

1) Urk. Beilagen, Papsturk. n. 14. 2) Potthast RP n. 20280. 3) Papsturk. n. 199. Ferreira II, 915—916.

War der Misbrauch, den Clemens IV. beseitigen wollte, daraus entstanden, daß der Orden in Folge der Mehrung seines Besitzes in politische Angelegenheiten gezogen wurde, so wird daran auch für die Folge nichts geändert sein. Spuren politischer Thätigkeit des Ordens finden sich auch später viele. Hat doch die römische Kurie selbst sich der Tempelherren vielfach als diplomatischer Agenten bedient, wozu sie schon durch den häufigen und zum Theil regelmäßigen Wechsel ihres Aufenthalts empfohlen wurden. Alexander III. hatte 1173 den Templermeister beauftragt im Interesse des Heiligen Landes zwischen England und Frankreich Frieden zu vermitteln.[1] Bekannt ist die leidenschaftliche Energie, mit der die Templer für die römische Kurie gegen Kaiser Friedrich II. Partei nahmen, dafür freilich auch büßten durch Verwüstung und zeitweiligen Verlust ihrer Güter in Sicilien.[2] Um so entschiedener schloß sich der Orden nachmals Karl von Anjou an.[3] Dennoch ging später die Rede, er habe bei der sicilianischen Vesper wenn nicht gerade die Hand im Spiele gehabt, doch aus der Verjagung der Franzosen Vortheil zu ziehen gewußt.[4] Wenn andererseits Bonifaz VIII. 1297 bei Philipp dem Schönen für den Orden empfehlend eintritt, damit der dem Könige bewilligte Zehnte von allem kirchlichen Gut ihm erlassen werde, und zwar unter Hinweis auf die Lasten, welche die Templer in der sicilischen Angelegenheit getragen haben,[5] so wird man annehmen müssen, daß die Templer auch späterhin die Restaurationsversuche der Anjous unterstützt haben.[6] In Kroatien soll der Orden 1280 einer Erhebung des Adels gegen Herzog Andreas Vorschub geleistet haben. Genauer bekannt ist die Rolle, welche er bei der zeitweiligen Entthronung des Königs Heinrich von Cypern spielte: wie der Orden überhaupt, so erscheint dabei namentlich sein Meister Jacob von Molay in einem bedenklichen Lichte.[7] War doch sein Verhältnis zu König Heinrich ein übles und wußte er seine privilegirte Stellung auf der Insel durch denselben ernstlich bedroht.

Als sich der Orden 1291 auf die Insel, deren Vertheidigung ihm bereits Honorius III. empfohlen,[8] zurückzog, war er dem schwachen Königthum der Lusignans um so weniger willkommen, als Bonifaz VIII. ihm am 21. Juli 1295 für diese neue Niederlassung alle Privilegien bestätigte, die ihm für das Heilige Land verliehen waren.[9] In den Inselstaat, den die fränkische

1) Jaffé RP² n. 12236. 2) Vgl Potthast RP n. 8251, 8663, 8666, 8667, 8731; daß in dem Orden eine kleine kaiserliche Faktion bestanden, möchte man aus n. 12943 schließen. 3) Potthast RP n. 20280. Vgl. Histoire critique et apologétique de l'Ordre des chevaliers du Temple de Jérusalem par feu le R. P. M. (Paris 1789) II, 53. 56. 4) Histoire critique I, 59. 5) Registr. Bonifac. VIII. n. 1831 „consideratione onerum, que in negotio Siciliae regni supportaverunt, illos apud regem Francie — super compositione decime commendari fecit. 6) So begleitete Petrus de Claustro 1302 Karl II. nach Sicilien: s. seine Aussage zu Poitiers bei Schottmüller II, S. 17. 7) Vgl. Chronique de l'île de Chypre ed. Mas Latrie (Doc. inédits s. l'hist. de France, Mélanges historiques V, S. 148ff. 8) 1218, Juli 12. Potthast RP n. 5871. 9) Ebendas. n. 487.

Uebertreibung des Feudalprincips[1]) ohnehin schon zu einer politischen Misbildung machte, wurde eine Rittergenossenschaft verpflanzt, die nicht blos außerordentliche politische und kirchliche Freiheiten genoß, sondern an Machtmitteln dem aristokratisch beschränkten Königthum weit überlegen war. Der Conflikt war denn auch bald in vollem Gange, und zwar gebührt ihm für die fernere Entwicklung der den Templerorden betreffenden Fragen vielleicht eine weit größere Bedeutung als bisher angenommen ist. Wenigstens ist der Kernpunkt des Conflikts nirgends sonst so klar und scharf ausgesprochen, wie in dem Klageschreiben, das König Heinrich an den Papst richtete.[2]) Bereits gegen seinen Vater, so führte König Heinrich aus, habe der Ordensmeister Intriguen gesponnen; er habe demselben in Cypern Verlegenheiten zu bereiten gedroht und gegen ihn in Accon eine Versammlung gehalten. Deshalb habe der König befohlen alle Templerfestungen im Lande niederzureißen; nur die unbefestigten Ordenshäuser sollten stehen bleiben. Da habe sich der Templermeister klagend an die Kirche gewendet, mit der Behauptung, der König verletze die Privilegien des Ordens. Auf seine Veranlassung hätten der Bischof von Sidon und der Archidiacon von Tortosa, seines Vaters Lehnsleute, gegen denselben ein förmliches Urtheil gefällt und in Accon verkündigen lassen. Auch nach dem Tode seines Vaters — so klagte König Heinrich weiter — lasse ihm der Orden keine Ruhe, namentlich hintertreibe er den ersehnten Frieden mit Sicilien. Schließlich bittet er, der Papst möge die dem Orden verliehenen päpstlichen Freibriefe cassiren, damit derselbe in Zukunft auf dieselben hin nicht soviel Böses thun könnte.

Gewiß ist dies Schreiben, das ein Radicalmittel vorschlug um die Templer unschädlich zu machen, mit den späteren Vorgängen auf Cypern in Verbindung zu bringen. Schwer bedroht dachte der Orden sich durch die Entthronung des Königs zu sichern: der König mußte fallen, damit die in Rom anhängig gemachte Sache nicht für den Orden eine üble Wendung nahm. Noch aus den thatsächlichen Angaben, die Clemens V., als er 1308 zwischen König Heinrich und Amalrich von Tyrus zu vermitteln suchte, über die bisherige Entwicklung des Conflikts machte,[3]) kann man auf die Einseitigkeit des Berichts schließen, den die Templer nach Rom hatten gelangen lassen.

Rücksichtslose Selbstsucht wurde der Politik der Templer auch sonst vorgeworfen. Nicht selten kehrten sie ihre Waffen statt gegen die Ungläubigen um höchst irdischer Zwecke willen gegen Christen. Ihre Raubzüge durch Thrazien und Thessalien[4]) und ihre wiederholten Versuche sich des syrischen Tripolis gewaltsam zu bemächtigen im Jahre 1282[5]) gaben davon Zeugnis. Als eigennützig tadelte man ihre Haltung gegen die Ungläubigen im Osten: sie leitete die Rücksicht auf den eigenen Vortheil und das Streben ihre Macht

1) Vgl. Prutz, Kulturgeschichte der Kreuzzüge S. 164 ff. 2) Dupuy, Traitez etc. S. 92—93 (n. 26). 3) Regist. Clementis V. n. 3543. 4) Dupuy a. a. O. S. 7 nach Contin. Wilh. Tyr. V, 13. 5) Das Protokoll darüber bei Mas Latrie, Hist. de Chypre III, S. 662 ff.

zu erweitern, das Aufkommen unabhängiger Gewalten aber zu hindern. Die Geschichte des Königreichs Jerusalem bietet Belege genug dafür: die zweideutige Haltung vor Damaskus 1148, die Auslieferung Nasreddins, des nach Palästina geflohenen Sohnes des ägyptischen Sultans, an seinen Vater 1154, die blutige Vereitelung der vom König Amalrich mit den Assassinen angeknüpften Verhandlungen, die eigenmächtigen Stillstände mit den Ungläubigen, welche die aus dem Westen gekommenen Kreuzfahrer mehr als einmal zur Unthätigkeit verurtheilten, all das begründete die Meinung, die Templer seien ihrem ursprünglichen Beruf entfremdet und nur auf ihre Sonderinteressen bedacht. Welch verhängnisvolle Rolle hatte der Orden bei der Erhebung des untüchtigen Guido von Lusignan und der Ausschließung des bewährten Raimund von Tripolis vom Throne gespielt! Saladins vernichtender Angriff war dadurch veranlaßt. Und als er 1260 Sidon und Beaufort durch Kauf erworben hatte, soll der Orden in ähnlicher Weise den unheilvollen Zusammenstoß mit den Mongolen herbeigeführt haben.[1])

Wenn man aber dem Orden allein all das Unheil schuld gegeben hat, das die Christen in Palästina traf, oder darin gar die auf die Christenheit gefallene Strafe des Himmels hat sehen wollen für den Abfall von Gott, dessen der Orden sich im Geheimen schuldig gemacht hatte,[2]) so ist das arg übertrieben. Alle Tugendstrenge, aller Glaubenseifer, aller Kampfesmuth der Templer hätte das Schicksal der fränkischen Niederlassung im Osten nicht geändert. Die Ursachen ihres Untergangs lagen auf anderen Gebieten. Auch hat der Orden nach der Katastrophe von 1291 versucht von Cypern aus an der syrischen Küste wieder festen Fuß zu fassen: noch 1302 besetzte er die Insel Ruad, Tortosa gegenüber, um von da aus den Zugang zum Festlande zu gewinnen, wurde aber durch eine ägyptische Flotte nach schweren Verlusten verjagt.[3]) Immerhin aber hat diese Rüstung zum Kampfe gegen die Ungläubigen damals in der Politik des Ordens nur eine untergeordnete Rolle gespielt.

Die Ursachen davon lagen aber nicht blos in äußeren Verhältnissen. Der alte Geist strenger Zucht war von dem Orden gewichen; zahlreich in ihn eingedrungene bedenkliche Elemente veranlaßten eine Art Zersetzungsprozeß. Auf ein Symptom der Art weist ein Erlaß Papst Honorius' IV. vom 5. Februar 1286 hin,[4]) welcher den Bischof von Leon beauftragt acht namentlich aufgeführte Tempelritter, die sich in offener Rebellion gegen ihren Meister erhoben, demselben nicht blos den Gehorsam aufgekündigt, sondern auch

1) Wilken, Geschichte der Kreuzzüge VII, S. 400, 415. 2) Wie es Rogaret in einem Memoire von 1310 that Notices et extraits XX, 2, S. 199 — quod abhominacio Templariorum et eorum ordinis, ob quam Deus temporibus praeteritis non prosperavit dictum negocium nisi sibi vindicte sacrificium fieret de eisdem, prorsus ab ecclesia dei pellatur, tamquam ex asperans atque prava prefatique negocii obstaculum manifestum. Die dabei vorwaltende Absicht ist ganz klar. 3) Delaville Le Roulx, La France en Orient au 14e siècle. S. 41. 4) Urk. Beilagen II, Papsturk. n. 19 (Papstreg. n. 210).

Burgen, Häuser, Waffen und anderes Eigenthum des Ordens an sich gerissen und widerrechtlich occupirt, sich weltlichem Leben ergeben und so schweres Aergernis erregt haben, zur Rückkehr zum Gehorsam aufzufordern und im Nothfall durch kirchliche Censuren zur Unterwerfung zu zwingen. Dergleichen kann aber nichts Unerhörtes gewesen sein, wenn Bonifaz VIII. am 21. Juli 1295 allen Prälaten aufgab auf Ansuchen des Ordensmeisters die in ihren Diözesen befindlichen aufrührerischen Templer durch kirchliche Strafen zum Gehorsam zu nöthigen.[1])

Es ist bereits darauf hingewiesen, wie das übermäßige Anwachsen seines Besitzes den Orden nöthigte, eine Menge von Leuten aufzunehmen, die nach ihrer gesellschaftlichen Stellung, nach ihrer Bildung und nach ihrer durch beide bedingten Geistesrichtung und moralischen Reife dazu eigentlich nicht berufen waren.[2]) Seine Güter zu verwalten, seine Ländereien zu bewirthschaften, seine mannigfaltigen commerziellen und finanziellen Unternehmungen zu führen, bedurfte der Orden eines gewaltigen Personals. Andererseits brauchte er im Osten viel mehr waffenfähige Leute, und doch wurde bei dem Schwinden der Lust zum Glaubenskampf die Beschaffung derselben auf dem früher benutzten Wege der Werbung auf Zeit immer schwieriger, und dem Orden blieb daher nichts übrig als bei der Aufnahme nicht allzu wählerisch zu verfahren und es weniger genau zu nehmen als nach den Statuten hätte geschehen sollen. Das Gebot körperlicher Makellosigkeit z. B. wurde nicht mehr beachtet. Die Folge dieser Praxis aber war, daß Leute, welche nach ihren Eigenschaften der Aufnahme in den Orden gewürdigt zu werden kaum hoffen durften, durch Vortheile, die sie ihrerseits sei es dem Orden als solchem, sei es einem einzelnen Hause und dessen Convent, sei es endlich einem Ordensbeamten oder wol gar auch nur einem Ordensbruder boten, die Zulassung erkauften. Selbst eine bedenkliche Vergangenheit hörte auf ein Hindernis für die Aufnahme zu sein, wenn sie durch dem Orden zugebrachtes Geld zugedeckt wurde.[3]) Mit anderen Worten: die Simonie war bei den Templern im Schwange; sie wurde nicht nur geduldet, sondern mit einer gewissen naiven Offenheit geübt.

In ihrer ältesten Gestalt kennt die Templerregel ein ausdrückliches Verbot der Simonie nicht. Damals fehlte ein Anlaß zu einem solchen Verbote. Später veranlaßten simonistische Vorgänge seine Aufnahme in die Zusätze und Erläuterungen der Regel. In dem Strafcodex,[4]) zwischen 1164 und 1187 redigirt, nimmt unter den aufgezählten einunddreißig Vergehungen die Simonie als die schwerste den ersten Platz ein: wer das Ordenskleid durch Simonie erlangt hat, geht desselben verlustig, „da seine Seele nicht zu retten ist". Der

1) Registr. Bonifac. VIII., n. 490. 2) Dahin gehören auch Fälle, wie Michelet II, S. 259 einer berichtet wird: Cum ipse testis fuisset peregrinus ultra mare et deficerent sibi expense, requisivit per se et amicos suos se ad dictum ordinem recipi etc. Vgl. die päpstliche Bulle, die alle Pilger aufzunehmen erlaubt u. s. w. 3) Michelet I, S. 38. 4) Art. 224—267.

Simonie schuldig aber macht sich, wer einen Ordensbruder oder sonst jemanden, der in der Lage ist ihm dazu zu helfen, durch Geschenke oder Versprechungen bestimmt ihm die Aufnahme in den Orden auszuwirken.[1]) Daher wird auch eine entsprechende Frage an den Recipienden gerichtet,[2]) und bei der Unterweisung, die ihm, nachdem seine Aufnahme beschlossen, aber bevor er das Ordenskleid empfängt, der Vorsitzende des Capitels ertheilt, soll derselbe nach dem spätern Ordensbrauch gerade in dieser Hinsicht noch besonders verwarnt werden.[3]) Die Strafe der Simonie war Verlust des Ordenskleides, d. h. Ausstoßung aus der Genossenschaft des Tempels.[4]) Die gleiche Strafe trifft den, welcher sich zu unrechtmäßiger Unterstützung eines Aufnahmegesuches bestimmen läßt.[5]) Allzu genau scheint man es aber nicht genommen zu haben: man duldete Vorgänge, die, fielen sie auch nicht direct unter den Begriff der Simonie, doch nahe daran streiften. Denn dahin gehörte es, wenn neu Eintretende dem Orden gleichzeitig Schenkungen zuwandten, sei es an Land und Leuten, sei es an Geld oder Renten oder sei es auch nur an Waffen und Pferden, deren sie sich in dem nun verlassenen weltlichen Ritterthum bedient hatten. Ohne als Simonie gemeint zu sein, bekamen dergleichen Schenkungen doch leicht ein simonistisches Aussehen. Viel offener trat der simonistische Charakter in anderen Fällen zu Tage. So schildert Walter Mapes die Art, wie die Templer zuweilen die finanziellen Verlegenheiten mancher Leute benutzten, indem sie ihnen aus ihren Mitteln halfen und sie in ihre Genossenschaft aufnahmen, sobald sie dem Orden die nöthigen Verschreibungen bewilligt und diesem damit reichen Gewinn für die Zukunft gesichert haben.[6]) Man scheint sich dabei allerdings nichts Böses gedacht, darin nur einen erlaubten Brauch gesehen zu haben, nicht einen kirchlich höchst anstößigen Misbrauch. Als solchen aber sah ihn Innocenz III. an: er machte die Abstellung den Ordensoberen zur Pflicht, damit der Tempelritterschaft nicht böser Leumund erwachse. Er that das in einer Bulle, die er am 25. Juli 1213 an den Patriarchen von Jerusalem richtete.[7]) Mehr in ihrer Einfalt als aus böser Absicht, so urtheilt Innocenz, haben die Templer sich der Simonie schuldig gemacht; für die Zukunft soll daher in seinem Namen der Patriarch dem Orden es strengstens zur Pflicht machen, daß in keinem seiner Häuser von einem Aufzunehmenden irgend etwas gefordert oder auch nur unter dem Namen einer Beihülfe für Ordenszwecke erhoben werde, weil die beschönigende Benennung an der Verwerflichkeit der Sache nichts ändere. Hinfort sollen die der Simonie Schuldigen, sowol die, welche bestechen, wie die, welche sich bestechen lassen, ohne jede Aussicht auf Wiederaufnahme aus dem Orden gestoßen werden um in einem strengern Orden Buße zu thun. Dagegen könne man mit denen, die sich in ihrer Einfalt, ohne böse Absicht

1) Art. 224. 2) Art. 431. 3) Art. 673. 4) Art. 224. 431. 5) Art. 246. 598. 6) Walter Mapes, De nugis curialium dist. I, c. 23 (S. 37). Vgl. Reuter, Alexander III. III, S. 599. 7) Potthast RP n. 4783. Migne, Patrol. Opera Innoc. 3, S 890.

der Simonie schuldig gemacht, wo ein dringendes Bedürfnis vorliege oder der Vortheil des Ordens augenfällig sei, glimpflicher verfahren.

Den Misbrauch auszurotten aber ist Innocenz nicht gelungen. Vielmehr sind Beispiele genug dafür vorhanden, daß der eine oder der andere Präceptor sich die Ertheilung des Ordensgewandes hat bezahlen lassen, mögen solche Gaben auch nicht ihm persönlich, sondern dem Orden bewilligt sein. So finden wir z. B. unter den Urkunden des Templerhauses Renneville eine aus dem Jahr 1217, nach der Guibertus de Puteneia dem Orden bei seiner Aufnahme verschiedene Grundstücke schenkt.[1]) Ein anderer giebt, als er aufgenommen, dem Orden zwei Acres Land, für zehn Livres von Tours, welche die Brüder ihm zum Ankauf der Ordenskleidung gaben.[2]) Daß es damit im Laufe der Zeit nicht besser geworden ist, wird später in dem Prozesse des Ordens mehrfach bezeugt. Vor dem Bischof von Clermont z. B. erklärt der Ordenspriester Bartholomäus Vassalès, bei seiner vor fünf Jahren in Chambord erfolgten Aufnahme habe er auf Verlangen des recipirenden Visitators Hugo de Peraudo dem dortigen Ordenshause sechs Scheffel Getreide als Zins verschreiben und dreißig Livres von Tours baar bezahlen müssen.[3]) Auch verheirathete Leute nahm man auf, wenn man sich dadurch in den Besitz ihres Vermögens setzen konnte.[4]) Nicht selten brachte ein neu Recipirter dem Orden gleich sein ganzes Vermögen dar.[5]) Ein Zeuge erklärt, simonistische Aufnahmen seien etwas ganz Gewöhnliches gewesen, indem die neuen Genossen entweder baares Geld oder entsprechende Werthobjecte hergegeben hätten.[6])

Bei einer so laxen Praxis müssen es schon ungewöhnlich starke Fälle gewesen sein, an denen man Anstoß nahm und die man als Simonie bestrafte. Denn auch in den letzten Zeiten des Ordens galt Simonie für das schwerste Verbrechen: von dieser Schuld konnte kein Ordensgeistlicher absolviren, sondern nur der Papst und in Vollmacht desselben der Patriarch von Jerusalem oder der Erzbischof oder Bischof des betreffenden Sprengels.[7]) Wie man sich auch da mit dem Gesetz abzufinden wußte, schildert ein erfahrener Templer in dem Commentar, den er mit Hülfe der von älteren Genossen gemachten Mittheilungen zwischen 1244 und 1266 zu der Regel verfaßt und der im Orden selbst eine die Regel ergänzende Autorität genossen hat.[8])

Zur Zeit des Meisters Hermann von Perigord (1229—1244), so wird da erzählt, fanden einige Tempelritter bei gewissenhafter Selbstprüfung und

---

1) Paris, Bibl. nation. F. lat. 5490 n. 9: „quando recepi ordinem". 2) Ebendas. n 10: tradidi fratribus commorantibus apud S. Stephanum duas acras terre — quando accepi fratrum Templi societatem et ordinem pro decem libris Turon., quos predicti fratres mihi dederunt ad emendam mihi vestituram. 3) S. Urk. Beilagen VI, zum Prozeß, Zeuge 13. 4) Michelet, Procès I, S. 593—594. 5) Ebendas. II, S. 407. 6) Ebendas. II, S. 206 — quia frequenter fiebant per symoniam, data pecunia vel aliis equipollentibus. 7) Art. 272—273. 8) Art. 544—549. Vgl. Königsberger Studien a. a. O. S. 177—178.

Berathung mit einsichtigen Genossen, daß sie sich bei Eintritt in den Orden der Simonie schuldig gemacht hätten. In ihrem Gewissen beängstigt machten sie dem Meister davon Mittheilung, welche diesen um so schwerer traf, als es sich um besonders bewährte Brüder handelte. Im tiefsten Geheimnis berieth der Meister mit den ältesten und kundigsten Brüdern, die sich dabei ausschließlich von dem Besten des Ordens leiten lassen sollten. Alle waren einig darin, daß die Ausstoßung solcher Ritter dem Orden Schaden und Schande bringen müsse. Man beschloß einen Bruder nach Rom zu senden, der dem Papste alles getreulich berichten und denselben bitten sollte den dem Orden befreundeten Erzbischof von Cäsarea in der Sache mit Vollmacht zu versehen. Das geschah, und nun schickte Hermann von Perigord die sich selbst der Simonie anklagenden Brüder sowie etliche von denen, die er in das Geheimnis gezogen hatte, zu dem Erzbischof von Cäsarea, nachdem er von den letzteren einen zum Comthur gemacht und zur Aufnahme neuer Brüder bevollmächtigt hatte. Nach dem erzbischöflichen Spruch mußten die der Simonie schuldigen Templer gemäß dem Wortlaut der Regel das Ordenskleid ablegen; alsdann ertheilte ihnen der Erzbischof kraft päpstlicher Vollmacht die Absolution, und unmittelbar danach hielt der Comthur mit den ihn begleitenden Brüdern ein Capitel, vor dem die eben ausgetretenen in der vorgeschriebenen Weise Aufnahme in den Orden erbäten und erhielten.

Gerade dieser Fall läßt das Bedenkliche der Exemtion der Templer von der Autorität der kirchlichen Ordinarien erkennen. Sie entzog den Orden jeder wirksamen Controle. Die Bischöfe aber durften die wirksamsten Zuchtmittel, Bann und Interdikt nicht anwenden, und wenn sie es im Drange der Noth einmal thaten, blieben sie schließlich immer im Nachtheil. Bereits Innocenz III. macht dem Orden am 13. September 1207 ernste Vorstellungen, weil er das ihm verliehene Recht aus Anlaß seiner Collekten für das Heilige Land auch interdicirte Kirchen einmal im Jahre zu öffnen misbräuchlich dahin erweitert habe, daß er in interdicirten Orten alle Kirchen nacheinander zu diesem Zwecke geöffnet haben wolle. Gleichzeitig rügt der Papst die Zuchtlosigkeit, welche die Templer durch Misbrauch ihrer kirchlichen Privilegien bei ihren an diesen theilnehmenden Unterthanen einreißen lassen, und mahnt dieselben mit Strenge zu ihrer Pflicht zurückzuführen.[1] Denn es gefährdete die kirchliche Disciplin, wenn der Orden die ihm einst gegebene Erlaubnis unter gewissen Förmlichkeiten auch Excommunicirte aufzunehmen,[2] jetzt so deutete, als ob er überhaupt befugt sei Gebannte und Interdicirte aufzunehmen.[3] Daraufhin begrub er trotz aller bischöflichen Proteste seine Confratres und deren Leute, auch wenn das Land unter dem Interdikt lag,[4] mit kirchlichen Ehren. Ungestraft misachtete er mitsammt der Masse seiner Unterthanen und Schützlinge die schwersten kirchlichen Strafmandate. Auch konnte er selbst nicht gebannt

1) Potthast RP n. 3175. Migne S. 1217. 2) Vgl. oben S. 8. 3) Potthast RP n. 4203. Migne 3, 397. 4) Potthast RP n. 4384.

und interdicirt werden. Wo ein Bischof von seinem Strafrecht Gebrauch zu machen versuchte, fiel ihm regelmäßig die Kurie in den Arm und cassirte seinen Spruch: so schreibt Innocenz III. am 15. December 1199 dem Patriarchen von Jerusalem, dem Erzbischof von Tyrus und dem Bischof von Accon, sie sollten die unrechtmäßiger Weise gegen den Templerorden und seine Anhänger verhängte Excommunikation aufheben und ihren Urheber, den Bischof von Sidon, vom Amt suspendiren.[1])

Wenn man die mannigfachen Klagen überblickt, die von den Zeitgenossen gegen den Orden erhoben werden, und erwägt, daß sie zum Theil aus Kreisen stammen, deren kirchliche Gesinnung unzweifelhaft ist, und zum Theil durch amtliche Aeußerungen der Kurie bestätigt werden, so wird man nicht annehmen mögen, es habe sich dabei blos um böswillige Verleumdung gehandelt. Vielmehr müssen doch theils an dem Orden als solchem, theils an seinen Gliedern wirklich Misstände und üble Eigenschaften gewesen sein. Bereits Innocenz III. hatte etliche Tempelherren gebannt, weil sie vom Wege der Wahrheit abgeirrt waren.[2]) Besonders merkwürdig aber ist das Licht, das ein bisher unbekannt gebliebener Vorgang auf das Verhältnis zwischen dem Orden und der Kurie fallen läßt, indem er den Orden in offener Auflehnung gegen „seinen Bischof" zeigt. Dabei hören wir von Seiten des Papstes Worte, die keinen Zweifel daran lassen, daß man in Rom von gewissen Misbräuchen im Orden Kenntnis hatte und sich darüber klar war, einmal zur Sprache gebracht, müßten dieselben die weitgehendsten Consequenzen haben und wol gar den Bestand des Ordens in Frage stellen. Denn es handelte sich um Misbräuche, die ferner schweigend zu dulden der obersten Leitung der Kirche — nach ihrem eigenen Urtheil — selbst als sträfliche Langmuth und Verletzung ihrer Pflichten angerechnet werden konnte.

In der Sammlung von Bullen und Briefen, die Magister Berard von Neapel im Dienste von vier Päpsten, Urban IV. (1261, August 29—1264, October 2), Gregor X. (1271, September — 1276, Januar 10), Nicolaus III. (1277—1280) und Martin IV. (1281—1285) abgefaßt hat, findet sich unter den zur Zeit Urbans IV. entstandenen Schriftstücken eines, das dieser an den Meister des Templerordens richtete, vermuthlich Thomas Berard (1256—1273),[3]) und das ein tiefes Zerwürfnis zwischen dem Orden und der Kurie erkennen läßt,[4]) veranlaßt durch schwere Vergehungen des Ordensmarschalls S.[5]) (d. i. Stephan von Sissy). Seine Sorge für das Gedeihen und die Ehre des Ordens, die ihm ganz besonders am Herzen liegen, — so erklärt Urban IV. — mache es ihm zur Pflicht alles, was demselben nachtheilig werden könnte, nach Kräften abzuwenden, ganz besonders wenn damit eine Gefahr für die Seelen

1) Potthast RP n 905. 2) 1206, Juni 3. Potthast n. 2788. 3) Sein Vorgänger Renaud de Vichiers starb nach L'Estoire 34, 3 (S. 443) 1256; sein Nachfolger wurde nach derselben Quelle am 13. Mai 1273 gewählt 4) Urk. Beilagen II. Papsturk. n. 17. 5) Mit dieser Sigle wird er in dem auf dieselbe Sache bezüglichen Schreiben Clemens' IV. ebendas. n. 18 bezeichnet.

verbunden sei,[1]) für deren Heil zu sorgen er durch sein Hirtenamt vornehmlich verpflichtet sei. Eben deshalb habe er sich genöthigt gesehen mit vorbeugenden Heilmitteln gegen das Treiben des Ordensmarschalls einzuschreiten, dessen lange andauernde Insolenz zu einem Gefahr drohenden Aergernis angewachsen sei, damit sie nicht, durch allzugroße Nachsicht noch länger geduldet, dem Orden zur Unehre gereiche und selbst des Meisters Ruf schädige, zumal Nichteinschreiten leicht als Begünstigung solches Treibens gedeutet werden könnte. Der Meister wird deshalb angewiesen, er möge, was der Papst in Betreff dieses Marschalls anzuordnen für nöthig befunden, ohne Erregung und Bitterkeit, bereitwillig und gehorsam aufnehmen. Bei ruhiger Prüfung der Sachlage werde er selbst zugeben müssen, daß das Einschreiten des Papstes, weit davon entfernt Anstoß zu geben, vielmehr aufrichtigen Dank verdiene.

Was der so hart getadelte Ordensmarschall begangen, wissen wir nicht. Seine Persönlichkeit aber können wir constatiren: es handelt sich um Stephan de Sissy, welcher den Meister Thomas Berard während längerer Krankheit vertrat. Ein Schreiben Clemens' IV. lehrt, eine wie üble Aufnahme die von Urban IV. verhängte Amtsentsetzung bei dem Marschall und dem Orden fand. Nicht ohne Verwunderung, schreibt Clemens IV. an Thomas Berard, habe er vernommen, daß Stephan von Sissy, den sein Vorgänger des Marschallamtes für unwürdig erklärt habe, von dem Meister selbst, in offenem Ungehorsam, nach wie vor als Marschall angesehen und gehalten und mit seinem Amtssiegel nach Rom geschickt worden sei. Da sei derselbe gar vor Urban IV. getreten. Als dieser verlangte, er möge ihm sein Amtssiegel ausliefern und auf sein Amt verzichten, habe Stephan von Sissy sich dessen geweigert, verwegene Reden geführt und kecklich erklärt, das Siegel werde er nur dem ausliefern, von dem er es erhalten habe; ja er habe hinzugefügt, ganz unerhört sei es, daß der Papst sich so in die Besetzung der Ordensämter einmische, über die doch blos der Meister und das Generalcapitel zu befinden hätten. Ohne das Siegel abzugeben habe Stephan den päpstlichen Hof verlassen. Nicht genug — so fährt Clemens IV. fort — kann er sich angesichts eines solchen Ungehorsams darüber verwundern, daß der Orden sich gegen seine gütige Mutter, die römische Kirche, eine solche Insolenz zu Schulden kommen lasse. Denn wenn die Templer der Anfänge und des Wachsthums ihrer Genossenschaft und der Förderung, die sie von der Kirche täglich erfahren, recht eingedenk wären, dann würden sie sich niemals zu solcher Ueberhebung verstiegen haben und sich nicht einbilden, daß sie thun und lassen könnten, was sie wollten, und daß einzig und allein ihr Gutdünken für sie maßgebend sei. „Hat etwa Gott, als er dem heiligen Petrus die Himmelsschlüssel übergab und seine Herde zu weiden befahl, die Tempelherren davon ausgenommen und seiner Herrschaft nicht mit unterstellt?"

1) — presertim cum hec periculum animarum respiciunt.

Der Papst erinnert den Orden an alles, was die Kirche für ihn gethan, und hebt dabei bezeichnender Weise besonders hervor, wie sie ihn durch alle möglichen Privilegien der ordentlichen Gewalt der Bischöfe entzogen und um seinetwillen manche Kirche gekürzt und benachtheiligt habe. Zöge die Kirche ihre Hand von ihm ab, so würde der Orden sich weder gegen die Feindschaft der weltlichen Fürsten noch gegen den Ansturm der Bischöfe behaupten können. Die Rücksicht auf seinen eigenen Vortheil müsse ihn also veranlassen der Kirche die schuldige Ehrfurcht zu erweisen um mit ihr in Frieden und Freundschaft zu leben. Er möge sich ja nicht einbilden, die Kirche habe über ihn nicht ebenso gut wie über alle anderen Orden das Recht der freien Verfügung, blos weil sie bisher von demselben keinen Gebrauch gemacht hätte. Es liege also im Interesse des Ordens der Kirche nicht trotzig zu widerstreben, sondern ihrem Willen gehorsam zu sein, damit er auch fernerhin das Wolwollen ihrer Oberhirten so reichlich genieße wie bisher und damit — eine merkwürdige Aeußerung! — der Papst und die Kirche die Uebelstände, welche sie an dem Orden nachsichtiger Weise bisher übersähen und duldeten, durch seine Unbotmäßigkeit herausgefordert, nicht einmal näherer Erörterung unterzögen: denn es werde sich alsdann kein Rechtstitel dafür finden lassen, und ohne ihr Gewissen schwer zu belasten, würde die Kirche dieselben nicht länger dulden können. Clemens IV. wußte also von dem Orden Dinge, die, einmal zur Sprache gebracht, für denselben äußerst gefährlich werden mußten! Zu diesem energischen und drohenden Ton aber, der im Falle fernern Ungehorsams beinahe den Bestand des Ordens in Frage stellt, steht freilich der milde und versöhnliche oder schwächlich nachgiebige Fortgang des päpstlichen Schreibens in auffallendem Contrast. Obgleich nun das Geschehene, sagt Clemens IV. weiter, ihn gegen den Meister selbst und gegen den Marschall aufs Höchste hätte aufbringen müssen, so wolle er dennoch Gnade für Recht ergehen lassen und Stephan von Sissy von der Excommunikation lossprechen, die Urban IV. über ihn verhängt, und zwar ohne ihm weiter irgend eine Buße aufzuerlegen; vielmehr wolle er abwarten, wie der Meister von sich aus den Marschall zu strafen für angemessen erachten werde. Er schließt mit der inständigen Bitte und Mahnung, der Orden möge ähnliche Verirrungen in Zukunft vermeiden und sich in allen Stücken so halten, daß er der Gunst und Gnade, die ihm der römische Stuhl bisher so überreich habe zu Theil werden lassen, auch ferner für würdig erachtet werde; er möge aus der ihm gewährten Straflosigkeit nicht den Antrieb zu neuen Ausschreitungen entnehmen, sondern zur gründlichen Besserung seines Wandels. Andernfalls würde er den päpstlichen Stuhl, der jetzt begangenes Unrecht mit dem Schleier des Vergessens bedeckt habe, in der Uebung von Recht und Gerechtigkeit strenger kennen lernen als ihm lieb sein würde.

Leider wissen wir, wie gesagt, nicht, um was es sich bei dem Conflikt

mit dem Ordensmarschall Stephan von Sissy eigentlich gehandelt hat. Daß derselbe kirchlicher Natur war, möchte man aus der päpstlichen Aeußerung entnehmen, strenge einzuschreiten sei für Rom schon deshalb geboten, „weil es sich um das Heil der Seelen handelte". Politische oder militärische Verstöße von solcher Schwere wie die hier gemeinten Verirrungen waren zudem ja offenkundig und nicht etwas, wovon die römische Kurie allein Kenntnis haben und was sie durch ihr Schweigen allen anderen hätte vorenthalten können. Die Aeußerungen Clemens' IV. betreffen augenscheinlich die Zustände innerhalb des Ordens, Vorgänge im Schooße desselben oder Bräuche, welche die Kurie, in Kenntnis des ursprünglich unschuldigen Sinnes, duldete, ungerügt hingehen lassen konnte, die aber zu den bedenklichsten Erörterungen führen mußten, wurden sie einmal öffentlich zur Sprache gebracht. Enthielt jene Wendung etwa eine für alle Eingeweihten vollauf verständliche Hindeutung auf die im Orden vorkommenden bedenklichen Ceremonien bei der Aufnahme neuer Genossen, die zunächst, trotz der Verirrung in der Form, Sinn und Bezug auf das Ordensgelübde gehabt hatten, allmählich aber für viele eine andere, für die Kirche unduldbare Bedeutung erhalten konnten? Das besondere Vergehen Stephans de Sissy braucht darum nicht auch auf diesem Gebiete gelegen zu haben: der Conflikt, den der trotzige Ungehorsam des Marschalls erzeugt hatte, gab dem Papst nur Anlaß, den Orden nachdrücklich darauf hinzuweisen, wie unklug ein solches Verfahren war und wie er Fürsten und Prälaten gegenüber den wolwollenden Schutz des Papstes nicht entbehren könne.

Jedenfalls war das Verhältnis zwischen dem Orden und der Kurie erschüttert. Der Orden wußte, daß man in Rom an gewissen Dingen schweren Anstoß nahm, daß er auf unbedingten Schutz dort nicht mehr rechnen konnte. Andere Streitpunkte kamen hinzu. Wie kam es z. B., daß Bonifaz VIII. 1295, als zur Sicherung des von ihm vermittelten Friedens Carl II. von Sicilien seine Tochter Blanca dem König Jacob von Aragonien vermählte, als Bürge für die zugesagte Mitgift von 75 000 Mark Silber dem Aragonier sämmtliche Güter der Hospitaliter und der Templer in den Königreichen Aragonien und Valencia und in der Grafschaft Barcelona verpfändete?[1]) Man möchte zweifeln, ob das mit Zustimmung des Ordens geschehen sei.

Dazu kam nun, daß der Orden sich der Aufgabe, zu deren Lösung er gestiftet war, nicht mehr gewachsen zeigte. Darum wurde alles, was ihm an üblen Eigenschaften anhaftete, und alles, was ihm von seinen Gegnern nachgesagt wurde, doppelt stark betont. So entstand der Gedanke an eine Reform des Ordens. Während aber die Päpste dabei im Interesse des Heiligen Landes vornehmlich die militärische Seite im Auge hatten, scheint der Episkopat die Gelegenheit haben benützen zu wollen um die kirchliche Ausnahmestellung der Templer und auch der Hospitaliter zu beseitigen. Beides war am sichersten zu erreichen durch eine Verschmelzung der beiden Orden, die

1) Les régistres de Boniface VIII. n. 212.

bereits Ludwig IX. in Anregung gebracht hatte.[1]) Auf einer Salzburger Synode kam die Sache 1272 ebenfalls zur Sprache; eingehend scheint sie 1274 auf dem Konzil zu Lyon erörtert zu sein. Nicht blos die Templer und Hospitaliter, alle Ritterorden sollten zu einer großen Genossenschaft verbunden werden, ein Plan, den namentlich Karl II. von Sicilien vertrat, die spanischen Fürsten aber bekämpften. Schließlich geschah nichts; aber der Reformgedanke blieb auf der Tagesordnung.[2]) Die Katastrophe von 1291 ließ ihn vollends dringlich erscheinen. Papst Nikolaus IV. erwog ihn von Neuem, und zur Zeit Bonifaz' VIII. war er der Gegenstand lebhafter Erörterung; dieser aber überzeugte sich, es sei besser die Sache zu unterlassen.[3]) Aber auch Clemens V. finden wir mit diesen Reform- und Unionplänen beschäftigt, über die er von Jacob von Molay selbst ein Gutachten einforderte.

Die zunächst interessirten Templer und Hospitaliter nahmen eine völlig ablehnende Haltung ein. Schon die alte Gegnerschaft der beiden Orden stellte sich der Verschmelzung entgegen. Aber den Ausschlag gaben doch bei beiden andere Momente, vornehmlich die Erkenntnis, daß sie bei einer Reform der Art ihre kirchlich privilegirte Stellung einbüßen und den Bischöfen gleichsam ausgeliefert werden würden. Mit rückhaltloser Offenheit spricht das ein merkwürdiges Schriftstück aus, der Entwurf zu einer Instruktion für die Bevollmächtigten des Hospitaliterordens, nach welcher diese in Gemeinschaft mit denen der Templer auf einem noch vor der Katastrophe von 1291 gehaltenen allgemeinen Konzil — also wol dem zu Lyon von 1274 — einmal auf schnelle Hülfe für das auf das Aeußerste gefährdete Heilige Land dringen und dann Verwahrung einlegen sollten gegen die geplante Aenderung in der Stellung der Orden.[4]) Gemeinsam sollen die Bevollmächtigten der beiden Orden die einzelnen Cardinäle aufsuchen oder wenigstens diejenigen von ihnen, die als Freunde des Ordens bekannt sind. Dringender noch als die Bitte um Hülfe für das Heilige Land wird die Verwahrung gegen die gefürchtete Aufhebung der kirchlichen Exemtion vorgetragen. Es sei bekannt, daß die Prälaten eine solche mit allen Mitteln erstrebten, denn sie haßten alle Eximirten. Der Orden unterstehe allein dem Papste: man möge es nicht zur

1) Vgl. die noch näher zu behandelnde Denkschrift Jacobs von Molay gegen die geplante Verschmelzung der beiden Orden bei Baluze, Vitae pap. Avenion. II, S. 180 ff., welche allerdings insofern einen chronologischen Irrthum begeht, als der 1270 gestorbene Ludwig IX. nicht dem 1274 zu Lyon gehaltenen Konzil Gregors X. beigewohnt haben kann. Vgl. Schottmüller, Untergang des Templerordens I, S. 108 Anmerkung. 2) Vgl. Baluze a. a. O.; Delaville Leroulx, La France en Orient au 14e siècle, S. 18 u. 57—58; Boutarie, La France sous Phil. le Bel S. 128. 3) Baluze a. a. O.: deinde Bonifacius papa super hoc fecit plurima verba et tamen omnibus consideratis omnino pro meliori cessavit. 4) Urk. Beilagen IV, Templerurk. n. 6. Die Abfassung vor 1291 lehrt gleich im Eingang die Stelle — auxilium dignentur apponere circa subsidium terre sancte, que quasi est in amissionis januis —, daß das Stück nicht im Templer-, sondern im Hospitaliterorden entstanden ist, lehrt der Eingang magister Templi et majores utriusque ordinis etc.

Schmach dieses Zeitalters dahin kommen lassen, daß er diesen Herrn verliere und zum Knechte vieler werde, ihn, den die römische Kirche auf ihren Händen trägt, nicht zum Zertreten anderen unter die Füße geben. Das würde um so schlimmer sein, als der Orden niemals so sehr wie eben jetzt der Hülfe bedurft habe: den schon so schwer Heimgesuchten möge man doch nicht noch schwerer treffen. Stelle man ihn unter die Jurisdiktion der Prälaten, so würde er, nur um seine Besitzungen zu schützen, mit denselben mehr zu thun haben als mit den ungläubigen Sarazenen, weil sie ihn gegen seine Privilegien zu schädigen suchen und bei den schon auf ihm lastenden Bedrängnissen so in Noth bringen würden, daß ihm für das Heilige Land überhaupt nichts übrig bleiben würde. Dem Heiligen Lande helfen und den Orden den Prälaten unterstellen, würde nichts heißen als mit der Linken nehmen, was die Rechte eben gegeben. Zudem könne man doch für den Misbrauch der Privilegien durch einzelne Brüder nicht den ganzen Orden büßen lassen, da das Vergehen eines einzelnen nicht der Kirche zum Schaden gereichen dürfe. Auch würde es doch allzu verwunderlich sein, wenn der Papst so mit einem einzigen Worte die Privilegien aufheben wollte, die mit so viel Sorge und Ueberlegung ertheilt worden seien. Weiter sollte dann an all das Gute erinnert werden, was die geistlichen Ritterorden und namentlich der der Hospitaliter im Morgenlande den Pilgern und Pilgerinnen durch Armen- und Krankenpflege u. s. w. erwiesen. Endlich möge man nicht unterschätzen, welchen Eindruck ein derartiges Vorgehen gegen die Ritterorden bei den Sarazenen machen müßte, die ohnehin ja aufs genaueste von allem bei den Christen Geschehenden unterrichtet zu sein pflegten. Auch daß die Mittel des Ordens erschöpft seien, wüßten diese ganz gut: der Papst müsse Rath schaffen und ihnen die Möglichkeit gewähren den Satzungen ihres Ordens gemäß den Ungläubigen auch ferner tapfer Widerstand zu leisten, damit sie das Gott und ihnen zugefügte Unrecht rächen oder wenigstens zur Ehre Gottes, ihres Glaubens und ihres Gelübdes untergehen könnten. Dann folgt eine Auseinandersetzung über die trostlose Finanzlage des Ordens.[1]) Seine Besitzungen seien zu einem Theil verloren, zum andern durch Misernten u. s. w. entwerthet. Dazu habe auch der wüste Fehdezustand beigetragen, der mit Ausnahme Frankreichs und neuerdings auch Englands in allen Staate herrsche. Man möge doch einmal bei glaubwürdigen Leuten nachfragen, welche Summen der Orden jährlich den Kaufleuten an Zinsen zahlen müsse, welche fast unerschwinglichen Beträge die einzelnen Ordenshäuser für Palästina aufzubringen hätten: die letzten Kämpfe dort hätten sie mit einer solchen Schuldenmasse belastet, daß die Zinsen allein sie zu Grunde zu richten drohten. „Nichts," so schließt die Erklärung, „wollen wir weiter sagen: Söhne sind wir der heiligen römischen Kirche und ihr unmittelbar unterstellt und werden das mit Gottes Hülfe auch in Zukunft bleiben. Ge-

1) Auch dies Moment zeigt, daß es sich nicht um eine templerische Denkschrift handelt

horsam sind wir ihr gewesen und werden es auch ferner sein, und das Gelübde zu stetem Kampf für das Heilige Land erbieten wir uns zu erfüllen und sind bereit alle unsere Mittel zu diesem Zwecke aufzuwenden und werden gern unser eigenes Leben dafür in die Schanze schlagen."[1])

Auch Clemens V. erwog die Verschmelzung der Orden, als er einen Kreuzzug zur Befreiung des Heiligen Landes betrieb. Er wird sie den Gebietigern beider Orden zu gutachtlicher Aeußerung vorgelegt haben: die Antwort der Hospitaliter, welche eben damals durch die Eroberung von Rhodus ihre bedrohte Stellung sicherten und zu dem Kampfe für den Glauben mit erneuter Thatkraft zurückkehrten, ist nicht erhalten; die der Templer liegt vor in einer Denkschrift des Meisters Jacob von Molay.[2]) Maßvoll in der Form, aber entschieden in der Sache weist sie den Plan und damit die Reform des Ordens mit Entschiedenheit zurück.

Die Vortheile und die Nachtheile, die Ehre und das Aergernis, die bei der Union der Orden zu erwarten seien, so beginnt Molay, müßten gleichmäßig erwogen werden. Er findet es gegen die Ehre zwei so altberühmte Orden zu verschmelzen. Da Neuerungen meist Gefahren mit sich bringen, so sei zu fürchten, daß beide hinfort das Gegentheil von dem bisher Gethanen thun würden. Auch laufe dabei das Seelenheil der Ritter Gefahr: diese hätten sich doch einem bestimmten Orden gelobt, und nun sollten sie einem andern angehören und nach anderen Satzungen leben. Molay fürchtet Hader unter den ehemals verschiedenen Orden Angehörigen: die einen würden sich vor den anderen mit ihrer ruhmvolleren Vergangenheit brüsten; solcher Wettstreit sei gefährlich, da sie Waffen führten, und schweres Aergernis könne die Folge sein. Auch sei die Regel der Templer strenger als die der Hospitaliter. Daher müsse entweder ersteren manches erlassen oder letzteren müßten neue Pflichten auferlegt werden; keiner von beiden aber würde von dem Herkömmlichen lassen wollen. Das bringt Molay auf ein anderes Bedenken: die Hospitaliter übten vorzugsweise Armen- und Krankenpflege, die Templer seien in erster Linie Kriegsleute, spendeten aber außerdem reiche Almosen, wie sie denn in jedem ihrer Häuser dreimal in der Woche allen darum Bittenden milde Gaben darreichten und alle Zeit den zehnten Theil des Brotes den Armen gäben;[3]) an ihren Conventstafeln würde für je zwei Brüder immer so viel Fleisch gereicht, daß von dem Reste zwei Arme gesättigt werden könnten;[4]) vereinigt würden die Orden in dieser Hinsicht nicht mehr leisten als bisher jeder allein. Auch die gottesdienstlichen Handlungen würden auf die Hälfte des bisher in beiden Orden zusammen Geleisteten herabsinken. Auch würde an den Orten, wo beide Häuser haben, die Frage entstehen, welches Haus geräumt, welches beibehalten werden solle, und das könne leicht Streit veranlassen. Wo bei der gesonderten Existenz der Orden

1) Ebend. Art. 12. 2) Baluze, Vitae pontif. Avenion. II, S. 180 ff. 3) Regel Art. 21. 4) Vgl. Regel Art. 189.

zwei Präceptoren vorhanden gewesen, würde in Zukunft blos für einen Platz sein; die um ihr Amt Kommenden aber könnten leicht Unfrieden stiften. Ein Gleiches gelte von den höheren Würdenträgern, den Marschällen, Comthuren u. s. w. Natürlich werde jeder Orden seine Leute im Besitze des Amtes erhalten wollen und das müsse zu den ärgerlichsten Zänkereien führen. Diesen von ihm befürchteten üblen Folgen stehen nach Molays Ansicht Vortheile nicht gegenüber. Manche erhofften davon das Erlöschen der alten Feindschaft zwischen Templern und Hospitalitern. Nach Molays Meinung habe diese aber nur einen edlen Wetteifer erzeugt, in Folge dessen die einen es den andern zuvorzuthun strebten: er würde mit der Union fortfallen. Auch habe diese Feindschaft den Kampf gegen die Ungläubigen niemals gehindert, und unerhört sei es, daß es zwischen Gliedern beider Orden zu Thätlichkeiten gekommen. Ein ganz ähnliches Verhältnis wie zwischen Templern und Hospitalitern bestehe ja zwischen Predigermönchen und Minoriten, und wahrlich nicht zum Nachtheil der Kirche und des kirchlichen Lebens. Molay befürchtet ferner, die Vereinigung der Orden würde die Kriegstüchtigkeit der Christen beeinträchtigen. Bei den Streifzügen fürstlicher Kreuzfahrer gegen die Ungläubigen hätten die Templer und die Hospitaliter sich regelmäßig in Vorhut und Nachhut getheilt und durch ihre Vertrautheit mit der Kampfesweise der Gegner den Erfolg gesichert oder Unheil abgewandt; das würde nun ein Ende haben. Auch sei das Vorhandensein zweier Orden, wo sie Aufnahme und Förderung fanden, für alle Kreuzfahrer ein großer Vortheil gewesen, den ein Orden nicht gewähren könne. Bezeichnend ist eine andere Erwägung, die Molay aufstellt. Die Achtung, die ehemals alle Welt vor den geistlichen Leuten gehabt, sei geschwunden; man suche denselben das Ihrige zu nehmen statt ihnen etwas zuzuwenden; Prälaten, Kleriker und Laien, Hoch und Niedrig suche ihnen Abbruch zu thun. Dem würde die Union wol ein Ende machen, denn der Eine Orden würde so mächtig genug sein um seine Rechte gegen jedermann zu vertheidigen. Auch daß die Kosten durch die Verschmelzung der Orden vermindert werden würden, muß Molay zugeben, da ja statt zweier Hospize dann nur eins, statt zweier Balleien nur eine, statt zweier Präceptoren nur einer nöthig sein würde. Doch will der Templermeister in alledem nur seine persönliche Ansicht ausgesprochen haben und erbietet sich den Convent der diesseits des Meeres befindlichen Brüder vor dem Papste selbst sich darüber äußern zu lassen.

Was Molay gegen die Union der Orden sagt, ist doch recht fadenscheinig und macht den Eindruck, als ob er eine Entscheidung, die bei ihm und den Seinen längst feststand, hinterher einigermaßen begründen wollte. Denn daß die Vereinigung der Orden die bisherige Art des Kampfes unmöglich machen sollte, wird doch im Ernst niemand haben behaupten wollen. Nicht anders steht es mit der Verminderung der Wolthätigkeit, den gottesdienstlichen Feiern u. s. w. auf die Hälfte. Nicht Gründe, nur Vorwände bringt Molay vor: was bei ihm und seinen Genossen den Ausschlag gegen

Digitized by Google

die Union gab, die Befürchtung, daß dabei die eximirte Stellung des Ordens verloren gehen würde, wird kaum gestreift. Wenn man dem Papste gesagt habe, so bemerkt Molay am Schluß, den kirchlichen Oberen zu Gehorsam verbundene Leute seien zur Wiedereroberung des Heiligen Landes geeigneter, so habe das insofern seine Richtigkeit, als diese geringern Aufwand machten und zu Hause, im Felde und bei Kriegsunternehmungen fügsamer seien; wenn der Papst aber die Absicht habe für jedes Jahr eine bestimmte Summe anzuweisen um davon möglichst viel Ritter zu unterhalten, so möge er jedem der beiden bestehenden Orden ohne sie zu vereinigen die Hälfte davon zuweisen, und jeder würde über seine Pflicht hinaus zu leisten bemüht sein.

Eines ist klar: der Templerorden widersetzte sich mit aller Entschiedenheit der Union und damit der Reform und wollte seine bisherige Stellung kirchlichen und staatlichen Autoritäten gegenüber behaupten.

VIII. Der Verfall des Ordens und sein Einfluß auf die kirchliche Denkweise der Templer.

Der Ruf des Templerordens war zu Ende des 13. Jahrhunderts nicht der beste. Aber natürlich hefteten sich die üblen Nachreden zunächst an Aeußerlichkeiten: denn fast nie that ein Uneingeweihter einen flüchtigen Blick in das Innere der Genossenschaft. Gerade das Geheimnis, mit dem sie sich umgab, bot verdächtigendem Gerede bequemen Anhalt. Aber auch in Kreisen, die unterrichtet waren und nicht blos nach misdeutbaren Aeußerlichkeiten urtheilten, begegnen wir ernsten Ausstellungen. Diese betreffen namentlich den Widerspruch zwischen dem Zweck, dem seine Reichthümer dienen sollten, und dem Gebrauch, den der Orden thatsächlich davon machte. Der Kampf gegen die Ungläubigen, wenn auch nicht aufgegeben, war doch in dem Interesse des Ordens weit zurückgetreten. Was darauf verwendet wurde, stand nicht in dem richtigen Verhältnis zu den Mitteln des Ordens überhaupt: die noch gegen die Ungläubigen fechtenden Ordensritter und Söldner waren ein kleiner Bruchtheil von den Tausenden, die das rothe Kreuz trugen und daraufhin mit den noch viel zahlreicheren Affiliirten, Dienstleuten und Schützlingen besondere kirchliche und weltliche Privilegien genossen. Mit anderen Worten: der überwältigenden Mehrheit der Templer fehlte die ihrer bevorzugten Stellung entsprechende besondere Thätigkeit, und das Sprüchwort von dem Müßiggang als dem Anfang aller Laster hat sich auch an ihnen bewahrheitet. Als auf dem Konzil zu Vienne (1312) das Schicksal des Ordens zur Entscheidung stand und zugleich die Frage nach der Aufhebung der Exemtionen der anderen Orden verhandelt wurde, da suchte als Vertheidiger der gleichfalls schwer bedrohten Cistercienser der Abt Jacques de Thermes von Chailly in einer Denkschrift den Nachweis zu führen, daß jedenfalls die Templer in dieser Hinsicht viel ungünstiger stünden und weniger Schonung zu beanspruchen hätten. Während die Cistercienser durch ihre gottesdienstliche Thätigkeit und durch die Pflege der Rechts- und Gottesgelehrsamkeit der Kirche Nutzen gestiftet, hätten die Templer ohne Wissenschaft, ohne Gottesdienst und daher eigentlich ohne Beschäftigung gelebt. Um von ihrer Hände Arbeit zu leben seien sie zu reich; an militärischen Unternehmungen seien die meisten von ihnen nur selten oder auch niemals betheiligt gewesen. Außerdem aber seien sie dauernd dem Verkehr mit den Ungläubigen ausgesetzt gewesen und hätten

doch nicht das nöthige Wissen besessen um sich vor Verführung zu schützen.[1]) So urtheilt ein gelehrter Kleriker über den Orden, andeutend, er halte die Templer in Bezug auf kirchliche Rechtgläubigkeit nicht für unanfechtbar.

Aber auch sonst bot der Orden Blößen genug. Manches seiner Häuser war der Sitz ausgelassenen Lebens und seine Wände waren zuweilen Zeugen nicht blos von Zechgelagen,[2]) sondern von noch übleren Ausschweifungen. In Bezug auf das geschlechtliche Leben sagte man den Templern Uebles nach.[3]) Solche Dinge entziehen sich der Controle durch die historische Forschung: aber manches läßt doch auf eine thatsächliche Begründung solcher Nachrede schließen. Wenn z. B. Ponsard de Gisi im Unmuth über ihm im Orden gethanes Unrecht im Prozeß dem Inquirenten einige Fragen an die Templer an die Hand giebt und an die Spitze den schnöden Misbrauch stellt, der mit den Ordensschwestern getrieben sein soll,[4]), so mag da im Ausdruck vielleicht stark aufgetragen sein, aber unerweisbar ist, es handele sich dabei um schamlose Lüge eines von Rachsucht verblendeten Abtrünnigen. Derartiges wird vorgekommen sein. Weist doch ein anderer Templer die Anklage widernatürlicher Unzucht zurück mit der unter solchen Umständen frechen Bemerkung, dieses Auswegs habe man ja gar nicht bedurft, wo so viele hübsche Mädchen zur Verfügung standen,[5]) und ein anderer bekennt dem Orden um eines Frauenzimmers willen durchgegangen zu sein.[6])

Solche Verirrungen werden auch in anderen Genossenschaften der Art vorgekommen sein. Die deutschen Herren zu S. Marien der spätern Zeit sind auch keine Tugendspiegel gewesen. Aber die Templer scheinen es darin doch ärger getrieben zu haben als andere. Je größer der Ruf ihrer Heiligkeit, ihrer Entsagung, ihrer Tapferkeit gewesen war, um so schwerern Anstoß nahm man nun an dieser Wandlung zum Uebeln, die sich im Laufe der Zeit an ihnen vollzogen hatte. Manche Abweichung von dem alten Brauch blieb nicht unbemerkt. Das Fortfallen der den Novizen vorgeschriebenen Probezeit wurde um so mehr getadelt, als man so viele bedenkliche Elemente ohne weiteres mit dem weißen Mantel und dem rothen Kreuz geschmückt sah.

Aber alles das konnte man aufdecken und gebührend verurtheilen ohne die Rechtgläubigkeit des Ordens anzufechten und die Quelle der Misbräuche in einem Abfall von dem Christenthum zu suchen. Darauf aber lautet die Anklage, die nachmals die Katastrophe des Ordens herbeigeführt. Auch hat der Prozeß, was auch gegen ihn eingewandt werden kann, das Eine erwiesen,

1) Fleury, Histoire ecclésiast. de France 19, S. 195 u 203 — nach Schottmüller I, S. 503. 2) Vgl. die Redensart von dem bibere templariter: vgl. Geheimlehre S. 34, n 5. 3) Ebendas. n. 4: Custodiatis vobis ab osculo Templariorum. 4) Michelet I, S. 38: Item, quant les dites suers estoient entrees u. s. w. 5) Ebendas. S. 326: — de crimine sodomitico — se nichil scire nec credere contenta in ipsis articulis esse vera, quia poterant habere mulieres pulcras et bene comptas et frequenter eas habebant, cum essent divites et potentes, et ex hoc ipse et alii fratres ipsius ordinis frequenter amoti fuerant a suis domibus. 6) Ebendas. S. 75: — apostataverat per annum propter quandam mulierem.

daß bei den Templern gewisse anstößige Bräuche vielfach geübt wurden, welche die Kirche, als sie einmal zur Sprache gebracht waren, nicht länger dulden konnte. Die Anschauungen aber, aus denen dieselben sich allein erklärten, zeigen eine Verwandtschaft mit häretischen Vorstellungen des 12. und 13. Jahrhunderts — es genügt an die Mißachtung des Kreuzes, an die Vorstellung von einem obern und einem untern Gott u. a. m. zu erinnern. Man hat die sittlichen Mängel, die an dem Orden beobachtet waren, daraus herleiten wollen. Ist es doch eine echt mittelalterliche Vorstellung, daß sittliche Tüchtigkeit und Untüchtigkeit unmittelbar abhängen von der größern oder geringern Rechtgläubigkeit, so daß eine Abweichung von der Kirchenlehre sich an dem Schuldigen sofort auch durch sittliches Sinken rächt. Es war eine der größten Errungenschaften des Kampfes gegen die Mohammedaner, daß die Christen erkannten, sittliche Tüchtigkeit sei unabhängig von dem Dogma und selbst bei den Heiden zu finden. Auch der Schluß von der Verwilderung der Templer auf eine Abweichung des Ordens vom rechten Glauben verlor damit für manchen seine Geltung. Der Verdacht häretischer Verirrung aber haftete am Orden schon anderweitig.

Es mag dahingestellt bleiben, ob Johann von Würzburg, der 1165 das Heilige Land besuchte und den stattlichen Palast des Ordens zu Jerusalem mit einer großen und prächtigen, aber noch unvollendeten Kirche und Stallungen für zweitausend Pferde bewunderte, mit dem von ihm gebrauchten deutbaren Ausdruck hat sagen wollen, die Templer ständen im Verdacht des Unglaubens oder man mache ihnen aus Anlaß der Vorgänge bei der Belagerung von Damaskus (1148) Treulosigkeit, geübt durch geheimes Einverständnis mit den Ungläubigen, zum Vorwurfe.[1]) Weniger deutbar und kaum anders zu verstehen als von einem Verstoß gegen die kirchliche Orthodoxie ist, was Innocenz III. den Templern zum Vorwurf macht. In einem Breve vom 3. Juni 1206[2]) spricht er von der Schuld etlicher gebannt gewesener und nun wieder in die Gemeinschaft der Kirche aufzunehmender Templer in Ausdrücken, welche die mittelalterliche Kirche vorzugsweise von einer Abirrung vom rechten Glauben zu brauchen pflegte.[3]) Verdächtigt wurde der Orden

1) Joh. v. Würzburg bei Tobler: Descriptiones Terrae Sanctae I, 8—15 S. 130: — sed hi, nescio quo infortunio, sive ex falso sive ex vero, quoad famae relationem, aspersi sunt perfidiae dolo; quod tamen manifeste probatum est per factum illud apud Damascum cum rege Conrado. Ich muß auch heute noch bei der Deutung bleiben, die ich der Stelle unter eingehendem Nachweis der Bedeutung von perfidia und perfidus Kulturgeschichte der Kreuzzüge S. 294 gegeben habe. Auch Clemens V. spricht 11. August 1308 von dem Kampfe contra perfidos Saracenos, d. i. gegen die ungläubigen Sarazenen; Benavides, Memorios di Fernando IV. II, S. 579. Evidenter aber als alle anderen spricht für den von mir vertretenen Sinn von perfidia = Unglaube die Wendung in einem Urtheil des Inquisitors Bernard Gui: nunc tenes et profiteris te tenere vitam, sectam et ritum et fidem, immo verius perfidiam illorum hominum bei Limburch, Hist. inquis. II, S. 92. 2) Potthast RP n. 2788. Vgl. oben S. 99. 3) A. a. O. — qui ab invio ad viam veritatis redire cupiunt. Vgl. z. B. den Erlaß, durch den Innocenz IV.

zudem in dieser Hinsicht auch durch die Art, wie er sich über Bann und Interdikt hinwegsetzte und das durch bedenkliche Theorien als berechtigt erweisen wollte. Darauf bezieht sich ein Schreiben Innocenz' III. vom 13. September 1208 an den Visitator der abendländischen Ordensprovinzen Wilhelm Oeil de Boeuf. Die schwersten Klagen, so heißt es darin, seien wiederholt gegen den Orden von Erzbischöfen und Bischöfen vorgebracht, weil er der Kirche Aergernis gebe, die Seelen der Gläubigen in Gefahr bringe und sich selbst Schaden bereite. Man beschuldige ihn des Abfalls von Gott und der ehemaligen Lauterkeit: voll sündhaften Uebermuths entehre er die Kirche, die ihn doch mit Wohlthaten überhäuft habe. Gegen den Wortlaut des betreffenden päpstlichen Privilegs lassen die Templer, wenn sie in interdicirte Orte kommen, alle Kirchen öffnen und Gottesdienst halten; die Kirchen ihres Patronats öffnen sie trotz Bann und Interdikt unter Glockengeläut. Ferner sollen sie behaupten, wer ihnen zwei oder drei Denare spende und so Antheil an ihrer Bruderschaft erlange, der könne nicht mit dem Interdikt belegt werden und sei kirchlichen Begräbnisses sicher. Daraufhin würden auf den Kirchhöfen des Ordens Ehebrecher, Wucherer und andere Leute, denen die Kirche das Begräbnis verweigert, wie gute katholische Christen begraben. Das seien „dämonische Lehren": indem sie dadurch für sich Seelen zu fangen suchten, lockten sie die ihnen Glaubenden ins Verderben. Der Papst giebt den Rittern ferner schuld, unter dem Schutz ihres Ordenskleides fröhnten sie der Weltlust, in die sie tief versunken seien. Schließlich aber bemerkt er, andere Uebelstände wolle er nicht berühren, damit er nicht gleich jetzt mit schweren Strafen vorgehen, etwa gar dem Orden die Privilegien entziehen müsse, die er schnöde misbrauche. Trotz des kurialen Stils wird man das nicht für leere Phrasen halten dürfen. Auf sittliche Verirrungen aber, die gebüßt und dadurch gesühnt werden konnten, wird man solche Ausdrücke kaum deuten können: sie gehen auf Verstöße, die, wurden sie zur Sprache gebracht, die Kirche nicht ohne schwerste Ahndung lassen konnte, Verstöße, durch die der Orden das Recht der Existenz verwirkt hatte. Merkwürdig klingen an Innocenz' III. Worte die Mahnungen an, die fast sechzig Jahre später Clemens IV.[1]) an den Orden richtete: er möge die Kirche, die viel bei ihm Vorgehendes nicht zu kennen scheine und ruhig zulasse, nicht durch seine Insolenz nöthigen, einzuschreiten, da sie um ihres Gewissens willen dann nicht mehr Duldung würde üben können.

Jene Angaben erhalten nun aus den Reihen der Ordensritter selbst eine gewisse Bestätigung. Kein anderer als der letzte Hochmeister, Jacob von Molay, ist es, dessen Zeugnis gegen den Orden vorliegt: in einem von vierhundert Brüdern besuchten Generalcapitel, das um die Zeit des Falls von

1255 den Provinzial der Predigermönche zum Inquisitor für Frankreich bestellt bei Rainald, Ann. eccles. 1255, 1534: — infidelitatis error invaluit, quod ibi quam plurimi a via veritatis ruentes per devium falsitatis.

1) S. oben S. 101.

Accon (1291) in Nicosia — also wol bald nach dem Rückzug nach Cypern — gehalten wurde, hat dieser, so wird nachmals bezeugt, erklärt, ihm misfalle im Orden mancherlei und müsse abgestellt werden, da es dem Orden sonst schließlich noch zum Verderben gereichen würde.[1]) Damals also erschien Molay der Orden reformbedürftig, was er später bestreitet.[2]) Man muß sich im Orden bewußt gewesen sein, es gebe da etwas zu verbergen, was die Kirche nicht ungestraft lassen konnte, wenn der Präceptor des pariser Tempels acht Tage vor der erwarteten Verhaftung seinen Leuten die Weisung gab nichts den Orden Compromittirendes auszusagen.[3]) Ein gutes Gewissen spricht daraus eben nicht.

Worin die Verschuldung des Ordens bestanden, welcher Art die beabsichtigten Reformen gewesen, — das wird leider nicht gesagt. Nur vermuthen läßt sich, daß jene Aeußerungen eben die Punkte im Auge haben, um die es sich in dem spätern Prozesse vornehmlich handelte, die bei der Aufnahme vielfach vorkommende Verleugnung des Heilandes und Entweihung des Kreuzes. Dieser Brauch, so bedenklich er war, ist doch seinem ursprünglichen Sinne nach begreiflich: es handelte sich um eine crasse Erprobung des unbedingten Gehorsams, den die Neuaufgenommenen eben gelobt hatten. Die verwerfliche Form hatte einen an sich berechtigten Inhalt, und deshalb ist es nicht unwahrscheinlich, daß die Kurie diese Ceremonie, die ihr nicht unbekannt blieb, duldete, weil sie gegenüber dem Sinn derselben in Bezug auf die anstößige Form ein Auge zudrücken zu können meinte, diese durch jenen entschuldigt ansah. Auf ein solches Verhältnis passen vollkommen die merkwürdigen, in keiner andern Weise recht deutbaren Worte Clemens' IV. in dem strengen Mahnschreiben an den Orden.[4])

Nur war die Frage, ob jener bedenkliche Brauch den ursprünglichen, ihn nothdürftig entschuldigenden Sinn auch bewahrte oder nicht im Laufe der Zeit eine wesentlich andere, unbedingt zu verwerfende Deutung erfuhr. Eben das ist nun thatsächlich geschehen, nicht durchweg im ganzen Orden, aber doch in vielen Theilen desselben. Ein solches Geheimnis aber war auf die Dauer nicht zu bewahren: die Zahl der Mitwisser war zu groß. Und nun erinnere man sich des Zustandes kirchlicher Ueberwachung und Spionage, dem namentlich der Süden Frankreichs, die erst unlängst mit der Krone vereinigte Grafschaft Toulouse, preisgegeben war durch die systematische Organisation der Inquisition. Gerade zu Anfang des 14. Jahrhunderts, in den Jahren 1306 bis 1308 wurde dieses furchtbare Institut von Neuem belebt durch den Feuereifer des Bernard Gui, des Verfassers der Forma inquisitionis, eines Leitfadens für die Inquisition. Die Glaubensakte, acta et negotia fidei, in Spanien Autos da fé, waren an der Tagesordnung um die Albigenser vollends auszurotten. Zu Tausenden lebten die Servienten des Templerordens, die unter der Ver-

1) Michelet II, S. 139. 2) S. oben S. 105 ff. 3) Johannes de Cerisi im Processus Pictav. bei Schottmüller II, S. 42. 4) S. oben S. 101.

leugnung des Heilandes und Verhöhnung des Kreuzes aufgenommen waren, in dem Gebiete dieſes raffinirten kirchlichen Ueberwachungs-, Prüfungs- und Denunciantenſyſtems: wie leicht konnte da auch von dem Geheimnis des Ordens etwas zu den Ohren der Inquiſitoren oder ihrer zahlreichen Gehülfen und eingeſchworenen Werkzeuge kommen. Wurde es erſt erörtert, ſo war es trotz der privilegirten Stellung des Ordens, trotz des Bemühens der Kurie nicht mehr todtzuſchweigen. Denn wie hätten wol die ſelbſt unter die furchtbare Zuchtruthe der Inquiſition Geſtellten es ſich ſchweigend gefallen laſſen ſollen, daß man die Templer, von denen böſere Dinge erzählt wurden, als den unglücklichen Opfern der Inquiſition nachgewieſen werden konnten, unbehelligt im Beſitz ihrer Freiheiten und Vorrechte ließ, während ringsum die ſchrecklichen Spuren der inquiſitoriſchen Verdammungsurtheile zu Tage traten. Die Ungerechtigkeit war zu ſchreiend als daß das Syſtem der laxen Duldung, des Nichtſehen- und Nichthörenwollens, das die Kurie in dieſer Sache bisher — eingeſtandenermaßen — befolgt hatte, nicht durch ein Aufwogen der entrüſteten öffentlichen Meinung hätte durchbrochen werden ſollen.

Zunächſt freilich werden ſich einem Verdachte der Art nur Aeußerlichkeiten als Anhalt dargeboten haben. So ſcheinen z. B. die Kulthandlungen in den Templerkirchen gewiſſe Eigenthümlichkeiten bewahrt zu haben, wie ſie bei den Klerikern der Heiligengrabkirche zu Jeruſalem üblich waren, von denen das Ritual der Tempelkleriker entlehnt war.[1]) Doch läßt ein auf uns gekommenes Exemplar des Breviers der Canoniker des Heiligen Grabes, das nach Ausweis der darin verzeichneten Heiligentage jüngerer Einführung aus dem Jahre 1233 ſtammt,[2]) keinen rituellen Brauch erkennen, der den Verdacht der Häreſie erregen könnte. Ein anderer Punkt aber, in dem der Orden oder wenigſtens ein Theil deſſelben beſtehende kirchliche Verbote übertrat, iſt dem Spürſinn ſeiner Gegner offenbar entgangen und auch in dem Prozeſſe — ſoweit deſſen Akten bisher bekannt geworden — unerörtert geblieben.

In Uebereinſtimmung mit der Regel des Heiligen Benedikt verordnet die der Templer, die Brüder ſollten Abend- und Frühmahl ſchweigend zu ſich nehmen und während deſſelben durch Schriftverleſung erbaut werden.[3]) Nun dürfen wir aber Kenntnis der lateiniſchen Sprache bei den Templern nur ausnahmsweiſe vorausſetzen: die meiſten verſtanden nur die Landesſprache,[4]) und ein Ordenscapitel gab den Brüdern, die das Glaubensbekenntnis und das Vaterunſer nicht könnten, auf, dieſelben je nachdem in lateiniſcher oder in der Landesſprache auswendig zu lernen.[5]) Wo im Prozeſſe ein Templer

1) Règle art. 363: ensi come nostre ordenaires lequel fu estrais de l'ordenaire del sepulcre, le devise. 2) Krit. Excurſe n. 2. 3) Art. 24 u. 182. Vgl. Reg. S. Benedicti c. 38. 4) Michelet I, S. 171: fere omnes sunt illitterati et simplices. 5) Beſchluß des Mausonii (vgl. S. 7) gehaltenen Capitels Hiſt. Jahrb. d. Görresgeſ. VIII, S. 692: ut omnes fratres — simbolum et dominicam orationem nescientes latinis verbis aut romanis, prout melius poterint, discant.

lateiniſch ſchreibt, zeigt die Fülle der Barbarismen und groben Fehler, wie ſehr die Bitte um Entſchuldigung des ſchlechten Latein am Platze war.[1]) Alſo werden die Templer im Allgemeinen auch nicht im Stande geweſen ſein lateiniſcher Schriftverleſung mit Verſtändnis zu folgen: den Zweck der Erbauung alſo konnte dieſe nicht erfüllen. An ſolchen Misverhältniſſen hat die katholiſche Kirche nie beſondern Anſtoß genommen, und noch heute läßt ſie feierliche Kulthandlungen in einer Sprache vornehmen, die nicht nur der Gemeinde, ſondern auch dem fungirenden Geiſtlichen unverſtändlich iſt Für die Mehrzahl der Tempelritter konnte die Schriftverleſung in lateiniſcher Sprache nur eine inhaltloſe Formalität ſein.

Nun findet ſich aber in der geſammten Ueberlieferung, namentlich in den Prozeßakten keine Andeutung, es ſei etwa auch nur hier und da, in dieſem oder jenem Ordenshauſe mit der Schriftverleſung anders gehalten, indem man die franzöſiſche Sprache gebrauchte. Denn Ausſagen über das Vorhandenſein kleiner Bücher, die von den Oberen ſorgſam verwahrt werden, ſind auf Exemplare der Ordensregel zu deuten, die nicht jedem Bruder in die Hand gegeben wurde. Dennoch iſt es höchſt auffallend, daß trotz der Einheitlichkeit und der Plötzlichkeit des Vorgehens gegen die Templer in Frankreich faſt nirgends ein Exemplar der Ordensregel in die Hände der mit der Occupation der Tempelhäuſer und -Güter Beauftragten gefallen iſt und daß dieſelbe auch in dem Prozeſſe nur ganz vereinzelt Verwendung findet. Offenbar haben die Ordensoberen, die über das dem Orden Drohende nicht in Unkenntnis waren, die Exemplare der Regel rechtzeitig in Sicherheit gebracht, nicht als ob ſie eine häretiſche Geheimlehre oder gar eine Zuſammenſtellung der beobachteten anſtößigen Bräuche enthalten hätte, ſondern wol eher weil gewiſſe Wendungen[2]) angeſichts der erhobenen Anklagen böſe gedeutet werden konnten. Jedenfalls ſteht die geringe Zahl der erhaltenen Exemplare in keinem Verhältnis zu der Menge der Ordenshäuſer, in denen ſie vorhanden geweſen ſein muß.

In Einem Falle aber iſt doch ein Exemplar der Regel in die Hände der mit der Beſchlagnahme der Ordensgüter beauftragten Beamten gefallen. In dem Protokoll, das im Januar 1308 durch Peter von Forcalquier, den Viguier von Arles, und den Richter Pontius Riçani bei der Occupation des Haupthauſes der Templer in der Provence zu Arles aufgenommen wurde,[3]) finden wir neben etlichen Cartularien, zum Kultgebrauch beſtimmten Büchern und einer Menge von Urkunden, — darunter einer Abſchrift der Statuten der Stadt Arles —[4]) als mit Beſchlag belegt verzeichnet auch „ein kleines, in rothes Leder gebundenes Buch, enthaltend etliche Regeln des Ordens".[5])

1) Michelet I, S. 121 ff., 124: — protestatus — fuit idem frater Helias de falsis latinitatibus, que erant in dicta cedula. 2) S. Königsberger Studien a. a. O. S. 180. 3) S. Urk. Beilagen, Ausgang des Templer-Ordens in der Provence. 4) Ebendaſ. Item quidam liber continens statuta civitatis Arelatensis. 5) unum librum parvum copertum de corio rubeo continens quasdam regulas ipsius

Ferner fand man in der zu dem Hause gehörigen Kirche Epistolarien, Psalterien, Legendarien und Calendarien, eine Abschrift der Augustinerregel, etliche Texte der Evangelien, mehrere Exemplare eines als Colotan d. i. Collectanea bezeichneten Buchs, welches den „Brauch des Lesens und Singens in der Kirche" enthielt, dann kleine religiöse Bilder auf Kupfertafeln[1]) und endlich ein Buch, dessen Inhalt in einer Weise bezeichnet wird, die nach mittelalterlichem Sprachgebrauch nur auf eine Bibelübersetzung gedeutet werden kann.[2])

Der mittelalterlichen Kirche war der Besitz und das Lesen einer Bibelübersetzung der Anfang häretischer Verirrung. Das lehren die Breven Innocenz' III. vom Juli 1199, in denen das Vorhandensein französischer Uebersetzungen einiger Theile der Heiligen Schrift in der Diözese Metz constatirt und dem Bischof und dem Capitel eine Untersuchung anbefohlen wird.[3]) Zwar lobt der Papst den Eifer um das Verständnis der Heiligen Schrift, befiehlt aber unter Bezugnahme auf das Bibelwort, „jedes den heiligen Berg berührende Thier müsse gesteinigt werden", ein Einschreiten um die Widerstrebenden zum Gehorsam zu zwingen.[4]) Es waren Waldenser, welche diese religiöse Bewegung in Metz veranlaßt hatten:[5]) noch im Anfang des 13. Jahrhunderts wurde dort gegen sie gepredigt, und noch um 1221 waren sie nach des Cäsarius von Heisterbach Bericht nicht völlig ausgerottet. Im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse des albigensischen Südfrankreich erließ 1229 die Synode zu Toulouse für alle Laien ein strenges Verbot des Besitzes von Uebersetzungen der Bibel in der Landessprache.[6]) Fünf Jahre später, 1234, verfügte die Synode zu Tarragona,[7]) niemand dürfe das Alte oder Neue Testament in romanischer Sprache haben; wer es habe, solle es binnen acht Tagen dem Bischof zur Verbrennung einliefern; wer das unterlasse, sei, gleichviel ob Laie oder Priester, der Häresie verdächtig, bis er sich ausdrücklich davon gereinigt habe. Die Synode von Béziers 1246 verschärfte dieses Verbot: Laien sollten theologische Schriften überhaupt nicht, Kleriker nicht in der Landessprache haben dürfen.[8]) Ein allgemeines, für die Gesammtkirche geltendes Verbot dieser Art ist freilich nicht bekannt: aber die angeführten Aeußerungen Innocenz' III. lehren, daß die Kirche überhaupt jede Uebersetzung der Bibel perhorrescirte.[9]) Nun konnten freilich die Templer

ordinis, quod incipit in secunda linea primi folii „omnibus" (vgl Art. 1 Omnibus in primis sermo noster dirigitur) u. s. w.

1) Ebendas. duas tabulas parvas pictas cupreas desuper, in una quarum est crucifixus, in alia sedes majestatis in trono. 2) Item quendam alium librum interpretationis super libris bibie, — also nicht eine Erklärung (commentarius), sondern eine Paraphrase der Bibel 3) Potthast n. 780. Vgl. Berger, La bible française au moyen-âge (Paris 1884) S. 38 ff. 4) Migne 214, S. 696. 5) Berger a. a. O. S. 39. 6) Mansi, Concil. collectio ampl. 23, S. 197: no praemissos libros habeant in vulgari translatos arctissime prohibemus. 7) Ebendas. S. 329. 8) Ebendas. S. 724: de libris theologicis non tenendis etiam a laicis in latino et neque ab ipsis neque a clericis in vulgari. 9) H. Haupt, Die deutsche Bibelübersetzung der mittelalterlichen Waldenser (Würzburg 1885).

zu Arles auf ganz unschuldige Art in den Besitz der Uebersetzung gekommen sein, z. B. als sie in dem von albigenser Häresien durchsetzten Lande gegen unterthänige Leute als Hüter des rechten Glaubens einschritten.[1])

In einem neuen Lichte aber erscheint jene Notiz in dem Inventar von Arles und die sich in ihr widerspiegelnde Thatsache gewinnt eine ganz andere Bedeutung durch die Auffindung einer französischen Bibelübersetzung, in der man zwar nicht gerade jene in Arles vorhanden gewesene, aber doch eine Arbeit wird erkennen müssen, die sozusagen unter den Auspicien des Templerordens, in seinem Auftrage und deshalb wol auch zunächst zu seinem Gebrauche angefertigt worden ist.

Aus dem Nachlasse des berühmten französischen Buchhändlers und Büchersammlers Didot erwarb die französische Nationalbibliothek zu Paris unlängst[2]) eine Pergamenthandschrift, welche auf 248 in je zwei Columnen beschriebenen Blättern Theile einer französischen Bibel enthält, d. h. nicht eine wörtliche, sondern eine vielfach abkürzende und zusammenziehende Uebersetzung der fünf Bücher Mosis, des Buchs Josua, der Bücher der Richter, der Könige und der Maccabäer und endlich der Bücher Tobias und Judith. Die Anfänge dieser biblischen Bücher sowie ihre Hauptabschnitte sind mit Miniaturen verziert, oft mehrfeldrigen nach Art kleiner Altarbilder, welche die Hauptmomente aus dem nachfolgenden Texte veranschaulichen. Sie scheinen im Allgemeinen den Bildern zu entsprechen, mit denen ältere französische Bibeln ähnlicher Art auch sonst verziert zu werden pflegten.[3]) Einer solchen ältern französischen Bibel scheinen denn auch die Bücher Mosis und Josua, wie sie hier geboten werden, zu entstammen, d. h. sie sind Abschriften bereits vorhanden gewesener Uebersetzungen. Aus eigenem Vermögen hinzugesetzt hat der Copist nur die am Rande befindlichen Anmerkungen, die nicht blos einzelne Ausdrücke und Namen kurz erklären, sondern auch allgemeine, gelegentlich in das dogmatische Gebiet hinübergreifende Reflexionen enthalten und durch eine Neigung zu naturwüchsig rationalistischer Erklärung überraschen. Mit einer originalen Arbeit haben wir es erst von dem Buche der Richter an zu thun: das bezeugt ein demselben vorangeschickter Prolog in französischen Versen, worin der ungenannte Verfasser über Veranlassung und Zweck seiner Arbeit Nachricht giebt.

Daraus erhellt zunächst, daß die Uebersetzung des Buchs der Richter unternommen wurde auf Veranlassung eines „Meisters Richard" und eines „Bruders Othon", der Glieder einer „ehrenvollen Gesellschaft", einer „heiligen Brüderschaft", welche dem Schutz und der fortschreitenden Heiligung durch den „süßen, freien, frommen Jesus" empfohlen wird, wie der Prolog auch beginnt mit einer Anrufung Gottes, durch dessen Vorsehung alle Dinge allein Dasein

1) Vgl. Papstreg. n 168: Urban IV. erlaubt den Templern in Aragonien 1262, Juli 10 recipere et tenere omnia, quae a vestro homine heretico aufertis. 2) Jedenfalls nach dem Erscheinen des Werkes von Berger, La bible française au moyen-âge (Paris 1884), in dem diese interessante Handschrift noch nicht berücksichtigt ist. 3) Berger a. a. O. S. 100—101; 117.

und Macht haben.[1]) Er preist beide Männer ihrer Tugenden wegen, durch die sie den anderen ein zu Gott leitendes Vorbild bieten.[2]) Auch die Uebersetzung des Buchs der Richter haben sie veranlaßt um ihren Genossen ermunternde Beispiele stolzer Ritterschaft vor Augen zu stellen, aus denen diese lernen können, welche Ehre es ist Gott zu dienen und welchen Lohn derselbe denen gewährt, die um seines Todes willen sich Gefahren aussetzen, um sein Gesetz zu vertheidigen, wie es der Orden jener beiden thut, die auserwählte Ritterschaft, die auserkorene Schaar, der Gott sein Banner anvertraut hat,[3]) wie sie auch sein Kreuz tragen, ihren Leib sowol wie ihr Herz damit gewaffnet haben. Wie der Heiland, so fährt der Dichter fort, am Kreuz gestorben ist um die Hölle zu überwinden, so sollen jener Genossen ihr Fleisch tödten, um dereinst zu Gottes Herrlichkeit aufzuleben, indem sie bei sich die beiden Tugenden pflegen, die namentlich vor allem noth thun, Barmherzigkeit und Demuth (charité et humilité). Unter Benutzung der Erzählung von der Begegnung Christi mit der Samariterin am Brunnen führt der Verfasser dann weiter aus, wie er eben um jener beiden Tugenden willen trotz seiner ihm wolbewußten Unfähigkeit die von seinen beiden Auftraggebern gewünschte Uebersetzung des Buchs der Richter unternommen habe: das müsse ihn, auch wenn an der Arbeit mancherlei auszusetzen sein sollte, vor Tadel schützen. Zum Schluß ergeht sich der Verfasser noch des Längern über die Schwierigkeiten, die es gemacht habe, die lateinische Vorlage sinngetreu, ohne etwas davon- oder hinzuzuthun, in das Französische zu übertragen.[4]) Der Lohn für seine mühsame Arbeit soll, so hofft er, darin bestehen, daß er zu dem Mitgenuß der Wolthaten jener Genossenschaft zugelassen werde.[5])

Ohne Zweifel gehörten also „Meister Richard" und „Bruder Othon", die den Uebersetzer zu seiner Arbeit bestimmten, einem geistlichen Ritterorden an, der das Zeichen des Kreuzes auf seinem Gewande trug. Da nun aus sprachlichen Gründen an den Deutschen Orden nicht gedacht werden kann, hätte man zwischen Hospitalitern und Templern zu wählen. Nur letztere können in Betracht kommen. Denn irgend welche Beziehung auf die Johanniter findet sich in dem Gedicht so wenig[6]) wie in den die Uebersetzung begleitenden Anmerkungen. Auch stand bei den Hospitalitern die Pflicht der Armen- und Krankenpflege allen anderen voran:[7]) sie hätte nicht unberührt bleiben können, wäre der Prolog für Hospitaliter bestimmt gewesen. Dagegen rühmt der Verfasser jener Verse an der mit dem Zeichen des Kreuzes geschmückten ritterlichen Genossenschaft, der seine Auftraggeber angehören, als vornehmste Tugenden brüderliche Liebe und Demuth, charité et humilité,[8]) die schon Bernhard

1) Urk. Beilagen V, v. 1—15. 2) v. 25—29. 3) v. 45—50 ff. 4) v. 125 ff. 5) v. 127—131. 6) Denn v. 81 giebt nur ein Citat aus dem Evangel. Johannis. 7) Vgl. Molays Denkschrift gegen die Vereinigung der beiden Orden (s. oben S. 105) bei Baluze, Vit. pontif. Avenion. II, S. 182: Nam religio Hospitalariorum super hospitalitate fundata est et ultra hoc exercent militias et multas faciunt elemosynas. Templarii vero super militia proprie sunt fundati. 8) v. 63 ff.

von Clairvaux in seinem Empfehlungsschreiben zu Gunsten der neuen Ritterschaft unter deren rühmenswerthen Eigenschaften voranstellte.[1]) Auch wird in einer Anmerkung zur Genesis der Name Bethel erklärt als „Haus Gottes": dort sei nachmals Jerusalem erbaut worden, wo sich das „Haus Gottes", d. i. der Tempel des Herrn „befindet".[2]) Ferner bieten die am Rande gegebenen Erklärungen biblischer Ortsnamen die in der Zeit der Kreuzzüge üblichen Namensformen. Bemerkenswerth ist in dieser Hinsicht auch der in der Geschichte Josephs einmal gebrauchte Ausdruck durgemant für Dolmetscher,[3]) der, arabischen Ursprungs, zuerst von den im Osten heimisch gewordenen abendländischen Christen gebraucht und im Westen eingebürgert wurde.[4]) Endlich erinnert auch die sozusagen naiv rationalistische Art, in der ganz gegen den Brauch der Theologen jener Zeit manche biblische Stellen gedeutet werden, an das ähnliche Verfahren der Korangelehrten in ihren Schriften und Disputationen.

Es fragt sich zunächst, in welche Zeit die Entstehung dieser, wahrscheinlich templerischen, französischen Bibel zu setzen ist.

Zunächst steht fest,[5]) daß das zwölfte Jahrhundert eine vollständige französische Bibel überhaupt nicht hervorgebracht hat.[6]) Selbst die — nicht erhaltene — Bibel der Waldenser enthält nur die Evangelien, die Briefe des Apostels Paulus, den Psalter, das Buch Hiob und einige andere biblische Bücher.[7]) Die Produktivität des zwölften Jahrhunderts auf diesem Gebiete beschränkt sich auf die sogenannte „abgekürzte Bibel", d. h. nicht wörtliche Uebersetzungen, sondern auszugsweise Bearbeitungen, die mehr ein sachliches als kirchliches oder gar theologisches Interesse verfolgten. Ein lehrreiches Beispiel dafür liegt in einer Handschrift der Arsenalbibliothek zu Paris vor.[8]) Diese zeigt mit der vermuthlich templerischen Bibel[9]) eine unverkennbare Verwandtschaft: gemeinsam ist beiden namentlich die allgemeine Einleitung über die drei Arten der Prophetie, die der Genesis vorangestellt ist.[10]) Nun meint der Geschichtschreiber der französischen Bibel im Mittelalter die Entstehung der in der Arsenalhandschrift vorliegenden Arbeit nicht höher hinaufrücken zu können als bis zum Anfang des dreizehnten Jahrhunderts. Denn es finden sich darin bereits Anführungen aus der Historia scholastica des Pierre le Mangeur (Petrus manducator) und der nachmals hinzugefügten Glosse. Pierre starb 1179, die Glosse aber ist später allmählich entstanden. Ferner aber findet sich in der Arsenalbibel eine abkürzende Uebersetzung auch von dem Buche der Richter, während der Verfasser unserer Bibel in dem Prolog ausdrücklich bezeugt, er habe das Buch der Richter auf Veranlassung des

1) De laude nov. mil. c. 5 a. a. O.: fraternam dilectionem, devotam subjectionem. 2) Fol. 12, col. 2 — là ou il est la maison de deu, c'est le temple domini. 3) Fol. 17 v°: — et a lui parloyent par durgement. 4) Prutz, Kulturgeschichte der Kreuzzüge S. 402. 5) Berger, La bible française au moyen-âge. Paris 1884. (Von der Pariser Akademie gekrönte Preisschrift.) 6) Ebendas. S. 100. 7) Ebendas. S. 38. 8) Nr. 5211. Vgl. ebendas. S. 100—101. 9) So urtheilt auch Delisle nach De Curzon, Règle du Temple p. X, n. 1. 10) Devine escripture nos enseigne que prophecie est entendue en treis manieres etc.

„Meisters Richard" und des „Bruders Othon" selbst mit großer Mühe aus dem Lateinischen übertragen. Daraus folgt bei der Verwandtschaft beider Arbeiten, daß die templerische Bibel ältern Ursprungs ist als jene, welche auch das Buch der Richter als in französischer Sprache vorliegendes Stück ohne besondere Anmerkung neben den anderen reproducirt, daß sie also vor dem Anfang des dreizehnten Jahrhunderts entstanden ist. Bestätigt wird diese Annahme dadurch, daß in ihr eine Benutzung der Historia scholastica des Pierre le Mangeur nicht erkennbar ist. Auch die Sprache steht mit einer Ansetzung in das zwölfte Jahrhundert nicht im Widerspruch.

Zu genauerer Bestimmung der Entstehungszeit der Bibel dienen die Namen der beiden Männer, welche den Uebersetzer des Buchs der Richter zu seiner Arbeit veranlaßt haben. Bei dem Meister Richard möchte man zunächst natürlich an einen Hochmeister dieses Namens denken. Richard aber hieß unter den Meistern des Templerordens nur einer, Richard von Bures; er bekleidete das Amt erst 1256—57, kann also hier nicht in Betracht kommen. Doch kam der Titel Meister ja nicht blos dem obersten Leiter des gesammten Ordens zu:[1]) in den Urkunden heißen Meister nicht blos die Vorsteher einzelner Ordensprovinzen, sondern auch die einzelner Ordenshäuser.[2]) Leider haben wir kein Verzeichnis aller Templerhäuser; noch weniger kennen wir die Vorsteher auch nur der bedeutendsten darunter sämmtlich dem Namen nach. Dagegen tragen von den Templern, welche in den Urkunden aus der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts vorkommen, zwei die Namen Richard und Othon, Odo, und einer von ihnen hat in dem Orden eine bedeutende Rolle gespielt und die Würde des Meisters erlangt. Endlich bringt eine in dem Orden fortlebende Ueberlieferung, die in dem Prozeß mehrfach erwähnt wird, die verhängnisvollen Misbräuche mit einem ehemaligen Meister in Verbindung, unter Anführung von Umständen, die nur bei diesem einen geschichtlichen Rückhalt haben. In einer Urkunde vom 3. Juli 1153[3]) erscheint neben dem Ordensmeister Andreas de Monte Barro ein Ordensbruder Odo; einer Schenkung des Grafen Raoul von Vermandois an den Orden sind der Templer Osto de Audemaro und Ricardus de Corbi 1156 als Zeugen unterschrieben.[4]) Nach der sonst im Orden gebräuchlichen Benennung wäre dieser Richard als Vorsteher des Ordenshauses zu Corbie in der Reimser Diözese[5]) zu denken. Jenen Templer Odo aber würden wir wiedererkennen in dem Comthur dieses Namens, der 1160[6]) und 1163[7]) urkundlich vorkommt, und dann weiterhin in dem Odo de S. Amando, der 1171 bis 1179 Templermeister war.[8])

1) S. oben S. 25. 2) Z. B. 1139 maître Robert bei Vaissette, Hist. de Languedoc III, S. 603; maître de la maison de la milice du Temple dans les parties d'Aragon, de Catalogne et de Provence ebendas. IV, S. 237. 3) Archives de l'Orient latin II, S. 134. 4) Tardif, Mon. hist. I, n. 555. 5) Potthast RP n. 4552. 6) Rozière, Cartul. du S. Sépulcre S. 107. 7) Ebendas. S. 119. 8) Er kommt vor 1178 Paoli, Cod. dipl. Ord. S. Johs. I, n. 61 (S. 61); 1178 Maltes. Urk. n. 19; Februar 1179 Paoli I, n. 66 und 67 (S. 66—68); vgl. Wilh. Tyr. XX, c. 29 (S. 998) u. Du Cange, Familles d'outremer S. 876.

Von diesem Ordensmeister Odo von S. Amand nun spricht der Geschichtschreiber der Kreuzzüge, Wilhelm von Tyrus, dessen Art es sonst nicht ist seine Antipathien in heftiger Weise oder gar Schmähworten zu äußern, mit ungewöhnlicher Feindseligkeit. Er nennt ihn einen nichtswürdigen Menschen, übermüthig, anmaßend, voll wilder Leidenschaft, der weder Gott fürchtete noch vor Menschen Respekt hatte.[1]) Diese Erbitterung mag durch Conflikte veranlaßt sein, wie sie die eximirte Stellung des Ordens mit den die Rechte ihrer Kirche wahrenden Prälaten oft herbeiführte. Nicht ohne Schadenfreude erzählt Wilhelm weiterhin, wie Odo von S. Amand, der noch im November 1178 bei Gaza ruhmvoll gestritten, in Folge einer angeblich von ihm selbst verschuldeten Niederlage 1179 bei Sidon in die Gefangenschaft der Ungläubigen fiel und, von niemand betrauert, in Banden und elender Kerkerhaft ein klägliches Ende fand.[2]) Danach scheint das Andenken des Odo von S. Amand in den Augen des Klerus irgendwie belastet gewesen zu sein. Nicht blos den Urheber einer schmerzlich empfundenen Niederlage sah man in ihm: vielmehr scheint man nachmals auf seine Zeit oder seine Veranlassung den ersten Schritt zu der häretischen Verirrung des Ordens zurückgeführt zu haben. Der Brauch der Verleugnung oder Kreuzverhöhnung sollte nämlich von einem bösen Meister herstammen, der in die Gefangenschaft eines Sultans gefallen war und sich aus derselben löste durch das Gelöbnis dafür zu sorgen, daß in Zukunft jeder in den Orden neu Eintretende Christus verleugnen müsse.[3]) Ein andermal heißt es, die Misbräuche seien durch einen in sarazenische Gefangenschaft gefallenen Meister eingeführt worden.[4]) Der Name Odos von S. Amand wird freilich nicht genannt: aber bei ihm allein findet sich eine historische Anknüpfung, insofern er der einzige von den Meistern des Ordens gewesen ist, der sein Leben als Gefangener der Mohammedaner beschlossen hat, da Gerhard von Ridefort, der bei Hittin in Saladins Gewalt fiel, losgekauft wurde.

Es liegt hier doch ein ungewöhnliches Zusammentreffen der Umstände vor: der Meister, auf den eine spätere Ueberlieferung die anstößigen Ordensbräuche zurückführt, hat sein Vorbild allein in dem Haupte des Ordens, von dem Wilhelm von Tyrus mit einer Art von Abscheu als von einem unheiligen Menschen spricht, und der Name eben dieses Mannes begegnet uns als Mitveranlasser jener abgekürzten französischen Bibel. In derselben Zeit

1) Wilh. Tyr. XXI, 29: — homo nequam, superbus et arrogans, spiritum furoris habens in naribus nec Deum timens nec ad hominem habens reverentiam. 2) Ebendas. Hic juxta multorum assertionem damni predicti et perennis probri occasionem dicitur dedisse; qui eodem anno quo captus est, in vinculis et squalore carceris, nullo lugendus, dicitur obiisse. 3) Michelet II, S. 298: quia modus est ordinis nostri, qui fuit introductus ex promissione cuiusdam mali magistri, qui erat in carcere eiusdem soldani et non poterat evadere nisi inraret, quod, si evaderet, ipse introduceret istum modum in ordine nostro u. s. w. 4) Wilkins, Concil. Britann. II, S. 361 Col. 1: quidam — dicunt, quod sic statuit predictus magister, qui captus in carcere soldani, ut praedicitur.

ist ein Templer des Namens Richard nachweisbar. Auch chronologisch fügt sich alles auf das Beste. War die Arsenalbibel sicher nach 1179, dem Todesjahr des Pierre le Mangeur, entstanden und lag ihrem Compilator bereits eine Uebersetzung auch des Buches der Richter vor, während der Beauftragte des Meisters Richard und des Bruders Othon das Buch der Richter, das ritterliche Leser besonders interessiren mußte, erst mit vieler Mühe aus dem Latein der Vulgata übersetzen mußte, so muß diese Arbeit vor 1179 und der Verbreitung der Biblia scholastica des Pierre le Mangeur entstanden sein. Diese Erwägungen führen uns in die sechsziger Jahre des zwölften Jahrhunderts, denen die genannten Persönlichkeiten des Templerordens nach Ausweis der Urkunden angehörten.

Ein mathematischer Beweis ist das freilich nicht. Aber die Umstände und die Thatsachen, die, in der Ueberlieferung völlig unabhängig von einander, hier zusammentreffen und sich wie ein Mosaik in einander fügen, begründen doch zum Mindesten einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit. Aber man wird darum nicht meinen, es sei mit der Beschaffung einer französischen Bibel für die Lektionen bei den templerischen Mahlzeiten bewußt ein Schritt zur Häresie gethan oder es habe sich daraus ein solcher nothwendig ergeben müssen. Jene Arbeit kann in der besten Absicht veranlaßt worden sein um die Schriftverlesung mehr Nutzen bringen zu lassen. Auch war das Buch der Richter besonders geeignet, durch die Erzählung der Heldenthaten, welche die von Gott berufenen Streiter des auserwählten Volkes gegen die Heiden vollführt, die Templer zu ähnlichen Thaten zu begeistern: das hebt ja auch der Uebersetzer in dem Prolog besonders hervor. Der Vorgang aber behält doch etwas Außerordentliches und zeigt von Neuem, wie die Templer in ihrer Ausnahmestellung sich über das hinwegsetzen zu können meinten, was für andere in kirchlichen Dingen galt. Kirchlicherseits mag man auch in diesem Punkte ein Auge zugedrückt haben. Zudem wissen wir nicht, ob, als die templerische Bibel entstand, ein Verbot gegen die Uebersetzung der Bibel in die Landessprachen bereits ergangen war oder erst durch die Entwicklung des Waldenserthums veranlaßt wurde. Es wäre ja wol denkbar, daß eine solche Arbeit um ihres zweifellos guten Zwecks willen auch von dem Papste als dem Bischof des Templerordens geduldet und erst später von der im Gegensatz zu den Waldensern entwickelten Ansicht von der Schädlichkeit jeder Bibelübersetzung anders beurtheilt wurde.

Bei näherer Betrachtung der vom Meister Richard und Bruder Othon veranlaßten abkürzenden Bibelübersetzung ist zunächst zu constatiren, daß sie so wenig wie die dem ersten Theil beigegebenen allgemeinen Betrachtungen und erklärenden Anmerkungen irgend etwas Häretisches enthält. Andererseits aber schlagen doch die den Büchern Mosis und Josua beigefügten Einleitungen und Erläuterungen zuweilen einen Ton an und lassen Ansichten erkennen, die mit der strengen Orthodoxie der mittelalterlichen Kirche kaum vereinbar sind. Eine Abweichung von dem Dogma findet sich zwar nirgends; viel-

mehr wird z. B. die Erlösungslehre wiederholt stark betont. Doch stößt man auf Stellen, die einen entschieden als fremde, als nicht christlich theologische Elemente anmuthen: so wenn z. B. Exodus c. 5 von Moses gesagt wird, er konnte nicht gut sprechen, und zur Erklärung dieser angeblichen Thatsache eine talmudische Sage erzählt wird, nach der Moses als Knabe eines Tages Pharaos Krone unter die Füße getreten haben und dafür bestraft sein soll, indem man ihm ein Stück glühende Kohle unter die Zunge legte: daher sei der ihn später entstellende Sprachfehler gekommen.[1]) Befremdlich ist ferner die Bemerkung, zu welcher die Geschichte Hagars und Ismaels Anlaß giebt, von Ismael stammten die Heiden, die man Sarazenen nenne: „der Name ist ihnen fälschlich gegeben, denn sie sind Sclaven; wir aber sind die Söhne Sarahs, wir sind Christen". Das Merkwürdigste aber ist doch die Art, wie namentlich in der Schöpfungsgeschichte manches in einem sozusagen naiv rationalistischen Sinne gedeutet und dadurch dem gemeinen Verstande zugänglich gemacht d. h. des Wunderbaren entkleidet wird. Auch waltet das Bestreben vor, gewisse anthropomorphische Vorstellungen von Gott, zu denen manche Bibelworte, allzu genau genommen, verleiten könnten, abzuwehren und aufzulösen, wenn z. B. zu dem Berichte über die Schöpfung des Menschen bemerkt wird[2]): „Und was ihr in der Geschichte der Schöpfung finden werdet, wenn ihr leset, daß Gott den Menschen machte und bildete mit seinen Händen und ihm Odem des Lebens in das Antlitz blies, so verstehet das ja nicht so, als ob er ihn mit seinen Händen gemacht hätte, wie ein Künstler mit seinen Händen ein Bild aus Stein oder Holz formt, sondern er schuf und formte ihn in einem einzigen Augenblick, indem er befahl und wollte, und sofort war es geschehen. Und wenn da gesagt ist, er blies ihm Odem des Lebens in das Antlitz, so bedeutet dies, er gab ihm die Seele, aber nicht daß er ihm — im wörtlichen Sinn — in das Gesicht blies und daß sein Blasen Adams Seele wurde. Denn Gott hatte kein Angesicht und keine Wangen zum Blasen; er war damals ja noch gar nicht Mensch geworden. Und wenn daher Gott sagt: Lasset uns Menschen machen nach unserm Bilde, die uns gleichen, so ist das nur zu verstehen in Bezug auf die Seele, nicht in Bezug auf den Körper. Denn wie Gott nicht sterben kann, so kann auch die Seele des Menschen nicht sterben, und wie Gott hört, versteht und unterscheidet, so machte er auch des Menschen Seele hörend, verstehend und unterscheidend. Dann will ich euch noch eins verstehen lehren, was ihr oft in der Geschichte finden werdet, nämlich daß Gott zu Adam sprach und Adam zu Gott, und Gott zu Moses und Moses zu Gott: denket dabei nicht an ein Sprechen mit dem Munde, denn wie ich euch schon gesagt habe, noch hatte er nicht menschliche Gestalt angenommen; sondern wenn es in den Büchern heißt, Gott sprach', so verstehet das in geistiger Weise, so daß jene seinen Willen und Befehl erkannten."

1) Fol. 27, Col. 1 je ne puis bien parler] ne adroit u. s. w. 2) Fol. 10vo, Col. 2.

Aeußerungen in der Einleitung zu den Büchern Mosis lassen bei dem Verfasser einen gewissen Gegensatz erkennen zu der gewöhnlichen wörtlichen Deutung der Schöpfungsgeschichte. Gleich die Worte „Im Anfang schuf Gott Himmel und Erde" geben zu eigenthümlichen Bemerkungen Anlaß[1]): „Wisset, daß Gott alle Geschöpfe auf einmal schuf. Denn wenn zunächst auch nur von dem Himmel gesprochen wird, so habt ihr darunter alles zu verstehen was ist, den Himmel, die Engel, die Sonne, den Mond und alle anderen irdischen Dinge, Gewächse, Steine, Bäume, Thiere und alle Kreaturen, die auf der Erde leben und sind. Und wenn ihr in dem Buche sagen hört, dies machte Gott am ersten und jenes am zweiten Tage und das wieder am dritten, so versteht das nicht so, als wenn es sich da jedesmal um etwas ganz neu Gemachtes handelte. Vielmehr war das nur eine Einrichtung und Ordnung dessen, was schon gemacht war, wie denn z. B. der Himmel ausgestattet und geschmückt wurde mit Sonne, Mond, Sternen und anderen Zieraten, welche da sind. Wenn ihr also in der Geschichte leset, das und das wurde gemacht, so versteht das nicht als etwas neu Entstandenes. Man sieht das ja schon daraus, daß Moses schildert, wie die Erde eingerichtet und mit Bäumen, Grün und alledem Anderen, was man sonst da sieht, ausgeschmückt wurde. Alle Dinge in der Welt wurden, wie ich euch gesagt habe, sämmtlich auf einmal, in einem einzigen Augenblick gemacht, und hinterher erst ordnete sie Gott so wie wir sie geordnet sehen. Wisset auch, daß er nicht deshalb zuerst den Himmel und dann die Erde nennt, weil etwa der Himmel zuerst gemacht wurde, sondern weil er von größerer Wichtigkeit, größerer Höhe und Herrlichkeit ist als die Erde: die würdigsten Dinge nannte und beschrieb Moses zuerst. Danach werdet ihr beim Lesen in diesem Buche finden, daß zuletzt der Mensch gemacht wurde, der doch höher und würdiger ist als alle andere Kreatur. Das aber hat, wie ihr wissen sollt, seine besondere Bedeutung. Denn die Heiligen sagen, das bedeute, daß der Mensch Herr und Meister der gesammten Schöpfung sein solle, die von ihm genannt worden war. Ferner müßt ihr wissen, Gott hat alles aus dem Nichts gemacht."

Unter den erklärenden Anmerkungen zu den fünf Büchern Mosis und dem Buche Josua lassen sich, abgesehen von denen, welche die biblischen Ortsnamen meist durch die im Mittelalter bei den Kreuzfahrern üblichen Benennungen erklären, etwa zwei Hauptarten unterscheiden, solche, die das sachliche Verständnis erleichtern, und solche, die den verborgenen höhern Sinn der Bibelworte erschließen sollen. Auch die ersteren gestalten sich zuweilen umfangreicher, wie denn z. B. aus Anlaß des Berichts über die ägyptischen Plagen die über Land und Volk hereinbrechenden Fliegen ausführlich geschildert werden[2]) und ein andermal (Exodus 5) das gehörnte Rind mit dem Büffel identificirt wird.[3]) Zu der andern Gruppe gehören zunächst solche symbolische Deutungen

1) Fol. 2, Col. 1. 2) Fol. 28, Col. 1. 3) Fol. 38, Col. 2.

wie die des Lichtes als des Guten, der Finsternis als des Bösen und der Scheidung von Licht und Finsternis als Sonderung der guten und der bösen Engel. In anderen tritt eine weitergehende eigenartige Spekulation zu Tage; so z. B. wenn zu dem Worte: „Lasset uns Menschen machen nach unserm Bilde" bemerkt wird[1]): „Nicht nach dem Bilde einer einzelnen Person, sondern nach der gesammten Dreieinigkeit, denn das Gedächtnis stellt den Vater, das Verständnis den Sohn, der Wille den heiligen Geist dar, und diese Dreiheit ist in der Seele." Andere nehmen einen stark ausgeprägten dogmatischen Charakter an: Exodus c. 30 z. B. giebt die Wendung „Ich werde seinen Namen aus meinem Buche tilgen" Anlaß zu entschiedener Vertretung der Prädestinationslehre,[2]) zugleich aber wieder zur Abweisung einer allzu wörtlichen Auffassung des Textes. Das „Buch Gottes" ist die von ihm getroffene Vorherbestimmung; die Prädestinirten sind die Auserwählten: denn Gott kennt die, welche gerettet sein werden, diese stehen in dem Buche, d. h. der Kenntnis Gottes geschrieben, und auch die Verlorenen kennt Gott. Daneben herrscht eine Neigung zu symbolischen Deutungen, die in Personen und Verhältnissen des Alten Testamentes die Vorbilder für die durch Christus in die Welt gebrachte Ordnung findet. Zu Genesis c. 11[3]) wird der Name Isaak gedeutet als „Freude und Lachen", und zwar soll er insbesondere die Freude bezeichnen, „welche die Apostel und die heilige Kirche empfanden über die Auferstehung unsres Herrn und die Heiden über seine Geburt; denn Sarah bedeutet die heilige Kirche[4]) und Isaak den Sohn Gottes, weil Gott seinem Vater Abraham befahl ihn zu opfern und Gott noch alle Tage geopfert wird".

Zur weitern Charakteristik des merkwürdigen Werkes seien endlich noch folgende Stellen aus jenem Commentar hervorgehoben. Genesis c. 17 soll die Stelle, wo Jacob im Schlafe das bekannte Traumgesicht hatte, dieselbe sein, wo nachmals „Gott sich auf das Kreuz legte".[5]) Der Antichrist soll „aus dem Stamme Dans geboren werden".[6]) Beachtenswerth ist endlich im Hinblick auf die wahrscheinliche Entstehung und Bestimmung dieser Bibelbearbeitung die unverkennbare Vorliebe, mit der nächst dem an Heldengeschichten so reichen Buche der Richter die ganz ähnlich gearteten Bücher der Maccabäer behandelt sind, obgleich die mangelhafte Geschichtskenntnis des Verfassers sich gerade da in naiver Weise offenbart in der Meinung, die Maccabäer seien gleich nach Josuas Tod den Israeliten von Gott zu Führern verliehen worden.[7])

Immerhin bleibt bei dieser französischen Bibel eine ganze Reihe von Fragen unbeantwortet, und mit den zur Zeit zur Verfügung stehenden Hülfsmitteln wird das Räthsel nicht gelöst, das uns der templerische Ursprung dieser Arbeit und das Vorkommen eines ähnlichen Werkes in dem Inventar von Arles aufgegeben haben. Denn es fehlt uns jeder Anhalt um zu

1) Fol. 2, Col. 1. 2) Fol. 41. 3) Fol. 9ᵛᵒ. 4) Vgl. oben S. 122 die Bedeutung des Namens „Sarazenen". 5) Fol 12ᵛᵒ. 6) Ebendas. 7) Fol. 64ᵛᵒ.

beurtheilen, ob es sich hier um eine vereinzelte Erscheinung handelt oder ob wir es mit dem zufällig allein erhaltenen Glied einer ehemals vorhandenen Kette von gleichartigen Erscheinungen zu thun haben. Wir wissen nicht, ob die Arbeit allein für die beiden Männer, die als die Veranlasser genannt werden, bestimmt war oder ob sie in dem um diese gesammelten Kreise oder in dem Orden insgesammt gebraucht werden sollte, ob ihr ein rein privater oder officieller Charakter beizumessen ist. Jedenfalls ist das Vorhandensein einer Bibel in der Landessprache in templerischen Kreisen erwiesen und die Entstehung wenigstens eines Theiles davon auf die Anregung im Orden einflußreicher Männer zurückzuführen. Streng an die kirchliche Norm gebunden erscheinen die Templer also auch hier nicht: was bei anderen als häretische Verirrung galt, ist bei ihnen zugelassen und, wie es scheint, auch von oben ohne Rüge geblieben. Als Symptom ist das im Hinblick auf spätere Vorgänge doch von Bedeutung. Inwiefern aber zwischen der in der Bibelübersetzung sich offenbarenden Richtung und bedenklichen templerischen Bräuchen ein innerer Zusammenhang anzunehmen ist, bleibt ebenfalls eine offene Frage.

Natürlich hatte auch der Templerorden Antheil an den ernüchternden und verstimmenden Eindrücken, welche der unglückliche Ausgang der Kreuzzüge brachte, am meisten in den Kreisen, welche die Last des Kampfes gegen die Ungläubigen vornehmlich getragen hatten. Viele sahen darin eine Niederlage des Christenthums selbst, eine Art von Gottesgericht in Betreff des Werthes und der Zukunft der beiden Religionen. Der Gott Mohammeds hat den Gott der Christen besiegt, sagte man, und sah in dem Kreuze nicht mehr ein Zeichen des triumphirenden Glaubens, sondern ein Sinnbild der Enttäuschung und der Schmach.[1]) Zahlreiche, oft durch ihre Derbheit überraschende Aeußerungen bezeugen diese Stimmung. Sie hat die von der Kirche abgewandte Richtung der Geister hervorgebracht, die sich um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts in Staat und Gesellschaft, in Litteratur und Kunst bethätigte. Zu denen, welche dieser verbitterten Abkehrung erst von der Kirche, dann vom Christenthum Worte geliehen haben, gehört auch ein dem Templerorden angehöriger Sänger. Unter dem Eindruck der großen Niederlage, welche die Christen 1265 erlitten und die den Orden furchtbar traf, entrang sich seinem gepreßten Herzen folgendes Sirvente: „Schmerz und Zorn erfüllen meine Seele und drohen mich zu tödten. Wir erliegen fast unter der Last dieses Kreuzes, das wir genommen haben zur Ehre dessen, der daran geheftet ward. Es giebt kein Kreuz, es giebt keinen Glauben, die etwas vermöchten gegen diese verdammten Türken! Gott selbst, so sieht jedermann, schützt sie zu unserem Verderben." Und nach einer Klage über den Fall Cäsareas und Arsufs, der noch größeres Unheil erwarten lasse, versteigt der Templer sich gar zu den Worten: „Wenn Gott, dem das doch missfallen müßte, solches zuläßt und gut findet, dann müssen wir uns freilich zufrieden

1) Vgl Prutz, Kulturgeschichte der Kreuzzüge S. 268 ff.

geben. Ein rechter Thor ist also, wer noch den Kampf gegen die Türken sucht, da Gott denen ja alles erlaubt. Ist es da noch zu verwundern, daß sie alles besiegen und uns Templer hier jeden Tag von Neuem schlagen? Gott, der ehemals wachte, schläft jetzt: Mohammed entfaltet seine ganze Kraft und läßt seinen Diener Bibars siegreich walten!"[1])

Sollte nur dieser eine Templer so gedacht, sollte er nicht Gesinnungsgenossen im Orden gehabt haben? Und wenn nun in dem Orden der Brauch waltete die neu Aufgenommenen in Bezug auf das eben abgelegte Gelübde des Gehorsams unmittelbar danach auf eine peinvolle Probe zu stellen, indem man ihnen die Verleugnung Christi und die Verhöhnung des Kreuzes zumuthete, unter Drohungen an Leib und Leben zumuthete, konnte es da wol anders geschehen als daß jener Brauch für viele einen andern, furchtbar ernsten Sinn annahm?

1) Fauriel, Hist. de la poésie provençale II, S. 130—133. Raynouard, Choix des poésies originales des troub. II, n. LXXXII. Vgl. Prutz a. a. O. S. 272—273.

IX. Die Niederwerfung des Ordens und der erste Prozeß gegen denselben.

Seit lange ist die Katastrophe des Templerordens der Gegenstand eines heftigen Streites der Meinungen. Es kann aber heute doch niemand mehr ein anderes Interesse[1]) daran haben als das der Ergründung der historischen Wahrheit. Dazu aber bedarf es nüchternster Prüfung der Ueberlieferung und ehrlichen Sichbescheidens bei ihrem Versagen. Außerdem aber muß man sich von vornherein über zweierlei klar werden.

Zunächst wird niemand, auch diejenigen nicht, welche eine Schuld des Ordens für erwiesen erachten, die Gewaltthaten rechtfertigen oder beschönigen wollen, die Philipp des Schönen Beamten und die Inquisitoren vielfach gegen die Angeklagten verübt haben. In einsamer Haft in elendem Kerker, oft ohne ausreichende Nahrung und zuweilen selbst ohne die nöthige Kleidung der Kälte des Winters ausgesetzt brach auch der Muthige schließlich zusammen. Bedrohung mit der Folter, und wenn sie nicht wirkte, unbarmherzige, zuweilen raffinirt grausame Anwendung derselben erpreßten auch von dem Verschlossensten ein Geständnis. Wer standhaft blieb, den wies man hin auf das Schicksal der Genossen, die mit ausgerenkten und zerschlagenen Gliedern ihren Geist aufgegeben hatten, oder stellte ihnen das Schreckbild des Scheiterhaufens vor Augen. Was an Vorgängen der Art aktenmäßig bezeugt ist, ist entsetzlich und empört das Gefühl des modernen Menschen — das Gefühl des modernen Menschen, aber nicht so das des Menschen aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts. Damals dachte man über diese Dinge anders. Nur vereinzelt wird da ein Wort des Tadels laut über die Härte des Verfahrens gegen die Templer. Den Anschauungen jener Zeit, die trotz der Verfeinerung des äußern Lebens innerlich noch hart und roh war, entsprach die Härte des herrschenden Strafrechts. An Untersuchungs- und Strafarten, die uns mit Entsetzen erfüllen, nahm jenes Geschlecht keinen Anstoß. Jede Zeit aber und ihre Ereignisse, auch die als außerordentlich angestaunten, dürfen nicht von dem Standpunkte der Gegenwart aus beurtheilt werden, sondern nur von dem für die betreffende Zeit maßgebenden, der in den Verhältnissen

1) Vgl. Krit. Excurse: Zur Kritik von K. Schottmüller, Untergang des Templerordens.

der Zeit selbst begründet lag, der für die damals Handelnden und Leidenden maßgebend war. Für diesen aber hatte das Verfahren gegen den Templerorden nichts Außergewöhnliches, abgesehen von dem Opfer, um das es sich dabei handelte, eine stolze, reiche, mächtige Genossenschaft, mit einer großen und ruhmreichen Vergangenheit. Denn man darf nicht vergessen, daß genau dasselbe Verfahren, das 1307—11 diese traf, mit kurzen Unterbrechungen seit beinahe einem Jahrhundert gegen die Bevölkerung ganzer Provinzen von Frankreich angewandt war, während eben derselben Jahre angewandt wurde und auch noch in der Folgezeit angewandt worden ist, und daß genau ebenso auf Grund eines gesetzlich geregelten Zusammenwirkens der kirchlichen und staatlichen Autorität nach dem gleichen, nur in den Fällen eiligen Geständnisses etwas gemilderten Verfahren Jahr aus Jahr ein eine Menge friedlicher Franzosen zu denselben und ähnlichen Strafen verdammt worden sind.[1]) Viel größer als die Zahl der in dem Prozesse gegen den Orden inquirirten Templer ist die der Bürger und Bauern, die auf die Anklage der Häresie auf Grund lange nicht so belastender Momente, wie sie gegen den Orden vorlagen, von der Inquisition in der Grafschaft Toulouse ebenso unmenschlich behandelt sind, ohne daß man daran besondern Anstoß genommen hätte. Liest man die Protokolle über die Glaubensprozesse, die in den Jahren 1307—23 in jenen südfranzösischen Landschaften geführt,[2]) und die motivirten Urtheile, die da gefällt sind,[3]) so verliert der Templerprozeß viel von dem Außerordentlichen, was ihm zunächst anhaftet, und er erscheint als ein Inquisitionsprozeß, der die andern nur durch den Rang, die Macht und die Vergangenheit der Angeklagten übertrifft. Sieht man wie zu derselben Zeit Bernard Gui und seine Gehülfen in Toulouse walteten, hört auch der pariser Inquisitor Wilhelm Imbert, der Leiter des Templerprozesses, auf eine außerordentliche Erscheinung zu sein.

Um den Prozeß, der den Untergang des Ordens herbeiführte, richtig zu beurtheilen, muß man also von dem Inquisitionsverfahren, wie es damals galt, eine Anschauung haben. Denn auch hier handelt es sich um einen nach den Regeln der Inquisition geführten kirchlichen Prozeß. Wie die Anklage auf Bräuche lautet, die aus häretischer Verirrung entsprungen sein sollten, so ist auch das zu ihrer Erweisung angewandte Verfahren bis in die kleinsten Züge das vor den Inquisitionstribunalen übliche.

Die Glaubensprozesse (actus oder negotia fidei) leiteten die vom Papste direkt bestellten Inquisitoren (inquisitores haereticae pravitatis), deren es z. B. für Frankreich mehrere gab[4]): seit Innocenz IV. galt der Prior der pariser Predigermönche als Haupt der gesammten Inquisition in Frankreich und in der Grafschaft Toulouse,[5]) und auch später blieb dieses furchtbare

1) Vgl. im Allgemeinen Molinier, L'inquisition dans le midi de la France au 13e et au 14e siècle. Paris 1888. 2) Ebendas. S. 107 ff. 3) Limburch, Hist. inquis. II: Liber sententiarum inquisitionis Tholosanae 1307—1323. 4) Molinier a. a. O. S. 124, n. 3. 5) Limburch, Hist. inquis. c. 16 (S. 61).

Amt vorzugsweise in den Händen des genannten Ordens.[1]) Diese Inquisitoren hatten eine kirchlich völlige eximirte Stellung, ähnlich der des Templerordens, auch insofern, als sie nur von dem Papste selbst mit dem Bann belegt werden konnten.[2]) Daraus entsprang frühzeitig eine gewisse Gegnerschaft zwischen Inquisitoren und Bischöfen, die namentlich ihre Gerichtsbarkeit durch jene vielfach verkürzt sahen.[3]) Doch ergriff auch die päpstliche Kurie meist für die Inquisitoren Partei. Es ist kaum Zufall, daß gerade auf dem Konzil zu Vienne, das den Untergang des Templerordens besiegelte, diese beiden Gegner sich versöhnten und über die Modalitäten ihres Zusammenwirkens im Interesse der Erhaltung des reinen Glaubens verständigten.[4]) Viel besser waren die Beziehungen der Inquisition zum Staate. Wie an der Einführung der Inquisition in Frankreich Ludwig IX. hervorragenden Antheil hatte,[5]) so hat das französische Königthum auch in der Folgezeit der Kirche sich untergeordnet und ihr zur Vollstreckung der durch die Inquisitoren gefällten Urtheile seinen Arm geliehen. Schließlich wurde durch Parlamentsakte von 1331 die Inquisitorialgerichtsbarkeit geradezu für eine königliche erklärt.[6]) Auch Philipp der Schöne hat mit der Inquisition in gutem Verhältnis gestanden. Geoffroi d'Ablis, der Gehülfe Bernard Guis, stand bei ihm in Gunst: er hatte 1303 zwischen dem König und der Kurie vermittelt und erstern zur Gründung des Klosters der Predigermönche zu Poissy bestimmt.[7]) Bonifaz VIII. hatte allen weltlichen Fürsten und Beamten zur Pflicht gemacht gegen Häretiker einzuschreiten, sobald der Inquisitor sie dazu aufforderte.

Die Inquisition aber bedurfte zum Einschreiten nicht immer einer förmlichen Anklage: es genügte, daß jemand in dem Rufe stand, er sei ein Ketzer, d. h. daß gegen ihn vorlag, was mit einem technischen Ausdruck als diffamatio bezeichnet wurde.[8]) Das Verfahren, welches dann folgte, setzte sich aus verschiedenen Akten zusammen: der Vorführung der zu Verhörenden, ihrer Befragung, ihrer Versöhnung mit der Kirche und endlich der Anerkennung und Bestätigung der abgelegten Geständnisse durch die Angeklagten.[9]) Genau so wie wir es in den Protokollen des Templerprozesses geschehen sehen, wird von Seiten der Inquisition der Angeklagte schlechtweg als Zeuge (testis) bezeichnet.[10]) Die erste Frage geht dahin, ob er bereit sei sich auf die Anklage

1) Molinier a. a. O. S. 107 124, n. 3. 2) Ebendas. S. 128. 135. 3) Vgl. Limburch I, S. 144: Die Inquisition kann allein, sine episcopo citare, arestare u. s. w. Ebendas. S 153: rerum inquirere in delatos. 4) Molinier S. 277. 5) Limburch c. 18 (S. 61). 6) Molinier S. 318. 7) Ebendas. S. 123. 8) Limburch III, c. 12 (S. 214). Damit fallen alle die Folgerungen, die Schottmüller II, S. 153; 155—156, 160, 163, 164 aus dem Wort diffamatio als „in schlechten Ruf bringen" zieht, indem er die Diffamation des Ordens deutet als die Discreditirung desselben durch die in den päpstlichen Erlassen enthaltenen Beschuldigungen: die Diffamation war lange vor dem Prozesse da. 9) Molinier S. 136. 312 ff. 10) Ebendas. S. 328, n. 2.

zu verantworten (defendere).[1]) Auch hier begegnet uns die bei dem Verfahren gegen die Templer beobachtete Sonderung von zwei äußerlich geschiedenen, innerlich zusammengehörigen und sich ergänzenden Prozessen, insofern zunächst der Inquisitor den Prozeß durch das Verhör des Angeklagten instruirt und nachher, wenn er das Schuldbekenntnis erwirkt hat, dasselbe vor dem eigentlichen Inquisitionsgericht ausdrücklich und feierlich anerkennen und wiederholen läßt. Dazu wird dem Angeklagten das Protokoll über das erste Verhör Wort für Wort deutlich vernehmbar in seiner Muttersprache vorgelesen.[2]) Daß diese Geständnisse nicht immer freiwillige waren, braucht kaum bemerkt zu werden: waren die Inquisitoren doch Meister darin die zu Verhörenden, die sich vorher durch feierlichen Eidschwur verpflichten mußten rückhaltlos die Wahrheit zu sagen, allmählich zum Sprechen zu bringen.[3]) Während der Verhandlung schrieben Notare die Aussagen nach; hinterher erst redigirten sie daraus das Protokoll (in publicum instrumentum redigere).[4]) Besonders lehrreich und wichtig aber im Hinblick auf principielle Bedenken, die neuerdings gegen die Rechtmäßigkeit des Verfahrens wider die Templer geltend gemacht sind, ist der in dem Inquisitionsprozeß herrschende Brauch, daß der geständige Angeklagte gleich nach dem Geständnis absolvirt und wieder in den Schooß der Kirche aufgenommen ward. Das bedeutete aber keineswegs volles Verzeihen des begangenen Verstoßes und enthielt nicht den Verzicht der Kirche auf die Verhängung einer Strafe,[5]) vielmehr bezeichnet die Reconciliation nur den Abschluß der Instruktion des Glaubensprozesses: der Angeklagte, um durch die Zuchtmittel der Kirche gebessert zu werden, mußte erst auf den Boden der Kirche zurückgekehrt und wieder ein Glied derselben geworden sein.[6]) Die Absolution ist nicht der Schlußakt des ganzen inquisitorischen Verfahrens, wie sie denn auch immer ausgesprochen wird gleich nach erfolgtem Geständnis und vor der Anerkennung desselben durch den Inquisiten, d. h. in dem Augenblick, wo zu dem nun erst folgenden kirchlich-strafrechtlichen Verfahren die sichere thatsächliche Grundlage geschaffen ist: die Absolution macht den thatsächlich aus der Kirche ausgestoßenen Häretiker erst wieder fähig dazu, daß die Kirche mit ihm gewissermaßen verhandele. Danach erst, so kann man sagen, beginnt der eigentliche Prozeß.

Lag das von den Notaren ausgearbeitete Protokoll vor, so wurde der Angeschuldigte zu der Haupt- und Schlußverhandlung vor das Inquisitionsgericht geführt. Man las ihm — nach Feststellung seiner Personalien und des in der Sache bisher Geschehenen — das Protokoll vor — meist in der Landes-

1) Molinier S 339, 354 Anm. Man vgl. die regelmäßig wiederkehrenden Eingänge zu den Protokollen über die Einzelverhöre bei Michelet: N. N. testis juratus interrogatus, si vellet dictum ordinem defendere. 2) Ebendas. S. 131. 3) S. ebend. S. 336—337. 4) Ebendas. S. 113. 5) Molinier a. a. O. S. 138—140. 6) Auch damit fällt wieder ein wesentliches Stück von Schottmüllers Begründung der angeblichen Gewaltsamkeit und Rechtswidrigkeit des von der Kirche gegen die Templer durchgeführten Verfahrens. S. z. B. I, S. 203.

sprache — und befragte ihn, ob er dabei beharren oder seine Aussage zurücknehmen oder etwas daran ändern wollte. Nebensächliche Modifikationen gingen ohne Gefahr durch; ein Widerruf des Geständnisses dagegen wurde dem Rückfall gleichgeachtet. Daher war das Gewöhnliche, daß die Inquirirten eidlich bei ihrer ersten Aussage bleiben zu wollen erklärten. Hier liegt einer von den dunkelsten Punkten des inquisitorischen Verfahrens. Die Protokolle gaben nicht einfach die Fragen und die Antworten wieder, sondern verfuhren nach Auswahl. In der Instruktion für Inquisitoren wird ausdrücklich vorgeschrieben, „von den vielen und sehr verschiedenartigen Fragen, welche je nach der Persönlichkeit und Oertlichkeit zur vollern Ermittelung der Wahrheit gestellt würden, brauchte man in das Protokoll nur die aufzunehmen, welche die eigentliche Substanz oder Natur des Vergehens berührten oder der Wahrheit am nächsten zu kommen schienen". „Denn wenn man — so wird diese Regel begründet — alle in der Voruntersuchung gethanen Fragen ohne Ausnahme aufzeichnete, so würden die Protokolle mit weniger Fragen als abgekürzt und unvollständig verdächtigt werden; auch würde es bei der Aufzeichnung einer solchen Masse von Depositionen seine Schwierigkeiten haben, das Uebereinstimmende in den Aussagen herauszufinden; beides sei sorgfältig zu meiden."[1]) Die Inquisitoren und ihre protokollführenden Notare sollten also mit Auswahl protokolliren: damit wurde dem subjektiven Ermessen ein weiter Spielraum eröffnet, und bei der die meisten Inquisitoren erfüllenden Neigung Ketzer zu machen, minderte sich für die Angeklagten die Aussicht auf unbefangene Würdigung und in Zweifelsfällen milde Deutung ihrer Depositionen. Wenn in dem Templerprozesse gelegentliche Aeußerungen auf ein ähnlich eklektisches Verfahren bei Redaktion des Protokolls schließen lassen, so wird man das als eine Ungerechtigkeit und eine Schädigung der Angeklagten erkennen, aber doch nicht behaupten dürfen, es sei gerade diesen Angeklagten gegenüber das Recht besonders schnöde verletzt und das ganze Verfahren abweichend von dem sonst üblichen planmäßig auf ihr Verderben angelegt worden. Schlimmer noch war es, daß nach den Regeln der Inquisition die eidliche Erklärung des Inquirirten bei seinem Bekenntnis bleiben zu wollen, dieses als „ein gesetzmäßig abgelegtes" bezeichnete (confessionem per ipsum legitime factam): — welche Mittel angewandt waren um es ihm abzunöthigen, wird nicht gesagt. Und nicht blos das: in das Protokoll wurde ein Vermerk gesetzt, laut dem die Angeklagten zum Schlusse befragt worden waren, ob sie zu den vorstehenden Aussagen auch nicht etwa durch Drohungen oder Folterqualen, durch gütliches Zureden oder Aussicht auf Belohnung,

1) S. Molinier S. 268, Anm. Notandum — est —, quod licet fiant tot interrogationes et quandoque plures alie, secundum diversitatem personarum et locorum, ad eruendum et extorquendum plenius veritatem, nec tamen expedit, quod omnes interrogationes scribantur, sed tantum ille, que magis verisimiliter tangunt naturam et substantiam facti et que magis videntur exprimere veritatem. (Aus der Practica inquisit. des Bernard Gui.)

durch Haß oder Liebe, durch Furcht oder Gunst bestimmt worden seien. Natürlich ward die Frage jedesmal verneint, und die Inquisiten betheuern laut Protokoll, daß sie alles aus freiem Willen, als lautere und reine Wahrheit ausgesagt haben, einzig und allein um ihr belastetes Gewissen zu erleichtern.[1]) Die entsprechenden Formeln begegnen uns auch in den Protokollen des Templerprozesses regelmäßig, und doch haben wir da mehrfach durch der Angeschuldigten eigene Aussage die Gewißheit, daß das erste Geständnis durch die Folter oder die Drohung damit entrissen worden ist. Aber auch dieser Zug in dem Verfahren gegen den Orden ist eben nichts Besonderes, er wiederholt nur eine stehende und als rechtmäßig anerkannte inquisitorische Praxis. Bei den absonderlichen Rechtsbegriffen jener Zeit, die von dem alleräußerlichsten Formalismus nun einmal nicht loskommen, scheint daran niemand besondern Anstoß genommen zu haben. Ueberhaupt darf man nicht glauben, daß die Inquisition den Zeitgenossen verhaßt oder ein Gegenstand des Abscheus gewesen sei: Thatsachen, welche auf eine derartige Beurtheilung dieses Instituts hinweisen, finden sich erst in späterer Zeit, wenn dasselbe auch mit seinen öffentlichen Schauspielen vergleichbaren Glaubenshandlungen (actis oder negotiis fidei) in Südfrankreich nie in dem Maße populär geworden ist wie in Spanien, wo die Autos da fé ja schließlich beinahe den Charakter von religiösen Volksfesten annahmen.

Was dem Verfahren der Inquisition, im Gegensatz zu dem strengen Formalismus des mittelalterlichen Rechts, sein charakteristisches Gepräge verleiht, ist die in ihm herrschende Willkür, die alles in das Belieben des Inquisitors stellte: sie beraubte den Angeklagten all der Schutzwehren, welche der dem Richter obliegende Zwang zu genauer Beobachtung bestimmter Formen ihm sonst gewährte. Ihr besonderer frommer Zweck entband die Inquisition von den Rücksichten, welche die weltliche Gerichtsbarkeit zu beobachten gehalten war. Diese Willkür beherrscht auch noch den Schlußakt des ganzen Verfahrens. Selbst das Urtheil ist kein definitives, sondern eigentlich nur eine in gerichtliche Formen gekleidete disciplinarische Maßregel: die Strafe kann, da der Verurtheilte zur Disposition des Inquisitors bleibt, von diesem je nach Befinden geändert, bei gutem, d. h. reuigem und kirchlichem Leben allmählich gemildert, im entgegengesetzten Falle summarisch, ohne ein neues Verfahren verschärft werden.[2])

Besonders unwürdig aber erscheint dem modernen Bewußtsein die Dienstbarkeit des Staates unter der Inquisition. So unbarmherzig sie die Schöpfungen ihres genialen Widersachers der Vernichtung weihete, die Ketzerordnung Kaiser Friedrichs II. von 1232 hat die Kirche als eine unverbrüchliche Norm aufrecht erhalten. Für diese ließ man sonst bekämpfte Theorien von dem Kaiserthum als der höchsten gesetzgeberischen Autorität auf Erden gelten, denn sie stellte die Staatsgewalt zur Ausspürung, Verfolgung und Bestrafung der

1) Molinier S 110 Anm. 2) Ebendas. S. 456—457. Limburch S. 244.

Ketzer in den Dienst der Kirche. Der Staat machte freilich dabei Gewinn: denn der Inquisitor bezahlte ihn gewissermaßen für den ihm gewährten Beistand durch die Vermögens- und Güterconfiskationen, die er gegen die Häretiker verhängte, da das confiscirte Gut dem Staate verfiel.[1])

Das ist nach seinen Bestandtheilen und charakteristischen Merkmalen das Verfahren, wie es die Inquisition namentlich in Südfrankreich in tausenden von Fällen durchgeführt hat: in allen wesentlichen Momenten dieses Vorbild sorgsamst wiederholend hat man den Prozeß gegen die Templer geführt. Derselbe war eine kirchliche, nicht eine politische Hauptaktion.[2])

Da liegt nun aber die Frage nahe, in wie weit die Protokolle über diese Prozesse Glaubwürdigkeit beanspruchen können und ob daraus rückwärts auf irgend welche Thatsachen geschlossen werden darf. Eine bewußte Fälschung der Aussagen dürfte nicht anzunehmen sein: sie war ja ohne Mitwirkung des Zeugen, d. h. des Angeschuldigten selbst nicht durchführbar, da das Protokoll diesem ja vorgelesen wurde und seiner Anerkennung bedurfte. Unter der Masse der uns vorliegenden Verhandlungen der Art sind nur vereinzelte, wo der Inquisit das Protokoll nicht einfach anerkennt. Die darin verzeichneten Thatsachen, d. h. die als gestellt vermerkten Fragen und als darauf erfolgt vermerkten Antworten sind an sich wol richtig protokollirt. Aber da man von einer genauen Wiedergabe der ganzen Unterhaltung zwischen dem Inquisitor und dem Verhörten absah und blos das, was dem erstern als wesentlich und wichtig erschien, schriftlich festhielt, so mußte allen diesen Aufzeichnungen der vorherrschende inquisitorische Geist sein Gepräge aufdrücken: die an sich richtigen Thatsachen wurden in eine zum mindesten einseitige Beleuchtung gerückt und Momente, die zwischen den in ihrer Vereinzelung vielleicht bedenklichen Antworten vermitteln und die eine oder andere unschuldiger erscheinen lassen konnten, kamen nicht zu ihrem Recht. Ein lehrreiches Beispiel, aus dem man auf Art und Wirkung dieser inquisitorischen Praxis einen ungefähren Schluß ziehen kann, bietet in dem Templerprozeß das Verhör Jacobs von Molay. Heftig braust derselbe auf bei der Verlesung des Protokolls über das Verhör, das die von Clemens V. beauftragten drei Cardinäle zu Chinon mit ihm angestellt hatten. Wenn ihm weltliche Leute, so fährt er erbittert heraus, dergleichen gethan hätten, so würde er mit dem Schwerte in der Hand von ihnen Rechenschaft verlangt haben und selbst die Sarazenen

1) Molinier S. 456. Die bei Limburch lib. I, c. 27 (S. 95) angeführte Instruktion Friedrichs II. für die Inquisition in Sicilien von 1224, nach der von dem confiscirten Ketzergut $^1/_3$ an den Fiskus, $^1/_3$ an den Papst und $^1/_3$ an den Inquisitor „ne sua mercede spiritualis agricola defraudetur" ist offenbar unecht.

2) Völlig zutreffend bezeichnet Philipp der Schöne selbst den Prozeß als ein negotium fidei in der Verfügung vom 14. März 1312, quod omnes de Tolosa et de locis et villis ejusdem diocesis contribuant expensis illorum, quos civitas Tolosa pro negocio fidei christiane s. Templariorum misit dudum Turonis, Pictavis et modo apud Lugdunum et Viennam: Baudouin, Lettres inédites de Ph. le Bel n. 192 (S. 179).

würden solche Untreue nicht ohne blutige Vergeltung lassen. Aber er erklärt das Protokoll inhaltlich nicht für falsch, er behauptet nicht etwas anderes gesagt zu haben, als darin verzeichnet stand, auch als die Commissarien ihm mit dem drohenden Satze antworten, wen sie als Häretiker vorfände, den verurtheile die Kirche auch als solchen und die hartnäckigen überantworte sie der weltlichen Gewalt.[1]) Molays Haltung läßt sich nur durch die Annahme erklären, in dem dem Hochmeister verlesenen Protokoll über das Verhör zu Chinon waren zwar die von ihm gemachten thatsächlichen Angaben und seine bestätigenden Aussagen in Betreff gewisser dem Orden schuld gegebener Bräuche richtig verzeichnet, aber nicht, was er zur Erklärung und Rechtfertigung hinzugefügt hatte. Molay betont nachdrücklich die Erklärung, die er vor dem Papste abzugeben beabsichtigt, und zwar scheint er zu erwarten, seine Mittheilungen würden den auf den Orden geworfenen Verdacht mühelos zerstreuen:[2]) nicht um eine Ableugnung nicht abzuleugnender Thatsachen scheint es sich für ihn zu handeln, sondern nur um eine Erklärung, eine Deutung unrecht misdeuteter.[3])

Demnach stellt uns das Material, das die Inquisitionsprozesse zu Tage gefördert, im günstigsten Falle einzelne Fakta vor Augen, die aus ihrem rechten, volles Verständnis ermöglichenden Zusammenhang gerissen sind; von den geistigen und sittlichen Momenten, in die sie sich im Entstehen und Wirken einfügten, von denen sie beeinflußt wurden und denen sie Ausdruck gaben, erfahren wir im Allgemeinen nichts oder doch nichts Ausreichendes. Das gilt auch von dem Templerprozeß, der eben nichts anderes war als ein Inquisitionsprozeß im größten Stil. Dennoch liegen die Dinge hier noch etwas günstiger. Einmal nämlich gehörten viele der Männer, um die es sich da handelte, Kreisen und Verhältnissen an, deren geistige und sittliche Zustände wir anderweitig ziemlich genau kennen. Das gewährt eine Ergänzung des Materials, das bei den Verhören der Kleinbürger und Bauern, der Hirten und Bergbewohner, um die es sich in den anderen Glaubensprozessen handelt, fehlt. Andererseits sind unter den verhörten Templern auch die gesellschaftlich und ihrer Bildung nach niedriger stehenden Elemente, die so zahlreich in den Orden eingedrungen waren, stark vertreten und ermöglichen uns einen Vergleich, der das Material mehrfach beleuchtet und erklärt. Endlich übertreffen die Protokolle der verschiedenen Templerprozesse die der südfranzösischen Inquisition durch ihre Reichhaltigkeit und Ausführlichkeit. Es scheint hier doch von dem inquisitorischen Princip des Protokollirens mit Auswahl abgewichen zu sein, entsprechend der eminenten Wichtigkeit des Falles. Außerdem lag in fast allen Inquisitionsprozessen, deren Akten vorliegen, die Instruktion der Sache und die Schlußverhandlung in derselben Hand: im

1) Michelet, Procès I, S. 34. 2) Ebendas. S. 43 — quia tantum diceret domino pape, quod esset honor Christi et ecclesie pro posse suo. 3) Dafür spricht auch, daß Molay, statt auf die gestellten Fragen zu antworten, sich in rühmender Darlegung dessen ergeht, was der Orden an Kirchenbauten u. s. w. gethan habe.

Templerprozeß sind sie nicht blos in verschiedenen Händen gewesen, sondern beinahe von entgegengesetzten Standpunkten aus geführt worden. Die königlichen Beamten und Bischöfe, die auf Anlaß des Inquisitors von Frankreich zuerst gegen die Templer einschritten, strebten ganz im Geiste der Inquisition von Anfang an nur danach, die Schuld der Angeklagten zu erweisen und die denselben anhaftende Diffamation als begründet darzuthun. Von der päpstlichen Commission, welche die Sache nachher überkam, kann man beinahe das Gegentheil behaupten. Mehr noch gilt das von den Verhören vor der päpstlichen Kurie und vor dem Papste selbst. Anfangs war da unverkennbar eine Präsumption zu Gunsten des Ordens vorhanden. Nur allmählich und fast widerstrebend überzeugte man sich von der Schuld des Ordens und der Unmöglichkeit ihn zu retten. Die Sache wird uns von zwei Seiten und in zwei wesentlich verschiedenen Beleuchtungen gezeigt: das macht es möglich die subjektiven Momente zu erkennen und auszuscheiden. Gelingt es auch nicht alle dunklen Punkte aufzuhellen, so wird doch über einige eine Klarheit verbreitet, die wenigstens in der Hauptsache ein abschließendes Urtheil über den Orden, seine Schuld oder Schuldlosigkeit erlaubt.

Was den entscheidenden Anstoß zum Einschreiten Philipps IV. gegen den Orden gegeben hat, ist unklar. Unerweisbar ist der Pakt, durch den Clemens V. noch vor seiner Wahl zum Papste sich gegen den König zur Preisgebung des Ordens verpflichtet haben soll. Unerweisbar sind die Combinationen, durch die man des Königs Auftreten gegen den Orden aus allgemeinen Verhältnissen der europäischen Politik hat herleiten wollen. Gegen die Annahme, der König habe von langer Hand her einen Gewaltstreich gegen den Orden vorbereitet, spricht das gute Verhältnis, in dem beide noch zur Zeit des Streites mit Bonifaz VIII. gestanden. Wol war die Macht des Ordens dem König unbequem und von ihrem Zusammenbruch hatte er nur Vortheil zu erwarten. Aber von da ist doch noch ein weiter Weg bis zu einem Plane, wie er dem König zugeschrieben wird. Daß Philipp zugriff, als sich die Gelegenheit bot, ist begreiflich, aber die Gelegenheit hat er nicht selbst erst geschaffen. Sie hat sich ihm ungesucht dargeboten. Erinnert man sich, daß Südfrankreich damals der Schauplatz endloser Glaubensprozesse war und namentlich in der Grafschaft Toulouse die Inquisition 1305 und 1306 so gut wie unumschränkt waltete, so findet man es natürlich, daß gerade damals die gegen den Orden umlaufenden üblen Gerüchte ernster genommen und von den Hütern des rechten Glaubens genauer in das Auge gefaßt wurden. Spuren, auf die man zufällig stieß, Thatsachen oder Gerüchte, die bei den Verhören überwiesener oder unter Diffamation stehender Häretiker zur Sprache kamen, mögen den letzten Anstoß dazu gegeben haben. Das wird ziemlich gleichzeitig an verschiedenen Orten geschehen sein.

Bekannt ist die Erzählung eines der Biographen Clemens' V., wonach in einer königlichen Burg im Gebiete von Toulouse ein Bürger von Béziers, Squin von Floyrac, von einem entlaufenen Templer, der mit ihm die Haft

theilte und dem über ihn ausgesprochenen Tode entgegensah, das Geheimnis der im Orden herrschenden häretischen Bräuche erfahren und, um sich dadurch Begnadigung zu erwerben, dem König davon Kunde gegeben haben soll.[1])

Unabhängig von diesem Vorgang scheint um dieselbe Zeit noch an anderen Orten ähnliches gegen den Orden geschehen zu sein. Als König Eduard II. aufgefordert wurde gegen die Templer einzuschreiten, erklärte er zuvor von seinem Seneschall in Agen Bericht einfordern zu müssen, da von dieser Stadt das ganze Gerede seinen Ausgang genommen habe.[2]) Welche Auskunft der König bekommen, wissen wir nicht. Wol aber erklärt später Papst Clemens V., die ersten Mittheilungen über eine häretische Verirrung der Templer seien ihm kurz vor seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl zugegangen.[3]) Nun gehört Agen zu dem erzbischöflichen Sprengel von Bordeaux, dem Bertrand de Got damals vorstand. Endlich sagt ein zu Paris verhörter Zeuge aus, an Jacob von Molay sei um die Zeit seiner Ankunft aus Cypern die geheime Meldung gerichtet, der Orden sei bei Papst und König schwer verklagt und die in der Gascogne gefangen genommenen Templer hätten bereits gegen den Orden ausgesagt.[4]) Sollte diese Angabe Clemens' V., dessen erzbischöflicher Sprengel ehemals die Gascogne umfaßt hatte, und des englischen Königs Bemerkung über Agen, eine Stadt der ihm unterthänigen Gascogne, nicht zusammenzunehmen und auf ein und dasselbe Faktum zu beziehen sein? Jedenfalls ist nicht allein von Toulouse aus und nicht allein durch Squin von Floyrac aus Béziers zuerst positive Anklage gegen den Orden erhoben und Beweismaterial erbracht worden. So bekennt z. B. der Servient Johann von Vanbellant aus der Diözese Soissons am 15. Februar 1311 vor der päpstlichen Commission zu Paris, er sei schon zwei Jahre vor der Gefangennehmung der Templer, also etwa Ende 1305, Anfang 1306, dem Orden entlaufen und habe noch vor dem Eintritt der Katastrophe, in voller Freiheit, die zum Gegenstand der Anklage gemachten Bräuche dem Inquisitor zu Poissy eingestanden.[5]) Danach wäre die Denunciation gegen den Orden an mehreren Stellen zugleich erfolgt und die ihm anhaftende Diffamation von verschiedenen, von einander unabhängigen Persönlichkeiten aufgenommen: nicht der König von Frankreich hat sie erst aufgebracht und eine Bewegung künstlich hervorgerufen, die ohne sein Zuthun nie entstanden sein würde. Zudem geschah, was auf jene Denunciationen gegen den Orden unternommen wurde, nicht von dem König aus eigener Machtvollkommenheit,

1) V. Clement. V. auct. Amalrico Augerii bei Baluze I, S. 99. Vgl Kritische Excurse III. 2) Vgl. sein Schreiben vom 30. October 1307 Notices et extraits XX, 2, S. 161 und das an den Seneschall vom 26. November 1307 Rymer, Foedera I, 4, S. 100. 3) In der Bulle Faciens misericordiam bei Michelet I, S. 2: Sane dudum circa promotionis nostre ad apicem summi apostolatus inicium, etiam antequam Lugduuum — veniremus. 4) Michelet I, S. 458: — in altera litterarum erat quedam alia, in qua significabat dictus magister passagii dicto magno magistro, quod ipse intellexerat. quod milites Vasconie, qui fuerant capti, accusaverant ordinem et fratres Templi. 5) Michelet I, S. 553.

sondern auf Verlangen des Inquisitors von Frankreich, Wilhelm Imberts, des Priors der pariser Predigermönche. Einer von den Biographen Clemens' V., Johann von S. Victor, berichtet, von der Schuld des Ordens habe man schon lange vor der Gefangennahme des Meisters und der großen Masse der Ordensbrüder Kenntnis gehabt durch die von etlichen vornehmen und geringen Leuten aus dem Orden gemachten Geständnisse, die Wilhelm Imbert erwirkt habe.[1]) Wenn aber der Inquisitor die Hülfe des Staats zu weiterem Vorgehen anrief, so mußte dieser, wie das Verhältnis der beiden Gewalten nun einmal geordnet war, ihm seinen Arm zur Verfolgung, Verhaftung und Ueberführung der der Ketzerei Verdächtigen leihen.

Ein Competenzconflikt lag nur insofern vor, als die Berechtigung des Inquisitors zum Einschreiten gegen die Templer bezweifelt werden konnte, da diese von der ordentlichen kirchlichen Gerichtsbarkeit eximirt waren. Doch war es die Frage, ob die Inquisition zu der ordentlichen kirchlichen Gerichtsbarkeit gehörte und nicht vielmehr selbst so außerordentliche Machtbefugnisse besaß, daß Exemtionen wie die templerische, sobald die Erhaltung des reinen Glaubens ins Spiel kam, ihr gegenüber hinfällig wurden. Denn immer ließ sich in einem solchen Falle geltend machen, daß Gefahr im Verzuge sei, und im Hinblick darauf hat nachmals selbst das Gutachten der pariser Universität das Recht des Königs anerkannt, ohne die sonst nöthige kirchliche Vollmacht zu handeln.

Nach des Papstes wiederholtem Zeugnis steht ferner fest, daß er bereits bei seiner am 14. November 1305 in Lyon vollzogenen Weihe durch Philipp von dem gegen den Templerorden Vorliegenden Mittheilung erhalten hat,[2]) freilich ohne daß dieselbe weitere Folgen gehabt hätte. Der ganze nächste Winter verging ohne daß man amtlich auf die Sache zurückkam, obgleich des Königs und des Papstes Verhältnis damals ein gutes war und Clemens V. alles that um den durch Bonifaz VIII. herbeigeführten Conflikt mit der alten Schutzmacht der römischen Kurie aus der Welt zu schaffen. Wenn von den am 15. December von Clemens ernannten zwölf neuen Cardinälen[3]) zwei, Berengar von Fredole, der Bischof von Béziers, Cardinal vom Titel der HH. Nereus und Achilles, und Abt Stephan von Suzy, Cardinal vom Titel des H. Cyriacus, nachmals in dem Templerprozeß eine Rolle gespielt haben, so folgt daraus doch noch nicht, jene Ernennung sei zur Vernichtung des Ordens vorgenommen worden. Auch der Verleihung des Cardinalhutes an den Beichtvater Philipps ist eine solche symptomatische Bedeutung nicht beizumessen, denn ihr steht die gleiche Auszeichnung für den Beichtvater des englischen Königs gegenüber. Man wird beides wol mit Clemens' Bemühen um den englisch-französischen Frieden in Beziehung bringen müssen, welcher ja die Voraussetzung war für das Zustandekommen des vom Papste geplanten Kreuzzugs.

1) Baluze I, S 9. 2) Clemens V. an Philipp 1307, August 24, bei Baluze II, S. 75 und besser Revue des quest. hist. X, S. 325. 3) Baluze I, S. 24.

Am 6. Juni 1306 lud Clemens V. durch gleichlautende Schreiben die Meister der Hospitaliter und der Templer zu einer Besprechung wegen des Kreuzzugs ein. Dem letztern wurde insbesondere empfohlen die Reise nach dem Abendlande möglichst geheim vorzubereiten, auch zu seiner Begleitung von den kriegstüchtigen Ordensbrüdern möglichst wenige mitzunehmen, damit nicht das Bekanntwerden seiner Abreise die Gegner zu plötzlichem Angriff veranlaßte.[1]) Bis spätestens den 15. November sollte er am päpstlichen Hofe eintreffen.[2]) Wol schon im November 1306 landete Jacob von Molay, vermuthlich in Marseille; er führte einen beträchtlichen Theil des Ordensschatzes mit sich, den er angeblich seinem Bruder in Gewahrsam gab.[3]) An den päpstlichen Hof aber scheint er erst im folgenden Frühjahr gekommen zu sein, wo Clemens V. seit Ende der ersten Aprilwoche in Poitiers residirte,[4]) um von dort aus den englisch-französischen Frieden besser betreiben zu können. Im Interesse desselben hatte der Papst bereits Anfang November 1306 die Cardinäle Berengar und Stephan dem König als Ueberbringer wichtiger Aufträge angemeldet und Philipp gebeten für ihre Ende November zu erwartende Ankunft seinen geheimen Rath vollzählig bei einander zu halten, damit die Gesandten schnell beschieden werden könnten.[5]) Namentlich sollten diese auch Vereinbarung treffen über die vom König gewünschte Zusammenkunft mit dem Papste, welcher dafür Poitiers und Toulouse vorschlug. Letzteres lehnte Philipp ab, empfahl dagegen besonders dringend Tours, war jedoch auch bereit eventuell nach Poitiers zu kommen. Als Zeitpunkt wurde Mitte April oder Anfang Mai 1307 in Aussicht genommen.[6]) Clemens V. entschied sich für Poitiers, bat aber, da er seines leidenden Zustands wegen auf ärztliche Anordnung im Mai eine Kur gebrauchen sollte, die Zusammenkunft bereits Anfang April stattfinden zu lassen.[7]) Er kam also durchaus entgegen, nichts weist darauf hin, daß er sich dem König habe entziehen wollen und Zeit zu gewinnen und die Entscheidung hinzuschleppen gestrebt habe. Die Gründe, die der Papst gegen Tours als Ort der Zusammenkunft vorbringt, für leere Vorwände zu halten liegt kein Grund vor. Bei einem kränklichen Herrn, der sich dauernd in ärztlicher Behandlung befand, spielten Zweifel an der Gesundheit eines ihm zu längerem Aufenthalt vorgeschlagenen Ortes natürlich eine bedeutende Rolle. Die Aussichten für den englisch-französischen Frieden und damit für den Kreuzzug standen damals günstig: die Cardinäle Stephan und Berengar hatten Philipp voll versöhnlicher Absichten gefunden; der Papst erhoffte dessen thatkräftige Beihülfe zur Rettung des Heiligen Landes.[8]) Auch in einem Schreiben an die Navarresen vom

1) Rainaldi Ann. eccles. XV, ad a. 1306 (S. 11). Regestum Clementis V. 2) Ebendas. — infra instans festum Omnium Sanctorum vel longius infra quindenam festivitatis. 3) Schottmüller II, S. 39—40. 4) Baluze II. S. 96. 5) Ebendas. S. 76—77. Vgl. Revue des quest. hist. X, S 319. 6) Baluze II, S. 88—90. 7) Schreiben vom 9 Februar 1307 bei Baluze II, S. 89—91. 8) Schreiben vom 17. Februar 1307 bei Baluze II, S. 91—93 — prudenter per semitas pacis incedens.

11. März erklärte er den Frieden und den Kreuzzug für seine vornehmste Sorge: deshalb habe er Philipp veranlaßt die Krönung seines Sohnes Ludwig aufzuschieben, den Jüngling nicht nach Pampelona zu schicken, sondern zu dem in Aussicht stehenden Friedenscongreß zurückzuhalten.[1]) In demselben Sinn sprach er sich gegen Philipp selbst aus.[2]) Auch Eduard I. von England ging auf die Friedensbestrebungen des Papstes ein: der an ihn gesandte Cardinalbischof Peter von Sabina berichtet am 3. April 1307, der König wolle den Frieden annehmen, sobald ihm die Restitution der allein noch streitigen Burg Mauléon bewilligt wäre.[3]) Den um jene Zeit ausgesprochenen Wunsch Philipps an einem andern Orte als Poitiers mit ihm zusammenzutreffen bedauert Clemens V. nicht erfüllen zu können, da er inzwischen alle Vorbereitungen für seine, der Cardinäle und seines zahlreichen Gefolges Beherbergung in Poitiers habe treffen lassen.[4]) Nachher aber wurde der Papst durch Krankheit gehindert rechtzeitig in Poitiers einzutreffen. Am 17. März stellte er seine Ankunft für den 6. oder 7. April in Aussicht;[5]) doch verzögerte sie sich noch bis Ende des Monats.[6])

Am Hofe des französischen Königs, der die Reise nach Poitiers nun ebenfalls aufschob, war inzwischen die Angelegenheit des Templerordens Gegenstand ernster Erwägungen. Einer von den Theilnehmern daran, der Predigermönch Romanus de Brugeria, bezeugt, daß vor dem Einschreiten gegen den Orden sechs Monate lang verhandelt worden sei.[7]) Das Ergebnis wird man darin zu sehen haben, daß Philipp IV., als er um Pfingsten (14. Mai) nach Poitiers ging und dort mit Clemens V. verweilte, sowol persönlich wie durch seine Räthe die gegen die Templer vorliegenden Anklagen zur Sprache brachte.[8]) Ein Beschluß aber wurde in der Sache damals augenscheinlich nicht gefaßt.[9]) Wol aber scheint Clemens V. den Orden nun von dem, was gegen ihn vorgebracht wurde, in Kenntnis gesetzt zu haben, vermuthlich indem er Jacob von Molay und Gotfried von Gonavilla, den Präceptor von Aquitanien und Poitou, die — wol in Sachen des Kreuzzugs — in Poitiers erschienen, die Anschuldigungen mündlich mittheilte, namentlich auch die, welche sich auf die Verehrung eines Idolkopfes bezog.[10]) Wenn

1) Baluze II, S. 93—94. 2) Ebendas. S. 94—95. 3) Ebendas. S. 65—67, Schreiben an den Sohn Philipps, Ludwig. 4) Ebendas. S. 95. 5) Ebendas. S. 96. Revue des quest. hist. X, S. 324. 6) Urkundlich erscheint Clemens V. in Poitiers erst am 1. Mai. Reg. Clem. V. n. 1653. 7) S. Urkundl. Beilagen, VI, 4. Zum Templerprozeß in Aragonien Fol. 23: in omnibus autem hiis ego interfui et a sex mensibus citra in diversis consiliis fui, in quibus erat consultatio de predictis —, schreibt er am 27. October 1307: das führt auf Ende April, Anfang Mai als Zeitpunkt für den Beginn der Berathungen. 8) Das bezeugt Clemens V. selbst in dem Schreiben vom 24. August 1307 Baluze II, S. 75—76, Wilhelm Imbert am 22. September, Revue des quest. hist. X, S. 335, N. 1 — rex pontifici — — apud Lugdunum primo et Pictavinis secundo audita — aperuit. 9) Des Guil. de Nangiaco a. 1307 entgegengesetzter Bericht construirt aus dem später Geschehenen die angebliche Beschlußfassung bereits in Poitiers. Schottmüller I, S. 683. 10) Michelet II, S. 400.

eben um jene Zeit, nämlich Johannis 1307, in Paris ein Generalcapitel des Ordens unter Leitung Molays selbst stattfand,[1]) so möchte man annehmen, damals und dort seien auch die gegen den Orden erhobenen Anklagen und das dabei zu beobachtende Verhalten zur Sprache gekommen. Nun wäre es doch kaum im Interesse des Ordens gewesen dem gegenüber den Beleidigten zu spielen und von den Anklägern entrüstet Rechenschaft zu fordern.[2]) In seiner für unangreifbar gehaltenen Stellung konnte der Orden nichts Besseres thun als ruhig zuwarten und es seinen Gegnern überlassen, Mittel und Wege zu finden um ihm beizukommen. Auch mag man in den leitenden Kreisen des Ordens sich sicher gefühlt haben in der Ueberzeugung, man könne die thatsächlich bestehenden Bräuche in einer Weise erklären, die ihnen das Anstößige nehmen und den ja allein einzuschreiten berechtigten Papst beruhigen würde. Demgemäß haben denn auch Ordensritter, die der Umgebung des Papstes selbst angehörten, jene angefochtenen Bräuche als geübt anerkannt, offenbar in dem guten Glauben, damit etwas für den Orden nicht weiter Verhängnisvolles zu thun. In demselben Sinne richteten die Ordensgebietiger an den Papst die Bitte um Untersuchung, damit der üblen Nachrede Einhalt geboten würde, mit der der König von Frankreich sie bei dem Papste sowie weltlichen Fürsten beschwerte.

Dem Papste selbst konnte die Sache nur ungelegen kommen, zumal der am 1. Juli erfolgte Tod Eduards I. von England den Vollzug des englisch-französischen Friedens wieder in Frage stellte und auch den Kreuzzug auf unbestimmte Zeit zu vertagen drohte. Diese Gefahr suchte Clemens V. abzuwenden, indem er die englische Forderung der Uebergabe von Mauléon möglichst schnell erfüllen ließ.[3]) Aeußerst unbequem war ihm daher, daß Philipp der Schöne eben jetzt seine Forderung eines kirchlichen Prozesses gegen Bonifaz VIII. erneute, welcher, ganz abgesehen von dem Außerordentlichen, ja Unerhörten des Vorganges, der päpstlichen Autorität eine nie zu verwindende Niederlage beizubringen drohte. Er suchte deshalb Zeit zu gewinnen. Dazu boten ihm sein leidender Zustand und die dadurch nöthig gemachten Kuren erwünschten Anhalt. Eine Gesandtschaft, die der König Mitte August an ihn abzuschicken versprochen hatte, bat Clemens vorläufig zurückzuhalten, da er auf Anordnung seiner Aerzte Anfang September eine Kur gebrauchen solle und daher um jene Zeit zu verhandeln nicht fähig sein würde; erst Mitte October werde er die Gesandten empfangen können, wolle sich dann aber auch ganz und ausschließlich der Erledigung der den König

1) Michelet I, S. 553. Das widerlegt Schottmüllers (I, S. 652) Angabe, Molay sei von Anfang April bis October in Poitiers geblieben. 2) Wie ihn Schottmüller I, S. 118 mit Hülfe einer völlig unhaltbaren Uebersetzung der betreffenden Stelle in Clemens' V. Schreiben vom 24. August thun läßt. Vgl. Kritische Excurs. I, Zur Kritik von Schottmüller, Untergang des Templerordens und IV. Clemens V. Schreiben vom 24. August 1307. 3) S. sein Schreiben an Philipp vom 17. Juli 1307 bei Baluze II, S. 69—71 und den ersten Theil des vom 24. August. Ebendas. S. 73—75.

angehenden Geschäfte widmen.[1]) Dagegen erbietet er sich die Sache des Templerordens sofort vorzunehmen. Der vom 24. August datirte Brief lautet in den Hauptstellen: „Sicherlich hast du nicht vergessen, daß du, von Glaubenseifer erfüllt, zu Lyon und dann in Poitiers sowol selbst wie durch deine Beauftragten die Angelegenheit der Templer bei mir zur Sprache gebracht und mir durch den Prior des Klosters Neuf Monstier in Poitou gewisse Dinge hast mittheilen lassen. Obgleich wir nun das damals Gesagte, weil es gleichsam undenkbar und unmöglich schien, zu glauben uns nicht entschließen konnten, so werden wir doch nun, weil wir noch mehr Unglaubliches und Unerhörtes in dieser Sache erfahren haben, doch in dieser Meinung schwankend gemacht und genöthigt, wenn auch nicht ohne große Herzensbetrübnis, Angst und Beunruhigung, unter Beirath unserer Brüder, der Cardinäle, in der erwähnten Angelegenheit zu thun, was Recht und Billigkeit erfordern.[2]) Da nun aber der Meister der Templer und viele Präceptoren nicht blos aus deinem Reiche, sondern auch aus anderen, nachdem sie, wie sie sagen, gehört, weshalb ihr guter Ruf bei uns, bei dir und anderen weltlichen Fürsten so sehr geschädigt würde, wiederholt inständigst uns gebeten haben, wir möchten das ihnen nach ihrer Behauptung fälschlich Nachgesagte auf seine Wahrheit hin untersuchen lassen und sie, würden sie, wie sie erwarten, unschuldig erfunden, lossprechen oder, wenn sie wider Erwarten für schuldig erachtet werden sollten, verurtheilen, so haben wir, um nicht eine Glaubensangelegenheit zu vernachlässigen und weil wir deinen Mittheilungen in dieser Sache großes Gewicht beilegten, uns vorgenommen auf der Genannten Andringen unter Beirath unserer Brüder innerhalb weniger Tage eine sorgsame Untersuchung zu beginnen und uns zu diesem Zwecke am nächsten Freitag in die Stadt Poitiers zu begeben oder sonst in der Sache vorzugehen, wie es den Cardinälen am besten scheinen wird." Er ersucht den König ihm alles, was er in der Sache in Erfahrung gebracht und was ihm sonst dazu von Nutzen scheine, umgehend mitzutheilen.[3]) Der Inhalt dieses Briefs, so einfach und klar er ist, ist doch arg misdeutet worden. Nicht im Entferntesten spricht aus ihm Unlust des Papstes die Angelegenheit des Ordens aufzunehmen, das Bemühen sich der Behandlung derselben möglichst lange zu entziehen. Im Gegentheil: während der Papst „des Königs Angelegenheiten", d. h. die Verhandlungen über den Prozeß Bonifaz' VIII. auf volle zwei Monate vertagt, erklärt er die Templersache, die er als eine Glaubensangelegenheit (*negotium fidei*) — ganz nach dem amtlichen Sprachgebrauch der Inquisition — bezeichnet, sofort vornehmen zu wollen und setzt seine dazu beabsichtigte Uebersiedelung nach Poitiers gleich auf den nächsten Tag, den 25. August fest. Mit anderen Worten: Clemens V beeilte sich in dieser Sache die durch die Verhältnisse gebotenen Schritte zu

1) Baluze II. S. 74—75. 2) Ebendas. S. 75—76: Quicquid ordo postulaverit rationis — woraus Schottmüller eine vom Orden geforderte Rechenschaft macht! Vgl. Krit. Excurs. n. I. 3) Vgl. über den Brief Krit. Excurs. IV.

thun und eine Untersuchung anzustellen, zu der ohne Zweifel er allein befugt war. Sein Verhalten war also ganz correkt und bot auch dem König keinen Grund zur Unzufriedenheit. Damit aber hängt ein Anderes zusammen, was vielfach falsch aufgefaßt ist und den Anlaß zu einer ganz schiefen Beurtheilung des Papstes gegeben hat. So wenig Clemens V. sich des Einschreitens gegen den Orden weigerte, so wenig hat er, was man ebenfalls unrichtiger Weise behauptet hat, erklärt, er glaube nicht an das dem Orden Nachgesagte und sei von der Unschuld desselben felsenfest überzeugt. Im Gegentheil sagt er hier doch ganz ausdrücklich: früher habe er den ihm gemachten Mittheilungen keinen Glauben beimessen mögen; nach dem aber, was er neuerdings zu hören bekommen, sei er in dieser Meinung wankend gemacht, d. h. die anfängliche Ueberzeugung von der Unschuld des Ordens ist bei ihm erschüttert, er hält es wenigstens für möglich, daß den üblen Nachreden etwas Thatsächliches zu Grunde liege, und will deshalb geschehen lassen, was in solchen Fällen für die Kirche Rechtens ist.

Jedenfalls hatte nun Philipp IV. die ihm bisher zugänglich gewordenen Beweise für seine Anschuldigungen dem Papste mitzutheilen. Setzt man bei Clemens V. die Neigung voraus die Gefahr von dem Orden abzuwenden, so wäre der nun eingeschlagene Weg allerdings vielleicht der sicherste gewesen. Daß was bisher vorlag, zum Einschreiten gegen den Orden nicht ausreichte, wird allein schon durch das Verfahren erwiesen, das der König auf Grund dieser päpstlichen Aufforderung vorbereitete und mit rücksichtsloser Entschlossenheit durchführte. Aber es ist nicht erwiesen, daß Philipp das gethan habe ganz aus eigenem Antrieb und sozusagen auf eigene Verantwortung, noch weniger, daß er dabei nur selbstsüchtige Absichten gehabt und blos die Güter und Schätze des Ordens an sich zu bringen gestrebt habe. Vielmehr beruhte sein Verfahren, wie es scheint, auf einer Vereinbarung mit einem Theile der Geistlichkeit und wurde gefordert von dem zum Hüter des reinen Glaubens bestellten Inquisitor von Frankreich, Wilhelm Imbert. Es wurde bereits das Zeugnis eines an den betreffenden Verhandlungen persönlich betheiligten Mannes angeführt,[1]) nach dem sechs Monate vor dem entscheidenden Schritte darüber Raths gepflogen worden ist. Wir hören außerdem, daß eine Versammlung von Geistlichen gehalten worden ist.[2]) Was sie beschlossen, ist uns unbekannt: doch möchte man nach dem weitern Verlauf der Dinge vermuthen, sie sei nicht gegen die Ergreifung außerordentlicher Maßregeln gewesen. Entscheidend aber war die Haltung des für Frankreich bestellten Inquisitors. Dieser selbst bezeugt in klaren Worten, und zwar in einem Zusammenhang, der den Schritt als gethan erscheinen läßt in Folge jener Versammlung von Geistlichen, man sei der Meinung gewesen die Beihülfe des Königs zu erbitten, damit die Inquisition die so übel verdächtigten Ordensritter gebührender Maßen verhören könne. Ausdrücklich erklärt Wilhelm

1) S. oben S. 139. 2) Rev. des quest. hist. X, S. 335.

Imbert, es habe nicht ein Verfahren gegen den Orden in seiner Gesammtheit eröffnet werden sollen, sondern es habe sich darum gehandelt einzelne besonders hervorragende Persönlichkeiten auf Grund des gegen sie vorliegenden Verdachtes dem Urtheil der Kirche zu stellen.[1]) Dies ist von der größten Wichtigkeit für die Beurtheilung des ganzen Vorgangs. Es wird anderweitig bestätigt: König Philipp selbst bezeugt in dem Befehl zur Verhaftung der Templer, der uns in der Ausfertigung für seine Baillis in Rouen vorliegt,[2]) daß er auf Grund der gegen den Orden umlaufenden üblen Nachrede, die sich bei vorläufiger Prüfung als begründet erwiesen, von dem Inquisitor ersucht worden sei ihm seinen weltlichen Arm zu leihen.[3]) Und in gleicher Weise bezeugt später Clemens V., daß die Verhaftung der Templer durch den König von Frankreich auf Anrufen des Inquisitors erfolgt sei.[4]) Dem gegenüber ist es willkürliche Vermuthung und Vergewaltigung der Quellen zu behaupten, erst nach der Verhaftung der Templer und auf Veranlassung des Königs sei ein solches Gesuch von dem Inquisitor an Philipp gerichtet worden.[5])

Andererseits steht aber auch fest, daß Philipp IV. der Aufforderung des Inquisitors Folge leistete nicht ohne die Tragweite des Schrittes reiflich erwogen zu haben. Sein geheimer Rath, wie es scheint, durch besondere Vertrauensmänner aus den geistlichen und weltlichen Großen verstärkt, hat die Sache wiederholt eingehend behandelt.[6]) Wol mögen manche ein Eingehen auf das Verlangen des Inquisitors widerrathen haben: aber wenn nach einer uns vorliegenden Notiz in einer Sitzung des königlichen Rathes, die am 22. September 1307 in dem Marienkloster bei Pontisere stattfand und unter

1) A. a. O.: Ipsum regem duximus pro causa fidei requirendum, ut contra singulares personas dicti ordinis de premissis vehementer suspectas huius regni nobis dare favorem, opem et anxilium dignaretur, ut eas habere valeamus examinandas ut decet, super hiis, non intendentes negocium hoc contra dictum ordinem seu contra fratres ipsius ordinis universaliter, sed solum contra singulares suspectas et Ecclesie judicio presentari personas ad hoc certas eminentes specialiter destinando. 2) Ebendas. S. 329—331. 3) Ganz willkürlich verfährt hier wieder Schottmüller: den Inhalt des Schreibens des Inquisitors betreffend die Bestellung ihn vertretender Commissare Rev. des quest. hist. X, S 335—336 vom 22. September 1307 resümirt er I, S. 652 dahin: „nach erfolgtem Haftbefehl (Sept 13) bittet der Inquisitor den König auf dessen Veranlassung um weltliche Hülfe gegen die Templer". Thatsächlich aber berichtet derselbe vielmehr: er habe den König (von einer Veranlassung dazu durch diesen steht kein Wort da!!) um seine Hülfe gebeten, und trifft alsdann Bestimmung darüber, wie es, da er selbst die Sache nicht überall führen kann, mit dem Verhöre der durch die königlichen Beamten Verhafteten gehalten werden solle. Rev. des quest. hist. X, S. 330 und XI, S. 15 Anm. 4) 1307, Dec. 24. Baluze II, S. 114 u. 1308, Juli 13 ebendas. S. 101: personas Templariorum regni sui per se et gentes suas ad requisitionem generalis inquisitoris haeretice pravitatis — — captas. 5) Wie Schottmüller a. a. O. thut. 6) Rev. des quest. hist. a. a. O. — prehabito super hoc — — diligente tractatu cum prelatis et baronibus nostris deliberatione consilii plenioris cepimus diligenter intendere modos exquirendo pertiles etc.

anderm auch die Templersache behandelte, der Erzbischof von Narbonne, Gille Aiscelin, das bisher geführte königliche Siegel abgab und Wilhelm von Nogaret, des Königs vertrauter Rath, an seine Stelle trat,[1]) so liegt doch kein stichhaltiger Grund für die daran geknüpfte Vermuthung vor, der Erzbischof habe auf sein Amt resignirt, weil er das Einschreiten gegen den Orden gemisbilligt und sich geweigert habe die betreffende königliche Verfügung zu untersiegeln.[2]) Dem widerspricht einmal das Datum des königlichen Haftbefehls, das auf den 14. September lautet,[3]) und dann die mit einem solchen Verhalten nicht vereinbare Rolle, die Aiscelin von Narbonne nachmals in der päpstlichen Untersuchungscommission in dem letzten Stadium des Prozesses gespielt hat. Welche Motive aber bei dem König, als er dem Verlangen des Inquisitors nachkam, den Ausschlag gegeben haben mögen: unbestreitbar ist, daß seine Haltung mit dem geltenden kirchlichen und weltlichen Recht im Einklang stand und daß er nur eine von der Zeit anerkannte Pflicht des Staates gegen die Kirche erfüllte. Wurde damit ein Unrecht, eine Competenzüberschreitung begangen, so lag diese höchstens bei dem Inquisitor, insofern dieser die privilegirte Stellung des Ordens, der nur von dem Papste selbst gerichtet werden konnte, nicht respektirte — ein Verfahren, das dem für die Inquisition sonst maßgebenden entsprach, mag Imbert sich auch eines gewissen Uebereifers schuldig gemacht haben. Hätte aber nicht eine arge Ungerechtigkeit darin gelegen, wenn die Templer, deren Diffamation einen so hohen Grad erreicht hatte, völlig unbehelligt blieben, während sonst überall die Inquisition Häretikern nachspürte und die als solche Verdächtigten zur Rechenschaft zog? Daß der Orden mit der Geistlichkeit, Bischöfen und Pfarrern verfeindet war, konnte dem Inquisitor nur ein Antrieb mehr sein seine vermeintliche Pflicht gerade in diesem Falle besonders streng zu thun.

Im Princip war die Sache für den König und den hinter ihm stehenden Inquisitor bereits Mitte September entschieden: am 14. September erging die betreffende Instruktion an die königlichen Beamten in Rouen; auch alle übrigen werden damals Anweisung erhalten haben zur Verhaftung der Templer und Beschlagnahme der Ordensgüter.[4]) Die Einzelnheiten der Ausführung, die in diesem Schreiben noch nicht gegeben sind, werden wol später nachgeholt oder aber je nach den besonderen lokalen Verhältnissen der Einsicht der Beamten anheimgestellt geblieben sein. Jener königliche Erlaß ist deshalb von besonderem Interesse, weil in ihm zuerst die einzelnen Punkte der

1) Recueil des hist. des Gaules XXI, S. 448 n. 2 a. d. 1307 die veneris post festum b. Matthaei apostoli rege existente in monasterio regali b. Mariae juxta Pontisaram traditum fuit sigillum domino Guilelmo de Nogaret militi, ubi tunc tractatum fuit de captione Templariorum: Freitag nach Apostel Matthäus 1307 ist 22. September (nicht 23, wie Schottmüller druckt). 2) A. a. O. S. 326 spricht Boutaric diese Vermuthung aus. Schottmüller I, S. 652 macht daraus wieder gleich eine feststehende Thatsache. 3) Ebendas. S. 331 in festo exaltationis s. crucis. 4) Ebendas. S. 329—331.

Anklage gegen den Orden bestimmt formulirt sind, nämlich die Verleugnung des Heilandes und die Entweihung des Kreuzes durch die Recipienden, die denselben auferlegten unzüchtigen Küsse auf sonst schamhaft verhüllte Stellen des sie Recipirenden und endlich die Erlaubnis zu unnatürlicher Unzucht. Der König fügt hinzu, daß auch er diese Angaben zunächst für Erfindungen dem Orden tödtlich verfeindeter Gegner gehalten habe und der Sache nur widerstrebend nachgegangen sei: da allerdings hätten sich sehr gravirende Verdachtsmomente ergeben. In Folge dessen erst habe er dem Papste von der Sache Mittheilung gemacht und sie mit den weltlichen und geistlichen Großen seines Reiches berathen: je mehr man sich damit beschäftigt habe, um so ernster habe man die Anklagen nehmen müssen. Kraft seines königlichen Amts zum Vertheidiger des Glaubens berufen habe er beschlossen dem Verlangen des Inquisitors gemäß diesem zu pflichtschuldiger Verfolgung der Angelegenheit den weltlichen Arm zur Verfügung zu stellen.

Zur Ausführung des Befehls wurden für Mitte October alle Vorbereitungen getroffen. Der Orden selbst scheint Derartiges gefürchtet zu haben. Denn der Visitator von Frankreich, Hugo de Peraudo, der Anfang October nach Poitiers zum Papst beschieden war,[1]) soll damals bereits einem längst um Entlassung aus dem Orden werbenden Bruder erklärt haben, der Orden sei bei Papst und König so schwer verklagt, daß er am besten thue sich in Sicherheit zu bringen; auch den anderen Brüdern möge er dazu rathen. Und um dieselbe Zeit befahl der Präceptor des pariser Templerhauses den Seinen über die im Orden beobachteten Bräuche niemandem Auskunft zu geben.[2]) Ob die Templer aber gerade ein Vorgehen der Staatsgewalt fürchteten, bleibt zweifelhaft. Wenigstens wäre es dann befremdlich, daß Jacob von Molay sich in die Gewalt des Königs begab und alle gebotene Vorsicht vernachlässigte. Oder sollte Molay im Gegensatz zu Hugo de Peraudo an die Gefahr nicht geglaubt haben? Am 12. October wohnte er der Bestattung der mit dem Grafen von Valois vermählt gewesenen Prinzessin Katharina von Konstantinopel (gest. 9. October)[3]) bei; er hatte dabei die Ehre den einen Zipfel des Bahrtuchs zu halten. In der Nacht zum 13. October fand dann die Verhaftung aller Templer im Königreich Frankreich statt. Alles war umsichtig und sicher vorbereitet: der Schlag gelang vollkommen. In der Zwischenzeit hatten die königlichen Beamten sich unter allerhand Vorwänden mit den einzelnen Ordenshäusern genauer bekannt gemacht; in der Ausführung unterstützten sie bereits eingeschworene Hülfsbeamte; auch Bewaffnete hielt man bereit, falls Widerstand versucht werden sollte. Von den Ordensgütern wurden genaue Inventarien aufgenommen. Die Gefangenen wurden dem Inquisitor

1) Michelet, Procès II, S. 373. — Hugo de Paraudo accedens ad Romanam curiam in septimana post festum S. Remigii nuper preteritum (October 1). 2) Schottmüller II, S. 42: — dicit quod frater Petrus, preceptor domus Parisiensis, inhibuerat sibi bene per octo dies ante captionem, quod nulli diceret. 3) Baluze I, S. 8.

und den von diesem bestellten Commissarien zu weiterem Verfahren überantwortet.[1]) Thatsächlich blieben sie in der Gewalt des Königs, da die Inquisition nicht die Mittel hatte so viele Hunderte von Gefangenen an verschiedenen Orten gleichzeitig in sicherm Gewahrsam zu halten. In Betreff der mit Beschlag belegten Templergüter wurde Fürsorge getroffen, um ihre vorschriftsmäßige Bewirthschaftung zu sichern und jeden Ausfall am Ertrage abzuwenden.

Nichts beweist die Annahme, Philipp und der Inquisitor hätten durch ihr vom canonischen Standpunkte aus anfechtbares Vorgehen etwas anderes erreichen wollen als die Beschaffung der vom Papste eingeforderten Beweismittel für die erhobenen Anklagen. Dafür spricht auch, daß man nun weiter ganz nach den Regeln der Inquisition verfuhr, ohne Rücksicht auf die privilegirte Stellung und den eximirten Gerichtsstand der Templer. So verfahren konnte der Inquisitor aber nur mit Hülfe der königlichen Beamten und der sich ihm fügenden Bischöfe. Dem Brauche der Inquisition entsprach namentlich auch die Oeffentlichkeit, die man der Sache gab. Wo die Inquisitoren ihren Einzug hielten um ihres Amtes zu walten, da wurden die königlichen Beamten, die Mitglieder des städtischen Rathes, der Klerus und die gesammte Bürgerschaft zusammenberufen, in einer an sie gerichteten predigtartigen Ansprache auf die Wichtigkeit des bevorstehenden „Glaubensgeschäfts" hingewiesen und zu jeder Art von Unterstützung desselben vermahnt.[2]) Solche zu leisten mußten die Beamten schwören.

Zwei Tage nach der Verhaftung der Templer (den 14. October) versammelten sich in dem Capitelsaale der Notredame-Kirche deren Canoniker und die Magister der Universität um Wilhelm von Nogaret und den Inquisitor Wilhelm Imbert und empfingen von diesen amtliche Nachricht von dem Geschehenen,[3]) das durch fünf schwere Anklagen gegen den Orden begründet wurde, die Abnegation und Entweihung des Kreuzes, die Verehrung eines Idolkopfes, die unzüchtigen Küsse, die angebliche Auslassung der Sacramentalworte bei der Messe durch die Ordenspriester (was hier zuerst ausgesprochen wird) und die Uebung oder doch Gestattung unnatürlicher Ausschweifungen.[4]) Am nächsten Tage, einem Sonntag, den 15. October 1307, wurde, ganz nach dem bei der Inquisition Ueblichen, in dem Garten am königlichen Palaste eine große Volksversammlung gehalten, zu der Laien und Kleriker sämmtlicher pariser Pfarreien beschieden waren. Erst sprachen Predigermönche zu der Menge, dann setzten königliche Beamte den Anlaß zu dem Geschehenen auseinander; denn bei der Macht und dem Reichthum der Templer war es leicht möglich, daß das Volk an dem Gewaltstreich Anstoß nahm.[5]) Danach

1) Revue des quest. hist. X, S. 320. Vgl. Baluze I, S. 9; S. 27; S. 65 sehr bezeichnend und sachlich correkt. 2) Die Notiz über die betreffenden Sermones bei Limburch II, S 397. 3) Schottmüller I, S. 135 übersetzt totum factum retulit „berichtete als Thatsache (!) die Beschuldigung der Templer in fünferlei Richtung". 4) Vit. Clement. V. bei Baluze I, S. 9. 5) Ebendas. — publicus sermo factus est in viridario regis u. s. w. Vgl. Lib. sentent. inquis. Tholos. bei

wurden die ſämmtlichen Magiſter und Scholaren der Facultäten der Univerſität in dem Tempel, der ebenfalls von dem König in Beſitz genommen und ſogar zur Reſidenz gemacht worden war, zu einer weitern Sitzung vereinigt. Vor dieſer erkannten der Ordensmeiſter Jacob von Molay und etliche andere Templer einige von den Anklagepunkten als begründet an. Einige ſollen dabei erklärt haben, die bisher verborgen gebliebenen Bräuche ſeien im Orden ſeit mehr als vierzig Jahren üblich. Von Jacob von Molay insbeſondere iſt anderweitig beglaubigt, daß er damals wirklich die Entweihung des Kreuzes als einen bei der Aufnahme geübten Ordensbrauch anerkannt hat,[1]) indem er denſelben gleichzeitig als eine Probe auf den Gehorſam des neu recipirten Bruders deutete.[2]) Späterhin iſt dieſes Geſtändnis vor derſelben Körperſchaft wiederholt worden, vom Meiſter und anderen Templern, „in aller Einfalt", wie ein Berichterſtatter bezeichnend hinzufügt,[3]) d. h. doch wol in der Meinung, daß ſie ſich und ihre Genoſſenſchaft damit keineswegs eines todeswürdigen Vergehens ſchuldig bekannten, ſondern höchſtens einen Brauch eingeſtanden, der von ihnen im guten Glauben geübt, vielleicht misdeutbar, aber nach ſeinem urſprünglichen Sinn kirchlich nicht ſtraffällig war oder gar die Häreſie involvirte.

Drei Tage danach begann unter Leitung des Inquiſitors Wilhelm Imbert das eigentliche Verhör, die förmliche Inſtruktion des Inquiſitionsprozeſſes. In den Tagen vom 19. October bis zum 24. November wurden im Ganzen 138 Templer verhört. Es ſind darunter alle die nach Bildung und geſellſchaftlicher Stellung ſo verſchiedenen Klaſſen vertreten, welche der Orden allmählich in ſich aufgenommen hatte und von denen ſchließlich die tieferſtehenden numeriſch ein bedenkliches Uebergewicht erlangt hatten. Unter den dienenden Brüdern finden wir ſchlichte Landleute[4]) und Hirten[5]), den Vorſteher eines Getreidemagazins[6]) und den Leiter des vom Orden in Provins unterhaltenen Weinhandels,[7]) andererſeits wieder die höchſten Würdenträger, obenan den Meiſter Jacob von Molay. Dazwiſchen ſtehen Präceptoren verſchiedener Ordenshäuſer, Ordenskleriker und Ordensbrüder ſchlechtweg. Ueberblickt man die von

---

Limburch II, S 1: 1307, 5. Non. Mart. — fuit factus fuit primus sermo per fratrem . . ., S. 175.

1) Michelet II, S 305. Daß Molay am 15. October vor der Univerſität mehr als dies eingeſtanden, iſt nicht geſagt und eine willkürliche Annahme Schottmüllers. Baluze l. c ſteht nur, daß die Verhörten quosdam articulos bekannt hätten, alſo der eine dieſen, der andere jenen, der eine mehr, der andere weniger. 2) S. Urk. Beilagen, Aragon. Prozeß und Schreiben des Romanus de Brugeria an Jacob II.: publice presentibus prelatis, magistris et bachalariis Parisiens. — magister est confessus, quod ritus communis dicti ordinis est a magnis temporibus observatus, quod omnes profitentes dictum ordinem presentata sibi cruce habent crucifixum Iesum Christum dominum abnegare et in huius signum ter conspuere in eandem. 3) Ebendaſ. magister et alii plures totum simpliciter sunt confessi. 4) Michelet II, S. 370: Nicolaus de Sarra agricola. 5) Iohannes de Poissons bergerius. Ebendaſ. S. 396 vgl. S. 326 fr. Honricus bergerius. 6) Iacobus de Rubeomonte grangiarius S. 324. 7) Constantius de Biciaco — morans Pruvini, et venditor vinorum domus Templi dicti loci. Ebendaſ. S. 350.

diesen Leuten gemachten Aussagen im Ganzen, so mag man manchen der darin hervortretenden Züge preisgeben und die Annahme gelten lassen, es sei durch die Inquisitoren zur Erlangung des einen und des andern Geständnisses ein starker Zwang geübt worden. Auch die Folter ist nach der furchtbaren Praxis der Inquisition nicht unangewandt geblieben. Wenn z. B. der Visitator von Frankreich, Hugo de Peraudo, mit den angefochtenen Bräuchen aufgenommen zu sein bekennt, auf die Frage aber, ob alle Brüder so aufgenommen werden, die nach unserer Kenntnis ganz zutreffende Antwort giebt, er glaube das nicht, hinterher aber nach Ausweis des Protokolls nochmals vorgeführt wird und nun nicht blos jene Angabe zurücknimmt und erklärt, die Aufnahme sei für alle die gleiche, sondern auch den früher nicht erwähnten Idolkopf einmal in Montpellier gesehen haben will, so wird man diese Aenderung seiner Aussage kaum anders als durch die inzwischen angewandte Tortur erklären können. Dem steht nicht entgegen, wenn auch bei ihm das Protokoll vermerkt, seine Deposition sei in keiner Weise beeinflußt, erzwungen oder erkauft: diese Formel gehört einmal zu jedem Inquisitionsprotokoll. Aber es braucht darum doch nicht bei allen so verfahren zu sein; ja, daß das nicht geschehen ist, daß man nicht bei allen ein ganzes oder theilweises Schuldbekenntnis enthaltenden Aussagen auf einen Zwang schließen darf, zeigt allein schon das Vorkommen einer Aussage, die von irgend welchem Misbrauch nichts weiß und von einer völlig unanfechtbaren, reinen Aufnahme zu berichten hat.[1]) Dazu kommt, daß die Schuldbekenntnisse, so sehr sie natürlich in gewissen Punkten übereinstimmen, doch einer recht starken subjektiven Färbung nicht entbehren. Das spricht gegen die gleichmäßige Anwendung eines Zwanges beim Verhör. Abnegirt haben die Verhörten fast ausnahmslos, aber der Vorgang wird von ihnen doch in sehr verschiedener und zum Theil höchst charakteristischer Weise dargestellt, welche die inquisitorische Schablone ausschließt. Wenigstens bei einzelnen der berichteten Aufnahmen muß von dem sie Vollziehenden mit der Verleugnung ein besonderer Sinn verbunden, eine bewußte häretische Tendenz verfolgt sein: so wenn der eine Christus für einen falschen Propheten erklärt und statt an ihn an den Gott des Himmels zu glauben befiehlt[2]) und ein anderer in gleichem Sinn bestimmt von einem oberen Gotte redet.[3]) Auch was von dem Zwange erzählt wird, der auf die der Abnegation sich Weigernden geübt war,[4]) und dann über die Motive, welche die so schmerzlich Enttäuschten bestimmten dennoch in dem Orden auszuhalten,[5]) ergiebt eine Reihe von entschieden individuellen Momenten, welche durch eine gleichmäßige inquisitorische Behandlung thatsächlich Schuldloser, die nichts der Art erlebt und daher auch nichts der Art zu bekennen hatten, nicht hervorzubringen gewesen wären. Auch entspricht das Verfahren, wie es danach bei dem Verhöre der Templer geübt zu sein scheint, ganz der dafür gegebenen

1) S. 369: Iohannes de Castro Villari. 2) S. 384. 3) S. 404. 4) S. 350. 5) S. 603.

Instruktion: danach sollte die Folter nur angewandt werden, wenn es nöthig ist,[1]) d. h. nicht jeder ohne Ausnahme sollte ihr unterworfen werden. Es sollte, so war weiter bestimmt, den Inquisiten das Glaubensbekenntnis vorgelesen und kundgethan werden, Papst und König seien durch dem Orden selbst angehörige glaubwürdige Zeugen[2]) von der Verirrung des Ordens unterrichtet und kennten namentlich die Aufnahmebräuche; man sollte ihnen für den Fall reuigen Geständnisses die Gnade der Kirche verheißen; sonst wartete ihrer der Tod. In dem weitern Verhör sollte namentlich nach den Aufnahmeceremonien gefragt werden.[3])

Freilich dürfen diese Dinge nicht von dem Standpunkte der humanen Aufklärung unserer Zeit aufgefaßt werden, sondern wollen als die Produkte der geistigen und sittlichen Kultur der Zeit betrachtet sein, der sie angehören. Dann ist an ihnen nichts besonders Befremdliches: sie stehen mit allem, was jene Epoche sonst charakterisirt, im Einklange und sind so auch von den Mitlebenden aufgefaßt worden. Endlich bietet sich noch eine andere Erwägung. Man mag der Kunst der Inquisitoren und den von ihnen über ihre Opfer verhängten Martern die höchsten Wirkungen zutrauen, für unmöglich aber wird man es doch erklären, daß auf diesem Wege aus 138 völlig schuldlosen Leuten verschiedensten Standes und verschiedenster Bildung in der Hauptsache übereinstimmende Bekenntnisse herausgepreßt sein sollten von im Orden üblichen und von ihnen getheilten Verirrungen, wenn solche in Wahrheit gar nicht existirt hätten. Auch eine Verabredung der Templer zu gleichlautenden Aussagen ist doch nicht anzunehmen: gerade dagegen spricht die lebhaft individuelle Färbung, welche trotz der sachlich unvermeidlichen Eintönigkeit die Aussagen charakterisirt. Wenigstens einige verdienen aus der Menge hervorgehoben zu werden, theils um dieses Moments willen, theils wegen der sie machenden Persönlichkeiten.

Zwei siebzigjährige Greise finden wir unter den Zeugen, den Servienten Guido de Oratorio,[4]) aufgenommen zur Zeit des letzten Konzils zu Lyon, also 1274, und den Ordenspriester Albert de Rumercourt, der erst 1304 eingetreten ist.[5]) Beide bekennen die Abnegation und Kreuzentweihung, letzterer unter Beifügung, man habe ihm den Vollzug des Zugemutheten mit Rücksicht auf sein Alter erlassen. In naiver Weise giebt er dabei der Enttäuschung Ausdruck, die er empfunden, da er dem Orden doch beim Eintritt sein ganzes Vermögen, vierzig Livres Landrente, zugebracht habe! Ersterer gesteht auch die unanständigen Küsse und die Freistellung der widernatürlichen Unzucht ein. Im Wesentlichen ebenso sagt der angeblich 80jährige Gautier

1) Revue des quest. hist. X, S 331 — et examineront diligenment la vérité par gehine se mestier est: diesen doch recht wesentlichen Zusatz läßt Schottmüller I, S. 127 einfach fort! 2) Ebendas. par plusieurs tesmoinz bien créables de l'ordre de l'erreur — daraus macht Schottmüller a. a. O. — „durch Zeugen von der Ketzerei im Orden". 3) Ebendas C'est la manière de l'enquerre. 4) S. 319. 5 S. 407.

von Payns aus, der 1270 aufgenommen war.[1]) Reginald, der Präceptor des Templerhauses zu Orleans, giebt von seiner Aufnahme ein Bild, wonach gelegentlich aus Scheu vor zufällig anwesenden Uneingeweihten mit dem Geheimnis des Ordens vorsichtig zurückgehalten wurde;[2]) er schildert lebhaft die tiefe Niedergeschlagenheit, in die ihn dieses enttäuschende Erlebnis versetzt, und wie er durch die Beichte bei einem Predigermönche sein Gewissen zu erleichtern getrachtet habe.

Andere Aussagen gewinnen durch die Persönlichkeit der Zeugen ein erhöhtes Interesse. Der Ordenspriester Peter von Bologna, der das wichtige Amt eines Generalprocurators des Ordens bekleidete, spricht den Orden in den Hauptpunkten ebenfalls schuldig, ebenso der siebzigjährige ehemalige Almosenier des Königs von Frankreich, Johannes de Turno, dessen Familie in dem Orden vielfach vertreten war;[3]) nicht minder der sechszig Jahre alte Raimboud de Caron, der Präceptor von Cypern,[4]) der vor 43 Jahren von dem damaligen Präceptor der Provence, Roncelin de Fos,[5]) unter Vollzug der Verleugnung aufgenommen sein will. Wenn dieser danach noch einmal vor dem Inquisitor erscheint und seine Aussage in diesem Punkt erweitert und das Geständnis der Erlaubnis zur Unzucht hinzufügt, so mag man da wie bei dem Visitator Frankreichs, Hugo de Peraudo,[6]) einen inzwischen geübten Zwang annehmen. An Glaubwürdigkeit verliert aber dadurch doch nur, was er zu seiner ersten Aussage hinzusetzte, nicht aber diese selbst. Der Schatzmeister des pariser Tempels, Johannes de Turno, geht noch weiter: nicht blos die Verleugnung und Entweihung des Kreuzes, auch die Freigebung gröbster Ausschweifung und das Vorkommen eines Idolkopfes giebt er zu.[7])

Mag man alles, was an diesen Bekenntnissen irgend als erzwungen angefochten werden kann, preisgeben, es bleibt durch die Deposition der Verhörten erwiesen der im Orden so gut wie allgemein herrschende Brauch, daß die neu Aufgenommenen auf Grund des von ihnen soeben abgelegten Gelöbnisses unweigerlichen Gehorsams angehalten wurden den Heiland zu verleugnen, meist ganz allgemein, zuweilen als falschen Propheten und im Gegensatz zu dem allein der Verehrung würdigen obern Gott und zur Bekräftigung dessen das Zeichen des Kreuzes durch Bespeien und dergleichen zu entweihen. Diese Thatsache läßt sich nicht wegleugnen und nicht wegdeuten, wird vielmehr vollauf bestätigt durch die Aussage Jacobs von Molay, des Ordensmeisters selbst. In dem Protokoll über seine Deposition findet sich kein Moment, das darauf schließen ließe, er sei gefoltert worden. In Uebereinstimmung mit den Angaben der zeitgenössischen Berichterstatter, nach denen Molay freiwillig ein die Anklage bestätigendes Bekenntnis abgelegt hat, erklärt er auch hier, er habe bei seiner Aufnahme in den Orden vor 42 Jahren (d. i. 1265) nach Anlegung des Mantels angesichts eines ihm vorgehaltenen

1) S 385. 2) S. 355—356. 3) S. 379. 4) S. 374. 5) Derselbe kommt 1270 urkundlich in dieser Stellung vor: Malteser Urk. n. 346 (S. 79). 6) S. 361. Vgl. oben S. 148. 7) S. 315.

ehernen Crucifixes den Heiland, wie man von ihm gefordert, verleugnet und neben das Kreuz gespien. Von dem sonst dem Orden Schuldgegebenen weiß er nichts. Auf Befragen spricht er seine Ansicht dahin aus, daß ihm damit nichts Anderes geschehen sei als den übrigen neu Aufgenommenen. Er selbst will nur wenige aufgenommen haben, und zwar in der Weise, daß er nach Beendigung der eigentlichen Reception einigen der anwesenden Brüder die Weisung gab, sie möchten die neuen Genossen bei Seite führen, „und, was nöthig, mit ihnen vornehmen"; damit aber habe er nichts Anderes gemeint als daß mit denselben genau das geschehen sollte, was ihm selbst bei der Aufnahme geschehn war — eine Praxis, die wir auch von anderen Receptoren beobachtet finden.

Handelte es sich blos darum eine Schuld des Ordens zu constatiren, welche seine Straffälligkeit der Kirche gegenüber begründet und damit die Berechtigung des ihm durch Clemens V. bereiteten Schicksals erweist, so wäre es unnöthig auf die übrigen Anklagepunkte einzugehen. Denn mit dem Nachweis, daß die Aufnahme neuer Genossen wirklich mit der Verleugnung Christi und der Verhöhnung des Kreuzes verbunden war, nicht ausnahmslos und immer, aber doch in den meisten Fällen, ist doch bereits ein Brauch constatirt, den die Kirche, sobald sie officiell davon Kenntnis erhielt, unmöglich ungestraft lassen konnte, gegen den sie um so mehr einschreiten mußte, je mehr er in weiteren Kreisen ruchbar geworden war. Völlig gleichgültig war es dabei, ob dieser Brauch ursprünglich einen andern, berechtigten oder doch entschuldbaren Sinn gehabt hatte: für die Mehrzahl derer, die ihn jetzt mitmachten, hatte er diesen sicher schon längst eingebüßt. Sonst würde doch wenigstens hier und da ein Versuch gemacht werden ihn als eine furchtbare Gehorsamsprobe darzustellen und ihm als solcher die Verzeihung der Kirche zu sichern. Wenn man aber bedenkt, wie im Laufe der Zeit im Orden die gesellschaftlich und geistig niedrig stehenden Elemente numerisch überwogen, wie in Folge dessen auch das geistige und sittliche Niveau des Ordens gesunken war, so begreift man, daß die Bedeutung, welche jene immer höchst bedenkliche Ceremonie ursprünglich gehabt hatte, schließlich in Vergessenheit gerathen war oder doch nur in einem kleinen Kreise geistig und sittlich höher stehender Ordensbrüder fortlebte. Die Bauern, Handwerker und Knechte, die als dienende Brüder in manchen Theilen Frankreichs inmitten einer häretisch inficirten Bevölkerung saßen, konnten sich unmöglich vor den üblen Consequenzen wahren, die eine so plumpe Verleugnung des Christenthums und eine so rohe Verhöhnung seines vornehmsten Symbols haben mußten. Wie leicht konnten sich dann Bräuche und Vorstellungen anschließen, wie sie die eine oder die andere von den häretischen Genossenschaften jener Zeit bei sich pflegten. Dabei aber kann ja von dem einen schwerer gefehlt sein als von dem andern, und es ist nicht undenkbar, daß Verirrungen, deren sich thatsächlich nur einzelne schuldig gemacht hatten, unter dem Zwange der Inquisition schließlich auch von solchen als die ihrigen bekannt wurden, die sie nicht begangen hatten, sondern höchstens vom Hörensagen kannten.

Schwieriger ist es über den vierten Punkt, um den es sich bei jenem ersten Verhör der Templer handelte, zu einem Urtheil zu gelangen. Denn abgesehen von seiner Widerwärtigkeit, fehlen uns da alle Mittel um die thatsächliche Begründung der Anklage zu prüfen. Schwer wird man sich entschließen einer ganzen großen Genossenschaft einen solchen Grad von sittlicher Verkommenheit und schamloser Verwilderung zuzutrauen, wie die Anklage und die darauf bezüglichen Geständnisse einer großen Anzahl von Templern sie behaupten, trotz der Bestimmtheit ihrer Angaben. Doch liegt auch kein ausreichender Grund vor um das Ganze für eine schmutzige Verleumdung zu erklären und zu behaupten, dergleichen Verirrungen seien im Orden niemals vorgekommen. Handelt es sich doch um eine Ausschweifung, die gerade im Mittelalter sehr verbreitet war, und von der nach glaubwürdigen Zeugnissen selbst gesellschaftlich hochstehende Kreise ergriffen waren. Daß diese Pest auch in den Orden eingedrungen gewesen sein kann,[1]) wird man nicht in Abrede stellen, wenn man weiß, wie dieselbe alle Zeit im Orient grassirt, wie sie gerade unter der sittlich arg verlotterten Mischbevölkerung geherrscht hat, die sich im Zeitalter der Kreuzzüge in Palästina zusammenfand, und wenn man sich erinnert, daß dieses traurige Erbtheil Leib und Seele zerrüttender Demoralisation dort bis auf unsere Tage herrschend geblieben ist. So wird man die im Einzelnen ausdrücklich bezeugte[2]) Thatsache des Vorkommens solcher Verirrungen füglich gelten lassen müssen, zumal in dem Prozeß doch einzelne, ganz individuell specialisirte Vorkommnisse der Art angeführt werden. Dann aber scheint es, als ob den allgemeinen Angaben darüber weniger Thatsächliches zu Grunde liege als vielmehr leichtfertige Anschauungen und eine gewisse Roheit der Redeweise, wie sie unter solchen Leuten leicht Platz greift und ohne gerade praktische Consequenzen zu haben, d. h. ohne eine entsprechend zuchtlose und verwilderte Lebensweise zur Herrschaft zu bringen, doch eine gewisse Verrohung des Denkens, ein schamloses Sprechen von sonst nicht berührten Dingen, ein freches Spiel der lüsternen Phantasie hervorruft. Ja, es mag auch die übergroße Aengstlichkeit, die in allen diesem delikaten Gebiet angehörigen Dingen die Regel und die sie ergänzenden Ordnungen kennzeichnet, dazu beigetragen haben, daß man an sich Unverfänglichem eine üble Nebenbedeutung gab, die den Sinn der zu mönchischer Enthaltsamkeit verurtheilten Ritter und Servienten nach verbotener Frucht reizte und diese auf böse Gedanken brachte.[3]) Außerdem aber finden wir zu dieser Sache Aeußerungen, welche eine sehr einfache und natürliche Erklärung für den im Orden herrschenden Glauben an das Erlaubtsein gewisser Ausschweifungen an die Hand geben. Wiederholt wird bezeugt, es sei der neu Aufgenommene unter anderem ermahnt worden, er möge, wenn er einen seiner Brüder ohne

1) Vgl. Michelet I, S. 387, wo ein Zeuge erklärt von drei dieses Vergehens schuldigen Brüdern in Castellum Peregrinorum gelesen zu haben. Ebenso II, S. 223. 208. 2) Regel Art. 573. 3) Vgl. Regel Art. 21 Et tous tens dorment u. s. w. 70. 71. 379 (es sollen nie zwei auf Einem Pferde sitzen).

Lagerstätte fände, die seine mit ihm theilen und ihn in sein Bett aufnehmen. Das Lager der Brüder solle gemeinschaftlich sein, wird anderen bei der Aufnahme gesagt,[1]) eine Weisung, die unter dem Einfluß einer im Osten weit verbreiteten und gelegentlich auch im Orden vorgekommenen Verirrung von rohen Gesellen unreinen Gemüths schnöde misdeutet und zu dem verkehrt wurde, was die Ankläger des Ordens nachmals darin gesehen haben. So wird selbst die Mahnung zu gegenseitiger Unterstützung in diesem schmutzigen Sinn ausgelegt;[2]) ja, daß nur der geschlechtliche Verkehr mit Frauen ausdrücklich verboten wird, soll nach einem auf das Erlaubtsein der hier in Rede stehenden Ausschweifung deutbar sein.[3])

Ueberblickt man das Ergebnis der Verhöre, die vom 19. October bis zum 24. November 1307 der Inquisitor Wilhelm Imbert im Tempel zu Paris mit den Ordensbrüdern anstellte, so wird man, auch unter voller Berücksichtigung der Gebrechen, die in Folge seiner Willkür und Gewaltthätigkeit einem solchen Verfahren anhaften, doch nicht in Abrede stellen können, daß ein Theil von den gegen den Orden erhobenen Anklagen in einer für die Rechtsanschauung jener Zeit genügenden Weise erwiesen war, d. h. daß viele von den Ordensbrüdern der ihnen schuldgegebenen Verirrungen überführt waren und sich zu denselben bekannt hatten.

Nun war die Sache aber inzwischen rechtlich in ein anderes Stadium getreten. Imberts Vorgehen gegen die einzelnen Glieder des Ordens, das die der Gesammtheit desselben gebührende Exemtion angeblich nicht antastete, fand bei Clemens V. die übelste Aufnahme. Wol konnte dieser behaupten in dieser Angelegenheit seine Pflicht gethan zu haben. Er hatte die geforderte Untersuchung zugestanden, hatte, als sein anfänglicher Glaube an die Unschuld des Ordens doch nicht so ganz berechtigt erschien, die Sache sofort in Angriff genommen und sich dazu nach Poitiers zurückbegeben, während er andere, wichtige politische Angelegenheiten auf zwei Monate hinausschob, und nun mußte er vernehmen, wie durch den Gewaltstreich vom 13. October die Lage der Dinge vollkommen umgestaltet war. Die Templer, deren alleiniger Bischof er war, die nur von ihm gerichtet werden konnten, waren auf das dehnbare Inquisitionsrecht hin zu Boden geworfen, noch ehe die Sache durch die dazu

1) I, S. 345: — qnod si fratres indigerent lecto, acomodaret eis suum et qnod permiteret eos jacere cum eo. Non tamen intellexit ipse testis in hoc aliquid malum. Ebendas. S. 354: — quod quando probi homines ordinis venirent et carerent lectis, quod reciperet eos bene et curialiter in lecto suo. II, S. 178. S. 397: — quod injunctum fuit sibi, — quod omnino abstineret a mnlieribns (bei Strafe der Ausstoßung aus dem Orden) et dixit sibi dictus recipiens, quod lecti fratrum debebant esse communes und S. 403: quod omnino abstineret a mulieribns et quod lectns suus esset communis fratribus. 2) Ebendas. S. 299 — recipiens dixit sibi, qnod ipse et alii fratres debebant se adinvicem juvare. Requisitns, de quo juvamine etc. 3) S. 290: dixit quod ipsi prohibent (sc. licenciam habendi rem cum mulieribus), sed non prohibent de mulieribns.

allein berechtigte Instanz hatte untersucht werden können, und, was angesichts der Kreuzzugspläne von Wichtigkeit war, ihre reichen Güter befanden sich in der Gewalt des französischen Königs, dessen Absichten man bei seiner despotischen Natur und seiner steten finanziellen Bedrängnis einigermaßen mistrauen durfte. Es war begreiflich, daß der Papst hinter diesem Verfahren eine besondere Absicht vermuthete und fürchtete, man wolle die Sache seinem Spruche entziehen und die Kirche aus ihrem Rechte auf die Ordensgüter verdrängen. Am 22. October erklärte er in einem Breve an die Erzbischöfe von Reims, Bourges und Tours das Vorgehen des Inquisitors für eigenmächtig und ungesetzlich.[1]) Am 27. richtete er ein energisches Schreiben an Philipp den Schönen selbst.[2]) Unter Anerkennung der Verdienste, welche die französischen Könige in ihrem frommen Eifer sich um die Kirche erworben, constatirt er, daß dieselben doch niemals das Recht in Anspruch genommen haben in Sachen, wo kirchliche Interessen und Personen ins Spiel kommen, von sich aus ein Urtheil zu fällen, sondern diese der Prüfung und Entscheidung der Kirche überlassen und deren Spruch ehrfurchtsvoll Gehorsam geleistet haben. Philipp dagegen habe sich in rücksichtsloser Uebereilung an den Personen und Gütern der Templer vergriffen und halte dieselben widerrechtlich in harter Haft. Darüber erklärte der Papst sich um so mehr und um so schmerzlicher wundern zu müssen, als er selbst so ganz in der Nähe verweile, sich auch schon bereit erklärt habe, die Wahrheit der gegen den Orden erhobenen Anschuldigungen zu untersuchen und den König um Mittheilung des nöthigen Materials ersucht, wie er diesen auch von dem Ergebnis der Untersuchung zu unterrichten vorgehabt habe. Philipps Verfahren gegen Leute und Güter, die allein und unmittelbar der römischen Kirche unterthan seien, errege allerwärts gerechtes Erstaunen und setze die Kirche der Verachtung aus, die ja schon aus anderen Gründen sich über den König zu beklagen habe — Gründe, über welche in seinem Auftrage die Cardinäle Berengar und Stephan ihm mündlich näheres sagen würden.[3]) Der König möge ja nicht daran zweifeln, daß es ihm, dem Papste, Ernst damit sei, den Garten der Kirche vom Unkraut zu reinigen und den Keim zu derartigem Unheil, wie es jetzt eingetreten sein solle, für alle Zeit zu ertödten. Im Uebrigen, so fährt Clemens fort, müsse er doch annehmen, daß der König wünsche die gefangenen Templer und die Ordensgüter möglichst bald dem Papst auszuliefern, deshalb habe er die genannten Cardinäle mit der nöthigen Anweisung versehen.

Die Sprache des Papstes war jedenfalls deutlich und von dem Stand-

1) d'Achery, Spicil. eccles. I, S. 356. 2) Revue des quest. hist. X, S. 333 ff. 3) In quo quidem tuo — processu nostrum — — contemptum — omnes — — notant, ut ad scripturae prolixitatem vitandam alias causas doloris et admiracionis notissimas obmittamus ad presens, quas (so ist statt quos zu lesen) per dilectos filios nostros B. — et St. — presbiteros cardinales tibi explicare mandamus.

punkte desselben auch völlig berechtigt. Aber bei allem Unwillen über des Königs Eigenmacht und Gewaltthätigkeit betont Clemens V. doch auch den Entschluß selbst gegen den Orden einzuschreiten und, wenn die Schuld desselben erwiesen, mit unnachsichtiger Strenge Abhülfe zu schaffen: er behauptet nicht die Unschuld der Templer und ist nicht darauf aus die Sache todt zu machen. Bemerkenswerth ist, daß er mit keinem Worte des Inquisitors gedenkt, gegen den als den Urheber von des Königs Gewaltstreich sich nachher sein Zorn besonders entlud. Vielleicht war er, als er jenen Brief an den König richtete, noch ohne nähere Nachricht über den 13. October und meinte Philipp habe ganz aus sich, ohne Anrufung durch den Inquisitor gehandelt. Die Antwort Philipps liegt nicht vor. Erfolgt ist eine solche gewiß[1]): sie hatte einfach zu constatiren, daß das zwischen der Inquisition und der Staatsgewalt anerkanntermaßen bestehende Verhältnis sein Vorgehen rechtfertige Es lag ja nicht ein Conflikt zwischen dem König und der Kurie vor, sondern zwischen dieser und der Inquisition: erstere bestand auf der eximirten Stellung der Templer, die nur von dem Papste sollten gerichtet werden können; letztere behauptete jeden der Häresie Verdächtigen, auch wenn er ein Templer war, in Untersuchung nehmen zu können. Einig dagegen waren Papst und König darin, daß den Denunciationen gegen den Orden Folge gegeben und eine Untersuchung eingeleitet werden sollte. Nicht an der Untersuchung an sich, sondern an der Plötzlichkeit und Gewaltthätigkeit, dem trotz der Inquisition ausgesprochen weltlichen Charakter derselben nahm der Papst Anstoß.[2]) Vielleicht befürchtete er gewaffneten Widerstand des Ordens und damit eine unabsehbare Complicirung der Lage. Aus späteren Vorgängen entnehmen wir, daß Clemens V. sein Recht wahrte, indem er dem Inquisitor und den gegen den Orden vorgehenden Bischöfen jedes weitere Verfahren untersagte. Ob das gerade damals geschehen ist, wissen wir nicht. Wenn man aber sieht, wie die Instruktion des Prozesses in den folgenden Wochen ruhig ihren Fortgang nimmt, so möchte man vermuthen, der Papst habe sich zu diesem Schritte erst später entschlossen Denn nicht blos Wilhelm Imbert setzte seine inquisitorische Thätigkeit unbeirrt fort, auch in allen anderen Theilen Frankreichs wurde das Verfahren gegen die

1) Schottmüller I. S. 150 weiß freilich ganz gewiß, daß der König das päpstliche Schreiben geheimhielt und unbeantwortet ließ! 2) Schottmüller I, S. 149 dagegen meint, der päpstliche Brief vom 27. October 1307 lehre, daß Philipp sich mit Unrecht auf die Zustimmung der Kurie berufen und sich damit einer Fälschung schuldig gemacht habe. Mit den quellenmäßig erwiesenen Thatsachen ist das völlig unvereinbar: daß gegen den Orden vorgegangen werden sollte, stand für König und Papst fest; die Differenz betraf nur das Wie? Ganz richtig stellt die Sache die Vita Clem. V. bei Baluze I, S. 10 dar: Dicebatur autem, quod papa captione Templariorum — plurimum turbatus est, quia rex hoc videbatur manifestinanter et quasi precipitanter egisse — —. Sed postea placuit et captionem approbavit etc. Wenn Schottmülter I, S. 654 behauptet, durch den Brief vom 27. October habe der Papst alle richterlichen Befugnisse der Bischöfe und Inquisitoren aufgehoben, so steht davon in dem Briefe, auch wie ihn Schottmüller selbst in Uebersetzung mittheilt, nicht ein Wort!

Templer in gleicher Weise instruirt. Die Akten darüber liegen uns zum Theil vor: das Bild, das wir daraus von der Art und dem Grade der Verirrung des Ordens gewinnen, wiederholt die wesentlichsten Züge des pariser Prozesses.[1]) Die Einheitlichkeit des Verfahrens erhellt aus der Gleichzeitigkeit des Beginnes und der Uebereinstimmung in den Formen,[2]) die überall den bei der Inquisition üblichen entsprechen.

Schon war die Bewegung nicht mehr auf Frankreich beschränkt; auch die anderen Fürsten hatte Philipp IV. zum Einschreiten gegen den Orden aufgefordert. Aber während der Herzog von Brabant schon am 9. November 1307 meldet, er habe die Befehle des Königs in Betreff der Templer erfüllt,[3]) lehnte der junge König Eduard II. von England das Einschreiten gegen den Orden am 30. October ab mit der Erklärung, er sei von dessen Schuld keineswegs überzeugt und müsse erst von seinem Seneschall in Agen, von wo die Anklage der Templer ihren Ausgang genommen habe, nähere Mittheilungen einfordern.[4])

Um so mehr könnte es überraschen, daß Clemens V. keinen Versuch zur Rettung des Ordens machte, sondern, so entschieden er das am 13. October Geschehene misbilligte, doch mit dem König selbst sich schnell verständigte und zur Weiterführung des incorrekt eingeleiteten Verfahrens in canonisch correkter Form die Hand bot. Dies erklärt nicht der Hinweis auf die populäre Agitation, die von dem französischen König und seinen Beamten ins Werk gesetzt war, auch nicht die Pression, die Philipp auf Clemens V. ausübte, indem er auf die unerhörte Forderung eines Ketzerprozesses gegen Bonifaz VIII. zurückkam: verständlich wird das nur, wenn der Papst, der die Möglichkeit einer Verschuldung des Ordens schon früher zugegeben hatte, durch die inzwischen erhaltenen weiteren Mittheilungen in dieser Richtung einen Schritt vorwärts gethan hatte. In jedem Falle mußte Clemens daran liegen, Philipp IV., der die Ordensgüter in Frankreich thatsächlich in seiner Gewalt hatte, davon zu überzeugen, daß es ihm um die Untersuchung wirklich Ernst war. Deshalb schickte er zu Anfang der zweiten Hälfte des November[5]) seinen Caplan Arnold de Faugeriis, den Propst von Arles, in vertraulicher Mission an Philipp, um nicht blos in Bezug auf den englisch-französischen Frieden Mittheilung zu machen, sondern auch seinen Entschluß kundzuthun allen Fürsten die Verhaftung der Templer anzubefehlen.[6]) Um jeden Zweifel Philipps zu beseitigen, scheint der Propst sogar beauftragt gewesen zu sein, dem König den Entwurf zu dem in Aussicht genommenen Befehl zur Kenntnisnahme

1) Vgl. Beilage VI: Zum Prozesse gegen die Templer. 2) Bayeux, Troyes, Chaumont, Caen und Renneville im October, Bigorre im December 1307, Cahors Januar 1308. Die Prozesse von Elne (Michelet II, 428 ff.) und Clermont (Beilage a. a. O.) gehören der Serie der bischöflichen Prozesse an. 3) Notices et extraits XX, 2, S. 162. 4) Ebendas. XX, 2, S. 161. 5) Das Schreiben Baluze II, S. 110—111 vom 17. November 1307. 6) A. a. O. — cui plenam fidem adhibeas in iis, quae super captione Templariorum ubique facienda — — ex parte nostra tibi duxerit referenda.

vorzulegen.[1]) Diese Angelegenheit, d. h. die der Templer, bittet Philipp in seiner Antwort den Papst möglichst zu beschleunigen; dagegen wünscht er in Betreff der Verhandlungen mit England, daß dem König Eduard II. der zum Erscheinen gestellte Termin bis nächste Ostern hinausgeschoben werde.[2])

Also auch hier finden wir König und Papst im besten Einvernehmen, und aus der Correspondenz beider ist weder ein Widerstreben Clemens' gegen den Templerprozeß, noch ein unziemliches Drängen von Seiten Philipps erkennbar. Vielmehr erging, noch ehe die von dem französischen Inquisitor zu Paris begonnene Untersuchung ihren Abschluß erreicht hatte, am 22. November 1307 von Poitiers aus die Bulle Pastoralis praeeminentiae solio,[3]) welche allen Fürsten die Verhaftung der Templer anbefahl. Darin hält der Papst nicht mehr zurück mit seinen Befürchtungen in Betreff der Schuld des Ordens. Ja, im Eingange erkennt er mittelbar an, daß die Kirche, daß er selbst sich in dieser Sache einer Nachlässigkeit schuldig gemacht habe, die er, um gefährdete Seelen zu retten, nunmehr von sich abschütteln müsse.[4]) Dann erzählt er, wie um die Zeit seiner Erhebung zum Papste zuerst jene Gerüchte zu ihm gekommen, wie er ihnen aber keinen Glauben geschenkt, wie ihm dann König Philipp den im Orden vorkommenden Brauch der Verleugnung mitgetheilt habe. Die Verhaftung der Templer durch den König, ihr Verhör habe weitere Beweise geliefert. Besonders wird auf Molays und anderer Ordensobern Geständnis Gewicht gelegt. Aus freien Stücken habe überdies sein eigener Kämmerer ein jene Anklage bestätigendes Bekenntnis abgelegt. Daraufhin ordnet er die Verhaftung aller Templer an, empfiehlt aber für die Vollstreckung des Befehls Vorsicht, Klugheit und Geheimnis.

Nun lag die Entscheidung über das Schicksal des Ordens nicht mehr in Frankreich allein. Die vom Papste beliebte Verallgemeinerung des Verfahrens schloß nicht blos in den übrigen Ländern eine selbständige Aktion der Inquisition aus, wie sie Wilhelm Imbert gewagt hatte, sondern mußte auch diesen allmählich unter die Autorität der Kurie beugen. Diese Bedeutung des gethanen Schrittes und die Consequenzen, welche er haben mußte, schließen die Annahme aus, es habe sich hierbei nur um einen diplomatischen Schachzug gehandelt und in Wahrheit sei der Papst nicht gewillt gewesen die verheißene Untersuchung gegen den Orden zu führen. Andererseits mußte Clemens

1) Antwort Philipps ebendas. S. 111 — visaque quadam cedula, cuius formam singulis regibus principibus catholicis dirigitis vel estis in proximo directuri. 2) A. a. O. — petimus, quod — — illum prosecutionis terminum carissimum filium nostrum regem Angliae contingentem usque ad instans festum resurrectionis dominicae prorogetis, woraus Schottmüller I, S. 154 macht, der Papst muß sich vorschreiben lassen „zu dem künftigen Osterfest den König von England vorzufordern, der durch seine Weigerung — auf seines Schwiegervaters Aufforderung — die Templer zu verhaften, dessen lebhaften Zorn erregt hatte" (!!). 3) Rymer, Foedera I, 4, S. 99. 4) — hoc praecipue ferventer appetimus, hoc votis ardentibus affectamus, ut excusso a nobis negligentiae somno circa gregis dominici custodiam — animas deo lucrificare valeamus.

wünschen den Schein zu vermeiden, als habe er um den Gewaltstreich vom 13. October gewußt, denselben in der Stille gebilligt oder wol gar mit dem König vereinbart. Eine solche Vermuthung aber konnte aufkommen, wenn man sah, wie Clemens' Unwille so schnell beruhigt und das Verhältnis zwischen Papst und König wieder hergestellt war. Wirklich scheinen selbst am Hofe Philipps manche angenommen zu haben, es habe zwischen beiden ein geheimes Einverständnis obgewaltet und Philipp und Wilhelm Imbert hätten auf geheimen Befehl des Papstes gehandelt. Ausdrücklich constatirt deshalb der letztere in einem Schreiben vom 1. December, daß diese Annahme, die durch einige von den Höflingen des Königs an die Kurie gekommen war, nicht zutraf, daß er dem König keine Weisung der Art ertheilt, ihm auch nicht freie Hand gelassen und die Verantwortung zugeschoben hatte, und erinnert Philipp daran, daß die von ihm für das Verfahren gegen den Orden gemachten Vorschläge sich in anderer Richtung bewegt hätten. Er erklärt sein Vertrauen zu den Absichten des Königs, die nur das Wol der Kirche fördern und namentlich dem Kreuzzug zu gute kommen sollten, und erbittet demgemäß für die wiederum an den Hof geschickten Cardinäle Berengar und Stephan gütige Aufnahme.[1]) Der Brief zeigt von Neuem, daß der Papst schon vor dem 13. October bereit war gegen den Orden einzuschreiten, daß er dafür aber dem Könige andere Vorschläge gemacht hatte, als man nach dem Gewaltstreich vom 13. October und dessen baldiger Gutheißung durch ihn eigentlich vermuthen sollte.

Inzwischen wurde am 24. November die Instruktion des Inquisitionsprozesses zu Paris beendet. Im Einklange mit den uns vorliegenden Protokollen bemerkt ein Berichterstatter, es sei das Bemühen der Angeklagten namentlich darauf gerichtet gewesen zu zeigen, daß die ihnen schuldgegebenen — und von der Mehrzahl in den Hauptpunkten ja auch eingestandenen —

1) Der Brief Baluze II, S. 112—113. ist von Schottmüller I, S. 156—157 in der unglücklichsten Weise misdeutet worden: der Papst soll darin erklären, er schenke Philipps Worten Glauben, „daß dieser geübte Fälscher durch gefälschte Briefe des Papstes zu der Berufung auf das Oberhaupt der Kirche (in dem Erlaß vom 22. September) veranlaßt worden sei". Denn Schottmüller übersetzt gleich im Eingang „quod cum admiratione acceperas, quod per aliquos de tuis quibusdam de nostris curialibus scriptum fuerat", „daß einigen deiner Beamten durch einige von unseren Hofbeamten geschrieben worden sei", während vielmehr dasteht, „daß durch einige von deinen Hofleuten an etliche von den unsern geschrieben sei", d. h. der König verwunderte sich über die von seinen Höflingen gegen solche des Papstes aufgestellte Behauptung, der Papst habe ihm die ganze Templersache überlassen: er hat also in dem Brief, den Clemens V. am 1. December beantwortet, auch seinerseits das als unrichtig bezeichnet, was nach Schottmüller der Papst hier ebenfalls desavouirt. Damit fallen alle Folgerungen Schottmüllers aus diesem Brief. Papst und König sind vielmehr gegenüber irrigem höfischen Gerede darin einig, daß Philipp am 13. October nicht auf päpstlichen Befehl und nicht mit päpstlicher Zustimmung handelte, sondern auf eigene Verantwortung, resp. des Inquisitors, und daß gegen die Templer vom Papste zwar ein Verfahren in Aussicht gestellt war, aber ein anders geartetes.

Verirrungen nicht den Orden als solchen träfen, nicht auf statutarische Bestimmungen ihrer Genossenschaft zurückgingen, sondern nur von den einzelnen Individuen begangen seien.[1]) Man erkennt daraus, worauf der Inquisitor zumeist aus war und was er vor allem zu erweisen trachtete. Nach Beendigung der Voruntersuchung wurden die Templer möglichst in Einzelhaft gehalten. Während die einen im pariser Tempel blieben, wurden — da es sich ja um die sichere Unterbringung von Hunderten von Gefangenen handelte — andere nach anderen Orten in sichern Gewahrsam gebracht, der nur allzu oft mit enger, entbehrungsreicher Haft gleichbedeutend war. Johannes von Turno, des Königs ehemaliger Almosenier, und einige andere Würdenträger saßen in Moret, Jacob von Molay in Gemeinschaft mit dem Visitator Hugo de Peraudo, dem Großpräceptor von Poitou und Aquitanien, Gotfried von Goneville, und dem von Cypern, Raimbaud von Caron, wurden nach dem festen königlichen Schlosse zu Corbeil gebracht.[2])

Zunächst trat nun ein Stillstand in der Entwicklung der Angelegenheit ein. Ihr Fortgang hing davon ab, welchen Erfolg der päpstliche Befehl zu allgemeiner Verhaftung der Templer haben und wie sich in Folge dessen der von der französischen Inquisition mit Hülfe Philipps eingeleitete Prozeß weiterhin zu dem in Aussicht stehenden großen päpstlichen Prozesse verhalten würde. Das aber war wiederum bedingt durch die Art, in der die Frage nach dem vorläufigen Schicksal der Templergüter geregelt wurde. An dieser hatte Clemens ein besonderes Interesse wegen seiner Kreuzzugspläne. Gerade diese Rücksicht gab nun aber dem ganzen Handel in den Augen auch der übrigen Fürsten eine größere Bedeutung. Denn wenn der Orden einmal zu Fall kommen sollte, so mochten die durch seine Macht geschädigten und zuweilen ernstlich bedrohten Fürsten nicht jeden als Erben zulassen und hatten namentlich nicht Lust all diesen Besitz unmittelbar in die Hand der Kirche kommen zu lassen. Das Zusammen- und Gegeneinanderwirken dieser Tendenzen und der in ihnen sich bethätigenden Kräfte bedingt die eigenthümlichen Schwankungen, die wir in der nächsten Zeit in dem Schicksal der Templer eintreten sehen.

Auf Einen Vertheidiger durfte der Orden in König Eduard II. von England hoffen. In denselben Tagen, da von der Kurie die Bulle Pastoralis praeeminentiae solio versandt wurde, forderte Eduard von seinem Seneschall zu Agen Bericht über diese Angelegenheit (November 26)[3]). Auf die Kunde von dem in Frankreich Geschehenen richtete er am 4. December an die Könige von Portugal,[4]) Castilien, Aragonien und Sicilien die Bitte die gegen den Orden in Umlauf gesetzten üblen Nachreden nicht zu glauben, sondern denselben bis zum Erweis einer Schuld in seinen Rechten und Gütern

1) Baluze I, S. 9: Hi se opponebant viriliter et audaciter ad probandum crimina praetacta esse in eis etiam ex eorum confessione communi. 2) Ebendas. S. 10. 3) Rymer I, 4, S. 100. 4) Benavides, Memorias de Don Fernando IV. (Madrid 1880) II, S. 589.

zu schützen.[1]) Dem Papste gegenüber sprach er sich (December 10) in demselben Sinne aus und hielt mit den Bedenken nicht zurück, die ihm seines Schwiegervaters Haltung und der Eifer der Agenten und Aussendlinge desselben erregten.[2]) Da erhielt er, wenige Tage später, am 14. December, die päpstliche Bulle mit dem Befehl zur Verhaftung der Templer Mit überraschender Schnelligkeit fügte er sich in die neue Situation: schon am folgenden Tage erging an seine Baillis die Weisung einen ihnen geschlossen übersandten Zettel am Sonntag nach der Epiphanie zu eröffnen und den darin enthaltenen Befehl mit Hülfe vorher bereit gehaltener Mannschaften auszuführen.[3]) Am 20. December erging die gleiche Weisung nach Wales, Irland und Schottland.[4]) So erfolgte die Verhaftung der Templer in England am 7., in den übrigen Gebieten am 10. Januar 1308. Vierzehn Tage später Januar 24) geschah auf Grund eines ebenfalls einige Zeit zuvor (13. Januar) versiegelt ergangenen Befehls des neapolitanischen Königs Karl II. in seiner Eigenschaft als Graf von Provence und Forcalquier die Verhaftung der Templer und die Beschlagnahme ihrer Häuser und Güter in diesen Landschaften. Ein Gleiches geschah damals auf Philipps Anweisung in der Bretagne[5]) und in Flandern,[6]) im März in Neapel selbst nach dem Befehl des dort seinen Vater Karl II. vertretenden Prinzen Robert.[7])

Eigenthümlich ist der Verlauf in Aragonien. König Jacob II. war zum Voraus von Philipps Absicht unterrichtet worden; er hatte aber nicht mitgethan, weil er bisher von der Kirche nicht um Hülfe angegangen worden war;[8]) ja auf die Meldung von dem am 13. October Geschehenen hatte er auf Bitten der Templer seines Landes sich an den Papst gewandt um authentische Auskunft über das, was denn eigentlich gegen den Orden vorläge; denn er meinte, der fromme Eifer Philipps von Frankreich sei irregeleitet und misbraucht worden. Mitte December aber[9]) erhielt Jacob II. einen vom 27. October datirten Bericht über das gegen den Orden bisher Erwiesene von dem in Paris als Lehrer der Theologie wirkenden Romanus de Brugeria, welcher namentlich das am 25. October durch Jacob von Molay vor versammelten Prälaten, Magistern und Baccalauren der pariser Universität abgelegte Geständnis betreffend die Abnegation als anerkannten Ordensbrauch[10]) betonte. Daran war die Mahnung zu energischem Einschreiten für den Glauben geknüpft. Offenbar machte bereits diese Mittheilung den König in seiner guten Meinung von dem Orden irre. Dazu verlangte nun der Inquisitor von Aragonien, Johann von Lorgerio, in aller Form sein Einschreiten, und so trat am aragonischen Hofe Ende November ein vollkommener

1) Rymer S. 127. 2) Benavides II, S. 590. Rymer I, 4, S. 102. 3) Ebendas. I, 4. S. 104. 4) Ebendas. S. 106. 5) Lobineau, Hist. de Bretagne, Preuves lib. 459. 6) Miraei Op. dipl. III, S. 151. 7) S. Urk Beilagen, Neapolit. Excerpte 3 4. 8) Urk Beilagen: Zum aragonischen Templerprozeß: Barcelona 291, Fol 23—24. 9) Die Antwort a. a. O Fol. 22v°. Datirt vom 19. November. 10) Ebendas. Fol. 23.

Umschlag ein, da neben dem Inquisitor auch einige gerade beim Könige verweilende Bischöfe auf strenge Maßregeln gegen den Orden drangen.[1]) Anfang December ergingen die entsprechenden Befehle.[2]) Nur von der Occupation der Ordensburgen sah der König für jetzt ab[3]): mit gutem Grunde, denn während der Versuch eines Theils der Ordensritter sich von Valencia aus zu Schiff ins Ausland zu retten mislungen war und die daran Betheiligten sammt den von ihnen mitgenommenen Schätzen in die Gewalt des Königs geliefert hatte,[4]) hatten sich die Templer, von dem ihnen Drohenden rechtzeitig unterrichtet, in ihre Burgen zurückgezogen und nahmen dort, zum Widerstande entschlossen, eine drohende Haltung an. Der König wußte, daß er gewaltsam durchzugreifen im Augenblicke nicht im Stande war. Von dem Geschehenen setzte Jacob II. sowol Philipp IV.[5]) wie Romanus von Brugeria in Kenntnis.[6]) Gleichzeitig benachrichtigte er den Papst von seiner Sinnesänderung: er begründete diese durch die Erklärung, es seien nach den inzwischen eingelaufenen Berichten die Templer, gegen die erst blos Anklagen und Verdachtsmomente vorgelegen hätten, ja durch ihre eigenen Geständnisse bereits überführt.[7]) Mit der Instruktion der Untersuchung gegen den Orden wurden vom König neben dem Inquisitor von Aragonien die Bischöfe von Valencia und Saragossa beauftragt.[8]) Gleichzeitig beschied Jacob die Prälaten seines Reichs auf den 6. Januar 1308 nach Valencia.[9]) Jedenfalls war also auch hier alles bereits im Gange, als die Bulle vom 22. November 1307 im Laufe des Januar 1308 eintraf.[10]) Sie muß sich mit dem Schreiben Jacobs II. gekreuzt haben, in dem dieser seinem anfänglichen Befremden über die gegen den Orden vorgebrachten Beschuldigungen Ausdruck gegeben, seine bisherige Unthätigkeit motivirt und um genauere Mittheilungen über den Sachverhalt gebeten hatte.[11]) Auf dieses nämlich erging eine päpstliche Antwort vom 3. Januar 1308: sie belobte den König dafür, daß er seine Entscheidung von der Weisung der Kirche abhängig gemacht habe, verwies aber im Uebrigen auf die ja inzwischen durch besondere Boten wol eingelaufene päpstliche Instruktion, d. h. eben auf die Bulle, welche die möglichst geheime und vorsichtige Vorbereitung der Gefangennahme der Templer anbefohlen hatte.[12]) Diese war aber durch das inzwischen Geschehene bereits überholt, und der König konnte nicht mehr in der vom Papst gewünschten Weise verfahren. Was die Personen der Templer anging, kam ja nun freilich beides ziemlich auf eins hinaus; dagegen war Clemens V. durch Jacobs II. Vorgehen auch

1) Aragon. Prozeß Fol. 25. 2) Fol. 37. 38 v°. 46. 3) Schreiben an den Procurator von Valencia ib. Fol. 38 v° vom 5. December. 4) Baluze I, S. 27. 5) Aragon. Prozeß Fol. 24. 6) Ebendas. Fol. 23 v°. 7) Ebendas. Fol. 24. 8) Fol. 26. 9) Fol. 25. 10) Nach Fol. 27 hätte der König sie erst den 20. Januar 1308 erhalten. 11) S. oben S. 160. 12) Aragon. Prozeß Fol. 28, auch Benavides II, S. 593. Daß auf die Bulle vom 22. November hingewiesen wird, lehrt schon die Wiederholung der in dieser gebrauchten Wendung quas sic caute, sic secrete — exequi studeas. Von einer Belobung Jacobs II. für seine Haltung den Templern gegenüber, die Schottmüller I, S. 453 darin sieht, steht nichts da.

in Aragonien die Verfügung über die Ordensgüter entzogen und er gab seiner Verstimmung in einem Schreiben vom 22. Januar 1308 klagend Ausdruck.[1])

Nur in Portugal verhallten Philipps IV. Anreizungen und die Befehle Clemens' V. ohne Wirkung: mit Umsicht und Entschiedenheit nahm sich dort König Diniz des Ordens an,[2]) der sich in dem Kampfe gegen die Ungläubigen um den Staat große Verdienste erworben und zudem dort ja eine so abhängige Stellung hatte, daß das Königthum von ihm nichts zu fürchten brauchte.[3])

Erst im Mai 1308 erreichte der päpstliche Befehl zur Verhaftung der Templer die Insel Cypern. Auch dort stieß seine Ausführung anfangs auf Schwierigkeiten wie in Aragonien. Erst im Frühjahr 1308 erhielt man in Cypern Kunde von dem Geschehenen: denn im Winter ruhte der Seeverkehr zwischen Osten und Westen ja so gut wie ganz und wurde erst mit dem vor Ostern aufbrechenden Frühjahrspassagium wiederhergestellt.[4]) Die Bulle vom 22. November 1307 überbrachte Haython von Gorigos, ein armenischer Prinz, der nach einem kriegerisch bewegten Leben in den Prämonstratenserorden getreten war und als Gesandter Amalrichs von Tyrus an der Kurie gegen die Bemühungen gewirkt hatte, welche die Sendlinge des depossedirten Königs Heinrich II. von Cypern[5]) um ein päpstliches Einschreiten zu dessen Gunsten aufgewandt hatten. Der Gubernator des Königreichs befand sich in einer üblen Lage: er sollte gegen den Orden einschreiten, dem er die Gewinnung der Gewalt zumeist verdankte. Obenein wußten natürlich die Templer, was ihnen bevorstand. Zum Widerstand gerüstet hatten sie sich unter dem Ordensmarschall nach Limisso zurückgezogen. Amalrich suchte die Sache glimpflich zu machen: er lud die Ritter ein, gemeinsam mit ihm die Aufnahme und Versiegelung der Ordensgüter zu vollziehen, Waffen und Kriegsgeräth aber ihm zu überantworten und in dem Palast des Erzbischofs von Nicosia Aufenthalt zu nehmen; andernfalls würde er zu seinem Bedauern genöthigt sein, Gewalt anzuwenden. Natürlich ging der Orden darauf nicht ein: an seine Verdienste um die Kirche und das Reich und um den Gubernator persönlich erinnernd, weigerte er sich der ihm zugemutheten Entwaffnung, während er zur Ueberantwortung seiner Güter und seines Schatzes bereit war; eine gründliche Untersuchung würde die Hinfälligkeit der erhobenen Anklagen ergeben.[6]) So blieb Amalrich nichts übrig als Strenge walten zu lassen: Todesstrafe und Confiskation wurden denen angedroht, die den Templern Hülfe leisteten, gleichzeitig die nöthige Mannschaft aufgeboten. Einem nochmals zum Gehorsam mahnenden Boten des Gubernators machte der Ordensmarschall einen Vergleichsvorschlag: man möge ihnen eine Frist von vier Monaten bewilligen;

1) Benavides II, S. 595. 2) Schottmüller I, S. 448 ff. 3) S. oben S. 17—18. 59. 4) Das erledigt Schottmüllers Bedenken I, S. 460. 5) S. oben S. 92. 6) Chronique de l'île de Chypre. Doc. inédits sur l'hist. de France, Mélanges hist. V, S. 165—166.

in dieser Zeit wollte der Orden auf seine Kösten ein Galeere segelfertig machen, auf der ein Bevollmächtigter des Ordens und ein solcher Amalrichs nach Frankreich und an den päpstlichen Hof eilen sollten; was dort vom Papste über sie bestimmt würde, wollten die Templer ruhig über sich ergehen lassen.[1]) Amalrich lehnte auch dies ab, als gegen den päpstlichen Befehl. Doch gelang es seinem Bruder, dem Kronfeldherrn Heinrich, in persönlicher Verhandlung mit dem Marschall einen Ausgleich zu finden, der den Frieden zu sichern schien und zu dessen Vollzug eine Zusammenkunft in Nicosia gehalten wurde. Bei dieser ließen die Templer vor den versammelten Baronen und Prälaten eine Erklärung verlesen, durch die sie sich vorbehaltlos zu allen Artikeln des christlichen Glaubens bekannten und zur Bekräftigung an das erinnerten, was sie im Kampfe für den Glauben gethan und gelitten hatten. Nach einander bekräftigten dann der Marschall, der Comthur von Cypern, der Trapier und von jeder Zunge ein Ritter, weiterhin der Schatzmeister und zwei Servienten diese Erklärung namens des Ordens durch feierlichen Eidschwur. Im Ganzen wohnten 118 Templer diesem Akte bei. Inzwischen aber hatte der Fürst von Tyrus die nöthige Streitmacht zu Lande und zur See bereit stellen lassen und erklärte nun, nach dem ihm gewordenen päpstlichen Befehle müsse er die Ordensbrüder in sichern Gewahrsam nehmen, zumal die in Frankreich angestellte Untersuchung, deren Resultate ihm mitgetheilt wären, die Schuld des Ordens ergeben hätte. Nun erfolgte die Beschlagnahme und Versiegelung der Templerhäuser und Güter, mit deren Verwaltung königliche Beamte betraut wurden. Es ergab sich dabei, daß die Templer in Erwartung des nun gefallenen Schlages sich wol vorbereitet und viel auf die Seite geschafft hatten.[2]) Der Ordensmarschall mit den Seinen war inzwischen nach Limisso geeilt, die Hauptveste des Ordens also gegen den geplanten Handstreich gesichert. Als sich jedoch eine bedeutende Streitmacht um dieselbe concentrirte, aber den von den Rittern gewünschten Verzweiflungskampf nicht gewährte, sondern einen regelrechten Sturmangriff vorbereitete, da verzagten die Templer: am 27. Mai erklärten sie durch ihre Häupter ihre Unterwerfung. Auch Limisso wurde nun mit allem daselbst befindlichem Ordenseigenthum von des Gubernators Leuten in Besitz genommen. Die Ritter selbst wurden an verschiedenen Orten internirt, die Ordensbeamten, als man in Erfahrung brachte, daß der Marschall noch vor der Uebergabe geheime Botschaft um Geld und Schiffe nach Genua gerichtet habe um die Flucht von der Insel vorzubereiten, wurden in strengen Gewahrsam in das Innere des Landes gebracht.

1) Ebendas. S. 167. Die ganz falsche Uebersetzung dieser Stelle bei Schottmüller I, S. 464 f. Kritische Excurs. k. 2) Schottmüller übersetzt wieder ganz falsch: s. ebendas.

X. Der päpstliche Prozeß gegen den Orden.

Einig waren Clemens V. und Philipp der Schöne in dem Entschlusse gegen den Orden einzuschreiten. Nur die Eigenmacht und die Gewaltsamkeit des vom Könige beliebten Verfahrens hatte der Papst getadelt; das Einvernehmen war jedoch schnell hergestellt und am 22. November 1307 der kirchliche Prozeß gegen die Templer aller Länder verfügt. Doch begannen die Schwierigkeiten nun erst recht. Sowol Philipp als der hinter ihm stehende Inquisitor von Frankreich fürchtete, die Kurie werde Aergernis drohende Enthüllungen zu vermeiden suchen und deshalb weder mit der Oeffentlichkeit noch mit der Strenge vorgehen, die der Inquisition eigen waren. Andererseits besorgte Clemens V., die Ordensgüter möchten der Disposition der Kirche endgültig entzogen werden. Daraus erklären sich der Stillstand, der in dieser Angelegenheit zeitweise eintrat, und die unklaren und widerspruchsvollen Schwankungen in deren Fortgang: in allen Formfragen nachgiebig hält Philipp die Ordensgüter und die Gefangenen fest, bis er Bürgschaften für den Ernst des päpstlichen Vorgehens erlangt hat. Das aber kann nach den bisherigen Beziehungen der Kurie zum Orden nicht befremden.

Die Cardinäle Berengar und Stephan[1]) hatten bei Philipp gute Aufnahme gefunden. Der König verhieß die gefangenen Templer und die beschlagnahmten Ordensgüter der Kirche auszuantworten[2]): denke er doch nicht daran die Freiheiten und die Rechte der Kirche anzutasten; gleichmäßig solle des Staates wie der Kirche Recht gewahrt bleiben; die Gefangenen und ihre Güter stünden der Kirche zu, seien also, wenn sie sich auch zur Zeit in der Gewalt des Königs befänden, doch als Gefangene der Kirche anzusehen.[3]) Ganz werthlos war dieses zunächst theoretische Anerkenntnis denn doch nicht, zumal Philipp weiter erklärte, er habe zur Verwaltung der Ordensgüter besondere Beamte bestellt, die mit der Administration des königlichen Besitzes nichts zu thun

1) S. oben S. 158. 2) Philipps Schreiben vom 24. December 1307 Baluze II, S. 113—115 — besonders libertatem ipsam illaesam volumos omnino servari, salvo tamen in omnibus aliis jure nostro, cui, sicut nec juri ecclesiae, per hoc seu per alia negotia factum tangentia, quantum ad praedictas personas et bona et eorum custodiam nolumus nec intendimos aliquid praejudicium generari, sed jus integrum tam nobis quam ecclesiae illaesum servare. 3) Ebendas. — personas Templariorum ipsorum posuimus vestro et ecclesiae nomine in manibus cardinalium eorumdem.

Digitized by Google

hätten;[1]) auch sollten die Erträge allein dem Heiligen Lande zu gute kommen. Zu weiterer Verständigung wünschte Philipp den Papst möglichst bald persönlich zu sprechen.

Die päpstliche Antwort liegt nicht vor. Mit dem Jahre 1308 tritt in der betreffenden Correspondenz eine Unterbrechung ein.[2]) Eine Trübung des bisherigen Verhältnisses ist daraus noch nicht zu schließen. Denn Ende Januar 1308 fand die Vermählung des jungen Königs von England mit Philipps Tochter Isabella statt:[3]) die Vermittelungspolitik des Papstes war am Ziel. Clemens hatte gerade damals keinen Grund Philipp anderweitige Schwierigkeiten zu bereiten. Dennoch scheint zwischen beiden eine Meinungsverschiedenheit obgewaltet zu haben über die Art, wie die Templersache weitergeführt werden sollte. Clemens V. hatte die Untersuchung gegen den Orden zugesagt; Philipp aber, so scheint es, wünschte auch eine Garantie für den Ausgang derselben, damit die Kurie den Orden nicht etwa frei ausgehen ließ. Das ist begreiflich genug: denn wenn die päpstliche Untersuchung mit der Lossprechung des Ordens endete, so hatte Philipp in demselben einen Todfeind zu fürchten, stark genug ihm die schwersten Verlegenheiten zu bereiten. Niemals konnte dieser vergessen, was ihm am 13. October 1307 geschehen war. Allein schon aus dieser Erwägung konnte Philipp die gefangenen Templer und die Ordensgüter nicht ohne Vorbehalt der Kirche überantworten und die Weiterführung dieser Sache nicht einfach der Kurie anheimstellen. Das erklärt vollauf den Stillstand, der in der ersten Hälfte des Jahres 1308 in der Templerangelegenheit eintrat und das Hin und Her von Verhandlungen, in dem beide Theile redlich eine Verständigung erstreben, aber bei der Verschiedenheit der leitenden Gesichtspunkte lange Zeit nicht erreichen können.

Die Sache war eigentlich so einfach: seit dem 13. October waren die Templer Todfeinde des französischen Königs, hatte dieser von ihrem Hasse Alles zu fürchten. Deshalb wollte und konnte Philipp sie nicht aus seiner Gewalt geben, d. h. dem Papste, dem auch von ihm als allein zuständig anerkannten Richter überantworten, ohne eine Gewähr dafür erhalten zu haben, daß sie auch wirklich unschädlich gemacht würden. Diese aber konnte ihm Clemens V. nicht zum Voraus geben: so bereit er war die Sache ernst zu nehmen, so wenig konnte er den Ausgang des Prozesses verbürgen. Gewiß lagen schwere Indicien gegen den Orden vor: aber einmal war die Rechtmäßigkeit des eingeleiteten Verfahrens umstritten; die Kurie selbst zog sie in Zweifel. Auch scheinen über die Art, wie die Geständnisse erwirkt waren, bereits damals bedenkliche Gerüchte umgelaufen zu sein. Endlich konnte Clemens, die Wahrheit der Aussagen und die Thatsächlichkeit der daraus

1) Baluze II, S. 114. Schottmüller I, S. 160 führt da einen Satz an, der a. a. O. gar nicht steht; in Wahrheit steht da, daß der König ernannt habe u. s. w. 2) Baluze II, S. 115. 3) V. Clement. Baluze I, S. 11.

erschlossenen Verirrungen vorausgesetzt, doch meinen, es handle sich um eine Verschuldung nicht des Ordens in seiner Gesammtheit, sondern einzelner Mitglieder, die mit der Ordensregel und dem Ordensbrauch nichts zu thun hatte. Er wollte untersuchen und richten, aber er konnte das letztere nicht, ehe ersteres geschehen war. Für Philipp lag also immer die Möglichkeit vor, daß der Orden frei ausging. Gegen diese Gefahr wollte er zum Voraus gesichert sein.

Hierum drehen sich die Verhandlungen zwischen der Kurie und dem König in den ersten sieben Monaten des Jahres 1308, nicht ohne Einwirkung anderer Fragen, die gleichzeitig schwebten, aber mit der der Templer als einer actio fidei zunächst nichts zu thun hatten. Denn Philipp setzte, war Clemens ihm sonstwo nicht zu Willen, voraus, daß er auch in Sachen der Templer unbequeme Weiterungen zu erwarten habe. Und wo Philipp dem Papstthum entgegentrat, meinte Clemens einen Zusammenhang mit der Templersache annehmen zu müssen oder in Bezug auf diese eine Pression erfahren zu sollen, während eine absichtliche Verknüpfung ihrem Wesen nach durchaus verschiedener Angelegenheiten thatsächlich nicht nachweisbar ist. Insbesondere gilt das von den Verhandlungen, zu denen im Sommer 1308 die Erledigung des deutschen Thrones und Philipps Bemühen um die Wahl seines Bruders zum Nachfolger des ermordeten Königs Albrecht den Anlaß gaben. Aehnlich war es mit dem von Philipp geforderten Prozeß gegen Bonifaz VIII., in Bezug auf den Clemens übereilte Zusagen gemacht hatte.

Nur bruchstückweise sind uns die Verhandlungen zwischen Papst und König erhalten; auch sind die Beziehungen zwischen den einzelnen Stücken nicht mit Sicherheit nachzuweisen. Nur durch Combination ist der Zusammenhang einigermaßen zu reconstruiren. Was Philipp, um vor dem Orden sicher zu sein, vom Papste forderte, wird wol auf das hinausgelaufen sein, was der schlagfertige Publicist Philipps, Pierre Dubois, in einer uns erhaltenen Denkschrift entwickelt hat,[1]) nämlich einmal daß in den einzelnen Diözesen die Bischöfe gegen die Templer einschreiten sollten, dann daß den Inquisitoren ihre suspendirte Amtsbefugnis zurückgegeben würde und endlich daß der Orden, der nur noch eine verdammte Sekte sei, durch päpstliche Provision aufgehoben würde. Auf diese Vorschläge bezieht sich wol die Nachricht eines der Biographen Clemens' V., die Forderungen, welche der König an den Papst nach Poitiers habe gelangen lassen, seien auf Anrathen der Cardinäle nach lebhafter Debatte verworfen worden, weil sie die Grenzen der dem Königthum zustehenden Machtbefugnis überschritten.[2]) Vermuthlich kam damals

1) Quedam proposita pape a rege super facto Templariorum. Notices et extraits XX, 2, S. 182—186. Vgl. Rev. des quest. hist. X, S. 338. 2) V. Clement Baluze I, S. 27: quaedam petitiones per regem — summo pontifici fuerunt porrectae —, quas cardinales judicarunt non exaudiendas — —, quia petitiones transcendebant regalem statum. Ueber die Misdeutung dieser Stelle durch Schottmüller s. Krit. Excurs. I.

auch die Berechtigung des von dem König eingeleiteten Verfahrens zur Sprache: davon hing der Werth und die weitere Verwendbarkeit der dadurch beschafften Geständnisse ab. Die pariser theologische Fakultät wurde um ein Gutachten angegangen; aber das von ihr in einer Sitzung am 25. März 1308 abgegebene konnte wieder jeder von beiden Theilen für sich deuten. Denn während die Fakultät einerseits erklärte, ein weltlicher Fürst könne Häretiker nicht aburtheilen, es sei denn daß ein Bischof ihm die Vollmacht dazu gäbe, war sie andererseits der Ansicht, ein solcher könne, falls Gefahr im Verzuge sei, die der Häresie Angeklagten gefangen nehmen, um sie nachher der Kirche auszuliefern.[1]) Genau das Letztere aber behauptete ja Philipp gethan zu haben.[2]) Freilich setzte die Fakultät hinzu, Ordensritter seien eximirte Leute und ihre Güter dürften nur der ursprünglichen Bestimmung gemäß verwendet werden. Aber eine entsprechende Erklärung hatte ja Philipp bereits abgegeben und im Einklange damit die Ordensgüter unter eine besondere Verwaltung gestellt, die jede Vermischung mit dem königlichen Besitze ausschloß. Wol konnte er also in dem Gutachten der pariser Theologen eine Rechtfertigung seines Vorgehens erblicken: denn daß Gefahr im Verzuge gewesen, wird nicht in Abrede zu stellen sein. Und da vorher auch mit Bischöfen Raths gepflogen zu sein scheint,[3]) wird man vielleicht in dem ersten Theil des Fakultätsvotums einen Hinweis darauf erblicken dürfen, daß auch bischöfliche Vollmacht oder doch wenigstens Zustimmung dem König bei seinem Einschreiten zur Seite gestanden hatte.

Natürlich verwarf die Kurie, so weit sie in dieser Sache zum Papste stand — denn auch an Gegnern des Ordens fehlte es unter den Cardinälen nicht — diesen Standpunkt: sie wollte von allem, was bisher geschehen war, einfach absehen und ein ganz neues, von weltlichen Einflüssen ganz freies, rein canonisches Verfahren instruiren.[4]) Eben darin aber lag die Gefahr für den König, für den französischen Staat und das französische Volk. Wie einst seinen Streit mit Bonifaz VIII. brachte Philipp auch diese Angelegenheit an die Nation und stellte sie als deren eigene Sache dar. Er bediente sich dazu der scharfen Feder Pierre Dubois', welcher Clemens' V. Verfahren am wirksamsten zu bekämpfen meinte, indem er dessen Persönlichkeit, dessen Habgier, Despotismus und andere angebliche oder wirkliche üble Eigenschaften vor der Welt denuncirte und den Glauben erweckte, als ob Clemens nur aus Eigennutz die Templer zu schützen strebe. Nur verschwieg er, daß Clemens gegen den Orden einzuschreiten ja gar nicht abgelehnt, vielmehr

1) Baluze I, S. 591. Dupuy, Traitez n. 78 2) Es ist demnach doch recht willkürlich, wenn Schottmüller I, S. 168 meint, das Gutachten habe den weitergehenden Wünschen Philipps durchaus nicht entsprochen. Ich denke, es rechtfertigte vielmehr des Königs Vorgehen in der Hauptsache vollkommen. 3) S. oben S. 142. 4) Das lehrt die in der gleich zu besprechenden Dubois'schen Streitschrift vorkommende charakteristische Wendung, man habe sich nicht darum zu kümmern, unde claruerint crimina Templariorum. Notices et extraits XX, 2, S. 186.

Digitized by Google

von Anfang an zugesagt hatte und sich nur weigerte, in Betreff des schließlichen Ausganges der Untersuchung zum Voraus eine bindende Verpflichtung einzugehen, welche die Auflösung des Ordens als das Ergebnis gewährleistete.[1]) Solche Ungenauigkeiten erlaubte man sich im Interesse der Agitation: denn auf diese war es dabei vornehmlich abgesehen, wol im Hinblick auf die bevorstehende Versammlung der Reichsstände, die Philipp am 25. März 1308 auf den 5. Mai nach Tours beschied[2]) als berufene Vertheidiger des bedrohten Glaubens.

Schon vorher scheint Philipp in Melun mit einem engern Kreise geistlicher und weltlicher Vertrauensmänner zu Rathe gegangen zu sein. Aehnliche Zusammenkünfte fanden auch sonst statt,[3]) während die Erzbischöfe mit ihren Suffraganen beriethen und sich mit dem König über das zu beobachtende Verfahren ins Einvernehmen setzten.[4]) Von dem Verlaufe des Reichstages in Tours selbst haben wir nur ungenügende Kunde. Wenn aber in dem französischen Archiv noch heute zahlreiche Vollmachten erhalten sind, durch welche in Tours zu erscheinen behinderte oder nicht geneigte Große ihre Vertreter beglaubigen, und dann Schreiben, durch welche andere ihr Ausbleiben entschuldigen, und wenn ferner der König anordnete, es sollten die nicht erscheinenden Prälaten den nach Tours kommenden die Kosten der Reise ersetzen, so wird dergleichen auch bei anderen Versammlungen der Reichsstände vorgekommen sein und man daraus nicht schließen dürfen, daß diese besonders schlecht besucht gewesen oder des Königs Wille dort auf besonders heftige Opposition gestoßen sei.[5]) Wir hören nur, man habe in Tours allgemein die Ansicht ausgesprochen, die Templer seien des Todes schuldig.[6]) Vermuthlich zu dem Tage von Tours oder auch um den weiteren Verhandlungen mit der Kurie als Material zu dienen war von der pariser Theologenfakultät ein notariell beglaubigter Bericht eingefordert, welcher nicht blos die

1) Es hat kein Interesse zu untersuchen, ob die Duboisschen Pamphlete Notices et extr. XX, 2, S. 175—179 (vgl. Schottmüller I, S. 165 u. 656 und Rev. des quest. hist. X, S. 340) und S. 180—181 (vgl. Schottmüller I, S. 657) gerade in der uns vorliegenden Form abgefaßt, resp. veröffentlicht sind, auch nicht, ob die chronologische Ansetzung derselben durch Schottmüller a. a. O. zutrifft; jedenfalls geben sie uns ein anschauliches und in der Hauptsache wol auch zutreffendes Bild davon, wie man in den besonders eifrigen königlichen Kreisen dachte. 2) Notices et extr. XX, 2, S. 163. Vgl. Boutaric, La France sous Ph. le Bel S. 448. 3) Baluze I, S. 10. Weshalb, wie Schottmüller I, S. 168 meint, die Verhandlungen zu Melun spätestens am 25. März, dem Tage des Gutachtens der pariser Theologen, beendet sein müssen, ist völlig unerfindbar. Johann von S. Victor weist auf verschiedene, vom König in dieser Sache gehaltene Tage hin: — rex in suis parlamentis Meleduni et alibi de hoc — tractabat. 4) In dem Brief des Erzbischofs von Reims an Philipp vom 24. April Archives administrat. de Reims II, S. 65 (Doc. inédits sur l'hist. de France). 5) Wie Schottmüller I, S. 174 thut, daß Johann von S. Victor den Tag von Tours als einen besonders zahlreich besuchten hervorhebt, wie ebenda behauptet wird, ist nicht richtig. 6) V. Clement. Baluze I, S. 12. Vgl. S. 28.

Digitized by Google

Geständnisse der vor ihr verhörten Ordensbeamten enthielt, sondern angeblich auch einen aufgefangenen Brief Jacobs von Molay, der den Brüdern kundthat, er habe gewisse Dinge eingestanden, und sie aufforderte, desgleichen zu thun und alles durch einen im Orden von altersher üblichen Irrthum zu erklären. Auch das Gutachten der Fakultät über das Verfahren gegen die Templer scheint eingereicht zu sein.[1])

Mit stattlichem Gefolge, in Begleitung seiner Söhne und Brüder, der vornehmsten und einflußreichsten unter seinen Räthen und Gehülfen kam Philipp bald nach Mitte Mai festlich empfangen nach Poitiers.[2]) Vor dem Papste warf sich Philipp zum Fußkuß nieder; dieser aber hob ihn auf und küßte ihn auf den Mund.[3]) Zu einer Verständigung in der Sache aber kam es nicht. Durch eine ebenso feierliche wie energische Aktion suchte deshalb Philipp den Papst zu den gewünschten Zugeständnissen zu drängen. Um Pfingsten (den 2. Juni)[4]) erschien sein Rath Wilhelm von Plasian nebst sechs Begleitern — entweder ebenfalls königlichen Beamten oder, was wahrscheinlicher ist, Vertretern der zu Tours versammelt gewesenen Reichsstände, namentlich des dritten Standes[5]) — vor dem Papste um im Namen des Königs die Forderungen in der Sache der Templer feierlich zu erneuern, in einer Form, die äußerst geschickt theatralisch zurecht gemacht war und daher auch ihres Eindrucks nicht verfehlt haben wird. Die Templer sollten als Häretiker bestraft werden, war die kurze Summe ihrer Rede: aber vorgetragen wurde dieselbe, indem von den sieben im Namen des Königs und Frankreichs erschienenen Rednern einer nach dem andern vor Clemens trat und das von dem Vorredner Gesagte wiederholte und dann seinerseits neue erschwerende Momente hinzufügte[6]) — ein fast raffinirter Theatercoup, offenbar darauf berechnet den Papst zu überraschen und einzuschüchtern. Der Erfolg aber war nicht der gehoffte. In seiner Erwiderung auf diese ungewöhnliche Anrede, die etwas von einer Sturmpetition an sich hatte, gab Clemens zu schwere Klagen über den Orden vernommen zu haben; aber er wiederholte auch sein Befremden darüber, daß man die Sache in Angriff genommen habe ohne ihn zu fragen; dennoch wolle er mit den Cardinälen darüber zu Rath gehen und nach bestem Wissen und Gewissen Vorsorge treffen. Wilhelm von Plasian erinnerte dem gegenüber daran, daß der König ja nur auf

1) Baluze I, S. 12. Wurde, wie es da heißt, der Bericht der pariser Theologen erst am 25 Mai redigirt, so könnte er nicht für den Reichstag, sondern nur für die in Poitiers zu erwartenden Verhandlungen bestimmt gewesen sein. 2) Er urkundet dort den 20. Mai, s. Forschungen z. deutschen Gesch. XVI, S 362. 3) V. Clement. Baluze I, S. 29. 4) So ist wol der scheinbare Widerspruch zu lösen zwischen der eben angeführten Urkunde vom 20 Mai und der Zeitangabe der gut unterrichteten V. Clement. bei Baluze I, S 29. 5) Cont. Guil. de Nangiaco. ed. Géraud I, S. 365 — tam nobilium quam ignobilium secum duxit illic turmam. 6) V. Clement. S. 29: In qua petitione septem fuerunt arringantes ex parte regis et regni, hoc idem replicantes quod primus et amplius aggravantes. Was Schottmüller Wunderliches aus dieser Stelle gemacht hat, s. Krit. Excurs. I.

Anrufung des Inquisitors eingeschritten sei. Der Papst ließ das nicht gelten: eine Angelegenheit von solcher Tragweite hätte Philipp ohne Wissen und Zustimmung des Oberhauptes der Kirche nicht angreifen dürfen.[1]) Er verwarf also den Vorbehalt, unter dem die pariser Theologen ein Einschreiten des weltlichen Arms auch ohne Vollmacht für zulässig erklärt hatten: nach seiner Ansicht war nicht Gefahr im Verzuge gewesen.

Auf denselben Vorgang bezieht sich vermuthlich ein anderer Bericht, dessen Ursprung nicht völlig klar ist, der aber authentisch und gut unterrichtet scheint.[2]) Danach kam Philipp Sonntag den 26. Mai in Poitiers an; am folgenden Donnerstag den 30. Mai fand ein feierliches öffentliches Consistorium statt. Wilhelm von Plasian[3]) legte dar, was der König bisher gegen die Templer unternommen habe, die er offen für Feinde Christi und des katholischen Glaubens erklärte; er verlangte der Papst solle Philipps Vorgehen gut heißen und die Templer als Häretiker zum Tode verurtheilen. Clemens lehnte das entschieden ab: der König habe aus eigner Machtvollkommenheit und ohne ihn zu fragen gehandelt; er könne nichts thun ohne Zustimmung der Cardinäle. Am 31. Mai fand abermals eine feierliche Sitzung statt. Peremptorisch forderte der König eine Erklärung. Clemens beharrte dabei, daß nur ein ausschließlich kirchlicher Prozeß zulässig sei. Philipp wies hin auf die bisher erzielten Bekenntnisse. Der Papst erwiderte, auch Unschuldigen wären zuweilen Schuldbekenntnisse abgepreßt worden;[4]) ja, selbst wenn die Bekenntnisse wahr wären, seien sie nicht verbindlich, illegitimer Weise vor einem angemaßten, unberechtigten Richter abgelegt. Um nichts besser seien die Templer, fuhr Wilhelm von Plasian darauf heraus, sondern noch schlimmer als Juden und Sarazenen, und sie zu tödten sei Christenpflicht. Clemens ließ sich nicht aus der Fassung bringen: verdammen möge man die Templer und ihre Gesellschaft meiden, aber man dürfe sie nicht tödten, bevor sie in gebührender Weise einer schweren kirchlichen Verschuldung überführt seien; auch sei, selbst wenn die Schuld der französischen Templer für erwiesen gelte, damit noch nichts für die Schuld des Ordens insgesammt erwiesen. Vor Abschluß des ordentlichen Prozesses sei eine Entscheidung also völlig unmöglich; er selbst wolle hören und sich überzeugen. Ehe ihm nicht die gefangenen Templer und die Ordensgüter ausgeliefert seien — das blieb die Summe von Clemens' Erklärung im Laufe der sich immer mehr verbitternden Verhandlungen[5]) — könne er sich auf die königlichen Forderungen überhaupt

1) V. Clement. S. 29. 2) Revue des sociétés savantes des départements 4e Série, tom. VI (Paris 1867); in seinem Bericht über die von L. Blancard 1858 im Britischen Museum gesammelten Documente zur Geschichte der Templer erwähnt Hippeau S. 416 einen von Blancard benutzten Bericht über die Zusammenkunft in Poitiers, der in englischer Uebersetzung des 16. Jahrhunderts ein älteres französisches Stück reproducirt. 3) Irrig de Pelliano genannt. 4) Das etwa muß der Sinn der nicht voll erhaltenen Stelle gewesen sein „that sometymes r .... scheife, is confessed by the mouthes of innocent men for ....: are of death. 5) V. Clement. S. 12: fuitque ibi praetactum negotium — — morose discussum.

nicht einlassen.[1]) Beide in Empfang zu nehmen ertheilte Clemens dem Cardinalbischof Peter von Präneste Vollmacht. Natürlich fand derselbe keine Gelegenheit davon Gebrauch zu machen. Statt der gehofften Verständigung erfolgte eine fortschreitende Verschärfung der Gegensätze; so groß wurde diese, daß der Papst daran gedacht haben soll aus Poitiers zu fliehen.[2]) Der deutsche Thronwechsel aber und die Werbung um die erledigte Krone für seinen Bruder[3]) wirkten mäßigend auf Philipps Politik, da er in offener Feindschaft mit dem Papste dort sein Ziel doch nicht erreichen konnte. So lenkte er ein: er befahl eine Anzahl der gefangenen Templer nach Poitiers zu bringen, damit der Papst selbst sie verhöre, erklärte auch am 22. Juni,[4]) er habe die auf Anrufung des Inquisitors verhafteten Templer bereits als von ihm nur vorläufig festgehaltene Gefangene der Kirche anerkannt; nun wolle er dieselben auch wirklich den päpstlichen Bevollmächtigten ausliefern.[5]) Weiter erklärte Philipp am 27. Juni, wenn er seiner Zeit die Hand auf die Templergüter gelegt habe, welche der Orden wegen der ihm drohenden Gefahr bei Seite zu bringen versucht hätte,[6]) so sei das nur geschehen um ihre Verschleppung zu hindern, aber nicht in der Absicht, den Orden seines Eigenthums zu berauben; vielmehr solle ihm dieses, würde er schuldlos befunden, ungeschmälert verbleiben: jetzt aber ziehe der König in Gegenwart des Papstes förmlich und feierlich seine Hand von den Ordensgütern ab und verpflichte sich dieselben nicht blos den vom Papste bestellten oder zu bestellenden Curatoren zu überantworten, sondern auch diesen in der Erfüllung ihrer Obliegenheiten jede Art von Schutz und Hülfe zu gewähren.[7]) An demselben 27. Juni wurden die ersten acht oder neun Templer dem Papste überantwortet;[8]) die Zahl wuchs bald auf 72 an, Ritter, Geistliche und Servienten. Mit ihrem Verhör, das in den Tagen vom 28. Juni bis zum 1. Juli stattfand,[9]) beauftragte Clemens V. die Cardinalbischöfe Berengar von S. Nereus und Achilleus und Peter von Präneste, die Cardinalpriester Thomas von S. Sabina und Stephan von S. Cyriaco in Thermis und die Cardinaldiakonen Landulf von S. Angelo und Peter Colonna. Die Folter ist dabei nicht angewandt worden: man hat den Angeschuldigten die Freiheit gelassen, welche das auch hier maßgebende Inquisitionsverfahren erlaubte. Wol mag daher der eine oder der andere Aussagen, die er vor dem Inquisitor angesichts der Folter oder auf derselben gemacht hatte, jetzt aufrecht erhalten haben nur

1) V. Clement. S. 29—30. 2) Ebendas. S. 30. 3) Vom 11. Juni datirt Philipps Vollmacht für die mit der Werbung um die deutsche Krone betrauten Gesandten. Not. et extraits XX, 2, S. 189 (n. 31). 4) So ist XXXII mensis Iunii Rev des quest. hist. XI, S. 16 zu emendiren. 5) Ich bemerke, daß Schottmüller von diesem Stück nicht Notiz nimmt. 6) S. das eben angeführte Schreiben vom 22. Juni. 7) Rev. des quest. hist. XI, S. 15, Anm. Auch dieses wichtige Stück läßt Schottmüller unverzeichnet! 8) S. Hippeau-Blancard a. a. O. nach Brit. Mus. Bib. Harl. N. 247, f. 144. 9) Processus Pictav. bei Schottmüller II, S. 13 ff. Vgl. Krit. Excurs. V.

um nicht rückfällig zu werden. Aber das trifft nur Nebenpunkte, wie den Idolkult, die Freigebung der übelsten Ausschweifungen — nicht das, was hier wiederum als das Wesentliche in den Vordergrund tritt, die Verleugnung und Kreuzentweihung bei der Aufnahme.

Von 33 dieser 72 Verhöre liegen uns die amtlichen Protokolle vor.[1]) Was über derartige Protokolle, ihre Entstehung, ihre Eigenart, ihre Glaubwürdigkeit früher im Allgemeinen bemerkt ist,[2]) gilt natürlich auch von diesen: man wird nicht jede Einzelnheit darin vertreten wollen, man wird etliche Punkte, die nur gelegentlich berührt worden sind und über die daher ein zu gründlicher Abwägung nicht ausreichendes Material vorliegt, von der Discussion als solche ausschließen, und wird sich auch hier zunächst an diejenigen Punkte halten, für welche die Prozeßakten ein ausreichendes Material bieten. In diesen aber hat der zu Poitiers theilweise unter persönlicher Mitwirkung Clemens' V. geführte Prozeß dasjenige bestätigt, was bereits zu Paris erwiesen worden war, nämlich den Brauch der Verleugnung und der Kreuzentweihung bei den meisten Aufnahmen.[3]) Darin stimmen die Aussagen überein. Auch bieten sie so viel individuelle Züge und charakteristische Verschiedenheiten, daß die Annahme einer mechanischen Wiederholung vorgesagter Antworten, der resignirten Annahme von nie erlebten Dingen als angeblich erlebten ausgeschlossen ist. Die gleichen Angaben werden auch von Templern gemacht, die ausdrücklich erklären niemals gefoltert zu sein, sondern in der Voruntersuchung völlig freiwillig ausgesagt zu haben.[4]) Auch darf nicht außer Acht gelassen werden, daß Verabredungen zwischen den Templern über den Widerruf ihres anfänglichen Geständnisses versucht sind.[5]) Ganz evident ergiebt für den unbefangenen Leser das Verhör von Poitiers die Richtigkeit der Anklage in Bezug auf die Aufnahmeceremonien: die Verleugnung des Heilandes und die Verhöhnung des Kreuzes bildeten einen wesentlichen Bestandtheil derselben. Von diesem Brauche aus — welches auch sein Ursprung und seine anfängliche Bedeutung gewesen sein mögen — läßt sich

1) Schottmüller II, S. 7—71. 2) S. oben S. 134—135. 3) So urtheilt auch der gut unterrichtete Biograph Clemens' V. Baluze I, S. 30, nach dem die Templer bekannt, qualiter post professionem suae regulae in loco privato coram suis maioribus porrigebatur eis imago crucifixi, quam cogebantur abnegare et in faciem eius spuere etc. Vgl. S. 66. 4) S. die Zeugen 3 (S. 19), 14 (S. 40), 16 (S. 43), 18 (S. 46), 22 (S. 51), 25 (S. 59). 5) S. 37. Wenn diese Stelle von Schottmüller benutzt wird zu einem Hinweis auf die neue Verletzung des Kirchenrechts durch die Anwesenheit des Königs bei dem Verhör, so ist dem gegenüber zu bemerken, daß eine solche absolut nicht erwiesen ist: in den Kreisen der zu Poitiers befindlichen Templer ging die Rede, König und Papst würden sie zu verhören erscheinen; darum ist das aber noch nicht wirklich geschehen. Andernfalls wäre damit der Einwand erledigt, den Schottmüller gegen die Glaubwürdigkeit der Protokolle von Poitiers erhebt, indem er es für unmöglich erklärt, daß der Papst an Einem Tage 72 (oder 33) Templer verhörte oder vielmehr darnach fragte, ob sie bei ihrer Aussage blieben. Wenn Clemens von Zelle zu Zelle ging und die Gefangenen gruppenweise sich vorführen ließ, war das sehr einfach.

Digitized by Google

bei dem niedrigen Bildungsstand der meisten Templer und der Roheit der Kreise, aus denen viele von ihnen hervorgingen, wol ein Weg finden zu dem einen und dem andern von den sonst gerügten, offenbar aber seltener vorkommenden Misbräuchen, an denen einzelne Kreise im Orden oder einzelne Glieder desselben krankten.

Genau denselben Eindruck hat nun, wie es scheint, von dem vor ihm angestellten summarischen, das Ergebnis kurz reproducirenden Verhör auch Clemens V. empfangen.[1]) Denn in eben den Tagen, wo das Verhör von Poitiers zu Ende ging, Anfang Juli, erfolgte die entscheidende Wendung in seiner Haltung in dieser Sache. Hatten bei Clemens V. noch Zweifel an der Schuld des Ordens bestanden, so waren diese jetzt beseitigt: was er früher von seinem Kämmerer und nun von den ihm zu Poitiers vorgestellten Templern gehört hatte, zeigte ihm, daß es sich da nicht um Verirrungen einzelner handelte, sondern daß die Quelle des Uebels tiefer liege und daher auch der Versuch zur Abhülfe tiefer einsetzen müsse. Deshalb befahl er zunächst auch die Ordenswürdenträger zu verhören.

Diese waren krankheitshalber[2]) in Chinon zurückgeblieben.[3]) Dorthin schickte der Papst jetzt die Cardinäle Berengar, Stephan und Landulf um Jacob von Molay und seine Mitgefangenen zu befragen und die Bestätigung ihrer zu Paris vor dem Inquisitor abgelegten Geständnisse einzuholen.[4]) Bereits am 6. Juli erschien der Präceptor von Cypern, Raymbaud de Caron, vor den Cardinälen, in deren Gefolge sich auch königliche Räthe, namentlich Johann de Jamvilla befanden. Diese setzten ihm die Anklage nochmals punktweise auseinander: er bekannte die Verleugnung und die Entweihung des Kreuzes durch Bespeien, wie er schon am 10. November 1307 bei dem Bericht über seine 1263 erfolgte Aufnahme gethan hatte. Das gleiche Ergebnis hatte die Vorführung des Präceptors der Normandie,[5]) Gotfried de Charneyo. Weiter wurde der Präceptor von Poitou und Aquitanien, Gotfried von Gonaville, vorgeführt. Er erbat Bedenkzeit bis zum nächsten Tage; alsdann erklärte er aufgenommen zu sein ohne die anstößigen Ceremonien; doch habe er seinem Receptor versprechen müssen den anderen Brüdern gegenüber, wenn die Rede darauf käme, zu behaupten, Verleugnung und Kreuzentweihung auch seinerseits vollzogen zu haben. Am Morgen des nächsten Tages, Sonntag den 7. Juli, erschien der Generalvisitator des Ordens und Großpräceptor von Frankreich, Hugo de Peraudo, am Abend endlich der Ordensmeister Jacob von Molay vor den Cardinälen. Auch sie erbaten und erhielten Bedenkzeit

1) S. Baluze I, S. 66: demum sedes Romana, cui prius factum incredibile videbatur et captionem praedictam aegre ferebat, effecta est certior in Pictav. etc. 2) Schottmüller I, S. 195 ff. nimmt ohne Beweis die Folgen der Folter als Grund an. 3) Michelet I, S. 4. 4) Ueber die zeitliche Ansetzung des Verhörs zu Chinon s. Krit. Excurs. VI. 5) Der offenbar sehr eilig geschriebene Brief an den König nennt den Präceptor der Normandie als gleich nach dem von Cypern verhört und alsdann nochmals zusammen mit dem Präceptor von Poitou und Aquitanien.

bis zum nächsten Tage. An diesem, den 8. Juli, erklärte Hugo de Peraudo[1]) bei dem Bekenntnis bleiben zu wollen, das er bei dem Verhöre in Paris abgelegt hatte: es enthält die Verleugnung bei der Aufnahme und andere anstößige Bräuche, selbst den Idolkopf hat Hugo gesehen zu haben erklärt. Am Dienstag, den 9. Juli, endlich wurde der Ordensmeister wieder vorgeführt. Auch er wiederholte im Einklang mit dem zu Paris Ausgesagten das Bekenntnis der Verleugnung und richtete dann an die Cardinäle die Bitte, sie möchten doch auch einen bei ihm befindlichen Servienten, der gern ein Bekenntnis ablegen wolle, zum Verhöre zulassen. Obgleich ihre Vollmacht nur auf die Ordensbeamten lautete, willigten die Cardinäle ein: auch dieser Servient bekannte den Brauch der Verleugnung bei der Aufnahme.[2]) Ueber die Verhandlung wurden die üblichen Protokolle ausgearbeitet und nach deren Anerkennung die Inquisiten wie üblich absolvirt. In dem Bericht, den sie gleich nach Abschluß der Verhandlung an den König erstatteten, hoben die Cardinäle die Reumüthigkeit und Zerknirschung der Ritter hervor, besonders Jacobs von Molay, Hugos de Peraudo und Raymbauds von Caron, und empfahlen diese der Gnade Philipps. Die Gefangenen wurden, so scheint es, einstweilen nach Corbeil zurückgeführt.

Während dessen war es in Poitiers wiederum zu peinlichen Erörterungen zwischen Philipp und Clemens gekommen. Freitag nach Peter und Paul, den 5. Juli, hatte der König in einem öffentlichen Consistorium an Clemens das Verlangen gestellt über die durch das eben gehaltene Verhör als schuldig erwiesenen Templer alsbald das Verdammungsurtheil auszusprechen. Der Papst lehnte das natürlich ab: niemals, so erklärte er, habe die Kirche einen Reuigen von sich gestoßen, deshalb könne sie auch diese nicht verdammen; er müsse erst auch alle anderen Templer verhören lassen; würden diese ebenfalls schuldig erfunden, dann wolle er in Betreff der einzelnen Personen im Einverständnis mit dem König und den Bischöfen die nöthigen Anordnungen treffen. Natürlich war Philipp dadurch nicht zufriedengestellt, obgleich er an dem Ernste der päpstlichen Erklärung doch nicht zweifeln konnte, da Clemens bereits von demselben 5. Juli die früher verfügte Suspension der richterlichen Befugnisse des Inquisitors und der Bischöfe wieder aufhob: gemeinsam sollen beide Instanzen in den Diözesen gegen die einzelnen Templer vorgehen und das Urtheil auf Provinzialsynoden sprechen; das über den Ordensmeister und einige andere hohe Würdenträger behielt Clemens sich selbst vor.[3])

Man möchte zweifeln, ob Philipp von dieser Verfügung Clemens' V. Kenntnis

1) Bemerkenswerth für Perauds Beziehungen zu Clemens V. ist des letztern Breve Reg. Clem. n. 1540, das dem an der Kurie zurückgehaltenen Peraud erlaubt sein Amt als Visitator u. s. w durch Stellvertreter wahrnehmen zu lassen. 2) Unverständlich ist, wie Schottmüller I, S. 660 dazu kommt diesen Servienten kurzweg zum „Entlastungszeugen" zu machen. 3) Dupuy a. a. O S. 100 — Plasians Urkundenverzeichnis Notices et extr. XX, 2, S. 191.

erhalten hat. Wenigstens wäre es damit schwer vereinbar, wenn er gleich am folgenden Tage, den 6. Juli,[1]) demselben wiederum mit der Forderung nach Verdammung der Templer kam und dieselbe mit einer Reihe anderer, zum Theil höchst bedenklicher Zumuthungen verband: der Papst solle in Frankreich bleiben, er solle, wenn er die Templer nicht so verurtheilen wolle, ein Konzil in dieser Sache in Frankreich halten; er solle Cölestin V., den im Geruch der Heiligkeit stehenden Vorgänger Bonifaz' VIII. (5. Juni—13. December 1294, † 19. Mai 1296), canonisiren, dagegen Bonifaz' VIII. Gebeine verbrennen und Nogaret, den Urheber des Attentats von Anagni, vom Banne lösen. Clemens lehnte ab: er werde nach Rom gehen; die Templersache werde er mit den Cardinälen prüfen, vorher binden könne er sich nicht; auch die ihm sonst genehme Canonisirung Cölestins V. bedürfe gründlicher Erwägung; Bonifaz VIII. sei als guter Katholik gestorben; Nogaret könne er nicht lossprechen: nur in Betreff des in Frankreich zu haltenden Konzils erklärte sich der Papst bereit des Königs Wunsch zu erfüllen. Gerade dieser Punkt aber lag Philipp besonders am Herzen: seine Gewährung, welche die Sache des Ordens der alleinigen Entscheidung Clemens' entzog, wurde daher von ihm als ein großer Erfolg aufgefaßt und bestimmte ihn nun auch seinerseits bisher abgelehnte Zugeständnisse zu machen. Damit kamen die seit Wochen stillstehenden Verhandlungen endlich wieder in Fluß: von beiden Seiten wurde dabei unverkennbar mit größter Vorsicht und einem gewissen stets regen Mistrauen gegen den andern Theil verfahren. Es war ein Handeln Zug um Zug, durch welches in einem in jenen Tagen vereinbarten Vertrage das ganze fernere Vorgehen in Sachen des Ordens genau festgestellt wurde.[2])

Zunächst wurde in mehreren einander ergänzenden Verträgen am 9. Juli die Frage nach den Ordensgütern erledigt. Philipp erklärte dem Papst gegenüber, daß, falls der Orden seiner Verirrungen wegen aufgelöst würde, seine Rechte, Güter und Einkünfte alle dem Heiligen Lande zu gute kommen sollten.[3]) An demselben 9. Juli verfügte der Papst, indem er die Erzbischöfe von Sens, Narbonne und Bordeaux und die Bischöfe von Soissons und Bayeux zu Administratoren der Ordensgüter ernannte, daß der König, falls auch er solche zu ernennen wünschte, dieselben diesen Prälaten namhaft machen möchte mit der Verpflichtung diesen Rechnung zu legen; das aus dem Ordensbesitz einkommende Geld sollte unter königlichem Schutze zu weiterer Verwendung außer Landes geschafft werden.[4]) In der Sorge aber, es könnte daraus späterhin ein die

1) Transl. S. Thomae — alles dies nach Hippeau-Blaneard a. a. O. 2) Articles accordez entre le Roy et le Pape pour le fait des Templiers bei Dupuy, Traitez S. 93—94; Rev. des quest. hist. XI, S. 10 und Wilhelm von Plasians Urkundenverzeichnis vom 5. September 1308 in Notices et extr. XX, 2, S. 190 ff. Vgl. V. Clement. S. 12—13. 3) Dupuy, Traitez 101 n. 4. Baluze II, S. 97. Plasians Urkundenverzeichnis Notices et extr. XX, 2, S. 161. Rev. des quest. hist. XI, S. 14—15 N. 4) Dupuy S. 101—102. Notices et extr. XX, 2, S. 192.

Rechte der Kirche schädigendes Präjudiz abgeleitet werden, erwirkte Clemens V. eine Erklärung Philipps, durch welche dieser ausdrücklich auf jede derartige Benutzung des getroffenen Abkommens verzichtete.[1]) Freilich ließ nun auch Philipp seine und seiner Vasallen Interessen durch einen ähnlichen Vertrag sicher stellen: am 11. Juli mußte Clemens urkundlich erklären, das jetzt in Betreff des Ordens Geschehene solle die Rechte des Königs und seiner Lehnsleute in Betreff templerischer Güter in nichts präjudiciren.[2]) Am 12. Juli wies Clemens die Bischöfe an die Ordensgüter in ihren Diözesen zur Verwaltung besonderen Commissarien zu übergeben.[3]) An demselben Tage faßte er die mit dem König getroffenen Vereinbarungen in einem Schreiben an diesen noch einmal zusammen, um ausdrücklich festzustellen, durch mündliche Verabredung nicht allein, sondern durch königliche Siegelbriefe sei jede Verwendung der Templergüter zu anderen Zwecken als solchen des Heiligen Landes ausgeschlossen; keinem von beiden Theilen solle aus dem Vereinbarten ein Präjudiz erwachsen und so solle es zunächst bleiben, bis über den Orden weitere Bestimmung getroffen wäre. Falls aber Clemens' V. Nachfolger daran etwas ändern würden, sollte der alte, vor dieser Regelung der Sache gewesene Zustand wiederhergestellt werden, d. h. also die Frage ganz als eine offene angesehen und von Anfang an neu geregelt werden.[4])

Bereits am 13. Juli bevollmächtigte Clemens V. den Cardinalbischof Peter von Präneste die vom König auszuliefernden Templer in Empfang zu nehmen und über ihre fernere Gefangenhaltung Bestimmung zu treffen.[5]) Gleichzeitig wurde Philipp davon benachrichtigt[6]) und gab seinerseits die nöthigen Weisungen,[7]) während ein päpstliches Breve den Bischöfen Frankreichs aufgab in Gemeinschaft mit je zwei Canonikern ihrer Kirche, zwei Predigermönchen und zwei Minoriten den Prozeß gegen die einzelnen Templer zu beginnen und dabei, sofern es sich um nicht unter den Begriff der Häresie fallende Verstöße handelte, auf Grund der ihnen ertheilten Vollmacht nach den canonischen Bestimmungen zu verfahren.[8]) Man schied also zwischen den einzelnen Tempelherren und der Gesammtheit des Ordens. Nur gegen erstere sollten die Bischöfe mit der Inquisition vorgehen, dann auf Grund des so zusammengebrachten Materials die Provinzialsynoden unter ihren Metropoliten das Urtheil fällen. Der Orden als Ganzes aber und damit die Frage nach dem Vorhandensein wirklicher Häresie blieb dem Spruche eines allgemeinen Konzils vorbehalten.[9]) Diese Entscheidung des Papstes fand die Zustim-

1) Rev. des quest. hist. XI, S. 15 N. — Schottmüller führt dieses doch sehr bezeichnende Stück nicht mit auf. 2) Dupuy S. 107 n. 7. Baluze II, S. 97—98. Plasians Urkundenverzeichnis a. a. O. 3) Dupuy S. 102 n. 8. Baluze II, S. 100. Plasian a. a. O. S 192. 4) Baluze II, S. 98—99. Notices et extr. XX, 2, n. 192. 5) Baluze II, S. 101 — recipiendi a dicto rege dictas personas realiter et ordinandi de custodiendis praedictis. Plasians Urkundenverzeichnis Notices et extr. XX, 2, S. 193. 6) Baluze II, S. 101—102. Plasian K. Dupuy S. 103 n. 10. 7) Plasian L. 8) Dupuy S. 102 n. 9. 9) Ptol. Luc. V. Clem. bei Baluze I, S. 30—31.

mung der Cardinäle, konnte also als Willensäußerung der Kirche bezeichnet werden.[1])

Um dieselbe Zeit, da sie erfolgte, Ende Juli, Anfang August verließ Philipp IV. Poitiers,[2]) wo er etwa zwei und einen halben Monat verweilt hatte. Er hatte erreicht, daß der unter anfechtbaren Formen begonnene Prozeß zunächst in Frankreich als kirchlicher Prozeß seinen Fortgang nahm. Daß über das Verfahren seiner Beauftragten und Wilhelm Imberts üble Dinge erzählt wurden,[3]) focht ihn wenig an: die Hauptsache für ihn war, daß das Geschehene von der Kurie bestätigt und in allen weiteren Folgen durch ihre Autorität gedeckt wurde.

Die Einleitung eines kirchlichen Prozesses gegen den Orden in Frankreich mußte aber eine solche auch in allen anderen Ländern zur Folge haben; auch die Formen mußten dieselben sein. Bereits am 8. August vollzog Clemens V. eine Bulle Faciens misericordiam, durch welche er die Templer insgesammt und jeden einzelnen aufforderte, zu den von den Inquisitoren angesetzten Terminen sich einzufinden und auf die ihnen vorzulegenden Fragen wahrheitsgemäß zu antworten; der Orden in seiner Gesammtheit aber sollte zu dem im Herbst 1310 zu haltenden allgemeinen Konzil geeignete Bevollmächtigte zur Führung seiner Sache entsenden.[4]) Die entsprechenden Schreiben sind damals nach allen Ländern expedirt worden, wo der Orden heimisch war.[5]) Am 12. August schrieb die Bulle Regnans in coelis[6]) das allgemeine Konzil aus. Sie gab eine summarische Darstellung der Art, wie die gegen den Orden umlaufenden üblen Gerüchte, erstarkend und erwiesen, ein Einschreiten nothwendig gemacht und wie der Papst selbst, welcher der Sache anfangs kein Gewicht hatte beilegen mögen, durch die sich häufenden Beweismaterialien überzeugt sei, es liege wirklich eine Schuld vor, wenn auch bei den einzelnen eine verschieden schwere.[7]) Diesen generellen Verfügungen folgten die entsprechenden besonderen Anweisungen an die zur Ausführung berufenen Prälaten. Die Bulle Faciens misericordiam wurde demgemäß in einer großen Zahl von Einzelausfertigungen versandt an die Erzbischöfe und Bischöfe Frankreichs,[8]) Portugals[9]) u. s. w. An alle, die templerischen Besitz inne hatten, erging die Weisung ihn den Bischöfen auszuliefern,[10]) die zu

1) Baluze I, S. 30—31 — cum collegio sic statuit. 2) Die letzte von ihm zu Poitiers ausgestellte Urkunde datirt vom 30. Juli. Vgl. sein Itinerar Recueil des hist. des Gaules XXI, S. 450. 3) Baluze I, S. 30—31: quia inveniebantur circa regales examinatores extorsiones indebitae. 4) Reg. Clem. V. n. 3584 (II, S. 363). 5) Gleich am 8. August nach Cypern. Ebendas. n. 3585 (II, S. 365). 6) Sie liegt vielfach vor. Benavides II, S. 610. Reg. Clement. n. 3626, 3629, 3630, 3631, 3632. Baluze I, S. 31. 7) licet quosdam ex eis in pluribus et alios in paucioribus graviter deliquisse. Michelet I, S. 6. 8) S. Reg. Clement. V. n. 3402 (II, S. 283), n. 3583 (S. 363). 9) Ebendas. n. 3532 (II, S. 319). 10) Ebendas. n. 3400 (II, S. 281): darin findet sich die für des Papstes Glauben an die Schuld des Ordens weiter Zeugnis ablegende Wendung: arguente conscientia per totum orbem terrarum jam dudum (ipsos) capi mandavimus et tandem cepimus super hiis contra eos inquirere per nos ipsos.

Curatoren und Administratoren der Templergüter ernannt wurden.[1]) Zahlreiche Specialcommissarien begaben sich in die verschiedenen Länder der Untersuchung beizuwohnen. Zu ihrem Unterhalt sollten ihnen die Curatoren aus dem Ertrag der Ordensgüter das Nöthige anweisen.[2]) Das Jahr 1308 war zu Ende, ehe alle erforderlichen Maßregeln getroffen waren.[3])

Die Hauptschwierigkeit aber lag doch in den Ordensgütern. Diese waren vielfach mit Verpflichtungen zu Gunsten auch von Privaten belastet, denen zum Lohn für den Orden geleistete Dienste dingliche Rechte darauf eingeräumt und verbrieft waren.[4]) Diese sahen sich nun durch die Administratoren verkürzt. Aehnlich ging es Geistlichen, die Ordenspfarreien oder sonst dem Orden zustehende Pfründen inne hatten.[5]) Groß war namentlich die Zahl betagter Laien und Geistlichen, denen bis an ihr Lebensende freie Wohnung, Kost und Kleidung[6]) in einem Ordenshause zugesichert war: alle diese Leute sahen sich nun in ihrer bescheidenen Existenz bedroht und erhoben Beschwerden und Klagen, manche beim Papste selbst. Besondere Sorge machte diesem König Eduard II. von England: mit dem Adel des Landes wegen seines Günstlings Gaveston in bitterem Streit, behandelte er die Ordensgüter wie sein Eigenthum und that sie an seine Getreuen aus.[7]) Und ähnlich ging es auch sonst vielfach, so daß Clemens am 30. December 1308 eine Bulle erließ,[8]) nach der alle, die noch Templergut inne hätten, dasselbe bei Strafe der Excommunikation binnen Monatsfrist seinen Commissarien ausliefern sollten, und die er weiterhin (1309, Januar 2) an Sonn- und Festtagen von den Kanzeln zu verkündigen befahl.[9]) Auch der Befehl zur Verhaftung aller Templer fand nicht durchweg überall pünktlichen Gehorsam: noch am 30. December 1308 mußte Clemens an den Herzog von Oesterreich deshalb eine Mahnung richten[10]) und überhaupt alle diejenigen mit kirchlichen Strafen bedrohen, welche den Templern Schutz und Hülfe gewähren, sie aufnehmen oder zur Flucht unterstützen würden.[11])

Auch in Frankreich ging es mit der Auslieferung der Templergüter nicht nach Wunsch. Am 5. Januar 1309 ersucht der Papst die französischen Erzbischöfe und Bischöfe darauf hinzuwirken, daß die von dem König zugesagte Rückgabe der Ordensgüter auch erfolge; er wolle sie dann den Procuratoren

---

1) Für die deutschen Erzbischöfe ebendas. n. 3515 (II, S. 313); es folgt eine Masse in eundem modum; für Reims ib. n. 3401 (S. 283), Lyon Dupuy S. 103 n. 12. 2) Reg. Clement. n. 3516, 3517 f (II, S. 317) und 4743 (III, S. 301), 5018 (S. 439). 3) Ebendas. n. 3644 (III, S. 4), 5100 (III, S. 479), 5102, 5016 (S. 438). 4) S. Reg. Clement. n. 2938 (1308 August 17). 5) Ebendas. n. 3682. 6) Zahlreiche Fälle der Art sind nachmals in England zur Sprache gekommen s. Cole, Documents illustrative of English History in the 13th and 14th centuries (London 1844) S. 146, 148, 150. 7) S. Clemens' Schreiben vom 5. October 1308 Baluze II, S. 107–108: — quod rex ipse mobilia et immobilia Templariorum — bona velut propria pluribus personis distribuerat et donarat. 8) Baluze II, S 132 —136. Reg. Clement. n. 3641 (III, S. 3). 9) Ebendas. n. 3642 (III, S. 3). 10) Ebendas n. 3643. 11) Baluze II, S. 132.

der Kurie übergeben.[1]) Darauf wies Philipp am 15. Januar 1309 die Großen, Richter, Vicare u. s. w. seines Reiches an die noch in ihren Händen befindlichen Templergüter den päpstlichen Curatoren thatsächlich und unverkürzt (realiter et integraliter) zu überliefern und diese gebührend zu beschützen und zu vertheidigen.[2]) Wol um jeden Zweifel des Königs an seinem Willen zur Erfüllung des Abkommens von Poitiers zu beschwichtigen, schickte Clemens Ende Januar[3]) seinen Caplan Hugo Geraldi um dem König die in Sachen der Templer erlassenen Schriftstücke vorzulegen, die Bulle mit Ausschreibung des allgemeinen Konzils, die Artikel, nach denen bei dem Verhör der Templer verfahren werden sollte, dann die Dekrete gegen die, welche Templergüter einbehielten, und über die Ernennung von Curatoren zu deren Verwaltung für Frankreich im Allgemeinen und für jede Diözese im Besondern.[4]) Es bestand damals also zwischen Papst und König volles Einvernehmen. Wenn dasselbe bald danach bedroht war, so dürften die Gründe auf einem andern Gebiete gelegen haben.

Wir wissen nicht, ob mit der wirklichen Uebergabe der gefangenen Templer ein Anfang gemacht ist. Daß man sich[5]) mit einer rein theoretischen Deklaration begnügt habe, die Uebergabe aber gar nicht versucht worden sei, ist wenigstens nicht ausdrücklich bezeugt. Auch erklärt sich der Verlauf der Sache einfach genug aus den Verhältnissen. Was sollte der Cardinalbischof von Präneste ohne eine kleine Armee und ohne etliche feste Burgen mit vielen Hunderten von Templern wol machen? Diese ihm ausantworten wäre ihrer Freilassung gleichgekommen. Der päpstliche Commissar stand vor einem unausführbaren Auftrag und er mußte den König selbst bitten, die Templer, obgleich sie Gefangene des Papstes waren, auch ferner durch seine Leute und in seinen Gefängnissen festhalten zu lassen. Auch im Fall ihrer Abführung aus Frankreich sollten königliche Leute die Bedeckung bilden. Am 20. August 1308 machte der Legat dieses Abkommen durch eine Bulle bekannt.[6]) Ohne das wäre Philipps Verfahren arger Misdeutung ausgesetzt gewesen. Thatsächlich blieb so freilich alles beim Alten. Aber die Lage der Templer war doch insofern gebessert, als sie vor ihren zuständigen Richter kamen, und in Erinnerung an die bisherigen Beziehungen der Kurie zu ihrem Orden mochten sie daraus Hoffnung auf eine glimpfliche Erledigung ihrer Sache schöpfen.

1) Reg. Clement. n 5011 (III, S. 434). 2) Baluze II, S. 170—171. Schottmüller I, S. 161 läßt den König die Uebergabe an die „von ihm und dem Papste deputirten Curatoren" geschehen: die gesperrten Worte finden sich nicht im Druck. 3) S das Schreiben vom 27. Januar bei Baluze II, S. 141—142 4) Schottmüller I, S. 661 ignorirt diesen, den wesentlichen Theil des päpstlichen Schreibens und hält sich blos an die alsdann folgenden Worte, der König möge den Mittheilungen des Templers plenam fidem adhibere, wenn er den Inhalt des Briefes frei reproducirt, Philipp möge Geraldi „große Aufmerksamkeit schenken, da derselbe ihm wichtige auf den Templerorden bezügliche Fragen vorzulegen habe". 5) Wie Schottmüller I, S. 659 meint. 6) Boutaric, La France sous Ph. S. 137, n. 4 und schon vorher mit dem richtigen Datum August 20 bei Dupuy S. 80 n. 9.

Diese wurde verstärkt, als Clemens V. am 30. December 1308 diejenigen Templer, die vor ihm ihre Schuld bekannt hatten, absolvirte, sich freilich vorbehielt ihnen noch besondere Bußen aufzulegen.[1])

Inzwischen war in den allgemeinen Verhältnissen eine Aenderung eingetreten, und zwar nicht zu Gunsten Philipps IV. Die französische Werbung um die deutsche Krone hatte keinen Erfolg gehabt; das neue Reichsoberhaupt, der Luxemburger Heinrich VII., fand beim Papste freundliches Entgegenkommen, selbst die Kaiserkrönung wurde ihm in Aussicht gestellt. Clemens war froh in dem deutschen König einen Rückhalt gegen den übermüthigen Franzosen zu finden. Zudem nöthigte der Thronwechsel in Neapel die Anjous auf ein gutes Verhältnis mit ihrem päpstlichen Lehnsherrn zu denken. Wurde doch gar ein deutsch-neapolitanisches Bündnis erörtert, das eine vollkommene Umwälzung der politischen Parteigruppirung hervorgebracht haben würde.[2]) Mit dem Schreckmittel des Prozesses gegen Bonifaz VIII. hat Philipp versucht den Papst davon zurückzuhalten. Darüber kam es 1309 und 1310 zu Differenzen zwischen König und Papst, die auch auf den Gang des Templerprozesses einwirkten. Aber ein Fallenlassen desselben durch Clemens war nicht zu befürchten: dazu waren die Dinge schon zu weit gediehen. Was der Papst erstrebte war einmal die strenge Beobachtung der canonischen Rechtsformen, um die Vorwürfe abzuwehren, die der Kurie aus der Legalisirung des von dem Inquisitor und dem König durchgeführten Gewaltstreichs gemacht werden konnten, dann die Abwendung weiteren Aergernisses, das doch schließlich immer auf die Kirche zurückfiel, und endlich die Rettung der Ordensgüter für ihre ursprüngliche Bestimmung. Auch wünschte er das Schicksal der Ordensoberen möglichst zu mildern.

Aber selbst das zu erreichen war damals wenig Aussicht. Denn indem er die Bischöfe bevollmächtigte in ihren Diözesen den Prozeß gegen die einzelnen Ordensglieder zu instruiren, hatte Clemens eine Bewegung entfesselt, die sich bald wenigstens da seiner Leitung entzog, wo die alte Feindschaft der Prälaten und der Pfarrgeistlichkeit gegen die Templer ins Spiel kam. Mit offenbarer Gehässigkeit gingen manche von diesen Herren vor: sie begnügten sich nicht mit dem Anerkenntnis der früheren Geständnisse, sondern preßten den Gefangenen durch die Folter neue Selbstbeschuldigungen ab. Man sehe nur, wie Bischof Bertrand von Nimes mit den im Schlosse Alais verhörten Templern verfuhr.[3]) Nicht überall wurde so vorgegangen: in dem Prozeß, den im Juni 1309 Bischof Arbert von Clermont gegen 68 Ordensbrüder veranstaltete,[4]) findet sich nichts von Gewaltsamkeiten. Während die einen bei großer individueller Verschiedenheit der Aussagen doch Verleugnung und Kreuzentweihung eingestehen, leugnen sie die anderen und beharren dabei auch noch am Schlusse des Verfahrens. Es kommt dazu, daß Bischof Arbert

1) Benavides II, S. 628. 2) S. Wenck, Clemens V. und Heinrich VII. S. 133 ff 3) Menard, Hist. de Nimes, Preuves S. 166 ff. Vgl. Schottmüller I, S. 291 ff. 4) S. Urk. Beilagen: Templerprozesse VI, 6.

Aycelin von Clermont vor dem Verdachte der Liebedienerei gegen den König einigermaßen gesichert ist,[1]) weil er seine Würde ohne des Königs Zuthun durch päpstliche Provision im Sommer 1307 erhalten hatte. Ein ähnlicher Gegensatz wird auch sonst noch wiedergekehrt sein. Das Protokoll über das Verhör, das der Bischof von Elne (Helenapolis)[2]) bei Perpignan mit 25 Templern im Sommer 1310 in dem Schlosse Troulars anstellte, zeigt die Inquirirten in stolzem, zuversichtlichem Auftreten und voll Entrüstung über das dem Orden Schuldgegebene. Was der Meister und andere Würdenträger gestanden haben, erklären sie rundweg für erlogen, für schmachvolle Erfindung der Gegner des Ordens, dessen Unschuld zu erweisen gleich der erste Verhörte das Statutenbuch in romanischer Sprache vorlegen läßt.[3]) Dazu muß allerdings bemerkt werden, daß die Reinheit der Statuten als ein Beweis für die Unschuld des Ordens nicht gelten kann, da es sich bei den gerügten Bräuchen ja nur um eine zur Gewohnheit gewordene Misdeutung oder Ueberschreitung der Regel handeln konnte, diese zudem für die Verhältnisse, die für den Orden und seine Glieder thatsächlich bestanden, so gut wie keine Bestimmungen enthielt.[4]) Auch kann für den spanischen Zweig des Ordens, dem jene südfranzösischen Gebiete zuzuzählen waren, die Freiheit von den gerügten Verirrungen als erwiesen gelten. Andererseits erwecken gerade die zu Elne gemachten Aussagen durch die fast wörtlich gleichlautende Erklärung über die Unglaublichkeit der Anklage den Eindruck einer vorherigen Verabredung.[5])

Schon für die Zeitgenossen concentrirte sich das Interesse an dem französischen Templerprozeß vornehmlich auf die Diözesen von Paris, Sens und Tours, denen die Mehrzahl der gefangenen Ordensbrüder angehörte.[6]) Den ersten Platz nahm Paris ein, das zu dem erzbischöflichen Sprengel von Sens gehörte. Nun wurde eben damals, den 30. März 1309, durch den Tod Stephan Bequarts der erzbischöfliche Stuhl von Sens erledigt. Wenn aber behauptet worden ist,[7]) König Philipp habe Clemens V. die Ernennung Philipps von Marigny, des Bischofs von Cambrai, eines Bruders seines mächtigen Ministers Enguerrand von Marigny, abgedrungen, um sich seiner gegen die Templer zu bedienen, eben deshalb aber habe der Papst sich ein volles Jahr dagegen gesträubt,[8]) so wissen die Quellen davon nichts. Schon früher nämlich hatte der König den jungen Bischof von Cambrai dem Papste zur Beförderung empfohlen;[9]) jetzt erbat er für ihn das Erzbisthum Sens. Clemens behielt sich deswegen zunächst dessen Besetzung vor und unter-

1) S. Clemens' V. Empfehlungsschreiben für Arbert an den König vom 11. August 1307 bei Baluze II, S. 71—73. 2) Zum erzbischöflichen Sprengel von Narbonne gehörig. 3) Michelet II, S. 434. 4) S. oben S. 13 5) S. die regelmäßig wiederkehrende Wendung salva sanctitate et excellentia — domini nostri summi pontificis. 6) Wie Clemens V. selbst angiebt in der Bulle Prodierunt ex affluentia vom 6 Mai 1309. Michelet I, S. 9. 7) Schottmüller I, S. 290 ff. 8) Ebendas. S. 291. 9) S. Clemens' Schreiben vom 6. Mai 1309. Baluze II, S. 144—145.

sagte am 23. April dem Capitel die Vornahme einer Neuwahl,[1]) weil er nur auf diesem Wege den Wunsch des Königs erfüllen konnte, machte aber auch kein Hehl daraus, daß ihm derartige Reservationen zuwider seien, und bat den König ihm nicht wieder mit solchen Anliegen zu kommen.[2]) Dennoch verband Philipp mit dem Danke für dieses Entgegenkommen des Papstes die neue Bitte Philipp von Marigny in Cambrai den jungen Magister Wilhelm de Tria zum Nachfolger zu geben.[3]) Gegen Marigny scheint der Papst nur ein Bedenken gehabt zu haben, indem er ihn für zu jung hielt; deshalb wollte er in Sens ein längeres Provisorium eintreten lassen. Dem widersprach Philipp, weil dann auch das Provinzialkonzil wegen der Templer aufgeschoben werden müßte zum Nachtheil der Kirche und des Glaubens. Auch habe sowol der Bischof von Cambrai wie Wilhelm de Tria das canonische Alter und würden die sonst nöthigen Eigenschaften mit Gottes Hülfe entwickeln. Thatsächlich hat Clemens V. denn auch Philipp von Marigny bald danach — jedenfalls vor dem 1. October — zum Erzbischof von Sens berufen.[4]) Daß er damit aber ein Opfer gebracht und gegen seine Ueberzeugung gehandelt habe, läßt sich nicht annehmen angesichts der Gunstbeweise, mit denen Clemens die Familie Marigny förmlich überschüttet hat.[5]) Zudem hätte Clemens V. der richterlichen Befugnis der Bischöfe so leicht engere Grenzen ziehen können. Statt dessen gab er ihnen am 22. Mai Vollmacht selbst oder durch ihre Officiale in dem Sprengel von Sens und in allen Orten Frankreichs die Untersuchung gegen die Templer zu führen und jede Art von Erhebungen anzustellen.[6]) Ja, er stellte ihnen anheim, sie möchten auch gegen diejenigen Templer, welche nach den vor ihm, dem Papst, abgelegten und nicht widerrufenen Geständnissen eigentlich ohne weiteres abgeurtheilt werden könnten, noch weiter inquiriren, wenn sie dadurch mehr zu ergründen glaubten,[7]) oder das vorliegende Material weder zur Freisprechung noch zur Verurtheilung zu genügen scheine.[8]) Nur den Ordensmeister, den Generalvisitator und die Präceptoren von Cypern, Poitou,

1) Baluze II, S. 142—143. 2) Dies und nicht mehr steht in dem Brief des Papstes an Philipp vom 6. Mai 1309 Baluze II, S. 144—145. Nos igitur considerantes attentius, quod super translatione huiusmodi per alium modum non poteramus decenter satisfacere votis tuis, provisionem ipsius ecclesiae Senon., quamvis reservationes huiusmodi menti nostrae displiceant, — hac vice dispositioni nostrae — duximus reservandam. Ganz willkürlich macht daraus Schottmüller a. a. O. eine einfache Ablehnung der königlichen Bitte durch Clemens. Vgl. auch Baluze I, S. 15—16: Ph. de M. — translatus est per papam et regem ad metrop. sedem eccl. Senon. 3) Ebendas. II, S. 145—146. 4) 1309, October 1 gewährt er dem neuerdings (nuper) nach Sens versetzten für die Erwerbung des Palliums Frist bis zum 24. Juni 1310. Reg. Clement. n. 4554 (III, S. 151). Damit fallen wiederum die Combinationen, die Schottmüller S. 299 und 301 auf die von ihm angenommene Ernennung Philipps erst im Frühjahr 1310 baut. 5) Reg. Clement. n. 6505, 6, 7, 9; 7790—7804, 29, 31, 32, 40, 42, 54, 55, 56. 6) Ebendas. n. 5062 (III, S. 453). 7) Ebendas. n. 5073 (III, S. 457). 8) Ebendas. n. 5066, 5075.

Provence und Normandie behielt er auch jetzt ſeinem Spruche vor.[1]) Selbſt außerhalb ihrer Sprengel ſollten die Biſchöfe gegen die Templer vorgehen dürfen[2]), und jede Art von Beweismittel war erlaubt.[3]) Was das bedeutete, lehrt eine weitere Verfügung des Papſtes, wonach die Biſchöfe ſich ſtreng an das geſchriebene Recht halten und für die ein Bekenntnis Verweigernden oder ihr früheres Bekenntnis Widerrufenden keinen neuen Rechtsbrauch zulaſſen ſollten.[4]) In anderer Hinſicht nahm man es weniger genau: am 1. Juli 1309 erlaubte z. B. Clemens V. dem Biſchof von Beauvais in Ermangelung amtlich beſtellter Notare dazu geeignete Perſönlichkeiten nach vorheriger Prüfung als ſolche in dem Prozeſſe zu verwenden.[5])

Die Unterſuchung gegen den Orden als ſolchen hatte Clemens V. in die Hände der Erzbiſchöfe gelegt, denen er Männer ſeines Vertrauens als Commiſſare beiordnete.[6]) Ihr Auftrag ging nur auf Beſchaffung von Material durch Zeugenverhöre, auf Grund deſſen das Konzil das Urtheil fällen ſollte. Die Verhandlungen dieſer Unterſuchungscommiſſionen liegen uns nur theilweiſe vor, insbeſondere die der pariſer.

Dieſe beſtand aus dem Erzbiſchof Gille Aiscelin von Narbonne, der ehemals des Königs Siegel geführt,[7]) den Biſchöfen von Mende, Bayeux und Limoges und den drei Archidiaconen Matthäus von Rouen, Johann von Trident und Johann von Maguelone — wie es ſcheint Italienern von Geburt, aus Neapel, Mantua und Montelauro. Am 7. Auguſt 1309 begann ſie in S. Geneviève ihre Thätigkeit mit der Verleſung der auf ihre Berufung und Vollmacht bezüglichen päpſtlichen Schreiben. Am 8. Auguſt berieth ſie das einzuſchlagende Verfahren. Urſprünglich nämlich hatte ſie zu dem Zeugenverhör von Diözeſe zu Diözeſe reiſen ſollen; nun erließ ſie am 9. Auguſt ein Ausſchreiben, das von allen Kanzeln Frankreichs, auch in den Ordenshäuſern u. ſ. w. ſowie in den Gefängniſſen bekannt gemacht werden ſollte und alle Templer auf den 12. November nach Paris vorlud, um in Sachen des Ordens Zeugnis abzulegen. Dieſes Verfahren verdiente doch wol den Vorzug vor dem Reiſen der Commiſſion: es ermöglichte eine gewiſſe Einheitlichkeit und ein Zurückkommen auf einzelne, erſt ſpäter in ihrer Bedeutung gewürdigte Momente. Eine neue Tücke des Königs darin zu ſuchen[8]) liegt kein Grund vor.

Zunächſt aber hatte die Citation nicht den gewünſchten Erfolg: am 12. November war kein Templer erſchienen. Man hatte es ſich mit der Be-

1) Reg. Clement. n. 5067. 2) n. 5064. Michelet I, S. 8. 3) Michelet I, S. 7. 4) Reg. Clement. n. 5074. Baluze II, S. 213. Schottmüller I, S. 663 deutet dies vielmehr als Abwehr gegen eine Einmiſchung des Königs zum Nachtheil der Templer. Im Zuſammenhang mit den anderen päpſtlichen Beſtimmungen und dem ſpätern Tadel des häufigen Verzichts auf die Anwendung der Folter erhält es doch aber die Bedeutung einer Maßregel gegen allzu große Milde der Biſchöfe. Es ſollte eben buchſtäblich nach dem harten Rechte der Inquiſition verfahren werden. 5) Reg. Clement. n. 4794. 6) Schottmüller I, S. 298. Reg. Clement. n. 3532, 15 ff., 4743, 3644, 5100 ff. 7) S. oben S. 144. 8) Wie Schottmüller I, S. 304, 2 thut.

kanntgebung der Ladung vielfach bequem gemacht, vielfach sie ganz unterlassen. Die Hauptsache jedoch war, daß die Commission ein Zwangsrecht überhaupt nicht besaß, sicher nicht gegen die Bischöfe, welche den Prozeß gegen die einzelnen Ordensglieder nicht aus der Hand geben mochten. Aber auch wo diese dazu bereit waren, bestand eine Schwierigkeit: wer sollte die Templer denn nach Paris geleiten, für die nöthigen Bedeckungsmannschaften sorgen, die daraus erwachsenden Kosten tragen u. s. w.? Auch die folgenden Tage, bis zum 18. November, wartete die Commission vergeblich; dann erließ sie an die Prälaten ein Schreiben, das dieselben zu ordentlicher Bekanntmachung der Ladung aufforderte, zugleich aber erklärte, es handele sich für sie nicht um eine Untersuchung gegen die einzelnen Templer, auch sei niemand gezwungen zu erscheinen; wer aber von den Templern für den Orden eintreten wolle, den sollten die Bischöfe durch Leute des Königs nach Paris schicken.[1]) Nach einigen Tagen meldete der Bischof von Paris, die Ladung sei bekannt gemacht, auch hätten etliche Templer erklärt erscheinen, andere auch den Orden vertheidigen zu wollen.[2]) Von diesen wurden alsbald durch den Propst von Poitiers und Johann von Jamvilla, des Königs Thürhüter, sechs vorgeführt: aber unter Hinweis auf ihre Armuth und Mittellosigkeit lehnten sie die Vertheidigung des Ordens ab. Auch der Visitator Hugo de Peraudo fand sich ein, jedoch nur um zu bitten, die Commissare möchten bei Papst und König dafür sorgen, daß die Güter des Ordens der Sache des Heiligen Landes erhalten würden; er bezog sich auf die zu Chinon und früher von dem Papste selbst abgegebenen Erklärungen, war auch bereit vor dem Papste noch weiteres auszusagen:[3]) er hatte beide Male gegen den Orden gezeugt.[4]) Das zog er nicht zurück, scheint nur eine erklärende und die Schuld des Ordens mindernde Erläuternng der incriminirten Bräuche vor dem Papst selbst in Aussicht zu stellen.

Es würde zu weit führen, ermüdend fein und sachlich keinen Gewinn geben, wollten wir nun die Masse der Aussagen reproduciren, die im Laufe der mit mehrfachen Unterbrechungen viele Monate dauernden Verhöre die der Commission vorgeführten Templer gemacht haben. Dieses Material wird niemand für absolut zuverlässig ausgeben, aber auch nicht behaupten können, es handele sich da um Geständnisse von Verirrungen, die niemals begangen, sondern unter dem Druck elenden, durch Kälte und Hunger verschärften Gefängnisses und auf der Folter angesichts des Kleinmuths der Genossen von den Inquirirten nachgesprochen seien. Wol mag in einzelnen Aussagen das eine oder andere Moment solchen Einwirkungen seine Entstehung verdanken, indem mancher, nur um endlich Ruhe zu haben, auch Anklagepunkte bestätigte, über die er eigene Kenntnis nicht besaß, von denen er hörte, daß seine

1) Michelet I, S. 23—25. 2) Ebendas. S 26. 3 Ebendas. S. 30. Schottmüller I, S. 306 schiebt dem Worte Perauds er komme „ad videndum eos" durch die Uebersetzung „er wolle sich die Delegaten nur ansehen" einen höhnischen Nebensinn unter, der nicht berechtigt ist. 4) S. oben S. 174.

Genossen sie vielfach zugegeben hätten. Im Uebrigen lassen die Verhandlungen vor der päpstlichen Commission in Verbindung mit den Verhören zu Poitiers und Chinon keinen Zweifel darüber, daß der Brauch der Verleugnung und der Kreuzentweihung in dem Orden, wenn auch nicht allgemein geherrscht, so doch eine weite Verbreitung gehabt hat. Ferner lehren viele Aussagen, daß, mochte auch die Mehrheit der Templer ihrem niedrigen Bildungsstand entsprechend sich bei jenen Aufnahmeformalitäten nichts Besonderes denken und sich dabei als einem unerläßlichen Ordensbrauch beruhigen, es doch auch an solchen nicht gefehlt hat, die mit jenen Bräuchen einen andern Sinn verbanden und darin den Ausdruck für bestimmte dogmatische Anschauungen fanden. Demgegenüber ist es von untergeordnetem Interesse, ob die dem Orden selbst schuldgegebenen Verirrungen wirklich von ihm begangen sind oder ob es sich dabei um falsche Verallgemeinerungen handelte, welche Dinge, die vereinzelt, hie und da vorkamen (wie es in Betreff gewisser Ausschweifungen durch der Regel einverleibte templerische Zeugnisse selbst erwiesen ist), zu etwas häufig oder gar regelmäßig Vorkommendem und schließlich zu einer Ordenssatzung machten. Selbst die Vorstellung von einem Idolkultus läßt sich so erklären: die in einzelnen Ordenshäusern und Ordenskirchen übliche Verehrung dort aufbewahrter Reliquien, die bei den um Morgengrauen gehaltenen Capiteln niemand genau zu sehen bekam und an die sich bei ungebildeten Leuten so leicht phantastische Vorstellungen anheften, ist unter dem Einfluß der erschreckenden Aufnahmeceremonien und der hie und da auftauchenden Vorstellung von einem obern und untern Gott, von Christus als einem falschen Propheten und von einem irdisches Glück und Behagen verheißenden andern Gott der Ausgangspunkt geworden für Wahnideen, die um so mehr lockten, je ausschweifender sie waren. Für die Hauptfrage aber ist das alles doch von untergeordneter Bedeutung, da auch ohne dies die Schuld des Ordens durch die Constatirung der Aufnahmebräuche der Verleugnung und der Kreuzentweihung erwiesen ist. Eben diese aber haben durch die päpstliche Commission nur erneute Bestätigung erfahren. Auch hier gewinnen die Aussagen durch die Gleichheit der bezeugten Thatsache auf der einen und die außerordentliche Mannigfaltigkeit der begleitenden Umstände auf der andern Seite an Glaubwürdigkeit. Läge ihnen, wie man gemeint hat, eine Verabredung der Verhörten zu Grunde, erzählten diese Dinge, die sie nicht erlebt, so würde gerade in Bezug auf die die Erzwingung der Abnegation begleitenden Umstände eine gewisse Einförmigkeit herrschen. Den zum Theil allzuschlichten Leuten aber, welche da aussagen, den Landwirthen, Hirten,[1]) Schäfern, Schmieden, Steinmetzen[2]) u. s. w. wird man nicht zutrauen, daß sie in einer solchen Situation sich die Scene ihrer Reception nach eigener Erfindung ausmalen sollten, statt einfach das ihnen wirklich Geschehene zu reproduciren. Die einen

1) Michelet II, S. 493 deditus ruri et custodie animalium dicte domus; bergerius ebendas. S. 326. 350. 2) Ebendas. II, S. 337 quadrificus.

sind nach anfänglicher Weigerung nur der Gewalt gewichen, haben erst durch kürzere oder längere Haft gebeugt werden können, zuweilen bei Wasser und Brot;[1]) andere bedrohte man mit dem Tode und wollte sie in die Latrine werfen und dergleichen mehr. Gelegentlich packten die Recipienten die neuen Genossen am Gewand, an der Gurgel, drangen mit dem Schwert auf sie ein; mancher fügte sich aus Furcht vor der Menge der draußen des Ausgangs harrenden Templer. Bei anderen genügte gütliches Zureden:[2]) die Sache habe nichts zu sagen, es sei nun einmal so Brauch; in der Beichte könnten sie ihr Gewissen erleichtern. Auch überließ mancher Receptor den Vollzug der Schlußceremonien einem Beauftragten,[3]) oder er bekannte dem Aufzunehmenden geradezu, er thue das nur ungern.[4]) Zudem waren die Templer ihrer unter einander ja gar nicht gewiß: der eine durfte bei dem andern so gut wie die eine Gruppe bei der andern Unkenntnis des Geheimnisses voraussetzen, da ja niemand das, was er in einem Capitel gesehen hatte, anderen mittheilen durfte,[5]) — eine Praxis, welche allen Geheimbünden bis auf den heutigen Tag eigen geblieben ist. Daraus erklärt sich auch die Mannigfaltigkeit der Formen bei Vollzug der Verleugnung und Kreuzentweihung. Bald benutzt man ein Altarcrucifix, bald eins wie es bei Leichenbegängnissen getragen wird, bald ein Bild des Gekreuzigten in einem Meßbuch oder dergleichen, oder auch das rothe Kreuz auf dem Mantel, legte aber auch gelegentlich einfach zwei Stückchen Holz kreuzweise übereinander. Mittelbar beglaubigt die Aussagen auch die Verschiedenheit der Motive, welche die so schmerzlich Enttäuschten bestimmten dennoch im Orden zu bleiben: der eine fürchtet sich vor dem angedrohten Tode, der andere vor der Macht des Ordens,[6]) ein dritter bleibt aus Scheu vor seinen Verwandten, die ihn mit bedeutendem Aufwande ausgerüstet haben und seinen Rücktritt als Feigheit deuten würden. Solche Entschuldigungen ließen sich nicht verabreden, sie geben wirklich Erlebtes, gerade wie die Mannigfaltigkeit in der Schilderung der Aufnahmeszenen mit ihrem Schrecken und Entsetzen, ihrer Furcht und Gewissensangst. Auch beachte man die verschiedene Art, wie die einzelnen durch die Beichte und durch Bußübungen zum Frieden mit sich selbst zu gelangen suchten, zuweilen unter Verletzung der einschränkenden Bestimmungen, die in Bezug auf die Auswahl der Beichte hörenden Geistlichen für sie galten.

Im Gegensatz dazu hat man etliche den Orden belastende Aussagen zu entwerthen gesucht, indem man sie auf persönliche Feindschaft oder Rachsucht zurückführte oder als von König Philipp erkauft darstellte. Sollten Beweggründe der erstern Art hier und da mitgewirkt haben, so würde das sicher nicht für den im Orden lebenden Geist sprechen. Am 26. November erscheint Ponsard de Gisi, Präceptor von Paris, vor den Commissaren:[7]) er erklärt alle Anklagen für falsch und die bisher gemachten Geständnisse für erfoltert.

1) Michelet II, S. 390. 2) Z. B. II, S. 398. 3 Ebendas. S. 359. 399. 4) Ebendas. S. 362. 5) Ebendas. S. 363. 432. Regel Art. 72. 6) Ebendas. S. 416 7) Michelet I, S. 36 ff.

Da legt der Propst von Poitiers einen von der Hand eben desselben Ponsard geschriebenen Zettel vor, zu dem dieser sich auch bekennt: er enthält die furchtbarsten Anklagen gegen den Orden, — unsittliches Treiben mit den Schwestern, Vorwurf der Simonie, Aufnahme körperlich nicht Makelloser, ja Verkommener —, und nun soll der Inhalt mit einem Male nicht wahr sein und Ponsard will den Zettel geschrieben haben „wegen harter Worte, die er von dem Schatzmeister des pariser Tempels zu hören bekommen hatte". Welcher von den beiden Aussagen Ponsards soll man Glauben beimessen?

Nicht viel besser steht es mit der Haltung Jacobs von Molay, des Ordensmeisters. Der Glanz des Martyriums, der ihn umgiebt, hat Molays Auftreten in dem Prozesse allzugünstig beurtheilen lassen: man hat von seinem Charakter ein idealisirtes Bild entworfen, das vor unbefangener Prüfung nicht Stich hält. Geht man der Haltung Molays in dem Prozesse genauer nach und ergänzt das sich ergebende Bild aus dem, was wir sonst von seiner Wirksamkeit erfahren, so wird man mit dem Vorwurf der Zweideutigkeit und Unwahrheit so wenig zurückhalten können wie mit dem der allerbedenklichsten politischen Intrigue.

Jacob von Molay entstammte einem burgundischen Adelshause, war 1265 zu Beaume in der Diözese Autun in den Orden aufgenommen und hatte so noch die letzten Kämpfe im Orient mitfechten können. Näheres über seinen Antheil daran ist nicht bekannt. Nach der Katastrophe von 1291 kam er mit nach Cypern. Damals bereits soll er in einem von etwa 400 Rittern besuchten Generalcapitel erklärt haben, im Orden seien gewisse unerlaubte Dinge im Schwange, die ihm missielen und die er abstellen würde, da es sonst mit dem Orden kein gutes Ende nehmen könne.[1]) Bald danach kam er als Provinzialmeister nach England, wo auch von ihm vollzogene Aufnahmen bezeugt sind.[2]) Wann er zum Meister des Tempels erhoben ist, steht nicht fest: urkundlich kommt er als solcher zuerst im August 1295 vor.[3]) Am 27. November 1296 leitet er ein Generalcapitel des Ordens zu Arles.[4]) Ueber die Art, wie er zu jener höchsten Würde gelangt sein soll, liefen im

1) Michelet II, S. 139. 2) S. Nomina magistrorum quondam Templi Salomonis in Rev. des sociétés savantes des départements 4e Sér., Tom. 6, S. 414 ff. (Paris 1867.) 3) 27. August 1295 in einer Urkunde Marias, der Gemahlin Karl II. von Neapel: Syllab. membr. siclae regiae II, 1, S. 159—166. Schottmüller I, S. 588 ff. sucht darzuthun, daß Molay schon 1292 erhoben wurde und macht Theobald Gaudin, der sonst als Nachfolger des in Accon gefallenen Wilhelm von Beaujeu gilt, zu dem während der Vacanz das Meisteramt wahrnehmenden Großcomthur. Er gründet diese Berechnung auf die Zeitangaben in etlichen Aussagen, denselben Aussagen, die er im Uebrigen als unglaubwürdig verwirft. Theobald Gaudin, der in dem Prozeß von Clermont Z. 28 bereits 1283 als Praeceptor terrae ultramarinae recipirt, wird als Meister des Ordens zwischen Beaujeu und Molay gesichert auch durch das Obituar. Templ. Remens. (Doc. inéd. Mélanges IV, S. 30 ff.), das als Todestag dieses Meisters den 16. April anführt. Vielleicht ist er identisch mit dem Guyon Ademar maitre des Templiers, der 1293 in dem im Depart.-Archiv zu Toulouse befindlichen Inventaire de la Selve f. 155 vorkommt. 4) Reg. Bonifac. VIII, n. 1508.

Orden bedenkliche Angaben um, welche jedenfalls scharfe Parteiungen erkennen lassen und beweisen, daß bei den Wahlen nicht ausschließlich Bewährung und Würdigkeit entschieden, sondern Landsmannschaft und persönliche Interessen eine Rolle spielten. Nach dem Berichte, den Hugo de Fauro aus der Diözese Limoges am 11. Mai 1310 vor der päpstlichen Commission erstattet,[1]) herrschte zur Zeit der Wahl Molays in dem Orden eine scharfe Spannung zwischen der kleinern burgundischen und der stärkern südfranzösischen Partei, die sich um die Brüder aus Limousin und Auvergne gesammelt hatte. Während erstere Molay gewählt zu sehen wünschte, betrieb letztere die Wahl Hugos de Peraudo. Daß der Bericht, den der Zeuge über die Verhandlungen giebt, diese nicht im Einklang zeigt mit den in der Ordensregel stehenden Vorschriften über die Wahl, ist kein Argument gegen seine Glaubwürdigkeit: wir wissen anderweitig, wie wenig die Regel damals noch für den Orden zu bedeuten hatte und wie weit die von ihm beobachtete Praxis von ihren Vorschriften abwich. Ein so hochpolitischer Akt wie die Wahl des Meisters wurde sicherlich gründlich vorbereitet und durch Verhandlungen und Abmachungen zwischen den dabei concurrirenden Parteien eingeleitet und dann erst als formale Erfüllung eines bereits Feststehenden unter den von der Regel vorgeschriebenen Formen vollzogen. Wie die List, deren Molay und die burgundische Partei beschuldigt werden, beschaffen gewesen, wird freilich nicht klar: wie es scheint, erwirkte Molay durch die Vorspiegelung, er werde für Peraud stimmen, nicht blos seine Abordnung in das dreizehn Mitglieder zählende Wahlcollegium, sondern auch seine Bestellung zu dem dasselbe leitenden Wahlpräceptor und benutzte den ihm so ermöglichten Einfluß um seine eigne Wahl durchzusetzen. Die Spaltung muß eine recht schroffe gewesen sein: sonst würde man bei den Verhandlungen über die Wahl kaum die vermittelnde Thätigkeit des Hospitalitermeisters zugelassen haben. Als Vermittler wird von dem Zeugen ferner genannt ein Ritter[2]) Odo de Grandi Sono, d. i. Otto von Granson, in der Diözese Lausanne, den wir auch anderweitig urkundlich nachweisen können, und zwar unter Umständen, welche dafür sprechen, daß er sich ein großes Anrecht auf den Dank Molays erworben hatte. Als die Beschlagnahme der Templergüter verfügt war, meldete sich Herr Otto von Granson und that unter Vorweisung der betreffenden am 30. Juni 1297 von dem Templermeister Jacob von Molay ausgestellten Urkunde dar, daß dieser ihm zum Lohne für die vielen Vortheile, die seine Thätigkeit dem Orden verschafft, mit Zustimmung des Convents bis an sein Lebensende 2000 Livres tournois an jährlicher Rente zugesichert habe, dann aber, als diese nicht gezahlt werden konnte, als Ersatz gewisse Ordenshäuser in den Diözesen von Langres, Sens und Troyes nebst Zubehör mit einem Ertrage

1) Michelet II, S. 224. 2) Schottmüller I, S. 590 macht ihn zu einem Hospitaliter; — wovon nichts dasteht: — coram magistro Hospitalis qui tunc erat est coram domino Odone de Grandi Sono milite

bis zur Höhe der genannten Summe überlassen habe.[1]) Er erbat und erhielt die Bestätigung dieser Zuwendung durch Clemens V.; auch Philipp der Schöne erkannte sie am 29. Juni 1309 an und gab den Administratoren der Templergüter die entsprechenden Befehle.[2]) Die Glaubwürdigkeit Hugos de Fauro wird durch diesen Umstand wesentlich gesteigert.[3]) Wenn man dagegen die Bestimmung der Ordensstatuten geltend gemacht hat, es müsse über die Vorgänge bei der Wahl des Meisters unbedingtes Schweigen beobachtet werden,[4]) so ist wiederum darauf hinzuweisen, daß die Statuten damals erweislich nicht mehr so wörtlich genommen wurden, sondern vielfache Abweichungen durch das Herkommen sanctionirt waren. In Verbindung mit den chronologisch fixirten Daten aber wird man jene Aeußerung, die Jacob von Molay 1291 in einem Capitel zu Nicosia gethan haben soll, nicht auf ein Programm des neugewählten Meisters zur Reform des Ordens deuten dürfen,[5]) eher auf ein Wort, das dem Hörer, als es gesprochen wurde, nicht auffiel, dem er erst in Folge des später Geschehenen höhere Bedeutung beimaß. Ist es wirklich gefallen, so erkannte Molay scharfsichtiger als seine Genossen die Gefahr, welche die üblichen Bräuche dem Orden bereiten konnten. Vergebliches Bemühen aber ist es Molays vermeintliches Reformprogramm reconstruiren und die zur Ausführung desselben unternommenen Schritte verfolgen zu wollen.[6]) Ja, bei der Abhängigkeit von dem Generalcapitel, die er bei der Wahl eidlich geloben mußte, konnte der Meister nennenswerthe Neuerungen überhaupt nicht durchführen. Denn daß im Orden selbst Neigung zu einer verjüngenden Reform nicht vorhanden war, werden nach dem, was wir über seine Zustände wissen, auch diejenigen nicht in Abrede stellen, welche im Uebrigen an seine Unschuld glauben. Von einem großen und kühnen Reformator finden wir in der Thätigkeit Molays, so weit sie in den Zeugenaussagen geschildert wird, nichts und alles, was darüber neuerdings behauptet

---

1) Reg. Clement. V. n. 2938. Wenn die inserirte Urkunde Molays von 1277 datirt ist, so ist das — obgleich ausgeschrieben — sicher ein Schreibfehler statt 1297. 2) Ebendas. n. 4404. 3) Schottmüller freilich a. a. O. meint dieselbe zu Fall zu bringen durch die Bemerkung, des Zeugen Behauptung, „im Convent selbst habe innerhalb der letzten 14 Jahre keine einzige Aufnahme zum Orden stattgefunden", werde durch eine lange Reihe von Zeugen aus den verschiedenen Prozessen Lügen gestraft. Schade nur, daß der Zeuge wieder das von Schottmüller Behauptete gar nicht sagt, sondern a. a. O. S. 222 erklärt: quod ultra mare nullum viderat recipi, quia pauci recipiebantur in conventu pro eo, quod difficile erat illos de conventu in receptionibus concordare, d. h. jenseits des Meers habe er niemand aufnehmen sehen, weil in dem dortigen Convente überhaupt nur wenig Aufnahmen vorgenommen würden, da man sich über die Recipienden nicht leicht einigte, — und das entsprach genau dem Verhältnis, das uns in den Prozessen aktenmäßig entgegentritt. 4) Schottmüller I, S. 593. 5) Michelet II, S. 139: — se audivisse in civitate Nicosia ab ore magni Magistri qui nunc est, quod ipse extirparet aliqua, que erant in ordine sibi displicencia, ex quibus dubitabat, quod finaliter male accideret ordini. 6) Wie Schottmüller I, S. 596 ff. thut.

worden ist, beruht auf durchaus subjektiver Anschauung und ist ohne Rückhalt in den Quellen.[1])

Was wir an beglaubigten Nachrichten über Molays Politik besitzen, erweckt kein allzugünstiges Vorurtheil. Es soll kein Gewicht darauf gelegt werden, daß Molay selbst das Auftreten des Ordens den Prälaten gegenüber als allzu scharf bezeichnet hat.[2]) Höchst bedenklich aber ist doch die Rolle, die Molay bei dem Staatsstreiche spielte, der König Heinrich von Cypern durch Amalrich von Tyrus verdrängte.[3]) Daß dabei blos die Rücksicht auf das Heil des cyprischen Reiches maßgebend gewesen sein sollte, ist nicht wahrscheinlich nach dem heftigen Conflikt, der zwischen König Heinrich und dem Orden wegen der Uebergriffe des letztern entbrannt war.[4]) Und wenn andererseits die Meinung ausgesprochen ist, das allen Traditionen des Ordens widersprechende Eintreten Perauds für Philipp den Schönen gegen Bonifaz VIII. (1303) sei eine Eigenmächtigkeit Perauds gewesen, die Molay blos nicht habe hindern können,[5]) so fehlt dafür einmal jeder Beweis und wäre ein solcher Vorgang mit den gesammten Institutionen des Ordens kaum in Einklang zu bringen.

Zu den Ruhmestiteln Molays hat man ferner seine Thätigkeit für den von Clemens V. geplanten Kreuzzug gerechnet. Ob das Scheitern der Expedition von 1303, die von der Insel bei Tortosa den Christen den Zugang zur syrischen Küste erschließen sollte, auf Molays Rechnung zu setzen ist, bleibt eine offene Frage: jedenfalls hatte es das militärische Ansehen des Ordens nicht gesteigert. Drei Jahre später gab Clemens V. die Anregung auf jene Entwürfe zurückzukommen: am 6. Juni lud er den Templermeister ein möglichst ohne Aufsehen und mit geringem Gefolge bis spätestens Mitte des November nach dem Abendlande zu kommen.[6]) Die folgenden Ereignisse haben den Kreuzzugsplan bald ganz zurückgedrängt, so sehr, daß manche ihn für einen Vorwand gehalten haben um Molay nach Frankreich zu locken. Hierher gehört eine Denkschrift, die Molay verfaßt haben und die seine Begeisterung für den Glaubenskampf, staatsmännische Einsicht und militärische Begabung erweisen soll. Aber selbst Molays Autorschaft zugegeben, ist ihr Inhalt weder politisch so bedeutend noch militärisch so originell, daß sie besondere Bedeutung beanspruchen könnte. Nun ergiebt aber eine genauere Prüfung, daß dies Memoire entstanden ist als Gegenschrift gegen ein Gutachten, das im Anschluß an eine historisch-politische Denkschrift des armenischen Prinzen Haytho von Gorigos ein Italiener Nicolo Saleoni dem Papste vorgelegt hatte, daher erst nach diesem, dessen Vorschläge es bekämpft, d. h. nach Aus-

1) Näheres Krit. Excurs. I, Zur Kritik von Schottmüller u. s. w. Die Michelet I, S. 186 erwähnten Neuerungen auf einem Generalcapitel zu Montpellier betrafen nach I, S. 503 die Speiseordnung. 2) S. oben S. 52. 3) S. oben S. 92 ff. 4) S. 93. 5) Schottmüller I, S. 604. 6) — infra instans festum omnium sanctorum vel longius infra quindenam eiusdem festivitatis: Paoli I, n. 16 (p. 13) mit 8. Id. Iulii a. I, d. i. 1306, Juli 8.

schreibung des Konzils zu Vienne (12. August 1308) verfaßt sein, folglich nicht von Jacob von Molay herrühren kann, der damals schon seit etwa Jahresfrist in Gefangenschaft lag.[1])

Bleibt so das, was von hervorragenden Leistungen Molays erzählt wird, unerweisbar, so ist andererseits des Meisters Auftreten vor der päpstlichen Commission nicht geeignet ihn und den Orden zu entlasten. Es kennzeichnen Halbheit und Unentschlossenheit, ein Schwanken zwischen halben Zugeständnissen und halbem Widerruf, ein stetes Bemühen von der unbequemen Hauptsache loszukommen und die Aufmerksamkeit nach einer weniger gefährlichen Seite abzulenken. Es macht den Eindruck als ob Molay, am 13. October 1307 völlig überrascht, die an der Spitze der Anklage stehenden Bräuche der Verleugnung und Kreuzentweihung sofort zugegeben habe in der Meinung sie durch Darlegung ihrer Entstehung und ursprünglichen Bedeutung rechtfertigen zu können, dann aber erdrückt durch die Masse des gegen den Orden beschafften Materials, in der Haft außer Fühlung mit seinen Genossen und unklar über das Ziel der ganzen Untersuchung, durch Zuwarten Zeit zu gewinnen und durch Umgehung des entscheidenden Punktes irgend eine Ausflucht zu finden gedacht habe, wie gelähmt durch die furchtbare Alternative, vor die er sich gestellt sah, entweder sein Geständnis aufrecht zu erhalten und die Folgen, die er anfangs nicht ermessen hatte, über den Orden kommen zu sehen oder es zurückzunehmen und alsdann dem Schicksal zu verfallen, das nach dem Recht der Inquisition den rückfälligen Ketzer traf. Nichts zeigt Molay von der Klarheit und der Wahrheit, die dem Muth der Ueberzeugung entspringen, nichts von der todesmuthigen Zuversicht, die der Glaube an eine gerechte Sache auch in dem Märtyrer erzeugt. Gemildert, aber nicht aufgehoben wird dieser Eindruck durch den Aufschwung, den Molay in dem letzten Augenblicke nimmt: aber auch er entspringt mehr der verzweifelnden Einsicht in das über den Orden gebrachte Verhängnis als einem seiner selbst gewissen Bewußtsein der Unschuld.

Am 26. November 1309 erscheint Molay zum erstenmale vor den päpstlichen Commissaren, durch Philipp Voet, den Propst von Poitiers, und den königlichen Kämmerer Johann von Jamvilla vorgeführt,[2]) nachdem er sich nach Mittheilung der bezüglichen päpstlichen Erlasse dazu bereit erklärt hatte. Aber auf die Frage, ob er den Orden vertheidigen wolle, erwidert er ausweichend: der Orden sei durch den päpstlichen Stuhl bestätigt und privilegirt; er wundere sich daher, daß die Kirche mit seiner Zerstörung so eile, während das Absetzungsurtheil gegen Kaiser Friedrich II. doch 32 Jahre geschwebt habe; auch sei er nicht weise genug und nicht hinreichend erfahren um den Orden von sich aus zu vertheidigen; dennoch wolle er es versuchen; sonst würde man ihn für elend und erbärmlich halten, da er dem Orden doch

1) Krit. Excurs. n VII. 2) Michelet I, S. 32—35. Die Ladung war ihm den 22. November durch den Bischof von Paris mitgetheilt S. 25—26.

so viel Förderung und Ehre verdanke; freilich bleibe das für ihn immer ein schwieriges Unternehmen, da er des Papstes und des Königs Gefangener sei und nicht einen Pfennig aus eigenen Mitteln auf die Vertheidigung zu wenden habe. Er erbat deshalb Rath und Hülfe von den Commissaren: seine Absicht sei über die Wahrheit des dem Orden Schuldgegebenen Nachfrage halten zu lassen nicht allein bei Ordensleuten, sondern in allen Theilen der Welt bei Königen, Fürsten, Prälaten, Herzogen, Grafen und Baronen, obgleich er ja zugeben müsse, daß der Orden in der Vertheidigung seiner Gerechtsame gegen die Prälaten zuweilen allzu streng gewesen sei. Dem Zeugnis der Könige, Fürsten, Prälaten u. s. w. sei er bereit sich zu fügen. Die Commissare machten Molay auf die Schwierigkeit dieses Unternehmens aufmerksam, da er ja doch als Gehülfen nur einen Servienten bei sich hätte: er möge sich die Sache wol überlegen und prüfen, ob er durch eine Vertheidigung des Ordens sich nicht mit seinem Geständnis in Widerspruch brächte; ihrerseits seien sie bereit ihn zur Vertheidigung zuzulassen, aber, falls er es wünsche, auch Bedenkzeit zu geben. Doch möge — so fügten sie hinzu — Molay erwägen, daß in Sachen des Glaubens oder Irrglaubens das Verfahren ein einfaches sei, ohne Advokatenkünste und Winkelzüge.

An diesem Zwiegespräch ist zweierlei bemerkenswerth. Einmal die Art, wie Molay sich zwar zur Vertheidigung des Ordens erbietet, aber dafür ein ganz anderes Verfahren verlangt, als die Commission nach Lage der Sache und nach ihrer Instruktion zulassen konnte: er antwortet ausweichend und dilatorisch. Bemerkenswerth ist ferner die Erwiderung der Commissare, die streng daran festhalten, es handele sich um einen Glaubensprozeß, der nach den Regeln der Inquisition zu führen ist. Sehr berechtigt und wolmeinend war deshalb die Warnung, Molay möge sich hüten, daß die Vertheidigung des Ordens nicht auf einen Widerruf seines Geständnisses hinauslaufe. Molay verstand das auch. Man theilte ihm nochmals in französischer Uebersetzung die päpstlichen Erlasse und sonstigen Schriftstücke mit. Als man dabei in der Bulle Faciens misericordiam an die Stelle kam, wo das Ergebnis des Verhörs zu Chinon berichtet wurde,[1]) da gab der Meister durch Zeichen des Staunens und der Entrüstung zu erkennen, wie ihn der Gebrauch überraschte, den man von seinen Aussagen gemacht hatte. Was er den drei Cardinälen als Vertrauensmännern des, wie er meinte, dem Orden wolgeneigten Papstes zugegeben hatte, in derselben Absicht wie früher vor Clemens V. selbst, war zu einer furchtbaren Waffe gegen ihn und den Orden gemacht. Anderen Leuten, so fuhr er heraus, würde er darauf mit einer Herausforderung zum Zweikampf antworten; solch unerhörte Treulosigkeit würden selbst Sarazenen und Tartaren an den Schuldigen mit dem Tode ahnden.[2]) Die Commissare erklärten, die Kirche habe mit dergleichen nichts zu thun: wen sie als Ketzer finde, den verurtheile sie als solchen, und wenn er hart-

1) Michelet I, S. 4. 2) S. Grouvelle, Mém. sur les Templiers S. 163 ff.

nächig sei, übergebe sie ihn dem weltlichen Arm. Jetzt erst scheint Molay die Situation klar geworden zu sein: er sah, vor welch heillose Alternative er sich und den Orden durch die wiederholten Geständnisse gebracht hatte, die gleichsam private, vertrauliche hatten sein sollen. In dieser Bedrängnis ging er mit dem ungeladen erschienenen Wilhelm von Plasian zu Rathe: dieser wird nicht unterlassen haben ihn auf die Tragweite seiner Entscheidung hinzuweisen. Molay erbat und erhielt zwei Tage Bedenkzeit; auch eine längere Frist waren die Commissare bereit ihm zu bewilligen.

Am 28. November erschien Molay zum zweitenmale vor der Commission.[1]) Er dankte ihr für die Gewährung der Bedenkzeit: sie habe seinem Uebereifer damit einen Zügel angelegt.[2]) Ganz anders als früher lautete jetzt seine Antwort auf die Frage, ob er den Orden vertheidigen wolle: er sei ein ungelehrter und armer Ritter; in einer der ihm vorgelesenen Bullen stehe ja, daß der Papst ihn und etliche Ordensobere seinem eigenen Urtheil vorbehalte; in seiner dermaligen Lage müsse er es ablehnen in dieser Sache irgend etwas zu thun. Er könne den Orden nicht vertheidigen; man möge ihn zum Papst bringen, und zwar möglichst bald, da er ja auch nur ein sterblicher Mensch sei. Denn nur dem Papste habe er nach seinem Vermögen Eröffnungen zu machen zur Ehre Christi und der Kirche. Die Commissare sahen in dieser Erklärung einen Zweifel an ihrem Rechte und an ihrer Redlichkeit. Das wollte Molay freilich nicht gemeint haben. Wol aber müsse er den Commissaren um sein Gewissen zu erleichtern dreierlei in Betreff des Ordens darthun. Zunächst kenne er keinen Orden, der für Ausstattung seiner Capellen und Kirchen mit Schmuck und Reliquien und für Bestellung von Priestern und Klerikern mehr thue als der der Templer. Zweitens thue kein anderer Orden so viel an Almosenvertheilung; denn in allen Templerhäusern werde dreimal wöchentlich jedem Bittenden eine Gabe gereicht. Drittens erinnerte Molay an die Verdienste der Templer um die Bekämpfung der Ungläubigen. So zutreffend das sein mochte, es hatte doch mit dem eigentlichen Gegenstand der Anklage nichts zu thun, und ganz richtig bemerkte die Commission, all das könne doch zur Erlösung nichts helfen, wenn das Fundament des rechten Glaubens fehle. Das sei richtig, erwiderte Molay; aber er glaube ja auch fest an Gott, an die Dreieinigkeit und alles, was sonst zum katholischen Glauben gehöre, Einen Gott, Einen Glauben, Eine Taufe, Eine Kirche, und sei überzeugt, daß, wenn sich Leib und Seele trennen würden, erkannt werden würde, wer gut und wer böse und auch was an der gegenwärtig verhandelten Sache Wahres sei. Darüber kam Wilhelm Nogaret dazu: er berichtete, in der Chronik von S. Denis stehe, zur Zeit Saladins hätten der Meister und etliche Obere der Templer dem Sultan gehuldigt und das Unheil, das den Orden damals betroffen, habe Saladin als die

1) Michelet I, S 42ff. 2) So ist füglich der Ausdruck et in hoc, sicut dixit, posuerunt frenum super collum eius allein zu deuten.

Strafe bezeichnet für unnatürliche Wollust und Abfall vom Glauben. Natürlich wußte Molay davon nichts: aber er wußte Verhältnisse anzugeben, aus deren misverständlicher oder böswilliger Deutung dergleichen Gerede hatte entstehen können, nämlich den Stillstand, den Wilhelm von Beaujeu mit den Ungläubigen hatte machen müssen, aber er erklärte ihn für gerechtfertigt, weil sonst das noch in der Hand des Ordens befindliche Gebiet nicht hätte behauptet werden können. Damit endete Molays zweites Verhör: schließlich bat der Meister, man möchte ihm die Theilnahme am Gottesdienst gestatten und seine Capläne wieder beigeben.

Offenbar regelte Molay seine Haltung am 28. November nach anderen Gesichtspunkten als zwei Tage zuvor. Die frühere Bereitwilligkeit den Orden zu vertheidigen war nun eine Uebereilung, von der ihn zurückgehalten zu haben er den Commissaren dankte. Er nimmt sein Geständnis nicht zurück, aber er schwächt seine Bedeutung ab durch Betonung seines orthodoxen Standpunktes. Er behauptet nicht die Unschuld des Ordens, aber er rühmt die Verdienste desselben um Kirche und Glauben. Mehr erklärt er nicht sagen zu können, dem Papste will er aber Mittheilungen machen, die der Ehre Gottes und der Kirche dienen sollen. Einigermaßen ausgeglichen werden diese Widersprüche nur, wenn man annimmt, die von ihm früher bekannten incriminirten Bräuche konnte und wollte Molay nicht in Abrede stellen, aber er glaubte dieselben vor dem Papste selbst nach Ursprung und Bedeutung entschuldigen, vielleicht rechtfertigen zu können.[1]) Zurücknehmen konnte Molay sein Geständnis um so weniger als er es bereits vor der Gefangennahme abgelegt[2]) und dann mehrfach wiederholt hatte, immer ohne Zwang.[3]) Freilich scheint er das später bereut zu haben, als ihm klar wurde, wie verhängnisvoll dieses sein Zeugnis dem Orden werden sollte. Ja, er soll verlangt haben ebenfalls gefoltert zu werden. So behauptet eine im königlichen Lager entstandene Denkschrift, welche Molays sich widersprechende Aussagen vom Standpunkte des Strafrechts beleuchtet,[4]) wol im Anschluß an eine Reihe von Fragen, welche den rechtskundigen Räthen des König vorgelegt waren. Erst habe der Ordensmeister öffentlich seine Schuld eingestanden, dann behauptet, das nur aus Furcht gethan zu haben, und hinterher wieder die Wahrheit des ersten Geständnisses behauptet; er werde wol noch öfter so wechseln. Dem gegenüber erklärt der Verfasser des Gutachtens, unvereinbar sei es mit dem canonischen Recht sowol wie dem bürgerlichen und dem Naturrecht, daß jemand sein öffentlich abgelegtes Geständnis durch sein eigenes

1) Gegen[illegible] einander völlig captus esset, sed dixerunt p[illegible] magister ge[illegible] cognovit. Traitez S. 94 u[illegible]

Schottmüller muß das nach dem übereinstimmenden Zeugnis von [illegible] unabhängiger Quellen als erwiesen betont werden. 2) Anteqnam [illegible] 3) V. Clement. bei Baluze I, S. 22: Tertii primo confessi sunt, postea se mentitos propter vim tormentorum. De quibus non fuit [illegible]neralis, quia sine omni tormento errores plenarie re[illegible] 4) S. Urk. Beilagen, Templerprozeß VI, 3. Es ist das Dupuy, [illegible]ter n. 32 verzeichnete und von Grouoelle S. 159 besprochene Stück.

Zeugnis entkräfte. Zweimal habe Molay vor ansehnlichen Zeugen dem Inquisitor die templerischen Verirrungen freiwillig bekannt und daran zwei Monate festgehalten; dann habe er, um den Anstand vor der Welt zu wahren, gebeten, man möchte ihn foltern, damit seine Ordensbrüder nicht sagen könnten, er habe sie freiwillig zu Grunde gerichtet. Das sei ihm verweigert, weil ja so viele Zeugnisse gegen ihn vorlägen, daß es der Folterung nicht bedürfe; Molay habe nichts zu fürchten gehabt; auch hätte bloße Furcht einen solchen Mann doch nicht zum Geständnis nicht vorhandener Schuld treiben können. Das Gutachten kommt zu dem Schlusse: da Molay so viele Zeugenaussagen und sein eigenes wiederholtes Geständnis gegen sich hat und diese durch zahlreiche Templer bestätigt werden, die die incriminirten Bräuche anerkennen; da es aber ferner unmöglich ist, daß der Meister des Ordens davon keine Kenntnis gehabt habe, so müsse man sich zweifellos an sein anfängliches Bekenntnis halten. Zu verwundern freilich sei es nicht, wenn Molay auch weiterhin noch in seinen Aussagen wechseln würde. Denn es müsse Gottes Wille sein, daß ein Mann, der so viel Unheil angerichtet, nicht das Erbarmen der Kirche erlange, sondern (durch Widerruf seiner anfänglichen Geständnisse) dem verdienten schmachvollen Ende verfalle.

Dieses Gutachten, dem man logische Schärfe nicht wird absprechen können, ist von einem der rechtskundigen Räthe Philipps IV. abgegeben Thatsächlich falscher Angaben bedurfte es da nicht: Molay ist nicht gefoltert worden, aber um das Odium des übereilten Geständnisses los zu werden verlangte er gefoltert zu werden, — ein höchst charakteristischer Zug, der die Versuche den letzten Templermeister zu einem sittlichen Heros zu stempeln um den Erfolg bringt.

Ganz ähnlich aber wie der Meister hat sich in dem Prozesse die Mehrheit der Ordensbrüder gezeigt. Man mag viel auf das harte, um nicht zu sagen rohe Prozeßrecht jener Zeit schieben und die Schrecken vollauf in Rechnung ziehen, welche die Inquisition um sich verbreitete, man mag deshalb manche von den Geständnissen vor dem Inquisitor als zum Nachtheil der Inquirirten übertrieben gelten lassen und insofern den spätern Widerruf als begründet anerkennen: dennoch wird man auch dem Orden im Ganzen den Vorwurf der Halt- und Planlosigkeit, eines unklaren und widerspruchsvollen, vielfach unwahren Auftretens in dem Prozesse nicht ersparen können. Das wäre aber nicht der Fall gewesen, wenn in dem Orden damals noch der Geist gelebt hätte, der ihn einst erfüllt hatte und den seine Bewunderer als noch vorhanden voraussetzen. Weniger die Schwäche und Wankelmüthigkeit der einzelnen Glieder wird man für den kläglichen Untergang dieser einst so stolzen Genossenschaft verantwortlich machen dürfen, als man darin vielmehr die unvermeidliche Wirkung des sittlichen Verfalls zu sehen haben wird, der im Laufe der Zeit hereingebrochen war.

In eintöniger Langsamkeit schleppten sich die Verhandlungen der päpstlichen Commission von einem Tage zum andern, von einer Woche zur andern;

nachdem sie, wegen Mangels zu verhörender Templer Ende November 1309 eingestellt, erst im Februar 1310 wieder in Gang gekommen waren.[1]) Der Charakter des Verfahrens bleibt derselbe: den rückhaltlosen, durch stark individuell gefärbtes Detail innerlich beglaubigten Geständnissen[2]) folgen ebenso entschiedene und gelegentlich trotzige Ableugnungen jeder Schuld. Das Material ward ein reiches, da nun in Folge erneuter königlicher Befehle aus allen Theilen Frankreichs die gefangenen Templer in großer Zahl nach Paris gebracht waren. So sehr man, im Hinblick auf Molays Haltung, die Berechtigung manches Widerrufs früherer Geständnisse anzweifeln mag,[3]) so sehr tragen von den dem Orden nachtheiligen Aussagen manche den Stempel der Wahrhaftigkeit an sich, während es auch an solchen Ableugnungen jeder Wissenschaft um die im Orden herrschenden üblen Bräuche nicht fehlt, die den Eindruck voller Glaubwürdigkeit machen.[4]) Stoßen wir auf der einen Seite auf recht derbe Versuche die Templer zum Schuldbekenntnis zu bestimmen,[5]) so lassen andere eine irre zu leiten und den Sachverhalt zu verschleiern berechnete Verabredung erkennen. Die Commissare sahen ein, daß so nicht zum Ziele zu kommen war, zumal das Verfahren gegen den ganzen Orden so immer wieder zu einem solchen gegen die einzelnen Glieder zu werden drohte. Sie versuchten also eine Vertretung des Ordens zu schaffen um mit dieser zu unterhandeln.

Am 28. März 1310 wurden dazu sämmtliche Templer — 546 — in dem Garten hinter dem bischöflichen Palast versammelt.[6]) Man verlas die päpstlichen Bullen und die Artikel der Anklage; sie noch einmal in der Landessprache zu vernehmen lehnten die Templer ab; doch erboten sich alle zur Vertheidigung des Ordens. Nun sollten sie gruppenweise, immer sechs oder acht oder zehn je einen Bevollmächtigten wählen. In aller Namen aber legten Raynald von Pruino und Peter von Bologna Protest ein gegen die ihnen zugefügte Behandlung und erklärten, ohne Erlaubnis des Meisters Procuratoren nicht wählen zu können. Die Commissare redeten gut zu, erreichten aber nur, daß die Templer etliche Tage Bedenkzeit annahmen.

Was den Protest gegen die erlittene Behandlung angeht, so war diese ja vielfach übel gewesen, aber doch nicht überall. Am 31. März z. B. erscheint vor den Commissaren ein Templer, dem von den Königlichen besonders arg mitgespielt sein sollte: er stellt das in Abrede und erklärt nichts Unziemliches erfahren zu haben.[7]) Vergeblich aber bemühten sich die Commissare die Templer zur Wahl von Procuratoren zu bestimmen. Dazu suchten ihre

1) S. 77. 2) Hugo de Peraudo wiederholt sein erstes Geständnis S. 88. 3) Z B S. 75 fr. Ademarus — coram papam se mentitum esse. Vgl. S. 70. 4) Michelet I, S. 69. Bertrand de S. Paulo: nie hätten je Gläubige und Ungläubige zusammen das Abendmahl nehmen können. S. 68 J. de Chames will vertheidigen usque ad mortem. 5) Vgl. S. 71 den Zwischenfall mit Philipp Boets Schreiben an die Templer zu Seus, Versprechungen des Königs S. 202. 6) S. 100 ff. 7) S. 112.

Notare die einzelnen Gruppen in ihren Gefängnissen auf, nicht ohne dabei dem Uebelwollen der königlichen Beamten zu begegnen, welche die Berathungen ihrer Gefangenen mehrfach hinderten.[1]) Das Ergebnis der Umfrage war daher eher geeignet die Commissare zu verwirren als über die Sachlage aufzuklären. Die einen, wie der Generalprocurator des Ordens, Peter von Bologna, blieben bei ihrer Weigerung und lehnten die Wahl von Procuratoren ohne Vollmacht des Meisters ab;[2]) andere waren bereit dazu um ihre Zusage gleich danach wieder zurückzuziehen.[3]) Die einen weigerten sich jeder Vertheidigung, von den anderen wollte nur jeder einzeln sich selbst vertheidigen.[4]) Beides befremdet: warum holte man denn nicht die Erlaubnis zur Wahl von Procuratoren bei Molay ein? Warum löste dieser nicht durch die Erlaubnis alle Schwierigkeiten, die eine erfolgreiche Vertheidigung des Ordens hinderten? Die Competenz der Commission war nicht anfechtbar: es war nur eine neue Ausflucht, wenn Molay selbst bei seinem dritten Erscheinen vor derselben, am 2. März,[5]) sich darauf beruft, der Papst habe ihn ja seinem Urtheil vorbehalten, und deshalb zu ihm geführt zu werden verlangt. Offenbar kam es den Templern vor allem darauf an das Verfahren gegen den Orden als solchen zu hindern, indem sie die erwiesene Schuld an den einzelnen Personen haften ließen, für die Gesammtheit aber die Fiktion tadelloser Reinheit festhielten, auch da, als sie endlich zu gewissen Aeußerungen im Namen Aller gedrängt wurden. Jene Umfrage ergab, daß die Ordenspriester Raynald von Pruino, Priester des Templerhauses zu Orleans, und Peter von Bologna als Wortführer allen genehm seien. Mit einem dritten Priester Matthäus von Clichy und drei Ordensrittern Wilhelm von Chambonnet, Bertrand de Sartiges und Robert Viguiers erschienen beide am 1. April vor den Commissaren und ließen durch den Ordensprocurator Peter von Bologna einen geharnischten Protest verlesen.[6]) Sie forderten Entlassung aller Templer aus der Gewalt der königlichen Beamten, welche sie an wahrem Zeugnis und an Vertheidigung des Ordens hinderten, Gewährung der zu regelrechter Führung des Prozesses nöthigen Mittel aus den Gütern des Ordens, Verhaftung aller eigenmächtig ausgetretenen Templer, die durch ihren Wandel Anstoß geben, und ihre Gefangenhaltung durch die Kirche, bis die Wahrheit ihrer Angaben geprüft sei; von diesen seien manche bestochen. Man möge erkunden, ob die letzte Beichte der der Folter Erlegenen für oder gegen den Orden gelautet habe. Ferner erklärte der rechtskundige Peter von Bologna, auf dreierlei Art könne gegen den Orden vorgegangen werden, durch Erhebung förmlicher Anklage, auf Grund einer Denunciation oder von Richteramts wegen. Im ersten Falle möge der Ankläger erscheinen und sich bereit erklären die Folgen auf sich zu nehmen, welche die Unerweisbarkeit seiner Behauptungen mit sich bringe. Auf eine Denunciation dürfe man einfach nicht hören, weil der

1) S. 113. 118. 119. 124. 2) S. 114 ff. 3) S. 119—120. 4) S. 118. 5) S. 87 88. 6) S. 126 ff.

Denunciant die Templer, ehe er sie zur Anzeige brachte, brüderlich zur Besserung hätte ermahnen müssen. Für den dritten Fall behielt der Ordensprocurator sich und den Seinen die Vorbringung des Vertheidigungsmaterials unter Berufung auf ihre Privilegien vor bis zu dem ordentlichen Prozeßverfahren. Diese Einwände aber trafen die Sache nicht, da es sich ja nicht um einen regulären, sondern um einen Inquisitionsprozeß handelte. Die dritte Forderung war deshalb unerfüllbar. Was die zweite anging, so konnte doch nicht verlangt werden, daß eine Bestimmung des Ordensstatuts für das kirchliche oder staatliche Rechtsverfahren maßgebend sein sollte.[1]) Die erste erledigte sich zum Nachtheil der Templer dadurch, daß in dem Inquisitionsverfahren die Beschuldigten ihren Ankläger überhaupt und grundsätzlich nicht zu wissen bekamen.[2])

Von einer Gruppe ging als Rechtfertigungsschrift ein langes Gebet ein, voll Betheuerungen ihrer Unschuld;[3]) eine andere bat um Erhöhung des allzu niedrig bemessenen Satzes für den täglichen Unterhalt.[4]) Andere verlangten vor allem Schreibmaterialien.[5]) Manche harte Ungebühr der Gefangenwärter kam zu Tage: namentlich, daß man den Templern hier und da ihre Ordenstracht entrissen hatte.[6]) Am 3. April ließ wieder eine Gruppe eine Vertheidigungsschrift überreichen, die unter Bezugnahme auf die Ordensregel alle Anklagen als unbegründet zurückwies.[7]) Sie schlug neue Beweismittel vor: man möge doch auch diejenigen ehemaligen Templer verhören, die inzwischen zu anderen, strengeren Orden übergetreten seien, und zählte die eigenthümlichen kirchlichen Bräuche auf, die der Orden beobachtete. Aber mit alledem war doch nicht bewiesen, daß die incriminirten Bräuche im Orden nicht im Schwange waren; die Anklage selbst blieb unberührt: statt sie zu widerlegen ergeht man sich wie Molay im Ruhm der Verdienste des Ordens und der ihm von Päpsten und Königen gewordenen Anerkennung.

Von Notaren begleitet hielten Peter von Bologna, Raynald von Pruino, Wilhelm von Chambonnet und Bertrand von Sartiges einen Umgang bei sämmtlichen in Paris gefangenen Templern. Fast alle wiederholten die Weigerung Procuratoren zu ernennen, erklärten sich aber bereit den Orden persönlich auf dem Konzil zu vertheidigen. Die einen wollten die Erklärungen der vier Brüder als alle bindend anerkennen, andere erklärten das dem Orden Nachtheilige darin nicht gelten lassen zu können. Am 7. April erfolgte die so vorbereitete Erklärung im Namen des Ordens durch den Mund Peters von Bologna.[8]) Sie lehnte die Wahl von Procuratoren ab als unmöglich ohne des Meisters Zustimmung, erklärte aber auch aller Bereitwilligkeit den Orden auf dem Konzil zu vertheidigen. In der Hauptsache aber enthielt auch sie nichts als eine scharfe Kritik des gegen den Orden beobachteten Verfahrens und gründete darauf sehr radikale Forderungen. Alle in der Haft gemachten

1) S. z. B. Regel Art. 397. 2) Limburch, Hist. inquisit. S. 293. 3) Michelet I, S. 120. 4) S. 128. 5) S. 130. 6) S. 137. 7) S. 140 ff. 8) S. 165 ff.

Aussagen seien ungültig: man werde sie als erzwungen und erschlichen darthun. Die dem Orden Entlaufenen seien in kirchliche Haft zu nehmen. Den Verhören dürfe kein Laie beiwohnen, da das Furcht vor Gewaltmaßregeln erwecken könne. Da belastende Aussagen bisher nur in Frankreich gemacht seien, könnten sie nur durch Zwang oder Bestechung erwirkt sein. Veranlaßt hätten die Anklage schwerer Vergehen wegen aus dem Orden Ausgestoßene,[1]) denn vor der Verhaftung der Templer seien solche Anschuldigungen nie gehört. Die Unrichtigkeit der letzten Behauptung steht fest: nicht eine formulirte Anklage lag gegen den Orden vor, daß er aber von schwerer Diffamation getroffen war, steht fest. Auch ist die Denunciation gegen den Orden nicht blos von abtrünnigen Brüdern ausgegangen.[2]) Woher wußten endlich die gefangenen Templer, daß nur in Frankreich Geständnisse abgelegt seien? Ein anderer Templer, Johann von Montroyal, überreichte Notizen zur Vertheidigung des Ordens: auch er erklärt die belastenden Aussagen für erfoltert, beruft sich auf das Vorrecht des Ordens allein vom Papste gerichtet zu werden, weshalb die vor den Bischöfen in der Einzeluntersuchung gemachten Aussagen ungültig seien, und erinnert daran, wie dereinst viele Ritter zu Safed den Märtyrertod für das Christenthum auf sich genommen. Die päpstlichen Commissare legten die Unhaltbarkeit dieser Einwendungen dar; namentlich betonten sie, daß es sich hier um ein Verfahren handele, bei dem Häresie im Spiele sei, weshalb die Prälaten kraft päpstlicher Vollmacht einzuschreiten befugt gewesen seien.[3])

Erst am 11. April 1310 begann das Verhör der erschienenen Zeugen, die in Gegenwart von vierzig Templern vereidigt wurden. Das Ergebnis ist dasselbe wie früher: während die Aussagen über die anderen Fragepunkte weit differiren, viele unbedingt verneint werden, müssen doch auch die dem Orden günstigsten Zeugen im Allgemeinen den Brauch der Verleugnung und der Kreuzentweihung zugeben. Einzelne Angaben gewinnen durch die begleitenden Umstände eine besondere Bedeutung. Auf dem Krankenbett bezeugt der mehr als 60jährige Johannes de S. Benedicto vor vierzig Jahren mit jenen Ceremonien aufgenommen zu sein.[4]) Weiterhin giebt er zu, daß freilich Viele aus dem Orden ausgetreten seien, aber nicht wegen der diesen entstellenden, sondern wegen ihrer eigenen Gebrechen. Für die Anklage gegen den Orden macht er gewisse mächtige Persönlichkeiten und die große Masse verantwortlich.[5]) Er hält die Verschuldung einzelner für unleugbar, die des gesammten Ordens aber nicht für erwiesen, was ein anderer Zeuge so formulirt: die Verleugnung geschehe von manchen und an manchen Orten,[6]) sei also nicht ein in allen Theilen des Ordens gleichmäßig beobachteter Brauch. Ein andermal ward erklärt, viele würden sofort bekannt haben, hätten sie

1) Doch wieder eine mittelbare Bestätigung der einen Erzählung von dem Anlaß der Anklage. 2) S. oben S. 136. 3) S. 171. 4) S. 178. 5) S. 182: — multa et gravia scandala sunt exorta contra ordinem ex hiis, que sibi imponebantur. 6) Ebendas. S. 244: ab aliquibus et in aliquibus locis.

nicht die Rache des Ordens gefürchtet.[1]) Ein anderer freut sich, daß die Sache endlich entdeckt sei, obgleich er ja nun einbüßt, was er dem Orden beim Eintritt zugebracht hat.[2])

Jedenfalls stellten sich einer Beweisführung, wie sie ein den ganzen Orden verdammender Spruch voraussetzte, unerwartete Schwierigkeiten entgegen. Es zeigte sich, daß die Zweitheilung des ganzen Verfahrens, die Clemens V. beliebt hatte, indem er den Bischöfen die Untersuchung gegen die einzelnen Ordensbrüder, die gegen den ganzen Orden aber der Commission zuwies, die Sache nicht förderte. Bereits am 24. April erschienen die vier Defensoren wieder vor der Commission und erneuten, im Wesentlichen mit denselben Gründen wie früher, den Protest gegen das Verfahren: die Geständnisse seien theils erpreßt, theils durch Bestechung erlangt; wer würde wol so thöricht gewesen sein in dem Orden zu bleiben, wenn er sein Seelenheil, das er durch den Eintritt zu fördern gedacht hatte, dadurch gefährdet gesehen hätte — ein Einwand, der doch nur dann Bedeutung gehabt hätte, wenn nur solche Templer geworden wären, denen vor allem ihr Seelenheil am Herzen lag: daß das aber damals nicht die Regel war, wissen wir. Peter von Bologna verlangte, daß man ihm die Vollmachten der Commission und die Anklage abschriftlich einhändige, daß die Aussagen geheim gehalten würden, damit nicht die des einen Zeugen die des folgenden beeinflusse. Die Forderungen betreffs des Zeugnisses der auf der Folter gestorbenen Templer u. a. m. wurden wiederholt. Erfolg hatte die Eingabe nicht. Wol aber legten die Gegner des Ordens nun erst recht allen Nachdruck auf das Verfahren gegen die einzelnen Ordensbrüder. Denn wenn die Zweitheilung des gesammten Verfahrens den Templern selbst die Abwehr durch Hinderung des Fortgangs erleichterte, so erlaubte sie auch ihren Widersachern den Angriff auf dem einen Punkte durch eine Diversion auf einem andern zu unterstützen. Das haben König Philipp und seine Räthe geschickt benutzt.

In den Tagen, wo die Verhandlungen der päpstlichen Commission zu Paris endlich in Gang kamen, am 16. März erschienen Wilhelm von Nogaret und Wilhelm von Plasian zu Avignon vor Clemens V. und erneuten die Klage gegen Bonifaz VIII.[3]) Man nahm damit eine Angelegenheit wieder auf, die geeignet schien, auf die Entschließungen des Papstes einen Druck auszuüben, falls derselbe, — was freilich nicht zutraf — im Geheimen mit dem Orden sympathisirte. Der Papst wich aus. Die Personen, die der König in dieser Sache zu ihm geschickt, seien ungeeignet zu Unterhandlungen; auch könne eine so außerordentliche Angelegenheit nur auf dem künftigen Konzile erledigt werden. Da konnte es denn freilich befremden, daß er am 4. April 1310 das Konzil um ein Jahr hinausschob, weil die Untersuchung gegen den Orden noch nicht weit genug fortgeschritten sei.[4])

1) S. 248. 2) S. 251. 3) V. Clem. auct. Ptol. Luc. Baluze I, S. 37. 4) Reg. Clement. n. 6293 (IV, S. 397) — die für Philipp IV. bestimmte Ausfertigung n. 6294.

Diese Maßregel setzte Clemens freilich dem Verdachte aus, er meine es mit dem Prozeß gegen den Orden doch nicht ernstlich. Auch räumte er durch das Zurückbleiben des päpstlichen Verfahrens hinter dem der Bischöfe diesem einen Vorsprung nicht blos, sondern auch eine Bedeutung ein, die leicht präjudicirlich werden konnte. Die Möglichkeit aber der Erhaltung des Ordens mußte Philipp IV. als ernste Gefährdung seiner gesammten Stellung erachten.[1]) Aehnlich lagen die Dinge für die Bischöfe: der Eifer, mit dem sich diese zu Dienern der Inquisition gemacht, um die Templer ohne Rücksicht auf den Gang der Verhandlungen vor der pariser Commission als Häretiker zu erweisen, hatte zwischen ihnen und dem Orden Todfeindschaft erzeugt. Aber selbst wenn man dieser einen gewissen Einfluß auf die Entscheidung einräumt, die in jenen Tagen von dem Provinzialkonzil über die einzelnen Templer gefällt wurde, so stand diese doch mit dem Recht der Inquisition im Einklang.[2]) Nach diesem sprach das unter Philipp von Sens zu Paris gehaltene Provinzialkonzil gegen diejenigen Templer, welche ihr anfängliches Geständnis zurücknahmen, die Todesstrafe aus und überantwortete sie dem weltlichen Arm. Die, welche überhaupt nicht gestanden hatten, wurden eingekerkert; nach der Praxis der Inquisition konnte aber auch noch bei späterer Buße ihr Schicksal gemildert werden. Die geständigen, welche den von den Inquirenten als genügend erachteten Grad Reue zeigten, wurden reconciliirt und entlassen, vorbehaltlich einer ihnen weiterhin aufzulegenden Buße. Zur ersten Gruppe gehörten nicht weniger als 54.[3])

Man brauchte aber beim Erzbischof von Sens nicht persönlichen Haß gegen den Orden oder ein besonderes Bemühen sich dem König gefällig zu erweisen, vorauszusetzen, um auf diesen Ausgang vorbereitet zu sein. Er war unvermeidlich, nachdem das Verfahren einmal auf die Regeln der Inquisition gegründet worden war und nachdem in dem ersten Theil desselben Schuldbekenntnisse zum Nachtheil des Ordens erfolgt waren. Die Templer selbst hatten sich das gesagt und ahnten den Spruch des Provinzialkonzils. Noch am 10. Mai legte Peter von Bologna gegen das dort schwebende Verfahren nachdrücklich Protest ein und that dar, wie eine Durchführung desselben der Commission selbst den Boden unter den Füßen fortziehen würde; er schlug vor, dieselbe möchte unter diesen Umständen vorläufig ihre Thätigkeit überhaupt einstellen. Allerdings wurde die Commission am schwersten getroffen.

Während sie am 11. Mai[4]) mit dem Verhör beschäftigt war, erhielt sie Kunde von dieser Entscheidung. Ihre Gegenbemühungen blieben erfolglos:

---

1) Vgl das oben S. 165 ff. Ausgeführte. 2) Das gilt namentlich auch von der von Schottmüller I, S. 349 monirten Bestimmung in Betreff Wilhelms d'Arteblaie bei Michelet I, S. 503 — fuit — condempnatus ad carcerem perpetuum, reservata potestate mitigare secundum portamentum eius. Das ist sogar ein besonders charakteristischer Zug der Inquisition s. Molinier a. a. O. S. 456. 3) Baluze I, S. 16—17. 37. 4) I, S 275 — testes aliqui adducti eadem die (12. Mai) et precedenti coram ipsis dominis commissariis.

noch an demselben Tage[1]) fand das grauenhafte Autodafé statt. Am 12. Mai folgten vier weitere Templer ihren Genossen in den Tod.[2])

Niederschmetternd war der Eindruck auf die gefangenen Templer. Ein Jammerbild der Todesangst und Verzweiflung erschien Vincenz von Villers am nächsten Tage (Mai 13) vor der Commission: der Orden sei unschuldig, obgleich er selbst früher auf der Folter anders ausgesagt habe; seit er aber jene 54 auf Karren habe zum Tode führen sehen, werde er sich zu allem und jedem bekennen, was man ihm vorsage, und wenn es wäre den Heiland getödtet zu haben. Ein anderer der bereits Verhörten erschien und flehte die Commission an seine Aussage geheim zu halten. Diese wandte sich mit dem Ersuchen um Aufklärung an den Erzbischof von Sens und das Provinzialkonzil. Bei den zwischen beiden Theilen gewechselten Erklärungen kam nichts heraus: daß die Appellation und Verwahrung der vier Defensoren des Ordens keine Beachtung finden würde, mußten die Commissare sich selbst sagen. Zudem gab Peter von Bologna die bisher vertretene Sache preis: er erklärte auf die Vertheidigung des Ordens zu verzichten. Desgleichen thaten viele bisher zur Vertheidigung bereite Templer. Die Commission aber beschloß am 30. Mai unter diesen Umständen und mit Rücksicht auf die inzwischen erfolgte Hinausschiebung des Konzils ihre Thätigkeit vorläufig einzustellen und erst am 3. November wieder aufzunehmen.[3])

Wie Clemens V. zu diesem Beschlusse seiner Commissare gestanden hat, ist nicht ersichtlich. Darf man aber aus dem, was er in der folgenden Zeit that, einen Schluß ziehen, so wird man eine dem Orden freundliche Gesinnung und die Absicht zur Rettung desselben bei ihm nicht voraussetzen. Eher scheint er mit der Consequenz der Bischöfe sympathisirt zu haben. Denn wo diese nicht so verfuhren wie die Mehrzahl der französischen, da machte er aus seiner Unzufriedenheit kein Hehl: so namentlich in England. Dort sah man von der Anwendung der Folter ab als mit dem heimischen Rechte unvereinbar; wo sie versucht wurde scheinen König Eduard II. und seine Beamten hindernd eingeschritten zu sein. Clemens V. machte dagegen (1310, August 6) ganz im Sinne der Inquisition den furchtbaren Grundsatz geltend, daß in solchen Dingen jedes Gesetz, jedes Gewohnheitsrecht, jedes Privilegium einfach hinfällig sei,[4]) sobald die Inquisition dadurch behindert werde. Er tadelt die Erzbischöfe von Canterbury und von York, weil sie gegen die Prälaten nicht eingeschritten sind, die sich der Folter der Templer weigerten. Er schickte nach England besondere Bevollmächtigte um in Gemeinschaft mit dem Bischof von London den bisher alles leugnenden das Schuldbekenntnis

---

1) 5. Id. Maji feria secunda — Baluze I, S. 71. 2) Ebendas. 4. Id. Maji. Von den ausmalenden Berichten Zanfliets und Villanis macht man, glaube ich, besser keinen Gebrauch. 3) S. 276—284. 4) Reg. Clement. n 6378 (IV, S. 457) — cum in talibus omnis lex, omnis consuetudo omneque privilegium cesset omnino, per que inquisitio prefati impediri vel retardari valeat.

abzuringen.[1]) Mit Eifer schritt der Papst um dieselbe Zeit gegen den Orden in Deutschland ein und wies die sich desselben Annehmenden zurecht.[2]) Dazu stimmt auch sein gutes Einvernehmen mit Philipp IV. Ende Mai hatte er allen Anklägern und Vertheidigern Bonifaz' VIII. sicheres Geleit zur Kurie verbrieft[3]): daß das geschehen sei unter dem Eindruck des Autodafé vom 11. Mai, ist nicht erwiesen. Auch wäre durch solche Nachgiebigkeit der Orden doch nicht zu retten gewesen, von dem Nogaret in einer damals entstandenen Denkschrift über den künftigen Kreuzzug geradezu behauptete, zur Strafe für seine schwere Sündenschuld habe Gott bisher alle Versuche zur Befreiung des Heiligen Landes scheitern lassen.[4]) Clemens' V. gutes Einvernehmen mit dem König erhellt auch aus der Art, wie er in dem Conflikt zu vermitteln suchte, der zwischen diesem und dem englischen König über die beschlagnahmten Templergüter in der Gascogne entstand, weil Philipp aus seiner oberlehnsherrlichen Stellung Rechte auf dieselben herleitete und dadurch Eduard II. zur Geltendmachung von Ansprüchen veranlaßte.[5]) Auch in dem Streite zwischen Philipp IV. und Erzbischof Peter von Lyon, welcher mit der vom König beschützten Bürgerschaft seiner Stadt haderte, nahm der Papst die Partei der ersteren und ließ durch die Cardinäle Stephan und Landulf bei dem Erzbischof auf Nachgiebigkeit gegen die königlichen Forderungen hinwirken.[6]) All diese Thatsachen sind mit heimlicher Parteinahme Clemens' für den Orden und dem Bemühen denselben zu retten nicht vereinbar.

Inzwischen trat am 3. November die päpstliche Commission wieder zusammen. Aber ihre vornehmsten Mitglieder fehlten: der Erzbischof von Narbonne wurde durch seine Obliegenheiten als Großsiegelbewahrer ferngehalten, der Bischof von Bayeux war als Gesandter nach Avignon geschickt, der von Limoges zog sich gleich wieder zurück, weil der König ihn wissen ließ, es sei besser die Sache erst nach Eröffnung des auf den 23. Januar 1311 ausgeschriebenen Parlaments vorzunehmen; auch der Archidiacon von Maguelone war durch Krankheit ferngehalten. So vertagte man sich gleich wieder. Erst am 17. December begann man die Verhandlungen von Neuem mit der Vorladung der vier Defensoren. Da verzichteten Chambonnet und Sartiges auf die Vertheidigung des Ordens und erklärten sich an ihr erstes Geständnis gebunden, Peter von Bologna aber war entflohen und Pruino, der durch das Konzil aus dem geistlichen Stande gestoßen war, galt für nicht mehr befähigt zur Wahrnehmung solcher Funktionen. Ohne die Assistenz von Ordensvertretern nahm das Verhör also seinen Fortgang. Mit den üblichen Unterbrechungen dauerte es im Ganzen bis gegen Ende Mai 1311. Charakter und Ergebnis bleiben dieselben. Auch hier lohnt es nur einzelne Momente besonders hervorzuheben.

1) Reg. Clement. n 6376 (IV, S. 455). 2) Ebendas. n. 5888. 3) Ebendas. n. 6318. 4) Notices et extr. XX, 2, S. 199—205. 5) S. das päpstliche Schreiben vom 9. November 1310 bei Baluze II, S. 171—172 und den ihm zu Grunde liegenden Bericht des Seneschalls Eduard II. in Gascogne ebendas. S 172—174. 6) 1310, Juni 24. Reg. Clement. n. 6319 (IV, S. 428).

Daß die verhörten Templer unter dem Banne des Schreckens stehen, den die Verbrennung ihrer 54 Brüder ihnen eingejagt, ist natürlich. Aengstlich sind sie bemüht jede Abweichung von ihren früheren Aussagen zu vermeiden: falls ihnen solche nachgewiesen werden, so sollen sie, wird zum Voraus erklärt, null und nichtig sein.[1]) Bei unleugbarer Ungleichheit in anderen Punkten der Anklage giebt das Verhör doch auch hier den Beweis für den Brauch der Abnegation und Kreuzentweihung, die nicht selten von den der Aufnahme Beiwohnenden erzwungen sein sollen.[2]) Mehrfach sind diese Ceremonien von dem eigentlichen Aufnahmeakt so gesondert, daß sie gleichsam als private Unternehmungen der Betheiligten erscheinen und den davon Betroffenen nicht den Eindruck einer statutenmäßigen Handlung zu machen brauchten.[3]) Auch das spricht dafür, daß der zuerst als furchtbare Gehorsamsprobe[4]) eingeführte Brauch allmählich eine andere Bedeutung erhielt — kein Wunder bei dem niedrigen Stand der Bildung der meisten Brüder, deren einer z. B. aufgenommen sein will, weil er ein guter Böttcher war und geschickt in der Anfertigung von Weinfässern.[5]) Das macht es auch begreiflich, daß viele von diesen Leuten das ihnen Zugemuthete ruhig leisteten, als eine leere Formalität,[6]) welche sie mitmachen konnten ohne darum aufzuhören gute Christen zu sein oder an ihrem Seelenheil Schaden zu leiden.[7])

Aber auch hier fehlt es nicht an Beispielen für reine Aufnahmen,[8]) so wenig wie an solchen für den Widerruf früherer Geständnisse.[9]) Dazu will ein Templer die Schuld des Ordens nur deshalb nicht gleich bekannt haben, weil er glaubte, die Haft würde nicht so lange dauern und die Sache überhaupt nicht eine so ernste Wendung nehmen.[10]) Ein anderer nimmt seine ungünstige Aussage zurück: er sei dazu durch seine Mitgefangenen, die ihn eingeängstigt, beredet worden[11]) — und den Tag danach läßt sich derselbe nochmals vor die Commission führen und erklärt jenen Widerruf seiner frühern Aussage für ungültig.[12]) Das sind Schwankungen und Widersprüche, die sich nicht aus zwischendurch erlittener Folterung erklären lassen, zumal sie ihr Seitenstück finden in dem ähnlich unklaren und inconsequenten Verhalten des Ordensmeisters selbst, und ihnen eine Menge von Zeugnissen gegenübersteht, die durch keine Tortur beeinflußt worden sind[13]) und dennoch die Anklagen zum Theil bestätigen. Diese Leute waren sich der Verschuldung gar nicht bewußt, die sie durch das Mitmachen jener Bräuche auf sich geladen hatten, und meinten gegen ihr Christenthum damit nicht gefehlt zu haben Andere waren weniger naiv und erkannten die Gefahr, in der sie sich befanden: diese

1) S 377. 2) S. 386. 3) S. 422. 428. 4) S. 335: — quia juraverat obedire quibuscunque praeceptis superiorum, S. 501. 525. 546; II, S. 200; nach II, 6, 400 nach dem Vorbilde des dreimal verleugnenden Petrus. 5) S. 439. 6) S 510 nihil nisi quedam truffa. II, S. 260. 7) S. 443: bene credebat ecclesiasticis sacramentis —. Alii fratres bene crederent sacramentis et fidei, licet ex quadam consuetudine facerent abnegare deum. S. 464 8) S. 494. 508. 511; II, S. 85. 92—94. 95. 96. 210. 9) II, S. 12. 15—16. 10) S. 387. 11) S. 368 ff. 12) S. 377—378. Vgl. II, S. 108—109. 13) S. 610.

versuchten ihr Heil im Leugnen. Es sei dabei an die merkwürdige Aeußerung Geralds de Caus aus der Diözese Rodez erinnert, unter den älteren Brüdern herrsche die Meinung, seit der Aufnahme von höher gebildeten Leuten sei der Orden zurückgegangen.[1]) Darin liegt etwas Wahres. Schlichte Leute, die nicht viel dachten, machten jene als Gehorsamsprobe entstandenen Ceremonien mit in gutem Glauben und ohne sich etwas Böses dabei zu denken: für sie gehörte die Verleugnung und die Verhöhnung des Kreuzes zu dem Ritual der Aufnahme. Hier und da kam dazu wol auch noch sonst einer von den incriminirten Bräuchen, wie die Küsse u. a. m. Man erfüllte damit eine Form, der man keinen besondern Inhalt gab, die man nicht ernst nahm, in der man nichts sah als eine höchst absonderliche Probe der neu Aufgenommenen in Bezug auf den eben gelobten Gehorsam An dem Christenthum gezweifelt, sich innerlich davon losgesagt hat von diesen Leuten gewiß keiner. Bei geistig höher stehenden wurde die Sache anders. Für sie konnten solche Aufnahmeformen nur abschreckend sein, es sei denn daß man in ihnen einen andern, verborgenen und höhern Sinn suchte und fand. Eine solche Wendung aber lag nahe, wo die Häresien so üppig ins Kraut schossen und trotz der Inquisition sich zahlreiche kleine Ketzergemeinden bildeten, deren Wirkungen auch auf sonst gut kirchliche Kreise hinübergriffen. Von dorther erhielt auch der als Gehorsamsprobe aufgekommene templerische Brauch der Verleugnung für viele einen andern, minder unschuldigen Sinn, in dem manichäische und albigenser Reminiscenzen gemischt erscheinen. Der Heiland wird zum falschen Propheten;[2]) er ist nicht als Erlöser für die Sünden der Menschheit gestorben, sondern hat sein eigenes Verschulden gebüßt.[3]) Dann boten die Unbildung und der auf materiellen Vortheil gerichtete Sinn vieler Templer doch einen fruchtbaren Boden für das Emporwuchern der verkehrtesten Vorstellungen aus falscher Deutung des nach seinem eigentlichen Sinn nicht mehr verstandenen Aufnahmebrauches. Da konnten schon solche Auswüchse entstehen, wie sie der angebliche Idolkultus offenbart. Gerade hier wird irrigen Deutungen und Misverständnissen großer Einfluß auf die Zeugenaussagen einzuräumen sein, nicht bewußter Erfindung, die darauf ausgegangen wäre das, was die Inquisitoren zu hören wünschten, zusammenzuphantasiren. Im Orden selbst hat es noch vor der Katastrophe nicht an Männern gefehlt, denen bei dem, was sie mit ansehen mußten, angst und bange wurde, die ihr Gewissen in der Beichte zu erleichtern eilten und ihr Unrecht durch besondere Buße zu sühnen trachteten. Einer oder der andere hat es auch gewagt bei den Ordensoberen die Abstellung der üblen Bräuche in Anregung zu bringen.[4]) Jacob von Molay selbst soll schon 1291 Uebelstände namhaft gemacht haben, die beseitigt werden müßten, wenn der Orden nicht zu Schaden kommen

1) I, S. 389: Et erat vox communis in ordine inter antiquos ordinis, quod ex quo litterati fuerant inter eos, ordo non fecerat profectum suum. 2) S. 411. 417. 426. 517. 552; II, S. 168. 3) II, S. 242. 4) So namentlich Radulf von Gisi I, S. 392 ff.

sollte.[1]) Alle diese Züge stützen die dem Orden nachtheiligen Aussagen, ohne die offenbar übertriebenen Bezüchtigungen, die andere aussprachen, zu bestätigen.

Das Ergebnis des von der päpstlichen Commission zu Paris geführten Prozesses läßt sich demnach kurz dahin zusammenfassen, daß zwar die in der Anklageakte aufgestellten Behauptungen nicht vollständig erwiesen wurden, aber doch das Vorhandensein von Bräuchen constatirt war, die — welches auch ihr Ursprung und ihr anfänglicher Sinn gewesen sein mochte — von keiner kirchlichen Autorität, die etwas auf sich hielt, ungeahndet gelassen werden konnten. Fraglich blieb, ob es sich dabei um eine Verirrung des Ordens in seiner Gesammtheit handelte oder um Verirrungen einzelner. In gewissem Sinne traf beides zu; beides kann aber auch in gewissem Sinne verneint werden. Von den anstößigen Bräuchen war keiner durch die Regel vorgeschrieben; ein Geheimstatut gab es nicht; die glaubwürdig bezeugten reinen Aufnahmen lehren, daß auch der alte Brauch noch fortlebte. Doch hatte der, wie es scheint, früh entstandene Brauch die neu Aufgenommenen sowol in Bezug auf das eben abgelegte Gelöbnis des Gehorsams wie in Bezug auf ihre Festigkeit im christlichen Glauben einer crassen Probe zu unterwerfen dahin geführt, daß die durch die Regel vorgeschriebenen Receptionsceremonien durch etliche Akte ergänzt wurden. Diese erlangten zwar nicht überall Geltung, wurden aber doch von einer Generation des Ordens auf die andere übertragen und galten schließlich vielen als integrirender Bestandtheil der Aufnahmehandlung; als solchen machten sie die meisten gedankenlos mit, ohne einen besondern Sinn darin zu suchen, während andere ihnen eine mehr oder minder häretische Ausdeutung gaben. Die Satzungen des Ordens waren also nicht daran schuld, und insofern konnte man wol die einzelnen Templer als allein strafsällig ansehen. Doch hatte auch die Frage ihr gutes Recht, ob die Ordensoberen sich nicht schwerer Versäumnis schuldig gemacht hätten, indem sie solchen Misbrauch nicht blos duldeten, sondern vielfach mitmachten. Denn so unklar manche Einzelnheit bleibt und so wenig wir hoffen dürfen die zahlreichen in dem Prozeß vorkommenden persönlichen Beziehungen mit einander in Einklang zu bringen: das Eine steht doch fest, daß die von den Gegnern des Ordens als häretisch in Anspruch genommenen Bräuche nicht das Geheimnis eines kleinen Kreises gewesen sind, sondern vielen Hunderten von Ordensgliedern als ein Bestandtheil der regelmäßig zu erfüllenden Ordensvorschriften galten. Das war nur möglich unter Mitwissenschaft der Ordensoberen; vielleicht darf sogar die allzu große Nachsicht der römischen Kurie selbst verantwortlich gemacht werden. Damit aber hört auch die Schuld auf eine Schuld des Einzelnen oder eines Kreises von Ordensbrüdern zu sein und kann die Verantwortung dem Orden in seiner Gesammtheit nicht erlassen werden. Die Frage blieb, welcher von

1) S. oben S. 187.

beiden Gesichtspunkten von Papst und Konzil als der Ausschlag anerkannt würde.

Im Laufe des Mai 1311 ging die Thätigkeit der päpstlichen Commission zu Ende. Der Papst hatte schon um Einsendung des Prozesses gemahnt, zugleich aber gewünscht über die jenseits des Meeres bei den Aufnahmen beobachteten Bräuche noch mehr zu hören.[1]) Da aber darüber aussagende Zeugen nicht mehr da waren, schloß die Commission am 26. Mai ihre Verhandlungen. Die Notare arbeiteten auf Grund der während des Verhörs gemachten Aufzeichnungen ein genaues Protokoll aus, beglaubigten es und deponirten es in der Schatzkammer von Notre Dame zu Paris, von wo es nur auf speciellen Befehl des Papstes ausgeliefert werden sollte. Die Originalprotokolle behielten die Commissare, nachdem sie sie sämmtlich untersiegelt hatten, in eigenem Gewahrsam um ihr vorzeitiges Bekanntwerden zu hindern. Mit der Absendung eines dies constatirenden Berichts an Clemens V. vom 5. Juni 1311 beschlossen sie ihre Thätigkeit.

1) II, S. 270.

XI. Des Ordens Ausgang.

Auch in den übrigen Ländern nahm inzwischen die Untersuchung gegen den Orden ihren Fortgang; aber die Ergebnisse waren viel weniger belastend für den Orden. Zu beachten ist freilich, daß uns hier auch nicht annähernd ein so reiches Material vorliegt wie für den französischen Prozeß. Die Frage drängt sich da auf, ob das der Verschiedenheit des Verfahrens oder im Orden selbst vorhandenen Verschiedenheiten zuzuschreiben ist, d. h. ob die Energie der französischen Inquisitoren den Templern mit der Folter das Geständnis nie begangener Verirrungen abgerungen hat, oder ob die anstößigen Bräuche nur in einem Theile des Ordens im Schwange, im andern unbekannt waren. Zu berücksichtigen ist dabei zweierlei. Einmal hatte der Orden in den Gebieten, deren eigenartige Verhältnisse ihm die dauernde Beibehaltung seiner ursprünglichen Aufgabe ermöglichten, auch seinen ursprünglichen Charakter getreuer bewahrt und sich in Bezug auf Zusammensetzung und Thätigkeit von den Einflüssen freigehalten, die anderswo nachtheilig einwirkten. Das war da geschehen, wo der Kampf gegen die Ungläubigen nach wie vor seine Hauptleistung war, besonders also in der pyrenäischen Halbinsel,[1]) in etwas anderer Weise und weniger intensiv in Deutschland, wo der Orden in den östlichen Grenzmarken mit zum Träger der deutschen Cultur gegen die Slaven geworden war. Eingewirkt hat auf sein Schicksal auch die Verschiedenheit seiner politischen Stellung in den einzelnen Ländern: je unabhängiger er von der staatlichen Autorität war und je mehr er die beginnende staatliche Consolidirung hindern konnte, um so mehr hatte das Königthum ein Interesse an seinem Sturz, der obenein durch die Einziehung seiner Güter reichen Gewinn verhieß. Daraus erklärt sich die Verschiedenheit des Vorgehens gegen den Orden in den einzelnen Ländern und der durch die Prozesse erlangten Ergebnisse.

Lehrreich ist namentlich die Entwicklung der Sache in Portugal. Dort lebte der Orden noch immer dem Glaubenskampf und befand sich vom Königthum in größerer Abhängigkeit als sonst irgendwo; dort war sogar das Eindringen fremder, nicht portugiesischer Ritter wesentlich erschwert.[2]) So scheinen

1) 1309, October 18 ernannte Clemens V. dort die Erzbischöfe von Toledo, Compostella und Sevilla und die Bischöfe von Palenzia, Lissabon und Leon zu Curatoren der Templergüter: Reg. Clement. n. 4653. 2) S. oben S. 59.

denn die portugiesischen Templer die alte Reinheit ihrer Genossenschaft wirklich bewahrt zu haben, wie sie auch mit dem Königthum und dem Episkopat in bestem Einvernehmen lebten. Die Untersuchung, welche der Bischof von Lissabon in Orense anstellte und bei der 28 Ordensleute und 8 dem Orden nicht angehörige Zeugen vernommen wurden, hat offenbar gar nichts Belastendes ergeben.[1]) Von einer Verfolgung des Ordens ist auch da nicht die Rede, als Clemens V. ein wiederholtes Einschreiten mit allen Zwangsmitteln der Inquisition befahl.[2]) Ja, König Diniz scheint dem Orden geflissentlich durch die Krisis geholfen zu haben; durch welche Mittel und Wege ist unbekannt.[3]) Sicher ist, daß der portugiesische Zweig der Templer unter Beibehaltung der alten Güter bald danach als Christusorden wieder erstand.

Aehnliches geschah in Castilien und Leon. Dort wurden Ende April 1310 der Großpräceptor von Castilien und 30 Ritter zu Medina del Campo vom Erzbischof Gonzalo von Toledo verhört, aber in keinem der dem Orden schuldgegebenen Punkte belastet erfunden.[4]) Daraufhin erklärte im October 1310 ein Provinzialkonzil zu Salamanca, dem die Bischöfe Portugals, Castiliens und Leons beiwohnten, daß der spanische Zweig des Ordens von keinem Verdachte getroffen werde, behielt aber dem Papste die Entscheidung über das Schicksal der in Untersuchung gezogenen Templer vor, gewiß in der wohlmeinenden Absicht den Orden durch die päpstliche Absolution vollends gereinigt und namentlich des ungestörten Besitzes seiner Güter versichert zu sehen.[5]) Statt dessen aber erging im März 1311 auch für Castilien und Leon die päpstliche Anweisung zu erneutem und schärferem Inquiriren.[6]) Ein Schuldbeweis wurde aber auch dadurch nicht geführt, eine förmliche Verurtheilung des Ordens durch die Landesbischöfe erfolgte nicht.

Nicht ganz so glatt ging es in Aragonien. Dort war nur ein Theil der Templer in die Gewalt König Jacobs II. gefallen; die Mehrzahl hatte sich zum Widerstand entschlossen in die Ordensburgen geworfen. Auf Wunsch der Großen Cataloniens bot der König ihnen (9. Januar 1308) unter Vermittelung des Grafen Ermengaud von Urgel sicheres Geleit um sich ihm und dem Inquisitor zum Verhör zu stellen;[7]) gleichzeitig ließ er (10. Januar) den Inquisitor bei der Kurie um nähere Instruktion bitten.[8]) Denn ihm erwuchs aus dieser Wendung große Verlegenheit, da nicht blos etliche kleinere Ordenshäuser, sondern namentlich die beiden Hauptvesten Monzon und Miravet im Widerstand verharrten.[9]) Der Vertreter des Präceptors von Ara-

1) Raynouard S. 267. 2) S. die Erlasse vom 18. März 1311 Reg. Clement. n. 7495 u. 7497. 3) Schottmüllers Vermuthung I, S. 448, der König habe es gemacht wie später Friedrich der Weise mit Luther auf der Wartburg, ist völlig willkürlich, wird aber S. 452 bereits als Thatsache gebracht. 4) S. Raynouard S. 265 u. 313 ff. und Benavides, Memorias de Fernando IV. II, S. 628 ff. 5) Benavides S. 629 ff. 6) Reg. Clement. n. 7493. Vgl. 6715—6716. 7) Urk. Beilagen VI, 4. Zum Templerprozeß in Aragonien Fol. 112 v°. 8) Ebendas. Fol. 113. 9) S. Jacobs II. Schreiben an seinen Kanzler, den Bischof von Valencia, vom

gonien und Catalonien, Raimund de Guardia, der in Miravet befehligte, war entschlossen es auf Gewalt ankommen zu lassen: am 13. Februar 1308 begann der König die Belagerung.[1]) Aber er richtete nichts aus; neue Anerbietungen, die er Ende April machte, wurden abgewiesen.[2]) Den ganzen Sommer dauerte der Kampf: die Kräfte Jacobs II. reichten nicht aus den Widerstand der Templer zu brechen. Am 9. August wandte sich der König mit der Bitte um Hülfe an Barcelona, das 250 Bogenschützen und ebenso viel mit Schild und Lanze Bewaffnete schicken sollte.[3]) Gleich übel blieb die Lage vor Monzon, zu dessen Bekämpfung Jacob am 1. September 1308 von der Stadt Lerida 300 Mann erbat.[4]) Den in Cantaveja für den Orden fechtenden Laien bot er gegen Niederlegung der Waffen Amnestie an (August 22),[5]) bewilligte auch den ebendort befindlichen Sarazenen im Dienste des Ordens freien Abzug.[6]) In Folge dessen scheinen Cantaveja und die kleineren Burgen bald darnach gefallen zu sein. Auch in Miravet erlahmten die Kräfte der Vertheidiger allmählich in Folge beginnenden Mangels, und Ende October begann man wieder zu unterhandeln. Berengar von S. Justo, der neben Raimund von Guardia dort befehligte, erinnerte den König an die Dienste, die er seinen Vorfahren und ihm selbst geleistet hätte, und bat wenigstens ihm etwas von Lebensmitteln zukommen zu lassen. Der König lehnte das ab, wenn die Templer in Miravet nicht auf die durch seinen Bevollmächtigten Bernhard de Liberio angebotenen Bedingungen eingingen; auch die ihm als Geschenk angebotenen Juwelen wies er zurück.[7]) So erneuerte sich der Kampf Mitte November. Erst einige Zeit danach ergab sich die Ritterschaft zu Miravet auf Bedingungen;[8]) auch sie wanderte in die königlichen Kerker. Monzon dagegen, die wichtigste Ordensburg in Aragonien, hielt sich noch; der Winter 1308 auf 1309 nahte seinem Ende, ohne daß ihr Widerstand gebrochen war; auch die kleine benachbarte Veste Chalama leistete noch Widerstand. Ende Januar 1309 bot der König deshalb ein neues Heer auf und erließ am 5. Februar ein allgemeines Aufgebot.[9]) Der Kampf dauerte noch fort, als Anfang März der päpstliche Caplan Bertrand de S. Cassiano als Spezialbevollmächtigter Clemens' V. in Aragonien eintraf.[10]) Denn die in Monzon eingeschlossenen Templer hatten sich Ende October 1308 mit einem eindringlichen Schreiben an den Papst gewandt, in dem sie ihre und des Ordens Unschuld betheuerten und die erlangten Geständnisse allein der Folter zuschrieben: seien in der Genossenschaft, die mehr als einmal ihre Glaubenstreue durch den Tod besiegelt habe, einzelne der behaupteten Verirrungen schuldig, so möge man diese strafen, es aber

---

23. Februar 1308 ebendas. Fol 113; an die Templer in Miravet vom 20. Januar ebendas. Fol. 49.

1) Ebendas. Fol. 104. 2) Fol. 109. 3) Fol. 122. 4) Ebendaselbst. 5) Fol. 123. 6) Fol 124. 7) Fol 162—163. 8) Fol. 174. 9) Fol. 194. 203. 10) Schreiben Jacobs vom 9 März 1309 ꝛc. Fol. 213 v°. Vgl. Reg. Clement. n. 5012, 5015 u. 5017.

nicht den ganzen Orden entgelten lassen. Sie erklärten sich bereit ihre Burgen und Güter dem Papste oder seinen Bevollmächtigten zu überantworten, da sie sich nicht für befugt hielten, das Eigenthum der Kirche dem König auszuliefern.[1]) Unter Vermittlung Bertrands von Cassiano nahm der Kampf in Aragonien im Frühjahr 1309 sein Ende; aber natürlich wurden auch hier die Templer bis zur Entscheidung über ihr Schicksal dem König als Gefangene überantwortet. Einigen wurde gegen Bürgschaft ihnen befreundeter Großer wenigstens Lösung aus den Fesseln gewährt und Internirung in einem festen Platze zugestanden.[2]) Die Untersuchung, welche der Bischof von Valencia leitete, dauerte bis zum Herbst 1309.[3]) Aber erst im October 1310 trat ein Provinzialkonzil in Tarragona[4]) zusammen: es konnte die Ueberzeugung von der Schuld des Ordens nicht gewinnen. Auf Befehl Jacobs II. aber sollten die Templer dennoch auch ferner in Haft gehalten werden, nicht zur Strafe, sondern der Sicherheit wegen, in leichtem Gefängnis, in dem sie für Gesundheit und Leben nichts zu befahren hatten; endlich sollten sie sich verpflichten die ihnen angewiesenen Orte nicht zu verlassen, andernfalls würden sie als der ihnen schuldgegebenen Verbrechen überführt gelten.[5]) Im Wesentlichen also blieb die Sache hier zunächst unentschieden, wie sich denn auch das Konzil zu Tarragona zunächst nur vertagt zu haben scheint um im Sommer 1311 wieder zusammenzutreten.[6]) Inzwischen verfügte Clemens V. am 18. März 1311 auch für Aragonien eine neue Untersuchung unter Leitung des Erzbischofs von Tarragona und des Bischofs von Valencia, für die er die besondere Beihülfe des Königs erbat.[7]) Darauf befahl Jacob II. am 16. August die Templer wieder in Ketten zu legen: sie wurden peinlich, streng beaufsichtigt und die königlichen Leute gingen den päpstlichen Commissaren bei der Folterung zur Hand.[8]) Dabei wurden die Templer, obgleich nicht überführt, doch als erwiesene Häretiker behandelt und im Falle des Todes nicht in geweihter Erde, sondern außerhalb der Kirchhöfe bestattet.[9]) Im December 1311 ging das Verfahren zu Ende, ohne eine Schuld der Templer erwiesen zu haben. Das blieb nicht ohne Eindruck auf Jacob II.: wenigstens befahl er damals (December 2) den von der Folterung Leidenden besondere Pflege angedeihen zu lassen, und erhöhte das für ihren Unterhalt ausgesetzte Geld,[10]) wies auch diejenigen von seinen Leuten zurecht, welche die ihrer Obhut anvertrauten Templer ungebührlich behandelten.[11]) Auch wurde den Gefangenen an ihren Internirungsorten freiere

1) Benavides II, 617. 2) Urk. Beilagen a. a. O Fol. 282. 3) Reg. Clement. n. 4522. 4) Die ehemals in dem erzbischöflichen Archive zu Tarragona befindlichen Akten (Raynouard S. 268) sind nach gef Mitheilung des Direktors des Archivs der aragon. Krone, Herrn Dr. de Bofarull, nicht mehr vorhanden. Vgl. Schottmüller I, S. 456, n. 2. 5) Urk Beilagen a. a. O. Fol. 284 v°, des Königs Brief vom 20. October 1310. 6) Ebendaf. Fol 293 des Königs Erlaß vom 5. März 1311 befiehlt die Gefangenen nach Tarragona zu bringen. 7) Reg. Clement. n. 7494. 8) Ebendaf. Fol 305 u. 306. 9) Ebendaf. Fol. 308. 10) Fol. 313. 11) Fol. 318.

Bewegung gestattet.[1]) Wenn man bedenkt, wie damals Clemens V. trotz des Widerspruchs eines Theils der zu Vienne versammelten Prälaten die Aufhebung des Ordens verfügte, so wird man sich das in Aragonien Geschehende nur erklären können aus einem bewußten und absichtlichen Gegensatz des aragonischen Königs und des aragonischen Episkopats zu der päpstlichen Kurie: beide sind offenbar bestrebt den Orden zu retten. Ob Jacob II., der erst mit so vielem Eifer der Inquisition gedient hatte, dabei blos von selbstlosen Motiven bestimmt wurde? Man möchte es bezweifeln, wenn man erwägt, daß der König, vollstreckte er gehorsamst den päpstlichen Willen, diesen auch in Bezug auf die Güter des Ordens gelten lassen mußte. Aber auch er strebte die Templergüter, wurde der Orden aufgelöst, an sich zu bringen. Zudem begegneten sich die Interessen Jacobs II. in diesem Punkte mit denen Ferdinands IV. von Castilien und Diniz' von Portugal. Bereits Ende 1310 hatten diese drei Fürsten sich dahin verständigt, daß sie eine Verfügung über die Güter und Einkünfte des aufgelösten Ordens in ihren Reichen durch den Papst nicht zulassen wollten: wie die Sache auch ausgehen mochte, nur in ihre Hand sollte der reiche templerische Besitz, würde er frei, fallen dürfen. Dieses Abkommen erklärt die Haltung Jacobs II. und des aragonischen Episkopats gegenüber dem zu Vienne Geschehenen. Daß auch hier einige von den gefolterten Templern gewisse Punkte der Anklage eingeräumt hatten, rechnete man jedenfalls nicht dem Orden als solchem zur Last; man erklärte nicht an eine Schuld glauben zu können, während doch nicht ausgeschlossen war, daß der im Orden sonst so viel geübte Brauch der Verleugnung und der Kreuzentweihung auch nach Aragonien seinen Weg gefunden hatte und dort einzelne Vertreter zählte. Ein neues aragonisches Provinzialkonzil, das sich den 18. October 1312[2]) wiederum in Tarragona versammelte, erklärte am 4. November, daß die in Haft befindlichen Templer sich von jedem Verdacht gereinigt hätten und daher niemand mehr derartige Beschuldigungen gegen sie vorbringen dürfe.[3]) Demgemäß wies man denselben nun aus den Ordensgütern, die auf die Krone übergingen, den nöthigen Unterhalt an und stellte sie, ohne sonst ihre persönliche Freiheit zu beschränken, unter eine Art von geistlicher Polizeiaufsicht durch die einzelnen Diözesanbischöfe.

In mancher Hinsicht ein Seitenstück zu den Vorgängen in Aragonien bieten die Ereignisse, zu denen das päpstliche Einschreiten gegen den Templerorden in Deutschland den Anlaß gab; auch die besonderen Verhältnisse des zerbröckelnden Reichs kamen dabei in charakteristischer Weise zur Geltung. In Deutschland war, so weit wir sehen, jene Ueberfluthung des Ordens mit ungebildeten und gesellschaftlich niedrig stehenden Leuten nicht erfolgt, die namentlich in Frankreich das Serviententhum so verhängnisvoll hatte werden lassen: der Orden hatte seinen adligen Charakter bewahrt und besaß daher einen

1) Fol. 316 v°. 2) in instanti festo b. Lochi: Fol 317. 3) Mansi XXV, S. 515.

festen Rückhalt in dem deutschen Adel und in dem deutschen Fürstenthum, das manchen seiner Sprossen ihm beitreten sah. Vielleicht hat das dazu beigetragen in Deutschland eine solche Verfeindung des Ordens mit dem Episkopate und der Geistlichkeit abzuwenden, wie sie namentlich in Frankreich herrschte: wenigstens wird eine solche auch in der letzten Krisis nicht erkennbar. Daher fand des Papstes Befehl zum Einschreiten gegen den Orden in Deutschland kein besonders eifriges Entgegenkommen. Auch der Mangel einer gebietenden centralen Macht ließ es da zu einheitlichem und energischem Vorgehen nicht kommen. Die schnelle Entschlossenheit der deutschen Templer that ein Uebriges um die Wiederholung des in Frankreich gegebenen Vorbildes unmöglich zu machen.

Zwar ließ bereits im Mai 1308 Erzbischof Burkhard III. von Magdeburg (1307 November—1325), ein seiner Gewaltthätigkeit wegen übel berufener Herr, der eben in Poitiers das Pallium empfangen hatte und dabei wol von dem Papste mit der nöthigen Weisung versehen war, in dem ihm als Landesherrn unterthänigen Gebiete sämmtliche Templer an einem Tage gefangennehmen, also noch ehe die Bulle Faciens misericordiam vom 12. August ein allgemeines Einschreiten anbefohlen hatte. Aber nur ein Theil der Bedrohten fiel in die Gewalt des Erzbischofs; die übrigen fanden in dem festen Hause Beyer-Naumburg — in dem Sprengel von Halberstadt — Zuflucht und setzten sich, von dem sächsischen Adel und, wie es scheint, sogar etlichen Leuten Burkhards III. selbst unterstützt, entschlossen zur Wehr. Der Erzbischof belagerte sie: dabei ließ er eine davor liegende Kirche befestigen und als Stützpunkt für den Angriff benutzen, natürlich nicht ohne daß sie dabei Schaden litt und entweiht wurde. Deshalb sprach der Bischof von Halberstadt, Albert I. (aus dem Hause der Fürsten von Blankenburg), gegen ihn den Bann aus. Appellirte Burkhard dagegen auch an den Papst und hob dieser nach einer längern Untersuchung zu Beginn des Jahres 1312 die Strassentenz auf,[1]) so scheint doch der Angriff gegen die Veste Beyer-Naumburg ohne Ergebnis geblieben und der Erzbischof zur Einstellung seines gewaltthätigen Vorgehens genöthigt zu sein. Denn dasselbe hatte eine mächtige Adelsbewegung gegen ihn hervorgerufen, die bei den benachbarten Fürsten, namentlich Markgraf Waldemar von Brandenburg, Unterstützung fand. Burkhard entließ deshalb die gefangenen Templer, nachdem sie sich verpflichtet hatten für das ihnen Zugefügte nicht Vergeltung zu üben. Natürlich aber gehörte Burkhard III. neben den Erzbischöfen von Mainz, Köln und Trier zu den vom Papste bestellten Leitern der Untersuchung gegen den Orden in Deutschland.[2]) Diese hat denn auch im Laufe des Jahres 1310 in den vier Erzdiözesen stattgefunden. Von ihrem Verlauf und Ergebnis aber haben wir keine Kenntnis mit Ausnahme des in Mainz geführten Prozesses. Als

1) Reg. Clement. n. 7858. 2) Die betr. Ausfertigung der Bulle Faciens misericordiam b. Hartzheim, Concilia German. I, S. 231.

dort im Mai 1310 das Provinzialkonzil unter dem Vorsitz des Erzbischofs Peter Aspelt versammelt war um auf Grund der Voruntersuchung, welche ohne besondere Zwangsmaßregeln geführt zu sein und nichts Gravirendes ergeben zu haben scheint, das Urtheil über die Templer zu sprechen, erschien der Wild- und Rheingraf Hugo, der Comthur der rheinischen Templerhäuser, der in Grumbach bei Meisenheim saß, mit zwanzig Templern in voller Wehr und sprach, von den besorgten Prälaten respektvoll aufgenommen, energisch zu Gunsten des Ordens, den diese Synode zu vernichten bestimmt sei. Furchtbare Anschuldigungen seien gegen denselben erhoben, durch deren öffentliche Wiederholung er der Versammlung nicht lästig fallen wollte;[1]) obenein sollten sie ohne ordentliche Untersuchung und ungehört verdammt werden: feierlich appellire er deshalb an den künftigen Papst und dessen gesammten Klerus; auch hätten die anderswo verbrannten Templer bis zum letzten Augenblick jede Schuld in Abrede gestellt. Der Erzbischof nahm die Appellation an und versprach sich deshalb mit dem Papste in Verbindung zu setzen. Auch zu Trier und zu Köln hat die Untersuchung kein Ergebnis gehabt, d. h. keine ein weiteres Einschreiten herausfordernde Belastung des Ordens ergeben. In dem Sprengel von Magdeburg dagegen scheint es zur Ausführung des päpstlichen Befehls gar nicht gekommen zu sein: wegen des dort herrschenden unruhigen Zustandes und der Unsicherheit der Wege erklärten die Erzbischöfe von Trier und Köln nicht dorthin kommen zu können; der Mainzer hielt sich ebenfalls fern, so daß Ende des Jahres (16. December) Clemens V. Burkhard allein mit der nöthigen Vollmacht versah.[2]) Dieser dürfte damals freilich so wenig wie früher ausgerichtet haben.

Die Sache schien damit für Deutschland abgethan, als auch dorthin im Frühjahr 1311 der päpstliche Befehl zu erneuter und schärferer Inquisition kam. Aber auch diesmal wurde ein Beweis für die Schuld des Ordens nicht geführt und am 1. Juli 1311 erfolgte dessen erneute Freisprechung. Es scheint, als ob auch jetzt wieder eine entschiedene Parteinahme des deutschen Episkopats und des deutschen Adels für die Tempelherren stattgefunden habe, die natürlich sehr wenig nach dem Sinn Clemens' V. war. Am 15. August forderte er insbesondere Erzbischof Peter Aspelt von Mainz auf Procuratoren zu dem bevorstehenden Konzil zu schicken, die er auch in Sachen der Templer mit ausreichender Vollmacht versehen möge, da er in dieser Angelegenheit auf dem von ihm gehaltenen Provinzialkonzil keineswegs richtig gehandelt habe.[3]) Für die sächsischen Lande hatte die Sache ein übles Nachspiel. Der tyrannische Magdeburger Erzbischof

1) Mansi XXV, S. 297 Enormia — scelera et plus quam ethnica flagitia illis objecta, quae in privato designarent, — was Schottmüller I, S. 442 nach seiner Art übersetzt „welche nicht in öffentlichen Aktenstücken, sondern nur privatim bezeichnet würden". 2) S. die Bulle 15 Kal. Jan. pont. a. sexto bei Dreyhaupt, Beschreibung des Saalkreises II, S. 930. 3) Reg. Clement. n. 7610 — multa per te minus bene habita predicantur.

wurde bitter angefeindet. Bereits während seiner Reise zum Konzil hatte der Adel sich vielfach gegen ihn erhoben; die Bürger seiner Hauptstadt und die von Halle hatten mit den Aufrührern gemeinsame Sache gemacht und sich dem benachbarten Markgrafen von Brandenburg unterworfen. Clemens befahl dem Erzbischof von Bremen und den Bischöfen von Hildesheim und Brandenburg dem Bedrängten durch die Verhängung kirchlicher Censuren gegen die Rebellen zu Hülfe zu kommen.[1] Auch der Bischof von Halberstadt nahm den alten Streit wieder auf.[2] Die Aufhebung des Ordens machte ihn, soweit er diesen betraf, dann freilich gegenstandlos; Clemens V. aber trug doch Sorge, daß Burkhard für die Aufwendungen, die er bei seinem Vorgehen gegen den Orden hatte machen müssen, aus den an die Johanniter gekommenen Ordensgütern entschädigt wurde.[3]

Auch in England entsprach das positive Ergebnis des langwierigen Verfahrens nicht den Voraussetzungen, von denen die Anklage ausgegangen war, obgleich diese in dem Bischof von London einen eifrigen Vertreter fand. Fast einstimmig stellen die englischen Templer die Anschuldigungen mit Entschiedenheit in Abrede: es ist denn auch eine Verurtheilung dort nicht erfolgt, sondern man begnügte sich schließlich mit einer zweideutigen Formel. Diese constatirt eingetretene Diffamation des Ordens, gegen welche die Templer sich zu vertheidigen nicht in der Lage seien und von der gelöst zu werden sie die förmliche Wiederaufnahme in die Kirche erbaten,[4] d. h. die Templer, da sie die hier unbewiesene Anklage in der canonisch gebotenen Form nicht widerlegen konnten, ließen über sich die Absolutionsformalitäten ergehen, durch die sie, wenn sie Geständnisse abgelegt hätten, mit der Kirche versöhnt worden wären. Sie wandten so ein Martyrium von sich ab, vor dem selbst die gesunderen englischen Staatseinrichtungen sie bei der Macht der Kirche kaum hätten schützen können.

---

1) Reg. Clement. n. 8247. 2) Ebendas. n. 8347. 3) Ebendas n. 8346. Breve an die Pröpste von Hildesheim und Schwerin 1312. Juli 25. 4) Wilkins, Concil. Brit. II, S. 391. 400. In der Revue des sociétés savantes des départements, 4e Série, Bd. 6 (Paris 1867) S. 414—418 findet sich ein Bericht Hippeaus über eine von L. Blancard (z. Z. Archivar des Depart.-Archivs. zu Marseille) eingereichte, aber zum Abdruck als zu umfangreich befundene Mittheilung von Documents relatifs au procès des Templiers en Angleterre (vgl. ebendas. 4e Sér. Bd. 3, S. 389). Blancard ward 1858 von der französischen Regierung nach London geschickt um im British Museum die auf die Templer bezüglichen Papiere zu studiren und copirte Ms. Iulius B. XII, 70 das gleichzeitige, in englischer Sprache geschriebene Protokoll des Verhörs unter Benutzung der Handschrift der Bibliothek der Stadt London n. 207, welche eine s. 17 angefertigte Abschrift davon enthält. L. Blancards in langer, mühseliger Arbeit gefertigte Abschrift des schwer lesbaren Manuscripts, welche mir derselbe zu uneingeschränkter Benutzung freundlich zur Verfügung stellte, ist aber in dem Ministère de l'instruction publique, in dessen Depôts es sich seit 1858 befindet und an das ich mich deshalb unter gütiger Vermittlung des Auswärtigen Amtes des Deutschen Reiches wendete, trotz aller Nachforschungen nicht mehr aufzufinden gewesen!

Um so merkwürdiger sind einige dort vorkommende Momente, welche mittelbar die Ergebnisse der französischen Untersuchung bestätigen. Geht, was in England vom Orden Uebles berichtet wird, auch meistens nur auf Hörensagen zurück und entspringt beinahe nirgends eigener Erfahrung wie bei der Mehrzahl der in Paris geständigen Templer, so ist doch dem einzigen Zeugen, der hier gegen den Orden aussagt, das Vorhandensein eines zweifachen Aufnahmemodus nicht unbekannt geblieben: Stephan von Stapelbrugge will erst in der den Statuten entsprechenden reinen Weise aufgenommen sein, später noch einmal mit der Ceremonie der Verleugnung und der Kreuzenkweihung. Ferner geben die englischen Zeugen übereinstimmend von einer Unterweisung über die Ordensregel Nachricht, die der Neuaufgenommene einen Monat hindurch genießt, von der aber in dem französischen Prozesse keine Spur vorkommt. Man sieht, von absoluter Gleichheit des Brauchs in allen Theilen des Ordens, welche dessen Vertheidiger behaupten, ist nicht die Rede. Wenn dem aber so ist, dann folgt aus der Schuldlosigkeit des englischen Ordenszweigs noch nicht die auch aller anderen und namentlich nicht des französischen.

Weniger genau und nur fragmentarisch kennen wir Verlauf und Ergebnisse der Prozesse in den übrigen abendländischen Staaten, von denen die nordischen, wo der Orden nicht heimisch geworden war, ohnehin nicht in Betracht kommen.[1]) Es handelt sich demnach nur noch um Italien und Sicilien. In letzterem, wo der Orden seit den Zeiten Friedrichs II. wesentliche Einbuße erlitten zu haben scheint, dann aber durch seine Parteinahme gegen die Franzosen und die Förderung der nationalen Bewegung eine bessere Stellung gewonnen hatte, scheint eine förmliche Untersuchung nicht eingeleitet zu sein. Eine Verhaftung der Ordensbrüder wird nicht erwähnt; in einem Verhöre zu Messina, das der dortige Erzbischof und der Bischof von Sora leiteten, wurden nur 32 dem Orden nicht angehörige Zeugen vernommen, die nichts Nachtheiliges aussagten.[2]) Aus Neapel, wo der Erzbischof von Brindisi die Untersuchung leitete, liegen uns allein die Protokolle über das Verhör von zwei dienenden Brüdern vor, welchen beiden, dem einen freilich erst längere Zeit nach seiner unanstößigen Aufnahme, die Verleugnung auferlegt worden ist.[3]) Daß überhaupt nur diese beiden verhört worden seien, ist nicht wahrscheinlich, da in einem Protokoll vom März 1308 z. B. acht Templer als verhaftet und zu sicherm Gewahrsam eingeliefert genannt werden.[4]) Es wird wol der größere Theil der Protokolle verloren gegangen sein. In der Untersuchung in den übrigen Theilen Italiens, von der nur Bruchstücke aus dem Kirchenstaate,[5]) Florenz[6]) und Ravenna[7]) vorliegen, entsprach das gegen

1) Obgleich nach Reg. Clement. n. 5099 der Abt von Latilliaco auch für Norwegen und Dänemark bevollmächtigt war. 2) Raynouard S. 284. 3) Schottmüller II, S 132 ff. Zu Schottmüllers Kritik der Aussage des Johann de Nerito s. oben S. 189. 4) Urk. Beilagen, Templerprozeß VI, 6. 5) Schottmüller II, S. 403 ff. 6) Loiseleur, Doctrine secrète des Templiers S. 172 ff. 7) Raynouard S. 272.

Digitized by Google

den Orden zu Tage Geförderte ungefähr dem, was der französische Prozeß ergeben hatte, auch insofern, als hier wie dort die Ordensritter fast völlig überwogen werden durch die große Masse der dienenden Brüder, die natürlich auch hier Leute ohne Bildung waren und nur den weltlichen Interessen des Ordens gedient und die von ihnen bezeugten anstößigen Bräuche mitgemacht hatten, ohne sich dabei etwas Besonderes zu denken und ohne darum wirklich Häretiker zu werden. Doch dürfte hier der durch die päpstlichen Mahnungen entflammte Uebereifer der Inquisitoren manchem der Verhörten durch Zwang über das thatsächlich Verschuldete hinaus Geständnisse im Sinne der übrigen Anklageartikel abgepreßt haben. Aber auch hier erhalten diese wenigstens in ihrem wesentlichsten Theile eine gewisse innere Bestätigung durch die außerordentliche Mannigfaltigkeit der zu dem thatsächlichen Kern hinzukommenden subjektiven Momente: man kann diese unmöglich der freien Phantasie der nach derselben Schablone Verhörten zuschreiben, vielmehr gehen sie auf von sehr verschiedenen Menschen aus dem gleichen Anlaß Erlebtes zurück. Verleugnung und Kreuzentweihung werden auch hier in vielen Fällen bekannt.

Ein besonderes Interesse bietet endlich der in Cypern geführte Prozeß.[1]) Keines anderen Ergebnisse sind so günstig für den Orden, dessen Unschuld hier völlig erwiesen scheint. Das würde man auch gern gelten lassen, wenn eben nicht die große Menge schwer belastender Aussagen in anderen Prozessen vorläge, die sich doch nicht einfach als erschlichen und erpreßt abweisen lassen, sondern darthun, daß im Orden vielfach und zwar vorzugsweise und überwiegend in dem französischen Theil höchst anstößige Bräuche in Uebung gewesen sind. Noch andere Umstände verbieten eine allzu starke Betonung des dem Orden günstigen cyprischen Prozesses. Einmal stand der Orden mit dem derzeitigen Gewalthaber, dem Gubernator des Königreichs, Amalrich von Tyrus, nicht blos von früher her in guten Beziehungen, sondern hatte an dem Staatsstreich hervorragenden Antheil gehabt, der diesen an die Stelle des Königs Heinrich gesetzt hatte. Daraus erklären sich die Unsicherheit und Zweideutigkeit Amalrichs bei Ausführung der päpstlichen Befehle. Nur widerstrebend schritt Amalrich gegen die Genossenschaft ein, mit deren Hülfe er seine gegenwärtige Stellung gewonnen hatte und der er dem rechtmäßigen Königthum gegenüber durch gemeinsame Verschuldung verbunden war. Das erklärt das umständliche und schonende Verfahren gegen den Orden in Cypern, das der Vertheidigung desselben einen viel breitern Spielraum und freiere Bewegung zugestand als ihr sonst gewährt sind. Dort allein ist wenigstens der Versuch gemacht den Templern die canonische Reinigung zu ermöglichen. Der Prozeß begann damit, daß man in den Tagen vom 1. bis 5. Mai 1310 21 und dann wieder vom 1. bis 19. Juni 35 dem Orden nicht angehörige Zeugen verhörte, die sämmtlich zu Gunsten desselben aussagten. Wenn viele von

1) S. Schottmüller II, S. 147 ff. I, S. 457 ff.

diesen und ebenso nachher die Templer selbst erklären, von dem dem Orden Schuldgegebenen hätten sie erst durch die das Einschreiten befehlenden päpstlichen Bullen Kenntnis erhalten, so ist das sicher nicht so zu deuten,[1]) als ob die Erlasse Clemens' V. überhaupt erst jene Verdächtigungen ausgesprochen hätten und andere Quellen dafür gar nicht vorhanden gewesen seien, sondern will nur besagen, daß aus Anlaß der päpstlichen Bullen die ganze Angelegenheit erst in den Mund der Leute gekommen, ein Gegenstand vielfacher Besprechung und damit auch manchem bisher nicht Unterrichteten bekannt geworden ist. Zwischen jenen beiden Zeugengruppen wurden in den Tagen vom 5. bis 31. Mai 76 Templer verhört. Auch ihre Aussagen lauteten entschieden zu Gunsten des Ordens, und wenn man ihnen allein Glauben schenken dürfte, wäre an diesem kein Fehl gewesen. Nun soll zwar der Wahrhaftigkeit dieser Zeugnisse nicht zu nahe getreten werden, aber es ist doch zu bedenken, daß hier gewisse Verhältnisse obwalteten, die eine Verschleierung der Wahrheit leichter machten als anderswo. Wenn nämlich die Angabe zutrifft, es haben im Orient, damals also gerade in Cypern, nur sehr wenige Aufnahmen stattgefunden, weil die landsmannschaftlichen und anderen Gegensätze sich dort stärker bemerkbar machten und die nöthige Uebereinstimmung daher schwerer zu erlangen war als sonstwo, so wird man annehmen dürfen, es seien die in Cypern zusammengekommenen Templer einander nach ihrer Vergangenheit viel weniger bekannt und daher auch diejenigen von ihnen, die etwas zu verbergen hatten, viel weniger der Gefahr ausgesetzt gewesen durch die Aussage eines andern, in gleicher Lage befindlichen Bruders compromittirt zu werden. Dieses Moment kam sicher um so mehr zur Geltung, je weniger hier zunächst die Anwendung irgend eines Zwanges zu befürchten stand. Ferner stehen die hier verhörten Templer entsprechend der Bedeutung Cyperns für den Orden gesellschaftlich und nach ihrer Bildung weit über der Masse derer, die im Abendlande und namentlich in Frankreich als Zeugen aufgetreten waren. Auch standen sie auf dem Posten, wo der eigentliche Beruf des Ordens noch am meisten fortlebte und Verirrungen fernhielt, wie sie im Abendlande das Vorwalten weltlicher und materieller Interessen veranlaßte. Das erklärt Verlauf und Ergebnis des cyprischen Prozesses: die einen hatten nichts zu bekennen, die anderen waren bei der hier beobachteten Milde des Verfahrens in der Lage ihr Geheimnis, das sie mit niemand theilten, ungestraft zu bewahren. Jedenfalls lehren die cyprischen Aussagen, daß es sich nicht um eine organisirte geheime Häretikergenossenschaft gehandelt haben kann, welche die leitenden Kreise des Ordens gleichmäßig umfaßt hätte.

Ein unerwarteter Zwischenfall führte aber auch hier die Katastrophe des scheinbar geretteten Ordens herbei. Während das Verhör der Templer noch im Gange war, erfolgte die längst drohende Gegenrevolution: Amalrich von Tyrus wurde am 5. Juni 1310 ermordet und der nach Armenien verbannt

1) Wie Schottmüller I, S. 475. 493 thut.

gewesene König Heinrich kehrte auf den Thron zurück. In diesem entschiedenen Gegner des Ordens fand der im Sommer 1311 ergehende Befehl des Papstes zu erneuter und schärferer Inquisition[1]) einen eifrigen Vollstrecker. Zugleich wurde der Orden, obenan der Ordensmarschall Ayme de Osiliers, des Hochverraths beschuldigt: noch von dem Kerker aus sollten die Templer gegen den König complotirt haben. Auf der Folter bekannten sie sich dessen auch schuldig. Osiliers starb angeblich nach fünf Jahren in elender Haft, seine Gefährten sollen im Meere ertränkt sein. Freilich wurde ihr Bekenntnis von den anderen für unwahr erklärt mit der Begründung, man dürfe Leuten, die sich des Treubruchs, des Hochverraths und der Rebellion schuldig gemacht hätten, keinen Glauben schenken: sie wurden verbannt.[2]) Auch in der von dem Papste angeordneten Untersuchung wird man in Cypern nun ähnlich verfahren sein. Was dabei herausgekommen ist, wissen wir nicht. Das Schicksal des Ordens war inzwischen im Abendlande entschieden, und auch in Cypern handelte es sich nur noch um die Vollstreckung des zu Vienne gefällten Spruches. Diese erfolgte am 7. November 1313 in der Hauptkirche von Nicosia durch den vom Papste bevollmächtigten Bischof Peter von Rhodos.[3])

Als der Zeitpunkt für das nach Vienne ausgeschriebene Konzil herannahte, ermahnte Clemens V. (18. Juni) eine beträchtliche Zahl von Erzbischöfen zu schleuniger Einsendung der Protokolle über die von ihnen geführte Untersuchung.[4]) An andere erging der Befehl zu beschleunigtem und verschärftem Verfahren. Das so beschaffte Material wurde zu einem Theile von dem Papste unter Beihülfe etlicher Cardinäle gesichtet, zum andern päpstlichen Vertrauensmännern übergeben, die sich in Malaucenne (im Venaissin) vereinigten.[5]) Sie scheinen das gegen die Templer vorliegende Material nach gewissen Kategorien classificirt und durch Excerpirung in eine übersichtlichere Form gebracht zu haben. Das wird zuweilen nicht besonders geschickt und gelegentlich wol auch nicht völlig unparteiisch geschehen sein: wenigstens trifft dieser Vorwurf den Auszug aus dem für den Orden ja besonders günstig lautenden englischen Prozeß.[6]) Daß aber überall so verfahren sei, darf man nicht annehmen angesichts des Verlaufs, den die Dinge nachher auf dem Konzile nahmen und der doch erkennen läßt, daß der Eindruck, den die versammelten Prälaten von dem die Anklage begründenden Material empfingen, den Absichten etwaiger Todfeinde des Ordens keineswegs entsprach. Zudem war ja die Stellung Clemens' V. frei und dem König von Frankreich das wirksamste Pressionsmittel entwunden, seit im April der leidige Handel wegen des gegen Bonifaz VIII. anzustrengenden Prozesses durch einen förmlichen

1) Reg. Clement. n. 7596. 7599. 7603. 7704. Vgl. n. 7597. 2) Chron. de Chypre S. 244—245. 3) Ebendas. S. 246. 4) Reg. Clement. n. 7517, — an die Erzbischöfe von Sens, Lyon, Tours, Auch, Bordeaux, Narbonne, Rouen und Bourges: also beinahe überall war man im Rückstand. 5) S. den Bericht über das Verfahren in der Bulle Vox in excelso u. A. bei Prutz, Geheimlehre S. 180. 6) Schottmüller II, S. 75 ff. Vgl. I, S. 498. 505.

Vertrag zwischen Papst und König aus der Welt geschafft und der Friede durch die Lösung auch Nogarets vom Banne besiegelt war.[1]) Daß Clemens V. dabei, um den Verzicht Philipps auf die weitere Verfolgung dieser Angelegenheit zu erlangen, sich zur Vernichtung des Templerordens förmlich verpflichtet habe, ist eine vielfach wiederholte Behauptung, die aber nur auf Combination, für die kein stichhaltiges Zeugnis vorliegt, beruht. Ihr widerspricht auch der Eifer, mit dem Clemens bereits vorher das Verfahren gegen die Templer betrieben hatte.

Mitte September begab sich Clemens V. nach Vienne,[2]) wo sich mehr als hundert Prälaten, die meisten wol aus Frankreich und Italien, dann aber auch aus Deutschland, England und Schottland, Dänemark und Ungarn einfanden.[3]) Am 16. October wurde das Konzil eröffnet.[4]) Obgleich es auch den Kreuzzug berathen und eine Reformation der Kirche und zugleich Maßnahmen zur Sicherung ihrer Freiheit in Erwägung ziehen sollte,[5]) trat doch von vornherein die Sache des Templerordens entschieden in den Vordergrund. Denn die Reformfrage nahm bald eine dem Papste unbequeme Wendung, der Kreuzzug aber setzte voraus, daß das Schicksal der Templer und ihrer Güter entschieden war. Natürlich konnte ein so verwickelter Gegenstand, für den ein so massenhaftes Material vorlag, nicht in gemeinsamer Thätigkeit von einer zahlreichen Versammlung erledigt werden. Deshalb bildete man einen Ausschuß, in dem die kirchlichen Rangstufen, vom Patriarchen bis hinab zum nicht eximirten Abte, alle Theile der Christenheit, alle Sprachen und Nationen vertreten waren, um in Gemeinschaft mit dem Papste und den Cardinälen die Angelegenheit sorgsam durchzuarbeiten. Längere Zeit verging über die Verlesung der einschlägigen Bullen, Briefe, Prozeßauszüge, über welche der Ausschuß dann langsam und gründlich verhandelte.[6]) Wie lange das dauerte, ist nicht ersichtlich; erwägt man aber das langsame Tempo, in dem derartige Verhandlungen zu gehen pflegen, und nimmt man die Schwierigkeiten hinzu, die sich aus dem Gegensatze zwischen dem Standpunkt des Papstes und dem der Mehrheit des Konzils ergaben, so wird man annehmen dürfen, daß der Winter 1311 auf 1312 ziemlich zu Ende war, ohne daß eine Entscheidung ermöglicht war. Schließlich aber erklärte die Commission, die Clemens V. zu geheimer Sitzung um sich vereinigte, den Templern müsse Gelegenheit gegeben werden sich ordentlich zu vertheidigen, weil das in Betreff der Häresie bisher Erwiesene die Verdammung des ganzen Ordens vor Gott und Menschen zu rechtfertigen nicht ausreiche. Zwar war auch die entgegengesetzte Ansicht nicht unvertreten: für sie machte man namentlich geltend, wie eine weitere Hinausziehung der Sache dem Kreuzzug hinderlich werden müßte. Doch war das Stimmenverhältnis zwischen beiden Gruppen der Art, daß man, kam es

1) V. Clem. auct. Ptol. Luc. Baluze I, S. 40. Reg. Clement. V n. 7501 u. 7503. 2) Baluze I, S. 41. 3) Ebendas. S. 45 4) Ebendas. S. 74. 5) Ebendas. S. 107. 6) A. a. O. S. 185 — moratoria tractatione dictae attestationes — examinatae fuerunt.

in dem Konzil zur Abstimmung, nach Clemens' eigener Angabe vier Fünftel, ja vielleicht gar fünf Sechstel der Anwesenden für die Gewährung förmlicher Vertheidigung eintreten zu sehen erwarten konnte.[1]) Dagegen sollen nach einer andern Angabe nur ein italienischer und drei französische Prälaten gestimmt haben.[2])

Ein Verdammungsurtheil von dem Konzil zu erwirken war unter diesen Umständen keine Aussicht. Clemens befand sich in arger Verlegenheit; zudem mochte er hinter der Haltung der Konziliaren andere Motive vermuthen als blos die mangelnde Ueberzeugung von der Schuld des ganzen Ordens, und die scheinbare Parteinahme für die Templer mit dem unbequemen Reformeifer vieler Konziliaren in Verbindung bringen. Nach allem, was er zum Erweise der Schuld des Ordens gethan hatte, wäre dessen Freisprechung nicht blos für Clemens persönlich, sondern für das Papstthum eine schwere Niederlage gewesen, auf deren mögliche Consequenzen die Haltung des deutschen Episkopates in der ganzen Angelegenheit schließen läßt. Gebessert wurde die Sache des Ordens auch dadurch nicht, daß während der Verlesung der Prozeßakten in jener Commission plötzlich sieben Templer und in einer folgenden dann wieder zwei erschienen und erklärten, sie seien sammt 1500 oder 2000 ihrer Brüder, die in Lyon und Umgegend weilten, bereit den Orden zu vertheidigen:[3]) der Vorgang gemahnte sehr an das Konzil zu Mainz[4]) und konnte als eine Drohung aufgefaßt werden. Clemens ließ diese Templer deshalb alsbald festnehmen und in sichern Gewahrsam bringen. Beachtenswerth ist, daß die vor dem Konzil erscheinenden Templer gerade in Lyon die Hauptmasse ihrer Genossen versammelt wissen: in Lyon, das er erst unlängst in seinen Besitz gebracht und wo er mit dem aus der Herrschaft verdrängten Erzbischof im Streit lag, hatte Philipp IV. viele Gegner, auf deren Hülfe der Orden bei einer That der Verzweiflung wol rechnen konnte. Alles das machte auf Clemens doch tiefen Eindruck; er wurde irre in seinem Vorhaben, trug plötzlich Bedenken aus dem bisher Gethanen die Consequenzen zu ziehen und brachte so die ganze Sache noch einmal in Stillstand.

Erst im März 1312 kam sie wieder in Gang, wie es scheint, auf Anlaß König Philipps. Vermuthlich schrieb dieser die Verschleppung der Sache den Befürchtungen zu, die Clemens V. noch immer in Betreff des Schicksals der Ordensgüter hegte. Diese suchte er vollends zu beschwichtigen. Am 2. März richtete er von Mâcon an der Saône aus an den Papst ein Schreiben darüber: er halte, so führte er darin aus, die Schuld des Ordens für erwiesen und seine Aufhebung für unvermeidlich; er erbitte dieselbe angelegentlichst, zugleich aber, daß der Papst alsdann einen neuen Ritterorden errichte, dem alle Güter der Templer, d. h. alles, was sie an Besitzthümern jeder Art, Rechten und Freiheiten zur Zeit der Verhaftung im Herbst 1307 in Frank-

1) Prutz, Geheimlehre S. 181. 2) Baluze I, S. 43. 3) Raynouard S. 177—178: Clemens' Schreiben an Philipp vom 11. Nov. 1312. 4) S. oben S. 214.

reich gehabt hätten, durch den Papst übertragen werden sollten; aber auch mit der Zuweisung desselben an einen der bestehenden älteren Orden erklärt sich Philipp einverstanden. Ueberhaupt heißt er im Voraus alles gut, was der Papst in dieser Hinsicht verfügen würde, und sagt für sich und seine Nachfolger die strengste Beobachtung und Durchführung desselben zu.[1]) Daß der König jetzt wie früher die ihm selbst und seinen Großen in Bezug auf diese Güter zustehenden Rechte sich vorbehält, erklärt sich aus deren vielfacher Verknüpfung mit dem Feudalnexus und kann den Werth dieser klaren und bündigen Zusage nicht beeinträchtigen.

Als er dieses Schreiben absandte, war Philipp schon selbst nach Vienne unterwegs. Einige Tage später, nach dem Sonntag Lätare, (5. März) kam er selbst mit seinen Söhnen und Brüdern und stattlichem Gefolge nach Vienne. Neben dem Papste, auf einem etwas niedrigern Thron sitzend, nahm er damals an den Verhandlungen — sei es des Konzils, sei es des Ausschusses — persönlich Theil. Daß dabei die Templersache zur Sprache gekommen, ist nicht bezeugt. Es scheint sich mehr um Clemens' V. Verhältnis zu Robert von Neapel und Heinrich VII. und darum gehandelt zu haben eine weitere Unterstützung des letztern zu hindern; wirklich soll auch die Absendung päpstlicher Erlasse zu Gunsten des deutschen Königs durch Philipp gehindert sein.[2]) Auch wäre bei der Stimmung des Konzils zu Gunsten der Gewährung voller Vertheidigungsfreiheit an die Templer ein Eingreifen des Königs wol wenig geeignet gewesen der entgegengesetzten Ansicht Anhänger zu gewinnen. Immerhin wird Philipp seine und seiner Räthe und im Wesentlichen auch des französischen Volkes Auffassung von den Ergebnissen der Untersuchung gegen den Orden geltend gemacht haben. Aber weder die Ausübung einer Pression auf die Versammlung noch die Verfolgung unlauterer Absichten durch Philipp ist erwiesen: auch würde er sonst wol Vienne nicht vor der Entscheidung verlassen haben.

Auch ohne Philipps Zuthun war Clemens' V. Lage peinlich genug. Durch sein zuletzt beinahe leidenschaftliches Vorgehen gegen den Orden, das durchaus darauf berechnet war mit allen Mitteln für die Schuld des Ordens ein Beweismaterial zu beschaffen, das auch die Zweifelnden überzeugte, hatte sich Clemens in eine Position versetzt, von der aus mit der Konzilsmehrheit eine Verständigung unmöglich war. Denn was konnte denn das Ergebnis

1) Schottmüller I, S. 521 macht dieses höfliche und streng sachliche Schreiben zu einem Drohbrief, führt aber davon nur den mit einer solchen Auffassung zur Noth zu vereinbarenden Eingang an, während er den das Wesentliche enthaltenden zweiten Theil fortläßt. Nach Schluß des von ihm aus Dupuy S. 176 Mitgetheilten geht es weiter — et alium militarem ordinem de novo creare velitis, cui bona ordinis supradicti seu que ordo ipse habebat aut possidebat tempore — der Verhaftung — conferatis vel eadem in alium ordinem de antiquis militaribus transferatis — — Quiquid enim vos de praemissis — duxeritis ordinandum, nos gratum et ratum habebimus etc Die mit großem Wachssiegel versehene Urkunde Paris Archives nationales J. 413, n. 12. 2) Baluze I, S. 45.

eines neuen Verfahrens vor dem Konzile sein? Man braucht noch gar nicht anzunehmen, daß alle die Konziliaren, welche die Templer zu ausführlicher Vertheidigung zugelassen zu sehen wünschten, von der Unschuld des Ordens und der Unhaltbarkeit der gegen denselben vorgebrachten Anklagen durchdrungen gewesen seien. Man kann sich vielmehr denken, daß auch solche Geistliche, die von der Verderbtheit des Ordens und dem häretischen Verschulden vieler seiner Mitglieder überzeugt waren, doch die ernstesten Bedenken gegen die Aufhebung einer solchen Stiftung hegten und in deren Zulassung das größere Uebel sahen. Der Beschluß, der dem Konzil zugemuthet wurde, war ein ganz außerordentlicher: indem es den Willen des Papstes vollzog und dessen Spruch durch seine Autorität deckte, schuf es einen Präcedenzfall, welcher einmal sehr bedenkliche Consequenzen haben konnte. Konnte nicht in ganz derselben Weise jeder andere Orden gelegentlich unterdrückt werden? Stellte man nicht auch, wenn man die Schuld der einzelnen Templer anerkannte, die eigene Sicherheit in Frage, indem man auf den von der Kurie gestellten Antrag hin und auf Grund des von ihr beigebrachten Beweismaterials den Papst zur Aufhebung des Ordens bevollmächtigte und damit der Welt gegenüber die Verantwortung dafür übernahm? Erwägungen dieser Art mögen vielfach mitgewirkt haben: waltete auf dem Konzile doch ohnehin schon eine gewisse reformatorische Tendenz vor, die sich — wie gewöhnlich — zunächst in dem Bemühen kundgab, die allzu große Machtvollkommenheit des Papstes zu verkürzen. Auch die Machtfrage spielte also bei der von Clemens V. zu treffenden Entscheidung nicht unwesentlich mit. Man wird dem Papste das Zeugnis nicht versagen können, daß er inmitten der auf ihn eindringenden äußeren und inneren Schwierigkeiten umsichtig und geschickt verfuhr und schließlich einen Ausweg fand, der, wie die Dinge einmal lagen, am meisten geeignet war die einander widerstreitenden Interessen leidlich auszugleichen und den drohenden Conflikt zu vermeiden.

Wir haben darüber Clemens' V. eigenen Bericht, der das eingeschlagene Verfahren ausführlich motivirt, in dem einleitenden Theil der nachmals die Auflösung des Ordens aussprechenden Bulle Vox in excelso vom 22. März 1312. In allem Wesentlichen wird er durch die übrigen Quellen bestätigt. Gegenüber den in der Commission erhobenen Bedenken, die der Zustimmung des Konzils sicher waren, gab Clemens V. offen zu, eine canonische Verdammung des Ordens wegen Häresie könne nicht erfolgen. Aber durch die gegen ihn erhobenen Anklagen sei der Orden der ärgsten Diffamation verfallen; von zahlreichen Ordensbrüdern, obenan dem Meister, dem Visitator Franciens und anderen Würdenträgern, lägen freiwillige Schuldbekenntnisse vor; jedenfalls sei der Orden schwer verdächtigt; er sei ein Gegenstand des Abscheus für die Kirche und die Prälaten so gut wie die weltlichen Fürsten geworden; hinfort würde deshalb niemand mehr dem Orden beitreten wollen, so daß derselbe thatsächlich überflüssig geworden sei und seine Pflicht in Bezug auf das Heilige Land nicht mehr erfüllen könne; auch sei ein

weiterer Aufschub der Sache schon deshalb nicht möglich, weil darüber die Güter, Einkünfte und Rechte des Ordens vollends verloren gehen würden. Zwischen denjenigen, welche die Verdammung des Ordens auszusprechen für Recht erachten, und denjenigen, welche dagegen sind, habe eine lange und gründliche Erörterung stattgefunden: er, der Papst, aber habe schließlich, allein Gott und des Heiligen Landes Bestes im Auge haltend, den Weg zu wählen beschlossen, daß er die Sache durch Provision ordnete, durch die Aergernisse beseitigt, Gefahren vermieden und die Ordensgüter dem Heiligen Lande erhalten würden. Es folgt alsdann eine summarische Aufzählung der nach Clemens' Ansicht dem Orden nachgewiesenen Verschuldungen — die heimliche Aufnahme, die Verpflichtung das Verfahren dabei niemandem zu offenbaren, den anstößigen Wandel vieler Templer, das gegebene schwere Aergernis, das dem Orden jede ersprießliche Thätigkeit hinfort unmöglich mache —; auch die Mehrheit der von dem Konzil gewählten Commission habe es unter diesen Umständen für ersprießlicher und geziemender gehalten und nützlicher für die Ehre Gottes und das Heilige Land, daß er den Weg der Ordination und Provision beschreite, indem er den Orden aufhebe, seine Güter stiftungsmäßig verwenden lasse und über die vorhandenen Ordensglieder seinerseits Bestimmung treffe. Demgemäß sprach er unter Zustimmung des Konzils — die in diesem Falle rein formal und zum Voraus gewiß war — die Aufhebung des Ordens aus, so daß hinfort niemand mehr in denselben eintreten oder das Ordenskleid tragen oder sich als Templer zeigen solle. Ueber die derzeitigen Ordensglieder und Ordensgüter werde er noch vor Schluß des Konzils Bestimmung treffen; niemand solle sich unterfangen da eigenmächtig seine Anordnungen präjudicirende Maßregeln zu ergreifen. In Bezug auf die vor den Diözesanbischöfen schwebenden Prozesse gegen die Personen der einzelnen Templer soll dadurch eine Aenderung nicht eintreten: sie nehmen ihren Fortgang.[1])

Damit war die Entscheidung gefallen. Nun fand am 3. April 1312 eine öffentliche Sitzung des Konzils statt, welcher der nach Vienne zurückgekehrte König beiwohnte und in welcher die Bulle Vox in excelso nach einer einleitenden Rede des Papstes verkündet wurde.[2])

Am 2. Mai folgte dann die Bulle Ad providam Christi vicarii,[3]) welche alle Güter des aufgelösten Ordens, mit Ausnahme der in der pyrenäischen Halbinsel gelegenen,[4]) dem Hospitaliterorden zusprach. Zugleich wurden für den Akt der Uebergabe die nöthigen Bevollmächtigten ernannt.[5]) Am 6. Mai

1) Prutz, Geheimlehre I. S. 181—183. 2) Die von Schottmüller I, S. 523 aus Guil. de Nangiaco a. a. O. entnommenen Worte Clemens' sind nur eine Entlehnung aus der entscheidenden Stelle der Bulle Vox in excelso und können nicht als von Clemens gesprochen gelten. Damit verliert auch der Zusatz ne scandalizetur charus filius noster rex Franciae die ihm von Schottmüller beigelegte Bedeutung. 3) S. Rymer II, 1, S. 5 u. öfter. Reg. Clement. n. 7885. 4) S. oben S. 212 u. Schottmüller I, S. 563. 5) Reg. Clement. n. 7886. Vgl. 7952.

traf die Bulle Considerantes dudum die nöthigen Bestimmungen über die ehemaligen Tempelherren.[1]) Den Ordensmeister, den Visitator von Francien und die Präceptoren von Cypern, Normandie und Apulien und seinen ehemaligen Kämmerer, Olivier de Penna, der in den Anfängen des Prozesses eine so verhängnisvolle Rolle gespielt zu haben scheint, behielt Clemens seinem eigenen Spruche vor. Alle übrigen sollten ihr Schicksal von den Provinzialsynoden empfangen: dabei sollten diejenigen, die losgesprochen waren oder es noch würden, aus dem Ertrage der bisherigen Ordensgüter versorgt, die schuldig erfundenen milde, die sich hartnäckig des Geständnisses weigernden oder ihr anfängliches Geständnis zurückziehenden dem Rechte gemäß bestraft werden. Die auch auf der Folter hartnäckig leugnenden sollten von den Provinzialkonzilien zu weiterem gerechten Verfahren einbehalten werden; die bisher noch nicht verhörten oder auf der Flucht befindlichen wurden vorgeladen um ebenfalls vor den Diözesanbischöfen verhört zu werden. Zu dem Zweck seien sie in kleinen Gruppen in den Ordenshäusern unterzubringen. Diejenigen, welche sich nicht stellten, sollten ohne weiteres der Excommunikation verfallen sein,[2]) und wer ein Jahr lang in dieser verharrte, sollte als überführter Ketzer gelten!

Damit war das Schicksal des Ordens erfüllt. Daß thatsächlich, namentlich in Frankreich, seine Güter in der Hauptsache an die Hospitaliter gekommen und von denen für ihre Zwecke verwerthet worden sind, widerlegt am besten die Meinung, es habe sich bei dem ganzen Verfahren um eine planmäßige Beraubung des reichen Ordens gehandelt. Ein nicht minder begehrenswerthes Erbstück aber war die außerordentliche Fülle von Privilegien, deren der Orden sich erfreut hatte. Diese sind nun, so scheint es, von Clemens V. nicht auf die Hospitaliter übertragen worden; vielmehr behielt er sich in Betreff ihrer weitere Bestimmung vor. Wenigstens liegt uns auszugsweise eine Bulle vom 17. December 1312 vor,[3]) nach welcher in der letzten Sitzung des Konzils zu Vienne die Privilegien der Templer nur suspendirt, nur zeitweilig außer Wirksamkeit gesetzt worden sind, also nicht an die die Güter der Templer erbenden Hospitaliter kamen; diese Suspension sollte so lange dauern als es dem Papste belieben würde. Aber Clemens' V. Absicht dabei kann doch nur gewesen sein sich die Möglichkeit offen zu halten, die im Laufe von beinahe zwei Jahrhunderten den Templern ertheilten päpstlichen Privilegien gegebenen Falls auf eine neugeschaffene Körperschaft ähnlicher Bestimmung zu übertragen. Eine Erneuerung des auf dem Wege der Provision aufgehobenen Ordens war ausgeschlossen, weil die Güter desselben unwiederbringlich verloren waren. Möglich wäre ja auch, daß Clemens V. die schon so oft erörterte Reform der päpstlichen Ritterorden überhaupt im Auge hatte und demgemäß eine Umgestaltung des nun so glänzend bereicherten Hospitaliter-

1) Reg. Clement. n. 8784. 2) S. die Bulle in Vita Clement. Baluze I, S. 76—77. 3) Dupuy, Traitez S. 108 u 133.

ordens plante, der alsdann auch in Bezug auf die kirchlichen Privilegien der Erbe der Templer werden sollte, daß alsdann gewisse templerische Privilegien, die nicht blos Anstoß gegeben und Streit veranlaßt, sondern auch auf den Orden selbst demoralisirend gewirkt hatten, nicht wieder in Wirksamkeit gesetzt werden, sondern aufgehoben bleiben sollten. Aber welches auch die ferneren Absichten des Papstes gewesen sein mögen, als feststehend darf das Eine betrachtet werden, daß, nachdem über den templerischen Besitz zu Gunsten der Hospitaliter verfügt war, eine Herstellung des Ordens außerhalb des Bereichs der Möglichkeit lag. Daraus aber folgt dann weiter, daß auch nicht die Furcht vor einer solchen vorhanden gewesen und für König Philipp nicht der Beweggrund geworden sein kann Molay auf den Scheiterhaufen zu bringen.[1])

Die Rolle, die Jacob von Molay in dem Prozesse seines Ordens gespielt hat, konnten wir im Gegensatz zu den Lobrednern des letzten Templermeisters als eine ruhmvolle nicht anerkennen.[2]) Weder in Bezug auf die Art seines Emporkommens im Orden noch rücksichtlich der von ihm in den cyprischen Wirren gespielten Rolle war Molays Vergangenheit völlig rein. Wird man ihm aus der Unvorsichtigkeit, mit der er sich, obgleich wol nicht ungewarnt, in die Hand der Gegner seines Ordens lieferte, einen besondern Vorwurf nicht machen wollen, — zumal seine Handlungsweise sich besser aus übertriebenem Sicherheitsgefühl und dem selbstbewußten Pochen auf die vermeintliche Unangreifbarkeit seines Ordens erklärt —, so hat der Meister doch offenbar gleich in dem ersten Stadium der Untersuchung der Sache des Ordens einen verhängnisvollen Schlag versetzt, indem er, in der Meinung, es handele sich um eine blos zwischen dem Orden und dem Papste schwebende und in aller Stille, gleichsam freundschaftlich zu erledigende Angelegenheit, das Vorhandensein der wesentlichsten von den behaupteten Misbräuchen zugab, aber in einer die Kirche beruhigenden und den Orden reinigenden Weise zu erklären unternahm. Dieses Geständnis hat Molay, mehrfach wiederholt, seinen Genossen gegenüber dadurch um so schwerer compromittirt, als er es gethan ohne irgend welchen Zwang zu erleiden: soll er doch um diesen Fehler gut zu machen, nachher selbst verlangt haben, man möge auch ihn foltern![3]) Erst allmählich ist Molay klar geworden, was er gethan, wie gerade er die den Orden bedrohende Gefahr zu einer unabwendbaren gemacht, seinen Gegnern die furchtbarste Waffe in die Hand gegeben hatte. Nun fing er an in seinen Aussagen zu schwanken, zu „variiren", wie die Inquisitoren es nannten, d. h. seine Geständnisse theilweise zurückzunehmen, Vorbehalte zu machen, nähere Erklärungen in Aussicht zu stellen, die erst den wahren Sinn des bisher Gesagten ergeben sollten. Einen ganzen und vollen Widerruf aber hat Molay offenbar nicht ausgesprochen: denn sonst hätte ihn das Geschick wol schon früher ereilt.

1) Wie Schottmüller I, S. 565 die Sache darstellt. 2) S. oben S. 192 ff.
3) S. oben S. 195.

Von seinen äußeren Schicksalen nach dem Tage von Chinon wissen wir wenig. Erst nach Corbeil zurückgebracht ist Molay später in Gisors gefangen gehalten und dann nach Paris geführt worden. Vermuthlich geschah das erst um die Zeit, wo Clemens V., von zunehmendem körperlichen Leiden zur Unthätigkeit verurtheilt, das Urtheil über die Ordensoberen, das er sich persönlich vorbehalten hatte, drei Bevollmächtigten übertrug, Arnold de Faugiers, Cardinalbischof von Sabina,[1]) ehemals Propst zu Arles,[2]) Arnold Novelli, Cardinalpriester von S. Prisca[3]) und Nicolaus von Freauville, dem Cardinalpriester von S. Eusebius.[4]) Der erste war einer der bewährten Vertrauensmänner des Papstes; bei dem zweiten darf als bei einem ehemaligen Gliede des den Templern befreundeten Cistercienserordens für die Angeschuldigten mindestens wohlwollende Theilnahme vorausgesetzt werden. Der dritte war freilich ehemals Beichtvater Philipps gewesen und hatte in dem Streite Bonifaz' VIII. entschlossen des Königs Partei genommen: 1305 von Clemens V. zum Cardinal erhoben hatte er, soweit wir sehen, mindestens an dem Templerprozeß bisher keinen hervorragenden Antheil gehabt, und daß er nicht zu den dem König blindlings ergebenen Werkzeugen zu rechnen ist, möchte man schon daraus entnehmen, daß er 1310 zu den Prälaten gehörte, die Clemens V. mit dem Zeugenverhör in der Sache Bonifaz' VIII. beauftragte.[5]) Demnach bietet die Zusammensetzung dieser Commission keinen Anhalt für die Anklage, Clemens habe absichtlich Leute berufen, die jedem Wink des Königs Folge zu leisten und von vornherein entschlossen waren Molay und seine Genossen auf den Scheiterhaufen zu bringen. Auch der weitere Verlauf der Dinge spricht nicht für eine solche Voraussetzung; er ist uns freilich nur in den äußersten Umrissen bekannt.

Am 22. December 1313 wies Clemens die genannten drei Cardinäle an den Prozeß Molays und der anderen Ordensbeamten, deren Aburtheilung er sich persönlich vorbehalten hatte, zu prüfen und dabei namentlich auch das auf seinen besondern Befehl gehaltene Verhör zu Chinon mitheranzuziehen, und bevollmächtigte sie auf Grund dessen zu verdammen und zu lösen und eine der gefundenen Verschuldung entsprechende Buße zu verhängen; auch sollten sie befugt sein den Rittern zu ihrem Unterhalt eine angemessene Summe auf die Güter des Ordens anzuweisen.[6]) Wie die drei Cardinäle ihren

1) Schottmüller I, S. 665 nennt da einen Cardinalbischof von Albano Arnold de Farges, einen Neffen Clemens' V. — den es niemals gegeben. Er vermischt Raimund Gülelmi de Fargis (Baluze I, S. 661) mit Arnold de Falgueriis (Faugiers) und macht daraus einen Arnold de Farges, der nie existirte. Raimund de Farges war zwar Neffe des Papstes, aber Cardinal von S. Maria Novella. Arnold de Faugiers aber war nicht Cardinalbischof von Albano, sondern Sabina: Schottmüller hat wol einen Lesefehler begangen. Vgl Raynald, Ann. eccles. 1313, 1, 39. Damit fällt auch, was Schottmüller aus seines Arnold de Farges Verwandtschaft mit dem Papste für die Parteilichkeit der Commission folgert. 2) S. oben S. 156. Baluze I, S. 657 ff. 3) Baluze I, S. 660—662. 4) Ebendas. S. 636—637. Schottmüller nennt ihn Treauville. Die Verwandtschaft mit Marigny ist Vermuthung Baluzes. 5) Baluze I, S 637. 6) Schottmüller I, S. 566 auszugsweise aus dem Reg. Clement.

Auftrag ausgeführt haben, wissen wir nicht. Wenn sie Molay und Genossen nicht noch einmal verhört haben, so kann ihnen daraus kein Vorwurf gemacht werden: denn ihr Auftrag schrieb ihnen Urtheilsfällung auf Grund des bisherigen Prozesses vor. Auch hätte ein nochmaliges Verhör den für das ganze Verfahren maßgebenden Regeln der Inquisition nicht entsprochen: nach diesen wurde das in der Voruntersuchung Constatirte dem Angeschuldigten bei der Schlußverhandlung in zusammenhängender Darstellung des von ihm Begangenen vorgehalten und im Anschluß daran unmittelbar das Urtheil verkündet, verkündet in einem öffentlichen Glaubensakt vor versammeltem Volk. Genau so ist man nun auch hier verfahren. Daß der öffentliche Glaubensakt einen besonders feierlichen Charakter annahm, entspricht der Bedeutung der Sache und dem Range und der Vergangenheit der Angeklagten. Wenn man das in solchen Dingen übliche, durch zahllose Beispiele belegte Verfahren kennt, wird man in dem, was am 11. März 1314 zu Paris geschah, eine besondere Niedertracht oder ein außerordentliches Raffinement nicht sehen wollen. Wovon wir uns mit Abscheu abwenden, war in jener harten Zeit das Gewöhnliche und Normale, das man als etwas Rechtmäßiges sich vollziehen sah. Wenn die Anwendung dieses harten Rechts, dem man Hunderte von Leuten gewöhnlichen Standes ruhig hatte opfern sehen, dann einmal weithin sichtbare Personen, Leute mit großem Namen und Vertreter einer für dergleichen sonst unerreichbaren bevorzugten Klasse traf, dann ging auch durch die erschütterte Menge wol eine Ahnung von der Furchtbarkeit des sonst ruhig und gleichsam als selbstverständlich hingenommenen Rechtsbrauchs, und es kam wol die Vorstellung auf, daß da ein Unrecht geübt, das Recht misbraucht und seine furchtbare Consequenz anderen, unredlichen Zwecken dienstbar gemacht worden sei. Diese Auffassung spiegelt sich denn auch in den Berichten der Zeitgenossen wieder. So ist es in diesem Falle gegangen.

Am 11. März 1314 sollte der feierliche Schlußakt des gegen Molay und die anderen Ordensoberen geführten Inquisitionsprozesses stattfinden. Wie üblich bei den Autos da fé war alles hergerichtet wie zu einer feierlichen Schaustellung, zu der weltliche und geistliche Große und das gläubige Volk in Masse herbeiströmten. Auf dem Platz vor Notre Dame waren Tribünen errichtet: auf der einen nahmen der Cardinalbischof und der Erzbischof von Sens Platz; auf der angrenzenden größeren die beiden anderen Cardinäle mit zahlreichen Prälaten. Jacob von Molay, Hugo von Peraud und ihre Leidensgefährten wurden durch den Prévôt von Paris vor den Cardinalbischof und Philipp von Sens geführt. Man las ihnen, wie es das Inquisitionsrecht verlangte, eine auf Grund der Protokolle angefertigte Zusammenstellung des von ihnen nach ihren Geständnissen Begangenen vor und verurtheilte sie darauf, ebenfalls im Einklang mit dem Inquisitionsrecht, zu lebenslänglicher Gefangenschaft. Da erhoben sich Molay und Gotfried von Charney, der Präceptor der Normandie, bestritten in heftigen Worten die Rechtmäßigkeit dieses Spruchs und nahmen nicht blos selbst ihre früheren Geständnisse zurück,

sondern erklärten auch die dem Orden ungünstigen Aussagen aller übrigen Templer für ungültig.

Psychologisch ist die Haltung Molays in jenem Moment ja wol erklärlich. Gerade sein Bekenntnis war dem Orden verhängnisvoll geworden; ohne die Tragweite desselben zu ahnen, durch vertröstenden Zuspruch des Königs und der Seinen wegen der möglichen üblen Folgen beruhigt, hatte Molay erst vor dem Inquisitor, dann vor dem Papste gleichsam privatim, zu Chinon vor den Cardinälen und endlich vor der päpstlichen Commission den Brauch der Verleugnung und der Kreuzentweihung als einen im Orden vielfach geübten anerkannt, immer in der Meinung, es werde ihm Gelegenheit geboten werden durch Darlegung seines Ursprungs und Sinnes die Deutung als Häresie abzuwenden. Erst allmählich war ihm klar geworden, welche Folgen das für den Orden, für ihn selbst haben mußte. Welch qualvolle Kämpfe mag der Meister in der Einsamkeit seines langjährigen Kerkers durchgerungen haben! Einen Weg zur Rettung suchend hatte er seine anfängliche und zunächst constant festgehaltene Aussage in der Folge zu „variiren" begonnen. Nicht am wenigsten mochte ihn der Gedanke an die Beurtheilung quälen, die sein Verhalten bei den übrigen Ordensbrüdern fand und die im Kreise der mit jenem Brauche Unbekannten natürlich noch schlimmer ausfiel als bei den in das Geheimnis Eingeweihten. Auch wer von ihm am mildesten dachte, konnte doch nur sagen, daß er sich der Krisis, in der es seine Sache gewesen den Orden kühn, freimüthig und mit ritterlicher Offenheit zu vertreten, in keiner Weise gewachsen gezeigt hatte. Seine früheren Aussagen aber zurücknehmen hätte in den sichern Tod gehen geheißen: man wird es kaum als einen Beweis von ritterlichem Heldenthum und Seelengröße ansehen dürfen, daß Molay den Muth dazu bisher nicht gefunden hatte. Erst in jenem furchtbaren Augenblick des 11. März 1314, wo die entsetzlichen Folgen seiner Haltung über ihn und den Orden mit vernichtender Schwere hereinbrachen, wo jede Hoffnung auf einen rettenden Ausweg endgültig abgeschnitten wurde, erst da fand Molay den Muth der Verzweiflung. Vor der staunenden Menge klagte er sich der großen Sünde an wider seinen Orden sich erhoben zu haben und betheuerte angesichts des ihm nun gewissen Todes, daß der Orden alle Zeit fest im rechten Glauben und von den ihm schuldgegebenen Schandthaten frei gewesen sei.

War das ein Widerruf der früheren Geständnisse? Sagte Molay damit aus, daß er den früher bekannten Brauch der Verleugnung und Kreuzentweihung dem Orden mit Unrecht schuldgegeben habe? Es liegt, so scheint es, keine Nöthigung zu dieser Deutung vor. Molay blieb vielmehr auf dem von Anfang an eingenommenen Standpunkt, daß er jene Bräuche, so anstößig sie schienen, ihrem ursprünglichen Sinn nach für vereinbar hielt mit katholischer Rechtgläubigkeit. Aber vom Standpunkte der Kirche, vollends von dem der Inquisition aus war eine solche Rede gleichbedeutend mit vollem Widerruf. Das war auch Molay klar, wie er denn seine Rede nach der Ueberlieferung

geschlossen haben soll mit der Erklärung freudig in den Tod gehen zu wollen. Bemerkenswerth erscheint es doch, daß von den Genossen Molays nur der Präceptor der Normandie des Meisters Beispiel folgte, die anderen aber, Hugo von Peraud und Gotfried von Gonaville, schwiegen und damit ihre früheren Geständnisse auch angesichts des Todes bestätigten: sie verschwanden hinter den Mauern ihrer Kerker.

Molays und Charneys Geschick konnte nicht zweifelhaft sein. Clemens V. selbst hatte den ihn zu vertreten bestimmten Cardinälen die ausdrückliche Weisung gegeben zu verdammen und zu lösen und eine der Schuld entsprechende Strafe zu verhängen. Nur künstliche Deutung hätte in Molays Erklärung etwas anderes als einen Widerruf des frühern Geständnisses finden können: der ehemalige Templermeister und sein Genosse waren rückfällig, und dem Rückfälligen gebührte nach dem von der Kirche hochgehaltenen Recht der Inquisition der Feuertod. Man wird nicht annehmen dürfen, die drei Cardinäle hätten, als sie beide abzuführen befahlen um die Sache am nächsten Tage reiflich zu überlegen, auf Mittel und Wege gedacht, wie sie das Aeußerste abwenden könnten. Ob sie, wie der einzige uns vorliegende ausführliche Bericht, der aber auch schon Spuren tendenziöser Ausschmückung an sich trägt, wissen will, die beiden Gefangenen dem Prévôt von Paris übergeben haben mit der ausdrücklichen Weisung nichts weiter zu thun als sie in sicherm Gewahrsam zu halten, mag dahingestellt bleiben. Gewiß ist, daß König Philipp auf die Kunde von dem Widerruf Molays und Charneys deren sofortige Verbrennung befahl — zweifellos ohne dazu berechtigt zu sein, in überstürzter Ausführung eines Urtheils, das, wenn auch nach Lage der Dinge mit Sicherheit zu erwarten, doch thatsächlich noch nicht gesprochen war, in rücksichtsloser Umgehung jeder doch so leicht möglichen Rücksprache mit den Vertretern der Kirche und des Papstes. Noch am Abend des 11. März endeten Molay und sein Leidensgefährte auf dem Scheiterhaufen.

Die Rechtlosigkeit dieses Eingreifens Philipps ist unbestreitbar: die römische Kurie hat sie ruhig hingenommen. Wer aber vermag zu sagen, was zwischen Philipp und den Cardinälen in den zwischen den beiden Glaubensakten liegenden Stunden vorgegangen, was von Seiten des Erzbischofs von Sens, des Metropoliten der pariser Kirche, gethan ist? Nach der Art, in der Clemens V. nach Ausweis seiner eigenen Urkunden und Erlasse auf die Entwicklung des Templerprozesses eingewirkt hatte, läßt sich kaum annehmen, daß er Molay und die anderen Ordensoberen auch jetzt noch zu retten, d. h. wenigstens vor dem Feuertode zu bewahren gestrebt haben würde. Was aber hatte König Philipp von Molay als einem elenden, lebenslänglich eingekerkerten Büßer zu fürchten? Wie die Dinge damals lagen, doch wahrlich nichts. Selbst in Freiheit wäre der ehemalige Meister nach der Rolle, die er gespielt hatte, ein moralisch todter Mann gewesen und für Philipp ungefährlich. So fehlt jeder Anhalt, um des Königs überschnelles, gewaltthätiges, ungesetzliches Eingreifen auf selbstsüchtige, eigennützige Beweggründe zurückzuführen. Die Exeku-

tion Molays gewährte ihm keine Art von Vortheil: überhitzter Glaubenseifer ließ Philipp zum zweiten Male und in schlimmerer Weise ungerufen vom Papste — aber vielleicht vom Erzbischof von Sens? — der Kirche seinen weltlichen Arm leihen. Das Schicksal, das Molay traf, entsprach genau dem Buchstaben des geltenden Rechts; nur daß es schließlich von einer dazu nicht berechtigten Hand über ihn gebracht wurde, ließ den Vorgang Zeitgenossen und Nachlebenden in einer ganz anderen, für Philipp höchst ungünstigen Beleuchtung sehen.

Daraus erklärt sich auch das Fabelwerk, das sich alsbald an den letzten Akt dieser Tragödie geheftet und Philipp sowol wie Clemens V. vor der Nachwelt gebrandmarkt hat. Von dem beschränkten Standpunkte ihrer Zeit aus — einen andern aber kann man doch billiger Weise nicht verlangen von ihnen eingenommen zu sehen — haben beide im Wesentlichen gehandelt, wie es die herrschenden Anschauungen, das geltende Recht und die mit den vorhandenen Hülfsmitteln constatirten Thatsachen erforderten. Eifer und eine gewisse Leidenschaft sind auch ihnen inmitten einer wirren Zeit nicht fern geblieben: aber man kann nicht behaupten, daß sie durch eine mit schnöden Mitteln erwirkte, verbrecherische Rechtsverdrehung völlig Schuldlose für schuldig ausgegeben und mit dem vollen Bewußtsein von ihrer Unschuld einem jammervollen Schicksal überliefert haben. Nicht der Templerorden als solcher war verketzert oder zu einer geheimen häretischen Genossenschaft geworden, wol aber hatten eigenthümliche Bräuche, die ihrem ursprünglichen Sinn nach begreiflich und entschuldbar gewesen waren, im Laufe der Zeit eine Deutung erhalten und einen Inhalt aufgenommen, die unmöglich geduldet werden konnten, sobald sie einmal zur Sprache gebracht waren. So weit nach den Verhörprotokollen ein Bild des Vorganges zu gewinnen ist, waren die anstößigen Bräuche namentlich in dem französischen Theil des Ordens heimisch geworden, demjenigen, wo mehr als sonst der Ballast einer großen Masse niedrig geborener, nach Stand und Bildung eigentlich in diese Genossenschaft nicht gehöriger Leute auf dem Orden lastete und dessen geistiges und sittliches Niveau in demselben Grade immer tiefer herabzog, als diese Leute materiell durch den Anschluß an den Orden gewannen, und wo außerdem durch die zahlreichen und weit verbreiteten Häretiker ein Element vertreten war, das einzelnen der höher veranlagten Naturen und strebsameren Geistern unter den so Aufgenommenen die Anregung bot, jene abstoßenden Formen mit einem für manchen vielleicht reizvollen geistigen Gehalt zu erfüllen.

Kritiſche Excurſe.

1. Zur Kritik von K. Schottmüller, Der Untergang des Templerordens.

Unter den neueren Arbeiten über die Katastrophe des Templerordens nimmt sowol nach seinem Umfang wie nach dem Anspruch, mit dem es auftritt, den ersten Platz ein das Buch Der Untergang des Templer-Ordens. Mit urkundlichen und kritischen Beiträgen von Konrad Schottmüller, Professor bei dem Königlichen Cadetten Corps. 2 Bände. Berlin, E. S. Mittler und Sohn. 1887. Je mehr sich die Polemik des Verf. gerade gegen meine früheren Arbeiten über diesen Gegenstand richtete, um so mehr habe ich mich bisher einer öffentlichen Aeußerung darüber enthalten zu müssen gemeint, zumal mein Urtheil über das Werk, dessen Gegenstand den bisher darüber zu Wort gekommenen Recensenten häufig nicht aus eigenen Studien und daher nur sehr oberflächlich bekannt war, sich nicht allseitig begründen ließ, ohne daß die Sache selbst wenigstens in ihren Haupttheilen noch einmal selbständig aus den Quellen behandelt wurde. Damit seit dem Abschluß meiner „Kulturgeschichte der Kreuzzüge" unausgesetzt beschäftigt, mit den nöthigen archivalischen Studien aber erst im Herbst 1887 zum Abschluß gekommen, ziehe ich es vor die unvermeidliche und, wie der unparteiisch und sachkundig zu urtheilen befähigte Leser zugeben wird, begründete Polemik gegen Schottmüllers Arbeit nicht bei den zahlreichen einzelnen Punkten, an die sie zunächst anknüpft, durch mein Buch verstreut zum Vortrag zu bringen, sondern mich mit derselben hier an der Spitze der kritischen Exeurse systematisch und gründlich auseinanderzusetzen. Denn es handelt sich dabei nicht um die Berichtigung einzelner Irrthümer, sondern um die Kennzeichnung einer Methode, welche mit dem Anspruch exakter Wissenschaftlichkeit und unanfechtbarer Korrektheit auftritt, bei näherer Prüfung aber sich darstellt als gekennzeichnet gerade durch die entgegengesetzten Eigenschaften, Mangel an Methode und Oberflächlichkeit, Willkür und tendenziöse Befangenheit, und deren Resultate daher sofort in das rechte Licht gesetzt sind, wenn man, statt sie, wie mit einziger Ausnahme des sachkundigen K. Wenck in den G. G. A. 1888, S. 465[1]) bisher die Recensenten Schs. gethan, gläubig anzunehmen, sie einmal rücksichtlich ihrer Begründung und der Art prüft, wie sie zu Stande gekommen sind. Was ich im Folgenden nothgedrungen darlege, enthält zugleich eine scharfe, aber, wie mir scheinen will, völlig berechtigte Kritik der Art, wie bei uns neuerdings in gewissen tonangebenden Organen wissenschaftliche Kritik gemacht wird.[2])

Die mit einem umfänglichen Apparat unternommene Rettung des Templerordens durch Sch. wurde schon längere Zeit mit Spannung erwartet: einflußreiche Kreise stehen hinter ihr, hohe Gönner förderten sie (vgl. I, S. VI und II, S. 15); in der Berliner Akademie wurde zum Voraus darauf hingewiesen. Die Ausstattung des Werkes läßt auch bei dem Verleger ein mehr als blos geschäftliches Interesse erkennen.

---

1) Wencks Aufsatz erschien erst, als dies bereits im Druck war. 2) B. Kugler, Deutsche Lit.-Zeitg. 1887 S. 1661. „Ein vortreffliches Werk" u. s. w. Aehnlich im Lit. Centralblatt 1888 S. 173. Erst neuerdings haben sich Busson und Knöpfler sachlich urtheilend geäußert.

Der Autor selbst ist davon durchdrungen, ein schwieriges Problem endgültig gelöst zu haben und wird nicht müde den Leser immer von Neuem darauf hinzuweisen, daß er zuerst dasselbe mit wissenschaftlicher Methode, mit historischer Kritik angefaßt habe In wie weit er damit Recht hat, zeige zunächst die folgende Blüthenlese aus den von ihm begangenen Fehlern, von denen manche selbst dem Laien imponiren werden. Bemerkt sei dabei, daß kein vollständiges Verzeichnis des Verfehlten beabsichtigt ist, sondern daß nur die verschiedenen Gattungen der sich findenden Verstöße durch besonders charakteristische Beispiele veranschaulicht werden sollen.

Auf eigenthümlich gespanntem Fuße steht Sch. mit dem mittelalterlichen Latein. Seine Uebersetzungen aus demselben sind zum Theil geradezu erstaunlich. Wenn er da discretus (S. 501) und discretio (S. 91) hartnäckig mit „verschwiegen" und „Verschwiegenheit" übersetzt; I, S. 116: petitiones transcendebant regalem statum übersetzt mit „die Bitten gingen weit über die Grenzen des Königreichs hinaus" (statt „überschritten die königliche Machtsphäre"); I, S. 132: a domino super regalis eminencie specula constituti (Rev. des quest. hist. X, S. 330) mit „die wir auch über unsere königliche Würde hinaus zur Vertheidigung des christlichen Glaubens von Gott dem Herrn eingesetzt sind" (statt „da wir von Gott zur Vertheidigung des Glaubens auf die Warte des Königthums gestellt sind"); I, S. 135: totum factum rettulit „er berichtete als Thatsache (!) die Beschuldigung der Templer" (statt „brachte die ganze Angelegenheit zur Sprache"), so mag das noch angehen: was aber soll man zu folgenden Leistungen sagen! I, S. 175 soll „in qua petitione fuerunt septem arripgantes ex parte regis et regni" heißen: „die Templer seien aus siebenfachem Grunde des Todes schuldig". Hätte Sch. die betreffende Stelle Baluze, Vitae pap. Avenon. I, S. 29 nur zu Ende gelesen, so würde er sie wol auch verstanden haben. Denn sie lautet weiter: (regni) hoc idem replicantes quod primus et amplius aggravantes, d. h. mit Wilhelm von Plasian traten vor den Papst nach einander sieben Redner, von denen jeder des vorhergegangenen Worte wiederholt und neue erschwerende Momente gegen den Orden hinzufügt — eine wolarrangirte, den Effekt geschickt steigernde Scene, welche die Räthe Philipps aufführen! I, S. 370 soll sine debita cause cognitione heißen „auch ohne genügende Kenntnis ihrer Schuld" statt „auch ohne förmliches prozessualisches Verfahren". Das sind arge Fehler, schlimmer aber noch ist, daß die Beweisführung Sch's in sehr wesentlichen Momenten gerade auf solchen Uebersetzungsfehlern beruht. Den Anfang des am 1. December 1307 an Philipp IV. gerichteten päpstlichen Schreibens (vgl. oben S. 158) giebt Sch. I, S. 156 wieder mit den Worten — (wir empfingen Deine) „Briefe, die unter Anderem Deine Verwunderung enthalten, daß einigen Deiner Beamten durch einige von unseren Hofleuten geschrieben worden sei, daß wir — — die ganze Angelegenheit Dir überlassen und ausschließlich Dein Gewissen damit belastet hätten." Es heißt aber an der betreffenden Stelle bei Baluze a. a. O. II, S. 112: Regiae magnitudinis litteras laeta mente recepimus, inter alia continentes, quod per aliquos de tuis quibusdam de nostris curialibus scriptum fuerat, quod nos totum negotium Templariorum — — tuo totaliter commiseramus arbitrio, tuam omnino super hoc conscientiam onerantes. Es steht also gerade das Gegentheil von dem da, was Sch gefunden haben will, nicht „daß einigen Deiner Beamten durch einige von unseren Hofleuten", sondern „daß durch einige von Deinen Beamten einigen von unseren Hofleuten" geschrieben worden sei, d. h. vom königlichen Hof aus ist der irrigen Meinung entgegengetreten worden, der Papst habe die ganze Templersache dem König überlassen, während Sch auf Grund seiner falschen Uebersetzung meint, königlicherseits sei behauptet worden, von päpstlichen Höflingen eingelaufene Briefe hätten gemeldet, der Papst lasse Philipp gegen den Orden völlig freie Hand. Daraus folgert Sch. weiter, daß diese angeblich am Hofe Philipps eingelaufenen Briefe päpst-

licher Höflinge natürlich von Philipp und seinen Räthen gefälscht seien, und hinfort figurirt auf diese Argumente hin der französische König kurzweg als „dieser geübte Fälscher". Und das ist leider nicht die einzige Leistung dieser „methodischen" Forschung! I, S. 327 soll „omnes fratres, qui relicto habitu ordinis cotidie *conversantur* inhoneste" bei Michelet I, S. 217 heißen „alle Brüder, die sich nach Ablegung des Ordenskleides täglich unehrenhafter Weise verabreden" (!!) statt „einen unehrenhaften Wandel führen", und aus dieser Uebersetzung wird gefolgert und als erwiesene Thatsache verwendet, die Aussagen gegen den Orden seien von abtrünnigen Brüdern zum Voraus vereinbart worden!! In dieselbe Gattung gehört die folgende Leistung. S. 247 wird die das jedesmalige Tagesprotokoll eröffnende Formel: (Es wird verhandelt gegen genannte Templer) et contra quasdam alias personas dicti ordinis ibidem existentes et *eidem* (sc. inquisitori haereticae pravitatis) *delatas* übersetzt: „(es wird verhandelt u. s. w.) und gegen einige ebendorthin *(eidem delatae!!)* gebrachte" statt „dem Inquisitor denuncirte" Personen, und es wird dann daraus, daß diese als ebendorthin gebracht genannten Personen nachher nicht wirklich auftreten und verhört werden, kurzweg geschlossen, die gefangenen Templer seien von den königlichen Inquirenten in Menge beseitigt worden!!

Grundlegend für Schs ganzes System ist die Behauptung, Clemens V. habe niemals, auch nicht als er den Prozeß gegen die Templer befahl, an die Schuld des Ordens geglaubt. Auch sie stützt sich, aus den betreffenden päpstlichen Briefen nicht erweisbar[1]), in der Hauptsache auf eine Uebersetzung der hinreichend charakterisirten Gattung, auf die Sch. freilich noch besonders stolz ist. Baluze II, S. 75—76 schreibt Clemens V. an Philipp IV., zuerst habe er den gegen den Orden vorgebrachten Beschuldigungen nicht glauben mögen, jetzt seien noch schwerere erhoben und „cogimur haesitare", d. h. wir werden in der anfänglichen Zuversicht schwankend gemacht, et licet non sine magna cordis amaritudine — — *quicquid ordo postulaverit rationis*, de consilio fratrum nostrorum in praemissis facere, und das übersetzt Sch. I, S. 118, sich (s. Anmerk. 1) etwas Besonderes darauf zu gute thuend, mit (wir werden nothgedrungen thun) „was der Orden zu seiner Rechtfertigung verlangt hat" (!!). Wer jemals mit mittelalterlichen Papstbriefen und -Urkunden zu thun gehabt hat, kennt den ganz constanten und typischen Sinn der Wendung „quicquid ordo postulaverit rationis" und wird an ihm als dem allein richtigen und nicht auf einer „bisher" üblichen irrigen Uebersetzung beruhenden auch in Zukunft festhalten. Nur für Sch. mögen einige Beispiele für den wahren Sinn dieser unzählige Male wiederkehrenden Phrase angeführt werden, den sonst wol niemand in Zweifel ziehen dürfte, wie sie ein flüchtiges Blättern in Pflugk-Hartung, Acta pontific. Rom. an die Hand giebt: n. 220 (S. 224) vigor equitatis et ordo exigit rationis (1170, Dec. 8) und ebenso n. 178 (S. 191), n. 173 (S. 184), n. 172 (S. 183), n. 445 (S. 383); ordo rationis expostulat n. 392 (S. 344); vgl. auch die Wendungen: vota quae a rationis tramite non discordant n. 438 (S. 277); religiosis votis annuere et ea operis exhibitione complere officium nos invitat suscepti regiminis et ordo videtur exigere rationis, n. 141 (S. 149); ordo rationis expostulat et ecclesiasticae utilitatis consideratio nos invitat. Und auf dieser Uebersetzung beruht Sch.s Vermuthung, der Orden habe bei dem Papst drohend Genugthuung für die ihm zugefügte Beleidigung gefordert, die in seiner ganzen Darlegung von Clemens' Politik von der größten Wichtigkeit ist (vgl. S. 121—22, 154—55, 297, 363, 374, 388 u. s. w.)! Daß der Papst in der bekannten Bulle vom 22. November 1307 (vgl. oben S. 157) selbst sagt, er schreite gegen den Orden ein a nobis excusso negligentiae somno, also die bisherige Unthätigkeit der Kurie offen als pflichtwidrig anerkennt, macht Sch. in seiner vorgefaßten Meinung nicht irre, denn S. 155 übersetzt er die doch nicht mis-

1) S. oben S. 140 ff.

deutbare Wendung: (Clemens) „wollte den Schein vermeiden als ob er in Bezug auf die ihm anvertraute Herde Gottes seine Pflicht versäume". Willkürlichkeiten und Ungenauigkeiten dieser Art finden sich in Menge und mit Vorliebe wird gerade auf sie weitergebaut. Ich führe noch ein Beispiel an. I, S. 307 sagt Sch. um den Beweis für seine Behauptung zu erbringen, daß königlicherseits alles gethan sei die Vertheidigung des Ordens zu hindern, der Ritter von Marsilly habe dem Commandanten des pariser Castells den Befehl ertheilt zum Zwecke der Vertheidigung des Ordens nach Paris gekommene Personen zu verhaften: an der betreffenden Stelle Michelet I, S. 31 steht davon aber wiederum nichts, sondern handelt es sich um die Verhaftung von Kundschaftern, welche die Templer des Hennegau ausgeschickt hatten, in Bauerntracht herumschweifende Templer

Auch sonst spielen verkehrte oder bedenklich ungenaue Uebersetzungen bei Sch. eine große Rolle. In Bustrons Chronique de Chypre (ed. Mas Latrie) S. 166—67 schlagen die Templer dem cyprischen Reichsverweser vor, che veneriano a lui nel spacio de mesi quatro, nel qual tempo egli facesse metter in ordine a loro spese una galea, sopra la quale metterse *lui* uno e loro an altro messo al santo apostolo. Das übersetzt Sch. S. 464: „daß sie innerhalb eines Monats oder auch der Zeit, die zur Instandsetzung nöthig sei, auf ihre Kosten eine Galere ausrüsten wollten, um einen oder den andern von ihnen an S. Heiligkeit zu senden". In Wahrheit aber heißen die Worte doch: „sie würden in vier Monaten zu ihm kommen, während welcher Zeit er (der Reichsverweser) auf ihre (der Templer) Kosten eine Galere bereit stellen möge, auf der er (der Verweser) und sie (die Templer) je einen Gesandten zum Papste schicken möchten". Nach S. 465 soll in derselben Chronik S. 168 stehen, im Templerhause zu Nicosia habe man bei der Beschlagnahme wenig gefunden, „da ja die Templer nicht blos gedankenlos geschlafen hätten". Die Worte „perchè li Tempieri non dormivano senza questo pensiero" heißen doch aber „da die Templer selbst im Schlafe den Gedanken (an die ihnen drohende Gefahr) nicht los wurden". S. 329 übersetzt Sch. die Worte Michelet I, S. 140 „Li quien livre de la masson sunt de una maniera por les diversas partidas dou siecle" mit „das Statutenbuch ist zu keiner Zeit verändert worden", während sie doch bedeuten „die Statuten des Ordens sind in allen Theilen der Welt dieselben". Sch.s Vorstellung von der starren Unveränderlichkeit der Ordensstatuten wird ja durch das uns davon Erhaltene schlagend widerlegt; sie kann freilich nicht überraschen bei einem Geschichtschreiber des Templerordens, welcher den Orden „zu Troyes (1128) durch die Bulle (Alexanders III. vom 18. Juni 1163!) *Omne datum optimum* gegründet" sein läßt, wie I, S. 527 wörtlich zu lesen ist!!

Zu den falschen Uebersetzungen kommt nun eine bedauerliche Menge von ungenauen, welche den Sinn der reproducirten Stellen in einer Weise ändern, die auf Sch.s vielgerühmte wissenschaftliche Methode ein bedenkliches Licht wirft. I, S. 276 folgert Sch. lüderliche Protokollirung des Verhörs der Templer vor dem Papste, weil es nach der Aussage des einen zu dem bei der Reception vorkommenden incriminirten Kuß in carne nuda, der Erhebung nur Eines Gewandes bedurft haben soll, während die Templer doch statutengemäß Unterkleider getragen haben. Nun steht aber an der betreffenden Stelle des von Sch. selbst edirten Prozesses von Poitiers II, S 31 deutlich recipiens elevavit *vestes suas!* S. 461 Anmerkung soll nach Sch. ein Brief „gegen Ende Mai" geschrieben sein, in dem die Worte vorkommen de mense Maji *proxime praeteriti!* In demselben Brief (Baluze II, S. 104) soll nach Sch. S. 462 gemeldet werden, Cypern werde durch den Sultan von allen Seiten mit 80 Galeren bedroht, während doch das dem Briefe beigefügte päpstliche Schreiben nur eine mündliche Meldung erwähnt, wonach der Sultan 80 Schiffe ausrüsten lasse. S. 590 wird die Glaubwürdigkeit eines Zeugen, der freilich dem Vertheidiger Molays unbequeme Aussagen macht, angefochten, weil die Angabe desselben, „daß im Convent selbst inner-

halb der letzten 14 Jahre keine einzige Aufnahme zum Orden stattgefunden habe" durch eine lange Reihe von Zeugen Lügen gestraft werde. An der zum Belege angeführten Stelle Michelet II, S. 222 aber steht: respondet quod *ultra mare* nullum *viderat recipi*, *quia pauci recipiebantur* in conventu pro eo, quod difficile erat illos de conventu in receptionibus concordare, d. h. der betreffende hat keine Aufnahme im Osten gesehen, weil nur wenige stattfinden, d. h. es steht etwas ganz anderes da, als Sch. behauptet. Solche Ungenauigkeiten und Flüchtigkeiten, für die sich die Zahl der Beispiele noch beträchtlich vermehren ließe, lassen den Anspruch auf wissenschaftliche Korrektheit, den Sch. für seine Arbeit wiederholt in Anspruch nimmt, als wenig berechtigt erscheinen.

Viel weniger aber noch ist damit die Willkür vereinbar, mit der Sch. mit den Quellen insofern umspringt, als er einmal einzelne Worte und Wendungen derselben fortläßt, dann wieder durch freie Hinzufügungen den Sinn nicht unwesentlich modificirt. Allerdings wies Philipp IV. (Rev. des quest. hist. X, S. 330) seine Beamten an bei der Untersuchung gegen die Templer auch die Folter anzuwenden, aber doch nur „se mestier est", „wenn es nöthig ist" — diesen Zusatz läßt Sch. S. 127 fort. In demselben Erlaß beruft sich Philipp für die Schuld des Ordens auf Zeugen „aus dem Orden" — auch das läßt Sch. S. 128 fort. S. 133 soll Philipp die Verschmelzung der Ritterorden zu einem betrieben haben, um dem neuen seinen Sohn vorzusetzen, während in der zum Beleg angezogenen Stelle Baluze II, S. 188 vielmehr steht „cui praeferatur rex Cypri", wovon Sch. gar keine Notiz nimmt.

Nach der entgegengesetzten Seite, durch Zusätze zu dem thatsächlich in den Quellen Enthaltenen, fehlt Sch. z. B. in folgenden Fällen. S. 86 läßt er Philipp IV. Synoden des französischen Klerus „veranlassen" um sich bei dem König über die Erpressungen des Papstes zu beschweren. Baluze I, S. 3—5 steht aber nur die Thatsache der Synoden, nichts davon, daß der König sie provocirt habe. Nach Sch. S. 154 soll Philipp IV. in dem Briefe Baluze II, S. 111 von Clemens V. verlangen, er solle den König von England, der durch seine Weigerung gegen die Templer einzuschreiten seinen Unwillen erregt hatte, auf künftige Ostern vorfordern: thatsächlich bittet er an der genannten Stelle um Aufschub des Eduard II. gestellten Termins zur Verhandlung über den englisch-französischen Frieden (vgl. oben S. 157). Dem päpstlichen Befehl vom 25. August 1311 bei Raynald, Annal. eccl. XV, S. 53: „quatenus fratres — ad habendam ab eis veritatis plenitudinem promtiorem tormentis et quaestionibus, si sponte confiteri noluerint, experiri procurent" schiebt Sch. S. 292 einen ganz tendenziösen Nebensinn unter durch die Uebersetzung, der Papst befehle die Templer zu foltern, „bis sie das als Wahrheit von ihm (dem Papste) Gebrauchte (!!) einräumten", — und dabei handelt es sich einfach um eine der im Inquisitionsverfahren regelmäßig wiederkehrenden Formeln: vgl. Molinier, L'inquisition dans le midi de la France S. 268 N. ad eruendum et extorquendum plenius veritatem. S. 452 aber heißen dieselben Worte einfach „um von ihnen die volle Wahrheit herauszubekommen" — jedenfalls eine sehr exakte Methode! In dieselbe Kategorie von Fehlern gehört es, wenn Sch. die einfachen Worte Bustrons a. a. O. S. 170 per evitar questo scandalo (d. i. die geplante Flucht der Templer aus Cypern) wiedergiebt durch die sensationelle Wendung „um aber auch einem Versuch der zur Verzweiflung getriebenen Ritter vorzubeugen". Zur Charakteristik der Sch.schen Arbeitsweise liefern I, S. 604—5 klassische Beiträge. Daß Molay sich mit großen Plänen zur Reform des Ordens getragen, soll hervorgehen daraus, daß er dem Schatzmeister des pariser Tempels Einschränkung der Almosen befohlen habe, „um für den Kampf um das Heilige Land mehr Mittel zu erübrigen". Von diesem Motiv steht aber Michelet I, S. 641 nicht eine Silbe (precepit — thesaurario — quod restringeret ellemosinas; sed post recessum — magistri non fuit servatum —).

Ja, mehr noch: Sch. selbst hat S. 605 bereits vergessen, was er eben für Motive hinzugesetzt und ergeht sich in der Darlegung, wie Molays staatsmännischer Scharfblick den Kampf im Osten als aussichtslos erkennt und dem Orden einen neuen Wirkungskreis zu sichern gestrebt habe! Molays Reformthätigkeit wird weiter begründet durch „seine Verordnungen zu Gunsten schlichterer Lebensweise und die Strenge gegen solche Brüder, die sich fleischlich vergangen hatten". Die betr. Aussage aber führt quasdam ordinationes circa modum vivendi et comestionis eorum (was doch noch nicht auf schlichteres Leben gedeutet werden muß) auf einen in Montpellier 1293 gefaßten Beschluß des (nachmaligen) Meisters, Perauds und anderer Präceptoren zurück. Und die Geschichte von den beiden wegen schwerer sittlicher Verirrung von „einem Meister" streng bestraften Templern gehört nach dem Wortlaut gar nicht zu Molay, sondern ist offenbar dieselbe, die auch Regel Art. S. 73 erzählt wird.

Charakteristisch für Sch.'s exakte Arbeitsart ist ferner die Freiheit, die er sich in Benutzung der Arbeiten seiner Vorgänger gestattet, ohne dieses Verhältnis, auch wo es sich um wörtliche Entlehnungen handelt, zum Ausdruck zu bringen. S. 159 will Sch. die Erklärung Philipps IV., er behalte die Templer „regiis vinculis ligatos, non tamen nisi ad nutum et patientiam cardinalium" aus Baluze a. a. O. II, S. 114 entnommen haben. Thatsächlich aber sind diese Worte diejenigen, in die von Os, de abolitione ordinis Templ. (Würzburg 1876) S. 48 den Inhalt des bei Baluze a. a. O. gedruckten Briefes seinerseits zusammenfaßt. Sch. führt also die Worte einer modernen Bearbeitung als angebliche Worte einer zeitgenössischen Quelle an. Und ganz dasselbe thut er S. 160, N. 5, wo er den König versprechen läßt für die Ordensgüter besondere Curatoren zu ernennen und zum Beleg Baluze II, S. 114 anführt, dazu aber die Worte setzt, in die v. Os a. a. O. S. 48 die betr. Stelle irrig und ungenau zusammenfaßt, diese also für die des citirten königlichen Briefes ausgiebt, während in diesem etwas wesentlich Anderes steht, nämlich daß der König bereits besondere Curatoren ernannt habe! Ferner entlehnt Sch. ganze lange Sätze, halbe Seiten ohne Nennung seiner Quelle aus Wenck, Clemens V. und Heinrich VII. (Halle 1882), indem er sie nur in ganz nebensächlichen Wendungen einigermaßen modificirt, die von Wenck gebrauchten prägnanten Ausdrücke aber ruhig beibehält. Der Beweis dafür ist inzwischen von Wenck selbst in den G. G. A. ausführlich geführt worden.

Aber nicht blos Wenck, auch andere Autoren sind in der gleichen Weise ausgeschrieben, so namentlich Boutaric: man vgl. Sch. I, S. 70—71 u. 149—51 mit Boutarie, La France sous Phil. le Bel S. 127 u. 163—64 u. 169; Sch. I, S. 149 mit Rev. des quest. hist. X, S. 333; S. 151 mit ebd. S. 335, S. 163 mit S. 337 (über P. Dubois), S. 164 u. 169 mit a. a. O. XI, S. 170.

Es würde zu weit führen und unnütze Raumverschwendung sein, wollte ich die sonstigen wörtlichen Entlehnungen alle anführen, die Sch. ohne seine Quelle zu nennen sich erlaubt. Man vgl. z. B. nur Sch.'s Arbeit mit Havemann, Geschichte des Ausgangs des Tempelherrenordens (Stuttgart 1846), etwa Sch. I, S. 568 „Zu diesem Zwecke u. s. w." den Bericht über Molays Ende mit Havemann S. 291 „Zu dem Behufe wurde u. s. w." Die Zahl solcher Parallelstellen ließe sich auf eine sehr bedeutende bringen.

Sicherlich sind Entlehnungen, auch wörtliche, nicht unbedingt verwerflich: warum soll, was auf Grund der dürftig fließenden Quellen einmal gut und treffend gesagt ist, von einem spätern Bearbeiter nicht wiederholt werden? Erst mit dem Verschweigen der Quellen, mit dem Zerpflücken der benutzten Stellen, deren in Einem Satz vereinigte Glieder man über eine halbe Seite verstreut und mit kleinen Abweichungen gewissermaßen verbrämt, wird die Sache anstößig und verdient die allerschärfste Verurtheilung. Und doch handelt es sich hierbei mehr um einen äußern als einen innern Fehler der Sch.'schen exakten Methode! Viel bedenklicher noch ist

die Rolle, welche in derselben die Vermuthungen spielen, nicht selten die allerwillkürlichsten, für die irgend ein Grund nicht vorgebracht wird und auch nicht vorgebracht werden kann, da sie rein subjektive Annahmen sind. Dahin gehört es, wenn S. 273 ein dem Orden ungünstiger Zeuge einfach als „jedenfalls durch bestimmte Versprechungen gewonnen" bezeichnet wird und nun abgethan sein soll; wenn S. 277 die nur in Einem Verhör vorkommenden befremdlichen Geständnisse von dem inquirirenden Geistlichen „vorgesagt sein müssen". Dieses Verfahren freiester subjektiver Deutung wird noch bedenklicher, wenn, was gar nicht selten geschieht, die auf der einen Seite ausgesprochene Vermuthung einige Seiten weiterhin bereits wie eine sicher erwiesene Thatsache behandelt wird. S. 140, 173 u. 200 werden Fälschungen Philipps vermuthet (wie ihm S. 156 eine solche auf Grund einer unrichtigen Uebersetzung schuldgegeben war!): S. 201 wird damit als etwas sicher Erwiesenem operirt! S. 448 vermuthet Sch., König Diniz von Portugal habe in seinem Lande den Orden in ähnlicher Weise durch zeitweiliges Verschwindenlassen geschützt, wie nachmals Friedrich der Weise Luthern auf der Wartburg geborgen hat; S. 452 ist das bereits eine Thatsache. Die an sich ansprechende Vermuthung, Clemens V. sei durch seinen Kämmerer Olivier de Penna über die im Orden herrschenden Misbräuche unterrichtet worden ist S. 711 bereits so weit Thatsache geworden, daß ein Protokoll über Oliviers Verhör supponirt wird.

Zu dieser Freiheit im Vermuthen und der Leichtigkeit, mit der Vermuthungen sich dem Verfasser zu Thatsachen verdichten, steht in einem auffallenden Gegensatz die ängstliche Zurückhaltung und das peinliche Sichanklammern an den gedruckt vorliegenden Text in anderen Fällen, wo eine wirklich kritische Auffassung der Ueberlieferung augenfällige Fehler derselben nachzuweisen und zu emendiren streben würde. Das schlagendste Beispiel dafür ist die Art, wie Sch. die Bulle Faciens misericordiam vom 12. August 1308 benützt um seine ganze Deduktion auf die Behauptung zu gründen; dieselbe sei bereits vor dem angeblich am 17. August gehaltenen Verhör zu Chinon redigirt und man habe in sie aufgenommen, was als das in jedem Fall zu erzwingende Ergebnis jenes Verhörs zum Voraus festgestellt war. Und doch liegt ein befriedigender Ausweg aus dem Wirrsal der an Datenfehlern krankenden Ueberlieferung so nahe! Vgl oben S. 173 u. Krit. Excurse n. VI. Auch anderweitig geht Sch. von ihm selbst monirten angeblichen Schwierigkeiten aus dem Wege: so wenn er S. 266 die Behandlung des Prozesses zu Poitiers u. S. 355 die etlicher Punkte, die für den von ihm erstrebten Beweis doch von großer Wichtigkeit sind, als „allzu sehr aus dem Rahmen dieser Arbeit herausfallend" ablehnt.

Im Gegensatz zu dem Lob exakter Arbeit und kritischer Forschung, das Sch. wiederholt sich selbst ertheilt, wird seine Arbeit weit mehr durch Oberflächlichkeit und unwissenschaftliche Willkür gekennzeichnet, die von einer vorgefaßten Meinung ausgehend alles nur so sieht, wie es sein müßte, damit diese vorgefaßte Meinung als die allein zutreffende obsiegte. Außer dem hier Vorgebrachten habe ich im Laufe der vorstehenden Untersuchung und Darstellung Gelegenheit genug gehabt diese Art von Geschichtforschung und -schreibung ihrem wahren Werthe nach zu kennzeichnen. So groß ist Sch.s Voreingenommenheit, daß er gar nicht bemerkt, in welche unlösbare Widersprüche er sich verwickelt. Denn ein unlösbarer Widerspruch ist es doch, wenn dieselben Protokolle, die Sch. als gefälscht verwirft, weil in ihnen nie gemachte Aussagen aufgezeichnet sein sollen oder doch nur das, was die Inquirenten den Inquisiten vorsagten, dennoch S. 275 und öfter als völlig zuverlässige Quellen für die individuelle Charakteristik der Verhörten verwendet werden; wenn er S 137 auf Grund des Molay'schen Geständnisses zugiebt die Verleugnung bei der Aufnahme sei wirklich in einem großen Theil des Ordens Brauch gewesen und dennoch die absolute Unschuld des Ordens behauptet!

Zuweilen behauptet Sch. in den Quellen Angaben gefunden zu haben, von denen

thatsächlich nicht eine Silbe darin steht. In dem Brief Clemens' V. an Philipp vom 27. October 1307 soll nach Sch. I, S. 654 u. 189 die Erklärung des Papstes enthalten sein, er hebe alle richterlichen Befugnisse der Bischöfe und Inquisitoren auf. Davon steht in dem Stück bei Boutaric, Rev. des quest. hist. X, S. 332 nichts, und natürlich auch nichts in der Uebersetzung desselben bei Sch. selbst I, S. 146. Daß eine solche Suspension stattgefunden hat, wissen wir nur aus ihrer später erfolgten Aufhebung.

Von einer Menge von Einzelnheiten sehe ich hier ab, z. B. von Sch.s stellenweise höchst bedenklichem Deutsch (vgl. S. 88 „ungenau erfundene Daten!"; S. 121 ꝛc. „ist die durch — zu berücksichtigen"; S. 178 „persönliche Geringschätzung seiner Person"; S. 408 „haben die in Italien gelegenen Ordensprovinzen die größte Aehnlichkeit mit den in Francien herrschend gewesenen Zuständen"; S. 414 Anf.; S. 416 „aus dessen Worten sich die Freude an der Zusammensetzung künstlicher Wahrheit (!) wiederspiegelt"; S. 421 „— als — eine bisher bekannt gewordene Untersuchung nicht stattgefunden hat"; S. 429 „zunächst weicht u. s. w "; S. 435 „dessen Zugehörigkeit zum Templerorden nicht festzustellen gewesen war, inzwischen als solcher bekannt" (!); S. 514 „auch die — Abstimmung hatte die — Wirkung nicht gehabt und war nicht zu der — Ansicht bekehrt worden"). Zur Charakteristik der ganzen Methode führe ich schließlich nur noch ein paar Beispiele an für die Art, wie Sch. selbst an seinen Vorgängern Kritik übt. Sch. scheint sich der Bedeutung dessen, was er sagt, nicht im entferntesten bewußt zu sein, wenn er S. 99, N. 1 behauptet, ich hätte von einer Aussage in dem von mir benutzten Prozeß zu Poitiers in meiner Kulturgeschichte der Kreuzzüge S. 625 die wichtigsten Stellen theils ausgelassen, theils ungenau wiedergegeben, „theils ja einem das Gegentheil ergebenden Sinn geändert". Ich bin nicht in der glücklichen Lage gewesen wie Sch. Monate lang die Rotuli des Templerprozesses mit Behagen studiren zu können und für mich von vatikanischen Schreibern copiren zu lassen: daß in der Eile der Arbeit ein Satz im Excerpt schief geworden, mag sein; Anschuldigungen wie die letzte aber sollte niemand aussprechen, der den Anspruch erhebt im Kreise ernst strebender wissenschaftlicher Männer überhaupt noch mitzureden. Aber es ist mit Sch.s Genauigkeit hier wie so oft. S. 272, N. sagt Sch. „Wenn Prutz, Kulturgesch. S. 625 für „andere Brüder" (alii frēs) „den Meister" setzt, so ist diese Lesung bzw. Aenderung (!) nicht nur nach der Beschaffenheit des Codex, sondern auch nach dem Raume, den die einzelnen Buchstaben beanspruchen, unstatthaft." An dem angeführten Ort aber habe ich in der Phrase: Sciatis, quod rex et cardinales cras venient ad domum istam; [magister] revocabit confessionem etc., magister eingeklammert gesetzt, mit der Bemerkung, daß das Wort nicht sicher lesbar sei wegen Schimmels, d. h. ich habe doch nichts geändert, sondern geschrieben, was ich zu lesen glaubte, aber gleich die nöthigen Cautelen hinzugesetzt. Noch charakteristischer ist folgende kritische Leistung Sch.s: S. 534, N. 1 bemerkt er: Prutz, Geheimlehre S. 79, wo auch der Werth des Tafelsilbers auf Cypern willkürlich von 1500 auf 15 000 Mark erhöht ist, cf. Mas Latrie, Mél. hist. V, 169. An der zuletzt citirten Stelle der Chronique de Chypre wird angegeben, was man 1308 von Templergut vorfand; die Stelle Geheimlehre S. 79 betrifft im Anschluß an Grouvelle, Mém. sur les Templiers S. 204 den Stand, der sich 1316 bei der Uebergabe der cyprischen Templergüter an die Johanniter durch Papst Johann XXII. vorfand! Die dazwischen liegenden acht Jahre ignorirt Sch. einfach!

Hier breche ich ab. Der vorliegende Excurs ist schon länger geworden als er sein sollte, obgleich aus der Masse der Fehler aller Art nur die besonders charakteristischen hervorgehoben sind. Jedenfalls wird das Gesagte genügen um das Schottmüllersche Werk im Gegensatz zu den Ansprüchen, mit denen es auftritt, und zu dem kritiklosen Lob, das ihm in einigen kritischen Organen ertheilt ist, auf das richtige Maß zurückzuführen. —

2. Breviarium canonicorum Templi

Diese Bezeichnung trägt die Handschrift der Nationalbibliothek zu Paris, Fonds lat. 10478, ein Quartband, Pergament, von 990 Seiten, sauber und fein geschrieben, mit Miniaturen geziert und zum Theil mit Noten versehen, den Schriftzügen nach der Mitte des 13. Jahrhunderts angehörig, was anderweitig durchaus bestätigt wird.

Die Handschrift enthält nach der ausführlichen Vorbemerkung eines ehemaligen Besitzers 1) S. 3 ff. ein Calendarium der zwölf Monate, 2) S. 17 ff ein Psalterium, 3) S. 157 ff. ein Temporale seu proprium de tempore, 4) S. 647 ff. ein Sanctorale s. proprium de sanctis, 5) S. 939 ff. Commune de sanctis, — diese fünf Stücke vollständig; dann 6) ein Supplementum, das nicht vollständig ist, — d. h. es bietet im Ganzen die horae canonicae und ein Breviarium, — bei den Invitatorien, Hymnen und Antiphonen sind die zum Singen nöthigen Noten hinzugefügt.

Die Handschrift ist deshalb von besonderem Interesse, weil sie aus dem Tempel zu Jerusalem stammt, was zweifellos die folgenden Stellen ergeben. S. 15 heißt es: Haec sunt festa quae cum jejuniis et sine jejunio *in domo Templi* servantur; in dem Invitatorium In officio dedicationis ecclesiae S. 940: Filie Sion, currite, adsunt enim *celebritatis nostrae* solemnia; in dem entsprechenden Responsorium ebendaselbst: Sanctificavit Deus tabernaculum tuum, quia haec est domus Dei, de qua scriptum est „Et erit nomen meum ibi, dicit Dominus"; ebendaselbst S. 946: Deus, qui ecclesiae tuae in sanctis montibus fundamenta posuisti, da, quaesumus, ut nullis errorum subruatur incursibus, nulla mundi perturbatione quatiatur, sed apostolica sit semper institutione firma. S. 154 findet sich folgendes Gebet: — ut regibus et principibus nostris pacem et concordiam et victoriam donare digneris, ut regularibus disciplinis nos instruere digneris, ut locum nostrum et omnia loca fidelium visitare et defendere digneris.

Die Zeit der Entstehung dieses Breviers läßt sich aus den darin als zu beobachten verzeichneten Heiligentagen genau bestimmen. Es fehlen nämlich unter diesen die erst nach dem 13. Jahrhundert allgemein recipirten; einzelne von diesen sind von einer spätern Hand nachträglich in die Liste eingetragen. Es fehlt der 26. August, der Tag Ludwigs des Heiligen, der erst 1297 durch Bonifaz VIII. zu allgemeiner Feier eingeführt ist, dann 26. Juli Anna, 29. Juli Martha, 8. December Conceptio immaculata, welche Feste erst 1263 durch die Minoriten allgemein zur Anerkennung gebracht sind. Es fehlen ferner 12. August Clara, seit 1255, 15. September Octava nativitatis b. Mariae, 1246 durch Innocenz IV. eingeführt, 19. September Elisabeth von Ungarn, die erst 1235 canonisirt ist. Danach ist die Sammlung offenbar vor 1235 entstanden. Auch nach der anderen Seite hin ergiebt sich auf diesem Wege eine ganz genaue Zeitgrenze. Papst Gregor IX. führte am 2. Juni 1232 das Fest des heiligen Antonius und am 3. Juli 1234 das des heiligen Dominicus ein: letzteres, das auf den 4. August fällt, kennt das Brevikrium der Tempelcanoniker noch nicht, während ersteres, den 13. Juni zu begehen, darin verzeichnet ist. Danach ist das Brevier vor 1234 und nach 1232, d. i 1233 entstanden.

3. Die „Verräther" des Ordens.

Schottmüller I, S. 720 ff. hat in einem ausführlichen Exeurs die Frage nach den Verräthern des Templerordens genauer behandelt, d. h. nach den angeblichen ehemaligen Templern, welche durch ihre Denunciation den Orden ins Unglück gebracht haben sollen. So bestechend seine Darlegungen auf den ersten Blick erscheinen, so anfechtbar sind sie bei näherer Prüfung und so wenig stichhaltig ist auch ihr Ergebnis.

Auszugehen ist bei der Untersuchung von der dem Ereignis zeitlich am nächsten stehenden und originalsten Quelle, jenem Zettel, den Ponsard de Gisi, der Präceptor von Payns [1]), am 11. November 1309 bei seinem Verhör der päpstlichen Commission vorlegte [2]): in qua erant scripta nomina quorumdam, quos dicebat esse inimicos ordinis antedicti. Cuius cedule tenor talis est: Ces sont les treytour, li quel ont propos éfauseté et delauté contra este (?) de la religion deu Temple: Guillalmes Roberts moynes, qui les mitoyet à geine, Esquins de Floyrac de Biterris cumprior de Monfaucon, Bernardus Peleti primo de Maso de Genois et Geraves de Boyzol cehalier, veneus à Gisors, d. h. als Verräther, d. i. Ankläger, Denuncianten des Ordens, welche falsche und illoyale Dinge gegen denselben vorbrachten, sind Wilhelm Imbert der Mönch, — der bekannte Inquisitor von Frankreich —, der sie foltern ließ, Esquins von Floyrac u. s. w. [3]) Der Wortlaut läßt keinen Zweifel daran, daß als Urheber der Tortur allein der Inquisitor genannt ist und daß die lateinische Fassung des Protokolls den Inhalt des Zettels flüchtig und unrichtig wiedergiebt, wenn sie den im Französischen allein zu Wilhelm Imbert gemeinten Zusatz auch auf den im Original davon deutlich und scharf getrennten Namen des Floyrac bezieht. Zudem finde ich in keinem der darüber Auskunft zu ertheilen geeigneten Werke wie Littré u. s. w. einen Beleg dafür oder auch nur die Thatsache angeführt, daß treytour = traiteur in dem von Schottmüller [4]) angenommenen Sinn von maltraiteur vorkommt; auch für das zu Grunde liegende Vulgärlateinische tractator kennt Ducanges Glossar diese Bedeutung nicht, die sprachlich an sich ja freilich möglich ist. Die Hauptsache bleibt immer, daß der Relativsatz, auf den sich diese Deutung von treytour gründet, nur zu dem Namen des Inquisitors gehört, während als treytour auch die folgenden drei Männer bezeichnet werden: ihre Aussagen sind es, auf die hin der Prozeß gegen den Orden eingeleitet ist. Davon, daß diese Leute Mitglieder des Ordens gewesen seien, steht keine Silbe da: zu solchen hat man sie in einer falschen Deutung des Wortes treytour gemacht. In Folge dessen ist es für die Glaubwürdigkeit der Angabe auch ganz gleichgültig, daß ein Templerhaus oder Templerpriorat [5]) Montfaucon nicht nachweisbar ist. Die gleiche einfache Erwägung erledigt die Bedenken, die Schottmüller gegen die beiden folgenden Namen vorbringt; auch ihre Träger sind von Ponsard de Gisi ja absolut nicht als Templer gekennzeichnet. Und wenn Schottmüllers Bemerkung S. 726, über den an vierter Stelle genannten Geraves de Boyzol „habe sich nur ermitteln lassen, daß er als Ritter d. h. als Beamter des Königs nach Gisors geschickt sei, wo sie ihrer inquisitorischen Aufgabe in solchem Maße gerecht geworden, daß sie, wie sich u. A. aus dem Zeugenverhör bei Michelet I, S. 249—50 ergiebt, als besonders erbitterte Feinde des Ordens glaubte bezeichnen zu müssen," so genügt es zu constatiren, daß an der angeführten Stelle nur zu Gisors verhaftete Templer erwähnt sind, die beiden Männer aber nicht mit einer Silbe genannt werden: es handelt sich also nur um eine Combination, die in bekanntem Zirkelschluß durch sich selbst bewiesen wird.

Der allein maßgebende französische Text des von Ponsard de Gisi vorgelegten Zettels besagt also nichts weiter als daß die vier genannten Männer die Urheber der gegen den Orden vorgebrachten Anklagen sind und daß der an ihrer Spitze erwähnte Wilhelm Imbert — vermöge seiner Stellung als Inquisitor von Frankreich — den Templern Geständnisse durch die Folter entrissen hat. Damit fällt auch jede Nöthigung fort für die überaus unglückliche Deutung, die Schottmüller a. a. O. bei

1) S. oben S. 186. 2) Michelet I, S. 36. 3) Als Curiosität sei erwähnt, daß Schottmüller seine in kühner Etymologie von Gehenna herleitet. 4) Auch das ist nicht Sch. eigen, sondern steht schon Grouvelle S. 35. 5) Diesen Ausdruck bringt Schottmüller a. a. O. Seite 722, während er S. 723 oben und S. 725 ꝛc. bemerkt, daß die Vorsteher einzelner Templerhäuser niemals den Titel Prior führen.

dem Titel des Esquins von Floyrac „cumprior de Montfaucon" geben will, indem er ihn mit der Montfaucon benannten Richtstätte, auf dem linken Seineufer, in Verbindung bringt; warum deren Vorsteher aber den Namen eines Priors oder Compriors führen soll, läßt er ungesagt. Zudem ist die Bezeichnung comprior eine so auffällige, daß man annehmen möchte, es liege da ein durch unrichtige Auflösung einer Abkürzung veranlaßter Lese- oder Schreibfehler vor. Außerdem kommt die Richtstätte von Paris, le gibet de Paris in dem Cartul. de l'église de N. Dame de Paris IV, S. 351 vielmehr unter dem Namen Bellus locus, Beaulieu vor, bei S. Martin des champs gelegen. Sind aber die vier Männer nicht als Folterer der Templer, sondern als Denuncianten des Ordens genannt, so ist auch kein Hindernis, welches uns abhalten könnte, den Esquins de Floyrac de Biterris, dessen Namen, den Schottmüller zu einem Amtstitel (escuyer) machen will, zudem als Namen anderweitig belegt ist,[1]) mit dem Squinus de Floriano civis Biterrensis zu identificiren, welcher nach der von Amalricus Augerii de Biterris verfaßten (sechsten) Biographie Clemens' V. bei der Aufdeckung der templerischen Geheimnisse in dem Gebiete von Toulouse eine Rolle gespielt hat, von dem aber nach dem ganzen Zusammenhange eine Zugehörigkeit zum Templerorden ausgeschlossen ist. In einer königlichen Burg im Tolosanischen eingekerkert und zum Tode verurtheilt erfuhr derselbe von einem in gleicher Lage seine Haft theilenden, dem Orden entlaufenen Templer die in dem Orden vielfach geübten Bräuche. Er ließ den König davon benachrichtigen, daß er ihm eine wichtige Mittheilung zu machen habe, wurde nach Paris geführt und berichtete dort, was er in Erfahrung gebracht. Wenn man es befremdlich finden sollte, daß diese Zeugen oder Denuncianten in dem Prozesse selbst sonst von Amtswegen gar nicht genannt werden, so ist darauf hinzuweisen, daß es einer von den Bräuchen der Inquisition war, die Angeber den Angeschuldigten nicht namhaft zu machen.[2]) Schrieb Amalrich Augier auch erst gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts, so fällt doch für seine Angabe auch noch das ins Gewicht, daß er selbst aus Béziers stammte, also gewiß einer alten localen Tradition folgte, wenn er zum Miturheber der Katastrophe des Ordens einen Landsmann machte.

Was in dem Noffo dei, der sonst noch als Verräther des Ordens genannt wird, stecken mag, können wir dahingestellt sein lassen. Sicher unrichtig ist Schottmüllers S. 723 gewaltsame Deutung der Stelle bei Villari l. VIII, c. 92 bei Muratori XIII, S. 429, nach der trovandosi in prigione con uno Noffo dei nostri Fiorentino heißen soll: „er saß im Gefängnis mit einem Novizen unseres Gottes" (also einem jungen Ordensmann)!! — als ob Villari eine willkürliche Mischung von Italienisch und Lateinisch zu schreiben liebte. Die Deutung von naffo = nuovo, Neuling, Novize ist unhaltbar. Es steckt darin irgend ein Fehler und es soll wol heißen: „er saß in Haft zusammen mit einem . . . . . der unsrigen, einem Florentiner".

1) In einer Rechtsverwahrung, welche die Templer von La Selve 1291 dem ihre Gerichtsbarkeit beeinträchtigenden königlichen Richter einreichen, erscheinen frater Raymundus de Frayssenello camerarius domus de Silva — et *Philippus Esquin* domicellus ut procuratores — Toulouse, Arch. départ. La Selve, Liasse 5, n. 2.
2) Limburch, Hist. inquis. S. 293.

4. Clemens' V. Schreiben vom 24. August 1307.

Dieses Schreiben, aus dem Schottmüller I, S. 117 ff. namentlich die Gründe hernehmen will für seine Meinung von der zähen Verschleppungspolitik des Papstes in der Templerangelegenheit, bei Baluze, Vit. pap. Avenion. II, S. 73—75, ist datirt in prioratu Lugudiaco Pictavensis dioecesis 9. Kal. Septembr. pontificatus anno 2°, d. i. 1307, August 24. Diesem Datum gegenüber fällt es doch sehr auf, daß darin u. A. an den König das Ersuchen gerichtet wird, er möge die Gesandtschaft, die er circa festum assumptionis b. virginis Mariae an den Papst habe abordnen wollen, d. h. um den 15. August, nicht abreisen lassen, da der Papst zur Zeit von deren Ankunft durch eine ihm von seinen Aerzten verordnete Kur in Anspruch genommen, also die Geschäfte zu erledigen behindert sein werde. Der König möge die Gesandtschaft vielmehr erst Mitte October abreisen lassen: nos enim extunc ad expeditionem negociorum tuorum permittente altissimo intendemus, omnibus aliis praetermissis. Mit den Worten: Sane a memoria tua non credimus excidisse u. s. w. folgt alsdann eine Besprechung der Templerangelegenheit mit Bezugnahme auf die ihm vom König zu Lyon und Poitiers und weiterhin durch den Abt von Moutier-Neuf de Poissy bei Poitiers gemachten Mittheilungen. Clemens V. erklärt, er habe das Berichtete für unmöglich gehalten und deshalb nicht weiter beachtet: quia tamen plura incredibilia et inaudita extunc audivimus de praedictis, cogimur haesitare et licet non sine magna cordis amaritudine, anxietate ac turbatione, quicquid ordo postulaverit rationis, de consilio fratrum nostrorum facere in praemissis. — Das übersetzt Schottmüller I, S. 178 zum mindesten kühn so: — „so sind wir doch, da wir seitdem noch mehr Unglaubliches und Unerhörtes gehört haben, genöthigt Zweifel zu hegen und — in dem vorliegenden Falle das zu thun, was der Orden zu seiner Rechtfertigung verlangt hat" — während es doch zweifellos heißt: — „so werden wir doch genöthigt zu zweifeln (d. h. sind wir in unserer anfänglichen Ueberzeugung von der Unmöglichkeit der gegen den Orden erhobenen Anklagen irre gemacht) und werden thun, was Rechtens ist". Denn daß so und nicht wie Schottmüller es thut, die Phrase quicquid ordo postulaverit rationis zu übersetzen ist, weiß jeder, der einmal mit päpstlichen Urkunden zu thun gehabt hat. Clemens V. gedenkt dann der wiederholten Bitte der Ordensoberen um Untersuchung der wider sie erhobenen Beschuldigungen und erklärt, daraufhin *infra paucos dies* de consilio fratrum nostrorum propter hoc *instanti die Veneris* civitatem Pictavensem intraturi proponimus inchoare — d. h. innerhalb weniger Tage wolle er diese Sache, die er im Eingange auf das Bestimmteste den erst später in Angriff zu nehmenden Angelegenheiten des Königs entgegengesetzt hat, zu behandeln beginnen und sich zu diesem Zweck bereits am nächsten Freitag, d. h. den Tag nach dem, an welchem der Brief geschrieben ward, also den 25. August nach Poitiers begeben. Unter des Königs Geschäften, die der Papst erst nach Erledigung seiner Kur um Mitte October in Angriff zu nehmen beabsichtigt, wird man den englisch-französischen Frieden, vielleicht auch die leidigen Verhandlungen über die Verdammung Bonifaz' VIII. zu verstehen haben. Jedenfalls rechnet Clemens die Templerangelegenheit nicht zu denselben, wie er sie denn auch sofort ernstlich vornimmt. Schottmüller hat den Brief ganz falsch gedeutet und alle seine darauf beruhenden Folgerungen fallen in sich zusammen.

Immer aber bleibt eine Schwierigkeit bestehen. Während der erste Theil des Briefes nach dem Eintreffen der Nachricht von dem am 7. Juli erfolgten Tod Eduards I. von England und vor dem 15. August, wo Philipp IV. seine Gesandten abzuschicken beabsichtigte, geschrieben sein muß, trägt der Brief das Datum des 24. August. Wäre dieses richtig, so müßte Clemens den Brief, welcher des Königs

Absicht zur Abordnung seiner Gesandtschaft für den 15. August enthält, am 23. August (cum pridie nobis scripseris) erhalten haben. Das ist füglich nicht möglich: der Widerspruch führt auf die Vermuthung, daß bei Baluze a. a. O. zwei ursprünglich getrennte und zu verschiedenen Daten gehörige päpstliche Schreiben irrthümlicher Weise zu einem zusammengefügt sind[1]), von denen das erste vor dem 15. August, das andere am 24. August entstanden ist

5. Der Prozeß von Poitiers.

Von demselben sind uns drei Stücke erhalten mit den Aussagen von 12, 11 und 10 Templern, die Schottmüller II, S. 7—71 veröffentlicht hat. In den einleitenden Bemerkungen sowol wie in dem entsprechenden Abschnitt des darstellenden Theiles (I, S. 185 ff.) entwickelt Schottmüller kritische Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit der darin enthaltenen Depositionen. Dieselben sind doch aber nicht als zutreffend anzuerkennen Wenn er z. B. meint, es sei schon zeitlich eine Unmöglichkeit gewesen 72 in gruppenweisem Verhör gewonnene Aussagen in einem Consistorium in den betreffenden Landessprachen vorzulesen und von ihren Urhebern in Gegenwart des Papstes und der Cardinäle als richtig wiedergegeben anerkennen zu lassen, so ist dem entgegenzuhalten, daß, was vorliegt, zunächst ein solches Verfahren doch nur für 33 Aussagen voraussetzt, und nicht ohne Weiteres angenommen werden muß, daß auch die übrigen 39 Aussagen gerade an demselben Tage in gleicher Weise erledigt worden seien. Aber selbst wenn man diese Annahme nicht zulassen will, braucht man sich das in dem Consistorium beobachtete Verfahren doch nicht nothwendig so zu denken, daß da vor Papst und Cardinälen die sämmtlichen 72 Protokolle ihrem ganzen Umfange nach zur Verlesung gebracht sind. Wie wir aus den vorliegenden Bruchstücken erkennen, daß zum Zwecke des Verhörs Gruppen gebildet und diese von einem oder zwei der dazu ernannten Cardinäle vernommen worden sind, bei deren Verhandlungen im gegebenen Augenblick der Papst erscheinen und die in dem Protokoll vermerkten Fragen an die Inquisiten richten konnte, — ein sehr einfaches Verfahren, auf das die Verhältnisse selbst hinführten und das den von Schottmüller vorausgesetzten gewaltigen Zeitaufwand vermied ohne zu Incorrektheit und Formlosigkeit zu führen — so zwingt uns der Wortlaut der Protokolle — man vergleiche nur die Parallelen, welche das heute in dergleichen Dingen herrschende Verfahren bietet! — keineswegs zu der Annahme, daß in dem Consistorium nun wirklich jedes einzelnen Zeugen schriftlich formulirte Aussage vollinhaltlich verlesen worden sei, vielmehr läßt sich bei der in derartigen Prozessen erkennbaren Neigung zum Schablonisiren und Schematisiren annehmen, daß, wie man wiederholt die gegen den Orden vorgebrachten Anklagen gruppenweise übersichtlich geordnet hat, man auch hier nur kurz angab, auf welche von den untersuchten Punkten die verhörten Templer mit einem Bekenntnis geantwortet, welche sie ganz oder theilweise in Abrede gestellt hatten.

Wenn Schottmüller II, S. 11 darauf hinweist, es seien die verhörten Ordensmitglieder verpflichtet worden ihre den Orden belastenden Aussagen vom 2. Juli in dem öffentlichen Consistorium zu wiederholen, so legt er einer Formel, die in allen Prozessen der Art regelmäßig wiederkehrt, ein unberechtigt großes Gewicht bei. Diese Erklärung, bei der gemachten Aussage bleiben zu wollen, gehört zu dem festen Brauch der gegen Häretiker geführten Untersuchungen und darf nicht als eine Ausnahmemaßregel, ein Versuch die Bekennenden mehr als sonst festzunageln gedeutet werden.

1) Auch der den Zusammenhang durchbrechende Anfang des zweiten Theiles Sane a memoria tua u. s. w. spricht dafür.

Wenn Schottmüller II, S. 11 ferner behauptet, es seien nach den Notariatsvermerken die Protokolle über die Verhöre, selbst eingeschlossen die Fragen, die der Papst am 2. Juli an die Templer in dem Consistorium richten sollte, zum Voraus festgestellt worden, so ist er den Beweis dafür doch schuldig geblieben. Wann diese Protokolle geschrieben sind, ist nämlich gar nicht gesagt: die Schlußformeln bezeugen vielmehr nur, daß sie aus dem Register des betreffenden, der Verhandlung beiwohnenden und dieselbe protokollirenden Notars übernommen, d h. ins Reine geschrieben sind. Schottmüller scheint zu seiner Vorstellung verleitet zu sein durch seine Misdeutung der S. 14 am Schlusse der Eingangsformel stehenden Wendung, nach der die Templer sich eidlich verpflichtet haben die Wahrheit zu sagen tam de se ipsis quam de aliis fratribus dicti ordinis templariorum et eodem ordine super hiis, de quibus dominus papa vel alius de mandato suo interrogabit eos, in der doch aber nichts davon zu finden ist, daß die den Rittern vom Papst selbst vorzulegenden Fragen festgestellt gewesen seien. Auch beschränkt sich die Frage, die der Papst nach Ausweis des Protokolls an jeden einzelnen der hier verhörten zwölf Templer richtet, doch nur darauf, ob er die Wahrheit gesagt habe und dieselbe aufrecht erhalte. Denn was Schottmüller S. 33 für seine Ansicht deutet, beweist für dieselbe doch nicht das Geringste. Wenn es nämlich in der Aufschrift der einen Protokollrolle heißt Oppositiones facte coram cardinalibus L. et. P. — et] *repetende* in presentia domini nostri pape u. s. w., so liegt doch darin auch nur, daß die darin aufgezeichneten Aussagen von den betreffenden Templern auch vor dem Papste wiederholt werden sollen, nicht aber, daß bereits bestimmte Fragen des Papstes an sie festgestellt sind. Nach Ausweis der Protokolle hat der Papst denn auch thatsächlich an die ihm vorgestellten Templer immer nur die Eine Frage gerichtet, ob sie bei den von ihnen gemachten und verlesenen Aussagen bleiben. Wenn Schottmüller S. 12 bemerkt, daß, da laut Notariatsvermerk das gesammte Protokoll auf fünf Rotuli abgefaßt war, von denen nur drei mit den Verhören von 33 Templern vorliegen, zur Aufzeichnung der Aussagen der übrigen 39 blos zwei verwandt sein können, und daß demnach die Protokolle gegen den Schluß hin immer mehr summarisch gehalten seien, so ist das zwar richtig und wird, in der Natur der Sache liegend, durch den Vergleich mit anderen Protokollen, z. B. auch den von Limburch veröffentlichten der Toulouser Inquisition bestätigt, begründet aber doch noch nicht die Folgerung, es sei mit dem Verhör der 39 sehr viel leichtfertiger verfahren worden.

Schottmüller bemerkt S. 12 ferner, die Subjektivität der Protokollführer offenbare sich auch darin, daß der eine die Neuaufzunehmenden immer um die fraternitas domus dicte bitten lasse, der andere um die fraternitas ordinis; er bezeichnet I, S. 187 die letztere Formel als die richtige. Damit aber befindet er sich wieder im Irrthum: denn gerade die von ihm als Ergebnis der subjektiven Willkür der verhörenden Cardinäle oder der protokollirenden Notare angefochtene Formel, nach der die Recipienden um die fraternitas domus dicte bitten, entspricht genau der Ordensregel, welche Art. 658 u. f. vorschreibt, es sollen die die Aufnahme in den Orden Erbittenden gefragt werden: Freres, requerès vos la compaignie de la maison Eben diese Protokolle sind also in der Ausdrucksweise besonders correkt, sie geben die sachgemäßen, mit der im Orden üblichen Terminologie gegebenen Antworten der verhörten Templer genau wieder, ein Umstand, der doch geeignet ist ihre Glaubwürdigkeit im Allgemeinen zu steigern und entschieden gegen Schottmüllers Theorie spricht, die Fragen seien bei dem Verhör so gestellt gewesen, daß sie einer Lancirung der Antworten gleichgekommen wären.

6. Ueber den Zeitpunkt des Verhörs zu Chinon.

Unter den Argumenten, auf die Schottmüller seine Darstellung von der Rechtswidrigkeit des Verfahrens, durch das Clemens V. gegen seine Ueberzeugung den Templerorden dem französischen König geopfert haben soll, gründet, nimmt die Bulle Faciens misericordiam, welche die Einleitung einer allgemeinen Untersuchung verfügte, insofern eine hervorragende Stellung ein, als sie die wahre Natur des von dem König dem Papste aufgenöthigten Verfahrens dadurch erkennen lassen soll, daß sie, vom 12. August 1308 datirt, doch bereits den Verlauf und das Ergebnis des Verhörs mitzutheilen und gegen den Orden auszubeuten weiß, das die vom Papste entsandten drei Cardinäle erst in den Tagen vom 17. bis 20. August 1308 zu Chinon mit Jacob von Molay und anderen Würdenträgern des Ordens veranstaltet haben.[1]) Schottmüller folgert daraus ohne Weiteres „wenn nicht eine Urkundenfälschung, so doch mindestens eine Antieipation". Methodische Arbeit und kritische Forschung aber, die Schottmüller sich selbst vielfach nachrühmt, werden vor der Erhebung einer so schweren Anklage gegen den Papst, den Schottmüller obenein als zähen Vertheidiger des unschuldigen Ordens und als seinen Diplomaten zu preisen nicht müde wird, doch großes Bedenken getragen und wie in zahlreichen anderen Fällen einen andern Ausweg zur Lösung der hier vorliegenden Schwierigkeit gesucht haben. In seinem Eifer übersah Schottmüller auch hier einige Momente, welche seiner Auffassung von vornherein entgegenstehen. Dahin ist namentlich der Umstand zu rechnen, daß in dem Verhör zu Chinon nach des Papstes eigenen Angaben, mit denen der Bericht der drei Cardinäle an den König stimmt, wenigstens der eine der verhörten Würdenträger des Ordens, Hugo von Peraud, ein über sein anfängliches Bekenntnis hinausgehendes Geständnis abgelegt hat.[2]) Wußte der Papst etwa auch das zum Voraus? War auch das für den abgekarteten Verlauf des Verhörs zu Chinon von Anfang an so festgesetzt? Mit Schottmüllers Annahme ist ferner nicht vereinbar die warme Antheilnahme, die am Schlusse des von den Cardinälen an den König erstatteten Berichtes über das Verhör zu Chinon aus der Mittheilung über die Wiederaufnahme der Verhörten in die Gemeinschaft der Kirche spricht und aus der Art, wie dieselben dem Wohlwollen und der Gnade des Königs empfohlen werden.[3]) Diese Aeußerungen der Cardinäle, welche ganz den Eindruck machen als ob dieselben auch jetzt noch auf ein Einlenken des Königs gehofft und denselben begütigen zu können geglaubt hätten, sind auch nicht vereinbar mit Schottmüllers Annahme, die Cardinäle hätten die zu verhörenden Templer foltern lassen oder doch mit der Folter bedroht.[4]) Was hätte endlich die Cardinäle bestimmen können, die Aussagen der zu Chinon Verhörten, noch ehe das Verfahren in aller, etliche Tage erfordernden Form zu Ende geführt war, ehe die amtlichen Protokolle redigirt, den Verhörten vorgelesen und verdolmetscht und von denselben anerkannt waren,[5]) unmittelbar nach dem Schluß des Verhörs selbst dem König von Frankreich

1) S. I, S. 193 ff. Vgl. S. 659. 2) Baluze II, S. 122. Vgl. Michelet I, S. 5: Sunt etiam quidam ex eis quedam alia horribilia et inhonesta confessi, que ut eorum ad presens parcamus verecundie, subticemus. 3) Ebd. 122—23: Cum — sic juste, sic humiliter, sic devote praedictas confessiones fecerint, quod a Deo misericordiam et ab hominibus gratiam veraciter meruerint; hinc est, quod regiam majestatem affectuose precamur, quatenus apud eos sic gratiose, favorabiliter et benigne vos geratis, quod per hoc vestrum favorem et gratiam sentiant meruisse. 4) S. 200—1. 5) Das ist nach dem Schluß des Briefes der Cardinäle noch nicht geschehen, wie die Bulle Faciens misericordiam zeigt; vgl. auch Schottmüller I, S. 202 („nach Ablauf einiger Tage").

zu melden, wenn die gegen den Orden erhobenen Anschuldigungen bereits seit acht Tagen durch eine päpstliche Bulle öffentlich als erwiesen anerkannt und der Welt kundgethan gewesen wären? Alle diese inneren Gründe sprechen aufs Stärkste gegen Schottmüllers Annahme, die am 12. August redigirte Bulle Faciens misericordiam habe das Ergebnis des erst am 17. August in Chinon zu haltenden Verhörs ruhig vorweggenommen, weil ja das Ergebnis, welches das Letztere in jedem Falle haben mußte, zum Voraus feststand und man sicher war, dasselbe aus den Ordensrittern heraus inquirirt zu erhalten. Wo man sonst auf ähnliche Widersprüche in der Datirung zweier sich auf einander beziehender mittelalterlicher Aktenstücke stößt, wird man in Erinnerung an die zahlreichen und mannigfachen Versehen, die auf diesem Gebiete nicht blos durch Lesefehler oder Flüchtigkeit der Editoren oder die Irrthümer der Setzer, sondern auch durch die von den Schreibern amtlich beglaubigter Originale begangenen Fehler veranlaßt sind, jeden andern Ausweg zur Lösung und Erklärung versuchen, ehe man auf eine Datirung, die doch möglicher Weise durch einen Schreib-, Lese- oder Druckfehler corrumpirt sein kann, so weit gehende Combinationen baut und diese zum Grundstein für die Construktion eines die Thatsachen in ganz neuer Weise verbindenden Causalnexus macht.

In der Bulle Faciens misericordiam steckt nun ein Datirungsfehler offenbar nicht. Sie trägt nicht blos in allen, auf verschiedene handschriftliche Vorlagen zurückgehenden Drucken (s. Michelet I, S. 2 ff.; Rymer, Foedera I, 4, S. 126; Schottmüller II, S. 109), sondern auch in den mir zu Gesicht gekommenen Ausfertigungen (Barcelona) gleichmäßig das Datum II. Id. Augusti = 12. August. Liegt ein Datirungsfehler vor, so kann er demnach nur in dem Berichte der Cardinäle über das Verhör zu Chinon stecken. Darauf führt auch die Beobachtung, daß der Schluß dieses Schreibens doch corrumpirt oder verstümmelt vorliegt. Derselbe lautet bei Baluze II, S. 122—23 in Anrede an den König: ... hinc est, quod regiam majestatem affectuose precamur, quatenus apud eos sic gratiose, favorabiliter et benigne vos geratis, quod per hoc vestrum favorem et gratiam sentiant meruisse, super praemissis nihilominus credentes dilectis vestris militibus G. et G. ac J. de Yenvilla latoribus praesentium, *qui nobiscum in dicto castro interfuerunt et super hoc diligentes.* Scriptum in dicto castro die Martis post assumptionem. Danach wäre der Brief an demselben Tage geschrieben, an dem Hugo de Peraudo, Jacob von Molay und des letzteren Servient verhört waren und gestanden hatten, während nach der Bulle Faciens misericordiam, deren Angaben durch zahlreiche Analogien des sonst in dem Prozesse beobachteten Verfahrens bestätigt werden, die Redaktion des Protokolls auf Grund der während der Verhandlung von den Notarien gemachten Notizen, die Verlesung desselben und seine Anerkennung durch die Verhörten etliche Tage in Anspruch genommen haben[1]) und erst danach, als Jacob von Molay und seine Genossen ihre Aussage bestätigt und bei derselben verbleiben zu wollen erklärt hatten, ihre Lösung von dem auf ihnen liegenden Banne und ihre Wiederaufnahme in die Gemeinschaft der Kirche stattgefunden haben. Zudem geben doch die Worte interfuerunt et super hoc diligentes keinen rechten Sinn, und man möchte vermuthen, daß etwa dagestanden habe et super hoc diligenter scriptum in dicto castro die martis post assumpserunt — sie haben das Protokoll an sich genommen oder dergleichen.

Jedenfalls liegt aber — vielleicht durch die Verderbnis des Briefausgangs ver-

1) Michelet I, S. 5: Que confessiones et depositiones dictorum magistri et praeceptorum in scripturam publicam per quatuor tabelliones publicos redacte in ipsorum magistri et praeceptorum et quorundam aliorum bonorum virorum presencia ac deinde *interposito aliquorum dierum spacio* coram ipsis eisdem lecte fuerunt de mandato et in presencia cardinalium predictorem.

anlaßt — in dem ersten Theil des Berichtes insofern ein Datirungsfehler vor, als assumptio und visitatio Mariae verwechselt sind, mag nun, wie ja wol möglich, diese Verwechselung den Schreibern des Briefes selbst begegnet, mag sie durch einen paläographisch leicht erklärbaren Lesefehler des Herausgebers veranlaßt sein. Es ist demnach, meine ich, im Eingang des Briefes S. 121 zu lesen die vero sabbati *post visitationem Mariae* nuper praeterita. Alsdann stimmt alles auf das Vollkommenste und die Ereignisse fügen sich zeitlich und ursächlich auf das Natürlichste und Ungezwungenste in- und aneinander. Am Tage der visitatio Mariae, den 2. Juli 1308 endet mit dem öffentlichen Consistorium das Verhör der Templer zu Poitiers und von den damit betrauten sechs Cardinälen gehen drei nach dem wenig entfernten Chinon, vernehmen dort in den Tagen vom 6. bis 8. Juli Molay und Genossen und schicken unmittelbar danach einen kurzen vorläufigen Bericht an den in Poitiers verweilenden König, von dem sie, wie der warme Appell am Schlusse ihrer Briefe erkennen läßt, noch eine Wirkung zu Gunsten der Templer hoffen.

7. Jacob von Molays angebliches Gutachten über die Veranstaltung eines neuen Kreuzzuges.

Baluze, Vitae pap. Avenion. II, S. 176 ff. ist „Ex schedis v. cl. Andreae Duchesnii" ein Consilium magistri Templi datum Clementi V. super negotio terrae sanctae et super unione Templariorum et Hospitalariorum gedruckt. Es sind zwei von einander völlig unabhängige Stücke unter diesem Titel zusammengefaßt, das erste ein Gutachten über einen möglicher Weise anzutretenden Kreuzzug, das andere eine Entwicklung der Gründe, welche die vom Papste geplante Verschmelzung der beiden geistlichen Ritterorden unthunlich erscheinen lassen. Daß der Verfasser des letzteren, das auch bei Paoli, Cod. dipl. II, n. 15 (S. 12 ff.) gedruckt ist, Jacob von Molay selbst ist, geht aus dem Texte selbst zweifellos hervor.[1] Seine Entstehung nach October 1303 erweist die Erwähnung des 1297 canonisirten Ludwig IX. als sanctus und Bonifaz VIII. als gewesenen Papstes. Da aber beide Stücke, die Baluze hier zusammenfügt, ganz unabhängig von einander überliefert sind, so fehlt jede äußere Stütze ihrer Zusammengehörigkeit. Das von Baluze als Gutachten Molays bezeichnete Stück[2] befindet sich zu Paris in den Archives nationales J. 456 n. 36[1]. Es beginnt „In nomine domini Amen. Hoc est consilium magistri Templi super negotio terre sancte. Pater sanctissime etc.". Geschrieben ist es auf einen schmalen Pergamentstreifen von etwa 20 cm Länge, mit sehr schmalen Rändern; im Pergament befindet sich ein schon vor der Beschreibung entstandenes Loch, Beweis genug, wie wenig Wichtigkeit man dem Stück beilegte; von Datum, Unterschrift, Adresse findet sich nichts. Die Schrift ist sehr eng und zierlich. Auf der Rückseite befindet sich, vielleicht von anderer Hand, die Aufschrift Consilium bonum, de passagio, magistri Templi. Das Stück ist zweifellos nicht Original, sondern Copie, wie sämmtliche mit ihm zusammen befindliche Stücke.[3] Unter diesen Umständen kann auch die Bezeichnung der Denkschrift als herrührend von dem Templermeister eine besondere Autorität nicht beanspruchen, zumal da gewisse innere Merkmale gegen diesen Verfasser sprechen. Nirgends nennt

1) S. 180—81: Quaestioni — ego magister Templi respondeo sic; S. 185: de consilio vero nostri conventus — faciam ipsos congregari 2) Das Kervyn de Lettenhove im Bulletin de l'Acad. royale de Belgique 1881, S. 186 für ungedruckt hielt. 3) Diese Beschreibung verdanke ich der Güte des Herrn A. de Curzon am Nationalarchiv zu Paris.

sich der in erster Person redende Verfasser, während in dem von Baluze angefügten Memoire gegen die Vereinigung der beiden Orden Jacob von Molay seinen Namen mit vollem Titel obenan stellt und damit seinem Votum von vornherein ein ganz anderes Gewicht verleiht. Mit der Autorschaft Molays ist auch nicht vereinbar die Bemerkung S. 180: Non consulo, quod ponatis hominem religiosum, *praecipue Templarium vel Hospitalarium*, quia si dictae galeae damnificarent Ianuenses vel Venetos, ipsi recurrerent ad naves vel bona eorum et sic religiones possent incurrere magnum damnum. Auch daß der Verfasser der Denkschrift am Schlusse erklärt, besser als schriftlich würde er seine Ansichten dem Papste mündlich darthun können, spricht gegen die Autorschaft Molays, der ja eben zum Papst geladen war und der Sicherheit hatte diese Angelegenheit mit demselben besprechen zu können, während der Schreiber der Wendung Noscat — vestra sanctitas — quod vobis melius et clarius ore proprio exponerem praedicta[1]) dazu keine Aussicht hatte.

Zu diesen Bedenken, welche es unwahrscheinlich machen, daß das Gutachten über den Kreuzzug von Molay herrührt, kommt ferner der Umstand, daß das Stück, welches Duchesne und nach ihm Baluze a. a. O. dem Jahr 1311 zugetheilt haben, während Schottmüller I, S. 102 N. 2 es ohne Angabe von Gründen in das Jahr 1307 setzt, füglich erst zu einer Zeit entstanden sein kann, wo Molay bereits in Haft war und derartige Denkschriften aufzusetzen nicht mehr die Möglichkeit hatte.

Schottmüller a. a. O. stellt diese Denkschrift mit derjenigen zusammen, welche Pierre Dubois, der Publicist Philipps des Schönen, unter dem Titel de recuperatione Terrae sanctae[2]) zwischen 1305 und 1307[3]) verfaßt hat, und will in ihr geradezu eine Erwiderung auf diese finden. Daß Denkschriften über die Vorbereitung und die Ausführung eines neuen Kreuzzuges um jene Zeit alle eine gewisse Verwandtschaft zeigen, liegt in der Natur der Dinge: waren doch immer dieselben Verhältnisse zu erwägen und dieselben Möglichkeiten zu prüfen. So stark und augenfällig aber sind die Beziehungen gerade zwischen diesen beiden Stücken doch nicht, daß das eine direkt als gegen das andere gerichtet bezeichnet werden könnte. Vielmehr ist die Disposition sowol wie die Art der Darlegung in der umfangreichen Duboisschen Schrift, die alle möglichen ganz allgemeinen und zum Theil ganz weitab liegende Dinge mit heranzieht, eine so ganz andere, daß die knappe, streng sachlich gehaltene sog. Molaysche Denkschrift mit ihr füglich nicht in unmittelbaren Zusammenhang gebracht werden kann. Denn Dubois holt weit aus.[4]) Gelingen kann nach seiner Meinung ein Kreuzzug nur, wenn er durch ernstliche Reformen in Kirche und Gesellschaft vorbereitet ist; diese behandelt er mit unverkennbarer Vorliebe in gründlicherer und geistvollerer Weise als den eigentlichen Kreuzzug. In Bezug auf diesen empfiehlt Dubois für die deutschen, ungarischen und griechischen Contingente den Landweg, für Italiener, Spanier, Engländer und Franzosen die Seefahrt. Was er über die eigentlich militärische Organisation angiebt, ist völlig dilettantenhaft und läßt den Mann der Feder erkennen, der den Krieg nie gesehen hat. Vor allem Andern aber gilt es ihm den Laienstand und den Klerus zu bessern und für das zu unternehmende große Werk zu befähigen. Dazu bedarf es einmal der Herstellung des Friedens: sein Fehlen, durch nationale Antipathien verschuldet, hat die früheren Versuche zur Befreiung des Heiligen Landes scheitern gemacht. Auch jetzt noch macht es der Zustand allgemeinen Kriegs jedem unmöglich, seine Heimat zu verlassen und sich dem heiligen Kampf in der Ferne zu

1) Vgl. dagegen Molays Ausdruck in der anderen Denkschrift S. 185: de consilio vero nostri conventus — quandocunque vestrae sanctitati *placuerit audire, faciam* ipsos — congregari — — Et tunc poteritis. 2) Bongars, Gesta Dei per Francos II, S. 352 ff. 3) S. Boutaric in den Not. et extraits XX, 2, S. 174. 4) Vgl. die Analyse bei Delaville-Le Roulx, La France en Orient S. 50—53 (Bibl. des écoles franç. d'Athènes et de Rome Bd. 44).

weihen. Auch an der Kirche wird weiterhin scharfe Kritik geübt, um zu zeigen, wie dieselbe ohne gründliche Besserung das nicht zu leisten vermag, was für einen neuen Kreuzzug gefordert wird. Eingehend behandelt Dubois dann die finanzielle Frage. Die Güter der geistlichen Ritterorden sollen verpachtet oder in Erbpacht gethan werden, was nach seiner Schätzung jährlich 800 000 Livres tournois ergeben würde, genug um die Kosten der Schiffsmiethe und der Verproviantirung zu decken. Ferner soll von dem Nachlaß aller Geistlichen eine Steuer erhoben werden und zwar im Betrage von 50 Procent von dem der Cardinäle und von 25 Procent von dem anderer Prälaten; der Nachlaß derjenigen Geistlichen aber, die sterben ohne ein Testament gemacht zu haben, soll ganz verfallen. Den praktischen Sinn Dubois' und seine historisch-politische Einsicht offenbart der Vorschlag zu planmäßiger Colonisation Palästinas nach seiner Eroberung. Im Interesse der Population soll dort sogar das Cölibat aufgehoben und den Priestern die Ehe gestattet werden. Daran knüpfen sich Vorschläge zur Errichtung von Schulen und besseren Organisation des Unterrichts, auch des höhern, für Knaben und Mädchen, welche Griechisch, Lateinisch und Arabisch lernen sollen. Diese Mischung verschiedener Bildungselemente soll zugleich dazu dienen, die Vereinigung der beiden katholischen Kirchen vorzubereiten, welche Dubois als weiteres Ziel vorschwebt. Solche Entwürfe durchzuführen bedarf es aber einer ehrfurchtgebietenden Autorität, wie sie nur der Kirche in einem allgemeinen Konzile in Gemeinschaft mit dem Papste zur Verfügung steht: nur diese kann die zum Theil tiefgreifenden territorialen Aenderungen durchführen, welche Dubois für nöthig hält um den Hader der Fürsten auszugleichen und ihr Zusammenwirken im Dienste der Einen großen Sache zu ermöglichen.

Daß die Molay zugeschriebene Denkschrift nicht, wie Schattmüller meint, gegen diese Arbeit Dubois' gerichtet gewesen sein kann, liegt auf der Hand, da sie nichts mit einander gemein haben und durchaus verschiedene Standpunkte und Interessen vertreten. Wol aber bietet die verwandte Litteratur jener Zeit ein Stück dar, auf welche die uns beschäftigende Denkschrift nach Anlage und Inhalt unverkennbar Bezug nimmt, und auch diese Arbeit steht mit einem Manne in Verbindung, der wenigstens dem weitern Kreise der an der Templerkatastrophe betheiligten Persönlichkeiten angehört:

Charakteristisch für die Denkschrift sind doch folgende Momente: einmal die Unterscheidung zwischen parvum und magnum passagium; dann die entschiedene Verwerfung des erstern, wofür als Gründe geltend gemacht wurden: a) daß die Christen an der syrischen Küste keinen einzigen festen Platz inne haben, b) die Untüchtigkeit und Unzuverlässigkeit der Armenier. Als eine Concession an die gegnerische Ansicht, die er macht um nicht Misdeutungen ausgesetzt zu sein,[1]) hebt der Verfasser hervor, daß er, obgleich gegen ein die Hauptunternehmung vorbereitendes parvum passagium, doch gegen die Entsendung einer Hülfsmacht nach Cypern nichts einzuwenden habe. Endlich spricht der Verfasser sich lebhaft aus gegen die Uebertragung der Leitung an irgend eine Person geistlichen Standes und schlägt den Sprößling einer berühmten sicilianischen Seefahrerfamilie zum Befehlshaber vor. Daß ein gewisser polemischer Ton durch diese Auseinandersetzungen geht, ist unverkennbar: aber gerade in der Dubois'schen Denkschrift finden sich die Vorschläge nicht, denen die hier gemachten entgegengesetzt sind. Wol aber sind sie Punkt für Punkt entwickelt in dem Gutachten, das über die von Clemens V. gestellten und offenbar an alle möglichen Autoritäten gerichteten Fragen in Betreff des Kreuzzugs von Nicolaus Saleoni abgegeben worden ist im Anschluß an die Geschichte der Tataren, die ebenfalls auf Anlaß Clemens' V. und seiner Kreuzzugspläne der armenische Prinz Haitho verfaßt hat.[2])

1) S. 179: — ut nullus possit dicere quod non consulam libenter fieri bona.
2) Ich benütze die Ausgabe Historia orientalis Haythonis Armeni, ed. Reiner Reineccius, Helmst. 1585. Vgl. Delaville-Le Roulx a. a. O. S. 65. Mas Latrie, Mélanges hist. V, S. 141 (Doc. inédits s. l'hist. de Fr.).

Dieser Mann, Haitho, Graf von Gorigos (Korykos), stammte aus der dem armenischen Königshaus der Rupeniden nahe verwandten Familie der Fürsten von Lampron und hatte nach dem ritterlichen Brauch seines Geschlechts an den Kämpfen theilgenommen, in denen zu Ende des 13. und zu Anfang des 14. Jahrhunderts die Armenier als Verbündete der Tataren siegreich bis nach Aegypten vordrangen.[1]) Dann zog er sich mit Erlaubnis des jungen Königs Leon III. zurück, ging nach Cypern und trat dort etwa 1305 in den Prämonstratenserorden ein.[2]) 1306 ging er nach dem Abendlande und weilte 1307 in Poitiers am Hofe Clemens' V. Natürlich wünschte dieser den Rath des mit den orientalischen Dingen aus eigener Anschauung und Erfahrung vertrauten Mannes auch über den Kreuzzug zu hören.[3]) Aus diesem Anlaß dictirte Haitho dort dem seiner Stellung nach nicht näher bekannten Nicolaus Salconi,[4]) aus dem Kopfe, ohne alle weiteren litterarischen Hülfsmittel in französischer Sprache eine summarische Darstellung der Wandlungen, welche der Osten zuletzt durchgemacht hatte. Dabei behandelte er eingehend namentlich die ihm aus eigener Anschauung und Theilnahme bekannte Geschichte der Tataren und flocht mehrfach allgemeine Erwägungen über die Ausführung des geplanten Kreuzzugs ein. Im Mai 1308 kehrte Haitho nach Cypern zurück,[5]) zugleich als Ueberbringer eines päpstlichen Schreibens an Amalrich von Tyrus, den dem König Heinrich aufgenöthigten Gouverneur des Inselreichs, welches diesem Anweisung zum Einschreiten gegen die Templer ertheilte. Jenes eilige Diktat Haithos nun übertrug jener Nicolaus Salconi im August 1307 in das Lateinische[6]) um im Anschluß daran gemäß der auch an ihn ergangenen Aufforderung des Papstes seine Meinung über die Mittel und Wege auszusprechen, die ihm für den Kreuzzug am förderlichsten schienen, obgleich er der Aufgabe nicht gewachsen zu sein glaubte.[7]) In Folge dessen hat sich Salconi nun nicht auf eine einfache Uebersetzung des Haithoschen Buchs beschränkt Denn jedenfalls spricht er und nicht Haitho c. 56 (Fol. 49 [1]), indem er den bereits in der Vorrede erörterten Gedanken seiner Unfähigkeit wieder aufnimmt.[8]) Das eigentlich historische Diktat Haithos endet, wie es scheint, c. 48. (Fol. 42 [1]), wo das c. 46 ꝛc. (Fol. 40 [1]) für den Gang des Berichts aufgestellte Programm erledigt ist. Was folgt, ist Gutachten über den geplanten Kreuzzug (vgl. c. 49. Fol. 43 ꝛc.).

Charakteristisch für dieses Gutachten sind namentlich die folgenden Punkte. Der Verfasser plädirt für Entsendung eines ersten oder kleinern Heeres (primum oder parvum passagium), für das er die Stärke von nur zehn Galeeren, 1000 Rittern und 3000 Mann zu Fuß, vorschlägt und das nach Cypern oder Armenien gehen soll um dem später zu unternehmenden magnum passagium die Wege zu ebenen. Hier wird also eben das Programm entwickelt, gegen das sich die angebliche Molaysche Denkschrift wendet, in der ein parvum oder primum passagium verworfen und schließlich in der dort vorgeschlagenen Stärke nur bewilligt wird, damit man den Autor nicht böses Willens gegen Cypern beschuldigen könne. Während hier die Armenier als die beste

1) Vgl. Hist. orient. c. 40 (Fol. 35), c. 42 (Fol. 40), c. 43 (Fol. 46 [1]). 2) Sicher nach dem 18. August 1304 c. 46 (Fol. 40). 3) c. 49 (Fol. 43). 4) So im Druck; bei Delaville-Le Roulx a. a. O. Falconi. 5) S. den Brief Amalrichs von Tyrus an Clemens V. vom 20. August 1308 Baluze II, S. 104—6. Schottmüller I, S. 461 n. 1 läßt denselben „unzweifelhaft gegen Ende Mai 1308 geschrieben sein", obgleich Amalrich selbst den beantworteten Brief bezeichnet als de mense *Maii proximo praeteriti*. 6) Praefatio fol. 1: et de gallico transtuli in latinum anno 1307 mense Augusti. 7) Praef. Coram vobis — palam fateor me non esse scientiae competentis ad consulendum tanto negotio etc. Non enim habuissem audaciam consulendi super tam arduo negocio etc. 8) Ad honorem igitur Dei et domini nostri Iesu Christi, de cuius misericordia meum spero supplere defectum.

Stütze der Kreuzfahrer nachdrücklich in den Vordergrund gestellt werden, will das Molay zugeschriebene Gutachten von ihnen nichts wissen und ergeht sich gegen sie in einer fast erbitterten abfälligen Kritik, empfiehlt vielmehr als Ausgangspunkt für die Eroberung Palästinas Tripolis.

Die enge Beziehung zwischen diesen beiden Gutachten ergiebt, daß das Molay zugeschriebene erst nach dem Haitho-Salconis entstanden sein kann. Da nun dieses erst im August, wol nach demselben verfaßt ist, kann das dagegen polemisirende erst danach redigirt sein, wobei zu bedenken, daß ersteres doch zunächst dem Papste eingereicht und dann von diesem nach erfolgter Kenntnisnahme dem Kritiker zur Beurtheilung zugewiesen sein wird. Damit aber kommen wir in eine Zeit, wo Jacob von Molay bereits mehrfach am päpstlichen Hofe gewesen war, also füglich nicht sagen konnte, er würde sich über die Kreuzzugsangelegenheit vertraulich noch ausführlicher äußern, wenn ihm Gelegenheit gegeben wäre den Papst zu sehen. Noch alledem ist die Autorschaft Molays für das in Rede stehende Gutachten wenig wahrscheintich.

Noch zwei weitere Momente sind in dieser Hinsicht zu beachten: einmal in dem Gutachten selbst der ungewöhnliche Ausdruck praeliari contra exercitum de Scham hoc est de Hierusalem. Die arabische Bezeichnung es-Scham für Syrien weist auf einen andern Entstehungskreis hin. Ferner findet sich in der Haitho-Salconischen Schrift c. 54 (Fol. 46)[1] eine Zeitbestimmung Et iste Melecnaser est ille soldanus — qui regnat hodie in Aegypto und c. 56 (Fol. 50) et iste soldanus Melecnaser qui regnat hodie in Aegypto extitit semel pulsus et adhuc stat in suspendio vita sua, finem sui pessimum expectando. Nun war Mohammed l. Noßir, des gewaltigen Kilawun Sohn und zweiter Nachfolger, 1293 jung zur Regierung gekommen, bereits 1294 zum erstenmale entthront, 1299 nach dem Tode Ladschins hergestellt und 1309 abermals verjagt. Der Ausdruck in der Hist. orient. weist daraufhin, daß die betreffende Stelle gegen Ende dieser zweiten Herrschaft Mohammed Naßirs, also 1308—9, entstanden ist, als dessen Sturz bereits zu erwarten war. Auch diese Erwägung führt uns in Betreff der Entstehung des Molay zugeschriebenen Gutachtens auf eine Zeit, wo Molay entweder den schriftlichen Weg zur Vorlegung seiner Ansichten vor dem Papste nicht mehr nöthig hatte oder wo er, als Gefangener zu Cordeil, überhaupt zu solchen Aeußerungen nicht mehr Gelegenheit hatte und nicht mehr aufgefordert wurde. Vollständig gesichert aber wird diese chronologische Ansetzung durch des Nicolaus Salconi Bemerkung in der Vorrede, wonach Clemens V. im Interesse der Befreiung des Heiligen Landes die streitenden Fürsten geeinigt und zu einem allgemeinen Konzil geladen hat:[2] das bezieht sich auf den englisch französischen Frieden und das Konzil zu Vienne, das bekanntlich am 12. August 1308 auf den 1. October 1310 ausgeschrieben wurde. Ist die Haitho-Salconische Arbeit demnach noch dem 12. August 1308 entstanden, so muß die sie zu widerlegen bestimmte angeblich Molaysche noch später entstanden sein, d. h. sie kann nicht von Molay herrühren.

1) Vgl. A. Müller, Gesch. des Islam II, S. 249—50. 2) — ob hanc causam reges et principes christianos in statu pacificis reformatos — ad suum concilium revocavit, ut supra his consilium fiat praecipue.

Urkundliche Beilagen.

I. Regesten ungedruckter oder wenig bekannter Papsturkunden zur Geschichte des Templerordens. 1145–1306.

1. (1145) April 7. ap. civitatem Castellanam. Eugen III. „dedit licentiam fratribus Templi, quod possint facere construere cimiteria in locis sibi subditis". — 7. Id. April., ohne an. pontif., eingeordnet nach Jaffé RP² n. 8730—91. „Milicia dei que dicitur Templi." — Barcelona 309, fol. 1, col. 2.

2. 1145—46 Nov. 9. Viterbo. Derselbe weist die Erzbischöfe u. s. w. an den Templerorden gegen den vielfach versuchten Raub zu schützen und ihre Gemeinden in diesem Sinne anzuhalten. — 5. Id. Nov. ohne a. p. „Non ignorat vestra fraternitas." Ebendas. fol. 1, col. 2.

3.* 1148 Sept. 3. Brescia. Derselbe erlaubt den zur Collekte erscheinenden Templern in interdicirten Orten einmal im Jahre die Kirche zum Gottesdienst zu öffnen und erläßt den den Orden Beschenkenden ein Siebentel der jährlich verwirkten Kirchenbuße. — 3. Non. Sept. ohne a. p., vgl. Jaffé RP² n. 9281—93. „Milites Templi Hierosolymitani novi sub tempore gracie Machabei." Ferreira II, 765—67. Wiederholung von Prutz, Malteſ. Urk. n. 1.

4. (1151) März 14. Ferentino. Derselbe weist die Erzbischöfe u. s. w. an die in den Templerorden Aufgenommenen an dem Uebertritt zu anderen Orden zu hindern. — 2. Id. Marc. ohne a. p. „Militum Templi professio." Barcelona 309, fol. 1.

5. „ „ 15. „ Derselbe bestätigt den zwischen dem Templerorden und Bischof Wilhelm von Ilerda (Lerida) geschlossenen Vergleich betreffend die Johanniskirche zu Monzon. — Id. Mart. Indict. 14. „Quod a fratribus nostris episcopis devotionis intuitu." Ebendas. — Vgl. unten n. 20.

Juni 18. Sutri. Hadrian IV. ermahnt die Prälaten die dem Templerorden in Bezug auf den Bau von Kirchen, die Anlegung von Kirchhöfen und die Annahme von Priestern in seinen Dienst verliehenen Rechte zu respektiren. Vgl. Jaffé RP² n. 10057. „Militia dei quae dicitur Templi, quam sit." Ferreira II, 868—69 = 886—88.

7.	(1156)	April 1.	Benevent.	Derſelbe befiehlt den Erzbiſchöfen u. ſ. w. diejenigen Geiſtlichen, welche die Templer am Almoſenſammeln hindern, mit kirchlichen Cenſuren zu belegen. — Kal. April., ohne a. p., doch vgl. RP² II, S. 116 ff. „Quantum sacra Templi militia.“ Marſeille, Arch. dép. Bull. pap. n. 2. Original.
8.	„	„ 6.	„	Derſelbe beſtätigt dem Templerorden die Schenkung des Grafen Raimund Berengar von Barcelona. — 8. Id. April. an. incarn. 1156. Indict. 4. a. pont. 4 (ſtatt 2) „Officii nostri auctoritate.“ Barcelona, Bullar. leg. 1, n. 9. Transſumpt.
9.	1157—59	Mai 5.	Lateran.	Derſelbe verfügt, „quod nullus audeat aliquem tangere nec capere, postquam fugerit ad domum fratrum Templi“. Non. Madii, ohne a. p, vgl. RP² II, 137 ff. „Pervenit ad nos ex conquestione.“ Barcelona 309, fol. 6 v°. Vgl. Malteſ. Urk. 329.
10.*	1159	Juni 12.	Anagni.	Derſelbe beſtätigt die Bulle Eugens III. oben Reg. n. 3 u. Malteſ. Urk. n. 1. — 2. Id. Iunii: ohne a. p.; vgl. RP² n. 10574. „Milites Templi novi sub tempore gratie Machabei.“ Ferreira II, 767—69.
11.	1162	Mai 2.	(apud Montempessulanum.)	Alexander III. befiehlt die dem T.-O. von Pilgern u. a. gemachten Schenkungen nicht zu hindern. 6. Non. Maji, — ohne Ort, — einzureihen nach RP² II, S. 157. „Quantum sacra Templi militia.“ Marſeille, Bull. pap. n. 7. Orig.
12.*	„	Jan. 7.	Tours	Derſelbe verleiht dem T.-O. die Bulle „Omne datum optimum“. 7. Id. Ianuar. Ind. X. Incarn. 1162, pontif. a. 4. Ferreira II, 774—84
13.*	1163	Dec. 3.	Sens.	Derſelbe befiehlt den Prälaten die dem T.-O. zugewandten Almoſen demſelben nicht vorzuenthalten. „Quantum sacra Templi militia.“ Ferreira II, 858—59 — wo ſie fälſchlich Alexander IV. zugetheilt iſt, der aber niemals in Sens war.
14.	1165	Auguſt 3.	apud Montempessulanum.	Derſelbe beſtätigt den von den Erzbiſchöfen von Narbonne und Arles in Gemeinſchaft mit ſüdfranzöſiſchen Großen zum Schutze des Landbaues geſchloſſenen Gottesfrieden, welcher gegen Gewährung gewiſſer Vortheile der beſonderen Obhut des Templerordens unterſtellt wird. — 3. Non. Augusti. Ohne Ort, einzureihen nach Jaffé RP.² II, S. 194. „Sicut sacra evangelii testatur auctoritas.“ Vgl Malteſ. Urk. n. 32. Marſeille, Bull. pap. n. 12.
15.	1171—72	Febr. 5.	Tusculani.	Derſelbe „ad exemplar s. recordationis patris et predecessoris nostri Eugenii pape apostolica auctoritate statuimus, ut boves, qui-

bus signum crucis esset impressum, et eorum custodes, bovarii quoque cum rebus eorum, vid. asino semente, vestibus et ceteris huiusmodi rebus in eundo ad campum et domum redeundo sub apostolica protectione consisterent. Non. Febr. Ohne a. p.; vgl. Jaffé RP² S. 248. „Cum nobis ex regiminis suscepti." Barcelona 309, fol. 6, col. 1.

16. 1171—72 Juni 6. Sutri. Derselbe verfügt, „quomodo fratres Templi possent recipere clericos vel sacerdotes, si alicui ordini non tenentur, si episcopi volunt concedere et quomodo possunt eiicere turbatores religionis". — 8. Id. Febr. Ohne a. p. „Quam sit utilis et necessaria." Ebendas. fol 3.

17.* 1177 April 28. Ferrara. Derselbe wiederholt n. 3 (Maltes. Urk. n. 17). 4. Kal. Maji, ohne Jahr; vgl. Jaffé RP² n. 12814—15. „Milites Templi novi sub tempore." Ferreira II, 769—71.

18. 1170—80 Nov. 24. Tusculani. Derselbe „Roderico magistro et fratribus Montis Gaudii" erlaubt diesen die Aufnahme von übel berufenen Brabanzonen, Aragoniern und Basken nach vorangegangener Buße und Lösung derselben vom Bann durch den betr. Bischof. — 8. Kal. Dec. Ohne a. p. „Etsi Brabanzones, Aragon. et Basculi." Barcelona 309, fol. 7°. [Vgl. Papsturkunden n. 1.].

19. 1178 Sept. 5. „ Derselbe bestätigt dem T.-O. seine Besitzungen, insbesondere die Schenkung des Grafen Raimund von Barcelona und seines Sohnes, des Königs von Aragon, betr. die Burgen Mons Gaudii, Chalamea, Barbaranum und Remolis. — Non. Sept. Indict. XI. An. incarn. 1179 (sic), pont. a. 19 per manum Alberti S. R. E. presb. card. et cancell. „Quando pro defensione orientalis ecclesiae." Barcelona ebendas.

20. 1179 März 13. Lateran. Derselbe bestätigt dem T.-O. das durch Schenkung des Grafen von Barcelona Erworbene unter Bezugnahme auf einen durch den Cardinaldiacon Hyacinth vermittelten Vergleich zwischen dem Orden und dem Bischof von Ilerda. (Vgl. oben n. 5.) 3. Id. Marc. Indict. 12. Incarn. 1178 (sic), pont. a. 20. „Cum constet vos beato Petro et nobis." Barcelona 309, fol. 5, col. 2.

21. 1180 Mai 15. Velletri. Derselbe „dilecto filio Roderico magistro domus militie Templi S. Mariae in Monte Gaudii Ierus. eiusque fratribus" — nimmt ihre Gemeinschaft nebst ihren Gütern in Jerusalem, Ascalon u. s. w. und in Spanien in

				seinen Schutz und untersagt insbesondere den Cistercienſern jeden Uebergriff gegen ſie. — Id. Maji, Indict. 12 (sic), Incarn. 1180; pontif. 21 „per manum Alberti S. R. E. presb. card. et cancell.“ „Licet universos religiosos viros.“ Ebendaſ. 309, fol. 4v°.
22.*	1180	Juli 15.	Tusculani.	Derſelbe beſtimmt, daß der T.-O. „de laboribus, quos propriis manibus aut sumptibus excolunt, nemini decimas solvere teneantur“; wogegen „post celebrationem Lateranensis concilii“ manche gefehlt, indem ſie behaupteten, „de novalibus debere intelligi, ubi noscitur de laboribus esse inscriptum“, — das ſei eine widerſinnige Deutung; die Prälaten ſollen deshalb hindern, „ne a memoratis fratribus de novalibus vel de aliis terris, quas propriis manibus vel sumptibus excolunt, seu de nutrimentis animalium suorum nullatenus decimas praesumant exigere.“ „Nam si de novalibus tantum vellemus intelligi, ubi ponimus de laboribus, de novalibus poneremus, sicut in privilegiis quorundam aliorum apponimus“. Dagegen fehlende Geiſtliche ſind zu ſuſpendiren, Laien zu excommuniciren. — Ohne a. p. Vgl. Jaffé RP² n. 13685–86. — „Audivimus et audientes vehementer sumus miratione commoti.“ Ferreira II, 789–91 (fälſchlich Alex. IV. zugetheilt.
23.*	1182	Sept. 19.	Velletri.	Lucius III. befiehlt den Erzbiſchöfen u. ſ. w. die dem T.-O. verliehenen Privilegien zu reſpektiren. — „Ad vestram potest notitiam pervenisse.“ Ferreira II, 806.
24.*	„	„ 22.	„	Derſelbe beſtätigt dem T.-O. alle durch Alexander III. und ſeine Nachfolger verliehenen libertates, immunitates et indulgentias. — „Apostolicae sedis benignitate.“ Ferreira II, 805.
25.	1182—83	März 5.	„	Derſelbe beſtätigt dem T.-O. das Recht zur Aufnahme von Geiſtlichen, zum Bau von Kapellen und zum Begräbnis ſeiner verſtorbenen Servienten. — 5. m. Martii. Ohne a. p. — „Quam sit utilis et necessaria.“ Barcelona 309, fol. 8v°.
26.	„	„ „ 12.	„	Derſelbe befiehlt den Erzbiſchöfen von Arles, Narbonne und Tarragona gegen diejenigen einzuſchreiten, welche ſich Beſitzſtücke des T.-O. angemaßt haben. — 4. Id. Martii. „Cum fratres militie Templi.“ Barcelona ebendaſ.
27.*	„	„ Mai 1.	„	Derſelbe beſtimmt, daß der T.-O. nicht blos vom Neuland (de novalibus), ſondern auch ſonſt von allem propriis manibus s. sumptibus bebauten Land keine Zehnten zu zahlen hat und wiederholt die n. 22 getroffenen

Strafbestimmungen. — „Audivimus et audientes mirati sumus.“ Ferreira II, 791—93.

28. 1184—86 Oct. 20. Verona. Derselbe weist die Erzbischöfe ꝛc. an die den T.-O. oder seine Güter Beunruhigenden mit Bann und Interdikt zu strafen. — 13. Kal. Nov. ohne a. p. „Non absque dolore cordis.“ Marseille, Bull. pap. n. 15.

29. 1186 Juli 21. „ Urban III. erlaubt dem T.-O. die Einsammlung von Almosen zum Besten des H. Landes. — 12. Kal. Sept. Ohne a. p. „Si discrimina, que dilecti filii nostri.“ Barcelona 309, fol. 9.

30. „ „ 25. „ Derselbe verbietet jede Verletzung der Templer und ihrer Häuser und insbesondere die Einbehaltung der denselben zugewiesenen Legate. — 8. Kal. Aug. Ohne Jahr. „Non absque dolore cordis.“ Barcelona l. c.

31.* „ August 1. „ Derselbe wiederholt „Gerardo magistro religiosae militiae Templi“ die Bulle „Omne datum optimum“. Kal. Aug. Indict. 4. Incarn. 1186. Ferreira II, 811—21.

32.* 1186—87 Jan. 30. „ Derselbe bestätigt den Templern die ihnen durch Alexander III. und dessen Vorgänger verliehenen Privilegien. „Apostolicae sedis benignitate inducimur.“ Ferreira II, 807.

33.* „ „ „ „ „ Derselbe bestimmt zu Gunsten der Templer, „uf in locis, quae de Sarracenorum manibus poteritis liberare, si non fuerint sedes episcopales, in eis ecclesias construatis, quae soli Rom. ecclesiae debeant subjacere“. „Quanto majora pro defensione.“ Ferreira II, 823—24.

34.* „ „ Febr. 2. „ Derselbe erneut das Verbot vom T.-O. Zehnten zu nehmen. „Audivimus et audientes mirati sumus.“ Ferreira II, 793—95.

35.* „ „ Mai 25. „ Derselbe verbietet von dem T.-O. den vierten Theil des demselben von Sterbenden Vermachten zu verlangen und daß man die auf dem Todtenbett zu Gunsten des Ordens Testirenden daran nicht hindere; auch sollen die Prälaten auf Bitten des Ordens dessen Kirchen und Kapellen weihen. „Quanto maiora dilecti filii nostri.“ Ferreira II, 822—23.

36. 1189 Febr. 20. Lateran. Clemens III. verbietet den in den T.-O. Aufgenommenen die Rückkehr in den Laienstand ebenso wie den Uebertritt zu anderen Orden. — 10. Kal. Marcii pont. a. II. Barcelona 309, fol. 9.

37. „ „ 23. „ Derselbe erneut die Privilegien des Templerordens. 7. Kal. Mart. pont. a. 2°. „Militum Templi professio.“ Marseille, Bull. pap. n. 16.

38. „ März 3. „ Derselbe ermahnt Erzbischöfe u. s. w. dem durch schwere Niederlagen arg geschwächten T.-O.

				doppelt bereitwillig jede Art von Hülfe zu gewähren. — „Quamvis omni tempore.“ Barcelona ebendaſ. fol. 10.
39.	1190	Febr. 14.	Lateran.	Derſelbe erklärt, daß den Privilegien des T.-O. zuwiderlaufende päpſtliche Erlaſſe dem Orden gegenüber keine Geltung haben. — 16. Kal. Mart. pont. a. 3°. „Cum vos tamquam speciales.“ Barcelona 309, fol. 10.
40.	„	April 12.	„	Derſelbe beſtätigt den dem Schutz des T.-O.s befohlenen ſüdfranzöſiſchen Landfrieden. — Id. April. pont. a. 3°. „Sicut sacra evangelii testatur auctoritas.“ Marſeille, Bull. pap. n. 17.
41.	1191	Auguſt 27.	apud S. Petrum.	Cöleſtin III. beſtätigt dem T.-O. die S. Johanneskirche in Monzon. 6. Kal. Sept. pont. a. 1°. Barcelona 309, fol 11.
42.	„	Sept. 20.	„	Derſelbe befreit den T.-O. von allen Abgaben, pedagium, caveagium etc. von Lebensmitteln, Kleidern, Vieh ꝛc. 12. Kal. Oct. pont. a. 1°. „Religiosos viros fratres domus militie Templi.“ Ebendaſ. fol. 11.
43.	1194	März 14.	Lateran.	Derſelbe „Ilde illustri regi Aragonum“ — beſtätigt ein dem T.-O. geſchenktes Haus an der Grenze gegen die Ungläubigen. — 2. Id. Marc. pont. a. 4°. „Intentionem tuam.“ Ebendaſ. fol. 10, col. 2.
44.*	„	Mai 26.	Rome apud S. Petrum.	Derſelbe beſtätigt die Bulle Omne datum optimum. Ferreira II, 826—38.
45.	1196	Auguſt 6.	Lateran.	Derſelbe nimmt die ſämmtlichen Häuſer des T.-O.s in ſeinen Schutz, insbeſondere die an der Grenze gegen die Sarazenen gebauten. — 8. Id. Aug. pont. a. 6°. „Illos nimirum apostolica sedes.“ Barcelona a. a. O.
46.	1196	Auguſt 10.	Lateran.	Derſelbe erneut die Befreiung des vom T.-O. in Bebauung genommenen Neulandes von Zehnten u. ſ. w. — 4. Id. Aug. pont. a. 6°. „Quia plerumque veritatis integritas.“ Marſeille, Bull. pap. n. 18.
47.*	1198	Juli 9.	Romae apud S. Petrum.	Innocenz III. verbietet den Biſchöfen u. ſ. w. „a capellanis ecclesiarum, quae pleno jure jam dictis fratribus (Templi) sunt concessae, nec fidelitatem nec obedientiam exigatis, qui Romano tantum pontifici sunt subjecti“. Ferreira II, 870—71.
48.*	„	„ 15.	„	Derſelbe wiederholt die Bulle „Omne datum optimum“. Ind. 1, p. a. 1°. Ferreira II, 838—49.
49.	„	Dec. 1.	Lateran.	Derſelbe befiehlt Erzbiſchöfen u. ſ. w. die ſich an den Gütern des T.-O.s Vergreifenden zu bannen. — „Paci et quieti religiosorum virorum.“ Paris, Arch. nat. M. 2, n. 4.
50.	„	„ 5.	„	Derſelbe beſtimmt, daß die Leute des T.-O.s

				nicht zum Kampf gegen die Ungläubigen sollen genöthigt werden. Non. Dec. pont. a. 1°. „Cum de viris ecclesiasticis.“ Marseille a. a. O.
51.	1198	Dec. 7.	Lateran	Derselbe schützt den T.-O. gegen die seit dem letzten allgemeinen Konzil gegen ihn versuchten Beeinträchtigungen. 7. Id. Dec. p. a. 1°. „Dilecti filii nostri fratres mil. Ti. post concilium.“ Marseille a. a. O.
52.	„	„ 11.	„	Derselbe ermahnt Erzbischöfe u. s. w. von der Beeinträchtigung des T.-O.s abzulassen. — 3. Id. Dec. p. a. 1°. „Non absque dolore cordis.“ Marseille a. a. O.
53.	„	„ 12.	„	Derselbe bestätigt das Begräbnisrecht des T.-O.s. — 2. Id. Dec. p. a. 1°. „Quotiens a nobis petitur.“ Ebendas.
54.*	1199	April 23.	„	Derselbe wiederholt das dem T.-O. durch Alexander III. verliehene Recht geeignete Priester in seinen Dienst zu nehmen, Bethäuser und Kapellen zu bauen und befiehlt denselben dabei nicht zu hindern und zu stören. „Militia dei quae dicitur Templi.“ Ferreira II, 866—68.
55.	„	Juni 21.	„	Derselbe verwendet sich bei Erzbischöfen u. s. w. zu Gunsten des T.-O.s. 11. Kal. Iul. p. a. 2°. „Religiosos viros fratres militie Templi.“ Marseille a. a. O. Mit Bleibulle.
56.*	„	„ 22.	„	Derselbe verbietet den T.-O. wie bisher „crebris procurationibus et aliis exactionibus“ zu belästigen und tadelt die Prälaten, welche „eorum (Templer) capellanis pro illicitis taliis et exactionibus aliis divina officia interdicunt“, was hinfort nicht mehr geschehen dürfe. „Cum ex susceptae administrationis officio debeatur“. Ferreira II, 877—78.
57.	„	„ „	„	Derselbe bestätigt den Templern, „quomodo habent liberam sepulturam“. — 10. Kal. Iul. p. a. 2°. „Fratres militie Templi et domos eorum.“ Barcelona 309, fol. 13, col. 1 ext.
58.	„	„ „	„	Derselbe erklärt den Privilegien des T.-O.s zuwiderlaufende päpstliche Briefe für ungültig. — „Cum ex suscepta administrationis.“ Ebendas. col. 2.
59.	„	„ „	„	Derselbe ermahnt die Erzbischöfe u. s. w. sich jeder Feindseligkeit gegen den T.-O. zu enthalten — „Si discrimina que dilecti filii nostri.“ Marseille a. a. O.
60.	„	„ „	„	Derselbe ermahnt dieselben zu besonderer Förderung des T.-O.s. — „Fratres militiae Templi et domus eorum.“ Marseille a. a. O.
61.	„	„ 23.	„	Derselbe empfiehlt den T.-O. dem Wohlwollen der Prälaten. 9 Kal. Iul. p. a. 2°. Paci et quieti religiosorum virorum.“ Ebendas.
62.	„	„ 29.	„	Derselbe erneut die Bulle Omne datum opti-

mum. 3 Kal. Iul. Marseille, Bull. pap. Original mit Cardinalsubscriptionen.

63. 1199 Juli 1. Lateran. Derselbe ermahnt die Erzbischöfe u. s. w. diejenigen, welche den T.-O. oder dessen Güter und Leute schädigen, durch Bann und Interdict zur Genugthuung anzuhalten. — Barcelona, Bull. leg. 3, n. 5. Original.

64. „ Sept. 9. „ Derselbe warnt die Prälaten vor fernerer Beeinträchtigung des T.-O.s. — „Non absque dolore cordis." Marseille a. a. O.

65. „ Dec. 9. „ Derselbe wiederholt die vorstehende Mahnung. Ebendas.

66. „ „ „ „ Derselbe richtet diese Mahnung insbesondere an den Erzbischof von Narbonne. 5. Id. Dec. p. a. 2°. „Non absque dolore cordis." Marseille a. a. O.

67.* 1200 März 30. „ Derselbe verfügt, ut „si contra privilegia vestra litterae fuerint ad cuiusquam suggestionem obtentae, contra privilegiorum ipsorum tenorem judicio alicuius non tene animi disceptare. „Cum vos tamquam speciales ecclesiae filii." Ferreira II, 879.

68. „ April 3. „ Derselbe bestätigt in einem Ausschreiben an die Patriarchen u. s. w. dem T.-O. das Recht zur Aufnahme von Geistlichen und Errichtung von Bethäusern. — Non. April. p. a. 3°. — „Militia Templi dei que dicitur." Barcelona 309, fol. 12.

69. „ „ 26. „ Derselbe befiehlt die dem T.-O. testamentarisch zugewandten Schenkungen demselben nicht vorzuenthalten, mögen die Testatoren auf Templerkirchhöfen begraben sein oder nicht. — 6. Kal. Maji p. a. 3°. — „Quanto majora dilecti filii nostri." Barcelona ebendas.

70. „ Juli 7. „ Derselbe verfügt „de fidelitate et obedientia clericorum, qui manent cum ipsis, si aliquis prelatus eos (so statt ea zu lesen) petit". 5. Id. Iul. p. a. 3°. — „Dilecti filii nostri." Barcelona a. a. O. (Vgl. n. 93.)

71. „ August 30. „ Derselbe weist den Erzbischof von Tarragona an dem T.-O. zum Genusse der ihm widerrechtlich vorenthaltenen Zehnten von Racheſert (?) zu verhelfen. — 3. Kal. Sept. p. a. 3°. „Intimarunt nobis dilecti filii." Barcelona, Bull. leg. 3, n. 6. Original mit Bleibulle.

72. „ Sept. 8. „ Derselbe „de edificatione ecclesiarum et cimiteriorum et villarum". 6. Id. Sept. p. a. 3°. — „Inter alia beneficia." Barcelona 309, fol. 13.

73. „ „ „ „ Derselbe verfügt zu Gunsten der Templer „si aliquis impetrat litteras a curia Romana contra ipsos, privilegia nullam habeant firmitatem". — „Cum inter eos et clericos seculares." Barcelona ebendas.

74.	1200	Sept. 8.	Lateran.	Derselbe trifft Bestimmung für den Fall, „si aliquis manus violentas injecerit in fratres vel eorum bona detinuerit injuste vel que de testamentis conferuntur". Ebendas.
75.	„	„ 13.	„	Derselbe bestimmt, „quod fratres nulli teneantur facere homagia nec juramenta nec alias securitates". — „Cum secundum apostolum." Barcelona 309, fol. 13.
76.	1201	April 6.	„	Derselbe ermahnt die Prälaten von Neuem zu freundlicher Begünstigung des T.-O.s. — 8. Id. April. p. a. 4°. „Non absque dolore cordis." Marseille a. a. O.
77.	„	Juli 3	„	Derselbe bestimmt, wie es zu halten „quando aliquis clericus vel laicus de facultatibus sibi a Deo datis ipsis fratribus (tribuerit) vel se collegam statuit." — 3. Non. Iul. p. a. 4°. „Milites Templi novi sub tempore gratie." Barcelona 309, fol. 12.
78.	1204	Nov. 9.	Rome apud S. Petrum.	Derselbe empfiehlt den T.-O. der Gunst der Prälaten. 5. Id. Nov. p. a. 7°. — „Si diligenter attenditis" Marseille a. a. O.
79.	1205	Juni 12.	„	Derselbe ermahnt den Erzbischof von Arles und dessen Suffragane sich jeder Anfeindung des T.-O.s zu enthalten. 2. Id. Iun. p. a. 8°. — „Religiosos viros fratres militie Templi." Marseille a. a. O.
80.*	„	„ 25.	„	Derselbe bestimmt, daß päpstliche Briefe, in denen nicht ausdrücklich gesagt ist, daß sie auch für den T.-O. gelten, auf denselben nicht ausgedehnt werden können. — „Cum inter vos et clericos seculares." Ferreira II, 880.
81.	1206	Sept. 24.	Lateran.	Derselbe verfügt gegen diejenigen, welche sich dem T.-O. auf eine bestimmte Zeit zu dienen verpflichtet haben und vor Ablauf derselben zurücktreten. 8. Kal. Oct. p. a. 9°. „Insinuantibus dilectis filiis." Barcelona 309, fol. 11.
82.	„	„ 25.	„	Derselbe erneut die Bulle Omne datum optimum. 7. Kal. Oct. Ind. 7. Incarn. 1206. Ebendas.
83.*	1209	März 11.	„	Derselbe befiehlt den Prälaten ihre Pfarrkinder zu hindern, daß sie den T.-O. nicht mit irgend welchen Abgaben von Lebensmitteln, Kleidern ꝛc. behelligen und die dagegen fehlenden mit Excommunication u. s. w. zu bestrafen. — „Religiosos viros fratres mil. Ti." Ferreira II, 849–50.
84.*	„	„ „	„	Derselbe verbietet den Uebertritt vom T.-O. in jeden andern Orden; die Austretenden sind der Excommunication verfallen. — „Militum Templi professio." Ferreira II, 876–77.
85.*	„	Juli 15.	Anagni.	Derselbe verbietet ohne ausdrückliche päpstliche Erlaubnis den T.-O. mit Bann oder Interdikt zu belegen; in Streitfällen sollen die Prälaten

				sich an die Kurie wenden. „Cum dilecti filii fratres militiae Templi.“ Ferreira II, 852—53.
86.*	1210	August 7.	Lateran.	Derselbe verbietet vom T.-O. und dessen Ländereien irgend welche Zehnten zu nehmen. „Audivimus et audientes mirati sumus.“ Ferreira II, 796—98.
87.	„	Dec. 18.	„	Derselbe wiederholt die Ermahnung der Erzbischöfe u. s. w. zu Gunsten des T.-O.s. 15. Kal. Ian. p. a. 13°. „Non absque dolore cordis.“ Marseille a. a. O.
88.	1216	Oct. 1.	„	Honorius III. untersagt die Bannung und Interdicirung des T.-O.s und seiner geistlichen und weltlichen Diener durch den Patriarchen von Jerusalem. — „Ex autentico bone memorie Innocentis pape.“ Paris, Arch. nat. M. 1, n. 3. Transsumpt. Vgl. die Wiederholung Maltes. Urk. n. 141.
89.	1217	Januar 15.	„	Derselbe bestätigt dem T.-O. „quod non teneantur dare aliquam partem episcopis de his, que a sanis, vivis vel mortuis relicuntur“. 18. Kal. Febr. p. a. 1°. „Cum de viris ecclesiasticis.“ Barcelona 309, fol. 15, col. 2.
90.*	„	„ 16.	„	Derselbe schärft ein das den Templern von den Päpsten verliehene Recht zum Begräbnis ihrer Confratres nicht zu stören, ebenso wenig dieselben an Collekten zu hindern, sondern zu den Kirchen zuzulassen. „Cum apostolica sedes dilectis filiis.“ Ferreira II, 890—91.
91.	„	„ 17.	„	Derselbe stellt für den T.-O. die Bulle aus „Evangelicae doctrinae quae prohibet“. Marseille a. a. O.
92.*	„	„ „	„	Derselbe weist auf Klage des T.-O.s die Prälaten an das Begräbnis der Confratres, Collekten und Benutzung der Kirchen nicht zu hindern. „Dilecti filii magister et fratres.“ Ferreira II, 891—92.
93.*	„	„ „	„	Derselbe „de obedientia et fidelitate“. „Dilecti filii fratres militie Templi“. Ferreira II, 871—72. Vgl. n. 70.
94.*	„	„ 18.	„	Derselbe untersagt den Templern die Abhaltung außerordentlicher Abstinenz. „Cum nobis secundum apostolum.“ Ferreira II, 893.
95.	„	„ 20.	„	Derselbe verbietet den Prälaten die Bannung von Kirchen und Geistlichen des Templerordens. 13. Kal. Febr. p. a. 1°. „Cum dilecti filii fratres militie Templi.“ Barcelona 309, fol. 14. Vgl. Ferreira II, 853—54.
96.	„	„ 27.	„	Derselbe erlaubt den Templern, „quomodo potestis fratres vestros ad testimonium producere“. 16. Kal. Febr. p. a. 1°. „Iustis petentium desideriis.“ Barcelona 309, fol. 17, col. 2.

Digitized by Google

97.*	1217	Januar	28.	Lateran.	Derselbe befiehlt den Prälaten diejenigen, welche sich an Templern vergreifen, zu bannen und zur Absolution zu ihm zu schicken. „Paci et quieti religiosorum virorum.“ Ferreira II, 885—86.
98.	„	„	31.	„	Derselbe verbietet den Prälaten den T.-O. durch Einquartierung mit zahlreichem Gefolge und Pferden zu belästigen. 2. Kal. Febr. p. a. 1. „Evangelicae doctrinae quae prohibet.“ Barcelona 309, fol. 14.
99.	„	Febr.	1.	„	Derselbe befiehlt den Prälaten die von dem T.-O. zu seinen Kirchen präsentirten Vicare zuzulassen, sobald denselben der nöthige Unterhalt gewährt und das den Bischöfen Gebührende angewiesen ist Kal. Febr p. a. 1°. „Quanto dilecti filii.“ Marseille a. a. O. Wiederholung der Urkunde Innocenz' III. 1200, März 10. Malteſ. Urk. n. 67.
100.	„	„	„	„	Derselbe, „quod Templarii non teneantur dare decimam de fructibus, quos propriis manibus colunt, vel arborum vel nutrimentorum suorum.“ — „Ex parte dilectorum filiorum nostrorum.“ Barcelona 309, fol. 14, col. 1.
101.	„	„	13.	„	Derselbe verbietet den Prälaten die Beleidiger des T.-O.s ohne dessen Wissen vom Banne zu lösen. „Cum a religiosorum virorum pressionibus.“ Barcelona, ebendaſ.
102.*	„	„	15.	„	Derselbe weist Erzbischöfe u. ſ. w. an sich der vielfach geübten Chicanen gegen den T.-O. in Bezug auf die Zulassung der von diesem für seine Kirchen präsentirten Geistlichen zu enthalten, da der Ueberschuß aus dem Ertrag der templerischen Kirchen für das Heilige Land dienen soll; vielmehr seien dieselben nach Kräften zu fördern. — „Quanto dilecti filii fratres mil. Ti.“ Ferreira II, 800—2.
103.	„	„	17.	„	Derselbe „de fructibus ecclesiarum, qui fratribus Templi conferantur“. „Quanto dilecti filii fratres militiae Templi.“ Barcelona ebend.
104.	1219	Dec.	4.	Viterbo.	Derselbe erneut die Bestimmung, „quod nullus serviens Templi, clericus vel laicus, possit ab episcopis excommunicari“. — 2. Non. Dec. p. a. 4°. — „Ex autentico beati Innocentii.“ Barcelona 309, fol. 17.
105.	„	„	5.	„	Derselbe empfiehlt den T.-O. dem Wohlwollen der Prälaten. „Religiosos viros fratres domus mil. Ti.“ — Marseille.
106.	„	„	13.	„	Derselbe verfügt, daß der T.-O. jeden Kreuzfahrer als Bruder aufnehmen könne, bei dem nicht canonische Hindernisse obwalten. — Id. Dec. p. a 4°. „Iustis petentium desideriis.“ Marseille.
107.	„	„	„	„	Derselbe erneut die Bestimmung, „quod fra-

				tres post factam professionem in vestro ordine non possunt habitum relinquere". Id. Dec. p. a. 4°. „Militum Templi." Barcelona 309, fol. 17.
108.	1219	Dec. 14.	Viterbo.	Derſelbe bewilligt den Templern, „quod nulla domorum vestrorum teneatur pro altera respondere". 19. Kal. Ian. p. a. 4°. „Licet secundum sanctiones legitimas." Barcelona, Bull. leg. 4, n. 8. Orig. und Copie.
109.	1222	Nov. 22.	Lateran.	Derſelbe beſtimmt, daß die Leute des T.-O.s nicht gezwungen werden dürfen, „ad prelia communia ire". 10. Kal. Dec. p. a. 7°. „Universis Christi fidelibus." Barcelona 309, fol. 16v°.
110.	1222	Dec. 30.	„	Derſelbe regelt das kirchliche Strafverfahren, „si aliquis fratrum manus violentas injecerit in fratrem vel in clericum secularem". 3. Kal. Ian. p. a. 7°. „Ea que pro defensione nominis christiani." Barcelona 309, fol. 15.
111.	1223	Jan. 2.	„	Derſelbe ſchützt den T.-O., „quando aliquis praelatus compellit homines Templi contra juramentum praestitum super christianos proeliari". 4. Non. Ian. p. a. 7°. „Quotiens postulatur a nobis." Ebendaſ. fol. 16.
112.	„	„	„	Derſelbe verfügt, „quod aliquis frater (mil. Templi) nullam faciat abstinentiam nisi illam, que a capitulo stabilitur". 4. Non. Ian. p. a. 7°. „Cum vobis secundum apostolum" Barcelona ebendaſ. fol. 16, col. 2.
113.	„	„	„	Derſelbe verbietet den Geiſtlichen die zu Collekten erſcheinenden Templer zu hindern oder einen Theil des von denſelben geſammelten Geldes als Preis der Zulaſſung zu fordern. „Querelam gravem recepimus." Barcelona ebendaſ.
114.	„	„	„	Derſelbe erlaubt den Templern, „quomodo potestis recipere fratres, qui alicui ordini non teneantur obnoxii". — „Iustis petentium desideriis." Barcelona a. a. O.
115.	„	„	27. „	Derſelbe beſtimmt, „quomodo capellanus maioris domus illius provinciae, in qua moram fecerit, possit fratres absolvere. 6. Kal. Febr. p. a. 7°. „Cum in institutione canonica." Barcelona a. a. O. fol. 17.
116.	„	Oct. 13.	Anagni.	Derſelbe beſtimmt, daß kein Vicar an einer Templerkirche ſich ohne Erlaubnis des Ordensmeiſters durch einen andern Vicar ſoll vertreten laſſen. 3. Id. Oct. p. a. 8°. „Si diligenter attenditis." Barcelona a. a. O. fol. 16, col. 1.

117.	1223	Oct. 15.	Anagni.	Derselbe erneut und ergänzt die Bestimmungen über das Erb- und Begräbnisrecht des T.-O.s. Id. Oct. p. a. 8°. „Si diligenter attenditis.“ Barcelona, Bull. leg. 4, n. 10. Original.
118.	„	„ 24.	Lateran.	Derselbe verbietet den Prälaten Leute des T.-O.s vor Gericht zu ziehen und mit Geldstrafen zu belegen. 9. Kal. Nov. p. a. 8°. „Dilecti filii fratres militie Templi“ Barcelona 309, fol. 15 v°, col. 2.
119.	„	Oct. 24.	„	Derselbe verbietet den Prälaten sich irgend etwas von den dem T.-O. zugewandten Legaten anzueignen. „Dilecti filii fratres mil. Ti.“ Barcelona a. a. O.
120.	1227	Aug. 30.	Anagni.	Gregor IX. erneut die Bulle Innocenz' III. vom 10. Juni 1199. 3. Kal. Sept. p. a. 1°. „Cum ex suscepto amministrationis officio.“ Marseille.
121.	„	Sept. 25.	„	Derselbe ermahnt die Prälaten zu freundlicher Förderung des T.-O. „Si diligenter attenditis.“ Marseille.
122.	„	„ 26.	„	Derselbe verfügt, „quod nullus episcopus possit excommunicare ecclesias vel clericos militiae Templi“. — „Cum dilecti filii fratres mil. Templi nullum habeant.“ Barcelona 309, fol. 18 v°, col. 2.
123.	„	Oct. 6.	„	Derselbe: „quomodo potestis cantare in locis interdictis semel in anno et loquitur de decimis et multis aliis.“ — „Cum dilectis filiis fratribus mil. Ti.“ Barcelona a. a. O.
124.	„	„ 27.	Lateran.	Derselbe „contra illos, qui nolunt recipere vel exponere suis subditis litteras papales, quas fratres (Templi) eis afferunt“. — „Si discrimina.“ Barcelona a. a. O. fol. 17.
125.	1229	Mai 10.	Perugia.	Derselbe wiederholt die Befreiung des T.-O.s von der Zahlung des Zehnten von den propriis manibus bebauten Ländereien. 6. Id. Maji. p. a. 3°. „Cum abbates Cisterc. ordinis tempore concilii.“ Barcelona a. a. O. fol. 19.
126.	1230	Nov. 13.	Anagni.	Derselbe wiederholt vorstehende Bulle. Id. Nov. p. a. 4°. Marseille.
127.*	1231	Juli 16.	Reate.	Derselbe bestätigt unter Bezugnahme auf Privilegien Alexanders III., Urbans III., Clemens' III. und Cölestins III. alle dermaligen und zukünftigen Besitzungen des Ordens und nimmt dieselben unter den Schutz S. Peters und bestätigt auch das Recht zur Aufnahme von Klerikern unter den durch die Bulle Omne datum optimum festgestellten Bedingungen. — „Quotiens a nobis petitur.“ Ferreira II, 897–99.
128.*	„	„ 23.	„	Derselbe bestätigt nach dem Vorgang Alexanders III. u. a. das Recht zum Kirchenbau in

				den den Sarazenen entrissenen Ländern. — NB. Statt „si non fuerint sedes episcopales“ steht hier „in quibus nondum cultus christianae religionis fuerit introductus“. — „Quanto maiora pro defensione christianitatis.“ Ferreira II, 824.
129.*	1235	Mai 28.	Perugia.	Derselbe erneut den Prälaten das Verbot die Templerhäuser mit vieler Einquartierung heimzusuchen; anders als bei freiwilliger Aufnahme sollen sie überhaupt dort nicht herbergen dürfen. — „Evangelicae doctrinae quae prohibet.“ Ferreira II, 895—96.
130.	„	„ 29.	„	Derselbe tadelt auf Klage des T.-O.s die Prälaten, „quod homines dictorum fratrum pro excessibus suis ad ecclesiasticum judicium trahitis, ut eorum potius tollatis pecuniam quam ut dignam eis pro peccatis penitentiam injungatis.“ — „Dilecti filii fratres mil. Ti.“ Ferreira II, 894.
131.	„	„ 30.	„	Derselbe wiederholt Nr. 97. „Paci et quieti religiosorum virorum“ Ferreira II, 887.
132.	1236	April 12.	Viterbo.	Derselbe bestätigt dem T.-O. seine bisherigen Erwerbungen von Königen und Bischöfen. — 2. Id. April. p. a. 10°. „Quociens a nobis petitur.“ Barcelona 309, fol. 190, col. 1.
133.	1237	März 11.	Interamnae.	Derselbe bestätigt dem T.-O. das Recht in den den Sarazenen entrissenen Gebieten Kirchen zu errichten. 5. Id. Marc. p. a. 10°. „Quanto maiora pro defensione.“ Barcelona a. a. O.
134.	1240	Nov. 4.	Lateran.	Derselbe erlaubt dem T.-O. „quod possint portare supertunicalia in locis suspectis, si eos transire contigerit.“ 4 Non. Nov. p. a. 14°. „Fuit ex parte vestra.“ Barcelona a. a. O.
135.	1245	Jan. 4.	Lyon.	Innocenz IV. bestätigt dem T.-O. in Spanien alle ihm von seinen Vorgängern verliehenen Rechte und Freiheiten. 2. Non. Ian. p. a. 2°. „Iustis petentium desideriis.“ Barcelona a. a. O.
136.	„	„ 17.	„	Derselbe bestätigt dem T.-O. in Spanien die Schenkungen des Grafen Guichard von Roussillon. 16. Kal. Febr. p. a. 2°. „Iustis petentium desideriis.“ Barcelona 309, fol. 20, col. 1.
137.	„	Juni 22.	„	Derselbe erneut die Befreiung des T.-O.s von der Zahlung des Zehnten von den von ihm selbst bebauten Ländereien. „Quum plerumque veritatis integritas.“ Barcelona ebendas.
138.	„	Sept. 3.	„	Derselbe bestätigt dem T.-O. die von Päpsten, Prälaten, Königen und Fürsten verliehenen Vorrechte und Freiheiten. „Solet annuere sedes apostolica.“ Marseille.
139.	1247	April 20.	„	Derselbe beauftragt den Prior der Predigermönche zu Barcelona und den Sacristan von Gerona mit der Vermittlung in dem Streite,

				der zwischen dem König von Aragon und dem Meister des Templerordens in Aragonien und Catalonien über die „quinta cavalcatarum“ ausgebrochen ist. 2. Kal. Maji p. a. 4°. „Ex parte carissimi in Christo filii nostri.“ Barcelona. Bull. leg. IX, n. 30. Original.
140.	1247	Dec. 1.	Lyon.	Derselbe weist Prior und Sacristan von Tortosa an den T.-O gegen die Anfeindung des Petrus von Gueralto im Nothfall mit Bann und Interdikt zu schützen. Barcelona, Bull. leg. 9, n. 33.
141.	„	„ 11.	„	Derselbe erneut die Befreiung des T.-O.s in Spanien von der Leistung der „quinta cavalcatarum“ an den König von Aragonien. 3. Id. Dec. p. a. 4°. „Cum a nobis petitur.“ Barcelona 309, fol. 20.
142.	1249	Nov. 3.	„	Derselbe verbietet den Verkauf oder die anderweitige Veräußerung von Renten, Lehngütern ꝛc. des Templerordens durch deren zeitige Inhaber. 3. Nov. p a. 7°. „Domus vestre utilitatem.“ Barcelona 300, fol. 12.
143.	1250	März 18.	„	Derselbe ermahnt den Meister des T.-O.s in Aragonien und Catalonien G. de Cardona und P. de Alcala, Castellan von Emposta, dem Könige von Aragon im Kampfe gegen die Ungläubigen und die diesen verbündeten Christen kräftig Hülfe zu leisten. 15. Kal. April. p. a. 7°. „Cum personam carissimi in Christo filii.“ Barcelona, Bull. leg. XI, n. 50. Original mit Bleibulle.
144.	„	Mai 31.	„	Derselbe nimmt den Präceptor und die Brüder des T.-O.s in der Diöcese Rodez in seinen besondern Schutz. 2. Kal. Ian. p. a. 7°. „Sacrosancta Romana ecclesia.“ Marseille.
145.	„	Juli 9.	„	Derselbe erneut die Bestimmung, daß die jemandem bewilligten Privilegien auf den T.-O. keine Anwendung finden, auch wenn dieser davon nicht ausdrücklich ausgenommen ist. 7. Id. Iuli. p. a. 8°. „Ipsa cogit nos pietas.“ Barcelona 309, fol. 20, col. 2.
146.*	1252	„ 15.	Perugia.	Derselbe erklärt, daß die von ihm ergangene Verfügung über den Gerichtsstand der Eximirten auf den T.-O. nicht Anwendung findet. „Cum nuper duxerimus statuendum.“ Ferreira II, 899—900.
147.	1253	August 8.	Assisi.	Derselbe befiehlt dem Erzbischof von Arles, daß die Templer für den Schaden, den ihr Vieh durch Weiden auf fremdem Lande anrichtet, nur den gebührenden Ersatz leisten, sonst aber nicht bestraft werden sollen. Id. Aug. a. p. 11°. „Eo dilectis filiis; magistro.“ Marseille.
148.*	1255	März 2.	Neapel.	Alexander IV. erneut Nr. 146. „Cum felicis recordationis Innocentius.“ Ferreira II, 901.

149.	1255	August 1.	Anagni.	Derselbe erlaubt dem T.-O. „recipere bona mobilia et immobilia de illis, que ad vestrum ordinem convolant". Kal. Aug. p. a. 1°. „Religio vestra cuius bonus odor." Barcelona 309, fol. 21.
150.	„	Sept. 6	„	Derselbe verfügt zu Gunsten des T.-O.s gegen diejenigen Geistlichen, „qui nolebant mulieres Templi post partum ad ecclesias recipere nec pueros sepelire". 8. Id. Sept. p. a. 1°. „Solet annuere apostolica sedes." Barcelona a. a. O. fol. 21.
151.	1256	Jan. 20.	Lateran.	Derselbe erklärt alle gegen den T.-O. oder einen Theil desselben erwirkten Erlasse für ungültig. 13. Kal. Febr. p. a. 2°. „Quanto devotius divino vacatis officio." Barcelona a. a. O.
152.*	„	Febr. 4.	„	Derselbe erneut Honorius' III. u. s. w. Bestimmung, daß der Patriarch von Jerusalem die Templer nicht bannen darf, und verfügt, daß auch die Servienten derselben ohne besondern päpstlichen Befehl nicht gebannt werden dürfen. Ferreira II, 856.
153.	„	August 23.	Anagni.	Derselbe erneut dem T.-O. in Anbetracht der im H. Lande geleisteten Dienste das Privileg [illegible]cenz' IV., daß kein irgendwie und irgendwo Inn[illegible] päpstliches Privileg den Rechten verliehen[illegible] präjudiciren solle, noch für die des Ordens [illegible]hre. 10. Kal. Sept. p. a. 2° nächsten zehn Ja[illegible]etas." Marseille. „Ipsa nos cogit pi[illegible] O. gegen die Eingriffe
154.	1257	März 6.	Lateran.	Derselbe nimmt den T[illegible]hte in Schutz. 2. Non der Geistlichen in seine Re[illegible]duum Christi ser- Marcii p. a. 3°. „Ad assi[illegible] 21. vitium." Barcelona 309, fo[illegible]gerklärung der
155.	„	„ 8.	„	Derselbe wiederholt die Ungült[illegible] des T.-O.s im Widerspruche mit den Privilegi[illegible] mentis" erlassenen Urkunden. „Ante ocul[illegible] über Barcelona a. a. O.
156.*	1258	Jan. 7.	Viterbo.	Derselbe verfügt zu Gunsten des Ord[illegible] die Präsentation der Geistlichen für die [illegible] kirchen und deren Zulassung durch die B[illegible] „Iustis petentium desideriis." F[illegible] II, 798.
157.*	1259	Febr. 1.	Anagni.	Derselbe befreit den T.-O. und dessen [illegible] von den durch manche Prälaten auf [illegible] besonderer Freibriefe auferlegten Procurat[illegible] „Desideriis vestris in his effectu bene[illegible] Ferreira II, 902.
158.	„	März 24.	„	Derselbe bestimmt, daß alle etlichen Groß[illegible] Sicilien in Bezug auf gewisse Kirchen [illegible] stehenden Provisionsrechte dem T.-O. gegen [illegible] nicht gelten. 9. Kal. April. p. a. 5°. „I[illegible] deriis vestris in his effectu benevolo." [illegible] seille. Vgl. Maltes. Urk. Nr. 302.

159. 1260 August 23. Subiaco. Derselbe erneut die Bestimmung, daß dem T.-O. befreundete und als Tischgenossen verbundene Geistliche den Gliedern desselben die Beichte hören, Absolution ertheilen und die Sacramente spenden dürfen. 10. Kal. Sept. p. a. 6°. „Devotionis vestre promeretur affectus." Barcelona, Bull. leg. XIV, n. 6, Transumpt. von 1272.

160. „ Sept. 1. „ Derselbe bestimmt, „quod fratres capellani possint audire confessiones familiae et sacramenta ministrare". Kal. Sept. p. a. 6°. „Devotionis vestre promeretur affectus." Barcelona 309, fol. 22.

161. 1261 Nov. 26. Viterbo. Urban IV. ermahnt den Bischof von Saragossa sich der von den Templern beklagten Eingriffe in deren Besitz und Rechte zu enthalten, welche er unter Berufung auf ungebliche päpstliche Urkunden begangen hat. 6. Kal. Dec. p. a. 1°. Barcelona, Bull. leg. XV, n. 1. Original.

162. „ „ 28. „ Derselbe erlaubt dem T.-O., „quomodo potestis clericos saeculares ecclesiis vestris praeponere, qui de vestra mensa fuerint". — „Iustis petentium desideriis." Barcelona ebendas.

163. „ „ „ „ Derselbe erneut die Bestimmungen über den Gerichtsstand der T.-O.-Kleriker. — „Justis petentium desideriis." Marseille.

164. 1262 Jan. 25. „ Derselbe erklärt die von Prälaten und Richtern im Widerspruch mit den Privilegien des Ordens erwirkten päpstlichen Briefe für unverbindlich. 8. Kal. Febr. p. a. 1°. „Meritis sacre vestre religionis." Barcelona 309, fol. 22.

[illegible] „ April 22. „ Derselbe beauftragt den Bischof von Saragossa mit der Schlichtung eines neuen Streits zwischen dem T.-O. in Catalonien und Aragon und den Bürgern von Tortosa über die Rechtsgebräuche daselbst, in welcher Stadt der Orden die Gerichtsbarkeit hat. „Dilecti filii magister et fratres." Barcelona, Bull. leg. XV, n. 2. Original.

[illegible] Mai 15. „ Derselbe erlaubt dem T.-O. von Neuem „recipere bona mobilia et immobilia" von den in den Orden Eintretenden. „Devotis vestris precibus." Barcelona 309, fol. 22.

[illegible] Juni 26. „ Derselbe wiederholt Innocenz' IV. Bulle vom 3. Sept. 1245. — „Solet annuere sedes apostolica." Marseille.

[illegible] Juli 10. „ Derselbe erlaubt dem T.-O. in Aragonien und Catalonien, „recipere et tenere omnia, quae a vestro homine heretico auferris". — „Devotionis vestre precibus inclinati." Barcelona 309, fol. 22.

169.	1263	Juni 28.	apud Urbem veterem.	Derselbe erneut die Bulle: „Cum dil. fil. fratres mil. Templ. nullum habeant episcopum". — 4. Kal. Jul. p. a. 2°. Marseille.
170.	„	„ 29.	„	Derselbe empfiehlt den T.-O. dem Schutz und der Gunst der Erzbischöfe u. s. w. in Wiederholung eines Breves Innocenz' III. vom 26. Juni 1205. „Religiosos viros fratres militiae Templi." Marseille.
171.*	„	„ „	„	Derselbe untersagt den Bischöfen auf Klage des T.-O.s von den Caplanen desselben fidelitas und obedientia zu verlangen. „Dilecti filii fratres militiae Templi." Ferreira II, 873. Vgl. Nr. 47 u. 93.
172.	„	Juli 8.	„	Derselbe ermahnt die Prälaten sich jeder Kränkung des T.-O.s zu enthalten. „Si diligenter attenditis." Marseille.
173.	1264	(Febr. 26.)	(„)	Derselbe ermahnt den T.-O. sich dem Willen des Königs von Frankreich zu fügen und Amalrich de Rupe zum praeceptor Franciae zu machen. „Habet universalis ecclesia in carissimo in Christo filio nostro" Paris, Bibl. nat. Fonds lat. 4311 fol. 53 v°. Ergänzt nach Posse, Analecta Vaticana n. 353. S. Papsturkunden Nr. 13.
174.	„	(„ „)	(„)	Derselbe weist den Patriarchen von Jerusalem an bei dem T.-O. auf die vom König von Frankreich gewünschte Ernennung Amalrichs de Rupe zum praeceptor Franciae hinzuwirken. Paris, a. a. O.. Vgl. Posse a. a. O. n. 366. S. Papsturk. Nr. 14.
175.	„	Sept. 9.	„	Derselbe theilt archiepiscopo Tyrensi, executori negocii crucis in partibus Gallicanis, mit, daß er den T.-O auf Bitten Amalrichs de Rupe, familiaris nostri, von der Zahlung des für die nächsten fünf Jahre ausgeschriebenen Hundertsten von allen kirchlichen Gütern befreie. 5. Id. Sept. p. a. 4°. „Quia ordinem militie Templi." Paris, Arch. nation. J. 203. S. Papsturk. Nr. 15.
176.*	1265	Mai 18.	Perugia.	Clemens IV. bezeugt, daß der T.-O. den Zehnten und Zwanzigsten für das H. Land zu zahlen nicht verpflichtet ist „Merito incongruum censeri possit". Ferreira II, 911.
177.	„	„ 29.	„	Derselbe beklagt die vielfache Beeinträchtigung des T.-O. durch Raub und Gewaltthat und weist die Erzbischöfe u. s. w. zu besonderem Schutz derselben an. „Non absque dolore." Ferreira II, 862.
178.*	„	„ „	„	Derselbe bestätigt dem T.-O. die Privilegien seiner Vorgänger und die Verleihungen weltlicher Fürsten. — „Cum a nobis petitur quod justum." Ferreira II, 809.

179.*	1265	Juni 8.	Perugia.	Derselbe ordnet von Neuem an, daß die Kirchen, welche der T.-O. in den Sarazenen entrissenen Landschaften errichtet, unmittelbar unter dem Papst stehen. „Quanto maiora pro defensione christianitatis." Ferreira II, 825.
180.*	„	„	„	Derselbe wiederholt die Bulle „Cum dilecti filii fratres militiae Templi nullum habeant episcopum". (Vgl. Nr. 169.) 6. Id. Iun. p. a. 1°. Ferreira II, 855. Eine Ausfertigung zu Marseille.
181.	„	„ 14.	„	Derselbe wiederholt den Dispens des T.-O. von der Zahlung des Zwanzigsten und Hundertsten für das H Land. 18. Kal. Iul. p. a. 1°. „Merito incongruum censeri possit." Barcelona 309, fol. 23 v°.
182.*	„	„ 28.	„	Derselbe wiederholt Nr. 97 „Paci et quieti religiosorum virorum". (Vgl. Nr. 131.) Ferreira II, 888.
183.*	„	„ 29.	„	Derselbe erneut die Bestimmung seiner Vorgänger, „ut ab aliquibus in causam trahi per litteras apostolicas, nisi plenam et expressam de hac indulgentia et ordine vestro fecerint mentionem, minime valeatis". — „Devotioni vestre promeretur affectus." Ferreira II, 881.
184.	„	Juli 2.	„	Derselbe trifft Strafbestimmungen, „quando aliqui deferunt rubeam crucem, qui non sunt militie Templi". 4. Non. Iul. p. a. 1°. „Decet pastoralis sollicitudinem dignitatis." Barcelona 309, fol. 24.
185.*	„	„ 4.	„	Derselbe erlaubt von Neuem, daß die Ordensbrüder in Ordenssachen sollen Zeugnis ablegen dürfen. „Iustis petentium desideriis." Ferreira II, 918.
186.*	„	„ „	„	Derselbe weist die Prälaten an auf Klage des T.-O. gegen die denselben behelligenden von ihren Pfarrkindern strafend einzuschreiten. „Cum a religiosorum virorum pressuris." Ferreira II, 865.
187.*	„	„ 21.	„	Derselbe schützt die Caplane des Ordens von Neuem gegen das bischöfliche Verlangen der Leistung der obedientia und fidelitas. — „Dilecti filii fratres militiae Templi." Ferreira II, 884.
188.	„	„ 25.	„	Derselbe erlaubt dem T.-O. „praedicare ad opus Terrae Sanctae." 8. Kal. Aug. p. a. 1°. „Dilectorum filiorum fr. in. T. querelam gravem recepimus." Barcelona 309, fol. 25.
189.*	„	Aug. 29.	„	Derselbe rügt, daß manche päpstliche Legaten mit den ihnen vom T.-O. in seinen Häusern bewilligten Procurationen in victualibus nicht zufrieden sind, und verbietet streng alle pro-

Digitized by Google

curationes pecuniariae. — „Dignum esse conspicimus et necessarium." Ferreira II, 904.

190. 1265 Sept. 1. Assisi. Derselbe wiederholt die Anordnung seiner Vorgänger, daß päpstliche Briefe, wenn der Orden nicht ausdrücklich darin genannt ist, auf denselben nicht Anwendung finden. „Quieti vestre providere volentes." Ferreira II, 882.

191.* „ „ 4. „ Derselbe schärft den Bischöfen ein, daß die vom T.-O. für seine Kirchen präsentirten Geistlichen zuzulassen, die Einkünfte derselben aber während der Vacanz zum Besten des H. Landes zu sammeln sind. „Quanto dilecti filii nostri." Ferreira II, 802.

192. „ „ „ „ Derselbe wiederholt die Bulle „Quanto dilecti filii fratres militiae Templi propriis derelictis". 2. Non. Sept. p. a. 1°. Marseille.

193.* „ „ „ „ Derselbe wiederholt die Bestimmung, daß der T.-O. auf Grund von Papstbriefen, in denen er nicht ausdrücklich genannt ist, nicht belangt werden kann. „Meritis sacrae vestrae religionis inducimur". Ferreira II, 883.

194.* „ „ „ „ Derselbe erklärt nach dem Vorgang Urbans IV., daß von dem T.-O. keine Art von Taille, Collekte u. dgl., gleichviel für welchen Zweck immer, gefordert werden dürfe, daß er zu solchen beizutragen durch päpstliche Verfügung so wenig wie durch die päpstlichen Legaten gezwungen werden könne und daß die aus derartigem Grunde wider ihn verhängte Excommunication ungültig sei. „Quanto devotius divino vacatis officio". Ferreira II, 851.

195.* „ „ 8. „ Derselbe erneut insbesondere für den T.-O. in Spanien die Bestimmung Innocenz' III. und Alexanders IV., nach welcher der Orden für den durch sein weidendes Vieh angerichteten Schaden nur Ersatz zu leisten hat, aber von der gesetzlichen Buße frei bleibt. „Eo vobis quilibet christianus favorabilior." Ferreira II, 906.

196.* „ „ 30. „ Derselbe ermahnt Erzbischöfe u. s. w. den T.-O. in seinen Rechten zu schützen „ab incursionibus improborum", diejenigen zu bannen „qui servientes predictorum fratrum capere seu verberare vel eorum animalia seu possessiones deripere presumpserint", und vom Bann nicht eher zu lösen, als bis sie das Geraubte herausgegeben oder Schadenersatz geleistet haben. „Eis precipue ac specialiter imminet." Ferreira II, 861.

197. „ Oct. 23. „ Derselbe bestimmt, daß die Templerkleriker hinfort denjenigen Templern sollen Absolution ertheilen können, welche durch Handanlegung

				an Geistliche der Excommunication verfallen sind, beschränkt die Geltung dieser Anordnung jedoch auf die nächsten zehn Jahre. 10. Kal. Nov. p. a. 1°. „Quia proni sunt ab adolescentia hominum sensus." Marseille.
198.	1268	Oct. 29.	Viterbo.	Derselbe bestätigt den Schiedsspruch des Cardinals G(otfried) tit. S. Georgii ad velum aureum in dem Streit des T.-O. mit den Bürgern von Tortosa. 4. Kal. Nov. p. a. 4°. „Sua nobis dilecti filii." Barcelona, Bull. leg. XV, n. 7. Original.
199.	„	Nov. 22.	„	Derselbe verbietet — was bisher vielfach vorgekommen — daß Templer sich durch weltliche Fürsten und Große zu gewissen höheren Ordensämtern empfehlen lassen, woraus dann, im Fall der Nichtbeachtung, dem Orden nur die Feindschaft der Fürsten erwächst. Nach dem Vorgange Alexanders (III? IV?) verbietet er die Beachtung solcher Empfehlungen bei Strafe des Bannes. — „Desiderio desiderantes vos." Ferreira II, 159.
200.	1272	April 13.	Lateran.	Gregor X. erneut die Bestätigung des auf Anlaß Clemens' IV. zwischen dem T.-O. und den Bürgern von Tortosa gefällten Schiedsspruches. (Vgl. Nr. 198.) Id. April. p. a. 1°. „Sua nobis dilecti filii." Barcelona, Bull. leg. XV, n. 8.
201.*	„	Mai 21	„	Derselbe bestätigt dem T.-O. seine Güter, Freiheiten u. s. w., die Privilegien seiner Vorgänger und die Verleihungen der weltlichen Fürsten. „Cum a nobis petitur." Ferreira II, 810. Marseille, Original mit Bleibulle.
202.*	1273	Oct. 24.	Lyon.	Derselbe befreit den T.-O. von der Zahlung des auf dem Konzil ausgeschriebenen Zehnten von allen kirchlichen Gütern für das H. Land. „Ipsa nos cogit pietas." Ferreira II, 908.
203.*	1275	Aug. 1.	Bellivadri.	Derselbe theilt den gleichen Dispens den Prälaten mit. „Petitio dilectorum filiorum." Ferreira II, 909.
204.	1276	Oct. 7.	Viterbo.	Johann XXI. wiederholt die Bulle Gregors X. vom 21. Mai 1272. (Nr. 201.) Non. Oct. p. a. 1°. „Cum a nobis petitur." Marseille.
205.	1281	„ 23.	apud Urbem veterem.	Martin V. befiehlt dem Propst von Uzès den T.-O. gegen die vielfachen Raubthaten zu schützen durch Verhängung kirchlicher Censuren gegen die Schuldigen. 10. Kal. Nov. p. a. 1°. „Ad audientiam nostram pervenit." Marseille, Original mit Bleibulle.
206.	„	Dec. 13.	„	Derselbe befiehlt dem Sacristan von Gerona dem T.-O. das widerrechtlich Occupirte herauszugeben. Id. Dec. p. a. 1°. Barcelona, Bull. leg. XVI, n. 1. Original.

207.	1282	Aug. 30.	Montefiascone.	Derselbe schreibt dem Bischof von Toulouse, er solle den T.-O. in der Provence gegen die vielfach wider ihn geübten Räubereien durch kirchliche Censuren gegen die Schuldigen schützen, beschränkt aber zugleich die Gültigkeit der Verfügung auf die nächsten drei Jahre. — 3. Kal. Sept. p. a. 2°. „Quia mundo posito in maligno." Marseille.
208.	1285	Juli 23.	Tiburti.	Honorius IV. weist den Propst von Orange (praepos. Aurasic.) an den Belästigungen des T.-O. entgegenzutreten 10. Kal. Aug. p. a. 1°. „Etsi quibuslibet ecclesiis." Marseille.
209.	„	Aug. 13.	Tibur.	Derselbe bestätigt dem T.-O. seine Privilegien. Id. Aug. p. a. 1°. „Cum a nobis petitur." Marseille.
210.	1286	Febr. 5.	Romae apud S. Sabinam.	Derselbe weist den Bischof von Leon (Legion.) an, genannte Tempelritter, die gegen ihren Meister rebellirten und sich der Burgen und Güter des Ordens bemächtigten, zum Gehorsam und zur Herausgabe des Occupirten anzuhalten. Non. Febr. p. a. 1°. „Sua nobis dilecti filii." Marseille. S. Papsturk. Nr. 19.
211 *	1304	Febr. 6.	Lateran.	Benedict XI. bestätigt dem T.-O. alle durch Verleihung der Päpste, geistlicher und weltlicher Fürsten erlangten Freiheiten und Rechte. Ferreira II, 808.
212.	1306	Jan. 28.	Lyon.	Clemens V. bestätigt dem T.-O. seine Freiheiten. 5. Kal. Febr. p. a. 1°. „Cum a nobis petitur." Marseille.

Digitized by Google

II. Papſturkunden.

1. Alexander III. erlaubt den Rittern von Mons Gaudii die ihrer Uebelthaten wegen excommunicirten Brabanzonen, Aragonesen und Basken nach vorangegangener Absolution durch den nächsten Bischof in ihren Orden aufzunehmen.

Alexander episcopus etc. dilectis filiis Roderico magistro et fratribus Montis Gaudii sal. et ap. ben. Etsi Barbanzones, Aragonenses et Bascnli pro iniquis operibus suis a fidelium consorcio haberi debeant alieni, dum tamen reatus suos corrigant et ad Deum humiliter convertantur, ad redemptionem eorum non debemus difficiles inveniri. Eapropter, dilecti in domino filii, vestris postulationibus annuentes presentibus vobis litteris indulgemus, ut si qui predictorum, qui sunt a matrimonii lege et servili conditione solnti nec professione teneantur alicuius religionis astricti, ad religionem vestram se duxerint transferendi, liceat vobis ipsos de apostolica auctoritate recipere et religionis[1]) ipsis habitum indulgere, prestita tamen prius juxta facultates suas satisfactione congrua de commissis et absolutione per vicinum episcopum postulata. Nulli ergo omnino hominum hanc paginam etc.

Datum Tusculi, 8. Kal. Decembris.

Copie in Barcelona, Arch. coron. Arag. 309, fol. 7v°.

---

2. 1219. December 14. Viterbo. Honorius III. beſtimmt, daß kein Templerhaus für den durch ein anderes angerichteten Schaden verantwortlich gemacht werden kann.

[Quod nulla domorum vestrarum teneatur pro altera respondere.]

Honorius ep. etc. fratribus militie Templi in Tarracon. et Auxitan. provinciis constitutis salutem et apostolicam benedictionem. Licet secundum sanctiones legitimas nullus pro injuria, violentia vel debito alterius debeat conveniri, nos tamen ex habundantia volentes domorum vestrarum indempnitatibus precavere, auctoritate vobis presentium duximus concedendum, nt nulla domorum vestrarum pro altera teneatur in premissis casibns aliquibus respondere, salva in omnibus auctoritate sedis apostolice ac mandato. Nulli ergo etc.

Datum Viterbii, 19. Kal. Ianuarii, pontificatus anno 4°.

Original in Barcelona, Arch. coron. Arag. Bullar. Leg. 4, n. 8; eine Copie ebendaſelbſt 309, fol. 15v°.

1) Mſ. religio.

Digitized by Google

3. 1223. Januar 2. Lateran. Honorius III bestimmt, daß kein Templer ohne Erlaubnis des Meisters besondere Abstinenz halte.

[Quod aliquis frater nullam faciat abstinentiam, nisi illam, que a capitulo suo stabilitur.]

Honorius etc. Cum vobis secundum apostolum cor vestrum et anima vestra debeat esse unum volentes ex diversitate votorum vestre religionis ydemptitem pati valeat seccionem, auctoritate vobis presencium inhibemus, ne aliquis fratrum vestrorum absque sui magistri licentia speciali abstinenciam vel observanciam faciat preter illam, quam capitulo vestre domus regulariter observatur. Nulli ergo etc.

Laterani, 4. Non. Ianuar. pontif. anno 7°.

Copie Barcelona, Arch. coron. Arag. 309, fol. 16, col. 2.

---

4. 1223. Januar 27. Lateran. Honorius III. bestimmt, daß der Caplan des Haupthauses einer Provinz des Templerordens den Brüdern die Absolution ertheilen kann

[Quomodo capellanus maioris domus illius provincie, in qua moram fecerit, possit fratres absolvere.]

Honorius etc. magistro et fratribus domus militie Templi. Cum in constitutione canonica contineatur expresse, quod monachi et canonici regulares, si manus in se injecerint adinvicem temere violentas, propter religionis favorem, ut evagandi eis materia subtrahatur, non sint ad sedem apostolicam transmittendi, sed secundum discretionem et providentiam sui abbatis discipline subdendi, et si abbatis discretio ad correctionem non sufficiat eorundem, providentia diocesani sit episcopi adhibenda, constitutionem prefatam ad fratres vestros extendi a nobis misericorditer postulastis. Nos igitur vestris devotis precibus inclinati concedimus, ut capellanus maioris domus vestre illius provincie, qua huiusmodi manuum moram fecerint injectores, circa dictos fratres prefate beneficio constitucionis utantur, nisi eorum excessus adeo fuerit difficilis et enormis, quapropter hi sint ad sedem apostolicam merito transmittendi. Nulli ergo etc.

Laterani, 6. Kal. Febr. p. a. 7°.

Copie Barcelona, Arch. coron. Arag. 309, fol. 17, col. 1.

---

5. 1245. September 3. Lyon. Innocenz IV. bestätigt sämmtliche dem Templerorden von Päpsten, Prälaten, Königen und Fürsten bisher verliehenen weltlichen Freiheiten und Rechte.

Innocentius episcopus servus servorum dei magistro et fratribus militie Templi Ierosolimitani sal. et ap. ben. etc. Solet annuere apostolica sedes piis votis et honestis petentium precibus favorem benivolum impertiri. Eapropter, dilecti in Domino filii, vestris justis precibus inclinati omnes libertates et immunitates a predecessoribus nostris Romanis pontificibus sive per privilegia sive per indulgentias vobis concessas necnon libertates et exemptiones secularium exactionum a prelatis, regibus et principibus vel aliis Christi fidelibus rationabiliter vobis indultas vobis et per vos ordini vestro auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. Nulli ergo omnino hominum liceat etc. Si quis autem etc. Dat. Lugduni, 3. Non. Septembris, pontificatus nostri anno 3°. Original mit Bleibulle; Marseille, Arch. dép.

---

6. 1247. April 30. Lyon. Innocenz IV. beauftragt den Prior der Predigermönche zu Barcelona und den Sacriſtan von Gerona einen zwiſchen dem König von Aragon und dem Templerorden entſtandenen Streit durch ihren Schiedsſpruch zu beendigen.

Innocentius etc. dilectis filiis priori predicatorum Barcinon. et sacriste Gerunden. sal. et. ap. ben. Ex parte carissimi in Christo filii nostri Aragonensis regis nobis est oblata querela, quod frater *G. de Cardona,* magister militie Templi in Aragonia et Catalonia, super quinta cavalcatarum Sarracenorum, molendinis et rebus aliis injuriatur eidem, ideoque discretioni vestre de utriusque partis procuratorum assensu per apostolica scripta mandamus, quatenus partibus convocatis audiatis causam et appellatione remota concordia vel judicio terminetis, facientes quod decreveritis per censuram ecclesiasticam firmiter observari, non obstante indulgentia sedis apostolice, qua fratribus tui ordinis, fili prior, dicitur esse concessum, ne de causis, que sibi per litteras apostolicas committuntur, cognoscere teneantur, nisi expressam littere ipse de indulgentia huiusmodi fecerint mentionem. Testes autem, qui fuerint nominati, si se gratia, odio vel timore subtraxerint, censura simili appellatione cessante cogatis veritatis testimonium perhibere. Dat. Lugduni, 2. Kal. Maji, pontificatus nostri anno 4°.

Barcelona, Arch. coron. Arag. Bull. leg. IX, n. 30.

---

7. 1250. März 18. Lyon. Innocenz IV. ermahnt G. de Cardona, den Templermeiſter in Aragon und Catalonien, dem König von Aragon im Kampfe gegen die Sarazenen mit Rath und That beizuſtehen.

Innocentius etc. dil. filiis G. de Cardona magistro militie Templi in Cathalonia et Aragonia et fratri P. de Alcalan, castellano de Emposta Tortuen. dioc. sal. et ap. ben. Cum personam karissimi in Christo filii nostri Aragonum regis illustris inter alios orbis principes sincera diligamus in domino caritate, libenter petitionibus suis benignum accomodamus auditum, eas precipue ad exauditionis gratiam admittendo, que pro augmentanda fide catholica porrigi dinoscuntur. Cum itaque dictus rex tamquam princeps catholicus ad augmentum ipsius fidei perseveranter intendat impugnando assidue Saracenos, nos eiusdem regis supplicationibus inclinati devotionem vestram monemus et hortamur attente per apostolica vobis scripta mandantes, quatinus eidem regi contra Saracenos predictos et Christianos in hoc fayentes eisdem ob reverentiam apostolice sedis et nostram detis consilium et auxilium oportunum, ita quod exinde divinam gratiam uberius promereri possitis nosque devotionem vestram dignis valeamus in domino laudibus commendare. Dat. Lugduni, 15. Kal. April., pontificatus nostri anno 7°.

Original mit Bleibulle; Barcelona, Arch. coron. Arag. Bullar. leg. XI, n. 50.

---

8. 1250. Mai 31. Lyon. Innocenz IV. beſtätigt dem Templerhauſe zu Rodez alle ſeine gegenwärtigen und die in Zukunft noch etwa zu erwerbenden Güter und nimmt dieſelben in den Schutz der römiſchen Kirche.

Innocentius episcopus etc. dilectis filiis preceptori et fratribus militie Templi Ruthen. dioces. sal. et ap. ben. Sacrosancta Romana ecclesia devotos et humiles filios assuete pietatis officio propensius diligere consuevit et ne pravorum hominum molestiis agitentur, eos tamquam pia mater sue protectionis munimine confovere. Eapropter, dilecti in domino filii, vestris justis postulationibus grato concurrentes assensu personas vestras et locum, in quo ad Dei obsequium sub

communi vita degitis, cum omnibus bonis, que inpresentiarum rationabiliter possidet aut in futurum largitione prelatorum vel regum aut aliorum Christi fidelium seu aliis justis modis prestante Deo poteritis adipisci, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus, specialiter autem terras, possessiones et alia bona vestra, sicut ea omnia juste ac pacifice possidetis, vobis et per vos domui vestre auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. Nulli ergo etc. Si quis autem etc. Dat. Lugduni, 2. Kal. Iunii, pontificatus nostri anno 7°.

Marseille, Arch. dép.

---

9. 1253. August 8. Lyon. Innocenz IV. weist den Erzbischof von Arles an den Templerorden in dem Rechte zu schützen, daß er für den durch sein Vieh auf fremdem Lande angerichteten Schaden nur Ersatz zu leisten hat, aber nicht mit der für andere in diesem Fall eintretenden Buße belegt werden kann.

Innocentius etc. venerabili fratri . . archiepiscopo Arelatensi sal. et ap. ben. Eo dilectis filiis . . magistro et fratribus militie Templi in Provincia quilibet christianus favorabilior esse debet, quo ipsi specialius contra impugnatores nominis christiani personas suas morti non timent exponere, pro fidei defensione sub religionis habitu dimicando. Sane, sicut nobis exponere curaverunt, contingit interdum eorum animalia per aliena territoria transeundo vel pascendo in eis illis, quorum sunt huiusmodi territoria, dampna dare, quorum occasione dampnorum post congruam satisfactionem prestitam de eisdem locorum domini bannum ab eis exigunt et extorquent. Nos itaque ipsorum precibus inclinati, ut postquam ab eis de huiusmodi dampnum sufficiens satisfactio fuerit prestita ea passis, pretextu banni propter hoc aliquid alicui domino vel alii solvere non teneantur nec ad id compelli ab aliquo valeant, auctoritate litterarum nostrarum eis duximus indulgendum. Quocirca fraternitati tue per apostolica scripta mandamus, quatenus eosdem magistrum et fratres non permittas super hiis contra concessionis nostre tenorem ab aliquibus indebite molestari, molestatores huiusmodi per censuram ecclesiasticam appellatione postposita compescendo, non obstante si aliqui ex indulto apostolico excommunicari aut interdici nequeunt vel suspendi. Dat. Asisii, 6. Id. Augusti, pontificatus nostri anno XI.

Marseille, Arch. dép. Original.

---

10. 1256. August 23. Anagni Alexander IV. erneut für die nächsten zehn Jahre das von Innocenz IV. dem Templerorden verliehene Privileg, daß keine irgend einer Kirche oder kirchlichen Person verliehene Urkunde, die nicht ausdrücklich den Templerorden nennt, irgendwie auf denselben Anwendung finden und seine Freiheiten beeinträchtigen kann.

Alexander episcopus etc. dil. filiis . . magistro et fratribus militie Templi Ierusalemitani sal. et ap. ben. Ipsa nos cogit pietas honestis petitionibus vestris exauditionis gratiam non negare, quibus efficax ex eo favoris patrocinium suffragetur, quod pastorem alium preter Romanum pontificem non habentes pro terre sancte tutela, cui perpetuum religionis vestre obsequium dedicastis, in fervore caritatis intrepide sub devota sedis apostolice obedientia prudenter exponitis contra impetus infidelium res et vitam. Hoc jam manifeste probavit frequens fratrum vestrorum et innumerosus occubitus, qui gloriosa in conspectu domini morte, per quam aditus vite patet, de crucis Christi hostibus hactenus triumphavit. Hoc nunc clamat in auribus omnium illud, pro dolor, sacri sanguinis

profluvium copiosum, quo precedentibus annis in illis partibus laverunt de modernis fratribus vestris quam plurimi stolas suas, snper quibus nimirum et aliis Cbristi fidelibns, quos idem casns evexit ad palmam, percussa vehementer jacula intime conpassionis inmanitas ingenite gravitatis paulisper laxato rigoris superaffluentem palpebris ecclesie Romane fontem aperuit lacrimarum, licet ad consolationem invitet exultationis festive gaudium, qnod de ipsis inextimabilis procnl dnbio vite pace fruentibus coram Deo ducitur in excelsis. Vestris igitnr precibns liberaliter annuentes ad instar felicis recordationis Innocentii pape predecessoris nostri devotioni vestre auctoritate presentium indulgemus, nt per gratias et indnlgentias seu litteras quaslibet quibnscunque ecclesiis aut ecclesiasticis secularibusve personis sub quacunque forma verborum ab apostolica sede concessas vel etiam concedendas non facientes mentionem de domo vestra snbjectisqne sibi domibus ant fratribus eorundem ac ordini vestro vel ipsis nullum prejudicium generetur nec gratie indulgentie ac littere buiusmodi ad dictarum domorum ac ipsorum fratrum dispendium aliquatenus extendantur, presentibus post decennium minime valituris. Nulli ergo etc. Dat. Anagnie, 10. Kal. Septembris, pontificatus nostri anno 2°.

Original; Marſeille, Arcb. dép.

---

11. 1262. April 22. Urban IV. beauftragt den Biſchof von Saragoſſa den zwiſchen den Templern und den Bürgern von Tortoſa ausgebrochenen Streit über die von erſteren beanſpruchte Gerichtsbarkeit als Schiedsrichter zum Austrage zu bringen.

Urbanus episcopus etc. episcopo Cesaraugustano sal. et ap. ben. Dilecti filii, . . magister et fratres militie Templi Aragonie et Cathalonie sua nobis petitione monstrarunt, quod olim inter ipsos ex parte una et cives civitatis Dertunensis ex altera super temporali jurisdictione civitatis eiusdem, que ad ipsos magistrum et fratres plane ac libere pertinet, et aliis diversis articulis orta materia qnestionis fuit, tandem super hiis in bone memorie llerdensem episcopum tamqnam in arbitrum sub certa pena concorditer compromissum est, qni taliter inter alia extitit arbitratus, quod huiusmodi jurisdictio penes eosdem magistrum et fratres totaliter remaneret, ita tamen, quod dictis civibns uti licerct illis bonis consnetudinibus, quibns cives Barchinonenses ntuntnr, et aliis, qnibns nti consueverunt cives Dertunenses snpradicti. Porro iidem cives Dertunenses asserunt, quod in prefata civitate de consuetndine obtentum existit, ut nullns pro aliquo crimine quantumcunquo notorio pnniri possit, nisi apparuerit accusator legitimus, qui ad penam talionis inscribat, et qnod in aliqus causa, nisi criminalis fuerit, non compellantur testes ad perbibendum testimonium veritatis, sicque predicti cives Dertusenses bninsmodi pretextu arbitrii contendnnt uti huiusmodi consnetudinibus et nonnullis aliis jnri contrariis, per qnas eorumdem magistri et fratrum jnrisdictio enervatur. Quare fuit ex parte ipsornm magistri et fratrum nobis hnmiliter supplicatum, ut snper boc providere paterna diligentia curaremus. De tua itaque circumspectione plenam in Domino fiduciam obtinentes fraternitati tue per apostolica scripta mandamus, quatenus vocatis qui fuerant evocandi facias tibi dictas consuetudines in scriptis ab ipsis civibus Dertusensibus exbiberi et approbes, qnas de jure videris approbandas, reliqnis sicnt justum fuerit, reprobatis, contradictores per censuram ecclesiasticam appellatione postposita compescendo, non obstante constitntione de duabus dietis edita in concilio geuerali, dummodo infra ipsas ipsi magister et fratres jns snum super boc commode assequi nequeant et ultra tertiam vel quartam

aliquis auctoritate presentium extra suam diocesim ad judicium non trahatur. Dat. Viterbii, 10. Kal. Maji, pontificatus nostri anno I°.

Original; Barcelona, Arch. coron. Arag. Bullar. leg. 15, n 2.

---

12. 1262. Juli 10. Viterbo. Urban IV. ſpricht dem Templerorden das Recht zu von denjenigen ſeiner Leute, die wegen Häreſie verurtheilt ſind, Lehen und Eigen einzuziehen.

[Quomodo potestis recipere et tenere omnia, que a vestro homine beretico aufertis.]

Urbanus etc. dilectis filiis fratribus militie Templi in Aragonia et Catalonia salutem et apost. ben. Devotionis vestre precibus inclinati auctoritate vobis presentium indulgemus, ut si aliquem vestrum et domus vestre feudatarium aut alium, in quem omnimodam jurisdictionem habetis, de beresi legitime condempnari et bona eius propter hoc confiscari contigerit, feudum, quod a vobis vel domo ipsa tenet, et alia sua bona mobilia ad vos et ad eandem domum libere revertantur nec pretextu condempnationis et confiscationis huiusmodi aliquis in feudo et bonis ipsis sibi jus aliquod valeat vendicare, ita tamen, ut dictum feudum et bona huiusmodi retineatis ad manus vestras eidem heretico vel suis beredibus nullo tempore conferenda. Nulli ergo etc.

Viterbii, 6. Id. Iulii, pont. anno I°.

Copie; Barcelona, Arch. coron. Arag. 309, fol. 22v°, col. 1.

---

13. 1264. Februar 26. Urban IV. weiſt den Templerorden an ſich dem Wunſche des Königs von Frankreich, mit dem es zu verderben unklug ſei und verhängnisvoll werden könne, zu fügen und den von dieſem gewünſchten Amaury de la Roche (Americus de Rupe) zum Präceptor von Frankreich zu beſtellen.

Magistro et conventui domus milicie Templi Ierosolimitani.

Habet universalis ecclesia in carissimo in Christo filio nostro, rege Francorum illustri, unde in rege suo Christo Jesu cauticis et ympnis exultet. Habent in ipso religionis cuiusque cultores, unde Domini nomen in choro laudent ac tympano ac psalterio psallant ei. Ipsius namque regis Francorum pectus piissimum gratie celestis dono perfusum sic ad cunctas orbis ecclesias et personas ecclesiasticas et religiosos precipue ubertim ubera sue pietatis effundit, ut ipsum experiatur cotidie omnis christiana religio singulare praesidium et praecipuum sentiat libertas ecclesiastica munimentum. Vos autem in eo ad singularis jubili cauticum causa singularis invitat. Si enim prudenter attenditis, si qua decet attentione notatis, quanta idem Francorum rex ordinem vestrum et jura ipsius custodie diligentia protegit et quam diligenti protectione custodit quantaque vos et cunctos eiusdem ordinis professores caritatis singularitate prosequitur, profecte cogemini exauditionis promptitudine loquente fateri diguum fore cum vestrorum incremento profectuum et multi apud eum favoris augmento dignanter exposcit, liberaliter consequetur. Ecce etenim litteris ad vos de novo directis vobis et eidem ordini vestro nova et aperta sue affectionis exhibet argumenta preceptorie officium in regno suo illi persone postulans committi, cui et idem rex de ipsius fidei sinceritate ac probitate confidens confidenter sua secreta committat. Ad quod dilectum filium fratrem A(mericum) de Rupe ipsius ordinis, virum utique providum et consilii maturitate conspicuum, sibi ex antiqua familiaritatis notitia predilectum, sicut huiusmodi eius manifestat electio, preelegit, apud nos nichilominus et fratres nostros variis instando litteris et rogando nos ac ipsos

instanter, ut vobis super hoc efficaciter scriberemus. Et quidem, dum magnitudinem et affectum vos super hoc tam affectuose rogantis attendimus, dum ipsius rogamina causamque consideremus eorum, illa nec immerito reputemus sufficere ad optinenda petita nobisque proinde certe spei verisimilitudo, immo verisimilitatis ratione suffulta certitudo succrescat, ea per vos in libertatis promptitudine admittenda. Quia tamen de memorato fratre, meritis sue probitatis, quorum plenum per familiarem experientiam notitiam optinemus, inspectis plene confidimus, quia eius ministerio pro nostris et ecclesie Romane negotiis in partibus Francie plurimum indigemus et illo sub prudentie ac fidelitatis sue fiducia uti proponimus confidenter, memorati regis precibus fiducialiter adicimus preces nostras, non indigne sperantes, quod preces addite precibus incunctanter obtineant, quod altere sine cunctationis dispendio verisimiliter obtinerent. Quocirca universitatem vestram monemus, rogamus et hortamur attente per apostolica vobis scripta precipiendo mandantes, quatinus pensato prudenter, quantum ordini vestro consulite, si nobis in hiis, que benigne petimus, prompte parendo nos ad favoris et beneficiorum erga vos et eundem ordinem vicissitudinem provocetis, si memoratum regem, quem in relevandis vestris necessitatibus multa propriciatione benivolum et in utilitatibus promovendis benivolentia magna propitium hactenus habuistis, studeatis in futurum erga vos et eundem ordinem in benivolentie solite continuatione servare huiusmodi nostra et eiusdem regis beneplacita efficaciter adimplentes eundem fratrem constituentis generalem eiusdem ordinis in regno Francie preceptorem, huiusmodi preceptorie officium per vestras patentes litteras, quas ei sublato cuiuslibet dilationis et contradictionis obstaculo infra tres menses post receptionem presentium destinari volumus et rogamus, committentes eidem mandatis apostolicis ac nostris ac ipsius regis precibus taliter parituri, quod vestre obediencie promptitudo vobis apud nos et eundem regem augmenta favoris pariat, apostolicae et regalis gratie nutrimenta producat, huiusmodi partum nutriendo multiplicet et nutritum multiplicando conservet. Ut autem vobis patulo pateat nobis fore plene votivum, est nostra et ipsius regis vota in hac parte celeriter impleantur, venerabili fratri nostro . .[1]) patriarche Ierosol. per litteras nostras injungimus, ut vos ad id sollicite moneat et inducere studiose procuret devotionis vestre quam speramus promptitudinem rescripturus.

Paris, Bibl. nat. Fonds lat. 4312, fol. 53v°. Die Zeitbeſtimmung ergiebt ſich aus Poſſe, Analecta Vatic. n. 353.

---

14. 1264. Februar. Urban IV. weiſt den Patriarchen von Jeruſalem an den Templerorden zu bewegen, daß er dem Wunſche des Königs von Frankreich gemäß Amaury de la Roche zum Großpräceptor von Frankreich ernenne.

. . . . Eidem. Habet etc. usque procuremus. Quodsi forsan memorati magister aut fratres in predictis desides vel negligentes contradictores fuerint vel rebelles, tu ipsis auctoritate nostra inhibere procures, ne ad dictum officium quemquam eligere vel in ipsum aliquem instituere aut illud alicui conferre seu de ipso contra mandati nostri tenorem quomodolibet ordinare presumant. Nos enim decrevimus irritum et inane, si secus contigerit attemptari. Ceterum si aliquis contra predictorum mandati, inhibitionis et decreti tenorem se in officium predictum intrudere aut illud occupare vel tenere presumpserit, ab huiusmodi

1) Peter, früher Biſchof von Agen, der 1263 Patriarch wurde, oder Wilhelm, bisher ebenfalls Biſchof von Agen, der 1265 als Patriarch vorkommt und 1270 ſtarb. Du Cange, Les familles S. 730—31.

presumptione ipsum per censuram ecclesiasticam recompescas, nichilominus . . magistro et fratribus memoratis injungentes, quod huiusmodi presumptorem pro preceptore habere vel ei velut preceptori obedire aut ipsum tamquam fratrem admittere vel illi comitare in aliquo non presumant. Contra etc., non obstantibus contrariis consuetudinibus vel statutis eiusdem ordinis vir. confir. se. ape [1]) vel alia firmitate vallatis et quibuscunque privilegiis vel litteris sub quacunque verborum forma quibuscunque concessis et que presentium effectum impedire valeat vel differri, seu si aliquibus est ab eadem sede indultum, quod inter sus. vel ex. nequeat per litteras etc. usque mentionem. Et insuper denunciaturus eisdem, quod si super premissis nostris obedire mandatis et preces predicti regis exaudire contempserint, nos illis vocem virtutis dabimus et effectum et preter indignationem regis, quam non indigne propter obauditionum precium suarum incurrerent, erga se affectum nostrum effectu docente sencient immutatum.

Paris, Bibl. nat. Fonds lat. 4311, fol. 54v°. Vgl. Potthast, Anal. Vat. n. 366.

---

15. 1264. September 9. Apud Urbem veterem. Papst Urban IV. befreit den Templerorden von der Zahlung des zum Besten des Kreuzzugs für die nächsten fünf Jahre ausgeschriebenen Hundertsten von allen kirchlichen Gütern

Urbanus episcopus etc. venerabili fratri . . archiepiscopo Tyrensi executori negotii crucis in partibus Gallicanis salutem et apostolicam benedictionem. Quia ordinem militie Templi Ierosolimitani benivoleutia paterna prosequimur et incrementum affectamus ipsius, conveniens reputamus, ut copiosis illum corroboremus favoribus et in quantum cum Deo possumus a quibuslibet gravaminibus preservemus. Eapropter devotis dilecti filii fratris Amalrici de Rupe predicti ordinis, familiaris nostri, precibus inclinati dilectos filios . . magistrum et fratres eiusdem ordinis et omnes domos eorum ubilibet constitutas a prestatione centesime omnium ecclesiasticorum proventuum, quam olim dicte terre subsidio usque ad quinquennium duximus concedendam, auctoritate apostolica per nostras exemimus litteras, eadem auctoritate concedentes eisdem, ut ad solvendum eandem centesimam iidem magister et fratres ac predicte domus et persone morantes in illis minime teneantur nec ad id a quoquam possint quomodolibet cohortari. Nos euim omnes interdicti, suspensionis et excommunicationis sententias, si quas in eosdem magistrum et fratres ac domos et alia loca ipsorum occasione huiusmodi promulgari contigerit, irritas decrevimus et inanes. Ideoque fraternitati tue per apostolica scripta mandamus, quatinus predictos magistrum et fratres eorumque domos et loca contra huiusmodi exemptionis et concessionis nostre tenorem pretextu dicte centesime non molestes nec permittas ab hiis, quibus vices tuas in huiusmodi negotio commisisti, aliquatenus molestari. Datum apud Urbem veterem. 5. Id. Septembris. Pontificatus nostri anno quarto.

Paris, Arch. nat. l. c.

16. 1265. October 23. Perugia. Clemens IV. verleiht dem Templerorden für die nächsten zehn Jahre das Recht, daß diejenigen seiner Mitglieder, welche durch Gewaltthätigkeit gegen Ordensgenossen oder Geistliche der Excommunication verfallen sind, mit Zustimmung der Ordensoberen von den Ordensgeistlichen absolvirt werden können, unter der Voraussetzung gebührenden Ersatzes an die Geschädigten.

Clemens etc. dil. filiis magistro et fratribus domus militie Templi Ieros. sal. et ap. ben. Quia proni sunt ab adolescentia hominum sensus ad malum et

1) iuribus confirmatione sedis apostolice.

caro semper vergit in culpam, quantumcunqne vos pro vestre religionis observantia in ecclesia Dei splendere noscamini, humana tamen fragilitate contingit, quod interdum quidam ex vobis tam clerici qnam laici excednnt in casibus, in quibus excommnnicationis sententias ex injectione manuum in clericos seu religiosas personas vestri ordinis a canone promnlgatas et iidem olerici notas irregularitatis incurrunt. Quare fuit ex parte vestra nobis humiliter snpplicatum, nt cum non omnino expediat talibus pro absolntionis beneficio et dispensationis gratia obtinendis discnrrere, ne vel eis detur evagandi materia vel aliis contra ipsos occasio murmurandi, providere super hoc misericorditer curaremus. Nos igitur vestris precibns inclinati fratribus vestris presbiteris presentium auctoritate committimus, ut omnibns ex vobis absolutione ac dispensatione bninsmodi occasione indigentibus, sive anteqnam ad religionem huinsmodi convolaverunt, sive postea excesserunt in casibns snpradictis, anctoritate nostra de prudentnm vestrorum consilio impendant absolutionis beneficinm jnxta formam ecclesie ac dispensent eam eisdem clericis pro eo dispensatione indigentibns, qnod non absoluti per simplicitatem ant juris ignorantiam celebrando divina officia vel se immiscendo eisdem irregularitatem forsitan incurrerunt, prout secundum Denm vidêrint expedire, nisi adeo essent difficiles et enormes excessns, quod merito pro hiis deberent ad sedem apostolicam destinari, proviso ut passis injnriam et dampna congrue satisfiat, presentibus post decenninm postqnam huiusmodi littere vobis presentate fuerint, minime valituris. Datnm Perusii, 10. Kal. Novembris, pontificatus nostri anno I°. Original; Marſeille, Arch. dép.

---

17. Papſt Urban IV. weiſt den Templermeiſter an die von ihm gegen den Ordensmarſchall, der ſich ſchwer vergangen hat, verhängten Strafmaßregeln gehorſam aufzunehmen und auszuführen.

Magistro domns militie Templi Ierosolimitani.

Paternum ad te et ordinem tuum gerentes affectum, tuis ac ipsius ordinis profectibns et honori libenter intendimus et te ab hiis, que possent in contrarium vergere, intenta sollicitndine precavemus, presertim cum hec pericnlum animarum respicinnt, quarum salutem ex debito pastoralis officii omni studio zelare ac procurare tenemnr. Hic qnippe nos zelus induxit, hec nos sollicitndo coegit, nt circa statum marescalci eiusdem ordinis, cnius insolentia tanto continuata tempore assidue periculosum crescebat in scandalum, provisionis opportune remedium apponere curaremus, ne per nimiam tolleranciam dissimulata dncius in derogationem dicti ordinis cederet et fame tue forsitan lesionem, dum eins obviare manifestis excessibns negligendo ipsum in hiis fovere aliquorum forsan indicio censeretis. Debes igitur et te volnmus ea, que circa marescalcum eundem auctoritatis apostolice provisio circumscripta disposuit, non solum sine turbationis alicuius amaritudine tollerare, sed grata ferre pocius et accepta. Nam si diligenter providentis in hac parte consideres animum et provisionis ntilitatem prudenter attendas, nulla tibi ex hoc scandali orietur occasio, de quo nobis debetur procul dubio actio gratiarum.

(Urbani IV., Gregorii X., Nicolai III. et Martini IV., pontif. epistolae a magistro Berardo de Neapoli compositae.) Paris, Bibl. nat. Fonds lat. 4311, fol. 16v°.

---

18. 1265. Clemens IV. berichtet über den unziemlichen Trotz des gebannten Ordensmarschalls S., dem er dennoch Verzeihung gewährt habe.

Magistro et fratribus domus milicie Templi Ierusalemitani.

Sicut nimirum, admirantes audivimus, licet olim felicis recordationis Urbanus papa praedecessor noster tibi, fili magister, districte per suas sub certa forma litteras mandavisset, dilectus filius S., tunc vestri ordinis marescalcus, quem idem praedecessor marescalcie officio reputabat indignum ad ipsum ab eodem ammotum officio destinare, tu, tam detestabile inobedientie vicium nou evitans, eundem S. adhuc idem gerentem officium et secum bullam ipsius officii deferentem ad predecessoris eiusdem presentione destinasti. Prefatus quoque S. ipsius se conspectus representans et re et nomine pro marescalco se gerens requisitus et jussus ab ipso, ut bullam predictam redderet et resignaret eidem ipsam, nec requirenti reddidit nec jubeuti resignare curavit, sed nimis incousulte in temeraria verba prorumpens non sine multa temeritate respondit, quod eam nulli alii redderet nisi ei, qui eam sibi commiserat cuique soli reddere tenebatur, et adiiciens, quod numqnam auditum fuerat, quod summus pontifex de predicti ordinis vestri officiis se aliquatenus intromittat, set circa illa tuum, memorate magister, et eiusdem ordinis generalis capituli beneplacitum est servandum. Postmodum predicta bulla eidem predecessori non reddita de curia Romana recessit. Porro dum in hiis tue gravis inobediencie culpam enormem intra meditationis arcana revolvimus, dum enormitatem excessus memorati S. meditamur, mirari non immerito cogimur et ad turbationis materiam per huiusmodi tam gravia et inopinata nobis olim documenta provocamur, si quidem vix fuisset nobis hactenus aliquo modo credibile posse in personis ordinis vestri contra Romanam ecclesiam matrem vestram, contra exuberantem benignitatem eiusdem ad vestra et dicti ordinis commoda tantam insolentiam deprehendi. Si enim plenitudinem ptatis eiusdem ecclesie oculis recte considerationis attenditis, si vestre institutionis auspicia et prosecutionis favorabilis incrementa, que cotidie de ipsius ecclesie favore suscipitis et ab eiusdem institutionis exordio suscepistis qua decet attentione notatis, nequaquam in ordinibus vestris illius vanitatis cogitationes ascendent, ut in spiritum superbie qnasi pullos onagi vos liberos extimantes credere videamini, quod in hiis, que predictum ordinem vestrum spectant, prefate magister, sic supreme superbior habearis, nt ita tibi sit in illis parcendum per omnia, quod nichil sit eis preter liberum tue voluntatis arbitrium auctoritate ipsius ecclesie disponendum. Ille namque salvator humani generis, qui eamdem ecclesiam sui sanguinis aspersione fundavit, qui eam supra petram nascentis fidei erigens beato Petro, eterne vite clavigero, et successoribus eius in ipso regno celorum claves tradidit et oves suas indistricte credidit, numquid ordinem milicie Templi vel officia et personas ipsius excepit vel ditioni subtraxit aut ab imperio abdicavit? O, si discretius pensaretis, quanta vos eadem ecclesia favoris habundantia foverit, quam habundanter ad illorum forsan religiosorum invidiam ad fratrum et coepiscoporum nostrorum, quibus in vos ordinaria jurisdictio habebatur, et multarum ecclesiarum offensam favorabilibus privilegiis ampliavit, procul dubio studiosissime vitaretis tantas illius gratias repehsiva tante ingratitudinis compensare. O si uelitis perspicacius intueri et considerare consulcius, qnod si eadem ecclesia contra prelatos et mundi principes vel ad modicum tempus dexteram vobis protectionis sue subtraxerit, nec adversus prelatorum incursum nec contra principum impetum quoquomodo subsistere subtracta huiusmodi protectione possetis, profecto eiusdem petre sanctissimam firmitatem Deo, ut premittitur, edificante constructam non temptaretis alicuius discordie impia presumptione concutere, ne ipsius

p̄tatem illidende eius post Deum anxilio totaliter dependatis, set erga ipsam humilitatem studeretis cum mansnetudine observare suave jugum et leve onns ipsius, etiam si durum admodum vel facile non ferendum interdum forsitan saperet, pia et humili devotione portantes. Nec enim debet religionis vestre modestiam a via veritatis sic devius error abducere, nt errando periculose credatis eiusdem primatum ecclesie ac datam sibi et presidenti eidem, illius quippe vicario, cuius sunt gentis hereditas, cuius snnt termini terra possessio, p̄tatem circa omnes ecclesias cunctaqne religiones et ordines libere disponendi sic posse recalcitrando retrahere, quia ad vos dispositiva virtus ipsins cum libuerit extendatur. Sed expedit potins, nt excessus huiusmodi castigando celeriter et similiter de cetero vitando sollicite, sic per devotiomis debite et humilitatis semitas erga nos et eandem ecclesiam nostrosque ministros et nuncios studeatis prudenter incedere, sicque in spiritu promptitudinis nostris et eiusdem ecclesie, cum ad vos pervenerint, parere mandatis, ut affluentiam benignitatis et gratie, qua predecessores nostri vos et memoratum vestrum ordinem sunt hactenus prosecnti quamque nos vestris ad id concurrentibus n'ntis continnare proponimus et prout expedire viderimns ampliare, vobis integram conservetis, ne nostra et ipsius ecclesie patientia, que multa in vobis et ordine vestro predicto per dissimulationis conniventiam tolerat, vestris, quod absit, insolentiis provocata illa deducat in discussionis examen, in quibus, cum nullam substantiam juris invenerit, ea nec velit nec valeat amplius cum gravi remorsu conscientie tolerare. Ceterum licet nos contra te, prefate magister, et dictum S. premissa possent non injnste movisse, nos tamen erga te et ipsum S. decrevimus clementer agendum eumdem S. ab excommunicationis . . . . . ma, quam dictus predecessor in eum ipsius contumacia exigente pertulerat, nulla ei pena condigne et emerite castigationis imposita benignius absolventes et ad tempus prestolaturi cum silencio in multa misericordie lenitate, qualiter per te ipsum et einsdem S. excessus debita discretione castiges et inobedientiam contra predecessorem eundem et apostolicam sedem a te ipso commissam sufficienter emendes. Quia vero in premissis non vindictam appetimus, sed correctionem in vobis potins ad salutem et prosperum einsdem ordinis vestri statum pristine benevolentie desiderio effectamus, universitatem vestram modo monemus, rogamus et hoc attente mandantes, quatinus sic in illis studeatis preterite indevotionis errata corrigere sicque in aliis devote circa nos et sedem apostolicam de cetero vos habere, quod per evidenciam operis de vestra nobis p̄na innotescat et ipsa devotionis exibita gratitndo apnd nos vobis prosit ad veniam et nichilominus ad gratiam efficaciter intercedat, ne si comperiamini benignitate vobis indulta vobis hucusqne impunitatis abuti, eam non peccatorum emendationis, sed peccandi pocius consuetudini depntando, sedem eandem, quam benignam et injurias dissimnlantem contempnitis, judiciam et justiciam facientem duriorem quam vobis expediat cognoscatis.

Paris, Bibl. nat. Fonds lat. 4311, fol. 66 v°. Die Zugehörigkeit des Stücks zu Clemens IV. 1265 ergiebt ſich aus dem Citat des oben gekennzeichneten beſonders charakteriſtiſchen Stücks in Rainalds Ann. eccles. ad a. 1266 S. 42, das aus dem vatikaniſchen Archiv ſelbſt geſchöpft iſt.

---

19. 1286. Februar 5. Rom zu S. Sabina. Honorius IV. fordert den Biſchof von Leon auf, genannte Templer, die gegen ihre Oberen rebellirt und Ordenshäuſer und Güter occupirt haben, durch kirchliche Cenſuren zur Rückkehr zum Gehorſam zu nöthigen.

Honorius episcopus etc. venerabili fratri . . . episcopo Legionensi sal. et ap. ben. Sna nobis dilecti filii . . . magister et fratres domus militie Templi Ierosolimi-

tani conquestione monstrarunt, quod Gomez Garsie, Martinus Martini, Gomez Iohannis, Martinus Fernandi, Sansius Alfonsi, Rodericus Roderici, Iohannes Michaelis et Domiuicus de Palea, fratres eiusdem ordinis, obedientie bono penitus derelicto ac spiritu rebellionis assumpto dicto magistro debitam obedientiam et reverentiam exhibere iudebite denegantes, castra, domos, arma et nonnulla alia bona prefati ordinis temeritate propria detiuent et ea predictis magistro et fratribus restituere contradicunt per seculum nequiter evagando in animarum suarum pericnlum, eorundem magistri et fratrum prejudicium nou modicum et gravamen. Quocirca fraternitati tue per apostolica scripta mandamus, quatenus, si est ita, predictos fratres, quod obedientiam et reverentiam eidem magistro exhibeant et castra, domos et alia bona predicta prefatis magistro et fratribus ac domui restituaut, ut tenentur, mouitione premissa per censuram ecclesiasticam appellatione remota compellas. Datum Rome apud Sabinam. Non. Februario. Pontificatus nostri anno I. Original; Marſeille, Arch. dép.

---

20. 1313. Juni 8. Avignon. Clemens V. empfiehlt den Großpräceptor des Hoſpitals Albert de Caſtronigro dem König Philipp IV. von Frankreich zu freundlicher Aufnahme.

Clemens episcopus servus servorum Dei carissimo in Christo filio Philippo regi Francorum illustri salutem et apostolicam benedictionem. Ex relatione dilectorum filiorum magistrorum Petri Barrerie thesaurarii Noviomensis, capellani nostri, et Radulphi de Ioyaco, nunciorum tuorum et tenore cuiusdam memorialis nobis sub tuo contrasigillo missi percepimus sensibus tuis minime insidere, quod dilectus filius, frater Albertus de Nigro Castro, magnus preceptor Hospitalis Sancti Iohannis Ierosolimitani in partibus cismarinis, de administratione bonorum Hospitalis eiusdem in regno tuo consistentium se intromitteret quoquomodo. Nos autem prefato commendatore ad nostram presenciam evocato, eum snper hoc fuimus allocuti, qui non improvide prospicicns motum animi nostri respondit, quod ubi non congrueret votis tuis de administratione bonorum ipsorum, tam illorum que fuerant quondam milicie Templi quam aliorum, que ab olim Hospitale pertinebant predictum in regno consistentium memorato se intromittere nullatenus intendebat, nisi quasdam dumtaxat subventiones solitas pro magistro et conventu ultramarinis a prioribus et aliis persouis Hospitalis eiusdem in regno constitutis predicto petere, cum ex retardatione subventiouum huiusmodi predicti magister et conventus non absque dispendio negocii Terre saucte magnam, sicut audivimus, indigenciam paciantur et alias ad tuam presencium regie serenitati ex parte magistri et conventus ultramarinorum Hospitalis eiusdem de benivolentia et gratiosis favoribus, quibus eos fuisti prosecutus, presertim in concilio Vienneusi regraciaturus humiliter ac tibi et carissimo in Christo filio nostro Ludovico regi Navarre, illustri primogenito tuo, quedam, que tibi et ei ex parte magistri prefati mittebantur iocalia presentaturus accedere proponebat et deinde ad partes alias pro eiusdem Hospitalis negociis se transferre. Quare cum dictus commendator de fidelitatis et discretionis virtnte plurimum commendatus, regie magnitudinis decet honorem ipsum oculo sereno respicere, cum ad preseuciam tuam accedere continget eundem. Datum apud Castrum novum Avenionensis dioc. 6. Id. Junii, Pontificatus nostri anno octavo.

Mit Bleibulle. Paris, Arch. nat. J. 417, n. 29.

---

21. 1318. December 17. Avignon. Johann XXII. weiſt die Erzbiſchöfe u. ſ. w. an die durch die Aufhebung ihres Ordens von ihrem Gelübde nicht entbundenen Templer, welche Frauen genommen haben, anzuhalten, daß ſie binnen drei Monaten ſich einem andern Orden anſchließen und nach deſſen Regel leben.

Iohannes episcopus servus servorum Dei venerabilibus fratribus, patriarchis, archiepiscopis et episcopis, ad quos litere presentes pervenerint, salutem et apostolicam benedictionem. Ad hoc libenter attendimus et vigilis sollicitudinis et sollicite vigilantie studium adhibemus, ut in personis ecclesiasticis et presertim juramento regularis professionis astrictis vite mundicia et honestatis vigeat pulcritudo. Sane ad audientiam apostolatus nostri pervenit, quod nonnulli fratres ordinis quondam militie Templi Iherosolimitani post sublationem ordinis memorati inconsulto mentis affectu .....[1]) divinum retorquentes vestes presumunt induere laycales seque gerunt pro laycis et tamquam layci in animarum suarum periculum conversantur. Quidam eciam eorundem se amplius mundi volnptatibus inmergentes de facto matrimonia contrahunt, que potius contubernia dici debent, et publice ducunt uxores, cum illis publice habitantes, non attendentes, quod per professionem, quam ingressu (*sic*) dicti ordinis emiserunt, ad continentiam et alia religionis substantialia sic se perpetuo obligarunt, quod post sublationem dicti ordinis factam in generali concilio Viennensi nequaqnam fuerunt a votorum observantia absoluti. Volentes igitur tante insolentie et dampnabilis presumptionis audacie de fratrum nostrorum consilio salubriter ac salnti eorum de celeri et oportuno remedio providere, fraternitati vestre per apostolica scripta distincte precipiendo mandamus, quatenus vos et vestrum singuli in singulis civitatibus et dyocesibus vestris, ubi aliqui vel aliquis ex dictis fratribus commorantur, infra mensem post receptionem presenciam eosdem ad vestram presenciam convocetis eosque diligenter monere et salubriter inducere studeatis, qnod infra tres menses monitionis vestre tempore computandos ad aliquam transeant de religionibus approbatis ibidem domino perpetuo servituri, prelatum qnoque et fratres domus seu monasterii, ad que transire voluerint, cum diligentia inducatis, ut ipsos in socios recipiant et in fratres, clericos tamen ut clericos, laycos ut conversos et sincera in domino caritate pertractent, quodsi forte prelatos seu fratres saltem in domibus et monasteriis suis recipiant, nt in eis domino juxta votorum suorum observantiam famulentur, cum diligentia moneatis, et si necesse fuerit, auctoritate nostra per censuram[2]) ecclesiasticam compellatis eosdem. Si vero dicti fratres quondam milicie Templi infra predictorum mensium spatium post monitionem et inductionem huiusmodi aliqnam de religionibus approbatis non elegerint vel ad illam non transierint, cum effectu in ea secundum modum perpetuo moraturi predictum, stipendia ipsis pro vite substantia depputanda, quibus extunc ipsos fore privatos decernimus auctoritate nostra, eis subtrahi faciatis domos et mansiones seu loca quecunque eiusdem quondam ordinis Templi seu ordinis Hospitalis Sancti Iohannis Iherosolimitani eis pro huiusmodi stipendiis assignata vel quocumque modo concessa nichilominus auferendo. Ne autem prefati fratres quondam militie Templi domibus seu monasteriis, aut locis aliis, ad que transierint, honerosi reddantur, volumus et ordinamus, qnod ipsis in pretactis domibus seu monasteriis commorantibus stipendia, que per alias nostras litteras eis taxari mandamus, quod dicti fratres quondam Templi prelatis illorum monasteriorum seu domorum, ad que transierint sive nt fratres sive nt penitentes, omnino pareant ipsique prelati in eosdem fratres sicut in alios regulares domorum et monasteriorum suam

1) Lücke durch Bruch. 2) Mſ. tonsuram!

jurisdictionem et correctionem valeant exercere, ita tamen, quod per prelatos religionum, quas dicti fratres quondam Templi duxerint eligendas, per singulas domos et loca seu monasteria et hobedientia non ponantur, domibus dicti ordinis Hospitalis Sancti Iohannis Iherosolimitani exceptis. Ceteros fratres illos, qui, ut premittitur, de facto matrimonia contraxerunt singuli vestrum in singulis vestris civitatibus et dyocesibus, ubi talia contingerint (*sic*) ut dimittendas uxores et ad transeundum, ut de aliis premittitur, ad aliquam de religionibus approbatis per substinctionem stipendiorum predictorum et alia distinctione que convenit conpellatis, invocato ad hoc, si opus fuerit, auxilio brachii secularis, non obstantibus decreto fratrum seu regularium aut monachorum minimo et quibuslibet aliis statntis et consuetudinibus domorum, monasteriorum et religionum munimento confirmatione apostolica vel quacunque firmitate alia roboratis seu si aliquis auctoritate litterarum nostrarum in dictis domibns seu monasteriis in fratres seu monachos seu regulares alios, quocunque censeantur nomine, sunt recepti vel ut recipiantur insistant. Aut si prelatis seu conventibus aut fratribus domorum et monasteriorum predictorum communiter vel divisim a sede apostolica sit indultum, quod ad receptionem vel provisionem alicnius minime teneantur et ad id compelli, aut quod interdici, suspendi vel excommunicari non possint per litteras apostolicas non facientes plenam et expressam ac de verbo ad verbum de indultu huiusmodi mentionem et qualibet alia dicte sedis indulgentia generali vel speciali cniuscunqne tenoris existant, per quam presentibus non expressam vel totaliter non insertam effectus presentium impediri valeat quomodolibet vel differri et de qua cuiusque toto tenore habenda sit in nostris litteris mentio specialis. Volumus autem, qnod de hiis, que super premissis duxeritis faciendum, nos reddetis per vestras litteras certiores. Dat. Avinione 16. Kal. Jannar. pontif. nostri anno tertio.

Copie zu Toulouſe, Arch. dép. — Vgl. Du Bourg, Le Grand prieuré de Toulouse S. 9.

Von der Art, wie die in der vorſtehenden Bulle Johann XXII. ertheilte Anweiſung ausgeführt wurde, giebt eine in dem Archiv zu Marſeille (Bull. pap. n. 76) befindliche Copie Auskunft, welcher nachſtehender Bericht beigefügt iſt.

G. provisione divina Valentinus et Dyensis[1]) episcopus et comes ladet fratrem *Amelium de Agaudo* et dominum Guigonem Berengarii de Morgiis et Matheum de Malavalle fratres dicti ordinis quondam Templi vor. Sie erſcheinen, et prefatns dominns episcopus et comes coram eis et in eorum presentia predictas papales litteras legi et pnblicari fecit, primo latina, secundo romana lingna, ipsosque fratres presentes diligenter anctoritate apostolica admonuit, daß ſie binnen drei Monaten ad aliquam transeant de religionibus approbatis und ihre Frauen entlaſſen.

Actum apud Dyam, die lune post octavam pasche (1319, April 16).

---

22. [Quomodo dominus papa concessit omnes indulgentias factas a predecessoribus suis et quas ipse dedit.]

Alexander episcopus servus servorum Dei venerabilibus fratribus, archiepiscopis etc., ad quos littere iste pervenerint sal. et ap. ben. Cum orientalis terra propter impresiones infidelium et incursus fortium virorum potente[2]) sit proborum consilio destituta, ma(ximo) timore percutitur ad implorandam subventionem infidelium (*sic*), dilectos filios nostros latores presentium, viros utique religiosos et Deum timentes archiepiscopi, episcopi et alii principes terre

1) Valence und Die. 2) Mſ. potenta.

ad partes nostras mittere decreverant. Nos autem, quos illius terre calamitas gravi dolore conturbat, exemplo patrum et predecessorum nostrorum de ipsius conservatione solliciti christianos reges et principes ad defensionem locorum illorum, in quibus steterunt pedes Domini, salubribus monitionibus exortamur et sicut patres et predecessores nostri Urbanus (II.) et Eugenius (III.) Romani pontifices statnerunt, ita et nos certam indulgentiam et remissionem peccatorum statuimus universis, qui pro Christo laborem Iherosolimitane peregrinationis assumpserint et contra Sarracenos fideli iuraverint devotione certare. Monemus itaque uniuersitatem vestram attentius et mandamus, quatenus fratres, qui ad hoc missi sunt benigno recipiatis affectu et per eos orientalis terre statu comperto principes, comites et alios fideles et parochianos vestros crebris et sollicitis admonitionibus [1]) laboretis inducere, ut terram illam, pro cuius deliberatione patres et progenitores eorum sanguinem effuderunt, ad eam festinantes et contra inimicos Christi crucis potenti virtute decertent. Litteras autem, quas propter hoc generaliter mittimus, universis faciatis in ecclesiis publice legi et expouentes earum tenorem, remissionem peccatorum, quam fecimus illis, qui tam pium et necessarium opus assumpserint, nuncietis et ita omnes ad exequendum, quod suggerimus, moneatis, quod per sollicitudinem et exortationem vestram terra illa festinanter fidelium sentiat auxilium et juramen, ut vos specialiter propter hoc ab omnipotenti Deo mercedem possetis consequi eternam. Dat. Tuscul. 16. Kal. Febr. Barcelona, 309, fol. 7v°.

1) Mſ. excommunicationibus.

III. Urkunden der französischen Könige.

1. 1191. Accon. Philipp II. August, König von Frankreich, verleiht dem Tempelherrenorden Freiheit von den üblichen Kanzleigebühren.

In nomine sancte et individue trinitatis amen. Philippus, Dei gratia Francorum rex. Noverint universi presentes pariter et futuri, quod amore Dei et propter grata obsequia, que semper fratres milicie Templi, maxime autem in partibus terre orientalis nobis et nostris prestiterunt, eisdem fratribus benigne donavimus et concessimus, ne de quibusdam litteris seu privilegiis seu etiam cartis, que in sigillo nostro seu regum successorum nostrorum fient pro propriis negociis, que ad eos specialiter pertinent, aliquid deinceps a nobis seu a succedenti cancellario vel etiam ab aliquo nostro scriptore in perpetuum accipiatur, sed omnino eos quitamus. Quod ut perpetuam obtineat stabilitatem, sigilli nostri auctoritate et regii nominis karactere inferius adnotato jussimus communiri. Actum apud Accon anno incarnati verbi M° C° nonagesimo primo. Regni nostri anno duodecimo. Astantibus in palatio nostro, quorum nomina supposita sunt et signa. Dapifero nullo. S. Guidonis buticularii. S. Matthei camerarii. S. Radulphi constabularii.

Vacante (Monogramm) cancellaria.

Original zu Paris, Archives nationales K. 26, 17[1].

---

2. 1199. August 28. Rouen. Johann, König von England, Herr Irlands und Herzog von der Normandie, bestätigt die Güter, Rechte und Freiheiten des Templerordens in der Normandie.

Johannes Dei gratia rex Anglie, dominus Hibernie, dux Normannie, Aquitanie et comes Andegavensis, episcopis, abbatibus, baronibus, justiciariis, senescalcis, ballivis, ministris et universis fidelibus suis totius terre sue salutem. Sciatis nos pro Dei amore et pro salute anime H(enrici) regis, patris nostri, et A(lienoris) regine matris nostre et nostra et omnium antecessorum et successorum nostrorum concessisse et hac presenti carta confirmasse fratribus militie Templi Salamonici omnes donationes, que iis rationabiliter facte sunt in tota Normannia. Concessimus etiam eis, quod ipsi et omnia tenementa sua et elemosine et homines sui liberi sint et quieti de omnibus querelis et placitis et de theloneo, quod ad nos pertinet, et passagio et pontagio, umagio, wartagio et de omni caragio et sumagio et de omnibus operationibus castellorum, parcorum, pontium, vivariorum et de exercituum submonitionibus et equitatuum et de auxiliis et taillagiis. Volumus etiam, quod ipsi fratres et homines sui quieti sint de wastis et rewardis foreste et ellartis (?). Concessimus etiam eisdem fratribus in perpetuum, quod liberi sint et quieti de omnibus misericordiis et merciamentis, et quod habeant fuagium de hominibus suis, et quod

si aliquis hominum suorum pro delicto suo vitam vel membrum debeat amittere vel fugerit et judicio stare noluerit vel aliud delictum fecerit, pro quo debeat catalla[1]) sua amittere et unde justicia fieri debeat in curia nostra, ipsa catalla sint predictorum fratrum. Scilicet si aliquis hominum suorum inn..... erga nos pro quacumque causa vel delicto vel foresta misericordiis et merciamentis, pecunie predictis fratribus reddantur. Prohibemus etiam, ne de aliquo ponantur in placitum, nisi coram nobis vel coram senescalco nostro. Hec omnia predicta et omnes exitus, qui inde poterunt provenire, contulimus et confirmavimus eisdem fratribus Templi in perpetuam elemosinam et omnes libertates et liberas consuetudines, quas regia potestas liberioris alicui domui religionis conferre potest, salva tantum regie potestati justicia mortis et membrorum. Testibus hiis: S. Elyens. S. Bathon. S. Wilhelmo marescalco, comite de Penbroc. Petro de Pratellis, Carno de Glapien. etc. Datum apud Rothomag. per manum Cant. archiepiscopi, cancellarii nostri. 25. die Augusti. Regni nostri anno primo.

Vidimus vom November 1374 in Paris, Arch. nation. M. 1, n. 2bis.

---

3. 1258. Juli. Vincennes. Ludwig IX. von Frankreich bestätigt dem Templerorden seine Güter in Frankreich.

Lud(ovicus) Dei gratia Francorum rex. Noverint universi presentes pariter et futuri, quod nos divini amoris intuitu ob remedium anime nostre et animarum inclite recordationis Ludovici regis genitoris nostri et Blanche regine genitricis nostre et omnium antecessorum nostrorum magistro et fratribus militie Templi terras, domos, prata, vineas et alias quascunque res et possessiones suas ab eis ubicunque in toto regno Francie rationabiliter acquisitas, quas usque nunc pacifice possederunt, concedimus et auctoritate regia confirmamus, salvo jure in omnibus alieno. Quod ut ratum et stabile permaneat in futurum, presentes litteras sigilli nostri fecimus impressione muniri. Actum apud Vicenas anno domini millesimo ducentesimo quinquagesimo octavo. Mense Julio.

Paris, Arch. nation. K. 31, n. 8. Original mit seidener Schnur. Das Siegel fehlt. Eine gleichlautende Copie ebendas. M. 1, n. 4.

---

4. 1270. Juni 2. Marseille. Thibaud, König von Navarra und Graf von Champagne und Brie, bestätigt dem Templerorden seine Güter zur todten Hand.

Nos Theobaldus, Dei gratia rex Navarre, Campanie et Brie comes palatinus. Notum facimus universis presentes litteras inspecturis, quod nos ob remedium anime nostre et antecessorum nostrorum, insuper ob favorem et dilectionem, quam habemus erga domum et fratres sancte domus militie Templi, necnon et obtentu fratris Almanrici de Ruppe, quem diligimus ex affectu, quicquid fratres militie Templi predicte in feodis, retrofeodis, censivis, allodiis, dominio seu ab hominibus nostris quocunque modo usque ad confectionem presentium acquisierunt, volumus, laudamus et approbamus et per presentes litteras confirmamus eisdem, volentes et concedentes, quod omnia acquisita sua facta usque ad presentium confectionem habeant, teneant et possideant ex nunc imperpetuum in manu mortua et absque coactione ponendi extra manum suam pacifice et quiete, salvo tamen jure in omnibus alieno, gardam in predictis nobis et successoribus nostris nichilominus retinentes. In cuius rei testimonium et munimen perpetuum presentibus litteris nostrum fecimus apponi sigillum.

---

1) d. i. mobilia, s. Warnkönig, Französ. Staats- u. Rechtsgesch. II, S. 291.

Datum apud Marsiliam per nos. Anno domini M°CC° septuagesimo mense Junio, die Lune in crastino pentecostes.

Vidimus von 1272. Paris, Arch. nation. M. 1, n. 5.

---

5. 1279. Auguſt. Vincennes. Philipp III., König von Frankreich, beſtätigt aus Anlaß eines Streites die Rechte des Templerordens.

In nomine sancte et individue trinitatis. Amen. Philippus Dei gratia Francorum rex. Notum facimus nniversis tam presentibus quam fnturis, quod cum conteutio verteretur inter prepositum nostrum Paris. nomine nostro ex una parte ac religiosos viros fratres domus milicie Templi Paris. ex altera super justicia, quam ipsi fratres dicebant se habere in tota terra eorum sita Parisius ubicuuque infra et extra muros ville Paris., tandem super contentione huinsmodi inter nos et predictos fratres compositio facta exstitit in hunc modum, videlicet quod iidem fratres omnes domos cum proprisiis ac plateis adjacentibus et pertiuentiis suis omnesque census et redditus suos sitos seu constitntos infra muros ville Paris. licite habebunt et perpetuo possidebunt. Habebunt eciam de cetero in censivis et tota terra eorum sitis infra muros ville Paris. dominium et justicium fundi terre et qnecunqne possunt ad dominium et justicium fundi terre pertinere. Nos vero et successores nostri in eisdem et censivis et terra omnimodam aliam tam altam quam bassam justiciam habebimus amodo sive ad nos antea pertineret sive eciam ad ipsos. Habebunt preterea dicti fratres et perpetuo possidebunt pacifice totam terram suam sitam extra muros predictos, pront mete seu fines infra positi declarant et quelibet infra fines eosdem, scilicet a porta seu posterna, que vulgariter dicitur posterna barbete, secundum quod dicti muri se protendunt ab illa posterna usqne ad portam vici, qni dicitur vicus Templi. Item ab eadem porta vici Templi, sicut vicus seu strada proteuditur usque ad fossatum dictum vulgariter le fosse la boucelle, quod fossatum ab ipsa strata inter saliceta domus Templi et terram Unfredi Nufle intermedium consistit. Item ab illo loco et eadem strata dicta terra Unfredi Nufle veluti fossatum se comportat usque ad cuneum cortillie barbete a parte camporum et abinde et chemino, scilicet quod communiter vocatur cheminum meuilii Mautens, sicut idem cheminum ducit de loco predicto Parisius ad posternam barbete supradictam, hoc acto expresse, quod memorati fratres domus Templi habebunt in perpetunm in hac terra sua extra muros ville Paris. existente infra metas et fines predictos viariam necnon habebunt vicos, vias, accessus et exitus, fossata quoque, possessiones, hospites, mausionarios quoscunque, bona et jura quecunque ibidem. In qna qnidem terra extra muros infra fines predictos seu metas et in hospitibus et mansionariis in eadem terra quandocunque habitantibns seu habitaturis ipsi fratres habebunt perpetuo omnem altam et bassam justiciam omneque dominium et omnia et singula ad eadem pertinentia atque bona vacantia quocunque modo, que esseut in fiscum nostrum deferenda. In quibus nobis et nostris successoribus nnllnm jus omuino preterquam resortnm retinemus. Habebunt praeterea extra muros infra fines eosdem omuimodam jnsticiam, quam habemus in fundis seu terris moventibns ab aliis dominis quam ipsis, si que huiuscemodi sint ibi. Et est actum expresse, quod nos vel successores nostri et gentes nostre vel successorum nostrorum non poterimus exigere vel habere a predictis hospitibus seu mansionariis Templi aut pro predicta terra eoruni extra muros talliam aliquam, exercitum, cavalcatam, guetum, theloneum seu costnmam. Actum est insuper, qnod sepedicti fratres possint nnuo et in posterum quandocunqne et sicut ipsi voluerint suos servientes habere ad custodiendum terram suam predictam extra muros tam de

die quam de nocte, quibus concedimus licere in perpetnum deferre virgas et arma ad tuicionem et defensionem ipsius terre et quandocunque habitantium seu existentium in ea et corporum suorum. Et super hiis non poterunt per nos aut per aliquem de nostris vel successorum nostrorum aliquatenus impediri. Actum est etiam, quod si nos vel successores nostri sen nostre aut successorum nostrorum gentes specie aliqua justicie, jurisdictionis, dominii, servitutis, exercitii aut emolumenti in predicta terra sive in justicia Templi aut in hospitibus seu mansionariis eorum presentibus vel futuris usi fuerimus contra hanc compositionis formam, qnod omnino fieri prohibemus, talis usus sen tale factum pro usu vel consnetudine minime habeatur nec per hoc nobis aut eciam nostris successoribus jus aliqnod acquiratur nec etiam ipsis fratribus aut mansionariis eorum prejudicium aliquod generetur. Que ut perpetue stabilitatis robur obtineant, presentem paginam sigilli nostri auctoritate et regii nominis caractere inferius annotato fecimus communiri. Actum apnd Vicenas prope Parisius. Anno domini millesimo ducentesimo septuagesimo nono mense Augusto. Regni vero nostri anno decimo. Astantibus in palatio nostro, quorum nomina supposita sunt et signa. Dapifero nullo. Signum Roberti ducis Burgundie camerarii. Signum Johannis buticularii. Signum Imberti constabularii.

Data vacante (M.) cancellaria.

Paris, Arch. nat. K. 34, n. 24. Original mit grün-rother Seidenschnur; Siegel fehlt. Vgl. unten Nr. 14.

---

6. 1282. Juli. Paris. Philipp III., König von Frankreich, schlichtet einen Streit zwischen dem Templerorden und der Schlächterinnung zu Paris.

Philippus Dei gratia Francorum rex. Notum facimus universis tam presentibus quam futuris, qnod cum contentio verteretur in nostra curia inter preceptorem et fratres domus militie Templi Parisius ex una parte et magistrum carnificum nostrorum Paris. et communitatem eorundem ex altera super eo, qnod predicti preceptor et fratres edificabant, levabant, faciebant seu edificare, levare et facere intendebant in terra sua in suburbio Paris. seu pertinenciis eiusdem ville carnificeriam de novo, dictis magistro et communitate contradicentibus et se opponentibus et in contrarium dicentibns, qnod predictam carnificeriam facere, edificare vel levare non poterant nec debebant, rationibus infrascriptis et pluribus aliis ex parte eorundem allegatis, primo quia dicebant, quod habebant cartam antiquam regiam coram nobis ab eis ostensam, in qua continebatur, quod rex Francorum reddiderat et confirmaverat eisdem omnes antiquas consuetudines suas, quas habuerant a tempore superiorum regum, que consuetudines per usum factum ab eis a tempore confectionis carte peroptime declarantur, quod dicebant se et predecessores suos esse et fuisse in possessione vel qnod a tempore contectionis carte predicte vel a tempore, quo non extat memoria, et usi fuerunt generaliter a tempore supradicto presentibus, videntibus, scientibus et non contradicentibus hiis, qui justiciam altam et bassam habent vel non, in civitate et suburbio Paris. et eorum pertinenciis sine contradictione aliqua faciendi et constituendi carnifices ad scindendum et vendendum carnes pro tota villa, videlicet filios carnificum tantummodo auctoritate et assensu nostro sine hoc, quod sit vel fnerit aliqnis in villa predicta vel pertinenciis habens jurisdictionem vel non, qui usus fuerit faciendi carnifices vel edificandi sen levandi carnificeriam in villa Paris., suburbio eiusdem ville et pertinenciis a tempore supradicto, exceptis hiis, qui habent carnifices a tempore, a quo memoria non existit. Item dicebant, quod si alique singulares persone vel private, videlicet tabernarii et caupones vel aliquis alius, nisi sint vel

fuerint usi ministerio carnificum in villa predicta et pertinenciis, compulsi fuerunt cessare per magistrum carnificum et carnifices per captionem carnium et rerum aliarum et detentionem eorundem, dictis preceptore et fratribus contrarium asserentibus. Tandem de bonorum consilio et pro bono pacis ad instantiam et supplicationem preceptoris et fratrum de assensu et voluntate ipsorum carnificum ipsis preceptori et fratribus, licet in ipsa terra omnem justiciam habent altam et bassam cum omni dominio, concessimus, quod ipsi habeant libere et quiete exnunc imperpetuum sine aliqua contradictione, in quacunque parte terre sue extra muros et non infra duxerint eligendum, duos stallos ad vendendum carnes, quemlibet longitudinis duodecim pedum tantummodo et ibidem solum duos carnifices, quoscumque et qualescumque et de quocumque genere voluerint eligere, qui in dictis stallis seu locis carnes poterunt vendere, mactare et scindere, quociens sibi viderint expedire. Et poterunt illi carnifices habere servientes ad ipsas carnes scoriandas, scaturizandas, urendas et prout decet preparandas et non ad scindendas vel vendendas, hoc excepto quod illi duo carnifices absentes erunt vel aliquis eorum, quilibet ipsorum habere poterit unum servientem tantum, qui carnes suas vendere poterit et facere ea omnia, que in talibus est fieri consuetum. Et erunt illi duo carnifices ab omnibus consuetudinibus carnificum predictorum absoluti, liberi pariter et immunes. Nolumus etiam, quod per predictum concessionem nostram dictis preceptori et fratribus a nobis factum de voluntate et assensu dictorum carnificum eisdem carnificibus nostris et eorum communitati, usibus, consuetudinibus, privilegiis et franchisiis eorundem aliquod prejudicium generetur, immo privilegia, usus, consuetudines et franchisias eorum volumus in suo robore duratura ac jure et privilegiis dictorum preceptoris et fratrum in suo robore duratura. Que ut perpetue stabilitatis robur obtineant, presentibus litteris nostrum fecimus sigillum apponi, salvo jure nostro in omnibus et jure quolibet alieno. Actum Parisius. Anno Domini millesimo ducentesimo octogesimo secundo. Mense Julio.

Original mit Siegel an rothseidener Schnur. Paris, Arch. nat. K. 35, n. 2.

---

7. 1284. Juli. Paris. Philipp III., König von Frankreich, bekundet die Begleichung eines Streits zwischen dem Templerhause von Oisemont (Diözese Amiens) und dem Kloster S. Valery.

Philippus Dei gratia Francorum rex. Notum facimus universis tam presentibus quam futuris, quod mota controversia in curia nostra inter religiosos viros abbatem et conventum sancti Valerici supra mare ex una parte et preceptorem et fratres domus milicie Templi de Osomonte Ambian. dyoec. ex altera super eo, quod ipsi abbas et conventus dicebant ipsos . . preceptorem et fratres et homines eorundem de Osomonte acquisiisse terras a triginta annis circa in territorio de Novavilla ad nemus et alibi moventes et alibi de teneura feudorum et retrofeudorum ipsorum abbatis et conventus et ipsas terras posuisse de feodo in censiva absque assensu et voluntate ipsorum abbatis et conventus, propter que ipsas terras saisierant et affirmabant predictis de causis preceptorem, fratres et homines eorum predictas terras in commissam incidisse, ipsis preceptore et fratribus in contrarium assereutibus et dicentibus terras predictas acquisivisse justo titulo et modo legittimo et ipsas mortificatas tenere per concessionem bone memorie Alertini militis quondam domini de Lengo, qui pro tempore quo vivebat edificator et fundator extitit capellarum et ecclesiarum. Tandem predicte partes pro bono pacis et pro bonorum et prudentum consilium ad hanc pacis formam, ut intelleximus, devenerunt, videlicet quod ipsi preceptor et fratres terras, quas acquisierunt in domaniis, feodis et retrofeodis

ipsorum abbatis et conventus. in territorio de Novavilla ad nemus et alibi, scilicet duo jornalia terre vel circiter de trig(inta annis)[1]) nsque in diem confectionis presentium, ex nunc in perpetuum libere et quiete possidebunt et tenebunt absque coactione aliqua ponendi ipsas terras extra manum suam. Et habebunt fratres in ipsis terris omne dominium, vicecomitatum et omnimodam justiciam altam et bassam et universaliter universa, que ad dominium et jusiciam dinoscuntur pertinere, salvo dictis abbati et conventui, quod ipsi preceptor et fratres solvent et reddent anno quolibet in festo beati Remigii in capite Octobris ipsis abbati et conventui vel eorum mandato in domo sua de Cistern. prope Osemont. piperis unam libram, et quando continget, quod de novo creabitur abbas in ecclesia sancti Walerici predicti, statim quod devenerit ad notitiam dictorum fratrum, quod ipse abbas de novo creatus ad dictam domum de Cisterum primo venerit, ipsi fratres vel eorum mandatum nomine recognitionis unam libram piperis solvent, reddent ac etiam aportabunt. Nec poterunt de cetero predicti abbas et conventus aut ab ipsis causam habentes in predictis terris dominio et justicie eorumdem aliquid preter id, quod dictum est, reclamare. Terras vero, quas homines dictorum fratrum de Osomonte acquisierint in territorio, domanio, feodis aut retrofeodis dictorum abbatis et conventus, exnunc imperpetuum tenebunt ab ipsis abbate et conventu ea forma et sub eadem conditione, quibus tenebant easdem ab ipsis fratribus ante pacis huius formam. Et habebunt ipsi abbas et conventus et ab ipsis causam habentes in ipsis terris omne dominium et omnimodam justiciam altam et bassam et universaliter, que ad eandem pertinent universa. Hec autem omnia et singula asseruerunt dicte partes coram nobis esse vera. In cuius rei testimonium ad peticionem dictarum partium presenti littere nostrum fecimus apponi sigillum, salvo in omnibus jure nostro et jure quolibet alieno. Actum Parisius. Anno domini millesimo ducentesimo octogesimo quarto mense Iulio.

Original; Paris, Arch. nat. K. 35, n. 11[3].

---

8. 1286. December 18. Paris. Philipp IV., König von Frankreich, befiehlt dem Seneschall von Carcassonne die Hälfte der Burg des wegen Ketzerei verurtheilten Ritters Raimund de Valle dem Templerorden auszuliefern.

Philippus Dei gratia Francorum rex senescallo Carcassonae salutem. Cum vos, sicut accepimus, medietatem castri Sancti Inliani existentis, ut dicitur, in justitia Templariorum, ad manum nostram teneatis ratione condemnationis de haeresi Arnaldi Raymundi de Valle militis, quondam hominis nostri, mandamus vobis, quatinus, si ita est, eandem medietatem, quam absque Templi prejudicio non possimus (*sic*) tenere in manu nostra, si ita est, de predicta tradatis et deliberetis sibi hominem pro vobis, qui eidem Templo pro dicta medietate exhibeat consueta servicia pront veteres possessores. Actum Parisius. Die Mercurii ante festum beati Thomae apostoli a. 1286.

Amtliche Copie aus dem Registrum curiae Franciae zu Carcassonne in Paris, Bibl. nation. Collect. Doat vol. 7, fol. 216.

---

9. 1286. December 29. Paris. Philipp IV., König von Frankreich, giebt dem Seneschall von Carcassonne in derselben Sache Anweisung.

Philippus Dei gratia Francorum rex senescallo Carcassonae salutem. Cum, sicut intelleximus, vos teneatis ad manum nostram et pro nobis medietatem

1) Bruch.

castri Sancti Iuliani, quae convenit ad nos in commissum ab Arnoldo Raymundi milite, ut dicitur, de haeresi condempnato, quam medietatem a Templo tenebat, mandamus vobis, quatinus, si ita est de medietate illa, tradatis et deliberetis eidem Templo pro vobis eidem hominem ydoneum, qui a dicta medietate eis faciat servicia debita, prout solebant facere veteres possessores. Actum Parisius, die dominica post festum nativitatis domini. Anno eiusdem 1286. Copie. Paris, Bibl. nat. Coll. Doat vol. 7, f. 215.

---

10. 1287. Februar 18. Paris. Philipp IV., König von Frankreich, hat die seit dreißig Jahren vom Templerorden erworbenen Güter mit Beschlag belegen lassen, nimmt aber Johannes de Turno, den Schatzmeister des Pariser Tempels, zum Bürgen an und verbietet die Güter fürs erste weiter zu belästigen.

Philippus Dei gratia Francorum rex senescallis etc. salutem. Scire vos volumus, quod res et bena fratrum militie Templi in nostris potestatibus existentia saisita in manu nostra ratione acquisitionum per ipsos factarum a triginta annis citra volumus sibi credi et nos dilectum nostrum fratrem, Iohannem de Turmo thesaurarium Templi Parisius recipimus responsalem. Unde vobis mandamus, quatenus praedictos fratres contra predicta non molestetis aut molestari sustineatis. Actum Parisius, die Lunae ante cathedram Sancti Petri a. 1286. Vidimus von 1287, Paris, Bibl. nat. Collect. Doat vol. 7, fol. 214.

---

11. 1287. März 12. Paris. Philipp IV., König von Frankreich, befiehlt die mit Beschlag belegten Güter der Servienten des Templerordens gegen Beeinträchtigung zu schützen.

Philippus Dei gratia Francorum rex. Universis senescallis, bailivis etc. salutem. Quia fratres militie Templi et bona eorum in nostra sunt custodia, vobis et cuilibet vestrum mandamus, quatenus totiens quotiens opus fuerit et ab eisdem requisiti fueritis, ipsis fratres servientes et bona eorum in vestris potestatibus existentia ab injuriis, violentiis notoriis et manifestis deffendatis, non permittatis eosdem ab aliquibus indebite molestari. Actum Parisius. Die martis post secundam dominicam quadragesime a. 1286.

Paris, Bibl. nat. Collect. Doat vol. 7, fol. 255v°. Copie.

---

12. 1290. Juli 3. Paris. Philipp IV., König von Frankreich, befiehlt den Seneschalls u. s. w. von den z. B. saisirten Templergütern, die der Orden seit 45 Jahren erworben, genaue Inventarien aufzunehmen; ihm bürgt dafür der Schatzmeister des Pariser Tempels und sollen die Templer nicht weiter belästigt werden.

Philippus Dei gratia Francorum rex senescallis etc. salutem. Mandamus vobis, quatinus omnia acquisita, quaecumque sint, quae fratres militiae Templi in vestris senescalliis et ballivis vestris a quadraginta quinque annis citra acquisiverint, situmque et valorem eorum necnon quacumque .....[1]) et conditiones eorum ad plenum vos informantes super his nobis quam citius referentes vel sub vestris remittentes sigillis ea omnia, quaecunque tenetis saisita occasione acquisitorum huiusmodi recredatis, de cuius recredentia dilectus et fidelis noster thesaurarius domus Templi Parisius nobis cavit, dictos vero fratres non permittatis iterum propter hoc molestari, hoc, sunt vobis alio scripsimus, sub amissione officiorum vestrorum et efficaciter adimplentes. Actum Parisius, die lunae post festum beatorum apostolorum Petri et Pauli, anno domini 1290.

Aus dem Registrum curiae Franciae zu Carcassonne, in Abschrift Paris, Bibl. nat. Collect. Doat vol. 7, fol. 218.

1) Lücke.

---

13. 1292. März 24. Paris. Philipp IV., König von Frankreich, verfügt die Rückgabe der saisirt gewesenen Templergüter, die unter Bürgschaft des Schatzmeisters des Pariser Tempelhauses dem Orden zunächst bis zu dem nächsten Parlament belassen werden sollen.

Philippus Dei gratia Francorum rex senescallis etc. salutem. Scire vos volumus, quod res et bona fratrum militie Templi in vestris potestatibus existentia saisita in manu nostra ratione acquisitionum per ipsos factorum a triginta tribus annis circa volumus sibi recredi usque ad proximum futurum pallamentum, vos interim informantes de tempore, a quo predicta acquisita fuerunt, de gradu dominorum, a quibus tenentur, de quantitate, valore et conditionibus eorundem et huiuscemodi informationem nobis Parisius ad proximos computos instantis ascensionis domini referatis, dicta recredentia usque ad proximum futurum pallamentum duratura. Nos vero de premissis dilectum et fidelem nostrum thesaurarium Templi Paris. recepimus responsorem. Unde vobis mandamus, quatenus predictos fratres contra premissa non molestetis aut molestari permittatis. Actum Parisius die sabbati post Reminiscere anno 1291.

Vidimus von 1338 Paris, Arch. nat. M. 1, n. 6.

---

14. 1293. Januar 30. Philipp der Schöne, König von Frankreich, bestätigt die Urkunde Philipps III. vom August 1279 (vgl. Nr. 5) betreffend die Abgrenzung der Templergüter inner- und außerhalb Paris und die Theilung der Gerichtsbarkeit in der Stadt und außerhalb derselben zwischen dem König und dem Orden.

December Sabbati ante purificationem b. Marie virginis.

Paris, Arch. nat. K. 34, n. 24; mit grünem Wachssiegel an seidner Schnur

---

15. 1294. November. Paris. Philipp IV., König von Frankreich, bestätigt dem Templerorden seine neuen Erwerbungen in der Brie.

Philippus Dei gratia Francorum rex. Notum facimus universis tam presentibus quam futuris, quod cum preceptor et fratres domus milicie Templi in Bria pro acquisitis annotatis inferius, videlicet pro duobus arpentis terre apud Nuilemant, quadam domo movente a priore de Bedolio, duobus arpentis prati apud Triangulum juxta prata Iacobi de Patras, quodam arpento terre apud capellam de Monte Anglandi, dimidio modio bladi mixti et proprii[1]) censu empto a Iaqueto de Sancto Remigio in Vanna, quartello prati, quod fuit Symonis Hoquet in finagio de firmitate Salehii, tribus quaternis terre inter domum Templi et boscum le Borreliere versus Chenon et tribus arpentis terre apud Moron ex dono Stephani Tutardi, item apud Pruvinum domo, que fuit Bartholomei Chamel, domo cum jardino in vico de Bozencais ex dono Bardete, domibus et tenementis, que fuerunt Herberti de Templo, octo arpentis terre apud Anterrees ex dono Garnandi Maupetii et Claude, parva graneria cum vinea desuper, domo ultra portam Calceie sanote Crucis, que fuit Agnetis la Huchiere, viginti solidis Turon. super domum Iohannis le Passe, sex denariis census ex dono Margarete professe, decem et octo denariis ex dono Girardi contesse, domo juxta furuum brebannorum, que fuit Christiani de Pruvino, platea ad Cordelieres in vico ad Allia empta a Renerio Acinon., duobus arpentis et dimidio terre juxta domum filiarum Dei emptis a Salchero de Porta, quodam iardino in novo mercato, quod fuit Ricardi mercerii, et centum solidis super

1) pu.

domum Symonis Bart emptis a Christiano, sibi et eorum successoribus in preceptoria Brie perpetuo retineudis cum magistro Guilelmo de Noytello canonico Turon. clerico, nostro deputato pro nobis ad recipiendum financias pro acquestibus ecclesiarum, ecclesiasticarum et ignobilium personarum m. Trecen. et dotis Campan. balliviis factis firmaverunt pro centum triginta octo libr. et decem solid. Turon. Nos pro uobis et carissima consorte nostra Johanna, Francorum et Navarre regina, financiam huiusmodi ratam et gratam habeutes concedimus memoratis preceptori et fratribus, quod ipsi eorumque successores acquisita predicta teneant et habeant perpetuo absque coactione vendendi vel extra manum suam pouendi, salvo tamen jure nostro et in omnibus alieno. Quod ut firmum et stabile perseveret, presentes litteras sigillo uostro fecimus communiri. Nos autem Iohanna, predicta Dei gratia Francorum et Navarre regina, Campanie et Brie comitissa palatina, de cuius hereditate predicta movere uoscuntur, predicta omnia, quantum in nobis est, volumus et approbamus, nostrum in eis impertientes asseusum, et ad maiorem firmitatem eorum sigillum nostrum presentibus litteris una cum sigillo domini et conjugis nostri, karissimi regis Francorum predicti duximus appoueudum. Actum Parisius anno Domini M° CC° nouagesimo quarto, mense Novembr.

Original; Paris, Arch. uat. K. 36, n. 28.

---

16. 1295. Februar. Paris. Philipp IV., König von Frankreich, bestätigt dem Templerorden das von seinem Vorgänger, König Ludwig, verliehene Recht der Zollfreiheit für ein mit Ordensbedarf einlaufendes Schiff.

Philippus Dei gratia Francorum rex. Notum facimus universis tam presentibus quam futuris uos litteras inolite recordationis Ludovici Francorum regis in heo verba vidisse: „L(udovicus) Dei gratia Francorum rex prepositis et servientibus et ministerialibus nostris universis salutem et gratiam suam. Universitatis vestre mandamus et precipimus, ut uavem illam, que ea, que erunt propria Templi Iherosolimitani, deferet, sive ligna sive alia eidem Templo necessaria in proprios usus eiusdem Templi deferet, quietam et liberam siue omni exactioue et molestia et violentia et siue omui questu alicuius consuetudinis, quocumque ierit, transsire permittatis. Data per manum Hugonis cancellarii." Nos autem predicto Templo immunitatem eandem, quatenus ea usum est hactenus, teuore presentium confirmamus. Quod ut firmum et stabile perseveret presentibus litteris nostrum fecimus apponi sigillum. Actum Parisius. Anno Domini millesimo ducentesimo nouagesimo quarto. Mense Februario.

Original; Paris, Arch. nat. K. 33, n. 17.

---

17. 1295. Februar. Paris. Philipp IV., König von Frankreich, bestätigt dem Templerorden seinen Besitz zur todten Hand in den Balleien von Sens und Senlis und der Prevotei von Paris.

Philippus Dei gratia Francorum rex. Notum facimus universis tam presentibus quam futuris, quod uos pro nostre nostrorumque parentum et antecessorum animarum remedio et salute, consideratioue etiam dilecti et fidelis nostri fratris Iohannis de Turno, domus milicie Templi Paris. thesaurarii, qui progenitoribus nostris et nobis diu ac fideliter obsequiosus extitit et devotus, concedimus predicto thesaurario, domui et fratribus Templi, quod ipsi eorumque successores quoscumque redditus et possessiones hactenus acquisitos per eos justo titulo, quos possident et huousque pacifice possederunt, in quibuscunque consistant, videlicet in uostris Seuoueusi et Silvanectensi balliviis ac preposi-

tura Parisiensi et earum ressortis teneant et habeant perpetuo absque coactione vendendi vel extra manum suam ponendi, salvo in aliis jure nostro et in omnibus alieno. Quod ut firmum et stabile perseveret, presentes litteras sigillo nostro fecimus communiri. Actum Parisius. Anno Domini millesimo ducentesimo nonagesimo quarto. Mense Februarii.

Original; Paris, Arch. nat. K. 36, n. 29.

---

18. 1295. März 4. Paris. Philipp IV., König von Frankreich, weist seine Baillis an bei der ausgeschriebenen Zwangsanleihe die Leute des Templerordens nicht mitheranzuziehen.

Philippus Dei gratia Francorum rex, omnibus senescallis, ballivis, gentibus nostris ad mutua pro nobis querenda in eisdem balliviis et senescalliis deputatis eorundemque mutuorum receptoribus salutem. Mandamus vobis et vestrum cuilibet, quatenus illos, quot saveritis ha.....[1]) de corpore fratrum milicie Templi, in quibus habent manum mortuam et forismasitagium de quorumque totis bonis, quecunque sint et quecunque fuerint, levant tailliam pro sui libite voluntatis ad faciendum nobis aliquod mutuum nullateuus compellatis, si qua eorundem hominum bona pro cobabitatione solutionis mutuorum his capta fuerint vel detenta ea sibi facientes restitui indilate. Actum Parisius, die veneris ante mediam quadragesimam. Anno domini M° CC° nonagesimo quarto.

Vidimus von 1295. Paris, Arch. nat. K. 36, n. 31.

---

19. 1297. Mai 29. Paris. Philipp IV., König von Frankreich, bekennt von den im Tempel deponirten Kreuzzugsgeldern 5200 Livr. Tour. entnommen zu haben.

Philippus Dei gratia Francorum rex universis presentes litteras inspecturis salutem. Noverit universitas vestra, quod cum bone memorie I(obannes) tit. Sancte Cecilie presbiter cardinalis, dum in regno nostro et in quibusdam aliis partibus legationis officio fungeretur, mandatum a sede apostolica recepisset, quod pecuniam ratione veteris decime ac legatorum et deputatorum terre sancte subsidio in regno nostro debitam exigi, colligi et recipi nobisque sub certa forma faceret assignari, ac quondam Iohannes de Bullis archidiaconus maioris Caleti in ecclesia Rothomagensi et alii collectores decime legatorum et deputatorum huiusmodi per cardinalem deputati predictum, quinque milia ducentas libras Turon. vel circa, que de decima legatis et deputatis eisdem virtute commissionis, que per memoratum cardinalem super hoc sibi facto receperant, post ipsius cardinalis egressum de regno nostro deposuissent apud domum Templi Paris., nos huiusmodi pecunie quantitatem ibidem, ut premittitur, depositam per collectores predictos per gentes nostras recipi fecimus in domo predicta, collectores prefatos et magistrum et fratres dicti ordinis et alios quoscunque, quorum interest vel potest quomodolibet interesse, de ipsa pecunie quantitate omnino quittantes ac promittentes ipsos super hoc liberari erga omnes ac servare indempnes. In cuius rei testimonium presentibus litteris fecimus apponi sigillum. Datum Parisius, 29ª die Maji, anno millesimo ducentesimo nonagesimo et septimo. Original; Paris, Arch. nat. K. 36, n. 51ᶜ.

1) Bruch im Pergament.

20. 1303. Vertrag zwischen Philipp IV. und dem Templerorden gegen Bonifaz VIII.

Philippus Dei gratia Francorum Rex. Uniuersis presentes litteras inspecturis salutem. Cum prelatos, barones et alios fideles nostros deffendere teneamur, Nos dilecto nostro Fratri Hugoni de Peraudo generali visitatori domorum ordiuis milicie Templi promisimus, quod personam suam, statum, et libertates domorum suarum infra Regnum nostrum existentium, Consanguineorum, parentum, affinium, amicorum et subditorum suorum, qui de adberentibus fuerunt, et aliorum adberentium et adherere volentium, efficaciter defendemus sibique assistemus in eorum defensioue coutra omnem bominem, qui vellet statum, honorem, libertates, et jura predicta infringere vel etiam annullare; et specialiter contra B(onifacium) nunc ecclesie Romane regimini presidentem, qui multa contra Nos ipsum et alios prelatos et Regnum dicitur comminatus fuisse, nec Nos ab eo et suis, ut premissum est, nec ipsos a uobis in defensione predicta separabimus; nec etiam excludemus, faciemusque de convocatione concilii generalis quod aliter (*vel* alias) promisimus, sicut in instrumentis publicis inde confectis plenius continetur. Cumque tam Nos quam prelati et barones et subditos nostros, prout in instrumentis publicis inde confectis plenius continetur, promittimus, quod si dictus B. jam forte processerit occasione premissorum vel quia prelati per nos retenti pro defensione neccessaria Regni nostri post ejus vocationem ex inopinato emergeute ad vocationem bujusmodi non iverunt, sed ad requisitionem nostram se ex causis legitimis excusarunt, vel procedat pendente negocio dicti concilii, vel etiam terminato premissorum occasione quocunque colore quesito excommunicando, interdicendo, suspendendo, depouendo, absolvendo a juramento fidelitatis vel bomagii vel alterius cujuslibet obligationis vinculo seu aliter (*vel* alias) quoquomodo contra Nos prelatos, barones, consanguineos, parentes, affines, amicos et subditos eorumdem aut aliter adberentes vel adherere volentes, Nos dictis prelatis, baronibus et aliis adherentibus et adherere volentibus assistemus et defendemus eosdem nec nos separabimus ab eis nec absolutionibus a juramentis quibuslibet in presenti negocio in animam nostram factis vel prestitis per quoscumque vel aliis quibuscumque relaxationibus, indultis vel indulgendis impetratis vel impetrandis ultro oblatis vel concessis, offerendis vel etiam concedendis utemur; immo semper eisdem prelatis, baronibus et aliis adberentibus et adherere volentibus adherebimus, Nos, beredesque nostros, ad omnia premissa et singula premissorum inviolabiliter observanda, specialiter obligantes. Et ea prepositis sacrosanctis evangeliis teuere et adimplere jurari fecimus in presentia nostra et in animam nostram per dilectum et fidelem nostrum comitem Sancti Pauli. Ceterum carissime consorti nostre Iobanne Regine Francorum ac carissimo Ludovico primogenito et Philippo secundogenito, natis nostris, et baronibus supradictis damus presentibus in mandato, ut eidem fratri omnia premissa et singula promittant seque expresse et specialiter obligeut ad observationem eorumdem et similibus juramentis astringant. Nos vero, per promissionem et juramenta, que dictus Hugo super premissis et premissa tangentibus nobis fecit et prestitit, non intendimus nec volumus novum homagium, juramentum seu aliam novam servitutem in ipso et in domibus suis et in ipsius etiam successoribus in aliis acquirere in futurum. Nos autem Iobanna, Dei gratia Francie et Navarre Regina, Campanie Brieque comitissa palatina, Nosque Ludovicus et Philippus prefati premissa omnia et singula tenere firmiter et fideliter adimplere, quantum ad nos pertinet, et in futurum poterit pertinere, promisimus et per prefatum comitem Sancti Pauli in animas nostras jurari fecimus, Nos, beredes et successores nostros ad boc expresse et specialiter obligantes. Nos vero prenominatus Rex omnia et singula per prefatos consortem et liberos nostros de mandato nostro premissa jurata et predictas

obligationes modo predicto factas fuisse testamur; et ad majorem cautelam sigillum nostrum Nos Regina predicta litteris hiis appendi fecimus, una cum sigillo prefati Domini Regis. Actum Parisius, sabbato in festo beati Laurentii, anno domini millesimo trecentesimo tercio.

Original mit Siegelfragmenten; Paris, Arch. nat. J. 490, n. 741.

---

21. 1304. Juni. Paris. Philipp IV., König von Frankreich, bestätigt, namentlich aus Rücksicht auf den von ihm besonders hochgeschätzten Generalvisitator Hugo von Peraud, dem Templerorden alle die bisher erworbenen beweglichen und unbeweglichen Güter, Rechte und Freiheiten.

Philippus, dei gratia Francorum rex, universis presentes litteras inspecturis salutem. Opera pietatis et misericordie magnifica plenitudo, que in sancta domo milicie Templi abolim divinitus instituta longe lateque per orbem terrarum iugiter exercentur cuiusque vires animari sperantur attencius et imminencius vigilare presertim ad sancte negociosum terre subsidium prompte cunctis temporibus opportunis merito nos inducunt, ut dicte domni Templi et fratribus eiusdem, quos sincere diligimus et proseqni favore cupimns speciali regiam liberalitatis dexteram extendentes domum ipsam et fratres, consideratione precipue dilecti et fidelis nostri fratris Hugonis de Peraudo, generalis visitatoris domus eiusdem, suique grati et nobis accepti servicii graciis et honoribus congruis muniamns. Ideoque volentes et concedentes, quod dicti fratres et eorum successores domus milicie Templi predicte in regno nostro ubilibet constituti nomine eiusdem bona immobilia acquisita per ipsos, quocunque nomine censeantur, a temporibus retroactis hucusque vendere vel extra manum suam ponere aut financiam quamcumqne pro eis prestare minime compellantur, sed eadem perpetuo concedimus libere retinere necnon possessiones, quas pro Templo predicto et domibus parrochialium ecclesiarum ipsius fundandis de novo vel ampliandis infra villas necnon et ea, qne pro cimiteriis non ad snperfinitatem, sed ad convenientem necessitatem acquiri continget de cetero, apnd ipsum Templum remaneant perpetuo absque coactione vendendi et extra mannm suam ponendi ant quamcunque financiam prestandi quodque possessores illarum possessionum ad eas dimittendas justo precio compellantur. Volumus eciam, quod fratres predicti possint acquirere in jam snis feodalibus et censivis, in quibus merum imperium habere noscantur. In casu eciam, ubi bona Templi saisirentur vel caperentur nostro ac nostrorum officialium mandato, unus serviens dumtaxat in domo una, loco vel manerio ponatur, qui de stipendiis suis vivet, ita quod servienti equiti tres solidi et pediti decem et octo denarii monete currentis prestabuntur, nisi in aliquibus locis minus accipere consueverint, quam consnetndinem volumus observari. Volumus insuper, quod baiuli et servientes nostri in jurisdictionibus Templi suum officium exercendo maneant nec assisie teneantur nisi ab antiquo tempore fuerit consuetnm. Iterum sibi concedimus, quod gardie nostre antique pretextu jurisdicio Templi debeat nullatenus impediri. Addicimns autem (*sic*), quod de cognicione decimarum non feodalium in territorio vel possessorio, presertim inter personas ecclesiasticas, nuncii et officiales nostri se minime intromittant. Etsi tamen due persone ecclesiastice contendant se qualibet earum possidere, posnerint vel ponant in manu nostra, ne partes ad arma venire contingat, possessionem huiusmodi reddant in manu snperioris snper hoc jurisdictionem habentis, qui jus faciet inter partes, dummodo sequestratio huiusmodi de partium litigantium assensu et voluntate procedat neo persone Templi quomodolibet compellantur in foro secnlari super actionibus mere personalibns litigare, quamquam per nostras aut ministrorum nostrorum

litteras fuerint ad hoc obligate, quodque advocationes seu recognitiones nove, que Templi subditis fiunt, nullatenus admittantur et jam de novo facte revocentur omnino. Bona vero mobilia ipsius Templi capi vel justiciari non poterunt in casu aliquo per justiciam secularem et in casu, in quo bona ipsorum fratrum immobilia licite capi contingeret, ea consumi vel destrui non liceat aut expendi; quod si fieret, id ante omnia faciemus, ut rationis fuerit emendari. Ceterum volumus et mandamus, quod seuescalli, baiuli et alii officiales nostri jurare teneantur, quod mandata eisdem per uostras litteras facta faciliter et fideliter exequentur, nisi aliquis rationabilis causa obstet, quam in continenti scribere curie uostre iutegre teneantur et de rescriptione illa faciant fratribus Templi aut eorum mandato copiam, ut appareat an veritatem rescribant. Si tamen revelacio cause huiusmodi esset nobis periculum illatum, tunc senescallus aut baiulus de causa copiam facere non teneatur. Quod tamen circa hoc fraudem aut maliciam uon committet, una cum aliis uostris statutis jurabit. Deinde concedimus fratribus predictis admiuistratiouem habeutibus vel non, quod pro delictis fratrum aut aliorum familiarium seu domesticorum suorum minime puniantur, nisi quatenus de jure vel consuetudine fuerit faciendum quodque fratres suos vagos et eorum bona cum armis moderare vel sine armis ac delinquentes libere capere concedimus, quatenus extitit fieri consuetum. Tandem volumus et precipimus concedentes de speciali gratia, quod cum contingat aliquem appellari ad curiam uostram a curiis secnlaribus fratrum Templi predicti, qui de antiqua consuetudine primas habeut appellationes, fiat sine difficultate remissio dictorum appellantium ad ipsos fratres vel ad eorum judices appellacionum. Que omnia premissa et singula, prout superius sunt expressa, teneuda et inviolabiliter observanda dictis fratribus et eorum successoribus nomine quo supra concedimus per presentes, salvo in aliis jure uostro et in omnibus quolibet alieno. Quod ut firmum et stabile perseveret, presentibus uostrum fecimus appoui sigillum. Et uos Iohanna, eadem gracia Francie et Navarre regina, Campanie Brieque comitissa palatina, premissis omuibus concessionibus et graciis, quantum ad dictos commitatus uostros pertiuet, uostrum impertimur assensum. In quorum testimonium sigillum uostrum uua cum sigillo domini nostri predicti fecimus hiis apponi. Datum Parisius anno domini millesimo treceutesimo quarto, meuse Iuuio.

Original; die Siegel fehlen; die beiden seidenen Schnuren dazu sind vorhanden. Paris, Arch. nat. K. 37, n. 25.

---

22. Philipp IV., König von Frankreich, weist seine Baillis zu Bourges und Orleans zu scharfem Einschreiten an gegen den Templerorden, der sich unerlaubter Uebergriffe gegen die Kirche des H. Martin von Tours schuldig gemacht hat.

Philippus Dei gratia Francorum rex, Bituricensi et Aurelianensi ballivis salutem. Ex parte magistri Egidii prepositi Luraceus. in ecclesia beati Martini Turon. est uobis intelligi, quod quidam Templarii recipiunt acensiones a mansionariis seu hospitibus in sua justicia et territorio dicte prepositure commorantibus et propter acensiones predictas sibi factas ipsi Templarii conantur dictos hospites seu mansionarios defendere et subtrahere a jurisdictione dicti prepositi citando et vexando dictum prepositum et servientes suos coram suis judicibus ecclesiasticis super questiouibus spectantibus ad justitiam secularem in prejudicium dicti prepositi et ecclesie beati Martini Turonensis, quam teuemur defendere ac tueri in jure suo et de qua prepositura dictus prepositus est homo ligius decani ecclesie beati Martini. Idem decanus est homo nostro ligius de dicto decanatu

et prepositura antedicta. Quare mandamus vobis, quatenus dictos Templarios per capiō. Bricht so ab. Paris, Arch. nat., M. 1.

---

23. 1313. März. Philipp IV., König von Frankreich, erklärt, daß die auf seinen Befehl geschehene Verbrennung zweier Tempelherren auf der Seine-Insel für die dort eigentlich geltende Gerichtshoheit des Abts von S. Germain kein Präjudiz ergeben solle.

Philippus Dei gratia Francorum rex. Notum facimus universis tam presentibus quam futuris, quod cum nuper Parisius in insula existente in fluvio Secane juxta pointam[1]) jardini nostri, inter dictum jardinum nostrum ex una parte dicti fluvii et domum religiosorum virorum fratrum ordinis Sancti Augustini Paris. ex altera parte dicti fluvii executio facta fuerat de duobus hominibus, qui quondam Templarii exstiterunt, in insula predicta combustis, et abbas et conventus Sancti Germani de pratis Par. dicentes se esse in saisina habendi omnimodam altam et bassam justiciam in insula predicta, super hoc conquererentur requirentes eorum indemnitati super hoc provideri, nos volentes eorum juri super hoc providere tenore presencium declaramus, quod nos nolumus nec nostre intentionis existit, quod juri predictorum abbatis et conventus monasterii Sancti Germani de pratis ex facto predicto exnunc vel futuris temporibus prejudicium aliquod generetur. Quod ut firmum et stabile permaneat in futurum, presentibus litteris nostrum fecimus apponi sigillum, salvo in aliis jure nostro et in omnibus quolibet alieno. Actum Parisius anno domini M° trecentesimo tertiodecimo, mense Marcij. Paris, Arch. nat. K. 38, u. 12.

1) So die Urkunde; eine beiliegende Abschrift hat unrichtig portam. Gemeint ist die Spitze der Seine-Insel bei der heutigen Place Dauphine.

IV. Templerurkunden.

1. 1268. Mai. Amauri de la Roche, Comthur der Templerhäuser in Frankreich, bekundet das dem Orden durch Thibaud von Navarra verliehene Recht der zollfreien Einfuhr von 40 Fässern Wein nach Provins.

A tous ces qui verront ces lettres frere Amaurri de la Roiche commandeur des mesons de la chevallerie dou Temple en France, salut au nostre seignor. Nous fesons a savoir qua la priere de nous et de nos freres messires Thiebaut, par la grace de Dieu Rois de Navarre, de Champeingne et de Brie cuens palazins, nous a donne et outroie a touz jors a nous et a nos freres, qui sont et qui a veuir sont, que nous puissiens amener a Prouvins chascun an quarante tonneaus de vin frans de portaige creuz fors de la banliue de Prouvins. Et nous li avons outroie que se nous an ameniens plus que quarante, que nous ampaieriens lou portaige selonc la coustume de Prouvins. Et por ce que ce soit ferme chose et extable, nous avons ces letres seelees de notre seel. Ce fut fait en lan de grace notre seignor mil et dens cens et sesante et huit ou mois de mai.

Original mit Siegelreſt an Pergamentſtreifen; Paris, Arch. nat. J. 203, n. 76.

2. Beſchwerdeſchrift der Bürger von Provins an den König von Frankreich über die vielfache Beeinträchtigung ihrer Handelsrechte durch den Templerorden.

P. Ce sont li grief as bouriois de Prouins que li templier lor font contre les us et les costumes de Prouins.

P. Syre, nous vous montrons come a nostre seignor terrier, a cui nous avons recours des torz, que lan nous au fet, que nous n'avons recours an terre que a vous. Sire, si vous prions pour Dieu, que vous i metoiz conseil an tele maniere, que nous puissieus vivre sous vous an tele maniere come nous avons este ou an airieres descaz vos devancjers et nous et nostre devantiers ancienement.

P. Syre, la franchise de Prouvins est tele, que li bouriois sont quite pour 1. denier le iour dou mardi que marchiez est a Prouvins de tout ce qu'il vendent et achatent de tout l'avoir qui apartient a la draperié au quelcumque leu que il vient vendu ou achete a Prouvins.

P. Sire, nous souleiens et deneions avoir lou pois de la leine chacuns qui avoir lou pooit et vouloit au son ostel et peseions franchement sans contredet et li peseor qui peseoient la leine estoient met par les bouriois de Provins et par seiremant. Et se li bouriois veient que li peseor mespreinsent, il les otoient et metoient autres.

P. Syre, de rechief par trois foires qui sont a Provins, cest asavoir la foire de May, la foyre Seint .....[1]) et la foire Seint Martin, nous sonmes franc les premieres sept jourz de chascune de ces foires de tous cqmmuns.

1) Unleſerlich.

P. Syre, de rechief nous avons tiex franchises, que se nous avoiens achete leine an aucnne abaye et la nons estoit livrée et venoit au nostre peril, nous n'an paiens neiant. Or, nous efforco lan, Sire, don nous vous montrons que onques puis nous ne pouimes avoir leiue d'abaye, einz les aumaineut a Chaalons et aillors. Sir, dou nous sonmes moult doumachée. Dou cil des abbaies dient bien la reison porcoi, qnar qnant il vendoient a Provins lor leines, que ancor estoient o lor abaies ou il tondre il n'on paient ne treviure ne pesaige ne autre constume ne n'avoient onques fet, et por ce moinent il lor leines aillors et ont leissie sa marchandise de Provius, quan lor feisoit paies et pesayge et teniure.

P. Syre, de toutes ces plaintes nous avons este plaintif plusors fois, et fu comandé, Sire, lorant que l'anqueist, et nous creons, Sire, que l'anqueste fu fete. Et san l'anqueste n'estoit trovée, nous vous prions, que vous commandez qu'ele soit refete, Syre, se il vous venoit à plesir qne vous a feis roy, savoir nom vous an vourreiens prover come nostre chief seignor, que nous n'avons aillors recours qne a vons. Syre, nous savons veraiement, qne se vous savoiez le grant doumaiche que vous avez de vos rantes si come de vos tours, de vos moulins, de vos boours a dras et de vos autres ouisines que vous avez a Provins, et le grand doumaiche que vostre bouriois i ont, qni est bien vostre que ce que vostre bouriois ont et vostre ne il ne pueent avoir doumaige qui ne soit vostre. Sire, meesment les leines que li marcheants souloient amener, qui ores non ammoinent nules et tant po come an au amoine nous est si chier que nous n'i pouons riens guaigner. Einz en vet la draperie de cheant et la vile an amenuisant par lou deffaut des lannerons des abbaies, qui ne venient mes, par lou pois quel ne pueent avoir as ce saiges qu'il souloient.

P. Sire, toutes ces franchises qui sont ci desus escrites avons nons eues ancienemant et tenenes en peis et les nous conferma par ses lettres nostre sire, vostre père, cui Dieu assoille. Syre, pour Dieu metez i conseil, quar nous ne finemes de ce poursuivrede par amont par devant voz gens bieo a muesam (?) ou plus et an perdous nos peins a guaigner.

Paris, Arch. nat. J. 203, n. 96.

---

3. 1268. October 13. Protokoll über einen von Roncelin de Fos, Meister der Templerhäuser in der Provence, mit dem König vollzogenen Landtausch.

Noverint universi presentes pariter et futuri, quod cum dominus Arnulfus de Curia Farandi, miles domini regis Francie, significavérit fratri Roncelino de Fos, magistro domorum milicie Templi in Proviucia, quod sylva de Portu cum ipsis pascuis et aquis et eius pertinentiis, prout constantantur in quodam instrumento confecto per mannm Pontii Esparuerii, notarii publici de Lunello, esset necessaría dicto domino regi Francie, dictns vero dominus magister Templi respondendo dixit de consensu fratrum snorum, videlicet fratris Petri Rondi, preceptoris domus militie Templi in Sancto Egidio, et fratris Lamberti, caniberierum eiusdem domns, et fratris Petri Girardi militis et fratris Petri Alaman domini preceptóris domus Templi Moutispessulani, et fratris Fredoli, preceptoris domus Templi de Lunello, quod dictam sylvam cum pratis et aquis et eius pertinentiis tradebat seu quasi tradebat dicto domino Arnulfo nomine domini regis ad voluntatem dicti domini regis faciendam sive ex causa venditionis seu permutationis vel donationis vel alio modo, quo dicto domino regi placebit, et dicta silva cum pratis et aquis et aliis pertinentiis dictum Arnulfnm nomine dicti domini regis investivit et tradidit eidem Arnulfo baculum, quem ipse magister habebat et defferebat pro vestitura. Ad hoc nos Arnulfus . . . . . nomine dicti domini regis predictam sylvam cum pratis et aquis et eius pertinentiis in

justiciam eiusdem a vobis domino magistro predicto recipimus ad voluntatem domini regis in omnibus faciendam, et ad predictorum maiorem firmitatem dominus magister Templi presentes litteras sigillorum suorum munimine roborarunt. Anno domini M° CC° LXVIIII° tertio Id. Octobr.

Original; Paris, Arch. nat. J. 732, n. 72

---

4. 1269. November 30. Wilhelm von Legeyo, Präceptor des Templerhauses zu La Rochelle, bekennt, daß der Orden dem Grafen von Poitou für in dessen Grafschaft von demselben erworbene Güter 1250 Lib. Turon. schulde und bis nächste Himmelfahrt zu zahlen habe.

Universis presentes inspecturis frater Guilelmus de Legeyo, humilis preceptor domus milicie Templi de Ruppella, salutem in domino. Noveritis, quod nos tenemur solvere illustri comiti Pictav. infra instantem resurrectionem domini mille ducentas et quinquaginta lib. Turon. ex compositione facta inter dictum dominum comitem et nos fratres milites Templi in Aquitania pro acquestis a nobis in comitatu Pict. factis, obligantes predicto domino comiti omnia bona nostra presentia et futura, ubicunque existunt et quocunque nomine censeantur. In cuius rei testimonium nostrum presentibus duximus sigillum apponendum. Datum die sabbati in festo beati Andree apostoli, anno domini M°CC°LX^mo nono.

Original mit einen Doppeladler zeigendem Wachssiegel auf einem Pergamentstreifen. Paris, Arch. nat. J. 192*, n. 55.

---

5. 1272. März 30. Leriba. Quod vicarii domini regis non compellant homines Templi homicidas vel vulneratores ad firmandum s. faciendum jus in posse ipsorum, nisi falimentum juris in Templo fuerit primum inventum.

Noverint universi, quod cum contentio esset inter venerabilem fratrem *Arnoldum de Castro novo*, domorum militie Templi in Aragonia et Cathalonia magistrum, et fratres eiusdem ordinis ex nua parte et vicarios Cathalonie ex altera parte super eo videlicet, quod quandocunque homines Templi sibi adinvicem aut aliis hominibus monasteriorum vel locorum religiosorum dampnum dabant in corporibus et in rebus, vicarii predicti compellebant eos ad firmandum inde directum in posse ipsorum, quod quidem magister et fratres dicti ordinis fieri asserebant contra tenorem carte pacis et treuge factarum, et cum quedam clausula sit in carta pacis, que incipit: „Si vero homines monasteriorum et aliorum locorum religiosorum dampnum sibi dederint in corporibus aut in rebus et querimonia ista ad vicarium domini regis pervenerit, remittet vicarius eos vel eum ad nostrum proprium etc.“, si forte infra 15 dies dampnum, quod dederint, cum posse dictorum dominorum suorum reserare voluerint aut vicarius domini regis accipiat pignora tenentia ab ipsis hominibus vel ipsos in propriis personis retineat, quousque causa illa in posse ipsius vicarii fine debito terminetur etc. et super eo dubitetur, utrum vulnera et homicidia in ipsa clausula intelligi debeant. Nos Iacobus Dei gratia rex Aragonie, Majoricarum et Valentie, comes Barchinon, Urgell. etc. ita dictam clausulam duximus declarandam, quod in eadem intelliguntur vulnera et homicidia et omnia alia dampna. Itaque religiosi infra illos 15 dies possunt ab iis habere penam homicidii secundum usaticum Barchinone vel atenuare eos facere in perpetuo carcere detinendo, non tamen possunt facere de eisdem justiciam corporalem vel mutilationes membrorum. Si vero infra 15 dies predicti religiosi predicta non fecerint, deinde vicarii nostri procedant contra homines illos secundum quod fuerit faciendum, mandantes universis vicariis Catalon. presentibus et futuris, quatenus predicta

omnia firma habeant et observent, non contraveniant modo aliquo vel ratione, si de nostra confidunt gratia et amore. Dat. Ylerde. 20. Kal. Madii anno Salutis 1272. Barcelona, Arch. coron. Arag. 310, fol. 58.

---

6. Instruction für die Bevollmächtigten des Hospitaliterordens, auf dem bevorstehenden Konzil bei Papst und Cardinälen Hülfe für das Heilige Land zu erwirken und die geplanten Reformen des Ordens nachdrücklichst zu bekämpfen. (Vor 1291.)

C. Consilium tale est, quod magister militie Templi et majores utriusque ordinis [1]) singulos cardinales adeant humiliter et devote vel saltem amicos ordinis et notos suos et rogent eos benigniter, ut consilium suum et auxilium dignentur apponere circa subsidium terre sancte, que quasi est in amissionis januis [2]), nisi Deus et dominus papa et ipsi apponent festinum consilium in hoc presente concilio et salubre.

(1.) C. Et dicatur ita: Notorium apud fideles et infideles, quod concilium pro terre sancte subsidio principaliter ordinatur et ideo nisi modo opposueritis remedium in hoc presenti concilio ad honorem Dei et utilitatem Terre Sancte, Sarraceni assumcut audaciam destruendi, quod in manibus Christianorum remansit, et bene scient, quod ex quo congregato concilio non est appositum consilium, vix aut nunquam alias apponetur et sic sequetur, quod peior erit novissimus error.

(2.) C. Item dicant ita: Ad aures nostras pervenit, quod prelati nituntur, qualiter fratres nostri ordinis sue jurisdictioni tam in delictis quam in contractibus, tam in personalibus quam in realibus actionibus submittantur et ut illa constitutio „Volentes contra nos", que facta fuit ab Innocentio, observetur, sed non debet dominus papa prelatis annuere, ut nobis nostri asserunt sapientes, tum quia illa constitutio . . . . . [3]) ius, ut ipsi dicunt, nec servata fuit hactenus pro iure.

(3.) C. Nec est . . . . . [4]) contra nos, quod omnes exceptos habent exosos eo quod non possunt jurisdictionem suam in eos . . . . . [5])

(4.) C. Nostra religio immediate subest sacrosancte Romane ecclesie, et non sine causa justa predecessores vestri patris tuitioni sue nostrum ordinem reservarunt. Unde absit a nostro seculo, quod nos, qui fuimus a tempore, a quo non extat memoria, eo usi libertatis privilegio, amittamus dominum et servi efficiamur plurimorum et quos tenet sacra Romana ecclesia in manibus, tradat aliorum pedibus conculcandos.

(5.) C. Item ordo noster non indiguit hactenus tanto auxilio sicut modo: valde durum esset, si nobis afflictis alia afflictio cumuletur.

(6.) C. Item, si, quod absit, ordo noster submitteretur jurisdictioni prelatorum, plus haberemus pro tuendis nostris possessionibus facere cum eis quam cum infidelibus Sarracenis, quod non obstantibus nostris privilegiis nobis inferunt multa gravamina et alia, que dicemus, quod vix possunt fratres nostri malis annatis nrgentibus et prelatis jura nostra detrahentibus ad Terre Sancte subsidium impositas solvere pensiones.

(7.) C. Item, si dominus papa provideat Terre Sancte et nos submittat jurisdictioni prelatorum, nichil aliud esset dicere nisi quantum dextra [6]) daret ordini, auferret cum sinistra, et si aliquis fratrum occasione privilegiorum delin-

---

1) Der Verfasser ist hiernach bei den Hospitalitern zu suchen. 2) Das Stück ist danach vor 1291 entstanden. 3) Unleserlich: est contra? 4) Lücke durch Bruch. 5) Ebenso: exercere? 6) Mſ. dextram.

Digitized by Google

querit *(sic)*, non debet totus ordo puniri, cum delictum persoue non debeat in dampnum ecclesie redundare.

(8.) C. Item, mirabile esset in nostris oculis, quod unico verbo dominus papa privilegia cum summis vigiliis et magna providentia vobis concessa velit subvertere.

(9.) C. Item, vos uovistis, qualiter peregrinis transfretantibus pauperibus orphanis et quibuslibet pauperibus passim necessitatem patientibus ex institutione ordinis et maxime hospitale hospitalitatem faciunt, elemosinas erogant, pauperes recipiunt, peregrinantes mulieres de partu sublevant, partus editos uutriunt et quibuslibet egrotantibus juxta medicorum juratorum consilia cibaria utilia subministrant.

(10.) C. Item, plus vobis diceremus de facto christianitatis. Apud Sarracenos nichil est occultum: sciunt nos pauperes arma, equos et sufficientem militiam minime habere valentes, et ideo nullum scimus aliud consilium, nisi quod dominus papa apponat tale consilium, ut viriliter eis possimus resistere aut nostris obligatis et veuditis redditibus Saracenis ad honorem sancte fidei secundum institutionem nostri ordinis occurramus, ut Deo et nobis illatas cotidianas injurias vindicemus aut saltem ad honorem Dei et nostre fidei et votorum uostrorum nostri et locorum nostrorum memoria deleatur.

(11.) C. Item, si plures domos et redditus hactenus habuimus ultra mare, maiorem partem uostrorum reddituum, quam fere amisimus, habebamus de cistramarinis redditibus nostrarum domuum. Parum recipiunt domus transmarine tam pro malis annatis et universali sterilitate earum, quam pro exiguis nostrarum domuum redditibus et pro guerris fere regnorum omnium excepto regno Francie et hodie regno Anglie, et frequenter accidit, et vellemus quod addiscerctis a fide dignis, quod fere omni anno tot usuras oportet nos mercatoribus solvere, quantum valent pensiones nostris domibus imposite trans mare destinande, quod propter dampna et deperdita, que nobis Soldanus intulit adeo mntuum tale contraximus, quod inestimabilem incurrimus voraginem usurarum, et utinam quod dominus papa sciret per viros maiores nostri ordinis et alios fide dignos, quantam annuo recipimus et in quibus usibus expandamus.

(12.) C. Nichil amplius volumus vobis dicere: filii sumus et immediate subjecti sacrosancte Romane ecclesie et erimus actore domino in futurum. Filii fuimus obedientie et erimus et vota, que fecimus, perpetua ad Terre Sancte subsidium nos offerimus impleturos et parati sumus expendere in Terre Sancte subsidium omnia, que habemus, et libenti animo propria corpora morti exponere, quando voluerit pater noster.

(13.) C. Et vos scitis, quod amplius offerre non possimus, cum anime hominum et corpora rebus humanis quod vilibus preferantur vestre discretionis acumen nec dum pro nobis, set pro republica ex hiis, que scripsimus, cum simus certi, quod possitis facere.[1]) Colligat ampliora. Marseille, Arch. départ. H. 2, 9.

7a. 1295. Juli 10. Johannes de Turno, Schatzmeister des Pariser Tempels, und Robert de S. Justo, Generalprocurator des Templerordens in Frankreich, versprechen dem König etwa rückständige Abgaben von den Templergütern zu zahlen.

Universis presentes litteras inspecturis fratres Johannes de Turno, thesaurarius domus milicie Templi Paris., et Robertus de Sancto Iusto, generalis procurator eiusdem milicie in regno Francie, salutem in Domino. Noveritis, quod cum excellentissimus princeps karissimusque dominus noster Philippus Dei gratia rex Francorum gratiam domui Templi et nobis impenderit de acquisitis factis

1) In diesem letzten Absatz ist offenbar etwas ausgelassen.

per Templum in toto regno suo usque ad confectionem presencium per suas patentes litteras confirmandis, de quibus financia facta non extitit, si summa financie eorundem non excedat mille libras Paris. Quod si forsan repertum fuerit financias ipsorum acquestuum maiorem summam quam summam predictam mille libr. excedere, nos promittimus bona fide et etiam tenemur ipsi domino regi ant suis receptoribus illud, quod supererit, ultra dictam summam mille libr. infra sex menses, quum moniti fuerimus ex parte ipsius domini regis, reddere solvere et iutegre assignare, quoad hec nos et quoslibet successores nostros et bona Templi erga ipsum dominum regem et causam ab eo habituros specialiter obligando. In cuius rei testimouium sigilla nostra presentibus duximus apponenda. Datum anno Domini M° CC° nonagesimo quinto, die dominica post octabas apostolorum Petri et Pauli beatorum.

Original mit den beiden Siegeln; Paris, Arch. nat. J. 426, n. 12.

---

7 b. 1295. Juli 10. Gleichlautende Urkunde über die Eingehung derselben Verpflichtung von Seiten des Hugo de Peraudo, domorum milicie Templi in Francia praeceptor. Ebendaselbst.

8. 1299. December 29. Verfügung betr. die Herstellung der von den Templern auf einer Richtstätte in ihrem Gebiete aufgestellt gewesenen und von königlichen Beamten widerrechtlich abgebrochenen Galgen.

Noverint universi presentes pariter ac futuri hoc presens publicum instrumentum inspecturi et etiam audituri, quod cum Azemarius Riperius baiulus de Cassan. regalibus pro illustri principe domino Philippo Dei gratia rege Francorum regnante, de mandato speciali discreti viri magistri B^{i} Lya, procuratoris Montanharum ipsius domini nostri regis in senescallia Rutheu. litteratorie recepto ab eodem fregisset seu frangere fecisset sive diruisset quasdam furchas erectas de novo, ut dicebatur, apud Silvam in loco vocato de la Bessieira seu territorio in pertinentiis dicte ville de Silva, quas furchas religiosus vir, frater R. de Frayssenello, praeceptor humilis domus militie Templi de Silva, pro se et nomine et vice domus predicte erigi fecerat bene et juste, ut dicebatur, et utendo jure dicte domus et idem frater R. praeceptor predictus pro se et nomine dicte domus coram nobili viro domino Iohanne de Cossiaco domino de Bomoyte, milite illustris domini nostri regis Francorum eiusdemque senescallo Ruthen., peteret et supplicaret impedimentam appositum in dictis furchis amoveri et dictas furchas erigi in loco, in quo erant tempore dirutionis predicte cum quadam manu, qui ibidem suspensa erat, et se resayziri de eisdem nomine dicte domus et etiam dictam domum, cum merum et mixtum imperium et omnimoda jurisdictio pertineat et pertinere debeat ad predictam domum militie Templi de Silva in villa de Silva et eius pertinentiis et tam ipse quam eius antecessores sint et fuerint nomine quo supra, ut dixit, in possessione seu qi predictorum et ab antiquo in omnibus casibus ibidem contingentibus, ut dicitur, praeceptor dicebat et asserebat. Tandem dictus dominus senescallus assidente sibi discreto viro domino R° de Bisturre, judice majore in senescallia Rutheu., praesenteque magistro Bernardo Lya procuratore dicti domini nostri regis, habito deliberatione et tractatu de et super praedictis cum curialibus et officialibus praedicte curie, vid. cum magistro Bertrando Galteri olim judice Amil. et aliis officialibus dictum impedimentum appositum in dictis furchis de presenti amovit et dictum praeceptorem nomine quo supra resayzivit verbo de eisdem et cum hoc presenti instrumento et etiam praecepit dicto magistro B° Lya procuratori praedicto

idem dominus seuescallus et mihi uotario infra scripto, ut ad dictum locum de Silva personaliter accederemus et dictas furchas erigi faceremus in loco, in quo erant tempore dirutionis seu fractionis praedicte et dictum praeceptorem pro se et uomine dicte domus resayziremus de eisdem omni impedimento cessante. Acta fuerunt hec anno domini M. CC nonagesimo uonó, die Mercurii post uativitatem Domini, illustri domino nostro rege praedicto regnante apud Villam francam in aula domini nostri regis iu praesencia et testimonio domini Hugonis de Saluanhaco militis praeceptorisque domus militie Templi de Capelles, fratrum Bernardi de Revello, praeceptoris domus militie Templi de Espelivo, fratris Geraldi de Causser militis et discretorum virorum magistrorum R[i] de Bisturre judicis majoris in senescallia praedicta, Petri Galteri judicis Munthanarum, Bertrandi Galteri olim judicis Amiliani, Gualhardi de Causser, judicis de Figiaco, magistri Bernardi Lya, Pontii de Herandeto jurisperitorum et mei Guilelmi de Nartos publici Ville franche de Cassan. regalium uotarii. Et iu tota senescallia Ruth. pro domino rege praedicto suo de mandato de praecepto michi facto per praedictum dominum senescallum et ad praedicti domini praeceptoris de Silva requisitionem seu requestam hoc praeseus instrumentum scripsi et recepi et in formam publicam reddegi signoque meo assueto, quo utor et signare consuevi instrumenta publica per me confecta, signavi ut sequitur. . . .

Toulouse, Arch. dép. Cartul. Salve. Liasse 5, n. 5.

---

9. 1314. October 26. Lerida. König Jacob von Aragon schreibt dem Erzbischof Wilhelm von Tarragona, er möge gegen den ehemals dem Templerorden angehörigen Berengar de Pulcronisu einschreiten, welcher an dem einst viel besuchten Wallfahrtsort de Gardenio im Concubinat lebend die Pilger fernhaltenden Anstoß giebt.

Iacobus Aragon. rex Guilelmo divina providentia Tarrachou. archiepiscopo s. Paternitati vestre uotificamus per presentes, quod in loco de Gardenio, qui fuit olim Templariorum, est quedam capella constructa in honorem Dei et b. Marie virginis matris sue, ad quam capellam propter magnam devocionem, quam gentes habent in ea, qualibet die sabbati veniebat magna multitudo gentium. Nunc vero cessant dicte gentes visitare locum predictum ex eo, ut per fide dignos intelleximus, quod Bereugarius de Pulcronisu, quondam ordinis Templi, qui moratur in ipso loco et prescripta sue persone conditione deberet honeste ducere vitam suam, tenet publice concubiuam, ut quis teneret uxorem suam, et plura etiam alia illicita ac inhouesta iu eodem loco per eundem et alios ei adherentes turpiter committuntur, sic quod dictus locus uou tenetur in tanta devotione a dictis gentibus, ut antea cousuevit. Verum cum vos talia minime debeatis coniventibus oculis pertransire, ideo vos requirimus et rogamus, quateuus super premissis curetis taliter providere, ne talia tam inhouesta per dictum Berengarium ac per alios in dicto loco committantur, ne dicte gentes possint dimittere devotiouem, quam erga Deum et eius genetricem iu loco ipso habent et acteuus habuerunt. Dat. Ilerde, 7. Kal. Nov. a. inc 1314.

Copie; Barcelona, Arch. corou. Arag. 309, fol. 339v°.

Digitized by Google

V. Die franzöſiſche Bibel vermuthlich templeriſchen Urſprungs.

Im Folgenden gebe ich eine Auswahl der für dieſe templeriſche Bibelüberſetzung (Paris, Bibl. nat. F. français Nouv. acquis. 1404) beſonders charakteriſtiſchen Abſchnitte, auf denen die im Text gebotenen Auseinanderſetzungen über dieſelbe vornehmlich beruhen.

(Fol. 1.) Miniature, einen Schreiber darſtellend, dem diktirt wird. Divine escriture nos enseigne, que prophecie est entendue en treis manieres,[1]) L'une si est des choses qui sont avenir, si com dieu a prist Aisaye le prophete qui dist: La virge consevra et enfantera 1. fiz qui sera apeles Emanuel. L'autre si est conoissance des choses prezentes, quant il vint a lui por batizier et saint Johan le conut et dist: Veez, voici celui qui oste les pechies dou monde. La tierce maniere de prophecie si est la demonstrance des choses qui sont faites [Col. 2] et dites. Si com Deu demostra a Moysem la fasson del ciel et de la terre, coment toute creature fu faite et ordenée el comencement dou monde. Ceste tierce maniere de prophecie dona Dieu a Moysen, quant il comensa son livre et dist: Au comencement crea Deu le ciel et la terre. Et sachies, que den crea toute creature ensemble. Car parce qu'il dist et nome le ciel, deves entendre toutes les riens qui sont, el ciel, les angeles, le souleill, la lune et toutes autres choses terrcines, les aigues, les arbres, les pierres, les bestes et toutes les creatures qui en terre vivent et sont. Que quant vos orrez, qu'il dist el livre, tel chose fist deu le premier jor et tel chose le segont et tel chose le tiers, n'entendes pas, que ce soit chose novellement faite. Car ce est ordenemens et agenscment de ce que ja fait estoit. Si com le ciel fu ordenes et aornes dou souleill, de lune, de steilles et d'autres enbelissemeus que il y a et ce que vos troveres en l'estoire, soit tel chose faite et tel, n'entendes (fol. 1 v°) pas, quadonques primes soit faite. Car ce est demostres mensque Moyse mostre de l'engensissement et de l'enbelissement de la terre, com d'arbres et de verdures et d'autres choses qu'on y voit. Toutes les choses del monde, si com dit vos ai, furent faites ensemble mehlées ensemble en 1. horre et en un moment. Aussi com au dimenche en pleiue clarté et 5 iors après ordena les choscs si com nos meismes les veons ordenées. Et sachies que il ne nome mie premièrement le ciel et puis la terre, porce que il fust premièrement, mais por ce que il est de plus graut dignité et de plus grant hautesse et seignorie que la terre ne seit. Les plus digues choses noma Moyses premiers et les descrist. Et ne porquant en ce livre quant vos lires l'estoire, y troveres vos, que derrains fu li hom fais qui est plus haut et plus dignes que nul autre créature. Mais sachies, qu'il y a grant senefiance. Car ausi com li sains dient, ce fu cenefiance que il devoit estre sire et maistres de toute la creature, que devant lui

1) Den gleichen Eingang bietet nach Berger a. a. O. die Hdſchr. der Bibliothèque de l'Arsenal 5211

est [Col. 2] nomée. Or veuille qne vos sachies, que den fist toute creature de neent. Et ce qne vos troveres en l'estoire [en l'estoire], qnant vos le lires, que dieu fist et forma l'ome de ces mains et li soffla en la face esperit de vie, n'entendes pas que il le formast de ces mains anssi com un artificieres fait une ymage de ces mains qni est de pierre ou de fust. Mais il le fist et forma en un horre et en un moment en comandant et en veullant et fait fu. Et ce que il dist que il li espira en la face esprit de vie, ce est à dire qne il li dona alme, non pas que il li snflast en la face et que cil souflemens devenist ame d'Adam. Car dien non avoit faces ne ioies por snffler, adonques n'en estoit il pas encores home. Et ce que il dist: Faisons home a nostre ymage et a nostre semblance, ce est a entendre selonc l'ame, non selonc le cors. Car tout aussi com deu ne puet morir, ne puet l'ame del home morir et aussi com deu est entendant, conoissant et discernant, aussi il fist l'ame del home entendant, conoissant et dis (fol. 2) cernant (*sic*). Eucor vos veull mostrer un entendement, que vos troveres moult sonvent en l'estoire. Car vos y troveres sovent, qne Deu parloit a Adam et Adam a lui et a Moysen meismes et Moysen a lui, n'entendes pas la bouche por parler. Car si com dit vos ai encorres n'en avoit il pris char. Mais qnant li livres vos dira, qn'il parloit, si entendes, que ce est espirement, par quoi il entendoient sa volenté et son comandement.

[Fol. 2, Col. 1] Rubrik. Faisons ce est assaner home selonc l'arme a nostre semblance, non mie selonc une persone, mais selonc toute la trenité, quar la memoire reprezente le père, entendement le fiz, volenté le saint esprit, et ceste trinité est en l'ame.

Es folgt der Text der Bibel selbst; an der Spitze desselben finden sich sieben auf die Schöpfungsakte bezügliche Miniaturen; am Rande werden einzelne Namen erklärt, Ausdrücke erläutert, Stellen gedeutet. Von der Art und Weise wie das geschieht, mögen die folgenden Proben einen Begriff geben.

Fol. 2, Col. 1: parti la lune des tenebres] as bons angles des mans.

Fol. 2, Col. 2: ciel et la terre] En ces II mos est conprehence toute creature.

vide] non portoit fruit.

tenebres] hom ne povit discerner une chose d'antre.

Fol. 4, Col. 1: Nostre sires mist adonques Adam fors de paradis] Au leu ou il fu pris et fais, en cel leu fu remis, quand il fu fors de paradis. Il fu forme en Ebrompre de Naples si come len troue lizant.

Col. 2 ext. (Genes. c. 3): Je defferai l'ome et toute autre vive creature je me *repens*, que je le fis] Repentir est payne soufrir et de ce se repentir. C'est à dire, qu'il souffri payne por home.

Fol. 6, Col. 1: En la terre de Chanaan] En la terre de Naples.

Fol. 7, Col. 2: (Abrahan) ot d'Agar 1. fiz qui ot nom Ysmael] De cestui sont li paien qni sont oire que l'en apele sarrazins. Cist noms leur est faucement dones, quar il sont de l'esclave, mais nos somes fiz de Saray, nos somes chrestiens. Cil qui ores, sont pajins, sont de l'esclave.

Fol. 9v°, Col. 1: Genes. c. 11 — qui avoit nom Ysaac] Ysaac veut tant a dire com ioie et ris et senefie la ioye que li apostle et saint yglise orent du resuscitement de nostre sire et les gens de sa naissance. Car Sarra senefie sainte yglise et Ysaac le fiz den por ce qne deu le comanda a sacrefier a Abraham son père et den est chascun jor sacrefié.

Fol. 12v°, Col. 2: Genes. c. 17 Schlaf Jacobs] Ci leuc avoit non Luza qui orres a non Iheruzalem, il dormi ileuc, on dieu se repeza en la crois.

Ebendaf. — et apela le lenc de Bethel] Bethel veaut dire maison de deu et y levé est Ihorusalem là ou il *est la maison de deu, c'est le temple domini.*

Fol. 13, Col. 1: Genes. c. 17: Hirten aus der Stadt Aram] qui est pres de Naples.

Col. 2: Lors dormi Iacob a Balam et ot de ci *Dan* et Naptalin] de la ligne de cestui naistra antechrist.

Fol. 14v°, Col. 1: Sichem] le est la contré de Naples.

Ebendaſ. L'entrée aves vos oy. Or orres l'issue, çom il issirent par la main de Moysen non de celui Pharaon, qui regna au tem de Joseph, mais un autre, felon et cruel, si com porres en l'estoire oir.

Fol. 15, Col. 1: Genes. c. 19 ext. — Esau habita es parties de *Seyr*] Seyr est la contrée de Damas.

Canaan] Canaan est la contrée de Surie com Naples et eil pays.

Sichem] Sichem est Naples.

Fol. 17v°, Col. 1: Genes. c. 24: Ensi covint, qu'il le feissent et dist li uns à l'autre a bon droit] Ce distrent devant Joseph. Car il cuidoit, que nes entendist mie et à lui parloyent par *durgemant*.

Fol. 24, Col. 2 endet die Geneſis. Ci comence li livres qui a nom Exodes si est ensi apeles por ce qu'il demostre, coment li filz d'Israel issirent de Egypte.

Fol. 27, Col. 2: Exod. 1: „Moses"] je ne puis bien parler ne adroit, zur Erklärung wird erzählt, wie Moſes einſt als Kind Pharaos Krone mit Füßen getreten habe und dafür beſtraft ſei, indem man ihm eine glühende Kohle unter die Zunge legte; daher ſoll ſein Sprachfehler ſtammen.

Fol. 28v°, Col. 1: Exodus c. 7 — et soit la terre plaine de sinnifes] C'est une manière de moscherons trop soutiles et saillent sur la char de l'home en bruyant si qne bien le sent hom venir et ont aguillons par qnei il sussent le sanc d'omes et des bestes.

Fol. 32, Col. 2: Exod. c. 17. — qui est pres de la roge mer] Ce fu dit por nos, qui par la preciouze mort Iesu Crist fumes rachetes des paynes d'enfer.

Fol. 38, Col. 2 ext.: Exod. c. 26 — se aucun buef cornus] Si uns dient que ce est bufle.

Fol. 41v°, Col 2: Exod. c. 30 — osterai de mon livre] Ce livre de nostre seignor est sapres cie (?) ce et sa predestination. Cil qui sont predestinés sont elit, deu conut ciaux qui seront saus. Cil qui serout saus sout ecrit au livre, ce est en la connoissance de Deu. Car les perdus il les conoist, par quoy Moyses sot bien, qu'il est escris: Ou tu me pers, ou tu lor perdones.

Fol. 44, Col. 2 folgt das Buch Numeri, fol. 52v°, Col. 2 das Buch Joſua.

Fol. 63, Col. 2: Ci fine li livres de Iosue le menistre de Moyses dont l'estoire est continuée o l'estoire des livres de Moysen. Si con vos parla narration des estoires le poes veir et entendre. Après forfirent li fiz Israel a nostre seignor et les mist en autrui mains et puis crioient merci et nostre Sire lor dona divers princes et maistres por eaus conduire et delivrer si com l'on trove au livre des juges por ce qu'il y a pluisors princes qui delivroient et justifioient Israel et estoient esleu à estre chevetaine dou pueple.

Es folgt Fol. 63, Col. 2 ext. der merkwürdige poetiſche Prolog zu dem Buche der Richter.

El tens par la quel porveance
Ont tout rieu estre puissance,
Qui set et puet et voit toz biens Fol. 63, Col. 1
Car sols est bon en totes riens
Sauve en votre religion
Maistre Richard et frère Othon

En cele sainte fraerie
De votre honeste compaignie
Gart et saintefie plus et plus
Li dous, li franc, li pius Iesu
Et soit a toz par sa vertu
Ce qui sone le non Jesu.
Seignor, votre comandement
Ai ge fait de bonairement
De translater Iudicium,
Par la quel enqueste entencd on
Les II vertus en vos regner
Sans quel ne ce puet sauver
Nus hom ce dist li sains escris
Ia des antres niert si parfis.
L'une vertu yert charité,
Dont vos dui aves tel plante
Com en vos fais demostres
Vers vos sages que garde aves
Ne lor soffres faute de rien
Que aidier les doye a bien
Premier par vostre bonne vie
Qu'à deu les semont et guie.
Car tout poent en vos veoir
Quanqu'en eaus lor estuet a voir
Et ja soit ce qui tels soyes
Qu'à toz soffire puissies
De sens et de grant vasselage
Qu'use aves votre aage
Ice ne vos souffist asses,
Mais autre eissample lor querres
Car vos mostre si enprezent | Col. 2
De iudicium noméement,
Que por eaus faites translater
Ou moult porront grant bien trover
De cens et de bele vondie
Quant fier alors chevalerie
Et ileuc reporront oyir
Quel honor est de deu servir
Et quel guerredon a siens rent
Qui par sa mort noméement
Ce veulent as perils livrer
Por sa loy deffendre et garder
Com cil de votre ordre font
Qui ces eslis chevaliers sont
Et de sa privée maisnée
As quels asenseigne baillee
Ce est sa crois que vos portes
Dont vos cors et vos cuers armes
Les cors, dis je, par la semblance,
Les cuers por sivre sa fiance
Car cil en crois por nos morut
Et por plaisier l'infernal bruit

Et vos deves mortifier
Vostre char por sa crois porter
Et puis revivre à son plaizir
Por ces vertus en vos norrir
Celes II, dont plus aouure
Dont la première est charité
Par la quele tant vos ama
Que par sa mort nos rechata.
La segonde est humilité,
Qu'il deigna sa grand deyté
De nostre fraille chsr vestir
Et don ciel en terre venir
Home nasqnit de feme pucele | Fol. 64, Col. 1
Et sa mère fist sancele
Si conversa o les mortaus
Qu'an mont mortel ert oeaus
Ou fist tantes humilités
Que nus n'en est de mère nes
Qui sol le nombre sache escrire
Porce vos en veill une dire
Dont vos le resembles ce croy
En la verté [veille] prover por moy
Si com saint Johans ces drus
Qui de lui est virges eslus
Ceste hnmilité retrait
En une évangile qui fait.
Si dist, que se relasse
D'un eure que un jor ot ale
Et de juste un puir se seoit
Auqnel une feme venoit
Qui dou puis valoit leive traire.
A ce qu'ele en avoit à faire
Et li très dous franc Iésu Crist
De l'aigue à boivre li requist.
Celle li dist: N'en ai en quoy
Cest respons vos puis dire et doi
Qui ceste humilité suires
Et por feme ensement qnerres
A boivre tel planté de cens
Dont vos disete en soit tot tens
Mais dire he puis n'ai en quoi
Car ne sent le pooir en moy
De science ne de fasson
Qu'à vostro requeste respon
Mais deu à qui essample ovrés
En ceste humilité mostres
Il mete en moy sens et pooir | Fol. 64, Col. 2
Com il a fait le bon voloir
Que ouvrer puisse à son plaizir
Et au vespre com je le dezir
Se rien y troves que reprendre
De blame me doit ce deffendre

Qu's forces en sni et poi en sai
Et ne porquant ovre en ai
Car plus sage conseill dou mien
Et de pluisors ce sachies bien
Qui au livre ont trouve tel pas
Dont au passer fusent tuit las
Car mult doit par grant sens ovrer
Qui tel livre vent translater
Qu'il ne doit pas por bel diter
La vérité dou cens laissier
Ne si redire la vérité
Que son diter soit trop blasme
Et se il andeus ne peut faire
A la verté se doit plus traire
Si ai je fait à mon pooir
Selonc le mien povre savoir
Cil vos plaist ma translation
Dont vos demant mon guerredon
C'est que por deu creantes
Qu'en vos biens fair me receves
Car certes autre convoitize
Ne m'a en ceste euvre mise
Et ci requiert toz mes oyans
Que mains orront ce mie rema .....[1])
Que nul nel veulle trop blasmer
Se un poi nel set amender
D'une riens doit blasme avoir
D'aucun soffraites de savoir
Porce qu'en aucun leu mis ai | Fol. 64 v°.
Plus qu'au latin que je trovai
Porce qne la letre est oscure
Trop close as gens sans letreure
Ne sait que translation vaille,
Qui semble as oyans devinaille
Dont l'en oze et puet la verité
Demostrer par auctorité
Beau mest ce à tot peut plaizir
Se non moy l'estovera saffrir.

Bild, drei Alte zu dem Volke sprechend. Hier beginnt das Buch der Richter.

Fol. 64 v°, Coment le peuple d'Israel après la mort Iosue prièrent a deu qu'il lor donast guior contre les Cananens, et il lors respondi qne Iudas Machabeus les guieroit (!).

Von hier an fehlen die bisher den Text begleitenden Randnoten.

Fol. 94 v°, Col. 2 endet das Buch der Richter (64 Capitel); es folgt, ohne Rubrik, doch mit Miniature „Regum I" bis Fol. 124 v°, Col. 1. Bild: David als König. Von Fol. 130 v° an ist wieder der Capitelinhalt in Rubriken angegeben.

Fol. 148, Col. 2: Ici comence le segond livre des roys. Bild eines auf seinem Bett liegenden Königs mit zwei Dienern dabei.

Fol. 208 v°, Col. 2 ext. Rubrik: Ici comence *li livres des Machabes.* Icist fuirent Il et habitoyent en une cité près de Ierusalem com apeleit *Modin*, fort

1) Fleck, unleserlich.

baron et grant cuer ici com vos porres oyr en l'estoyre la quelle fu entitulée en lor nom por le grant beauté et la grant proesse que — — —

Die folgende Seite, beginnend en yaus, paßt dazu nicht: es sind aus der Handschrift einige Blätter ausgefallen.

Fol. 226, Col. 2 ext. Ici fine li livres premiers des Macabees. Ce est à dire des III freres Iudas, Ionathas et Symon. Un autre livre y a qui n'en suit pas l'estoire. En sois recorde et raconte as estrang iuis [1]) les chevaleries de Iudas et les proesses de Ionathas et les fais de Symon por avoir en perpetuel mermoire les fais de Iohan, de Symon, qui n'est pas de l'estoire des Machabées et de ces enfans qui se coronerent tocherai et grai de prince en prince jusques à Herodes en cui tens nostre Sires fust nes.

Fol. 226 v°: Miniature, einen in voller Rüstung gegen ein Schloß anreitenden Ritter darstellend. Es folgt Fol. 227—228 eine kurze Darstellung der Geschichte bis auf des Heilands Geburt.

Fol. 229, Col. 1 ext.: Len treuve en la fin dou livre des Rois que Nabucodonosar qui fu roi de Babiloine vint o son ost en Iherusalem par III fois.

Fol. 229 v°, Col. 1: Ci comence le *livre de Thobie*. Miniature: Tobias liegt auf dem Bett; eine Taube fliegt fort.

Fol. 238, Col. 2: Ci comence le *livre de Iudith*. Bild: Zelt; Holofernes liegt auf dem Bett, Judith schneidet eben sein gekröntes Haupt ab.

Fol. 245 Ende.

1) Juifs.

VI. Prozeſſe des Templerordens.

1. Franzöſiſche Prozeſſe gegen die Templer.

I. Bigorre.

Vgl. den Auszug bei Raynouard S. 244 und danach Schottmüller I, S. 255—56

a) Noverint universi, quod anno domini M°CCC° VII° ante festum b. Thome apostoli (December 21) in presencia nobilium virorum domini Guillelmi de Rabastenet. sen. Bigorre et domini Bertrandi Agassa militum domini regis ab eodem deputatorum super facto Templariorum in senescallia prefata ac mei notarii et testium subscriptorum.

1. Frater Guillelmus de Noerio, cambrarius domus Templi de Borderiis, quis alias super ingressu et receptione sui ordinis fuerat interrogatus, ad presens dicens se velle gratis confiteri super illis, que querebantur ab ipso. Inter cetera gratis dixit et confessus fuit: Aufnahme durch Guigo Ademarii, magister tunc Provincie,[1]) den er dabei in fine spine dorsi küßt — Erlaubnis zur Unzucht.

2. Item frater Bernardus de Jex, eodem modo interrogatus, aufgenommen durch Guillelmus de Brocca, tunc praeceptor domus de Boudraco, bekennt unanſtändige Küſſe — Erlaubnis zur Unzucht — die Ritter beichten den Kaplanen omnia peccata sua exceptis illis, quando jacebat unus cum alio.

3. Item die lovis sequenti wird verhört frater Dominicus de Ser — aufgenommen durch frater Petrus de Moditia, praeceptor tunc domus de Borderiis — bekennt Küſſe — trat und ſpie auf das Crucifix — Unzucht.

4. Eodem die frater Bernardus de Montepesato[2]) — aufgenommen durch Pontius de Broheto[3]) unter einem bloßen Schwert — Entehrung des Kreuzes — Unzucht.

5. Item frater A. Guilelmi daulvo — aufgenommen durch Guigo Ademarii, magister Provincie: erſt Mundkuß und Gehorſamseid; dann Kuß in fine spine dorsi — Kreuzentehrung durch Treten und Speien — Unzucht.

6. Dominus Diego de Cortada miles[4]) — aufgenommen durch Guigo Ademarii zu Toulouſe — gleiche Geſtändniſſe.

Paris, Archives nationales J. 413, n. 14.

b) 1308. März 25. Lourdes. Regie majestati Bertrandus Agasse miles commissarius deputatus super delictis Templariorum existenciam in Bigorre, quod die martis proxima post festum annunciationis b. Marie virginis accedentes

1) S. Michelet I, 184. 379. II, 154. 155. 161. 165. 167. 291. 2) Ebendaſ. I, 99. 107. 164. 3) Ebendaſ. I, 403. II, 163. 165. 167. 169. 4) Ebendaſ. I, 99. 107. 164.

apud castrum de Lurde una cum domino Ganzberto Bernardi milite locum tenente sen. Bigorre, ubi Templarii domus de Borderiis erant testati seu capti, qui vocato secum dicto locumtenente et vocatis reliquis viris et nobilibus et discretis — folgt das mit dem gleichen Ergebnis angeſtellte Verhör der oben genannten Guilelmus de Roer, Bernardus de Jex, Dominicus de Cortada und Bernardus de Montepeſato.

Paris, Arch. nat. J. 413, n. 14. Vgl. Dupuy, Traitez S. 85, n. 14.

II. Bayeux.

Vgl. Schottmüller I, S. 258.

Protokoll über das Verhör, das am 28. October 1307 Hugo de Castro, miles domini regis mit den folgenden Templern in domo de Bayoci gehalten hat.

1. Galterus de Bullex[1]) — aufgenommen vor 13 Jahren durch Hugo de Peraut — bekennt Küſſe, Verleugnung und Beſpeien des Kreuzes, Erlaubnis zur Unzucht. Dann weiter: Item utrum fuit umquam ad capitulum, in quo antiquior ordinis, ut dicitur, tenet in manibus suis quoddam ydolum factum cupri aut eris ad similitudinem cuiusdam capitis barbam prolixam habentis et adorat eam coram antiquioribus quasi deum suum, et antiquiores hoc faciunt ibidem existentes. Item utrum sacerdotes de ordine corpus Christi in altari conficiunt pront et alii presbiteri in vera fide credentes facere consueverunt. Istis auditis, licet multis adjurationibus et tergiversationibus evadere attemptasset, in fine tamen multis objurationibus, rationibus et inductionibus a dictis fratribus predicatoribus sibi factis dictus Galterius dixit fratribus predicatoribus et militibus antedictis et petiit ab ipsis, utrum sine amissione corporis et membrorum veritatem super his dicere possit. Qui dicti fratres et milites sibi responderunt, si ex bono corde et puro intendebat redire ad veram fidem et recognoscere Christum, quod sic. Tunc ipse Galterus genua flectando faciem suam lacrimis irrigando et veniam ecclesie petendo spontanea voluntate recognovit quatpor primos articulos esse veros, asserens vero et dicens se de duobus ultimis articulis, videlicet de ydolo et sacramento per presbyteros ordinis nihil scire. Hoc audito dicti fratres predicatores ad veniam ecclesie ipsum receperunt et etiam milites predicti nomine dicti domini regis omnem penam corporalem quitaverunt eidem et remiserunt. — Darauf erläutert Hugo de Caſtro die Artikel.

2. Mattheo Renaut[2]), praeceptori de Bretavilla Mirabel, — aufgenommen per Philippum tunc Normannie preceptorem, modo sancte Ennaboure(?) vor 10 Jahren —

3. Gaufrido Herver, aufgenommen zu Bretavilla Mirabel durch denſelben, vor drei Jahren —

4. Iohanni Chalet[3]) socio — aufgenommen durch Robert, tunc preceptor de Borbonne vor 43 Jahren —

5. Guilelmo le Raur, aufgenommen bei Fontenetum juxta Sablies durch Guilelmus d'Estres, den Präceptor daſelbſt, vor 24 Jahren —

6. Stephano de Novo Castro[4]), aufgenommen vor 7 Jahren durch Gerard de Villaribus, tunc preceptor Francie —

welche ſämmtlich die gleichen Geſtändniſſe ablegen wie die zuerſt Verhörten, wie dieſe von dem Idolkult und dem beſondern Abendmahlsbrauch nichts wiſſen.

Paris, Arch. nat. J. 413, n. 17.

---

1) S. Michelet I, 85. 105. 535. 2) Vgl. ebendaſ. I, 86. 106. 554. 3) Vgl. Schottmüller II, 60. 4) St. de Novocastello Rothomagensis Michelet I, 85. 106.

III. Caen. 1307. October 28.

Vgl. Raynouard 239. Schottmüller I, 256. Dupuy S. 89, n. 20.

Examination facte le jour de samedi en la feste as sains apostres Symon et Iude l'an de grace 1307 — — des frères de la maison dou Temple de la baillie de Caen —

1. Gautier de Dullens, chevalier, aus Amiens gebürtig, dem Ordenshause Baymar angehörig, aufgenommen durch Hugo de Peraud vor 13 Jahren — giebt nur Idol und Abendmahl nicht zu —

2. Matieu Renan, commandeur de la maison dou Temple de Dreteville, aufgenommen vor 10 Jahren durch Ph., lors commandeur de Reuneville, z. Z. de Sainte Enanbourg (vgl. II, 2) —

3. Estienne dou Neef Castel, aufgenommen vor 6 Jahren durch Girard de Villis —

4. Giefron Hermen —

u. s. w, im Ganzen eilf, bekennen sich in den wesentlichen Punkten schuldig und werden von Seiten der Kirche sowol wie der weltlichen Gewalt begnadigt.

Paris, Arch. nat. J. 413, n. 20.

IV. Cahors. 1308. Januar 2.

Vgl. Dupuy S. 89—90, n. 21.

Fratres Raynaldus et Petrus de Teyaco, filii quondam Bertrandi de Teyaco de Calviaco dioc. Caturcensis defuncti, fratres domus militie Templi — dixerunt et confessi fuerunt spónte et provide (proinde?) — — coram nobili viro domino Iohanne de Arreblayo, milite domini nostri Francorum regis — senesc. Petragor. et Caturcen.

1. Raynaldus de Teyaco, aufgenommen vor 10 Jahren durch Petrus del Bo, praeceptor tunc domus Templi de Monte rubeo dioc. Agenn. — presentibus fratre Arnaldo de Monte rubeo adhuc vivente — Kuß in fine spine dorsi supra bracale et postea in ventre, tameu càmisia erat supra ventrem — beſpie Chriſtusbild in einem ihm geöffnet vorgehaltenen Buche — Erlaubnis zur Unzucht — ſah ebenſo aufnehmen ſeinen eignen Bruder Johannes — apud templum Sancti Michaelis per fratrem Geraldum la Veruha und einen Iohannes de Bonofonte.

2. Petrus de Teyaco, aufgenommen in Gegenwart Petri Moreti presbyteri, Petri de Pena — legt das gleiche Geſtändnis ab.

3. Bertraudus de Casale Silvis, aufgenommen vor 7—8 Jahren durch Guigo Ademari, tunc magister provincialis in villa Dei dioc. Tholos. in Gegenwart Radulphs de Maloguaſtello, d. Z. Präceptor des Hauſes — bekennt drei Küſſe, Beſpeien des Kreuzes in einem Buche — recipirte vor zwei Jahren apud Montem ricosum zwei Brüder palam et publice, non tamen per eundem modum quo ipse fuit receptus, glaubt aber, daß der bei ſeiner Aufnahme beobachtete Brauch der allgemein übliche ſei.

Am folgenden Tag, den 3. Januar, werden verhört

4. Stephanus Gaucelini alias dictus Riota, aufgenommen vor 50 Jahren zu Limoges — mit den anſtößigen Bräuchen und ſah nachmals ebenſo aufnehmen Rotbert de Castanh.

5—7. Guido Cocha, Bernardus de Balasaz und Guilelmus Arualdi, filius quondam Guilelmi Arnaldi de Capeth de Linoro dioc. Caturc., ſagen in dem gleichen Sinne aus. Paris, Arch. nat. J. 413, n. 21.

V. Chaumont. 1307. October 25.

Vgl. Raynouard 238. Schottmüller I, 258. Dupuy, Traitez S. 86, n. 15.

Radulphus de Lineyo inquisitor haeretice provitatis in Tullensi, Meteusi et Virdunensi civitatibus et dyoc. — — Philippo Francorum regi. Noverit excellentia vestra, quod dno Thentonici de Parisius venientes, putantes se ad suam terram transferre, transeuntes per balliviam Calvimontis capti et examinati anuo domini 1307 die Mercurii ante festum apostolorum Symonis et Iude (Oct. 25) presentibus viris discretis — —: Primus videlicet dominus Corrandus de Mangoncia in Alemaunia, frater capellanus Templi, juratus et examinatus, dixit per suum juramentum, se fuisse receptum, bene sunt tresdecim anni, per fratrem Bertramnum, magistrum in Alemannia, sub forma, que sequitur, videlicet quod ipse peciit ter a domino preceptore pro remissione peccatorum suorum et pro Deo et sancta Maria ipsum admitti ad ordinem Templi, et dixit, quod in Alemannia in receptione ipsorum fratres recipiuntur in ecclesiis hostiis clausis, sed bene aperiunt honestis personis, et ante altare. Et dicta requesta seu petitione facta dictus praeceptor dixit sibi, quod deliberaret super ingressu dicti ordinis ter Et ipse deliberavit super receptione eiusdem, et deliberatione habita iterum peciit idem Corrandus a dicto praeceptore, quod pro remissione peccatorum, pro Deo et sancta Maria ipsum reciperet in ordinem supradictum. Cui dixit et ipsum interrogavit, si vellet venire et jurare castitatem et obedientiam et vivere sine proprio ac providere terre sancte. Et ipse respondit, quod sic. Et ista tantummodo asseruit dictus Corrandus vovisse et jurasse. Et hoc facto imposuit dictus praeceptor clamidem eidem Corrando, ut ipse Corrandus asserit, et nichil aliud dictum vel factum fuit. Interrogatus super abnegatione crucis et crucifixi ac spuitione super eos et super osculationibus et pluribus aliis, qui cum rubore et signo maximo indignationis dixit se nichil scire et numquam fecisse aliquid de eisdem.

Item frater Henricus frater serviens, socius praedicti Corraudi, ignorans linguam gallicam et latinam, examinatus per interpretem theutonicum, nichil aliud voluit dicere nisi bonum, secundum quod praedictus Corrandus etiam dixit et confessus est. Item de receptione sua multi nobiles interfuerunt, ut asseruit, quorum nomina non potuisset retinere. Ipsum autem exponere tormentis noluimus ratione egritudinis, qua plurimum laborabat. Et licet in presentia mea et Ferrieti de Ling., auctoritate apostolica publici notarii predicti, frater Corrandus et Henricus fuerunt examinati, dictus Ferrietus signum suum non apposuit, tum quia nichil videbantur recognoscere, tum quia reversurus Lingonas festinabat. Rogavit autem me nobilis vir dominus Henricus de Claciaco, miles vester super Templariis in ballivia Calvimontis auctoritate vestra deputatus, quod ego depositionem predictam sub sigillo meo vobis significare curarem. Et ego ad ipsius predicti domini Henrici sigillum nostrum presentibus apposui in testimonium veritatis. Datum anno millesimo trecentesimo septimo in festo Sancti Clementis martiris (November 23).

Paris, Arch. nat. J. 413, n. 15.

VI. Clermont. 1309.

Vgl. Raynouard 254 ff. Schottmüller I, 403.

(Fol. 1—4.) Hii sunt articuli, super quibus inquiretur contra ordinem militie Templi (folgen 127 Artikel).

Fol. 4 ext. In Dei nomine. — Hec est forma tradita a doctoribus in juramento prestando a testibus in causa inquisitionis.

Clemens' V. Bulle dat. Pictav. II. Id. Augusti, anno pontif. 3°, in Folge deren der Bischof von Clermont die Templer seiner Stadt und Diözese auf den 4. Juni 1309 vorladen ließ: „Arhertus permissione divina. Arverniorum episcopus dilectis nostris Sancte Crucis, Beatae Mariae Portus, S. Ginesii, S. Petri Claromont. ecclesiarum curatis salutem in Domino. Cum de neffandis et execrandis heresibus et errorihus atque sceleribus u. s. w. Dat. apud Cornoricum, die martis ante festum Ascensionis domini anno eiusdem 1309. — Es folgen verschiedene Notariatsakte über den Vollzug der bischöflichen Anordnung betreffs der Vorladung der Templer.

(Fol. 4.) Ad quam diem quartam dicti mensis Iunii comparentibus coram nobis fratribus dicti ordinis infrascriptis videlicet, videlicet

1. Guillelmo de Mazayas (9), 2. Guidone Lachatenada militibus. 3. Iohanne Renaudi Folhoze (2), 4. Iohanne de Menat Marchie (26), 5. Iohanne Adam Turirete (3), 6. Hugone Charnerii Sancti Porciani (11) preceptorihus. 7. Bernardo de Villaribus presbytero, preceptore de Ruppe Sancti Pauli Lemovic. dyoc. (1). 8. Iohanne Dalmacii (5). 9. Guillelmo Raynerii (22). 10. Durando de Lastico (27). 11. Petro d'Altayrac (10). 12. Iohanne de Menat preshytero (3) 13. Guillelmo Textoris preshytero curato de Cellis (8). 14. Rotberto Martini (37). 15. Bernardo de Alzonio (16). 16. Iohanne Blancherii. 17. Guilelmo de Borro milite Lemovic. dioc. (12). 18. Petro Maurini (29). 19. Hugone de Gensac (6). 20. Guilelmo Aprilis (27). 21. Petro Blanc. 22. Guilelmo d'Espinassa (17). 23. Petro de Pena. 24. Petro Moncel. 25. Petro Pic (30). 26. Bartholomeo Duncel (33). 27. Petro de Bono Fonte (34). 28. Micahel de Podio (24). 29. Iohanne Sarraceni (31). 30. Durando Charnerii (37). 31. Guilelmo Brughat (15). 32. Stephano de Closis. 33. Rotgerio de Rocha (14). 34. Stephanus Desglotas (18). 35. Vitali Fahri (31). 36. Girberto Laporta (23). 37. Bartholomeo Vassales preshytero (13). 38. Petro Aurelha preshytero curato de Carlat dicto Bonafos de Tole'de (40). 39. Rotherto Cortesia (38). 40. Raynardo de Borte milite (41). 41. Bertrando de Artigia milite. 42. Stephano Lagarrossa curato. 43. Disde dicto Bosi preceptore de Lachassanha (58). 44. Bertrando Amplardi (43). 45. Guillelmo Rossi (68). 46. Iohanne Lemoci (54). 47. Iohanne de Orto (62). 48. Bonito de Brinde sive Gnanhol (51). 49. Geraldo Besso (45). 50. Petro de Montanhac (56). 51. Durando Aldehald (57). 52. Iohanne de Sornat (52). 53. Petro Rosa (46). 54. Guilelmo de Chamhorent (53). 55. Auduino de Vendac (60). 56. Petro de Colonia (59). 57. Aymerico de Copiat (67). 58. Galtero de Messi militibus (55). 59. Iohanne de Malamorte (65). 60. Iohanne de Bellafaya (50). 61. Petro de Verneya (48). 62. Guilelmo de Podio Minaldi. 63. Iauherto de Tutela (64). 64. Petro de Brolio (44). 65. Stephano de Yde sive de Larossilha (69). 66. Bernardo Charnerii (47). 67. Andrea Iacot (67). 68. Petro de Bresne (60).

(Fol. 4) folgen die achtzig Artikel, über welche das Verhör stattfindet.

(Fol. 5.) 1. Frater Bernardus de Villaribus (7 des obigen Verzeichnisses), presbiter ordinis Templi existens in dyoc. Claromont. et degens, juratus et diligenter interrogatus tamquam principalis in facto proprio et testis in alieno — aufgenommen vor 15 Jahren durch Geraldus de Salceto, preceptorem tunc domorum Arvernie apud Paulhac Lemovic. dioc., presentibus Iohanne de S. Ilario, Petro de Rames, Aymerico de Malvaleyr, Roberto Grili, Petro Maliani. Man sagt ihm, Christum — non verum deum fuisse, set falsum prophetam, et quod Romana ecclesia decepta dicebat falso ipsum verum deum et Christum et quod eorum hoc non credebat nec verum erat, ut ipsi asserebant — wurde ins Capitel aufgenommen nach Gehorsamsgelübde, abnegirte, sah so auch andere aufnehmen, z. B. Andreas de Latapitra durch Petrus de Cadrunio im Beisein Petrus de Rames und Aymericus de

Guonavilla.[1]) Zu Betreff der Sacramentalworte erklärt er: — sibi — cum receptione sua non esset sacerdos, non fuit tunc preceptum, set postea per quatuor annos circa, cum fuit factus sacerdos, fuit sibi preceptum per fratrem Raymundum de Marologio,[2]) tunc preceptorem Arvernie, jam defunctum, quod dicta verba sacramentalia omitteret in celebratione misse — presentibus fratribus Petro de Montinhac et Aymerico de Lauacera Angolism. dioc. — will aber niemals danach gehandelt haben, auch im Glauben nicht wanken. Das Gewöhnliche sei der Mundkuß bei der Aufnahme, zuweilen auf Nabel oder in fine spine dorsi — Unzucht erlaubt. — Zu Betreff des Idolkopfes will er vom Hörensagen wissen, daß derselbe einmal bei einem Capitel zu Montpellier erschienen sein soll. Eine bestimmte Strafe habe nicht auf Verrath gestanden, doch sei derselbe thatsächlich schwer geahndet worden: „vidit, quod Iohannes Culeti, quia timebatur, quod dicta secreta revelaret et quod in quibusdam locis de hiis niminm loquebatur, fuit in Sardiniam missus per fratrem Ganfridum de Vicherio, tunc visitatorem regni Francie[3]), moram contracturus ibidem, ut finiret cicins dies suos". Von Ursprung der Häresie, Verbleib des Idols weiß er nichts „Et est sciendum, quod ipse frater Bernardus discrete et prudenter et non mutando colorem nec qnerendo figmenta neque cogitando sermones nec variando seu obscure loquendo, set plane, pure, simpliciter et devote deposuit."

2. Iohannes Renaudi, preceptor de Folhosa[4]) (3) — sagt ebenso aus über seine Aufnahme apud Montem Ferrandum per fratrem Raymundum de Bnysso tunc preceptorem Arvernie vor 34 Jahren, sah ultra mare, wie Adhemar de Petrncis, Rotbertnm de Blezis und Bertrandnm Vasconis[5]) aufnahm in Gegenwart Petri de Rolat und Bertrandi de Fargiis, hörte dort sagen, daß die Priester des Ordens die Sacramentalworte fortlassen sollten; man beichtet namentlich Carmelitern, addens, quod ultra mare fratres de Carmelo recipiebant decimam partem victualium, qne fratres dicti Templi expendebant in castro Peleri, propter quod ipsos fratres familiares et domesticos reputabat.

3. Iohannes Adam (5) Claromont. dioc.[6]) — aufgenommen vor 12 Jahren im Ordenshaus Belachassanha, dioc. Lemovic., in Gegenwart von Petrus de Cadrunio, Stephanus Lavriha presb. und Helias Vigerii, mit Verleugnung und Bespeien des Kreuzes — bekennt sich in den Hauptpunkten schuldig. „Sciendnm quod frater loqüens multum videbatur penitere de erroribus supradictis, qnia aliqno tempore protnlit verbo et humiliter sancte ecclesie misericordie se subiecit et in nullo varicavit nec vacillavit, set plane et clare deposuit."

4. Iohannes de Menato dioc. Claromont. (12), aufgenommen vor 21 Jahren durch Petrns de Cadrunio tunc temporis preceptor Marchie auf Befehl fratris Geraldi de Salzeto tunc preceptoris Arvernie in domo Templi Marchie Claromont. dioc. presentibus Dalmatio Gisi et pluribus aliis — Verleugnung, da nach dem Ordensstatut Christus falscher Prophet und nicht Gott — Absolution durch Laien im Capitel betraf nur Verletzung der Ordensgebote, sonst beichtete man bei Priestern.

5. Iohannes Dalmacii de Arthona (8), aufgenommen durch Ymbertns Blanc (vgl. 8), tunc preceptor Arvernie in domo de Turreta vor 10 Jahren, presentibus fratribus Stephano de Sanzeto et Hugone de Borneto — befragt, an posset asperitates dicti ordinis sustinere — dann Abnegation u. s. w., doch blos Mundkuß — stellt Abendmahlsbrauch u. s. w. in Abrede.

---

1) Michelet II, 93. 185. 202. 348. 2) Ebendas. II, 124. 3) Ebendas. I, 199. II, 243. 4) Ebendas II, 136. 147. 242. 244 5) Ebendas. I, 105. 6) Ebendas. II, 141.

6. Hugo de Gensat (19), vor 18 Jahren aufgenommen durch Petrus de Madac [1]), tunc locum teneus prioris Pictav., in domo de Falhas Engolism. dioc., presentibus Guillelmo Lopeytani, Roberto Guicet (der inzwischen verstorben), Ysardo Petragoric. unter den anstößigen Ceremonien, mit Kuß auf Mund und umbilicus, Erlaubnis zur Unzucht — hörte, daß die von den Templern getragene Schnur mit einem Idolkopf in Berührung gebracht sein soll.

7. Stephanus de Sceleyr, vor 20 Jahren aufgenommen durch Ganfridus de Vichiaco apud Marcilhiam, unter Verleugnung, Kuß auf Mund und Nabel. Erlaubnis zur Unzucht — weiß nichts vom Idol.

8. Guillelmus de Cellis presbyter (13), vor 5 Jahren recipirt durch Ymbert Blanc, preceptor Arvernie (vgl. 5) unter Verleugnung u. s. w. — wurde angewiesen die Sacramentalworte bei der Messe fortzulassen, will es aber nicht gethan haben.

9. Guillelmus de Mazaya (1) [2]), aufgenommen vor 3 Jahren durch Bertrandus, praeceptor Carlati in domo de Cellis, presentibus Petro Piot, Dursudo Charnerii (30), Stephano Deusglotos (34), mit Küssen, Verleugnung, Bespeien, Erlaubnis zur Unzucht, die er aber so wenig wie sonst jemand benutzt.

10. Petrus de Altayraco (16) [3]), aufgenommen durch Franco de Borto (vgl. 12), praeceptor Arvernie vor 30 Jahren im Tempelhaus zu Folhose mit Abnegation — hörte nichts de illo cato qui in eorum congregationibus appareret — Kuß auf Mund und in umbilico rauba cooperto, doch auch in nudo umbilico üblich, hat mehr als 50 aufnehmen sehen, so Guil. de Mazaya (1) per fr. Bertrandum de Sartighis praec. de Cella, Durandum Rastant per fr. Petrum Dsda praec. de Apulia apud Barletan u. a., deren Namen ihm entfallen.

11. Hugo Charnerii (6), aufgenommen durch Raymnd del Bayso, praec. tunc Arvernie vor 30 Jahren praesentibus Guilelmo Charnerii und Aymerico de Cher apud Chambortium — verleugnet, weiß nicht mehr, welche Gründe ihm dafür angeführt sind, da er valde juvenis war, nur Mundkuß; hörte später vom Kuß in umbilico und üblem Ruf etlicher Templer wegen Unzucht.

12. Guilelmus de Borno (17) miles, recipirt vor 20 Jahren durch Franco de Borno (vgl. 10, 18, 22) tunc praec. Belle Chasauhe Lemovic. dioc. mit Abnegation.

13. Bartholomeus Vassales presbyter Claromont. dioc. (37), recipirt vor 5 Jahren durch Hugo de Peralt, tunc visitator citramarinus, apud Chambo dioc. Clarom. presentibus fratribus Petro de Breeue (68) et aliis pluribus mit Abnegation, Speien u. s. w.; „quod antequam dictus visitator vellet ipsum recipere — — oportuit, quod ipse assideret dicte domui sex sextaria frumenti censualia et solveret dicto visitatori triginta libras turon., quod fecit, et sic receptus fuit".

14. Rotgerius de Ruppe, Bituric. dioc. (33), aufgenommen vor 30 Jahren durch Amblardus de Fonte, praeceptor seu visitator de Lasmayt. praesente fratre Guilelmo de Petra Levata mit Abnegation.

15. Guilelmus Brugiaci Lemovic. dioc. (31), aufgenommen vor 19 Jahren in domo de Paulhac praesentibus fratribus Rotberto de Couleto u. a., wie alle übrigen befragt, ob er asperitates ordinis portare könne, mit Abnegation und Bespeien des Crucifixes.

16. Bernardus de Alzouio (15), aufgenommen durch Guilhem de Nozeto, praeceptor de Brandis en Polha [4]) zu Albrandiz vor 20 Jahren, praes. Iacobo de Anguona, Rotgerio de Brandiz et pluribus aliis.

---

1) Michelet II, 241. 2) Ebendas. II, 121. 125. 130. 131. 237. 3) Vgl. ebendas. II, 125. 4) Brindisi in Apulien.

17. Guilelmus d'Espinassa (22) [1]), vor 8 Jahren aufgenommen durch Ymbert Blanc, tunc magister Arverniae.

18. Stephanus Deusglotos (34), vor 20 Jahren aufgenommen durch Franco de Born, tunc praeceptor Lemovic. (vgl. 12) in domo Belachassanha.

19. Guido de Chataneda miles — aufgenommen durch Ymbert de Coulet in domo Panlhac Lemovic. dioc. vor 4 Jahren, praesentibus Petro de Coders, Guidone de Malomonte, Guidone Brnghat; abnegirte nach dem Gehorsamseid: ille qui eum recepit, osculatus fuit ipsum in ore, et cum recipiens vellet eum osculari in umbilico et levasset vestes pro osculando astantes dixerunt, quod sufficiebat propter eius nobilitatem et sic non fuit osculatus in umbilico. Die anderen Küsse kennt er nicht.

20. Stephanus de Closis [2]), Lemovic. dioc., aufgenommen durch Guilelmus de Chamboneto [3]), tunc praec. de Blondesio, bekennt Abnegation.

21. Guilelmus Reynerii [4]), Claromont. dioc., aufgenommen durch Gerardus de Vilars, tunc prec. Francie, in domo Templi Marchie Claromont. dioc. vor 7 Jahren, mit Abnegation.

22. Girbertus de la Porta (36), aufgenommen durch Francus de Borto (vgl. 18, 12, 10), praec. de Bellachassenha, vor 20 Jahren in domo de Monsihen mit Verleugnung, Speien u. s. w.

23. Michael de Podio [5]) (28), aufgenommen durch Geraldus de Salzeto (vgl. 25), tunc prec. Arvernie in domo Templi Disde Claromont. dioc. vor 25 Jahren mit Abnegation, Bespeien des Kreuzes, Erlaubnis zur Unzucht.

24. Durandus Blancherii, aufgenommen durch Raymundus de Marenlh, tunc magister et preceptor Arvernie.

25. Iohannes de Menat [6]) (4) vor 30 Jahren durch Geraldus de Sauzet (vgl. 23) in domo Marchie dioc. Claromont. aufgenommen mit Verleugnung u. s. w.

26. Durandus de Lastico [7]) (10), aufgenommen durch Ademarus de Perussia, praec. domus de Sayta ultra mare in domo de Sayta, war zugegen bei der Aufnahme von Petrus Montes und Durandus Charnerii [8]) durch Petrus de Madic [9]), praec. Arvernie und als Ymbert Blanc (vgl. 36) den Rotbert Marti aufnahm, mit Verleugnung u. s. w.

27. Guilelmus Aprilis [10]) (20), aufgenommen durch Falco, praec. de Pulha (d. i. Apulien) zu Barletta de Polha vor 30 Jahren — ebenso.

28. Petrus Maurini [11]) (18), aufgenommen durch Tibaldus Galdini, tunc praec. terre ultramarine vor 26 Jahren zu Castrum Peleri, praesentibus fratribus Guilelmo et Iohanne Iammundi mit Verleugnung u. s. w.

29. Petrus Pic (25), aufgenommen durch Poncius de Brohet, tunc praec. Provincie, in domo de Aquis in Provincia vor 25 Jahren, mit Verleugnung, Kuß auf Mund und Nabel, Erlaubnis zur Unzucht u. s. w.

30. Vitalis Favre (35), aufgenommen durch Hugo de Monterotondo, tunc praec. Apuliae apud Barletam praes. fratribus Iohanne Valcha et aliis.

31. Iohannes Sarrazeni [12]) (29), recipirt durch Ymbert Blanc, tunc praec. Arvernie vor 9 Jahren in domo la Torreta Claromont. dioc. praes. fratribus Iohanne de Menato, Bertrando de Chauaubet et Hugone de Berleto.

---

1) Michelet I, 418. 2) Ebendas. II, 87. 3) Ebendas. II, 102. 4) Ebendas. II, 134. 5) Ebendas. II, 233. 248. 252. 6) Ebendas. 121. 132. 250. 253. 7) Ebendas. 139. 248. 8) Ebendas. 125. 130. 138. 233. 241. 242. 244. 9) Ebendas. 22. 90. 93. 96. 103. 123. 124. 135. 137, 138. 141. 190. 209. 241. 244. 255. 10) Ebendas. 233. 236. 11) Ebendas. 233. 238. 254. 12) Ebendas. 233. 250.

32. Bartholomeus de Usselo [1]) (26), vor 40 Jahren recipirt durch Franco de Born (vgl. 12), tunc praec. Marchie, Claromont. dioc., in Gegenwart des Petrus de Brolio u. a., mit Verleugnung u. s. w.; das Idol sah auch er niemals.

33. Petrus de Bonofonte [2]) (27), aufgenommen durch Ymbert Blanc im Tempelhause La Marche Claromont. dioc. presentibus Iohanne Rotberti et aliis.

34. Petrus de Montes (50), aufgenommen durch Petrus de Madic, tunc praec. Arvernie, in Gegenwart Iohannes Renaudi praec. domus de Folhose, mit Verleugnung. Bespeien des Kreuzes u. s. w.

35. Durandus Carnerii [3]) (30), von demselben Präceptor aufgenommen praesentibus Rotberto Laurencii et Durando Charnerii.

36. Rotbertus Martini (14), aufgenommen durch Ymbert Blanc; tunc praeceptor Arvernie, vor 7 Jahren in Gegenwart u. a. des Bartholomeus Duces.

37. Rotbertus Cortesii [4]) (39), aufgenommen durch Guilelmus de Monte Gnastonio, tunc praec. Turrete, vor etwa 40 Jahren mit Verleugnung, Bespeien; hat caput ultra mare nie gesehen, das man „mandaguorra" nannte.

38. Bonafos de Talempde mit dem vorigen gleichzeitig recipirt in domo Templi de Monteferrando

39. Petrus Aurelhe [5]) (38) — iterum juratus, reinterrogatus et reexaminatus super dictis articulis die lune ante festum b. Barnabe a. 1309; die Absolution durch Laien in den Capiteln betrifft nur Verstöße gegen die Ordensregel, sonst beichten die Templer meistens den Carmelitern, ad alios presbiteros non ibant pro confitendo nisi de licentia speciali majorum suorum; Kuß auf Mund und vom Gewand bedeckten Nabel.

(Fol. 30 ext.) *Sequuntur dicta et attestationes fratrum examinatorum diffitentium et negantium pro maiore parte articulos antedictos.*

40. Bertrandus de Sartigiis [6]) miles praeceptor de Carlato Claromont. dioc. in palatio Claromont. existens die sabbati ante festum b. Barnabe apostoli [7]) a. 1309 — articulis — sibi materna lingua expositis — durch Ademar de Peyrussa (vgl. 26) precepto fratris Guillelmi de Belloloco magni magistri aufgenommen ultra mare zu Tortosa vor ca. 30 Jahren, praesentibus fratribus Ranaldo de Borto et pluribus aliis ohne die anstößigen Ceremonien; die Ordensoberen können nach seiner Meinung absolviren de triginta duobus casibus, qui continentur in quodam libro dicti ordinis; trägt die ihm bei der Aufnahme gegebene cordula pro penitentia — die Beichte sei bei jedem Geistlichen erlaubt gewesen.

41. Raynardus de Borto (40), praeceptor de Podio nucis Lemovic. dioc., aufgenommen vor ca. 30 Jahren durch Franco de Borto visitator Templi citra mare zu Bellachassanha-Lemovic. dioc. — stellt Misbräuche in Abrede — trägt die cordula pro castitate.

42. Bertrandus Amblardi [8]) (44) Claromont. dioc. recipirt durch Hugo de Monterotundo, tunc praec. Arvernie, in domo Templi de Iussandi ultra mare vor 22 Jahren, praesentibus fratribus Guidone Moteyr, Petro Chassanha, Iohanne Rotgerii de Lansa jam defunctis — nur Mundkuß; dixit, quod magister Templi de inobedientiis et transgressionibus imponebat eis penas, et quod poterant confiteri fratribus ordinis vel minoribus fratribus vel fratribus predicatoribus vel fratribus de Carmelo vel fratribus secularibus in casu, in quo non invenirent aliquem de ordine.

---

1) Michelet II, 255. 2) Ebendas. II, 248. 253. 3) Ebendas. 125. 130. 138. 233. 241. 242. 244. 4) Ebendas. I, 512. 5) Ebendas. II, 271. 272. 6) Ebendas. I. vielfach, II, 153. 7) Juni 7. 8) Ebendas. I, 58. 110. 131. II, 19. 92. 172.

43. Petrus de Brolio [1]) (64), aufgenommen durch Raymundum de Boysso, tunc praec. Arvernie in domo Marchie-Claromont. dioc. vor 30 Jahren.

44. Geraldus Besso [2]) (49), recipirt durch Geraldus de Sauzet, magister Arvernie, vor 25 Jahren.

45. Petrus Rosa, presbyter ordinis Templi [3]) (53), recipirt durch Franco de Borto vor 30 Jahren nur mit Mundkuß — Absolution durch Ordensobere betrifft nur Vergehen gegen Ordensgebote; trägt cordula pro castitate.

46. Bernardus Charnerii [4]) (66), aufgenommen durch Guilelmus Charnerii praeceptor Romanie in domo Templi urbis-Romane, vor 27 Jahren.

47. Petrus de Verneygha [5]) (61), recipirt durch Ymbert de Coubort, tunc praec. le Paulhac, in domo Templi de Lamayssi Lemovic. dioc., praesentibus fratribus Raimundo de Bassinhac, praec. de Briua, und Guidone de Malomonte, nur mit Mundkuß und dem Versprechen nicht zu verrathen, nicht auszutreten u. s. w.

48. Guilelmus de Podic Miuaudi, aufgenommen in domo Templi Crucis de Mazerat Lemovic. dioc. durch Iohannes de Calciata, tuno praec. Arvernie.

49. Iohannes de Lafaya (60), vor über 20 Jahren recipirt per fratrem Laureucium de Vernegha ex jussione fratris Geraldi de Salzeto (vgl. 44) tunc praec. Arvernie.

50. Bonitus Guanhole Brivarensis (48), aufgenommen durch Ymbert Blanc praec. Arvernie in domo Lasausera in Arvernia presentibus Rotberto Charneyr et Guilelmo de Vinayrol.

51. Iohannes Saoruat (52), aufgenommen durch Franco de Boruo praec. Arvernie.

52. Guilelmus de Chamborent miles (54), praeceptor de Blandeysso, aufgenommen durch Franco de Bort zu Paulhac vor 33 Jahren.

53. Iohannes Lemoci (46), aufgenommen durch Ymbert Blanc in domo Templi de Lasausera praesentibus fratribus Roberto Charnerii et Petro Breulh.

54. Galterus de Messi miles Gebennensis dioc. (58), vor 2 Jahren recipirt durch Hugo Dares zu La Folhosa.

55. Petrus de Martiuhaco (50), recipirt durch Geraldus de Briva, praec. domus Marchie vor 16 Jahren, — nur Mundkuß.

56. Duraudus Aldebaldi (51), aufgenommen durch Guilelmus de Moutegastouio, praec. domus La Turrete Clarom. dioc. vor 30 Jahren.

57. Boso praeceptor de Bella-Chaasanha (43), aufgenommen durch Franco de Borto, praec. Arvernie in domo Templi Gencio Lemovic. dioc. vor 28 Jahren.

58. Petrus de La Colongha miles (56), aufgenommen durch Petrus de Madic, praec. Arvernie, vor 15 Jahren in domo Templi Montisferraudi.

59. Petrus de Brehone (68), durch denselben Receptor aufgenommen in domo La Bastida vor 10 Jahren praes. Guidone Delphino, Stephano de Rivo, Durando Charnerii.

60. Audinus de Vendac (55), aufgenommen durch Ymbert Blanc, praec. domorum Templi Arvernie praes. Beruardo de Sartigiis et aliis jam defunctis.

61. Iohannes de Orto (46), aufgenommen durch Franco de Bort vor 35 Jahren.

---

1) Michelet I, 59. 98. 110. 160. 418. II, 243. 2) Ebendas. I, 58. 3) Ebendas. I, 513. 4) Ebendas. I, 58. 110. 140. II, 130. 5) Ebendas. I, 59. Nicht identisch mit dem II, 198. 199. 216.

62. Stephanus de Laghariossa (65)..

63. Iaubertus La Font (63?), aufgenommen in domo de Podio dess Lemovic. dioc. durch Franco de Bort, tunc prec. de la Montanhad de Saudoues.

64. Iohannes de Malamorte (59), vor 5 Jahren aufgenommen durch Gaufrid de Bonavilla, praeceptor tunc Pictavie in Podio micum (uucis?) praesente Ymberto de Conborto.

65. Aymericus de Copiat (57), aufgenommen durch Guilelmus de Chambonet, praeceptor de Blandeuc in domo Blandes vor 4 Jahren, praesentibus fr. Gualterio de Monté Latgerio et Gnilelmus de Podio Vinhal.

66. Andreas Iacob (67), aufgenommen durch Geraldus de Salzeto, praec. Arvernie in domo Templi de Carlato, vor 20 Jahren, praes. fr. Iohanne de G'amico und Guilelmo Arnoldi.

67. Guilelmo Rossi (45), aufgenommen durch Hugo de Peraudo, visitator Arvernie in domo S. Porciani in Gegenwart des Rotbertus Martini u. a. m. vor 3—4 Jahren.

68. Stephanus La Rossilha (65), aufgenommen durch Gnido Delphini tunc praeceptor de Cellis in domo Templi de Chanac vor 5—6 Jahren in Gegenwart Petrus de Brolio dictus de Bonofonte.

(Fol. 35:) Post hec anno quo supra die martis ante dictum festum b. Barnabe apostoli (Juni 10) predictos fratres examinatos ad nostram addnci fecimus presenciam, confiteutibus ab una parte positis et negantibus ex altera. In quorum abnegantium presencia iterato dicti confitentes jurati et a nobis diligenter admoniti et interrogati per jurameuta sua in ommibus et per omnia confessi fuerunt et deposuerunt tam de se quam de aliis prout alias deposuerunt coram nobis et supra in dictis depositionibus continetur, dictique negantes a nobis interrogati suis depositionibus se asseruerunt velle persistere, protestantes, quod si de cetero metu tormenti vel carceris vel alterius pene seu macerationis carnis confiterentur alia quam confessi sunt, nolunt quod credatur eisdem nec quod eis noceat, quominus per primas deposicioues snas fiat eis justicie complementum. Interrogatique fuerunt a nobis fratres confitentes, an vellent aliquid ad eorum defensionem proponere et an vellent judicium et diffinitivam sententiam exspectare. Qui quidem unanimiter responderunt, quod nolebant aliquid proponere nec sententiam andire, set ecclesie misericordie se in omnibus et per omnia submiserunt, profitentes se velle fidem catholicam teuere, qnam sancta Romana ecclesia profitetur. Quibus ita peractis nos prefatus episcopus et fratres predicti requisivimus notarios infrascriptos, quod de predictis omnibus nobis conficerent publica instrumenta signis suis consuetis signata et legitime subscripta nua cum appositioue sigilli sui.

Paris, Bibl. nat. Collect. Baluze 395.

VII. Kennchille.

a. G. dei gratia Vasatensis[1]) episcopus in remotis aquilonis läßt in vigilia Symonis et Iude (October 27) die ergangene Ladung verlesen presentibus Ratherio de Lemovicino[2]), Galardo de Fásánes, Hugo de Lemovicino, Guilelmo de Rocha, Bertrando de Trabes, militibus; P. de Cac servienti, Iacobo Caputi, Teitani de Bearna presbiteris, qui ibidem capti teuebantur. Dieſelben erklären ſich auf eine Vertheidigung nicht einlaſſen zu können, ſo lange man ſie nicht aus der Haft entlaſſen haben würde, bleiben daher auch an dem zur Verhandlung angeſetzten Tage aus. Paris, Bibl. nat. Fonds lat. 5490.

1) Bazas (Gironde). 2) Vgl. Schottmüller II, 51.

b. C'est la confession que les Templiers de S. Estienne de Ranneville, qui sont en prison au Pont de l'Arche ont feite — devant le jour de la Saint Just et saint Luc 1307 [1]). Sieben verhörte Templer, Thomas Quentin, Guillaume Bouchel u. a. bekennen die anſtößigen Aufnahme-Ceremonien, Unzucht u. ſ. w.

Paris, Arch. nat. J. 413, n. 23. Vgl. Raynouard 239. Dupuy S. 90, n. 23.

VIII. Troyes. 1307. October 15.

Vgl. Raynouard 235. Schottmüller I, 258. Dupuy, Traitez S. 81—82, n. 16.

In nomine domini. Amen. Per presens publicum instrumentum cunctis pateat evidenter, quod anno nativitatis eiusdem millesimo trecentesimo septimo — — die dominica post festum b. Diouysii constituti personaliter apud Insulas prope Trecas in presencia mea Iohannis de Thononia clerici Gibeunensis dyoc. Trecis commorantis, auctoritate sacrosancte Romane ecclesie ac sacri imperii publici notarii, et aliorum testium infrascriptorum religiosi viri, Iohannes, prior fratrum praedicatorum Trecens. vices gerens in hac parte religiosi viri fratris Guilelmi de Parisiis ordinis fratrum praedicatorum, domini. pape capellani, confessoris principis excellentis Philippi Dei gratia Francorum regis ac inquisitoris u ſ. w. erſchienen und verhört wurden fratres Iohannes de Genovepha Liodiens. dyoc. apud Sarram et Nichalaus de Sarra apud Villers dyoc. Trec. commorantes de ordine fratrum militie Templi — — — Qui fratres sponte et nulla coactione habita, sed super hoc deliberatione habita et sub prima audientia et dilatione sibi data et concessa bekannten bei Aufnahme Verleugnung, Kreuzanſpeien, Küſſe in spina, umbilico, ore, gläuben Erlaubnis zur Unzucht erhalten zu haben; ob die cordula mit einem Idol in Berührung gebracht ſei, penitus ignorant. Recipirt wurden ſie per Radulphum de Gisiaco, nunc receptor Campanie [2]), Iohannes apud Chemeyn Meldens. dyoc. vor 6 Jahren, als der genannte Radulph noch praeceptor Briae war, Nicolaus apud Sanceyam prope Trecas. Dieſer bemerkt: quod fratres Radulphus juvenis de Sans, Christianus praeceptor de Villaribus, Iacobus de Sanceyo, Stephanus commorans apud Sanceynm, Baldowinus et Petrus Trecis commorans de ordine fratrum milicie Templi presentes fuerunt in receptione ipsius et viderunt et audiverunt abnegationem et conspnitionem et injunctionem predictas, sed non osculationem predictam. Et faciendo respousiones predictas lacrimabantur et flexis genibus clamabant, quod penitebant et quod premissa perterriti premissa *(sic)* fecerant.

Beide werden eodem anno die Mercurii in festo b. Luce evangeliste (October 18) vor einem königlichen miles abermals verhört und wiederholen ihre erſte Ausſage.

2. Ausgang des Templerordens in der Provence.

Die *Inventaires sommaires des archives départementales, Bouches-du-Rhône* verzeichnen etliche in dem Präfectur-Archiv zu Marſeille befindliche Stücke, welche über die Verhaftung der Templer und namentlich die Confiskation der Güter derſelben ſehr intereſſante Mittheilungen enthalten (B. 151—58) und giebt auch eine ziemlich detaillirte Inhaltsangabe der betreffenden Bände; welche Schottmüller II, 423—29 abgedruckt hat. Nähere Kenntnis genommen hat er nur von B. 151; was er daraus mittheilt, iſt ſehr incorrekt, durch Leſefehler und Auslaſſungen entſtellt, wie z. B. bei ihm ſteht S. 430 Z. 18 v. o. officerium sive postis ſtatt sine; ebenda Z. 20 u. 24 v. o. voris ſt. veris, Z. 25 ernamenta ſt. ornamenta; S. 431

1) S. Iuste episc. Lugdun.? 2) Vgl. Schottmüller I, 258. 309.

Z. 10 v. o. gardacorium cainalius ſt. gardacocium de camelino; Z. 18 taubantur(!) ſt. iacebant, Z. 7. v. u. vero integrum ſt. non integrum, Z. 6 v. u. und dann ſtets sarinata ſt. saumata. Aus dem von Schottmüller nicht benutzten letzten Theil von B. 151 verdienen als charakteriſtiſch noch folgende Stellen hervorgehoben zu werden.

I. B. 151.

(Fol. 13.) Anno quo supra die 7. Febroarii, cum serenissimus dominus noster rex (Karl II.) scripserit baiulo et judici Pertusii, ut predictos fratres Templarios supra nominatos[1]) apud Aquis ad dominum vicarium et judicem debeant personaliter assignare cum nominibus et cognominibus eorumdem. Qui dominus baiulus fecit eosdem fratres de compedibus, in quibus existebant, liberare et de expensis factis per eosdem a die introitus carceris et captionis eorum usque ad hanc presentem diem fecit rationem fieri et per eosdem particulariter et districte audire et facta ratione coram ipsis fratribus fuit inventum exspendidisse (*sic*) per eosdem et eorum custodes infra dictum tempus vid. 67. solidos Reffort., quas expensas ipsi fratres acceptaverunt et pro bonis habuerunt. —

Als dann der Transport beginnen ſoll, requisierunt predicti fratres eundem dominum baiulum, ut de raubis ipsorum contentis et in presenti inventario scriptis debeat reddere pro necessitatibus eorundem. Qui dominus baiulus pietate motus voluit, quod eisdem fratribus restituerentur quatuor camisie et quatuor femoralia et tres capellos pluviales.

(Fol. 13 v°.) *Assignatio dictorum fratrum facta Aquis.*

Des Baiulus Wächter dictos fratres adversus Aquis duxerunt et eodem die circa vesperos predictos fratres apud Aquis infra domum Templi viro nobili domino Petro Guantelmi — manualiter assignaruut — cum mantellis cum signo crucis rubeo posito in quolibet eorum. Am 11. Februar werden die Templer Johannes Pingolati, Guilelmus Capiati, Johannes Regis, Petrus de Boxeria u. a. zu Aix den königlichen Commiſſarien übergeben. (Fol. 14) Eodem anno in crastinum (d. i. 12. Februar 1308) fuerunt assignati eidem castellano (Pertusii) fratres Templarii infra scripti: folgen die 22 Namen Schottmüller II, 433, wo jedoch 3 Jacabus Vilheni (ſt. Villzoni), 8 Raymundus de Cantobre (ſt. Cacolra), 10 u. 11 Pellicerii (ſt. Pallicarii), 15 Bayseria (ſt. Buiseria) zu leſen iſt.

(Fol. 20.) Postque eodem anuo die 6ª Marcii cum ad aures dominorum baiuli et judicis Pertusii pervenerit, quod domino priori de Revesto aliqua instrumenta domus Templi de Limasio exstiterant recommendata — fordern ſie den Prior zur Auslieferung derſelben auf; dieſer respondit —, quod paratus est reddere quendam saccum sigillatum et ea, que in eodem existebant et tradita sibi exstiterant per preceptorem eundem. Qui confestim quendam saccum apportavit sigillatum cum quadam pressura ceree cum forma crucis, et cum dictus dominus judex et dictus prior timerent, ut alia esseut infra dictum saccum vel dici posset, quod alia ibi essent, fuit de consilio ipsorum, quod apud Pertusium aportaretur per dictum dominum priorem et ibi in presencia fratrum ipsius domus et aliorum ibidem captorum aperiretur. Als das geſchieht (Fol. 21 v°) „inventa fuerunt due parve caxe plene diversorum instrumentorum sigillatorum diversis sigillis et signatorum diversis signaculis notariorum, ut in ipsis prima facie apparebat, que omuia designata sunt, ut inferius continetur". Leider folgt dieſes Inventar thatſächlich nicht.

II. Occupation des Templerhauſes zu Aix.

Marſeille, Arch. départ. B. 152.

1308. Januar 24. Protokoll über Empfang der nachfolgenden Befehle:

Karolus etc. vicario et judici Aquensi, eorum vel loca tenentibus et in

1) Schottmüller II, 433.

alterius absentia alteri, qui presens fuerit, fidelibus uostris gratiam et bonam voluntatem. *Sicut de speciali et expresso mandato domini nostri summi pontificis secrete nuper per eius epistolas nobis facto procedit,* sic nos vobis sub pena utique omnium rerum, ymo et personarum vestrarum districte precipimus, ut *sic prudenter, sic caute, sic secrete*[1]) ordinetis et faciatis, quod die 24° presentis mensis Januarii, qui quidem diem similem huiusmodi negocii executionem ubique per partes comitatuum nostrorum Provincie et Forcalquii fieri ordinatum et justum est, omnes et singulos Templarios jurisdictionum vestrarum ac alios, qui ubicunque in jurisdictione vestra reperientur, eorumque bona mobilia et immobilia meliori et cautiori modo, quo fieri poterit, capiatis et ..... detinere faciatis earum personas in aliquo vel aliquibus tutis locis sub tam diligenti et fideli custodia, quod sinistrum de ipsis aliquid non contingat, verum bona ipsorum mobilia et immobilia aliquibus fide dignis personis, de quibus non sit verisimile, quod in hiis vel similibus vellent fraudem aliquam exhibere, commendetis et deponatis auctoritate presentium fideliter observanda usque dum per sedem apostolicam vel per nos aliud inde fuerit ordinatum". Es folgt Befehl zur Aufnahme eines genauen Inventars und Androhung ſtrenger Strafe für den Fall ſchlechter Ausführung des Befehls. Dat. Massilie. Januar. 13. Indict. VI.

Die Beamten gehen früh morgens ad domum Templi de Aquis, que uuncupatur vulgariter beata Katarina, finden da im Bett fratrem Raymundum de Cantobris[2]), Iohannem de Aguana et Hugonem de Sco Iohanne, quos incontinenti capi fecerunt et duci in carcerem, set quia frater Hugo stetit diu in dicta domo, voluerunt, quod ipse remaneret et staret contiuue, quousque inventarium factum esset de omnibus bonis mobilibus dicte domus. (Fol. 2) In primis reperte sunt in dicta domo culcitre tam lanee quam gastan .... 16.

Item duo matelacia
— quinque pulvinaria
— octo linteamina
— duo cohopertoria
— flassate quatuor
— tres mape et 1 manntergium
— 3 epitogia, quorum unum est de bruno frayanan (?) cum penna de agnis et alia dua de bruneta nigra frayarata.
— quoddam scrineum plenum raubis minutis, vid. camisiis et consimilibus
— quidam cussis et unns cultellus Catalanus u. ſ. w.

In *coquina*, u. A. quedam graticula ferrea pro piscibus assandis.

In *camera fratris G. qui aufugit:* In primis unum par caligarum et aliud stivalium. It. novem pelles caprine aptate ad opus socularium et sex paria socularium magnorum pro boeriis. It. quedam fascia corei pro camellis. Weiter folgten Rubriken wie: blada; in cellario, wo vinum merum oder purum und vinum temperatum unterſchieden wird.

Fol. 78 folgen Protokolle und Inventare über Beſchlagnahme der Ordenshäuſer de Bayles und der grangia de Gallineria, wo man fratrem Raymundum Perdigoni servientem verhaftet. In dem

Inventarium domus Templi de Bayles prope S. Antoninum finden wir u. A. verzeichnet: unum librum evangeliorum und desgleichen epistolarum; unum pulcrum librum continentem vitas patrum et sanctorum, legeudarium et breviarium in uuo volumiue. Ferner: tres retrotabulas pictas, que vocantur

1) Vgl. Clemens' V. Bulle. 2) Vgl. oben S. 336.

retroaltaria; sedes ligneas s. chorum ligneum pulcrum cum suis sedibus; duo ferra ad signandum averia; Land, Vieh, Hühnerbestand wird verzeichnet.

p. 4. Item invenerunt in civitate Aquensi domum Templi cum sua capella seu ecclesia et cimiterio et cum curte, aula et cameris suis et cum uno viridario et cum furno suo et stabulis, que omnia infra septa ipsius domus Templi existunt et omnia omnibus patefiunt,— dann hospitium situm in carrera (Fahrweg) prope furnum, ferraginem sitam in suburbio Aquensi prope monasterium b. Marie de Nazareto. Es folgt ein umfängliches Verzeichnis derjenigen, welche auf wiederholten Aufruf erscheinen, um was sie an Land, Häusern, Renten, u. s. w. vom Templerorden innehaben, den Commissarien anzugeben.

Ueber den Unterhalt der gefangenen Templer traf Karl II. Bestimmung durch folgenden Erlaß vom 12. Februar 1308:

[Fol. 137 v°] Karolus secundus etc. vicariis, baiulis etc. Humanum censentes et congruum ministrare Templariis per nostram curiam captis victum esse ordinandum, consulte providimus, ut ad Hugonem Vaurelha, Iacobum Vincentii et Persanellum Caldararii de Aquis fideles nostros vel eorum duos aut alterum, de quorum fidelitate ac probitate plenam fiduciam a testimoniis fide dignis habemus, pecunia, jocalia et argentea vasa, non quidem sacra vel ecclesiastica, sed ad communem usum hominum deputata, que de bonis Templariorum ipsorum jam ad nostram pertinent custodiam vel sunt in antea deventura, per vestrum singulos apud Aquis debeant devehi, ut per illos, quibus hoc ipsum per nostras alias concessionis litteras de illis valeat. Templariis antedictis in victu necessariis in victu provideri. Quocirca volumus vobisque ac vestrum singulis districte precipiendo mandamus, quatenus pecuniam omnem, jocalia et argentea vasa communi usui pertinentia nunc in vestris et cuilibet vestrum sistentia manibus et sicut ad vos pervenient successive de bonis Templariorum ipsorum, debeant ad predictum Hugonem et socios, ut prefertur, portare vel mittere, ut de illis quod eis injunximus, valeant adimplere. De hiis autem, que assignabitis eis vel assignari feceritis, pro nostra cautela apodixas ydoneas recipiatis ab illis. Presentes autem litteras post oportunam inspectionem earum et transumptum per vos in formam publicam in cautela retentum restitui volumus presentanti. Dat. Massilie a. d. 1308. die 12. Februarii, Indict. VI, regnorum nostrorum anno 24°.

[Fol. 88 v°] Karl II. beklagt sich, daß Raimundus de Baucio miles, Avellini comes et dominus Baucii, in die Templergüter zu Albanea Wächter gelegt habe und dringt auf deren Entfernung: Massil. 1308. Febr. 18.

[Fol. 140] *Nomina fratrum Templi captorum detentorumque in fortalicio regio castri de Mayranitis.*

Frater Raymundus Benedicti camerarius domus Templi S. Mauricii preceptorque domus Templi de Brachio.
„ Hugo de S. Iohanne, capellanus de baiulia Aquensi.
„ Bertrandus Bartholemei bailie Grasse.
„ Guilelmus de Signa bailie S. Mauricii.
„ Hugolinus de Capite preceptor Venciensis.
„ Guilelmus de Baiulis.
„ Raymundus de Anguli, preceptor domorum de Petrasoza et de Areis.
„ Iacobus Duranti de baiulia Rue.
„ Hugo de Roqnafolio miles de baiulia S. Mauricii.
„ Poncius Ricardi, camerarius domus Templi de Rua, baiulie Grasse.
„ Petrus Bregogoni dicte baiulie.

Frater Raimundus de Vallouo dicte baiulie.
„ Hugo de Branssio „ „
„ Gaufridus Mirtouis baiulie Grasse.
„ Guilelmus Carani dicte baiulie.
„ Guilelmus Pellegrini, qui aliter vocatur frater Guilelmus.
„ Gulhardus baiulie Grasse.
[Fol. 141] „ Petrus Iohannis de Monte Meiano baiulio Arearum.
„ Fulco de Signa miles, domus de Brachio.
„ Raymundus Perdigoni de baiulia Aquensi.
„ Iohannes Grongi de baiulia Grasse.
„ Guilelmus Burssani dicte baiulie.
„ Petrus Fillol.
„ Rastagnus Castelli dicte baiulie.
„ Raimondus Homodei baiulie Grasse.
„ Vincentius Golfrando.
„ Petrus Durandi baiulie Grasse.

Item custoditur Aquis mandato regio fr. Albertus Blancatii miles preceptor, domorum S. Mauricii et de Aquis.

Nomina vero fratrum Templariorum custoditorum in fortalicio regii castri de Pertusio mandato regio sunt hec:

Primo frater R. Catabri miles de Villa Dei.
„ Raimundus de Caorimano miles de Arelate.
„ Guilelmus Augerii preceptor de Lachau.
„ Petrus Llantandi preceptor de Massilia
„ Iohannes Roy locum tenens preceptoris Arelatensis.
„ Iohannes Tuholati camerarius domus Arelat.
„ Petrus de Beysseria Arelat
„ Raimnndus Alverani domus Arelat.
„ Iohannes Auherata Arelat.
„ Petrus Bonizo de Fossis.
„ R. Lhantandus camerarius domus de Iuuosia.
„ Bernardus Thoue de Limisia.
„ Raimundus Salvator de Limisia.
„ Guilelmus Cobrati „ „
„ Hugo Areizaris „ „
„ Petrus Meruni de Avinioue.
„ Guilelmus Michaol „
„ Arnaudus de baiulia Arearum.
„ Guilelmus Berengarii de baiulia Nissia.
„ Hugo Albergarii de Nissia.
„ Guilelmus Guizonis capellauus de Nissia.
„ Iacob Vilhoni de Nissia.

[Fol. 142] *Processus factus super captione et annotatione bonorum militie Templi in ricina Aquensi* — vom 27. Januar 1308 in domo milicie Templi de S. Stephano dioc. Aquens. — verzeichnet eine Menge Kleinigkeiten, z. B. duas magnas arcas, in quibus reponitur bladum, duas rellas, unam destralem, unam trancham, duos cados, unam furcam de ferro; ähnlich folgen dann (Fol. 153) Processus factus in castro S. Pauli, Fol. 171 in castro S. Iuliani, Fol. 177 in castro vallis Veranice, Fol. 178 in domo de Bayles, apud S. Antoninum, in castro de Rosseto, Marignana, Podio S. Reparate, S. Canuadetti, de Veuelhis.

III. Der folgende Band B. 153 enthält *Repertorium bonorum inventorum in baiulia Vencn. domus milicie Templi factum per cur. Ville nove* — mit

Siegel mit Umschrift SIGIL . CVR . RE . DE . VILLA . VENESII, d. i. sigillum curie regie de Villa Venesii — beginnt Fol. 1 v° mit der königlichen Ordre an den Bailo Guilelmus Galardi miles vom 16. Januar 1308. Derselbe findet aber keine Templer vor: Cum non possit aliquos Templarios nec eorum bona aliqua in jurisdictione sibi commissa aliquatenus reperire, jussit preconizari per totam baiuliam Ven. et in singulis castris et locis dicte baiulie per Bertrandum de Beyuis nuncium curie et preconem publicum et juratum, in modum proxime sequentem, daß alle Tempelgut innehabenden erscheinen und darüber genaue Angaben machen sollen.

IV. Aus B. 154.

[Fol. 1] Anno domini 1307 die 24° Ianuarii (d. i. 1308). Universis notum fiat, quod nuper die 18ª huius mensis Ianuarii fuit ex parte sacre regie majestatis — nobis Bertrando Aguarni militi baiulo Thenearum et Rastagno Giraudo judici ibidem presentata quedam litera clausa — folgenden Inhalts:

Karolus dei gratia u. s. w. Ecce quandam litteram nostram parvo sigillo nostro sigillatam mittimus vobis presentibus interclusam quoddam secretum negocium continentem, voleutes ac vobis sub peua sacramentorum, quibus uobis astricti estis, etiam et personarum et rerum vestrarum omnium districte precipiendo mandantes, ut recepta ad manus vestras eadem littera nec ulla de istis nec illa cuiquam viventi meutione facta secrete, immo secretissime apud vos teneatis utramque nec aperiatis illam, ymmo sic sigillatam, ut eam receperitis, usque scilicet ad diem 24um presentis Ianuarii teneatis eoque die adveniente, ymmo priusquam dies ipsa lucescat, noctu aperiatis eam et que in ipsa contenta videritis, ipso eodem die exequi omnino curetis, summe canturi, ne in executione ipsa quicquam negligencie aut ouiusvis defectus eveniat, sicut rerum vestrarum dispendium et personarum pericnlum formidatis. De recepcione vero presencium ac pretacte alterius littere nullateuus ante predictum diem, sicut pretangitur, aperiende per litteras vestras, quas vestrum alter propria manu scribat, nobis per latorem presencium rescribatis. Dat. Massilia sub parvo sigillo nostro die 13° Ianuarii. 6° Indict.

Der beigeschlossene Brief enthält die Weisung zur Gefangennahme der Templer und Confiscation ihrer Güter. Ueber den Vollzug berichtet Fol 2: Quibus litteris lectis — orta jam luce diei associatis nobis Petro Columberio viceclavario et Huguone Radimundi notario beginnt man mit *castrum de Rigaudo*, ubi quandoque unus Templarius bonorum ipsius Templi administrator morari consuevit, et dum fuimus in ipso castro secrete intellecto, quod nullus ibidem erat Templarius et quod domus eorum erat clausa et claves eiusdem domus erant penes Guilelmum Michaelem de Rocheris laycum nepotem Templarii, qui inibi residenciam faciebat, tunc extra dictam domum in ipso castro existentem, fecimus incontinenti ad nostri presenciam dictum Guilelmum Michaelem evocari et Huguonem Mayfredi baiulum Templi in ipso castro u. s. w. Es folgt die Inventuraufnahme: (Fol. 3) Inprimis invenimus — in castro predicto quandam domum nominatam salam Templi copertam de tabulis — Kirchengeräth. Fol. 4 v°: Item *duo cartularia inquisitionum* et quam plurime alie scripture, que fuerunt per ipsos dominos cum diversis instrumeutis congreguata in presencia suprascriptorum hominum et in duobus linteamibus (*sic*) liguata ac etiam eorum sigillis sigillata. — Fol. 5 v°: Secuntur proprietates possessionum. — Fol. 6: Nomina hominum, quos habet Templum in castro de Rigaudo, sunt hec — nach eidlicher Angabe des Templerbajulus, mit den zu leistenden Diensten u. s. w., im Ganzen 133. — Fol. 8: In quibus omnibus hominibus suprascriptis ipsum Templum habere dicitur *jurisdictionem* excepto mero et mixto imperio et casibus regalibus et servicia suprascripta. — Fol. 8 v°: Item retulerunt predicti

Huguo et Raymundus, olim Templi baiuli, quod ipsum Templum habet *partem mediam jurisdictionis* in hominibus subscriptis et servicia subscripta. — Item in hominibus extraneis, si delinquerent in casibus pertinentibus ad dominos dicti loci, habet partem mediam jurisdiotionis et coudempnationis dictum Templum pro indiviso cum Fulcone de Rigaudo. — Fol. 9: Isti infrascripti homiues de Rigaudo faciunt servicia infrascripta dicto Templo et non sunt homines ipsius Templi in toto nec in parte — — Fol. 9 v°.: Item dicunt dicti olim baiuli Templi, quod rectores dicte domus consueverunt recipere in ipso castro *hereditates decedentium sine heredibus* ex suo corpore legitime procreatis per tempus eorum memorie, que est annorum trigiuta. Hec tamen dicunt, quod fecerunt indebite et injuste. — Fol. 10 folgen ganz ähnliche Angaben de Thoeto; Fol. 13 de Tornaforti; Fol. 14 de Vilari; Fol. 15 de Penna; Fol. 17 de Crocis; Fol. 18 de Ymolis; Fol. 22 de Canda longua; Fol. 24 de Rochetis; Fol. 25 de Podio figere; Fol. 27 de Villa veteri; Fol. 29 de Sede; Fol. 30 de Autevallibus; Fol. 32 de Anneto; Fol. 35 de Messalla; Fol. 37 v° Castrum de S. Benedicto; Fol. 39 de Branibus; Fol. 40 de Guilelmo et Abuseio; Fol. 42 de Pugeto; Fol. 42 v° de S. Stephano, de S. Salvatore; Fol. 33 de S. Dalmatio Silvestri; Fol. 45 de Monteblanco.

V. Aus B. 155.

Fol. 1: Notariatsakt vom 24. Januar 1308 über Beſchlagnahme des Templerbeſitzes *in castro Montisforti et territorio eiusdem:* Et primo repertum est castrum de Montisforti cum hominibus ibidem habitantibus, in quo quidem castro jurisdictionem omuimodam asserunt se habere. — Verzeichnis der Güter, Dienſte, Zinſe u. ſ. w. — Fol. 15: Item quoddam *cartularium* cum copertis rubeis *continens jura dicte domus et servicia,* quod cartularium portatum fuit ad curiam Sistici pro scribendis serviciis. — Fol. 15 v°: Item 22 *instrumenta* diversorum coutractuum, inter que est quoddam privilegium bullatum sigillo pendeute de donatione facta per Raybandum de Calma, si sine herede moriretur (*sic*) tercie partis terre sue domui milicie Templi, que omnia fuerunt reposita infra dictum scrinium et sigillata.

VI. Aus B. 156.

Fol. 1: Restitutio bouorum Templi ac retentio jurisdictionis facte mandato domni senescalci per Michaelem Elyon de Aquis notarium.

Raynaldus de Lecto miles comitatuum Provincie et Forcalquii senescalcus magistro Michaeli Elion notario curiae Aquensis cum dilectione salutem. A sacra regia maiestate nuper recepimus litteras tenoris et contineutie subsequentis.

„Robertus dei gratia rex etc. Raimundo de Lecto etc. Nuper a sanctissimo in Christo patre — — litteras recepimus in hac forma.

„Clemens episcopus etc. Decet, fili carissime, regie magnificentiam dignitatis tuam matrem ecclesiam. — Die Templergüter ſind den vom Papſte dazu ernannten Commiſſaren, den Erzbiſchöfen von Arles und von Embrun zu überantworten. Et tandem a nonnullis ex eisdem fratribus et personis dicti ordinis satis utique alios sollempnibus et hactenus fide dignis super huiusmodi erroribus et malignis actibus libera et spontanea tam secreta quam manifesta depositione, confessione et recognitione coram nobis et eisdem fratribus nostris cum debita indegatione recepta preter alia, que circa hoc exequenda duximus, per universas christiane religionis partes singulares personas eiusdem ordinis personaliter capi et detineri precipimus ac deinde contra ordinem et personas easdem per diversos fide dignos viros diversarum litterarum nostrarum auctoritate super certos articulos mandavimus et mandamus certis modis diligenter inquiri, ut pro vel contra proinde pateat essencia veritatis u. ſ. w. Die Templergüter ſind den päpſtlichen Commiſſarien zu übergeben. Dat. Avinion. Nou. Sept. pontificatus nostri anuo V°, d. i. 1310. Sept. 5."

König Robert will demgemäß handeln: Volentes itaque ad execucionem prescriptarum litterarum — — facias assignari et recipi de hiis que assignata fuerint scripta competentia ad cautelam assistens et assisti faciens predictis archiepiscopis — — circa ipsius persecucionem negocii auxiliis et consilio oportunis, ut beneplacitum et mandatum predicti domini nostri — optatum et debitum sortiatur effectum. Dat. 1310. Septembr. 22. Indict. 8ª, regnorum nostrorum anno primo.

Daraufhin weist R. de Lecto alle Beamten an, „submoto cuiuslibet contradictionis et difficultatis obstaculo absque diminutione qualibet et assignari facias et recipi ad cautelam scripta competentia de hiis, que fuerunt assignata. Avin Sept. 24. Ind. 8ª, d. i. 1310."

Fol. 3v°. In einem andern königlichen Schreiben betreffend die Uebergabe der Templergüter an die päpstlichen Curatoren heißt es: „Quia tamen nostre intentionis est, ut si qua bona in vassallis et jurisdictione distantia, de quibus per ipsos Templarios prestari consuevit curie domini patris nostri et nostre sacramentum fidelitatis et fieri recognitio specialis, et ea dicti Templarii de curia eiusdem domini patris nostri et nostra in comitatibus ipsis tenebant, in manibus dicte curie nostre remaneant et serventur, donec de illis quid conveniat et expediat pro jure nostro servando illeso consultius videatur." Diese im Lehensverbande stehenden Güter sind den päpstlichen Commissarien nicht auszuliefern. Avignon. 1310. Sept. 22. Indict. 8ª. — Fol. 6 folgen die Protokolle über die Uebergabe der Templergüter an die Beauftragten der Erzbischöfe von Arles und Embrun Ende September 1310.

VII. B. 157

bietet unter dem Titel „Quaternus universalis introytus et exitus Guilelmi de Lonacis baiuli regii constituti super redditibus jurisdictionis Templariorum locorum subscriptorum ac domus Rue [1]) et aliarum domorum adiacentium eidem domui, que ad manus curie retenta fuerunt, videlicet cuiuscunque pecunie et bladi, que per manus einsdem Guilelmi exstiterunt a die sexta Iannarii 1309, 8ª Indictione in antea usque per totum ultimum diem mensis Octhobris, IXª Indict. positus coram discreto viro domino Gualterio de Silvis in comitatibus Provincie et Forcalquii magistro rationali" —

ein Rechnungsbuch des genannten Beamten über die von ihm verwalteten Templergüter.

B. 158 bietet unter dem gleichen Titel die Fortsetzung davon.

VIII. B. 433, 1 datirt von 1308, Januar 30, giebt das Inventaire fait par le Bailli de Digne des biens meubles et immeubles que les Templiers avaient an dit Digne — aufgenommen auf königlichen, in versiegelten, zu bestimmter Zeit zu öffnenden Briefen enthaltenen Befehl durch Raimundus de Soleriis bainlus Dignensis und Aegidius Raimundi judex ibidem. Von gefangenen Templern wird nichts erwähnt.

2. Deux inventaires faits par le viguier et juge de Grasse des biens meubles et immenbles que les Templiers avaient à Bizot et Grasse. Den königlichen Befehl vollzieht 1308, Januar 24, Michael de Cocharello miles vicarius Grasse una cum magistro Petro Montegnagel — — derselbe findet ad castrum de Bisoto fratrem Hugonem Albergherinm und Iacobum Vilglonum. In Grasse handelt ebenso Companus Ruffi judex Grasse, welcher in dem Templerhause der genannten Stadt vorfindet Guilelmus Berengarius und Guilelmus Guigonis; letzterer ist sacerdos. — In dem Inventar finden sich u. a. folgende Stücke: quoddam gardacossium domini preceptoris scutiferi, dann tria indumenta

1) Roaix.

sacerdotalia munita cum ornamentis et dno pallia daurata, unum magnum et alind parvum, et unam chasublam dauratam de ceda involntam sc. in alba sacerdotali. It. unam capam baratam de sandato rubeo et unam chasublam de sandato virlato fractam; it. unam socaniam seu froccum de bocarano ad modum indumenti diaconis (*sic*), in qua et ymago seu forma(m) leonis de sandatio rubeo, et unam capam de bocarano listatam de sandato rubeo, it. unam casublam de tela lunda cum cruce de sandato croceo, it. unam capam de sandato rubeo, in qua sunt forme et ymagines de leopardis de sandato croceo — — — It. duos aurilliers, unum de sandato croceo et aliud de tela cum diversis operibus factis de ceda . . . .

Item invenerunt de *libris certam quantitatem* officiorum ecclesie, prout inferius particulariter describuntur, sc. unum missale scriptum in Aguigmis (?), unum testum evangelium, unum capitolier, unum epistolare, duos libros vocatos effusiers, unum responsorium, unum psalterium, unum ordinarium, in quo est officium septimane sancte, unum ordinarium scriptum in papiro, unum ygnier, unum capitolier, unum librum, in quo est scriptum officium, quod dicitur, quando baptizantur infantes, et unum crozier, unum ensenuer . . . .

Item in quodam armario aliquam quantitatem de *instrumentis puplicis* et unam caycetam plenam de *diversis privilegiis* tam pape quam aliorum et unam caysiam de [ligno [1])] crestegnam cum *picturis de esmaudis*.

Item quasdam *bezassas templarias* dicti fratris Guilelmi Berengarii.

3. Am 31. Januar werden dann alle Lehnsleute, Pächter, Dienſtleute u. ſ. w. des Ordens durch Heraldsruf aufgefordert vor den Commiſſarien zu erſcheinen und über den in ihren Händen befindlichen Templerbeſitz Auskunft zu geben.

4. Am 25. Januar 1308 findet das gleiche Occupations- und Inventariſations-verfahren zu S. Maximin in der Ballei Mouſtiers ſtatt: die Commiſſarien gehen dabei ad quandam domum dictorum Templariorum sitam in territorio de Ragono sub jurisdictione dicte regie curie de Mosteriis, que domus vocatur S. Maximini, que subesse dicebatur sub comandaria de Rue dicti Templi, finden da einen Templer, frater Raimundus, und nehmen in der üblichen Form das Inventar des Hausgeräthes, der Dienſte, Ländereien u. ſ. w. auf.

5. 1308. Februar 13 findet die Inventariſation u. ſ. w. ſtatt von la ville de Riez (Regesis) et son territoire.

6. 1308. Januar 24 erhält Guilelmus Blanchi bailus Tolon. die königlichen Befehle zum Vorgehen gegen die Templer und führt dieſelben in der Folge aus en la ville de Thoulon, an chateau d'Ollieules et de la Garde.

7. Von beſonderem Intereſſe iſt die Beſchlagnahme des Haupthauſes der Templer in der Provence zu Arles, welche durch königliche Ordre Petro de Forcalquier militi domino Lucimarini vicario Arelatis et Pontii Ricani judici aufgetragen war. Ueber den dortigen Befund heißt es u. A.:

In sequenti camera eiusdem corritorii, que camera dicitur preceptoris domus predicte sive in qua camera iacebat idem preceptor . . . .

Item quoddam *cartularium*, in quo erant septem folia scripta, quod incipit in secunda linea in primo folio „Hec sunt“ et in ultimo folio scripto incipit . . . .

Item quoddam alind *cartularium* parvum notarum, quod incipit ab ima parte in secunda linea „Regnanti“ et in alia parte incipit in secunda linea „scilicet“. Item quoddam aliud *cartularium* . . . . domus predicte et etiam terras et possessiones ipsius domus et mansorum sibi adiacentium. Item in eadem camera fuit inventa per nos quedam alia arca de abiete, in qua . . . . . [2]) quod-

1) Kaum leſerlich. 2) Raſur und Bruch.

dam *cartularium* parvum album, quod incipit ab ima parte in prima linea septimo, nunc primo folio et finit in eodem folio „sex libr.“. Ab alia parte incipit in primo folio in tercia linea „Ayso eins“ (?) et fuit in eodem folio in nltima linea „sestiers“. Item quoddam alind *cartularium* album, qnod incipit ab una parte in secnnda linea primi folii „dao'r“ et finit in eodem „XV soccorum“. In alia parte incipit in secnnda linea primi folii scripti „Aysso“ et finit in eadem linea eiusdem folii „XXV“. Item qnoddam aliud *cartularium* parvum quadratum, qnod incipit in primo folio ab ima parte in secunda linea „Item de Merdaura“ et finit in eodem folio in nltima linea „de Salloga“, in alia vero incipit in tertio folio in prima linea „Item Emp . . .“, finit in eodem „Elunat“. Item quoddam alind *cartularium* album qnadratum parvum, qnod incipit in secunda linea primi folii „Alaysac“ et finit in eodem folio „XX soccorum“. Et in alia parte incipit in secunda linea „Pr. qne nos“. Item qnoddam aliud *cartularium* parvum longum, qnod incipit in secunda linea primi folii „de la Rocca“ et finit in ultima linea einsdem folii „bestias“, et incipit in ultimo folio „tenera branza etc.“ Item in eadem camera invenimns quandam aliam arcam de abiete s. de sapo, in qna reperimns res infrascriptas: Primo qnandam manticam parvam nigram, in qna fuerunt inventi dno soptula . . . . . nnum par, item nnum cingulum, item *unum librum parvum copertum corio rubeo continens quasdam regulas ipsius ordinis, quod incipit in secunda linea primi folii „Omnibus“* et finit in eodem folio . . . . . quaterni et finit in eodem quaterno „regloas“, et incipit in secundo qnaterno „Doctus“ et incipit in penultima „marcz“. Item unum ferrum de pala. Item *unum librum de Romanico* coopertum corio rubeo, quo . . . . in prima linea primi folii „qui nout“ et finit in eodem folio in ultima linea „altremant“. Item qnoddam aliud *cartularium* rubeum qnadratum, quod incipit in secnnda linea primi folii „remembransa sia“ . . . . in eodem folio in ultima linea „LXII libr.“ — Item quandam aliam arcam de sapo, in qna reperte fuerunt res infrascripte: primo unum *cartularium* parvum qnadratum album scriptum dumtaxat in primo folio ab ima parte, quod incipit in secunda linea „la“ et finit in ultima linea „capitol“. Item *quatuor cartularia* rubea parva. Item qnoddam alind *cartularium* album parvum qnadratum. Item *unum librum dictum dealogon*, quod incipit in prima linea secunda partis primi folii „felix“ et finit in eodem folio „cantum“, finit etiam in nltimo folio in nigro „fuerimus“. Item quandam aliam capsiam de alba, in qna fnerunt res infrascripte invente vid. due corrigie stapediorum. It. quoddam *cartularium* rubeum. It. quidam *liber continens statuta civitatis Arelatensis*, quod incipit in prima linea primi folii „Magnum donum“ et sunt in ultima carta scripta „Arelatis“ etc.

Et subseqnenter intravimus in aliâm qnandam domum eidem camere contiguam, qne *domus* dicitnr *thesaurarii* ipsius domns, in qna fuerunt invente . . . u. a. quoddam scntum coloris anrey desuper tinctum. — Item quedam alia arca de sapo aperta, in qna plurima et *quam plurima instrumenta, privilegia* et *alia munimenta* erant inferius consignata — dann eine Steintruhe mit vielen, z. Th. prächtigen Prachtgewändern u. a. quedam mapa vetustissima et consumpta de syndone crosseo cum papagays sublimata de tela alba. — — — Item unus liber dictus fusier, qui incipit „Ad te levavi animam meam“. Item quidam alius liber dictus responsier. — In einer Kammer in qua jacere diccbatnr frater *Petrus Pellicerii capellamus dicte domus*, findet man u. a. quoddam sigillum longum cum impressione pellicani et sculptura litterarum talium: Sigillnm fratris P. Pellicerii capellani milicie Templi.

Item accessimus ad ecclesiam dicte domns, infra quam invenimus res infrascriptas — u. a. quoddam fuserinm, — epistolarium — psalterium, legenda-

rium, quoddam missale cum calandario a sui principio — weiterhin quendam textum evangeliorum. Item quendam librum cum calandario a sui principio non completo, quod post dictum calandarium in rubro incipit „Regula S. Agustini (*sic*) doctoris“ et in nigro „Ante omnia“. Item quoddam psalterium vetustissimum pauci et quasi nullius valoris. Item quoddam proserium. Item quendam librum dictum Coletan („Angustiae — episcopum“). Item quendam testum evangeliorum, librum dictum institutiones ecclesie. Item quendam librum Coletan, qui in rubro primi quaterni incipit „Ordo consuetudinum legendi et canendi in ecclesia“ —; weiterhin duas tabulas parvas pictas cupreas desuper, in una quarum est crucifixus, in alia est sedes maiestatis in trono.

Item *quendam alium librum interpretationum super libris bibie.*

Item quoddam legendarium, item quendam librum diversorum generum. Item quendam librum dictum proserium.

Instrumenta autem, de quibus supra fecimus mentionem, sunt hec: es folgt Angabe des Schreibers, Datums, Inhalts, der Anfang- und Schlußworte der Urkunden, die sämmtlich Tausch, Schenkung, Kauf u. dgl. betreffen. Item quoddam privilegium bullatum bulla plumbea in filo serico sanctissimi patris domini Gregorii pape decimi inter cetera continentem (*sic*) confirmationem libertatum et immunitatum concessarum per summos pontifices ante eum, et incipit in tercia linea c. et finit in eadem „pastu“.

— — Item quoddam privilegium bulla plumbea dicti domini Innocentii pape tercii bullatum in filo serico inter cotera contineutem (*sic*) quandam gratiam factam dictis fratribus super injuriis et violenciis.

IX. Endlich bietet im Marseiller Archiv H. 2, 140 ein ähnliches Inventar über die Occupation des Templerhauses zu Fos in der Comthurei S. Gilles.

Man fand daselbst nur einen Templer, Petrum de Montareblo fratrem sarientem; an Büchern einen librum textus evangeliorum et epistolarum mixtim in uno volumine; duos libros cantus „Officiaria“ vocatos; unum responsorium; 3 libros legendarios, quorum unus est bonus et competens et alii sunt tales quales; 1 breviarium bonum; 1 psalterium s. librum psalterii; 2 libros ymniarios vocatos; 1 capitolerium. Weiterhin unam archam de noguetio — — cum pluribus diversis privilegiis et instrumentis ad dictam domum pertinentia (im Ganzen 241).

---

3. Gutachten über das anfängliche Geständnis und den Widerruf Jacobs von Molay.

Vgl. Dupuy, Traitez S. 94 n. 32, 1. Grouvelle S. 159 ff.

Ad primam questionem, qua queritur: Cum magister Templariorum semel publice sit confessus se fore reum in hiis, de quibus accusatus fuit, et postea dixit se hoc confessum fore metu pene, et tercio, quod primo confessus fuit vera, et adhuc varie respondebitur, qualiter sit contra ipsum agendum, — respondeo siquidem, quod secundum juris canonici regulas et civilis et prout ostendit ratio naturalis, nimis est indignum, quod illud, quod quis est palam et publice confessus, proprio valeat testimonio infirmare. Constat autem, quod dictus magister primo fuit confessus errores suos inquisitori heretice pravitatis sponte, presentibus multis bonis personis, ac postea diebus plurimis perseverans coram eodem inquisitore, pluribus religiosis ac universitatis Parisiensis presentibus cum lacrimis suum ordinisque sui confessus fuit errorem palam per modum sermonis, duobus mensibus et amplius postea perseverans, ab initio plangens verecondiam temporalem peciit aliquando, ut torqueretur, ne fratres sui dicerent,

quod eos liberaliter destruxisset. Responsum fuit ei, quod ipse testes habebat palam contra eum deponentes, propter quod torquendus non erat, nullus metus fuit ei illatus. Vanus timor pene jure non potuit hominem sic constantem inducere ad talia confitendum. Cum igitur testes habeat contra se propriamque confessionem tociens iteratam, in qua tanto tempore perseveravit, cum insuper tot aliorum Templariorum occurrant testimonia, per quos ritus ille dampnatus Templariorum clare probatur, sit autem impossibile magistrum ipsum ordinis talia ignorasse, nemo sane mentis dubitare debet, q̄n *(quin)* errorum precedentibus confessionibus cum tot probationibus aliis concurrentibus sit standum contra eum. Nec mirum, si postmodum variet. Est enim secretum Dei judicium, ut tantarum Christi blasphemiarum magister, qui tantis temporibus male vixit, tot alios ad sectam traxit dampnatam, remanere non debeat, qui ad exemplum in hoc seculo puniatur, nec enim sine scandalo facile posset ecclesia talis hominis miserere. Quod est similiter diceudum de fratre Hugone de Paredo, qui mille fratres et ultra noscitur ad heresim dampnatam traxisse.

Paris, Arch. natiou. J. 413, u. 32.

---

4. Zum Templerprozeß in Aragonien.

Das Archiv der Krone von Aragon zu Barcelona bewahrt unter der Signatur „Varia 5. Processus contra magistrum militesque militie Templi a. 1307 regnante Iacobo II." 291 einen stattlichen Papiercodex in Folio, welcher auf 381 Blättern Abschriften einer Menge von Briefen, Erlassen u. s. w. aus den Jahren 1307—15 enthält, die sich auf den Prozeß des Templerordens und das Schicksal seiner Glieder und Güter in Aragonien beziehen. Nach einer vorangeschickten Notiz ist der arg beschädigte Band 1506 von dem damaligen Archivar Michael Carbonell neu geordnet, eingebunden u. s. w. —

Auf Fol. 2 findet sich die folgende Bemerkung: Processus in membranis scriptus et rotundus, vulgo appellatus rotol, actitatus contra magistrum militesque militie Templi de et super nonnullis articulis et actibus nephandissimis per eos perpetratis. Quemadmodum in ipso processu duodecim sigillis pendentibus munito latius exaratur. Et ne memoria excidat, ipsum (si legere eum volueris) comperies apud regium archivum Barcinone in VII. armario, ubi recondita sunt scripture Templariorum, in sacco de A. In quo quidem armario suprascriptum est hoc epigramma. Instrumenta facientia pro negotiis Hospitalis Si Iohannis Hierosolimitani et Ordinis Templi quoque et ordinis b. Marie Mautesie et quedam instrumenta retenta, que fuerunt inventa in bonis seu locis dicti ordinis Templi.

Das so bezeichnete Stück ist leider nicht mehr vorhanden.

Aus dem Codex Varia 5 hebe ich folgende Stücke heroor:

1. Fol. 22. Recepit dominus rex litteras tales ab illustri rege Francie continentie subsequentis: 1307. October 16. Paris: Philipp IV. zeigt sein Vorgehen gegen die Templer an, deren am 13. October erfolgte Verhaftung.

2. Antwort Jacob's II. darauf. 1307. 15. Kal Dec. (November 17). Turolii.

Fol. 22v°: Brief desselben an Clemens V. 13. Kal. Dec. (November 19.) Turolii.

Fol. 23. Quem in modum dominus rex recepit a religioso fratre Romano de Brugaria de ordine praedicatorum, nunc Parisius in theologia actu regenti, quandam litteram sub formam sequentem. U. a. heißt es: .... Cum a pluribus fide dignis denuntiatum esset christianissimo regi Francie et inquisitori nostri ordinis in Francie regno, quod ordo Templariorum in tantum prolapsus esset, quod quantum ad aliquos articulos videatur subvertere fidem Christi, maturo consilio et domini pape assensu precedente 3. Id. Octobris, quo fuit festum

Digitized by Google

Sancti Odoardi (Oct. 13), omnes Templarii tamquam de fide catholica suspicati in toto dominio regis Francie capti et eorum bona nichilominus per manum regiam occupata. Unde cum Parisius magister generalis dicti ordinis et multi nobiles eiusdem ordinis essent detenti et in eorum domo et Templi per aliquos dies separatim et arctius custoditi, ad pancos dies post, videlicet 8. Kal. Nov. (Oct. 25) primo ad partem, postmodum publice presentibus prelatis, magistris et bachalariis Parisiens. supradictus *magister est confessus, quod ritus communis dicti ordinis est a magnis temporibus observatus, quod omnes profitentes dictum ordinem presentata sibi cruce habent crucifixum Iesum Christum dominum abnegare et in huius signum ter conspuere in eandem. De aliis autem articulis nichil expresse voluit loqui, set minime negando voluit, ut ab aliis peteretur.* In crastino die, vid. 7. Kal. Nov. (Oct. 26) presente (convocata?) universitate magistrorum regentium et non regentium in diversis facultatibus diversi tam milites quam capellani quam sargentes eiusdem ordinis numero 138 [1]) concorditer, licet singillatim ab inquisitore interrogati deposuerunt, quod fecerant professionem et recepti fuerant in hunc modum: jurabant enim servare semper et inviolabiliter instituta et constitutiones, consuetudines et secreta ordinis Templi; quo facto mantellum ordinis recipiebant et separati ad partem oblata cruce et facta recognitione ymaginis Christi et requisiti, an crederent ipsum esse deum, oportebat eos abnegare tamquam falsum propbetam et in buius signum ter conspuere in eandem. Si qui vero contradicerent, immediate mancipabantur custodie carcerali. Item injungebatur eisdem per sacramentum praestitum, quod ad mulieres non accederent, sed ad invicem accedere licitum reputarent, licet volente domino actus rarissimus sit inventus. Item qui recipiebatur, osculabatur in ore, in umbilico et in parte posteriore recipientem vel e converso in quibusdam. Item quidam eorum dicunt se affnisse in capitulis eorum generalibus, ubi caput quoddam fictile argenteum vel argentatum et barbatum adorabatur a presentibus ut creator omnium et redemptor. In omnibus autem hiis ego interfui *et a sex mensibus citra in diversis consiliis fui, in quibus erat consultatio de predictis.* Hoc igitur scribo vestre regie majestati, ut accinctus zelo fidei, quid in tanto negotio in vestro regno et dominio agere debeatis, requisitis viris ecclesiasticis viam possetis elegere tuciorem et ex vestro processu coronam a Deo accipere et ab hominibus commendari. Similem litteram misi vobis per quosdam mercatores, qui super hoc ad vos mittuntur, quorum unus vocatur R. Iohannis et alius a Guaylato. Hanc autem mitto per quendam cursorem, quem ad conventum Barcinon. specialiter propter hoc destinavi, ut vobis presentem litteram quam citius poterunt, debeant presentari. Dat. Parisius in vigilia apostolorum Simonis et Iude = 1307. October 27.

[Fol. 23v°.] Schreiben Jacob's II. an Romanus de Burgaria: er sei von dem Beabsichtigten schon vorher durch den König von Frankreich benachrichtigt und ebenso zu verfahren eingeladen worden. Nos vero, qui ab ecclesia non fueramus requisiti nec aliter nobis constabat de errore et crimine predictis, cessavimus actenus procedere. Nunc autem tam ex scripto premisso regis prefati quam ex littere vestre continentia excitati, ad requisitionem etiam venerabilis et religiosi fratris Iohannis de Lotgerio [2]), inquisitoris auctoritate apostolica in regnis nostris super heretica pravitate deputati, procedere incepimus in premissis adeo, quod capi mandavimus omnes Templarios in dominio nostro degentes et iam circa quosdam ex eis carcer noster tenet inclusos et eorum bona tam mobilia quam stabilia emparari — bittet um Zuschickung einer Abschrift des Prozesses. Valentie, 2. Non. Dec. 1307 (December 4).

1) Mscr. fälschlich 35. 2) Lorgerio Schottmüller 1, 453.

[Fol. 24.] Brief König Jacob's II. an Philipp von Frankreich: meldet, daß er im Widerſpruch mit ſeiner anfänglichen Weigerung ebenfalls gegen den Orden einſchreite und bittet um Mittheilung der Ausſagen der bisher in Frankreich verhörten Templer. Valentie, 4. Non. Dec. 1307 (December 2).

[Fol. 24.] Jacob II. an Clemens V.: er habe anfangs gegen die Templer nichts gethan: Quia tamen *piam eiusdem regis* (Philipp IV.) *credulitatem suspicabamur aliquorum suasionibus potuisse decipi* und der Verdacht ihm auch ſonſt nicht hinreichend begründet geſchienen, noluimus contra illius ordinis fratres, qui in partibus istis degunt, sic ex arrupto procedere, *sed ad instantem eorum supplicationem sanctitati vestre super hiis misimus scripta nostra*, ut responsione vestra recepta nos non lateret facti veritas sciremusque, quid in predictis per vos fuisset agendum. Set quum, proh dolor, sicut intelleximus, jam contra fratres ipsos non peregrina producantur testimonia, non probaciones aliene queruntur, set ex suis arguuntur confessionibus propriisque recognitionibus convincuntur — folgt das ihm durch Romanus de Burgaria Gemeldete — habe er auf Anlaß des Inquiſitors haer. prav. die Verhaftung der Templer befohlen — etiam magistrum ipsius ordinis in regno nostro et quosdam alios capi fecimus de eisdem. Et ne ex illorum castris et fortaliciis, que jam andito processu in regno Francie contra eos habito muniere latenter et quia omnes se in illas receperunt, aliquid grave quicquamve periculosum posset fidei et fidelitati evenire —, habe er auch deren Beſchlagnahme und Beſetzung befohlen. Valentie, prid. Non. Dec. 1307 (Dec. 4).

[Fol. 25.] Brief Philipp's IV. von Frankreich an Jacob II. mit der Meldung, daß die geplante Verhaftung der Templer am 13. October vollzogen ſei — necnon abnegationis Iesu Christi plurimque nephandorum scelerum aliorum confessiones spontanee magistri ordinis et aliorum multorum ex dictis fratribus in diversis regni locis existentibus sunt secute et auctore disponente justicie de die in diem in hac parte certitudo clarior invenitur. Paris. 1307. October 25.

[Fol. 25.] Iacob. II. episcopo Valentino: Terribilis nimis et anxius rumor — durch Ausſagen in Frankreich beſtätigt: propter quod cum simus christianitatis et fidei zelatores, ad eorundem fratrum personas capiendas et emparando bona processimus et procedi facimus requisiti per quosdam episcopos nunc in curia nostra presentes et per inquisitorem pravitatis haereticae in toto nostro dominio a sede apostolica deputatum. Bei der Schwierigkeit der Sache wünſcht der König Rath und ladet die Prälaten ſeines Reiches „in instanti festo epiphanie domini“ (1308. Januar 6) zu ſich nach Valencia ein. Valentiae, Non. Dec. 1307 (December 5).

Gleichlautende Schreiben an die anderen Biſchöfe, Ramon von Valencia und Ximenez von Saragoſſa.

[Fol. 26.] Seqnitur tenor instrumenti publici contenti super denunciatione facta per dominum regem venerabilibus patribus in Christo dominis R° Valentino et Exiō Caesaraugustensi episcopis et fratri Iohanni de Lotgario de ordine predicatorum inquisitori heretice pravitatis in terra domini regis super negotio Templariorum predictorum. In Gegenwart der beiden Biſchöfe werden durch einen Notar die Anſchuldigungen, welche Jacob II. im Anſchluß an die ihm gemachten Mittheilungen gegen den Orden vorzubringen hat, begründet und die Biſchöfe aufgefordert dagegen unter Beihülfe des brachium seculare einzuſchreiten. Valencie, dio veneris Kal. Dec. 1307 (December 1).

[Fol. 27.] Item in Valentia d. Iovis 13. Kal. Febr. a. 1307 (d. i. 1308. Januar 20) dominus rex recepit a domino papa litteras super dicto negocio Templariorum formam que sequitur continentes: Clemens etc. Pastoralis preminentie solio (d. d. 1307. November 22).

[Fol. 27.] Jacob II. an Clemens V.: er habe den den Templerorden be-

treffenden Brief des Papſtes vom 18. Januar erhalten; doch habe er ja ſchon vorher dem Papſt gemeldet, daß er im Einverſtändnis mit etlichen Prälaten bereits vorgegangen ſei und werde auch von ſeinen ferneren Schritten Nachricht geben. 4. Kal. Febr. 1307 = 1308. Januar 29.

[Fol. 28.] Clemens episcopus v. s. d. etc. — Iacobo regi Aragonum etc. Paterne benignitatis affectu regie magnitudinis recepimus litteras inter alia continentes, quod dolorem et admiracionem super commissis per fratres ordinis militie Templi Ierosolimitani celsitudini fuit intimatum, conceperas vehementem et quod super ipsis nolebas, sicut nec etiam noveras expedire contra fratres procedere memoratos, donec super illis providentia sedis apostolice in hac parte tibi rescriberet veritatem quodque humiliter petivisti, ut te, qui progenitorum tuorum sequens vestigia inter alios principes orbis terre catholicos pro amplificatione nominis christiani stetisti hactenus et stare paratus existis, dignaremur super eisdem commissis reddere certiores. Ex hiis enim, carissime fili, fervore devotionis et fidei, quem ad regem regum, per quem vivis et regnaris, in tue mentis archano reconditum, per quem eterne beatitudinis te constituis amatorem evidenter hostendis, ac promptitudinem revereucie filialis, quam ad nos et apostolicam sedem habere tamquam benedictionis filius comprobaris; non sine nostra et eiusdem sedis exultatione multiplici producis devotis studiis in apertum. Super hiis igitur tue mentis et animi puritatem dignis in domino laudibus commendantes tibi duximus respondendum, quod diu ante receptionem litterarum tuarum predictarum super huiusmodi tibi tanquam ecclesie Romane strenuo pugili et devotissimo principi intimaveramus inteucionem nostram per certum nuntium et nostras litteras speciales, *quas sic caute, sic secrete,* juxta earum continentiam exequi studeas, quod exinde eterne beatitudinis premia consequaris nomenque regium dignis propter hoc laudum preconiis attollatur. Dat. Pictav. 3. Non. Jannar., pont. nostri anno 3°. 1308. Januar 3.

[Fol. 37.] Jacob II. dem Procurator regni Valentie — Befehl zur Gefangennahme der Templer und Occupation ihrer Güter. Valent. Kal. Dec. 1307 (Dec. 1).

[Fol. 37.] Derſelbe omnibus fidelibus suis universis et singulis universitatibus et hominibus locorum quorumcunque militie Templi in regno Valentie constitutis — Anweiſung dem Procurator bei Ausführung des vorſtehenden Befehls behüflich zu ſein und dem Orden keine Art von Beiſtand zu leiſten. Valentie Kal. Dec. 1307 (December 1).

[Fol. 37v°.] Anweiſung zu gleichem Vorgehen gegen den Orden in Peniſcola und Xivret. 4. Non. Dec. 1307 (December 2).

[Fol. 38v°.] Iacob II. procuratori regni Valentie. Nähere Inſtruktion über Ausführung des gegebenen Befehls betreffend den Templerorden — vid. personas et illa bona, que capere et emparare poteritis absque expugnatione castrorum et aliorum fortalitionem. Non enim volumus quantum ad presens aliqua castra vel fortalicia expugnare, donec dies citationis facte Templariis per inquisitorem heretice pravitatis lapsus fuerit, nec ex tunc etiam usque quo vobis aliud dederimus in mandatis. 1307. December 5.

[Fol. 46.] Ordre zur Verhaftung der Templer. 1307. December 10.

[Fol. 96v°.] Iacobus rex etc. fideli suo G. de Cereto baiulo. Ad nostrum pervenit auditum, quod post mandatum per nos vobis et alils officialibus uostris factum de capiendis fratribus Templi, qui sunt de crimine heresis increpati, cepistis et captos tenetis tres fratres Templarios, qui rasis barbis relicto dicto ordine fugiebant, quorum alter interrogatus, qualiter fiebat professio et ingressus per fratres ipsius ordinis, respondit *se hoc nec pape nec* alicui alii ni nobis tantummodo revelare. Miramur itaque de vobis et non immerito, quod hoc uobis significare continuo non curastis et hoc facere obmisistis. Quare vobis dicimus

et mandamus, quatenus fratres predictos ad vos sub fida custodia visis presentibus transmittatis, significacando nobis, quis ipsorum fratrum est, qui verba protulit supradicta, et nichilominus ordinetis et efficiatis, ne alter dictorum fratrum cum altero loqui posset. Dat. Valentie, 4. Kal. Januar. a. d. 1307 = December 28.

[Fol. 49.] Jacob II. — templariis existentibus in castro de Miraveto. Dat. Valentie, 13. Kal. Febr. 1307 = 1308. Januar 20 — berichtet Anlaß ſeines Vorgehens. Idcirco vos fratrem R(aimundum) de Guardia, qui vos dicitis tenere locum magistri dicti ordinis Aragoniae et Cataloniae, et alios quoscunque fratres ipsius ordinis, qui vobiscum sunt in castro de Miravet, requirimus per presentes vobisque injungimus et mandamus, quatenus visis presentibus ad nos cum vicario Dertusiae, quem ad vos mittimus signanter, ne quis vos in veniendo ad nos presumat offendere, veniatis et nichilominus vos, frater Raymunde, ex predicto magistri officio, quod vos gerere dicitis, ipsis fratribus, qui in dicto castro vobiscum sunt, necnon et aliis vestri ordinis fratribus, qui in aliis castris et fortaliciis terre nostre se receperunt, quibus quidem ut et ipsi ad nos veniant, similiter scribimus, iujungatis et eis modis, quibus potestis, inducatis, quod nostro se conspectui representent dictumque castrum de Miravet et omnia alia bona vestra mobilia et immobilia illi, quem idem vicarius ad hoc assignaverit et deputaverit, reddatis et reddi faciatis.

[Fol. 100v°.] Id. Febr. 1307 (1308. Febr. 13). Jacob II. weiſt Bernard de Podiatis, baiul. Terdon. an zunächſt nur die Belagerung der Templerburg Miravet zu beginnen.

[Fol. 104.] Jacob II. Berengario de Iorba vicario Ilerd. — Befehl, quatenus illum Sarracenum fratrem Templi, quem Nicholaus de S. Clemente tenet, tradatis et deliberetis tenendum et custodiendum pro nobis fideli nostro Petro Ciuera de Camera nostra. — Valencie, 12. Kal. April. 1307 = 1308. März 21.

[Fol. 104v°.] 1307. 3. Kal. Mai. Geleitsbrief für Galtandus de Anglaria, der in Miravet mit den Templern unterhandeln ſoll. 1308. April 29.

[Fol. 109v°.] 14. Kal. Iul. 1308. Geleitsbrief für einen andern nach Miravet geſchickten Unterhändler. 1308. Juni 18.

[Fol. 112v°.] Iacobus rex — nobili Ermengando comiti Urgellensi sal. et dil. Recepta littera vestra super facto fratris Bernardi[1]) nobis noviter destinata et eius continentia plenarie intellecta vobis ad eam taliter respondemus. Nos nuper *ad instantiam nobilium Catalonie in curia nostra nunc existentium* habita deliberatione plenaria simul cum inquisitore pravitatis heretice et aliis prudentibus consilii nostri *providisse fratribus Templi*, qui ad nos seu ad predictum inquisitorem venire voluerint, prestare quidatiam et assecuramentum in veniendo ad nos vel inquisitorem prefatum et tradere etiam eis comitivam, qui eos custodiant et deffendant, quousque in nostra vel dicti inquisitoris presentia fuerint constituti. Sicque, si frater Bernardus venire, ut premittitur, voluerit, parati sumus eum assecurando in veniendo et ei, ut dictum est, tradere comitivam. Prefatus autem inquisitor modo simili vobis litteras super eodem dirigit ut in eis videbitis contineri. Dat. Valent. 5. Id. Ianuar. anno domini M.CCC. sexto *(sic!!)*, — natürlich 1308. Januar 9.

[Fol. 113.] Jacob II. an den Cardinaldiacon Landulf tit. S. Angeli — empfiehlt Bernardus de Boxades. ord. praed., den der Inquiſitor Johannes de Lotgerio zur Einholung genauerer Inſtruktion an die Curie ſchickt. Valentie, 4. Id. Januar. 1307 = 1308. Januar 10.

[Fol. 113.] Iacobus etc. rex episcopo Valentino cancellario et consiliario nostro dilecto etc. Ad notitiam vestram deferimus per presentem, nos a sanctis-

1) Oder Bertrandi? Bni.

Digitized by Google

simo domino papa litteras suas de negotio Templariorum *noviter* recepisse, per quas narratione facta in effectu requisivit nos, rogavit et citatus est *(sic)* attente, ut quam citius post receptionem ipsarum litterarum comode possemus, *sic prudenter, sic caute, sic secrete* de sapientium nostrorum consilio studeremus ordinare, quod omnes et singulos Templarios regni et dominii nostrorum et alios, qui reperiantur in eis, et eorum bona mobilia et immobilia per bonas personas, omni maxime quoad bona ipsa suspicione carentes meliori modo quo fieri posset capi faceremus uno die, personas eorum faciendo donec nobis scribebat aliud sub fide custodia detineri ac bona etiam conservare.[1]) Nun habe er, wie dem Biſchof bekannt ſei, damals bereits ſelbſt gehandelt gehabt und könne daher das vom Papſt befohlene Verfahren nicht ausführen, wolle aber dennoch ſein Möglichſtes dazu thun. Significamus vobis nos auctoritate dictarum apostolicarum litterarum noviter mandavisse per scripta nostra Templariis existentibus in Miraveto, Oschone, Montesono, Cantaviella et Villelo, Castelloro et in Chalamera, ut ratione premissa compareant coram nobis et tradant cum inventariis publicis personis, quas eis significamus, bona sua — ſeine Beamten ſeien deshalb zur Ertheilung ſichern Geleites angewieſen; erſcheinen die Templer aber nicht, procedemus extunc ad exequtionem dicte papalis requisitionis. Der Biſchof ſoll mit dem Erzbiſchof von Tarragona et ven. episcopis in concilio congregatis über gute Ausführung der königlichen Befehle wachen Valentie, 10. Kal. Febr. 1307 = 1308. Februar 23.

[Fol. 122.] König Jacob II., fidelibus suis consiliariis, probis hominibus et universitati civitatis Barchin. Die Templerveſte Miravet werde belagert, „cumque jam multi ex nostris subditis apud obsidionem castri de Miraveto, ubi plures ex ipsis Templariis intrusi sunt, per magnum temporis spatium moram protaxerint — man darf dieſe nicht allein die Laſt tragen laſſen, „imo equanimiter distribui hanc inter subditos nostros"; die Stadt Barcelona ſoll daher ſofort ſchicken „quingentos clientes bene munitos et decenter paratos, vid. 250 balistarios et 250 cum scutis et lanceis" und zwar auf vier Monate. Valentiae, 5. Id. August. 1308 (Auguſt 9).

[Fol. 122.] Königliches Schreiben an die Stadt Lerida mit der Forderung von 300 Mann (200 balistarii, 100 mit Schild und Lanze) zum Kampfe gegen die Templer in Monzon. Valent., Kal. Sept. 1308 (September 1).

[Fol. 123.] Der König Jacob II. bietet allen den Laien in Cantavella, welche den Templern dort Hülfe leiſten, Amneſtie. 11. Kal. Sept. 1308 (Auguſt 22)

[Fol. 124.] Schreiben deſſelben: die in Cantavella mit eingeſchloſſenen Sarazenen wollen von der Vertheidigung des Ordens laſſen und erbieten ſich zum Abzug gegen Garantie der Freiheit; wird bewilligt, wenn ſie binnen acht Tagen abziehen. 11. Kal. Sept. 1308 (Auguſt 22).

[Fol. 162.] Legatio comissa Bernardo de Libiano militi ad fratres de Miraveto. Cataloniſch.

[Fol. 162v°.] Der König beglaubigt B. de Libiano bei den in Miravet befindlichen Templern, beſonders Raimund de Guardia und Berengar de S. Juſto. 1308. October 25.

[Fol. 163.] Iacobus rex fratri Berengario de S. Iusto. Recepimus litteram vestram, quam nobis noviter transmisistis, in qua inter cetera significasti nobis, ut recordaremur laborum et periculorum per vos sustentorum pro dominis regibus, pro felicis recordationis patre et Alfonso fratre nostris et nobis, et quod dignemur subvenire vobis pro victualibus decentibus pro persona vestra. Cuius littere tenorem in hiis et aliis contentis in ea intelleximus diligenter, ad quam vobis taliter respondemus, quod nos bene sumus memores predictorum necnon

1) Vgl. oben S. 349 das päpſtliche Schreiben vom 3. Januar 1308.

etiam servitiorum, que nobis exhibuistis, et propterea de vobis et statu vestro satis compatimur et provideremus vobis de hiis, que petitis, et aliis, si honeste possemus. Set tamen talis est conditio vestri negotii, quod absque honere vobis snbveuire de talibus aut aliis non possimus, nisi feceritis, que vobis et aliis fratribus in Miraveto existentibus significamus nunc per Bernardum de Liberio militem nostrum, et similiter vobis respondemus, quod illa jocalia, que dixistis in dicta littera nobis vos missurum, vobis sic existente non reciperemus, licet aliter recordemur similia recepisse a vobis, et si essetis iu statu ndhuc, reciperemus. Sed taliter procedeute negocio non possumus. Dat. 5. Kal. Nov. 1308 (October 28).

[Fol. 172.] Iterata legatio comissa Bernardo de Libiano ad fratres Miraveti. Königliches Schreiben an Raimund de Guardia und Berengar de S. Juſto: der König habe ihre mit Bernhard de Libiano erſchienenen Bevollmächtigten geſprochen und antworte: „quod nos volentes dare operam, ut negotium vestrum ad bonum statum perducatur per domini pape provisionem, ordinavimus et concessimus quedam capitula, que dictus B. de Libiano vobis specialiter exhibebit.“ 16. Kal. Dec. 1308 (November 16).

[Fol. 174.] Capitula tradita dicto Bernardo de Libiano sunt, que sequuntur: der König nimmt die von den Templern gemachten Vorſchläge an.

[Fol. 194.] Invocatio exercitunm adversus Templarios in Montesono constitutos. 9. Kal. Febr. 1308 = 1309. Januar 24.

[Fol. 203.] Allgemeines Ausſchreiben König Jacobs: thut kund, daß alle Templer gefangen ſeien, excepto castellano castri Montissoni et quibusdam aliis fratribus ordinis prefati, qui cum quibusdam laycis sceleratis et bannitis se in dictum castrum — receperunt seu etiam inclusi sunt, et cum dicti fratres in dicto castro existentes, *jam annus est elapsus*, leiſten verzweifelten Widerſtand — deshalb allgemeines Hülfsaufgebot. Montesono, Non. Febr. 1308 = 1309. Februar 5.

[Fol. 213v°.] Jacob II. an Clemens V. Bertrand von Caſſiano, des Papſtes Caplan, traf ein; die Templer leiſten nur noch in Monzon Widerſtand und in dem kleinen Caſtell Chalama, das aber nach dem bald zu erwartenden Falle von Monzon unhaltbar iſt. Barcelona, 5. Id. Marcii 1308 = 1309. März 9.

[Fol. 282.] *Provisio facta per dominum regem super disferrandis Templariis, pro quibus satis daretur.*

Die Mercurii 2. Kal. Augusti 1310 (Auguſt 12) verbürgt ſich Galderus de Aguilone notariell mit 1000 morbt (?maravedis?) Alfons. dafür, daß Iacobus de Ulugia ord. mil. Templi suis pedibus vel alienis non exibit absque voluntate domini regis castrum de Granyena. Es folgen ähnliche Bürgſchaften für andere Templer, deren Wächter davon benachrichtigt werden, um dieſelben nach Granyena zu entlaſſen, nachdem ſie ihnen den betreffenden Eid abgenommen: — quod si fuerint, quod eo facto incontinenti pro convictis et confessis de crimine, quo diffamantur, heretice pravitatis.

[Fol. 282v°.] Die lune 16. Kal. Sept. 1310 (Auguſt 16): ähnliche Bürgſchaftſtellung für frater Berengar de Pulcro vico, Dalmatius de Timor, R. de Anglaria, Bertrandus de Ribes altas u. a.

[Fol. 284v°.] Iacobus rex . . . fidelibus suis universis et singulis custodientibus in locis dominationi nostre subjectis fratres ordinis militie Templi sal. etc. Significamus vobis venerabile *concilium, quod fuit in civitate Tarrachonensi* proxime celebratum, nobis noviter rogando scripsisse, ut ei (?) licet inquisitio super iis, que imponuntur dictis fratribus, facta fuerit de mandato domini pape, hoc tamen, quod eis imponitur, an sit verum vel non, nondum per scientiam declaratum. Propter quod non est eis talis captio facienda, ob quam posset eis mortis vel infirmitatis periculum imminere, debemus fratres

predictos a compedibus sive ferris, quibus de mandato nostro custodiuntur, facere liberari, dum tantum[1]) possint tuto absque fuge periculo custodiri. Quare vobis et cuilibet vestrum dicimus et mandamus, quatenus dictos fratres, quos sub custodia vestra tenetis, visis presentibus a dictis ferris seu compedibus liberetis eosque deferratos custodiri faciatis, sicut custodiebantur ante mandatum nostrum predictum, cuius pretextu dicti fratres fuerunt ferrati, ita tamen, quod domos seu hospitia, in quibus custodiuntur, non exeant ullo modo. Et ad hoc se obligent cum sacramento et homagio, et si contra fecerint, quod habeantur pro confessis et convictis de criminibus, de quibus inculpantur, nec intendimus etiam, quod obligationes et securitates jam prestite per aliquos de dictis fratribus absolvantur, immo intendimus et volumus, quod in sua remaneant firmitate. Barcelona, 13. Kal. Nov. 1310. October 20.

[Fol. 293.] Jacob II. an alle Hüter der Templer: Weiſung dieſelben zu dem Konzil nach Tarragona zu bringen a pridie Kal. Marcii proxime transactis ad 15. dies sequentes ad longius, cum ultra non posset absque magnis periculo, dampno et sumptibus tocius dicti concilii prorogare. Die Koſten ſind aus dem Ertrag der Templergüter zu beſtreiten; die kranken Templer ſollen nicht hingebracht werden. Valentie, 3. Non. Mart. 1310 = 1311. März 5.

[Fol. 305.] 1310. 17. Kal. Sept. = 1311. Auguſt 16. Barcelona. — Königlicher Befehl die Templer in Ketten zu legen — ponatis in compedibus ferreis omnes fratres templarios, quos tenetis in vestra custodia — für etwaige Flucht haftbar.

[Fol. 306.] Barcelona, 15. Kal. Sept. 1311 (Auguſt 14): Königlicher Befehl zu ſofortiger Zuführung der benannten Templer: fr. P. de Villaguarda gernade, R. de Outineyna milites, fr. Bn. de Bellissen, fr. G. dalbio, Salvator de Anglaria, G. Bordoyla, P. Lavera, P. de Capo rotundo, P. Sunyery, P. Sanz, P. de Rovira, G. de S. Marcio servientes.

[Fol. 306v°.] Barcelona, 12. Kal. Sept. 1311 (Auguſt 21): Jacob II. an den Papſt: er werde die Inquiſitoren gegen den Templerorden unterſtützen, per quos inquisitores ad eliciendam veritatem Templarios memoratos Sanctitas vestra *questionibus poni* jussit: das betreffende päpſtliche Schreiben traf ein nuper die que dicebatur 17. Kal. Sept. d i. 16. Auguſt.

[Fol. 306v°.] Iacobus rex etc. Go administranti pro nobis cunctas commendarias Templariorum — Befehl, quod removeatis a custodia fratrum in vestro posse existencium omnes sentiferos, qui ibi sunt pro custodibus, et assignetis ipsis fratribus inter duos unum custodem, qui de die et nocte ipsos custodiat bene ac etiam diligenter, et singulis noctibus ponatis eos in aliqua volta seu in tutiori loco domus, ubi nunc sunt, in quo melius valeant custodiri, et si de die spaciari volunt, eant per domos inferiores cum custodibus predictis. Dat. Barcbin. 10. Kal. Sept. 1311 (Auguſt 23).

[Fol. 308.] Iacobus rex etc. dilecto viro Hermehero de Ossera sal. Vestras recepimus litteras inter alia continentes, quod frater G. de Claromonte, qui cum aliis Templariis sub custodia nobilis Pi Ci de Castillion viri vestri apud Caesaraugustam detinebatur, diem clausit extremum et cum ipsum nondum fraderatis *(sic)* sepulture, suplicastis nobis, ut quod super hoc facere deberetis, per nostras litteras significare dignaremur. Quare vobis dicimus et mandamus, quatenus dictum Templarium in aliquo loco extra cimiterium sepeliri faciatis. Dat. Barchin. 6. Id. Sept. 1311 = September 8.

[Fol. 313.] Iacobus etc. Bernardo de Vallo, administratori generali pro nobis bonorum Templi — — — mandamus, cum iidem fratres propter tormenta

1) tñ.

et alia eorum mala cura maiori indigeant assueta, habita consideratione ad mala eorum, de bonis Templi apud vos existentibus provideatis et provideri faciatis ipsis in personarum suarum occasione ipsius tormenti vel infirmitatum necessariis tam in habendis medicis quam rebus medicinalibus quam aliis — — sic quod propter affectum necessariorum dampnificari non valeant ullo modo. — Statt der bisher ausgesetzten 8 denar. soll jeder der Gefangenen für den Tag 10 erhalten, ratione caristie in terra existentis. 4. Non. Dec. 1311 (December 2).

[Fol. 314v°.] Iacobus rex Bertrando etc. Die in Valencia befindlichen Templer sind nach Lerida zu bringen; ihre Aussagen (depositiones et confessiones) dem Papste zu dem allgemeinen Konzil zu senden. Aligon. 4. Non. Dec. 1311 (December 2).

[Fol. 316.] Iacobus etc. rex dilecto scutifero suo Iacobo de Turrocella s. Intelleximus ex parte fratris Berengarii de S. Marciali olim commendatoris de Asebone sub vestra custodia existentis, quod ipse a vobis minus decenter tractatur et sibi tedia et gravamina inferuntur. Quapropter vobis dicimus, quod circa bonorem debitum et vitando gravamina dicti fratris provideatis taliter, quod a vobis materiam non habeat conquerendi, providendo nichilominus de biis, que sibi necessaria fuerint, juxta ordinationem per nos factam. Nos enim volumus et placet nobis, quod dictus frater Berengarius sicut aliqui ex fratribus dicti Templi favorabiliter pertractetur. Dat. Gate(?) prid. Non. Febr. 1311 (1312. Februar 4).

[Fol. 316v°.] 1311. 8. Id. Febr. 1312. Februar 6. Die zu Lerida gefangenen Templer sollen an den schon früher dazu erlaubten Orten spazieren gehen dürfen.

[Fol. 317v°.] 1312. 5. Kal. Iulii (Juni 27). Barcelona: Die in Lerida befindlichen Templer sind bis auf Weiteres in locis de Montis albi et de Barberio zu halten und auf je zehn immer ein scutifer als Wächter zu rechnen.

[Fol. 322.] Iacobus etc. rex Bertrando de Vallo: Der Erzbischof von Tarragona hat neuerdings wieder gefordert, ut faciamus adduci seu venire ad locum de Monte albo vel de Barberio singulares personas, que fuerunt de ordine militie Templi quondam, quarum personarum presentia est in provinciali concilio, quod in instanti festo b. Luche (October 18) in Tarrachona celebratur, necessaria — ertheilt entsprechende Anweisung. Ilerde, Non. Oct. 1312 (October 7).

[Fol. 323.] Nos Iacobus etc. Cum presenti carta nostra confitemur et recognoscimus vobis, fideli nostro Nicholao de S. Clemente civi Ilerde, quod nunc in civitate Ilerde tradidistis et deliberastis ad voluntatem nostram *omnes illos libros, apparatus ecclesiarum, reliquias, cruces, caxias clausas cartis et aliis scriptis plenas* et omnes alias et singulas res, que penes vos deposite fuerunt per nos et fratres Templi tempore, quo castrum Montissoni fuit per ipsos Templarios deliberatum nobis et nobili Artaldo gerenti vices procuratoris nostri in Aragonia loco nostri, prout de traditione seu deliberatione omnium et singularium rerum predictarum constat per instrumentum publicum tunc inde factum per Barthol. de Avinion (?) notarium Montisson. — quittirt darüber und entsagt jeder weitern Forderung. Ilerde, 3. Non. Oct. 1312 (October 5).

[Fol. 323v°.] König Jacob quittirt über einen librum pergamenum cum postibus cohopertis corio rubro, qui incipit „Iste liber apud Ebreos intitulatur“ et finit: „Omnis spiritus laudet dominum“. 8. Id. Oct. 1312 (October 8)

Desgleichen über viginti quinque libros sive quaternas et aliquas alias scripturas sive cedulas minutas confectas super tributis et ..... ac quibusdam aliis censibus sive redditibus Montissoni.

[Fol. 325v°.] Iacobus etc. rex fideli scriptori nostro Bertrando de Vallo, admin. gen. bonor. Templi. Cum in Taracbonensi concilio proxime celebrato fuerint de mandato domini summi pontificis per reverend. archiep. Tarrach. ipso approbante concilio approbate provisiones fratrum ordinis quondam militie

Templi — — fueritque etiam ordinatum, quod fratres supradicti collocentur in locis, qui fuerunt dicti ordinis, — soll demgemäß verfahren werden. Exec. 7. Kal. Dec. 1312 (November 25)

[Fol. 327.] Nos Iacobus rex — — volentes vos dilectum nostrum Berengarium de S. Marciali de ordine quondam Templi gratia prosequi favoris — überläßt demselben auf Lebenszeit einen einst den Templern gehörigen Garten. Ilerde, 2. Id. Sept. 1313 (September 12).

Es folgen mehrere ähnliche Schenkungen: u. a. beschenkt Jacob II. auch barberium, barbitonsorem et porterium suum mit ehemals templerischen Gütern. —

---

5. Verzeichnisse gefangener Templer.

I. Jean de Servoisier, sergent du Palais de Paris, hatte nach der von ihm ausgestellten Quittung über die Zahlung der ihm dafür gebührenden Gelder am 11. September 1310 folgende eilf Templer in Haft

Jean Poitevin,	Pierre le Roy,
Renand de Bissi,	Jean de la maison Dieu,
Jean de la Bruière,	Robert de Monteruelg,
Jacques de Sassy.	Robert de Charmes,
Laurens de Provins,	Hue de Villers,

Renaud de Paris.

Paris, Bibl. nat. Fonds lat. 9800. Nr. 15 u. 16.

II. Den 22. November 1310 (Sonntag vor Advent) quittirt Jean de Plailly über den Aufwand, den ihm die Wiedereinbringung eines aus seinem Gefängnis zu Plailly entsprungenen Templers bereitet hatte. Dazu gehört folgendes Stück:

1310. die martis ante nativitatem domini (December 22).

Omnibus hoc visuris J. permissione divina monasterii Sancti Eligii Noviomensis[1]) abb. sal. Notum sit omnibus, quod nos ad rogatum cuiusdam armigeri, de cuius nomine ad presens non recolimus, fratrem Philippum de Treffon, ut dicitur, Templarium anno domini 1310 die festi Sancti Lupi, videlicet die prima mensis Septembris per servientem nostrum capi fecimus in terra et jurisdictione nostra ipsumque a die predicta usque ad diem crastinam festi beati Nicholai hiemalis detinuimus nostro carceri mancipatum. Qui templarius a prisione seu carcere nobilis viri domini Petri de Plaalli militis evaderat una cum pluribus sociis suis, ut dicitur. Quod omnibus, quorum interest, tenore presentium intimamus. Datum sub sigillo nostro anno domini millesimo CCCmo decimo predicto die martis ante nativitatem domini.

Paris, Bibl. nat. Fonds lat. 9800. Nr. 10 u. 11.

III. 1311 samedi après le S. George (24. April) quittirt Pierre de Plailly über Empfang der Gelder für den Unterhalt der von ihm gefangen gehaltenen Templer

Nichola de Sente prestre,	Enede de Nanten,
Jehan Waubert,	Pierre le prévôt,
..... de Gnillière,	Pierre le Picard.

Ebendas. Nr. 7.

IV. 1312. Renier de Crels und Pierre le maître, commissaires des biens des Templiers au baillage de Senlis, zahlen gegen Quittung an Pierre de Plailly,

---

1) Noyon.

chevalier du Roy, und Guyart d'Asnière, valet du Roy, die nöthigen Gelder zum Unterhalt der denselben zur Obhut übergebenen nicht reconciliirten eilf Templer, die sie zu Asnières für Oise festhalten:

Gilles de Perboure prêtre, Bernard de Castres,
Nichole de Versekin, Henry d'Ardembourc,
Jean du Sac, Jaques Cadibuen,
Philippe du Douay, Ernoul Labre,
Hellin de Templemart, Pierre Capon,
Jean de Versenaire.

Ebendaſ. Nr. 9.

V. Zum Theil dieſelben Templer mit etlichen anderen finden wir laut damaliger Quittung früher, im Auguſt 1310, in Beauvais als Gefangene:

Dominus Gillo de Perbonne (prêtre), Bernardus de Castres,
Nicolaus Verseqnin, Henricus de Ardenbourch,
Henricus de Brebant, Jacobus dictus Qnadiebon (Catibuen),
Henricus de la Place, Arnulfus dictus Larbre,
Herlinus de Templemart, Petrus dictus Capon,
Philippe de Vignes, Johannes de Wersenare.

Paris, Bibl. nat. Coll. Clairambault Vol. 1313, Fol. 11; ein gleiches Verzeichnis vom December 1310 ebendaſ. Nr. 16.

VI. Im September 1310 ſaßen in Asnières laut Quittung ihres Wächters folgende Templer:

Gile d'Oysemont, Michel Monset,
Nicole le mounier, Johan de S. Just,
Johan bras de fer, Pierre de S. Leu,
Guillaume dou Mesnily Aubri, Henri de Alli.

Paris, Bibl. nat. Coll. Clairambault Vol. 1313, Nr. 16; nach einem Verzeichnis vom Februar 1310 (ebendaſ. Nr. 38) waren die genannten auf dem Konzil zu Senlis reconciliirt.

VII. Robert le parmentier beſcheinigt den 14. Auguſt 1310 die Gefangenhaltung folgender Templer durch Pierre de la Cloche im Caſtel S. Aubin zu Cresvo:

Renaud de Cugnieres (Guimeres), Buenes de Vilaines,
Raoul de Taverni, Wermont de Sacoim (?),
Mathieu de Cresson Essart, Dimanche de Digon,
Pierre de Lagni, Henri de Faveroles,
Nicole de Compiègne, Helie de Geurte.

Ebendaſ. Nr. 14; ein gleiches Verzeichnis vom October Nr. 35.

VIII. Im December 1310 ſaßen in Château Montmélian:

Jehan Lochou, Guillaume de Braioun
Pierre le borgue, Thierry de Vauberleus,
Bertrand de S. Paul, Pierre d'Athier,
Pierre de Monbreci, André le moiloier,
Jehan de Maumen, Raoul de Grand Villers,
Gérard de Saumont.

Ebendaſ. Nr. 33.

IX. Laut Quittung vom 15. November 1310 ſaßen in Compiègne:

Anselm de la Rochière, chevalier, Geoffroy de la Fère,
Evrard de Valdence, chev., Robert de Mortefontaine,
Robert dou Mont de Soissons, Guillaume de Roy,
Messere Ourri frere chapelain, Robert Harle,
Dieure de Chierut.

Ebendaſ. Nr. 28.

X. Im December 1310 befanden ſich in Haft in Chaſtel de Luzarches folgende 10 Templer:

Jehan Poince prestre,	Jehan Fort de vin,
Gile de Loueucourt,	Barthelemé de Volaines,
Jehan boucher,	Gobert de Marle,
Robert de Raimbenual,	Pierre de maison Viguers,
Jehan Gambier,	Pierre de S. Just.

Ebendaſ. Nr. 30.

XI. Von beſonderem Intereſſe iſt die folgende Liſte der zu Villiers S. Paul in Haft gehaltenen Templer aus dem December 1310:

Thomas d'Aynal prestre,
Robert de Gorteuflos prestre (Gorenflos),
Guillaume de la Place, command. d'Oysemout,
Robert le Borjois, com. de Sommerans (de Briais),
Philippe de la Verchines, com. de Molaines,
Adam d'Enfer, com. de S. Panthelien de Braines,
Philippe de Main, com. de Mauflieres (Damangin),
Henri de Compiègne,
Jehan de Boullencourt (Boullaincourt),
Bertrand de Sammerans (Soumerans),
Martin de Marseille (Marcillies),
Jehan Lesquener (Desquoner).

Ebendaſ. Nr. 34 Dieſelben Namen in etwas abweichender (eingeklammerter) Form finden ſich in einem Verzeichnis der im Januar 1310 ebendort gefangen gehaltenen Templer ebendaſ. Nr. 6 u. 12.

XII. Laut Quittung vom Februar 1310 ſaßen damals in Senlis folgende zwölf Templer gefangen; unter den für ſie aufgewandten Koſten figurirt auch die Zahlung an einen dreimal wöchentlich für die Gefangenen die Meſſe leſenden Prieſter.

Thomas de Bonnaincourt,	Guillaume de la Fond,
Nicole de Miamnis,	Estienne de Provins,
Pierre do Maissens,	Nicole de Hansoignimont,
Jehan de Gres,	Fonco de Milli,
Guillaume de Belvile,	Aliamme do Liviers,
Gerard do Moigneude,	Hue d'Oysemont.

Ebendaſ. Nr. 39.

6. Zum neapolitaniſchen Prozeß.

1. Archivio della R. Zecca dal 1307 al 1308. Vol. 18 Olim arca D, fasc. 52, n° 19. N° della pergamena 99. — 1308, März 25, Lecce.

† Anno quo Christum concepit virgo maria millesimo Trecentesimo octavo Regnante domino nostro Karolo secundo dei gratia Excellentissimo Regnorum Ierusalem et sicilie Rege, ducatus apulie et principatus capue, provintie, forchalquerii ac pedimontis comite, Regnorum eius anno vicesimoquarto. Mense martii die vicesimoquinto eiusdem, sexte Indictionis apud licium. Nos letisius de Inorocato Iudex licii Goffridus de ysaya puplicus eiusdem terre Notarius et subscripti testes ad hoc specialiter vocati atque rogati presenti puplico scripto fatemur et declaramus, quod olim die vicesimo tertio Mensis Martii accersitis nobis ad presentiam Nobilis viri domini luce de Tauro de Neapoli Militis, Am-

ministratoris officii Iustitiariatus terre ydronti loco quondam domini Gualterii de Tauro, olim Iustitiarii Terre ydronti patris sui nec non et discreti viri Indicis petri porcarii de Aversa prefatus dominus lucas ostendit nobis quasdam ducales licteras sub parvo sigillo domini ducis, Regni sicilie vicarii generalis, dicto domino Gualterio destinatas, in quibus facta prius mentione in illis de Templariis omnibus in Regno sicilie commorantibus contineri vidimus Capitulum in hec verba post hec autem immediate bona omnia mobilia et immobilia fratrum ipsorum cum notitia et conscientia Indicis petri porcarii de Aversa quem ad vos propterea presentialiter destinamus auctoritate presentium capientes illa dicto Iudici petro assignetis instanter per eum, prout sibi per alias nostras commissionis sue licteras iniungimus usque ad nostrum beneplacitum procuranda, de quorum bonorum captione et assignatione fieri faciatis tria puplica consimilia Inventaria continentia bona ipsa per partes et membra et in quibus consistant, ut pote domos terras vineas et possessiones alias animalia victualia et res alias cum quantitate, qualitate, ac distinctionibus aliis particulariter et distincte cūm notitia siquidem dicti Iudicis petri, ac prefatorum Iudicis et actorum Notarii quos habetis, quosque captioni et assignationi dictorum bonorum volumus interesse, quorum Inventariorum uno vobis retento, alio eidem Iudici petro tradito Tertium nobis ad curiam transmictatis cum omni diligentia et sollicitudine provisuri, quod de bonis ipsis quicquid subtrahi diripi, vel dissipari non possit, et prefatus Iudex petrus ostendit nobis alias ducales licteras sibi directas, quas vidimus et legimns, prefati domini ducis parvo sigillo munitas continentie subsequentis. Robertus primogenitus Illustris Ierusalem et Sicilie Regis, dux Calabrie ac eius in Regno sicilie vicarius generalis, Iudici petro porcario de Aversa devoto suo salutem et dilectionem sinceram. Scire te volnmus, quod ad Mandatum sanctissimi in Christo patris et Clementissimi domini, domini nostri domini Clementis divina providentia sacrosancte Romane ac universalis Ecclesie Summi pontificis directum nobis noviter domino Gualterio de Tauro de neapoli, Iustitiario Terre ydronti per alias licteras nostras iniungimns, ut bona omnia Templariorum que in decreta sibi provincia scita sunt, cum conscientia et notitia tua capiat et capta tibi assignare debeat per te, de cuius fide ac legalitate testimouium recepimus laude dignum, diligenter et fideliter usque ad nostrum beneplacitum procuranda. Quocirca devotioni vestre vicariatus auctoritate qua fungimnr precipiendo mandamus, quatenus statim receptis presentibus ad predictum Iustitiarium te personaliter conferens ac huiusmodi bona tam mobilia quam immobilia fratrum dicti Ordinis in partibus Iustitiariatus eiusdem ubicumque sistentia in manibus tuis in testimonio pnplico presentium auctoritate recipiens ea sollicite diligenter et fideliter nsque ad ipsum nostrum beneplacitum procurare studeas, et fructus percipere ex eisdem, per te fideliter conservandos. vineas autem, Terras et possessiones alias, que inter bona ipsa fuerint, congruis et debitis temporibus excoli, et domos, que reparatione indigent, reparare facias de fructibus et redditibus bonorum ipsorum ita quod non depereant nec in aliquo devastentur, actentius provisurus, qnod de bonis ipsis quicquid subtrahi diripi et dissipari non possit, cum tibi exinde totaliter incumbamns. sic ergo circa huiusmodi commissum tibi procurationis officium diligenter et fideliter te gerere stndeas, prout exinde in curia prestitisti corporale ad sancta dei Evangelia Iuramentum, quod possis proinde merito commendari. Factis de Captione et assignatione bonornm ipsorum in tuis manibus tribus puplicis consimilibus Inventariis continentibus bona ipsa per partes et membra sive in domibus Terris vineis et possessionibus aliis sive in animalibus victualibus aliisve rebus existant cum quantitate qualitate genere specie ac oportunis distinctionibus aliis particulariter et distincte, quorum uno tibi retento

alio prefato Institiario Remanente, tertium nobis ad Curiam transmictatur datum Neapoli die vicesimoseptimo februarii, sexte Indictionis. Ad quarum licterarum exequtionem prefatus dominus lucas et Iudex petrus cupientes procedere debita cum cautela, prout spectat ad quemlibet eorundem, presentibus cum eis Iudice Rogerio Marchisio de salerno Indice et assessore dicti domini Ince et notario Roberto de Arrio actorum notario per Curiam sibi datis requisiverunt nos, ut in exequtione prescriptarum licterarum ducalium sibi assistere deberemus in dicta terra licii et pertinentiis eius, ubi predicta domus templi certa bona habebat videlicet predicto domino luce in capiendis huiusmodi bonis omnibus et predicto Iudici petro assignandis eisdem ac eidem Indici petro in bonis ipsis recipiendis, facturi exinde puplica documenta, prout eis per presentes licteras demandatur. Quorum reqnisitioni devote parentes eis astitimus, et nobis presentibus cum eisdem prefatus dominus lucas cum notitia et conscientia dicti Indicis petri necnon dictorum Iudicis et assessoris sui et actorum notarii a dicto ..... Martii usque ad presentem diem auctoritate dictarum licterarum ducalium cepit bona subscripta que invenit per Inquisitionem exinde factam predictam domum templi habere in dicta terra licii et pertinentiis ..... valentia Annuum redditum subdistinctum et statim capta dicto Iudici petro assignavit eadem et Idem Iudex petrus immediate bona ipsa recepit, particulariter prout iuferius continetur per eum iuxta tenorem dictarum licterarum ducalium commissionis sue de cetero procuranda videlicet in dicta Terra licii et pertinentiis ..... bona mobilia et immobilia infra scripta: Briviarium unum vetus Item manuale unum vetus Item vestimentum unum vetus cum apparatu suo pro canenda missa Item vegetes duas veteres capacitatis qualibet ipsarum Barilium quadraginta quarum una est plena vino comuni et alia parum plus medietatis vino comuni ... etc. alte und neue Fässer mit Größenangabe. Item pilas tres vacuas aptas ad reponendum oleum. Item tinam unam magnam veterem pro reponendo frumento Capacitatis Thuminorum quinquaginta. ..... Item Molendinum sive Cintimolum unum. Item suppidarica duo vetera. Item vegetem unam veterem vacuam sine timpaneo Capacitatis Barilium octo. Item pannum unum de Buccarana veterem pro altari Item pannum unum alium veterem mistum inter bombicem et lanam et acciam pro apparatu dicti altaris Item calicem unum de stagno. Item boves septem laboratorios, quorum quatuor sunt mercati merco templi, videlicet hoc ⊕ et unus ipsorum mercatorum est pili olivini et alius pili Marini et alius pili Rubei et alius pili Melessini et sunt senes et alii tres non mercati, sunt Infrascriptorum pilorum videlicet unus ipsorum bonus est pili olivini et alius est pili Melessini et alius est pili Rubei qui est senes. Item vaccas quatuor quarum una est mercata eodem merco et est pili Melessini una de nou mercatis est pili olivini cum vitulo suo presentis nascite et alia est pili Melessini cum alio vitulo presentis nascite et alia est eiusdem pili cum uno alio vitulo presentis nascite quam petrus pandolfus sorterius fatetur se habere. Item luvencos unius anni tres pili olivini Item Iuvencum unum dnorum annorum pili marini sive olivini. Item asinam unam senem cum pullo unius anni pili albi. Item asinos duos pili marini unum ipsorum quinque annorum et alterum duorum annorum. Item domum unam cum cameris tribus lardinello coquina domo una deputata pro Molendino domo Cellarii Ecclesia que vocatur sancta maria curti cum stabulo et duabus cameris sibi contiguis deputatis pro habitatione dictorum fratrum sitam iuxta viam puplicam a tribus partibus iuxta domum presbiteri Theodori domum Iohannis de albino et siqui alii sunt confines. Item domum unam aliam que fuit quondam Marie de Ricca sitam intus in eadem terra iuxta domum dicti cellarii iuxta domum Iohannis de albino iuxta viam publicam et si qui alii

sunt confines qnam tenet petrus cuccubatia locatam sibi pro tarenis Auri tribus olim de Mense Ianuarii eiusdem anni usqne ad unum annum completum de quibus solvit tempore locationis predicte tarenum unum et restant ad solvendum tareni duo. Item domum unam aliam intus in eadem terra sitam in vicinio sancti leutii iuxta domos Iobannis guastafenile inxta viam puplicam et siquī alii sunt confines non locatam alicni propter defectum pensionarii Item domum nnam aliam que fuit quondam Gnillelmi Gallifnra sitam in vicinio sancti pantaleonis iuxta domum presbiteri Iobannis turrisii domum Iobannis de Mallano nemini locatam propter defectnm pensionarii qui non invenitur. Item domos tres simnl contiguas cnm cnrti et orto sibi contiguis que fuerunt quondam Iacobi de Mesanea in quibus sunt fovee tres sitas in vicinio ecclesie omninm sanctorum iuxta domos monasterii sancti Iobannis quod est monasterium monialium viam puplicam si qui alii sunt confines qnas tenet Iobannes de alferio locatas sibi de predicto mense Januarii scilicet nsque ad unum Annum pro tarenis auri sex de quibus nicbil solvit. Item domnm unam aliam que fuit quondam Churanne de vellis sitam in vicinio sancti Mathei iuxta domum quondam Ianrentii de Anna iuxta domnm que fuit qnondam papalis de guarino et si qui alii sunt confines quam tenet presbiter Georgins de magistro gualterio locatam sibi olim de mense Angusti Anni quinte Indictionis proximo preterite pro duobns tarenis nsqne ad unum annum completum de quibns solvit tarennm unum. Item domum unam aliam cnm orto sibi contiguo et quadam curti comuni eidem domui et presbitero leoni de Theofilatto qne fuit qnondam leonis de papa georgio sitam in vicinio ecclesie sancte Marie Magdalene iuxta domos dicti presbiteri leonis locatam eidem presbitero leoni a primo mense novembris buius anni sexte Indictionis usque ad unum annnm completum pro tarenis auri dnobus et granis quinque pro libra cere una que domus debet reddere annuatim libram cere unam domino Guarnerio Item domos tres simul coniunctas cum cnrti et orto eis contiguis sitas in vicinio sancti Iobannis de dardano iuxta domum letisii de putbeto iuxta viam puplicam et si qui alii sunt confines quam tenet Stephanns de Iordanis locatam sibi olim in fine mensis augusti anni qninte Indictionis proximo preterite usque ad unum annum completum pro tarenis duodecim de qnibus solvit tarenos tres Item vineam unam incultam cnm arboribus olivarum centnm sexaginta qne fuit qnondam domini Roberti de Martano de eadem terra que dicitnr vinea maysonis templi sitam prope tenimentum Tursani iuxta vineam comitis brene et licii iuxta viam puplicam et si qui alii sunt confines qne potest reddere annnatim facta compensatione de anno fertili ad non fertilem quandoqne parum plus quandoque parum minus Barilia vini mnsti quinquaginta et olei staria octo comuni extimatione valentia ad rationem de qninqne granis per Barile et ad rationem de duobus tarenis per starium tarenos auri vigintiocto et grana decem. Item in eodem loco presbiter Iohannes pallarius tenet qnoddam clausorium vinearum a predicta domo olim templi de qno reddit annuatim sextam partem fructuum proventurorum ex eo que sexta pars facta compensatione de anno fertili ad non fertilem quandoque parum plus aut parum minus vini musti Barilia octo que possunt valere comuniter. annnatim ad rationem de quinque granis per barile tarenos auri duos Item predictus presbiter Iobannes pallarius qnoddam Clausorium vinearum situm iuxta dictam Clausuram, tenet a dicta domo, quod clausorium solet et debet reddere annuatim eidem domui scilicet sextam partem fructunm provenientium ex eo que sexta pars potest reddere annuatim facta compensatione de anno fertili ad non fertilem vini musti Barilia ex comuni extimatione valentia ad rationem similiter de granis quinque per barile tarenum auri unum et grana decem. Item in eodem loco beres Nicolai porcarii de

eadem terra tenet ab eadem domo quoddam Clausorium vinearum iuxta predictum Clausorium de quo tenetur reddere annuatim eidem domui sextam partem fructuum provenientium ex eis que sexta pars potest reddere annuatim facta compensatione de anno fertili ad non fertilem vini musti Barilia quatnor comuniter valentia ad eandem rationem de quinque graneis per barile tarenum auri unum. Item in eodem loco Iohannes veterissus tenet quoddam Clausorium vinearum ab eadem domo de qua reddit annuatim sextam partem fructuum provenientium ex eis que sexta pars facta compensatione de Anno fertili ad non fertilem potest reddere annuatim vini musti Barilia sex comuniter valentia ad eandem rationem de quinque granis per Barile tarenum unum et grana decem. Item in eodem loco tenet Vitus procevinus quoddam Clausorium vinearum de quo reddit similiter annuatim sextam partem fructuum provenientium ex eis que sexta pars potest reddere annuatim vini musti quandoque parum plus quandoque parum minus facta compensatione de anno fertili ad non fertilem Barilia tria comuniter valentia ad eandem rationem de quinque granis per Barile grana quinque. Item tenimentum unum terrarum quod est in loco qui dicitur sanctus Martins de turri iuxta flumen in quo seminati sunt pro anno presenti pro parte dicte domus per petrum pandolfum sorterium eiusdem Campi frumenti thumini quinquaginta Ordei thumini octoginta et quod ipse sorterius debet habere ex pacto cum eo exinde habito decimam partem victualium exinde proventurorum. Item dicta domus debet habere quintam partem omnium fructuum et leguminum qui provenient pro Anno presenti ex victualibus satis per Nicolaum Brunum Nicolaum de Adamo, filios quondam Stephani aleyti Gualterium de Tafuro ursonem Campisanum predictum petrum pandulfum . . . . . domus septimam partem ex victualibus satis in eodem Tenimento per Nicolaum . . . . . quinta pars et septima pars consuevit ascendere quandoque parum plus quandoque parum minus facta compensatione de Anno fertili ad non fertilem ad frumenti Thuminos quadraginta . . . . . et ordei Thuminos quadraginta valentes comuniter ad rationem de quatuordecim granis pro quolibet thumino frumenti et granis septem et medio pro quolibet Thumino ordei unciam auri unam et . . . . . Item predicta domus templi habebat Iura terragii quintam partem fructuum omnium provenientium ex tenimento uno terrarum quod dicitur feodum domus templi situm iuxta ecclesiam sancti lazarii viam puplicam et signi alii sunt confines quod ius facta compensatione de Anno fertili ad non fertilem consuevit reddere quando seminantur frumenti salmam unam et ordei thuminos quatuor comuniter valentes ad rationem de quatuordecim granis pro thumino frumenti et de septem granis et medio pro thumino ordei tarenos auri septem. Item predicta domus habebat Iura terragii quintam partem fructuum omnium provenientium ex tenimento uno terrarum sito in loco qui dicitur parite grossu inxta viam puplicam feodum dicti domini comitis Brene et licii et si qui alii sunt confines. quod ius facta compensatione de anno fertili ad non fertilem consuevit reddere frumenti thuminos duos et ordei thuminos duos comuniter valentes ad rationem de granis quatuordecim pro thumino frumenti et ad rationem de granis septem et medio pro thumino ordei tarenos duos et grana tria. Item tenimentum unum terrarum laboratoriarum quod dicitur Cerbarula quod tenet ad Annum censum decime partis victualium seu leguminum provenientium ex eodem leo quallaserius que decima pars potest valere facta compensatione de anno fertili ad non fertilem quandoque parum plus vel parum minus frumenti thuminos duos ordei thuminos duos valentes comuniter ad predictam rationem superius declaratam. Item petiam terre unam que fuit quondam Iacobi de Mesanea in tenimento porciliani capacitatis thuminorum ordei decem in qua seminati sunt pro Anno presenti per

pulcarum de pulcaio ordei thuminos decem de qnibus dicta domus habere debebat decimam partem ordei provenientis ex ea de qnibus debetur decima dicto domino Comiti Brene et licii que decima parsque debetur dicte domui facta compensatione de anno fertili ad non fertilem quandoque parum plus vel parum minus potest reddere Annuatim ordei thuminos tres valentes comuni extimatione ad rationem de granis septem et medio pro quolibet thumino tarenum unum et grana duo et medio. Item petiam terre unam que fuit dicti quondam Iacobi de Mesanea sitam iuxta tenimentum sancti petri de Lama Capacitatis thuminorum frumenti quatuor in qua seminati sunt pro Anno presenti per Iacobum de Rechonea ad quintam partem frumenti exinde proventuri dicte domui exhibendi, que quinta pars facta compensatione de Anno fertili ad non fertilem quando seminatur potest reddere annuatim frumenti thuminos tres comuniter valentes ad rationem superius declaratam. Item petiam terre unam que est iuxta viam puplicam qua itur de licio Brundusium ex uno latere et ex altero latere ipsius vie est terra Angeli de Cantore de licio Capacitatis frumenti thuminorum quatuor et nichil seminatum est in ea. Item Ius quinte partis provenientis ex tenimento uno vinearum appatronatarum sito in tenimento quod dicitur de Altigno, quod Ius consuevit reddere facta compensatione de Anno fertili ad non fertilem parum plus vel parum minus vini musti Barilia duodecim et olei musti starium unum valentes comuniter ad rationem de quinque granis pro Barili et de tareno nno et medio pro stario tarenos quatuor et grana decem. Item filii presbiteri Georgii de sancto donato tenent tenimentum terrarum dicte domus ad decimam partem victualium exinde proventurarum quod est in loco qui dicitur ad sanctam virginem quod fuit de ferraiolis iuxta tenimentum Monasterii sancti Iohannis et si qui alii sunt confines, que decima pars potest valere annuatim facta compensatione de anno fertili ad non fertilem quandoque parnm plus vel parum minus frumenti thuminos tres, valentes comuniter ad eandem rationem superius declaratam et sunt ibi due Curtes pro ovibus que serviunt annuatim ceverellos duos. Item petiam terre unam laboratoriam capacitatis thuminorum frumenti octo sitam in loco Sancta Marie de templo in qua sati sunt pro anno presenti frnmenti thumini septem per laurentium de sancta Echaterina pro qua seminatura dictus laurentius tenetur dare et solvere ex pacto tarenos auri viginti duos et grana decem Item peciam terre unam capacitatis frumenti thuminorum duorum et medii sitam in loco qui dicitur Ruge iuxta terram alamagnorum viam puplicam et si qui alii sunt confines in qua sati sunt frumenti thumini duo et medius per letisium Cacaverunum ad quintam partem que quinta pars facta compensatione de anno fertili ad non fertilem potest reddere annuatim quando seminatnr frumenti thuminos duos valentes ad eandem rationem superius declaratam. Item petias terre duas laboratorias capacitatis quelibet ipsarum frumenti medii thumini sitas in eisdem pertinentiis Ruge iuxta terram Iaconi Baldi Terram congregationis Maioris Ecclesie liciensis, et si qui alii sunt confines in quibus seminatus est frumenti thuminus unus per Iohannem de Bosco ad quintam partem que quinta pars potest reddere Annuatim frumenti thuminum unum valentem ad rationem superius declaratam. Item clausurellam unam sitam in loco ubi dicitur ad sanctam Mariam de Tallato iuxta clausuram alamagnorum et si qui alii sunt confines et consuevit reddere dicto domino Comiti quintam partem fructuum provenientium ex ea et est nullius redditus. Item in pertinentiis ydronti Tenimentum unum terrarum in loco qui dicitur sanctus ysidorus iuxta feodum Malle feodum Melpiniani et si qui alii sunt confines. Quod reddebat Annuatim eidem domui ad quintam sextam et septimam partesque quidem partes possunt reddere Annuatim facta compensatione de anno fertili ad non fertilem frumenti thuminos

trigiuta et ordei thumiuos triginta comuniter valentia ad rationem superius declaratam, unde ad futuram memoriam et tam Regie Curie certitudiuem quam dictorum domini luce et Iudicis petri cautelam facta sunt exinde per nos tria puplica consimilia Inventaria quorum uuo penes predictum Iudicem petrum retinendo alio dicto lustitiario remansuro et tertio ad curiam transmictendo scripta per manus mei predicti Goffridi de ysaya puplici notarii licii signo meo solito signata sigillo et subscriptione mei predicti Iudicis sigillis predictorum domini luce ac Indicis petri ac subscriptorum testium subscriptionibus roborata. Quod autem superius in quarta linea ubi legitur dicto ludici in tertiadecima ubi legitur, genere specie etc. in quartadecima ubi legitur domino luce in decimaoctava ubi legitur commissionis sue in vicesimatertia ubi legitur boum in tricesimaprima ubi legitur leonis de papa in tricesimaqnarta ubi legitur quandoqne parum plus quandoque in quadragesimaseptima in uno loco ubi legitur frumenti in alia loco eiusdem linee ubi legitur ordei et in alio loco ipsius linee, ubi legitur domus habet de abrasum est ego predictus Notarius Goffridus abrasi et emendavi non vitio set errore.

Letisius de Inòrocato, Iudex licii —

† Ego Iohannes de palma
† Ego Rogerius romanus —
† Iohannes augeli cazaliui
† Ego Magister blasius testis sum
† Ego paulus de sire fulcone
† Iobanues Goffridi Casaliui testatur,

---

2. Archivio della R. Zecca 1307 al 1308 — Vol. 18 — Olim Arca B Fascicolo 4 n° 11 — n° della pergamena 102. 1308, März 31. Baroli.

Anno ab Incarnatione domini nostri Ihesu Cbristi Millesimo Trecentesimo Octavo Regnante domino nostro Karolo secundo dei gratia, Magnifico Rege Ierusalem et sicilie, ducatus apulie et principatus Capue, provintie et forqualquerii ac pedimontis comite, Regnorum suorum anno vicesimo quarto, mense martii, die ultimo eiusdem, sexte Indictionis apud Barolum intus in castro eiusdem terre. Nos Iobannes de Leone Regalis Baroli Iudex, Riccardus de nicolao puplicus eiusdem terre notarius, ac testes subscripti ad boc specialiter vocati et Rogati, presenti scripto puplico notum facimus et testamur, quod vir nobilis dominus Iobauues de Laya miles Regius, Iustitiarius terre Bari, in nostri presentia auctoritate ducalium licterarum sibi propterea directarum, quas penes se habet, asseguavit et deputavit in Castro Regio nobili viro Iobanni bracbetto Castellano dicti Regii castri Baroli custodiendum per eum in eodem castro Baroli nomine et pro parte domini snmmi pontificis et sedis apostolice usque ad mandatum ducalis excellentie, fratres templarios Infrascriptos videlicet fratrem Michaelem Tersi, fratrem oliverium de Berona, fratrem Guillelmum Angelicum, fratrem Bartholomeum de cusentia et fratrem andream de Cuseutia, Inventos et captos olim per eundem lustitiarium auctoritate dictarum licterarum ducalium die duodecimo predicti mensis Martii in domo templi de eadem terra Baroli, fratrem domiuicum de turresa inventum et captum eodem die duodecimo in domo eiusdem templi de Gravina, fratrem angelnm de Bruudusio, Inventum et captum predicto duodecimo die in domo piczaui et fratrem Stepbauum de antiocia Inventum et captum predicto duodecimo die in domo eiusdem templi, que est in Rubo, sicut idem lustitiarius asseruit coram nobis. Qui qnidem castellanus recepit in nostri presentia a predicto domino. Institiario fratres templarios suprascriptos custodiendum per eum, ut superius declaratur. Unde ad futuram memoriam et tam Regie Curie certitudinem quam eiusdem

domini Iustitiarii cautelam presens puplicum instrumentum exinde factum est per manus mei predicti Riccardi de Nicolao puplici Baroli notarii signo meo solito sigillo et subscriptione mei qui supra, Iudicis ac omnium subscriptorum testium subscriptionibus roboratum.

† Iohannes de Leone qui supra Iudex
† Ego Iudex Corradus munzulla de Summa testis sum et subscripsi
† Ego notarius Iacobus munzulla de Summa testis sum et subscripsi
† Ego Landulfus munzulla de Summa testis sum et subscripsi
† Ego Riccardus de Gilardo testis sum et subscripsi.

VII. Templer-Regeſten.

1133. April 11. Aimericus de Barbarama ſchenkt in Gemeinſchaft mit ſeinem Bruder dem Templerorden (zu Douzens). Güter „ad habendum et possedendum suamque voluntatem faciendum etiam et disponendum secundum institutionem ordinis militie sue“ — Toulouſe, Arch. dép. Cartul. de Douzens fol. 10°. 1.

1133. Rogerius de Butein ſchenkt dem T.-O. ſeine villa Burchaſoſs nebſt Zubehör und beſtimmt, „ut si fratres — in praedicta feiragine (Name eines Grundſtücks) voluerint villam facere et fundare atque edificare et ad edificandum ac permanendum ibi homines mittere, habeant licentiam faciendi, exceptis dummodo meis hominibus“. Ebendaſ. n. 114 (fol. 57). 2.

1138. Januar 26. Ego Petrus Rogerii dono me ipsum Deo et sancta militie Templi Salomonici de Ierusalem et dono eidem militie totum honorem meum. Ebendaſ. n. 23 (fol. 21). 3.

1144. Ego Raymundus de Monte Esquino jaceo in aegritudine — macht ſein Teſtament: Leib und Seele Gott — et fratribus milicie Christ. Iherus. Perpignan, Cartul. fol. 43. 4.

1153. Petrus de Barbaraino, dono, laudo atque emendo me ipsum domino Deo et b. Marie ac venerabili milicie Templi Ieros. *pro tot ac tantis factis injustis* que et reus et peccatorum multoriens perpetrator, ob quam causam et omnia mea dispono et sic in accartu scriptum est. Toulouſe, Arch. dép. Cartul. de Douzens n. 6. 5.

1165. Raimundus Hugonis filius ſchenkt unum hominem meum Guilelmum paratorem totamque illius posteritatem dem T.-O. zu Sündenerlaß und gegen 120 solidos bonos et bene metibiles. Ebendaſ. n. 31 (fol. 26). 6.

1167. Ego Ugo Mardi und Schweſter „dimittimus et solvimus te, Poncium Mirabel, et infantes tuos totamque eorum posteritatem atque omnia jura nostra Deo omnipotenti et b. Marie et vobis metipsis (milit. Templi)“. Ebendaſ. n. 27 (fol. 23v°). 7.

1167. Ego Petrus de Runi dono me ipsum et facio me hominem Deo et militie Templi Ierus, dem er für den Fall ſeines kinderloſen Todes auch ſein ganzes Vermögen vermacht. Ebendaſ. n. 52 (fol. 37v°). 8.

1169. Einer ſchenkt unam partem ecclesie S. Marie de Bruerano, alteram partem milicie, tertiam partem Hospitali Iherus. Perpignan, Cartul. fol. 47. 9.

1170. Ego Aibelina domina mit Mann und Söhnen nos omnes donavimus Deo et militibus Templi. — Toulouſe, Arch. dép. Cartul. de Douzens n. 28 (fol. 24). 10.

1236. Juni Montpellier. Nos frater Hugo de Monte Lauro, domus milicie Templi in Provincia et partibus Hyspanie magister humilis bekennt, quod nos de consilio et assensu fratrum nostrorum in Arvernia constitutorum concedimus et confirmamus domino Lodovico, dei gratia Francorum regi, donationem illam, quam Gisbertus Eraclei, quondam magister mil. Ti in

partibus cismarinis fecit domino Philippo regi Francorum felicis recordationis avo ipsius in villis de Paluel etc. Paris, Arch. nat. J. 295, n. 7. 11.

1255. Juli 15. Frère Renaud de Vichiers, maistre de la poure chevallerie du Temple de Ierusalem, bekundet die Beilegung des Streits zwischen Margarethe, Königin von Navarra und Pfalzgräfin von Champagne und Brie, Thibaud, König von Navarra, und Isabella, Tochter des Königs von Frankreich und Königin von Navarra, auf der einen und dem Templerorden auf der andern Seite

1255. Donnerstag vor S. Magdalene. 12.

Paris, Bibl. nat Coll. Dupuy, vol. 226, fol. 56—57.

1260. April 18. Protokoll über Beilegung eines Streits zwischen Ioannes comes Brene und fr. Guido de Basainvilla gerens in Francia vices fratrum milicie Templi

Die dominica in quindena pasche. 13.

Abschrift nach dem Original in dem Archiv der Johanniter-Comthurei zu Troyes.

Paris, Bibl. nat. Coll. Duchesne vol. XXI, fol. 52.

1262. Schiedsspruch im Mühlenstreit zwischen T.-O. und Joh.-O. 14.

Guil. de Molay, maresc. d. Ti.
Gonsalvo Martin, Großcomthur.
Gerardo de Borges, commandeur des chevaliers dou T.
Pierre de Cayres, Gui d'Anbon, } compaignons dou maistre d. T.

Paoli I, n. 142 (p. 179).

1270. Schiedsspruch zwischen Joh.-O. und Capitel zu Bethlehem. 15.

frē Thome Berardo, vener. mgn̄ dom. mil. Ti.
fre Cimbelardo marescalco.
fre Guilel. Malart, drapperio dicti d. m. Ti.

Paoli I, n. 151 (fol. 194).

(1270. Februar 9.). Cest la sepulture de monseigneur Estiēnne de Trichastiel, frere dou Temple. † 1270. Febr. 9. 16.

Abbildung des Grabsteins in der Johanniter-Comthurei Fontenoite bei Trichastel.

Paris, Bibl. nat. Collect. Clairambault, 1313, fol. 6 v°.

1271. Juni 2. Paoli, Cod. dipl. S. mil. ord. S. Ioh. I, n. 152 (fol. 195).

Symone de Turri magno praeceptore domus Ti Guil. de Bel. Iocho *(sic)* preceptore pro domo Ti in comitatu Tripolitan.

Guil. Molaho draperio p̄dicte d. Ti. 17.

1271. A. de Castro novo mgr Templi in Aragonia et Catalonia.

Perpignan, Cartul. Templ. fol. 41 v°. 18.

1271. Streit zwischen König von Aragon als Herrn von Roussillon, Montpellier u. s. w. und dem durch Arnaldus de Castro novo humilis Templi mger in Aragonia et Catalonia vertretenen T.-Orden über das von letzterem beanspruchte merum imperium, incl aber der Gerichtsbarkeit in terris Russilionis, Vallisperii, Ciritanie et Confluentis, welche letztere ihm vom König nur *in propriis et solidis castris*, nicht in dem ganzen zubehörigen Bezirk zugestanden wird; demgemäß fällt auch das Urtheil aus. Perpignan, Cartul. fol. 252 v° ff. 19.

1272. Februar 1. Die Gräfin von Brienne-quittirt dem Templerorden über 51 Livr., welche ihr derselbe schuldete. 20.

Paris, Bibl. nat. Coll. Duchesne vol. XXI, fol. 53.

1272. Iohannes Franciscus domorum militie Templi in Aquitania praeceptor schließt einen Vergleich mit dem Abte von Villelup. 21.

Paris, Bibl. nat. Coll. Clairambault, 1313, fol. 7.

1272. November 2. Montpellier. Concessio quam rex Aragoniae fecit Templo, ut possint portare blada et alia necessaria de domo una Templi ad alteram;

doch iſt ev. durch die Templer oder deren Bevollmächtigte zu beſchwören, daß das betr. Gebiet wirklich dem Orden gehört.

„Fratri A. de Castro novo magistro m. Ti in Aragonia et Catalonia."

Barcelona, Arch. cor. Arag. 310, fol. 59. 22.

1274. Frère Jean li templier, Comthur zu Dreux †.

Paris, Bibl. nat. Coll. Clairambault, 1313, fol. 6 v°. 23.

1279. P. de Capo rotundo, praeceptor domus mil. Templi Perpiniac. et preceptor s. yconomus domus mil. Ti Manse Dei. Perpignan, Cartul. fol. 47 v°. 24.

1281. Fr. Iohannes de Sco Hylario praeceptor domus milicie Templi de Poulhac. Paris, Bibl. nat. Coll. Clairambault, 1313, fol. 7 v°. — aus einem Papierband mit Huldigungsbriefen von ca. 1340 an; Trésor des Bisth. Limoges. 25.

1281. Mai 2t. Vor B. de Rupe, praeceptor dom. mil. de Silva, erſcheinen Wilhelm und Wilhelma, die unmündig nachgebliebenen Kinder des Johannes Vernhos, und bitten um die Ernennung des P. Garronela zu ihrem Vormund; derſelbe wird als ſolcher vereidigt und nimmt ein Inventar des betr. Beſitzes auf.

Toulouſe, Arch. dép. La Selve, Liasse 5, n. 4 (Exc. 2:). 26.

1282. Schenkung an T.-O. mit der auch ſonſt oft vorkommenden Formel — „quasi trado ad accapitum tibi — et tuis cui volueris proprio exceptis *sanctis et militibus et eorum uxoribus et domibus religiosorum*".

Perpignan, Cartul. fol. 391. 27.

1282. Religiosus vir Franco de Born praeceptor domus militiae Templi in Lemovicinio. Paris, Bibl. nat. Coll. Clairambault, 1313, fol. 7 v° 28.

1283. Fr. Raimond de la Planzole, Comthur de la Selve. Toulouſe, a. a. O. 29.

1284. Les Templiers après due délibération pris en leur chapitre tenu à Montpellier donnèrent en fief à Pierre de Firmignac à cause les services qu'il avoit rendu aux T., le mas de Prévinqnières, Dioc. Albi. Toulouſe, a. a. O. 30.

1287. Schiedsſpruch in einem Streite zwiſchen Graf Heinrich von Rodez und Pontius de Brosseto, mag. mil. Templi in Provincia, welcher die Gerichtsbarkeit des Ordens anerkennt. Toulouſe, a. a. O. 31.

1288. September 2. Franco de Bor(n) praec. mil. Templi ballivie de Arvernia ſchließt namens des Ordens einen Vergleich mit dem Abte und Convent von Villelup.

1288 die lovis post festum Si Egidii.

Paris, Bibl. nat. Coll. Clairambault, 1313, fol. 7. 32.

1288. Raymondus de Mardio praec. domorum mil. Templi in Arvernia, in Lemovicinio et in Biturico beſtätigt den von Franco de Born mit dem Kloſter Villelup abgeſchloſſenen Vergleich. Ebendaſ. 33.

1289, Juni 25. Caturcii. Pontius de Arveto, domorum militie Templi in Provincia magister, ordnet in Folge der erhobenen Klagen die Zahl der Tage, für welche die Leute von La Selve dem Orden zu Arbeiten verpflichtet ſind.

Toulouſe, a. a. O. 34.

1291. „Ici gist frère Arnoud du Ismela chevalier don Temple, mastres de lostel dou roi † 1291 — nach Grabſtein in der Capelle der Comthurei Chereu in Brie, ein Lieue von Amilly. Paris, Bibl. nat. Coll. Clairambault, 1313, fol. 8. 35.

1291. April 10. Les T. de la Selve firent un acte au bailly et juge de Cassanhes pour lui déclarer qu'ils étaient en possession d'exercer la justice haute, moyenne et basse au lieu de la Selve depuis un temps immémorial avec inhibition au dit juge de s'immeniscer en rien de ce qui concerne les habitants de la Selve. Toulouſe, Arch. dép. La Selve, Liasse 5, n. 1. 36.

1291. Protokoll über einen Proteſt der Templer von La Selve gegen Eingriffe des königl. Seneſchall Aubert de Rangeville in ihre althergebrachten Rechte, insbeſondere der Gerichtsbarkeit gegen einen vom Orden vergeblich geladenen Mörder.

Toulouſe, a. a. O. 37.

1293. Januar 13. Helie Talairand, Graf von Perigord und Vicomte von Limoges, beſtätigt alle Rechte und Freiheiten des Tempelhauſes von S. Michel nebſt dem Beſitz deſſelben und innerhalb deſſelben die hohe und niedere Gerichtsbarkeit. 38.

Toulouſe, a. a. O.

1293. October 15. Paris. Iohannes de Turno, thesaurarius Templi Paris. bekennt in Depôt des Tempels 9000 libr. parv. Turon nigr., den Nachlaß des verſtorbenen Cardinalprieſters Johann tit. S. Ceciliae erhalten zu haben, um daraus die von demſelben ausgeſetzten Legate auszuzahlen. 39.

Die Iovis post festum Si Dyonisii, 1293.

Paris, Arch. nat. J. 426, n. 10.

1293. Guyon Ademar, maître des Templiers. 40.

Toulouſe, Inventaire de la Selve, fol. 155 (Exc. 17)

1294. November 17. Raymundus de Freyssenello camerarius domus de Silva ord. Templ. und Philippus Esquin, domicellus ut procuratores et Syndici universitatis hominum et mulierum habitantium in praedicta villa erſcheinen vor Bernardo Lya, defensore domini regis in montanis Ruthen. (Rodez) und appelliren gegen deſſen wegen Incompetenz verworfenes Urtheil, wonach ſie einen Geldbeitrag aufbringen ſollen zur Unterhaltung der gegen den Grafen von Foix, gegen Navarra, Tunis und Aragon aufgebrachten Armee, wozu ſie nicht verpflichtet ſeien, da ſie der hohen Gerichtsbarkeit der Templer unterſtehen. 41.

Toulouſe, Arch. dép. La Selve, Liasse 5, n. 2 (Exc. 30).

1296. Der Comthur de la Selve verlangt vom Bailly de Caſſanhes Auslieferung eines Diebs, den derſelbe im Gebiet der Jurisdiction der Comthurei gefangen. Toulouſe, Exc. 20. 42.

1298. Januar. Protokoll über Beilegung eines Streites zwiſchen dem Templerorden und Guillaume de Chalon, Grafen von Auxerre und Tonnere, durch gütliches Abkommen zwiſchen dieſem und Hugues de Perant, general visitateur des maisons de la chevalerie dou Temple es parties de ça mer. 43.

Paris, Arch. nat. J. 5235, n. 43.

3 2044 037 759